This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Erwerbsbuch Nr. 1. 1863-1

Die Verwaltung

des

Deutschen Heeres.

Heerwesen und Oekonomie.

Dargestellt nach amtlichen Quellen

von

A. Froelich,
Rechnungsrath bei der Königlich Preußischen Intendantur des Garde-Corps.

Dritte,
nach den neuesten Bestimmungen umgearbeitete Auflage.

K. K. KRIEGS ARCHIV

Berlin, 1872.

Verlag von J. Schlesier.

Kommandantenstraße Nr. 46.

UA712
F83
1872
v.1

Die Verwaltung

des

Deutſchen Heeres.

Dargeſtellt nach amtlichen Quellen

von

A. Froelich,
Rechnungsrath bei der Königlich Preußiſchen Intendantur des Garde-Corps.

Erſter Band:

Heerweſen.

Berlin, 1872.

Verlag von [illegible] Schleſier.

Vorwort.

Motto: Unwiſſenheit im Kriege iſt die Quelle aller Uebel. Friedrich der Große.

Die Armee-Organiſation der Neuzeit und der ſchnelle Uebergang vom Frieden zum Kriege hat das Bedürfniß einer gründlichen Kenntniß der Heeres-Adminiſtration weſentlich geſteigert, da nicht nur der Kreis der Dienſtpflichten und die Verantwortlichkeit der Offiziere durch ihren Antheil an vielen mit dem Garniſon- und Truppen-Dienſt verbundenen Verwaltungseinrichtungen ſich erweitert hat, ſondern auch die adminiſtrative Thätigkeit mit größerer Selbſtſtändigkeit auszuüben und hierbei auf die ſorgſame Oekonomie aller Kräfte Bedacht zu nehmen iſt.

Mit Rückſicht hierauf ſind Hilfsmittel, welche durch ſichere, leichte und ſchnelle Information über alle Verhältniſſe des militairiſchen Lebens, einen Ueberblick und eine klare Einſicht in die geſammte Militair-Adminiſtration und die einzelnen Zweige für die Zeit des Friedens und des Krieges gewähren, von großem Nutzen. Man findet daher faſt in allen Staaten Europas, daß die Militair-Verwaltungs-Schule oder der Stamm der älteren Beamten den Unterricht durch Hilfsbücher zu unterſtützen ſucht, welche geeignet ſind,

die Militairs mit der Verwaltung bekannt zu machen und den angehenden Militair-Verwaltungs-Beamten ſowie überhaupt Jeden, der bei der Militair-Verwaltung betheiligt iſt oder für dieſelbe ſich intereſſirt, in den Militair-Verwaltungsdienſt unterweiſend einzuführen, ihm ein klares Bild von dem Geſammt-Umfange der Verwaltung zu gewähren und ihn durch Darlegung der leitenden Grundſätze zum Verſtändniß und Gebrauche der ſpeciellen Reglements und Beſtimmungen vorzubereiten.

Da ein ähnliches Hilfsbuch in Beziehung auf die Verwaltung des Deutſchen Heeres noch nicht exiſtirt, ſo habe ich es, ermuntert durch die günſtige Aufnahme meiner früheren Schriften unternommen, ein ſolches der Oeffentlichkeit zu übergeben, nachdem die frühere Auflage dieſes jetzt unter dem Titel „Die Verwaltung des Norddeutſchen Bundes-Heeres“ bekannten Buches in kurzer Zeit vergriffen iſt. Daſſelbe iſt vollſtändig umgearbeitet und zeigt, wenn man den Inhalt der verſchiedenen Auflagen vergleicht, wie die Militair-Verwaltung, geſtützt auf die Erfahrungen der letzten großen Kriege der Jahre 1866 und 1870/71, in raſtloſer Thätigkeit Neues zu ſchaffen und das Alte den Anforderungen entſprechend umzugeſtalten ſuchte. Die vorliegende Arbeit läßt ſich daher auch als Beitrag zur Geſchichte der Militair-Verwaltung für die Zeit jener denkwürdigen

Kriege betrachten und dürfte umsomehr den Wünschen entsprechen, als ich mich, wie daraus zu ersehen, bemüht habe, das ganze Verwaltungs-System in seinem organischen Zusammenhange darzustellen und dadurch einen Rahmen zu schaffen, der bleibend den Kern aller Verwaltungs-Normen faßt.

Dem entsprechend ist die Art der Verarbeitung des Stoffs aus der Idee hervorgegangen, dabei die Gliederung des lebendigen Organismus als Vorbild zu nehmen und ist so aus dem Material desselben: „Die einleitende Betrachtung über das Material des Heeres-Organismus"; aus dem Bau desselben, der erste Theil: „Die Organisation"; aus dem Stoffwechsel oder dem Verjüngungs-Prozeß der zweite Theil: „Die Ergänzung des Heeres"; aus der treibenden Kraft der dritte Theil: „Das Kommando des Heeres und dessen Hilfsmittel"; und aus der Oekonomie der Kräfte der vierte Theil: „Die Oekonomie" entstanden; den Schluß des militairischen Lebens bildet der fünfte Theil: „Versorgung der Militairs und Invaliden". Als Anhang ist beigegeben: I. Civilrechtliche und polizeiliche Verhältnisse, sowie Steuern und Abgaben"; II. Militair-Conventionen". Der erste bis einschließlich dritte Theil bilden den ersten Band „das Heerwesen"; die übrigen Theile den zweiten Band „die Oekonomie".

Dieser Gliederung der Heeres-Einrichtungen und des damit verbundenen Verwaltungs-Systems liegt der Gedanke zum Grunde, die einzelnen hierauf bezüglichen Regeln in Bildergruppen zum Gesammtgemälde zu gestalten, um einestheils die Aufnahme in das Eigenthum des Gedächtnisses zu erleichtern und dadurch ihre sichere, präcise und einheitliche Handhabung im dienstlichen Interesse zu unterstützen, und um anderntheils die Militair-Verwaltung, deren Wichtigkeit bei der neueren Kriegführung in Rücksicht auf die verschiedenen oft sehr ungünstigen Verhältnisse meist viel zu gering geschätzt wird, in das rechte Licht zu stellen.

Indem hiernach alle in Gesetzen, Verordnungen, Reglements ꝛc. enthaltenen auf den Heeres- und Militair-Verwaltungs-Organismus sich beziehenden Grundsätze, Ergänzungen und Erläuterungen unter Hinweis auf die Quellen, für Friedens- und Kriegsverhältnisse möglichst **wörtlich** neben einander, kurz, einfach und übersichtlich in dem vorliegenden Werke dargestellt erscheinen, dürfte dasselbe als ein unentbehrliches Lehrbuch für alle angehenden Militair-Verwaltungs-Beamten; hinsichtlich der Herren Offiziere und Beamten der Armee einschließlich der Marine aber als ein für den Arbeitstisch zum Aufsuchen aktenmäßiger Vorschriften nützliches Nachschlagebuch zu betrachten sein.

Das dem zweiten Bande beigefügte alphabetische Sachregister des ganzen Werkes erleichtert den schnellen und klaren Einblick in alle Verhältnisse des Militair-Verwaltungs-Dienstes und ist so das Werk auch als Commentar zu allen die Militair-Verwaltung betreffenden Vorschriften zu benutzen.

Die Nützlichkeit desselben hat sich ganz besonders während der letzten Kriege auch insofern herausgestellt, als man vollständige Vorschriften-Sammlungen und Akten, ihres großen Umfanges wegen, nicht überall zur Hand haben konnte.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitende Betrachtungen über das Material des Heeres-Organismus . . . 1

Erster Theil.

Die Organisation.

I. Der Kriegsherr in Preußen . . . 4
II. Die Verfassung des Deutschen Reichs 5
III. Einführung Preußischer Militair-Gesetze im ganzen Bundesgebiet . 17
IV. Central-Organe:
1. Kriegs- und Marine-Ministerium . 18
2. Ober-Rechnungs-Kammer (Rechnungshof) 23
V. Provinzial- oder Zwischen-Organe.
1. Allgemeines 24
2. Intendanturen:
A. Geschäftskreis der Corps- und Divisions-Intendanturen . . . 25
B. Dienstverhältniß:
a. Im Allgemeinen 28
b. In Bezug auf die verschiedenen Behörden u. Truppen 29
c. In Bezug auf den Geschäfts-Betrieb 30
3. Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie 35
4. Inspektion der Gewehrfabriken . . 40
5. Festungs-Inspektionen 41
VI. Lokal-Organe:
1. Im Allgemeinen 42
2. Ressort des Kriegs-Ministeriums, Technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten:
Artillerie-Werkstätten 43
Feuerwerks-Laboratorium . . . 45
Geschützgießerei 45
Pulverfabriken 45
3. Im Ressort der Intendanturen:
Magazin-Verwaltungen 45
Garnison-Verwaltungen 46
Lazareth-Verwaltungen 47
Montirungs-Depots 49
Remonte-Depots 50
Institute 50
4. Im Ressort der Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie:
Artillerie-Depots 54

Seite

5. Im Ressort der Inspektion der Gewehrfabriken:
Waffenfabriken 59
6. Im Ressort der Festungs-Inspektionen:
Fortifikationen 60
VII. Organe für die Marine:
Marine-Stations-Kommando . . 61
Marine-Depots 62
Marine-Intendantur 62
VIII. Besondere Kassen-Verwaltungs-Organe:
1. General-Militair-Kasse 65
2. Corps-Zahlungs-Stellen 65
3. Militair-Wittwen-Kasse 66
IX. Organe für die mobile Armee:
1. Im Allgemeinen 73
2. General- oder Armee-Intendant . . 73
3. Feld-Intendant eines Armee-Corps . 74
4. Feld-Intendanturen bei den Divisionen resp. der Corps-Artillerie 76
5. Feld-Proviant-Aemter 76
6. Feldbäckerei-Amt 79
7. Verpflegungs-Train (Train-Bataillon) 79
8. Sanitäts-Detachements und Feldlazarethe (Sanitätswesen):
Organisation 88
Ressort- und Dienstverhältnisse . 97
Gerichtsstand 98
Dienst- u. Disziplinar-Verhältnisse der einzelnen Chargen 98
Sonstige Personal-Verhältnisse . . 100
Der Dienst in den Lazarethen . . 100
10. Feldpost-Anstalten 104
11. Kriegs-Kassen 105
X. Das Büreauwesen der Verwaltungs-Organe 106
XI. Die Beamten der Verwaltungs-Organe:
1. Im Allgemeinen 111
2. Annahme, Ausbildung und Prüfung 112
3. Anstellung und Ernennung . . . 119
4. Ausfertigung der Bestallungen . . 120
5. Pflichten und Rechte 120
6. Uniform 120
7. Annahme von Nebenämtern ꝛc. . . 124
8. Beurlaubung 125
9. HeirathS-Consens 125
10. Parochial-Verhältnisse 126
11. Dienst-Jubiläum 126
12. Ausscheiden aus dem Dienst . . . 126

Seite

XII. Das Heer.
1. Allgemeines 126
2. Wehrpflicht 126
3. Bewaffnete Land- und Seemacht . 131
4. Formation der Armee 132

Zweiter Theil.

Ergänzung des Heeres.

I. Allgemeines 139
II. Ersatz-Aushebung 159
III. Einstellung bei den Truppentheilen:
1. Rekruten 162
2. Freiwillige 162
3. Einjährig-Freiwillige 163
4. Kapitulanten 164
5. Offizier-Aspiranten 165
6. Aspiranten für das Sanitäts-Corps 168
7. Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes 169
8. Einberufung der zur Reserve und Landwehr gehörigen Militairpersonen 171
IV. Beförderung zu höhern Stellen oder Chargen:
1. Allgemeines 176
2. Anciennetäts-Verhältniß u. Gehalts-Ascension 177
3. Avancement 181
V. Kompletirung der Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen bei einer Mobilmachung:
1. An Offizieren und Mannschaften . 188
2. An Beamten 189
3. An Feld-Gensd'armen 191
VI. Verfahren bei Besetzung vakanter Offizier-Stellen während des Kriegszustandes 192
VII. Ersatz an Mannschaften ꝛc. der Feld-Truppen 193
VIII. Kompletirung der Ersatz- und Besatzungs-Truppen 194
IX. Ersatz an Aerzten, Roß-Aerzten und Beamten ꝛc. während des Krieges 195
X. Entlassung aus dem aktiven Dienste:
1. In gewöhnlichen Verhältnissen . . 195
2. Beurlaubungen oder Entlassungen während des Kriegszustandes . . . 199

Dritter Theil.

Das Kommando des Heeres und dessen Hilfsmittel.

I. Allgemeines 200
II. Die höhern Truppenbefehlshaber (nicht regimentirte):
1. Kommandirende Generale 205
2. Divisions-Kommandeure 205
3. Brigade-Kommandeure 206
4. Inspekteure der Artillerie ꝛc. . . . 207
5. Gouverneure und Kommandanten . 208
6. General-Stab 209
7. Adjutantur 210

Seite

III. Regimentirte Truppenbefehlshaber:
1. Regiments-Kommandeure 210
2. Bataillons-Kommandeure 212
3. Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chefs 212
IV. Landwehr-Behörden 214
V. Kommando und Ressort-Verhältnisse nach eingetretener Kriegs-Formation 217
VI. Die Hilfsmittel des Kommandos:
A. Einleitung 219
B. Militairische Erziehung u. Bildung:
1. Allgemeines 219
2. Erziehungs- und Bildungs-Anstalten 223
3. Dienstübungen und Unterricht . . 236
4. Garnison-Dienst und allgemeine Verhaltungs-Regeln 239
5. Allgemeine Dienstverhältnisse der Reserve und Landwehr 252
6. Dienstverhältnisse der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, sowie der Ersatz-Reservisten I. Klasse . 258
7. Listenführung bei den Landwehr-Behörden 261
8. Von den Kontrol-Versammlungen . 269
9. Von den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes 272
10. Bestands-Nachweisung, Einberufung und freiwilliger Eintritt zum Dienst, Ersatz verloren gegangener Militair-Papiere 275
11. Anwendung der in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine . 278
12. Büreau-Dienst 279
13. Dienstliche und außerdienstliche Verhältnisse des Landheeres und der Marine zu einander 278
C. Eidliche Verpflichtung 288
D. Militair-Strafgewalt resp. Rechtspflege:
1. Allgemeines 290
2. Disciplinar-Bestrafung 291
3. Militairgerichtliche Bestrafung . . 300
4. Ehrengerichtliche Bestrafung . . 310
5. Gerichtliche und Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes 311
6. Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten 314
E. Gesundheits- und Krankenpflege:
1. Medizinalstab und dessen Organe im Allgemeinen 320
2. Aerzte und deren Hilfspersonal bei den Armee-Corps 321
3. Roßärzte und Beschlagschmiede . . 323
4. Behandlung der Kranken . . . 326
5. Maßregeln gegen die Rinderpest . 327
F. Kirchendienst als Faktor für die Pflege sittlicher und geistiger Kräfte . . 328
G. Belohnung und Auszeichnung . . 332

Anhang.

Die während des Drucks eingetretenen Veränderungen betreffend: 335

I. Heerweſen.

Einleitende Betrachtungen über das Material des Heeres-Organismus.

Die auf den lebendigen Organismus gegründete Darſtellung des Heeres-Organismus, in welchem die einheitliche, unzertrennliche Thätigkeit des Heeres und der Verwaltung zur Anſchauung kommt, führt zunächſt zu dieſen Betrachtungen über das Material deſſelben — das Volk in Waffen.

Wie die Dauerhaftigkeit großer Bauten von der Beſchaffenheit des Materials und von der Art der Verarbeitung deſſelben abhängig iſt, ſo iſt die Kraftfülle eines Volkes, in welchem ſich das Material des Heeres-Organismus darſtellt, in der natürlichen Pflege ſeiner edelſten Kräfte zu ſuchen. Denn, ebenſo, wie die geſunde und kräftige Entwicklung der lebendigen Organismen auf der möglichſt naturgemäßen Pflege ihrer Organe und der dadurch entſtehenden harmoniſchen Thätigkeit ihrer Glieder beruht, kann der Grad der Leiſtungsfähigkeit der Kriegsheere oder der Macht der Staaten nur in den Einrichtungen geſucht werden, welche dazu beſtimmt ſind, die Entwicklung der phyſiſchen und geiſtigen Kräfte der Nation und deren einheitliche Thätigkeit für das Geſammtwohl zu fördern.

Der Fortſchritt in der Entwicklung jener Kräfte hat offenbar ſeinen Reflex in den Naturgeſetzen — in dem ewigen Streben: „jedes Leben zur Erfüllung des Lebenszweckes in möglichſter Vollkommenheit zu erhalten und zu entwickeln“. Er iſt daher gleichſam der Faktor, der den Lebenszweck aufklärend im Lichte der Wahrheit die Lebenskräfte zur Blüthe treibt, während ſie im Schatten der Finſterniß in Krankheit, Elend und Siechthum gerathen.

Jede Lebensthätigkeit möglichſt naturgemäß pflegen, heißt: „das Schwungrad des Verjüngungs-Prozeſſes oder Stoffwechſels in normalem Gang erhalten“, wogegen die Vernachläſſigung einer ſolchen Pflege: „Abſchwächung und frühes Hinſterben“ zur Folge hat.

Eine genaue Kenntniß von der richtigen Pflege der Lebenskräfte der Menſchen iſt demnach von unberechenbarem Nutzen. Aber auch die genaue Kenntniß des Heeres-Organismus iſt nicht minder wichtig und ein Bedürfniß unſeres Jahrhunderts; indem die jetzigen Verkehrsmittel Bewegungen vereinigter Kräfte geſtatten, welche mit der größten Schnelligkeit und Stoßkraft ausgeführt, zu Reſultaten verhelfen, die darauf hinweiſen, daß es an der Zeit ſei, den gedachten Organismus mit allen auf ſeine Thätigkeit Einfluß übenden Elementen klar zu legen und dadurch mitzuwirken, daß die präciſe, gewandte und umſichtige Handhabung des Dienſtes gefördert und ſo die Leiſtungsfähigkeit des Einzelnen und des Ganzen möglichſt potenzirt werde.

Die Verwirklichung dieſes Gedankens dürfte um ſo wünſchenswerther erſcheinen, jemehr man den Urſachen und Wirkungen nachſpürt, welche dem neubelebten Aufſchwunge des Fortſchritts menſchlichen Wiſſens zum Grunde liegen und in das militairiſche Leben tief einſchneiden. Es ſind dies beiſpielsweiſe:

„Die Veränderungen auf den verſchiedenen Gebieten des Lebens in Folge des Völkerverkehrs ſeit Erfindung der Dampfkraft und des elektro-magnetiſchen Funkens. Die gewonnene klare Anſchauung des volkswirthſchaftlichen Bedürfniſſes, vermöge deſſen ein

humanes Streben nach Vereinigung der verschiedenen Stände und Nationen zu der friedlichen Förderung ihrer geistigen und materiellen Kräfte sichtbar geworden. Die Erfolge der letzten Kriege und die daraus hervorgegangenen von allen Staaten Europas vorgenommenen Verbesserungen in dem Heerwesen. Der kriegerische Geist, der einst in den Söldnerheeren siegte und jetzt in dem Geiste der Volksheere aufgeht, welche letztere den gewaltigen nationalen Impuls durch eine entsprechende militairische Erziehung empfangend, im Zusammenstoß mit dem Feinde, schwungkräftig zu wirken vermögen. Die Neubildung des Heeres durch die Nation in Waffen — an Stelle der früher aus dressirten rohen Mannschaften gebildeten Heere. Die schnelle Konzentration großer Truppenmassen, wodurch die verschiedenen in Friedensverhältnissen gewöhnlich verwöhnten und verweichlichten Glieder des Kriegsheeres plötzlich dem Kriegstheater zugeführt, unter dem Einfluß aller Witterungsverhältnisse, bei starken Märschen, sowie im Lager und Bivouac, einer veränderten leicht zu Krankheiten Anlaß gebenden Lebensweise ausgesetzt sind, die für den Erfolg des Krieges verhängnißvoll erscheint und um so nachtheiliger wirkt, wenn der Gegner zuvor mehr im Lager- und Felddienst für das Kriegsleben nicht allein vorbereitet, sondern auch durch eingeübte Kenntniß seines Körpers und der darauf Einfluß übenden Lebensreize zu der möglichsten Selbstständigkeit bei Erhaltung der Gesundheit gelangt ist, in welcher Beziehung die leider noch zu wenig bekannte später besonders erwähnte Naturheillehre den sichersten Anhalt gewährt. Die in Folge der Vervollkommnung der Feuerwaffen und der gewandten Handhabung derselben eingetretene Modifikation der bisherigen Taktik. Das Technische überhaupt und namentlich die große Beweglichkeit in der Ausdehnung und Zusammenziehung der Truppenkörper für die verschiedenen Gefechtsarten, indem dadurch erweiterte Selbstständigkeit des Soldaten bedingt wird. Ferner die gesteigerten Anforderungen an die Administration, da der im Rücken der operirenden Armeen zu organisirende Transportdienst, welcher die mit den Hilfsquellen in Verbindung stehenden Lebensadern bildet, sich zur materiellen Kriegskunst gestaltet hat. Endlich, die in sanitätlicher Beziehung zu erwartenden Verbesserungen durch die in der Neuzeit von Aerzten und Laien verbreitete Naturheillehre, welche durch Experiment sichere Fundamentalerscheinungen, besonders aber in der Praxis überraschende und glänzende Erfolge darbietet. Man überzeugt sich dadurch bald, daß es leichter ist, sich die Gesundheit zu erhalten, als Krankheiten zu heilen, und daß es im Allgemeinen darauf ankommt: den Organismus und die denselben beeinflussenden Lebensreize nicht nur zu kennen, sondern auch danach die Lebensweise, beziehungsweise die natürliche Pflege des Körpers einzurichten. Dies ist der einzige Weg, auf dem der Organismus zur erhöhten Widerstandskraft gegen äußere reizbare Einflüsse gestählt, seine Lebenskräfte zur harmonischen Thätigkeit und er selbst zur dauernden Gesundheit gelangen. Es sind also keine künstlichen Mittel (Medikamente), sondern die Naturheilkräfte, wie Licht, Luft, Wärme, Wasser und Nahrungsstoff, welche bei richtiger, möglichst einfacher, naturgemäßer Benutzung, das geistige und physische Wohl des Einzelnen, sowie ganzer Nationen zu fördern vermögen. Im vollen Lichtglanze jener Heillehre erkennt man, wie die Natur dazu da ist, um zum Vortheil des Menschen zu arbeiten: wie wir bereits den Blitz kommandiren, die Gedanken über Land und Meer zu tragen und wie wir statt mit Griffel und Stein zu zeichnen, das Licht einfangen — ebenso können wir die gedachten Naturheilkräfte oder die Elemente des Lebens — die Lebensreize — dazu zwingen, daß sie dem Körper die Kraft und Energie geben, deren derselbe bedarf, um die krankmachenden Stoffe ab- und auszuscheiden und die Gesundheit herzustellen".

Die mit der großartigen und verwickelten Gestaltung des Völkerlebens steigenden Anforderungen an Völker und Kriegsheere, bedingen vorzugsweise, daß jene Naturheillehre, deren Grundzüge der Verfasser in einer besondern Schrift „Die natürliche Erhaltung und Herstellung der Gesundheit" (siehe Baud II, Seite 3) dargestellt hat, Verbreitung finde, da sie die einfachsten und natürlichsten Mittel und Wege zum Schutze gegen Krankheiten bietet, die unter Umständen namentlich, für das Kriegsheer, verhängnißvoll werden können. Denn die Zahl der Todesfälle durch feindliche Waffen verhält sich nach den bisherigen Erfahrungen, zu denen durch Krankheit wie 1 zu 7 oder 8. Dann aber auch gehört die Sorge für die Gesundheit nicht dem Staat, nicht dem Arzt,

sondern dem Menschen selbst, weil er allein vermöge der Selbstbeherrschung und Willenskraft die Lebensbedingungen zu erfüllen und so eine sichere Grundlage für seine dauernde Gesundheit zu gewinnen vermag. Die Aufgabe des Staates und des Arztes kann in dieser Beziehung keine unmittelbar handelnde und ausführende, sondern nur eine anregende und fördernde sein. Selbst da wo die Sorge für die Gesundheit in das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege hinübergreift, werden alle praktischen Erfolge in nichts zerrinnen, wenn sich nicht vorher die Ueberzeugung befestigt hat, daß Jeder Hand anlegen muß, zur Förderung dieser humanen Zwecke und daß Selbstthätigkeit jedes Einzelnen das Grundbedingniß für den Aufbau der menschlichen Gesellschaft auf dem Boden der wahren Gesundheitslehre ist.

Einen anderen Nutzen gewährt jene auf Naturgesetze gegründete Gesundheitslehre dadurch, daß sie Sitten und Gebräuche anbahnt, mit welchen der Geist der Aufklärung, der Gesittung, der Kraft, der ausdauernden Begeisterung für Wahrheit und Recht, sowie des selbstbewußten Gehorsams gegen die Gesetze — oder überhaupt das Streben nach Selbsterkenntniß und sittlicher Vervollkommnung — eine sichere Grundlage gewinnen, die gleichsam den Prüfstein für die Kulturstufe eines Volkes und für den Grad seiner Kriegstüchtigkeit bildet.

Aus allen diesen vorstehend angegebenen Thatsachen leuchtet hervor, daß die Leistungsfähigkeit der Kriegsheere mehr in der individuellen Qualität als Quantität wurzelt und sonach das im Zusammenhange stehende staatliche und militairische Leben nur auf dem Boden der Intelligenz und der Selbstständigkeit des Individuums gedeihen kann. Hierzu gehört nun aber eine entsprechende Erziehung, die in den Civilschulen beginnt und in der Militair-Schule ihre Vollendung findet. Schon Friedrich der Große faßte seine Stellung zu der heranwachsenden Generation von dem höchsten sittlichen Standpunkte auf. „O, ihr Väter!“ schreibt er einmal — „vergeßt nicht, daß die Kinder euch gegeben sind comme un dépôt sacré de la Providence. Sie kennen nicht die Welt, aber ihr kennt sie, an euch ist es daher, sie zu erziehen, wie es ihr eigener Vortheil, wie es das Wohl eurer Familie, das Heil der menschlichen Gesellschaft verlangt. Entwickelt die Reinheit ihrer Sitten, prägt ihnen Liebe zur Tugend ein, veredelt ihre Seelen, haltet sie zur angestrengtesten Thätigkeit an; bildet ihr Urtheil; lehrt sie mit Einsicht ihre Entschlüsse fassen; laßt sie Mäßigkeit und Einfachheit zur Richtschnur ihres Lebens machen“. An einer andern Stelle kleidet der König denselben Gedanken in folgende Worte: „Die Jugend ist die neue Generation, welche der Sorgfalt des ältern Geschlechts anvertraut ist. In ihr liegen die Hoffnungen und die neu sich entwickelnden Kräfte des Staats, welche gut geleitet, den Glanz und den Ruhm der Nation, als nützliche und tugendhafte Bürger, von Jahrhundert zu Jahrhundert fortragen werde“.

Ueberhaupt haben die Hohenzollern in hervorragender Weise für die intellectuelle Bildung der Nation gesorgt, wie dies später bei dem Abschnitt: „Militairische Erziehung und Bildung“, noch näher angegeben ist. In diesem Streben und in der bei Fürst und Volk fortlebenden Idee: „daß Kriegstüchtigkeit und innere Wehrhaftigkeit für Preußen die Lebensbedingung sei“, kann und wird dasselbe den Weg einer gedeihlichen Machtentwicklung behaupten. Man hat Preußen oft das Land der Kasernen und Schulen genannt — nun wohl, es stelle die Verbindung von Kraft und Licht dar, die spartanische Zucht mit der Bildung Athens. Der preußische Staat hat, weil er nicht blos ein Rechts-, sondern gleichfalls ein Kulturstaat ist, im eigensten Interesse die bildenden Elemente seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts in die Hand genommen und zusammengefaßt; möge er nicht aufhören in diesem Sinne zu wirken und zu schaffen, dann wird ihm das vorzüglichste Material in seinem Heeres-Organismus und die nachhaltige Quelle finanzieller Mittel niemals fehlen.

Erster Theil.

Die Organisation.

I. Der Kriegsherr in Preußen.

Se. Majestät der Kaiser und König als Kriegsherr, führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben*). Der Kaiser hat das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Giltigkeit die Zustimmung der Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. (§§. 46—48. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850.)

Die Minister des Kaisers sind verantwortlich, und alle Regierungs-Akte des Kaisers bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. (§. 44. l. c.)

Die Verwaltung des Staats wird von den Provinzial-Behörden nach besonderen Instruktionen, Gesetzen und Vorschriften unter ihrer Verantwortlichkeit selbstständig geführt. Die Minister haben alle darauf bezüglichen Gesetze vorzubereiten, Vorschriften zu ertheilen und darüber zu wachen, daß sie überall beachtet und der Zweck so vollkommen als möglich mit Einheit erreicht werde. (A. O. v. 4. Nov. 1817.)

Jeder Minister und Departements-Chef muß, insofern ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departements-Chefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich darüber nicht einigen, so wird die Sache durch das Staats-Ministerium oder den Staatsrath zur Entscheidung gebracht. Die dem einen Ministerium oder Departement nothwendigen oder nützlichen Nachrichten des andern theilt dieses ihm unaufgefordert mit.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, soweit sie hierzu nach den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen befugt sind. Von der Allerhöchsten Genehmigung sind namentlich abhängig: alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen; die Haupt-Etats und Pläne; außerordentliche Pensions-Bewilligungen und Unterstützungen, Gnadengeschenke; Ausgaben, die durch Veränderung der Administration oder neue Anlagen verursacht werden oder bei Aufstellung der Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind; die Ernennung der Räthe bei allen Departements, sowie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie stehen, und deren Bestallungen zu vollziehen Se. Majestät sich vorbehalten haben; die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben.

*) Siehe die nähern Festsetzungen der nachfolgenden Verfassung des Deutschen Reichs.

Die Staats-Minister geben dem Kaiser eine jährliche Hauptrechenschaft von ihrer Verwaltung, und jeder Minister und Chef einer Abtheilung verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andere nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef. (A. V. v. 27. Okt. 1810.)

Von allen wichtigen Ereignissen, wie großen Feuerbrünsten, bedeutenden Excessen, Ausbruch von Seuchen ist Sr. Majestät dem Kaiser unverzüglich direkte Meldung mittelst des Telegraphen zu erstatten. Hierzu sind besonders verpflichtet die kommandirenden Generale und Divisions-Kommandeure, in den Festungen — die Kommandanten und in den offenen Orten — die ältesten Offiziere. (A. O. v. 15. Aug. 1857.)

Alle Armee-Befehle, sowie Ordres, welche Se. Majestät der Kaiser in Militair-Dienstsachen oder Privat-Angelegenheiten erläßt, werden ohne Gegenzeichnung expedirt. Sind in diesen Ordres Bestimmungen enthalten, welche auf den Militair-Etat von Einfluß oder andere Zweige der Militair-Verwaltung berühren, so werden sie, falls sie nicht an den Kriegs-Minister gerichtet sind, diesem mittelst besonderer Ordre zur Gegenzeichnung zugefertigt. Sind sie an denselben zur weiteren Veranlassung gerichtet, so hat derselbe solche behufs Aufbewahrung bei den Akten gegenzuzeichnen, den Wortlaut aber als einen Militair-Befehl ohne Gegenzeichnung der Armee oder den betreffenden Kommandostellen ꝛc. bekannt zu machen. Von allen von des Kaisers Majestät in Armee-Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen, welche dem Kriegs-Minister nicht durch Ordres bekannt gemacht werden, erhält derselbe rechtzeitig Kenntniß. Alle übrigen, nur die Militair-Verwaltung im Allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Ordres, sowie alle anderen Ordres in Armee-Angelegenheiten, welche die Etats alteriren oder sonst einen Regierungs-Akt enthalten, werden vor der Absendung mit der Gegenzeichnung des Kriegs-Ministers versehen. (A. O. v. 18. Jan. 1861. M. W. Nr. 8.)*)

Hinsichtlich der an Se. Majestät den Kaiser gerichteten ohne weitere Bestimmung remittirten Immediat-Vorstellungen ist mittelst Allerh. Ordre vom 13. April 1867 bestimmt, daß in den Bescheiden der betreffenden Behörden dem Bittsteller jedesmal zu erkennen gegeben werden soll, daß die Immediat-Vorstellung auf Allerhöchsten Befehl an den betreffenden Departements-Chef ꝛc. zur Prüfung abgegeben sei, daß diese Prüfung stattgefunden habe und welcher Beschluß hierauf gefaßt worden ist. Da die Remission der Vorstellung allemal die Herbeiführung einer sorgfältigen Prüfung bezweckt, so genügt es künftig nicht, wenn, wie es häufig geschehen, dem Bittsteller nur eröffnet werde, die Vorstellung ist unberücksichtigt oder ohne Allerhöchste Bestimmung dorthin gelangt. (Kr. Min. v. 13. Mai 1867.)

Preußens Kriegsherren haben sich stets für Verbesserungen in dem Heerwesen interessirt und ist so der Heeres-Organismus zu seiner jetzigen, nachfolgend beschriebenen Gestalt gelangt. Die unter der Regierung des Kaisers Wilhelm I. eingetretene Heeres-Reorganisation wird die Geschichte als bedeutungsvoll anerkennen müssen, da sie nicht nur auf die erhabenste Absicht hinweist: „die Machtstellung Preußens durch Erhöhung seiner Wehrkraft möglichst zu entwickeln**)," sondern auch in den denkwürdigen Kriegen der Jahre 1866, 1870 und 1871 zu Siegen verholfen hat, welche mit Preußens Machterweiterung zugleich dem gesammten deutschen Vaterlande kräftige Neugestaltung und eine hoffnungsvolle Zukunft verheißen.

II. Die Verfassung des Deutschen Reichs***).

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der

---

*) Es ist hierbei ausdrücklich bemerkt, daß weder die Stellung des Kriegs-Ministers noch verfassungsmäßig bestehende Normen alterirt werden sollen.

**) Eigene Worte des Königs — jetzigen Kaisers.

***) Gesetz vom 20. April 1871. (B. G. B. Nr. 16.)

Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. **Bundesgebiet.** Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. (Art. 1.)

II. **Reichsgesetzgebung.** Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist. (Art. 2.)

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs. (Art. 3.)

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2) Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3) Die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld;

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5) die Erfindungspatente;

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande,

der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46. und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52.;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

14) das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen. (Art. 4.)

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. (Art. 5.)

III. Bundesrath. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. (Art. 6.)

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;

2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5., 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist. (Art. 7.)

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse: 1) für das Landheer und die Festungen; 2) für das Seewesen; 3) für Zoll- und Steuerwesen; 4) für

Handel und Verkehr; 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen; 6) für Justizwesen; 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschußes für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt. (Art. 8.)

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein. (Art. 9.)

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren. (Art. 10.)

IV. Präsidium. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. (Art. 11.)

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. (Art. 12.)

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden. (Art. 13.)

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. (Art. 14.)

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. (Art. 15.)

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennenden Kommissarien vertreten werden. (Art. 16.)

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und die Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. (Art. 17.)

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falls deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten. (Art. 18.)

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken. (Art. 19.)

V. Reichstag. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt 1869, S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen, südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382. (Art. 20.)

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen. (Art. 21.)

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. (Art. 22.)

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen. (Art. 23.)

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. (Art. 24.)

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden. (Art. 25.)

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden. (Art. 26.)

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer. (Art. 27.)

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist. (Art. 28.)

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. (Art. 29.)

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. (Art. 30.)

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen

oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. (Art. 31.)

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen. (Art. 32.)

VI. Zoll- und Handelswesen. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen. (Art. 33.)

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen. (Art. 34.)

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen. (Art. 35.)

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt. (Art. 36.)

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift und Einrichtung ausspricht. (Art. 37.)

Der Ertrag der Zölle und der anderen, in Artikel 35. bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:

a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind.

b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,

c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,

d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil. (Art. 38.)

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung. (Art. 39.)

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden. (Art. 40.)

VII. Eisenbahnwesen. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden. (Art. 41.)

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen. (Art. 42.)

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt. (Art. 43.)

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, ge die übliche Vergütung einzurichten. (Art. 44.)

Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;

2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde. (Art. 45.)

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrath-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend sowie die, in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen. (Art. 46.)

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern. (Art. 47.)

VIII. Post- und Telegraphenwesen. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist. (Art. 48.)

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII). (Art. 49.)

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge. (Art. 50.)

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Artikel 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses, werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre, die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten. (Art. 51.)

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen, dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. Nov. 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil. (Art. 52.)

IX. Marine und Schifffahrt. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichs-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung. (Art. 53.)

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu. (Art. 54.)

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth. (Art. 55.)

X. Konsulatwesen. Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihren Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird. (Art. 56.)

XI. Reichs-Kriegswesen. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. (Art. 57.)

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen. (Art. 58.)

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten. (Art. 59.)

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von

den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. (Art. 60.)

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung v. 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden. (Art. 61.)

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zwei hundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation zu Grunde gelegt. (Art. 62.)

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählich und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8, Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen. (Art. 63.)

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen. (Art. 64.)

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt. (Art. 65.)

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren. (Art. 66.)

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu. (Art. 67.)

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff.) (Art. 68.)

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündniß-Vertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871, S. 9) unter III. §. 5 in Württemberg nach näherer Bestimmung der Mititair-Konvention vom 21. und 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1870, S. 658) zur Anwendung. (Art. 68.)

XII. Reichsfinanzen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt. (Art. 69.)

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. (Art. 70.)

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen. (Art. 71.)

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen. (Art. 72.)

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der, in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870, und der Artikel 72 nur in soweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre. (Art. 74.)

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen. (Art. 75.)

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen. (Art. 76.)

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. (Art. 77.)

XIV. Allgemeine Bestimmung. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden. (Art. 78.)

III. Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundes-Gebiet.

Nach der Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militair-Gesetze im ganzen Bundesgebiet vom 7. November 1867 (B. G. B. S. 125) sind in den Staaten des früheren Norddeutschen Bundes besonders eingeführt:

1. an Stelle des älteren Preußischen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 ꝛc. ist das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (B. G. B. S. 523) getreten;

2. das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. Oktober 1810. (G.-S. S. 77) nebst den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen, nämlich: a) dem Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung vom 29. Mai 1816 (G.-S. S. 201), b) der Allerh. Ordre vom 5. Januar 1820, betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen (G.-S. S. 32), c) der Allerh. Ordre vom 14. Juli 1831, betreffend die Deklaration des §. 3 des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816 hinsichtlich der Luxuspferde (G.-S. S. 170), d) der Verordnung vom 10. Mai 1844, betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden (G.-S. S. 147);

3. das Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brotlieferung vom 30. Oktober 1810 (G.-S. S. 78 nebst den Vorschriften in den §§. 23. 24. 25. 30. 32. 33. 77. 80. 81. 82 und 164 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1855);

4. das Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen vom 10. September 1828 (G.-S. S. 120);

5. das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850 (G.-S. S. 70);

6. das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (G.-S. S. 362), nebst a) der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 (G.-S. S. 56) und b) dem Gesetz vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung der eben gedachten Verordnung vom 24. Februar 1834 (G.-S. S. 609);

7. hinsichtlich der Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen besteht das Gesetz vom 27. Juni 1871*).

Soweit zur Ausführung der erwähnten Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten besondere Vorschriften erforderlich sind, werden dieselben von diesen Staaten erlassen.

IV. Central-Organe.

1. Kriegs- und Marine-Ministerium**).

Das Kriegs-Ministerium ist die obere leitende Central-Behörde, in welcher sich alle Zweige der Militair-Verwaltung vereinigen. Von derselben gehen alle Verwaltungs-Normen aus, welche erprobt sind und sich als zweckmäßig bewährt haben, nachdem sie auf dem gesetzlichen Wege die Allerhöchste Sanction erhalten haben. Alle Militair-Personen und Behörden ohne Ausnahme, sowie die Civilbehörden müssen, gemäß Allerhöchster Ordre vom 3. Juni 1814 (G.-S. S. 40) die Verfügungen des Kriegs-Ministeriums in Sachen seines Ressorts überall befolgen, und hat dasselbe, gemäß Allerhöchster Ordre vom 3. Juni 1867 (A. V.-B. S. 43.) die Verpflichtung darüber zu wachen, daß die geltenden Bestimmungen überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden.

---

*) Hinsichtlich des näheren Inhalts der vorstehend ad 1—7 gedachten Gesetze ꝛc. wird auf die bezüglichen Abschnitte dieses Buches hingewiesen.

**) Ueberall, wo vom Kriegs-Ministerium die Rede, ist das Königlich Preußische gemeint.

Der Kriegs- und Marine-Minister steht in Verwaltungs-Angelegenheiten ebenso unter den Befehlen des Kaisers als Kriegsherrn, wie die kommandirenden Generale und das Ober-Kommando der Marine in Bezug auf das Kommando über beziehungsweise Land- und Seemacht.

Dem Kriegs- und Marine-Minister sind, mit Ausnahme der im aktiven Dienst befindlichen und als solche unter den Befehlen der Truppen-Kommandeure stehenden Streitkräfte, alle Behörden und Personen, welche für Preußens Wehrhaftigkeit zu dienen und zu wirken berufen sind, untergeordnet. Er hat den Immediat-Vortrag in allen Angelegenheiten der Verwaltung.

Im Allgemeinen gehören zum Geschäftskreis des Kriegs- und Marine-Ministeriums alle diejenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche erforderlich sind, um Preußen in wehrfähigen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten. Der Impuls der hierzu erforderlichen Thätigkeit geht von dem Kriegs-Minister persönlich resp. von den einzelnen Departements oder Abtheilungen aus.

Bei einer dieser Abtheilungen, der Central-Abtheilung, als dem eigentlichen Büreau des Kriegs-Ministers, konzentriren sich alle diejenigen militairischen Angelegenheiten, über welche der Kriegs-Minister selbst die Entscheidung zu treffen beabsichtigt.

Außerdem ressortiren von der Central-Abtheilung die Personalien der Mitglieder und Beamten des Kriegs-Ministeriums, sowie der Intendanturen.

Die beiden Departements sind das Allgemeine Kriegs- und das Militair-Oekonomie-Departement.

A. Das Allgemeine Kriegs-Departement. Dasselbe umfaßt alle auf Formation, Organisation und Kommandoverhältnisse der Armee bezüglichen Geschäfte. Es steht unter einem eigenen Direktor und zerfällt in folgende fünf Abtheilungen:

1. Die Armee-Abtheilung A. Dieselbe hat zu bearbeiten: Organisations- und Mobilmachungs-Angelegenheiten, allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, einschließlich der Landwehr, die speziellen Angelegenheiten der Infanterie einschließlich der Jäger, und der Kavallerie, die Dislokation, den Ersatz und die Rekrutirung der Armee, die Angelegenheiten der Freiwilligen, Kapitulationen und Auswanderungen, die Truppenübungen mit Einschluß der Schießübungen, den Wacht- und Garnisondienst, die Bestimmungen über Ordens-Angelegenheiten und Dienst-Auszeichnungen, das Rapportwesen, die Militair-Gesetzgebung, Disziplinar- und Polizei-, sowie die ehrengerichtlichen Angelegenheiten im Allgemeinen, die Militairmusik, einschließlich Vertheilung der Musikschüler, die Nachrichten über aufgelöste Truppentheile ꝛc., sowie über aktive und ausgeschiedene Militairs, die Angelegenheiten der Roßärzte, ferner den Etats-Titel 20 der Militair-Verwaltung (Gehälter und Löhnungen der Truppen). In der Armee-Abtheilung A. werden endlich speziell die Angelegenheiten der Militair-Schießschule, des Militair-Reit-Instituts, der Central-Turn-Anstalt und der Militair-Roßarzt-Schule bearbeitet.

2. Die Armee-Abtheilung B.

Der Geschäftskreis derselben umfaßt die Angelegenheiten des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens (incl. der betreffenden Etats Titel 44 und 45) und zwar speziell der Ober-Militair-Examinations-Kommission, der Kadetten-Anstalten, Kriegsschulen, Artillerie- und Ingenieur-Schule, Kriegs-Akademie, ferner der Oberfeuerwerker-Schule, Ritter-Akademie zu Liegnitz, des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, der Garnison-Schulen (incl. der dazu gehörigen Etats-Titel 46 und 47), milden Stiftungen, Begräbniß- und Krieger-Vereine, des Militair-Kirchen-Wesens und die Angelegenheiten der Militair-Geistlichkeit (incl. der betreffenden Etats-Titel 7 und 8), Militair-Justiz, der Auditeure, einschließlich des General-Auditoriats (incl. der zugehörigen Etats-Titel 9 und 10), der Arbeiter-Abtheilungen, Straf-Abtheilungen und Festungs-Reserven, die Kartell- und Auslieferungs-Angelegenheiten, die Land- und Hafen-Gensd'armerie, die Feld- und politische Polizei, die Steuer-Angelegenheiten, die rein militairischen Angelegenheiten der Militair-Aerzte, insbesondere hinsichtlich der Verhältnisse des Sanitätskorps zu den Truppen und der Stellung der Militair-Aerzte in der Armee, sowie in Bezug auf deren allgemeine Dienst-, Disziplinar- und Rangverhältnisse, sowie auch das Trainwesen, die Trai Angelegenheiten der Feldlazarethe und der Krankenträger-Kompagnien, die Anstellung t

Militairanwärter im Civildienst, sowie Invaliden-Angelegenheiten, die Marsch- und Etappen-Sachen, Eisenbahn-Transport-Angelegenheiten, die Armee-Statistik incl. Bevölkerungslisten, die literarischen Angelegenheiten, endlich die des Norddeutschen Bundes, die Militair-Konventionen und die Geschäfte militair-politischen Charakters.

2. Die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten sorgt für die Ausrüstung der Armee und befestigten Plätze mit Waffen, Artillerie-Material und Munition, für die Aufbewahrung, Regenerirung und Instandsetzung des in den Artillerie-Depots niedergelegten Defensions-, Belagerungs-, Feld- und Feld-Reserve-Artillerie-Materials, des Reserve-Munitions-Parks, der Kriegs- und Reserve-Chargirungen, der Augmentations- und Reserve-Handwaffen. Sie leitet die Fabrikation der Handwaffen, der Munition und desjenigen Artillerie-Materials, welches nicht in Königlichen Werkstätten gefertigt wird, bearbeitet die speziellen Angelegenheiten der Artillerie, die Versuche über Waffen-Wirkung, Munitions-Gegenstände, Konstruktion des Artillerie-Materials und der Handwaffen, ferner die Angelegenheiten des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei den Truppen und der Büchsenmacher.

Zum Ressort dieser Abtheilung gehören:

die Inspektion der Gewehr-Fabriken, welcher die Gewehr- und Zündspiegel-Fabriken unterstellt sind, und

die Festungs-Artillerie-Regimenter in Bezug auf die Verwaltung der ihnen untergebenen Artillerie-Depots.

4. Die technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten.

Dieselbe leitet den Betrieb in den ihr untergebenen Etablissements, nämlich: den Artillerie-Werkstätten, Pulver-Fabriken, der Geschützgießerei und dem Feuerwerks-Laboratorium. Bei allen die Konstruktion und Anfertigung des Artillerie-Materials betreffenden Fragen hat dieselbe eine berathende Stimme.

5. Die Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten, welche alle, die festen Plätze des Landes in fortifikatorischer Beziehung betreffenden Angelegenheiten bearbeitet. Ihr liegt die Neuanlage und Instandhaltung der Festungen und fortifikatorischen Werke, die obere Leitung und Beaufsichtigung der durch Mitglieder des Ingenieur-Corps auszuführenden Militair-Bauten, die Verwaltung der Festungs-Bau-Kassen und Grundstücke, die Unterbringung der Staats- und Baugefangenen ob. Sie bearbeitet ferner die Angelegenheiten des Pionier-Corps und des Ponton-Trains und solcher Neuanlagen von Eisenbahnen und Chausseen, welche das Militair-Ressort berühren und demnach eine Konkurrenz des Kriegs-Ministeriums bedingen.

B. Das Militair-Oekonomie-Departement. Demselben sind alle die Militair-Oekonomie angehenden Geschäfte, mit Ausnahme der dem Allgemeinen Kriegs-Departement übertragenen, zugetheilt; das Departement steht gleichfalls unter einem besonderen Direktor und zerfällt in folgende Abtheilungen:

1. Die Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen. Von derselben werden bearbeitet:

Die Etatssachen, die Angelegenheiten der General-Militair-Kasse, des Kuratoriums und der ordentlichen und außerordentlichen Revisionen derselben. Ihr obliegt ferner die Verwaltung der Etatstitel des Kriegs-Ministeriums, der General-Militair-Kasse, der Titel für die höheren Truppen-Befehlshaber, Kommandanten, Platzmajors, Etappen-Kommandanten, Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers, ingleichen der Etatstitel Generalstab, Adjutantur-Offiziere, Ingenieur-Offiziere, extraordinaire Gehälter, Unterstützung für aktive Militairs und Beamten.

Sie führt die allgemeinen Kassen- und Abschlußarbeiten, die Kontrole der Einnahmen und Ausgaben der Militair-Verwaltung aus, auch ressortiren von ihr die Militair-Wittwen-Kasse, das Kautionswesen im Allgemeinen, die Einkommensteuer und Stempelangelegenheiten.

2. Die Abtheilung für die Naturalverpflegung bearbeitet alle auf die Verpflegung der Truppen und des [illegible] Materials bezüglichen Angelegenheiten.

3. Die Abtheilung für die Bekleidungs-Angelegenheiten.

Deutsche Forschungsgemeinschaft Zweigstelle Wien

Ihr Ressort umfaßt, außer der gesammten Bekleidungswirthschaft der Truppen und der Verwaltung der Montirungs-Depots, die Personalien der Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten, ferner die Geldverpflegungs-, Kassen- und Defekts-Angelegenheiten der Truppen, die Geldverpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, Deserteure und Strafabtheilungen, endlich die Reise- und Transport- ꝛc. Angelegenheiten.

4. Die Abtheilung für das Servis-Wesen.

Zu ihrem Verwaltungsbereich gehören die sämmtlichen Kasernen, Garnison-Anstalten, mit Ausnahme der Lazarethe, Dienstwohnungen, Offizier-Speise-Anstalten, bauliche Einrichtungen in denselben, die Unterbringung der Truppen und ihre Servis-Kompetenz, sowie die Garnison-Verwaltungen, endlich auch die Unterhaltung der Uebungsplätze.

Die außerdem noch vorhandenen, direkt unter dem Kriegs-Minister stehenden selbstständigen Abtheilungen sind folgende:

Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten mit der Geheimen Kriegs-Kanzlei.

Die Abtheilung für das Invaliden-Wesen, von welcher die Pensions- und Invaliden-Versorgungs-Angelegenheiten der Offiziere, Beamten und Mannschaften, die in dieser Beziehung eingehenden Gesuche, die Pensionen für Wittwen und Erziehungsgelder für Kinder ressortiren.

Die Abtheilung für das Remonte-Wesen, unter welcher die Remonte-Ankaufs-Kommissionen und Remonte-Depots stehen, und die außerdem die Gestellung von Chargenpferden zu bearbeiten hat.

Die Militair-Medizinal-Abtheilung.

Derselben ist übertragen, die Wahrnehmung der Militair-Hygiene, die Sanitätspolizei und Sanitätsstatistik der Armee, die ärztlich-technischen Superarbitrien der Ersatz-Aushebungs- und Invalidensachen, die Versorgung der Armee mit Arzneien, Verbandmitteln und chirurgischen Instrumenten, das gesammte Friedens-, Feld- und Belagerungs-Lazareth-Wesen, die Angelegenheiten des Sänitäts-Corps, der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, der Bade-Institute, der Militair-Pharmazeuten, Lazareth-Gehilfen und Krankenwärter.

Vom Kriegs-Minister ressortiren ferner direkt:

Die Ober-Examinations-Kommission für Militair-Intendantur-Beamte und

das Direktorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

Die vorgedachten Departements und Abtheilungen in der Gesammtheit bilden als integrirende Theile des Ganzen, unter dem Vorsitz des Chefs, das Kriegs-Ministerium. Nach der Instruktion über das Formelle des Geschäfts und die Pflichten der Beamten beim Kriegs-Ministerium wirken die Departements desselben nicht als abgesonderte Behörden, sondern als Theile des Kriegs-Ministeriums; sie administriren selbstständig und sind zunächst dem Kriegs-Minister Rechenschaft zu geben verpflichtet. Sie empfangen die ihre Verwaltungs-Ressorts betreffenden Sachen unmittelbar, insofern ihnen nicht die an das Kriegs-Ministerium oder den Kriegs-Minister persönlich gerichteten Sachen von demselbeu zugeschrieben werden. Die Departements können in den dazu geeigneten Fällen und insbesondere in allen Angelegenheiten, die ihr spezielles Ressort betreffen, an den Kaiser berichten, legen aber den Entwurf des Berichts oder die Reinschrift dem Kriegs-Minister zur Vollziehung vor. Dahin gehört unter Anderm die Berichterstattung über die Anträge der Offizier- und Beamten-Wittwen auf Pension und Kindergelder und über Besetzung erledigter Offizier-Stellen bei den Invaliden-Instistuten; ferner, wenn Anträge auf Pensions-Bewilligung an solche Offizianten und im Kündigungs-Verhältniß stehende Individuen der Militair-Verwaltung gemacht werden, denen reglementsmäßig kein Anspruch zur Seite steht, deren Berücksichtigung aber im Wege der Gnade für billig erachtet wird.

Die Leitung sowohl des Allgemeinen Kriegs-Departements als des Militair-Oekonomie-Departements liegt dem betreffenden Departements-Direktor ob. Zu seinem unmittelbaren Geschäfts-Ressort gehören die Generalien und persönlichen Angelegenheiten unter der etwa nöthigen Konkurrenz und Korrevision der betreffenden Abtheilungen; er ist für einen prompten und regelmäßigen Geschäftsgang zu sorgen besonders verpflichtet

und hat das Recht, die innere Geschäfts-Ordnung bei den Abtheilungen zu bestimmen. Diese Direktor-Stellen werden mit höheren Offizieren besetzt. Die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten wird von einem höhern Offizier der Artillerie und die Abtheilung für Ingenieur-Angelegenheiten von einem höhern Offizier des Ingenieur-Corps unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit verwaltet.

Die Abtheilungen bewegen sich selbstständig in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise. Die Abtheilungs-Chefs sind nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Geschäftsbetrieb, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, sowie für eine korrekte und sachgemäße Fassung der von der Abtheilung ausgehenden Angaben zunächst und vollständig verantwortlich. Sie haben ferner nicht allein auf Gründlichkeit und dem Beschlusse gemäße Richtigkeit der Ausfertigungen, sondern auch darauf zu sehen, daß dabei Humanität mit dem nöthigen Ernst und Nachdruck in Verbindung gebracht werde. Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räthe haben nur berathende Stimmen.

Das Marine-Ministerium. Zur anderweitigen Organisation der oberen Marinebehörden ist im Interesse der einheitlichen Leitung der Marine-Angelegenheiten durch Allerhöchste Ordre vom 15. Juni 1871 Folgendes bestimmt: 1. Das Ober-Kommando der Marine als gesonderte Behörde bleibt aufgehoben. 2. Die Funktionen des früheren Ober-Befehlshabers und Ober-Kommandos der Marine gehen auf den Marine-Minister resp. das Marine-Ministerium über. 3. Der Marine-Minister hat fortan die Geschäfte des Ober-Kommandos und der Verwaltung der Marine nach Maßgabe der Vorschriften des nachfolgenden Regulativs zu leiten.

Regulativ, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marine-Behörde vom 15. Juni 1871.

1. Der Geschäftskreis des Marine-Ministeriums umfaßt ohne Ausnahme alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwickelung, sowie die Verwendung der Reichs-Marine betreffen. Die durch Meine Ordre vom 29. Juli 1870 provisorisch eingesetzte Kommando-Abtheilung fungirt fortan nur als integrirender Theil des Marine-Ministeriums. resp. als Organ des Marine-Ministers.

2. Dem Marine-Minister wird neben den ihm als Verwaltungs-Chef zustehenden Rechten und Pflichten, zu welchen namentlich die Regelung des Geschäftsganges innerhalb des Ministeriums, und zwischen letzterem und den untergebenen Verwaltungsbehörden zu zählen ist, von jetzt ab auch die Ausübung aller, dem bisherigen Ober-Kommando obgelegenen Dienstbefugnisse, einschließlich der höheren Militair-Gerichtsbarkeit und Disciplinar-Strafgewalt übertragen.

3. Unter dem Marine-Minister leitet der Präses die Geschäfte des Marine-Ministerii. Derselbe ist in allen Beziehungen der stetige Vertreter des Ministers, und ist ihm das gesammte Personal des Marine-Ministeriums untergeben, sowie sämmtliche Personen und Behörden der Marine-Verwaltung. Derselbe ist mitverantwortlich für geregelte, einheitliche und sachgemäße Behandlung der Geschäfte der gesammten Marineverwaltung. Er entscheidet und unterzeichnet selbstständig in allen den Angelegenheiten, in denen der Minister sich die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

Dem Präses steht die Disciplinar-Strafgewalt eines Divisions-Kommandeurs zu, und verbleibt derselbe auch, behufs gelegentlicher Vertretung des Ministers in Behinderungsfällen, im Besitze der ihm verliehenen höheren Gerichtsbarkeit.

4. Alle Verfügungen und Befehle in Kommando-Angelegenheiten, welche nicht von Mir ausgehen, werden fortan unter der Firma des Marine-Ministers, oder in dessen Vertretung „für den Marine-Minister", durch den Präses erlassen.

5. Die in Personal-Angelegenheiten bisher vom Ober-Kommando der Marine ausgegangenen Immediat-Eingaben werden Mir für die Folge, auf Grund der von dem Präses gemachten bezüglichen Vorschläge, durch den Minister eingereicht. Sie gelangen nach Meiner Entscheidung, durch den Marine-Minister an das Marine-Ministerium zur Verkündigung und Ausführung zurück.

6. Diejenigen Verwaltungs-Vorschriften und Verfügungen des Marine-Ministers, welche bisher durch Vermittelung des Ober-Kommandos der Marine an die Stations-

Kommandos, an die Geschwader- oder Schiffs-Kommandos gelangten, werden fortan direkt durch den Marine-Minister oder das Marine-Ministerium an die genannten Kommandos, die Marine-Intendantur und die Lokal-Verwaltungen erlassen.

7. Behufs der Kontrole über die Ausführung Meiner Befehle und der in Meinem Namen und Auftrage erlassenen reglementarischen Ministerial-Vorschriften, werden die verschiedenen Marinetheile regelmäßigen Inspizirungen unterworfen, die in Meinem Namen durch den General-Inspekteur der Marine, oder im Auftrage des Marine-Ministers durch den damit betrauten älteren See-Offizier vorzunehmen sind. — Ueber das Resultat der Inspizirungen hat mir der General-Inspekteur direkt zu berichten. Derselbe wird sich dabei darauf zu beschränken haben, zu prüfen, ob und in wieweit die für die Flotte und die verschiedenen Marine-Theile und Etablissements erlassenen organischen und reglementarischen Vorschriften zur gedeihlichen Ausführung gelangt sind.

Demzufolge ist der General-Inspecteur durch das Marine-Ministerium in laufender Kenntniß von allen organischen Einrichtungen und Bestimmungen zu erhalten, die für die Marine erlassen werden.

8. In allen den Fällen, in denen der Minister zur Lösung schwieriger Fragen organisatorischer und technischer Natur des Beirathes erfahrener See-Offiziere und sachverständiger Techniker, die dem Marine-Ministerium nicht angehören, zu bedürfen glaubt, hat er, wie bisher, das Recht, den Admiralitäts-Rath zu berufen, und solchem die betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen. — Der General-Inspecteur der Marine ist ständiges Mitglied des Admiralitäts-Rathes. Außerdem besteht derselbe, unter Vorsitz des Ministers, aus den von diesem bezeichneten Mitgliedern des Marine-Ministeriums, und den von ihm dazu berufenen See-Offizieren, Beamten und Technikern. — Ueber die stattfindenden Berathungen wird ein Protokoll geführt, welches von allen Theilnehmern zu unterzeichnen und zu den Akten des Marine-Ministeriums zu nehmen ist.

9. Die Marine-Intendantur behält ihre bisherige Stellung zum Marine-Ministerium; der Intendant funktionirt gegebenen Falles als Referent des Marineministers in dessen Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Marine.

10. Alle diesem Regulativ entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

2. Ober-Rechnungs-Kammer. (Rechnungshof.)

Die Ober-Rechnungs-Kammer (Instruktion v. 18. Decbr. 1824) gehört zwar nicht zu den Central-Organen, bildet aber in Bezug auf das Rechnungswesen die oberste kontrolirende Behörde. Sie besteht aus einem Chef-Präsidenten, zwei Direktoren und der nöthigen Zahl von Geheimen Ober-Rechnungs-Räthen. Bei den zum Vortrage geeigneten Sachen findet in der Regel die kollegialische Berathung und Beschlußnahme statt. Das übrige Personal besteht aus Revisoren, Registratoren, Journalisten, Kalkulatoren und Kanzlei-Beamten.

Der Zweck dieser Behörde geht dahin, durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des Staats-Verwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste derselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden; ferner nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staats-Zwecks Abänderungen nöthig oder doch räthlich sind.

Die Prüfung der Rechnungen soll unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungs-Grundsätze mit Umsicht und Sachkenntniß geschehen und nicht blos auf Rechnungs-Justifikation beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche stattgefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungs-Grundsätze vertraut, muß die Ober-Rechnungs-Kammer beurtheilen, ob das Staats-Einkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht worden,

oder ob und inwieweit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabe-Fonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen sein würde.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche das Kassen- und Rechnungswesen betreffen, müssen vor der Publikation der Ober-Rechnungs-Kammer mitgetheilt und deren Aeußerung darüber gehörig berücksichtigt werden. Die Formulare zu den Rechnungen hat die Ober-Rechnungs-Kammer auszuarbeiten, darüber mit den obersten Verwaltungs-Behörden zu kommuniciren und solche demnächst festzustellen. Die obersten Verwaltungs-Behörden sind dagegen verpflichtet, die den Behörden zu ertheilenden Instruktionen vor deren Erlaß der Ober-Rechnungs-Kammer zur Aeußerung mitzutheilen, damit die Schemata zu den Kassen-Büchern, sowie der Geschäftsgang bei den Kassen mit den Bestimmungen wegen der Rechnungslegung in Einklang kommen.

Die Revisions-Erinnerungen der Ober-Rechnungs-Kammer müssen pünktlich und vollständig beantwortet, resp. erledigt werden. Motivirende Umstände sollen im vorgeschriebenen Wege durch die Notaten-Beantwortung bei der Ober-Rechnungs-Kammer zur Erörterung gebracht werden, und darf eine Vermittelung des Kriegs-Ministeriums erst dann eintreten, wenn die desfallsige Entscheidung darauf hinweist.

Wenn Zweifel über Stellen in den Gesetzen obwalten, zu deren Auslegung die Ministerien berechtigt sind, so hat die Ober-Rechnungs-Kammer deren Auslegung auch als verbindlich für sich anzuerkennen. Ist diese aber nach der Ueberzeugung der Ober-Rechnungs-Kammer dem Sinne des Gesetzes nicht gemäß und befürchtet dieselbe davon erhebliche Nachtheile, so muß eine Deklaration desselben nachgesucht werden.

Von der Ober-Rechnungs-Kammer ist für die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, über Zugang und Abgang vom Bundeseigenthume und über die Verwaltung der Bundesschulden pro 1867—1869 der Rechnungshof des Norddeutschen Bundes gebildet. Derselbe übt die Kontrole in gleicher Weise wie die Ober-Rechnungs-Kammer. Dieselben Rechte und Pflichten, welche ihm in dieser letzten Eigenschaft den Preußischen Behörden und Beamten gegenüber beigelegt sind, stehen ihm in seiner Eigenschaft als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes den Bundesbehörden und Beamten gegenüber zu. (Gesetz v. 4. Juli 1868. B. G. B. S. 433.)

V. Provinzial- oder Zwischen-Organe.

1. Allgemeines.

Die administrative Wirksamkeit der Provinzial- oder Zwischen-Organe umfaßt im Allgemeinen die Beaufsichtigung und Kontrole der Lokal-Behörden.

In allen militair-ökonomischen Angelegenheiten eines Armee-Corps oder dessen Bezirk besteht eine Corps-Intendantur (als Provinzial-Behörde). Derselben sind die zu ihrem Geschäfts-Bereich gehörigen später besonders bezeichneten Lokal-Verwaltungen und Institute untergeordnet. In materiell-technischer Beziehung bestehen indeß für die Behörden für das Artillerie-Wesen, die Gewehrfabrikation und für den Bau und die Unterhaltung der Festungen besondere Zwischen-Organe zwischen dem Kriegs-Ministerium und den betreffenden Lokal-Organen (Verwaltungen), dahin gehören: die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie, die Inspektion der Gewehrfabriken und die Festungs-Inspektionen*).

In Betreff der zum Ressort der beregten Organe gehörigen Gebäude und baulichen Anlagen ist besonders darauf zu achten, daß dieselben fortdauernd in gutem baulichen Zustande erhalten werden und daß die Lokal-Organe und Institute den ihnen in

*) Die zu den technischen Instituten gehörigen Artillerie-Werkstätten, Feuerwerks-Laboratorium, Geschützgießerei und Pulverfabriken stehen unter der „Technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten" im Kriegs-Ministerium (siehe S. 20).

litair-Oekonomie des Armee-Corps und des zugetheilten Bezirks, welche entweder territorialer Natur sind und daher im Falle einer Mobilmachung bei der Provinzial-Intendantur verbleiben, oder einer einheitlichen Leitung bedürfen. Außerdem gehören zu ihrem Geschäftskreise die militair-ökonomischen Angelegenheiten derjenigen Truppen, Behörden, nicht regimentirter Offiziere und Beamten des Corps, welche sich nicht im Divisions-Verbande befinden.

Die Divisions-Intendanturen bearbeiten die militair-ökonomischen Angelegenheiten der zu den betreffenden Divisionen gehörigen Truppenbehörden, nicht regimentirten Offizieren und Beamten.

Die Vorstände der Divisions-Intendanturen bleiben dem Corps-Intendanten untergeordnet und treten zu den Divisions-Kommandeuren in dasselbe Verhältniß, in welchem sich die Corps-Intendanten zu den kommandirenden Generalen befinden. Die durch die Ordre vom 1. November 1820 den Militair-Intendanten auferlegte persönliche Verantwortlichkeit geht, insoweit sie sich auf das Liquidations- und Rechnungswesen bezieht, nicht allein auf die Vorstände der Divisions-Intendanturen, sondern zugleich auf alle Abtheilungs-Vorstände bei den Corps-Intendanturen über, dieselben haben demgemäß die Feststellung der von ihren Abtheilungen ꝛc. ressortirenden Liquidationen in der vorgeschriebenen Form allein zu vollziehen.

Den Geschäftskreis der Corps-Intendantur bilden demnach: die allgemeinen Kassen- und Etats-Angelegenheiten, die Beziehungen zu den Corps-Zahlungs-Stellen und Abnahme der Rechnungen derselben, die Ausbildung und Anstellung der Zahlmeister bei den Truppen. Die Beschaffung und Verwaltung der Mund- und Fourageverpflegungs-Gegenstände für die Truppen des Corps, die Leitung und Aufsicht über sämmtliche diesem Zweck dienende Magazin-Anstalten, die Personalien der Magazin-Verwaltungsbeamten. Die Beschaffung der Tuche und sonstiger zur Bekleidung und Ausrüstung des Armee-Corps gehörigen Gegenstände, die Leitung und Aufsicht über die Montirungs- und Train-Depots, die Personalien der diesen Depots zugehörigen Beamten. Die Sorge für die Beschaffung und Verwaltung aller derjenigen Grundstücke, Räumlichkeiten, Utensilien und Materialien, welche zur Unterkunft und Krankenpflege der Truppen des Corps dienen, die Leitung und Aufsicht über die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen, die Personalien der diesen Verwaltungen angehörigen Beamten. Die ressortmäßige Mitwirkung bei der Materialien- und Kassen-Verwaltung der militairischen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungsanstalten, der technischen Institute des Artillerie- und Ingenieur-Wesens, sowie der Remonte-Depot-Verwaltung. Die Mobilmachungs-Angelegenheiten der Administrationen des Corps. Die auf das Invalidenwesen des Corps Bezug habenden Angelegenheiten. Die Befriedigung der Kommunen für Gewährnisse an Quartier und Krankenpflege, sowie an Mund-, Fourage-Verpflegung und Vorspann, sofern die Vergütung dafür von denselben direkt zur Liquidation gebracht wird. Die militair-ökonomischen Angelegenheiten der Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten des Corps, welche sich nicht im Divisions-Verbande befinden.

Der Geschäftskreis der Divisions-Intendanturen umfaßt dagegen: Alle auf die Gehalts- und Löhnungs-Verhältnisse, auf die Gewährung von Servis in Stelle des Naturalquartiers und auf die Reisekosten Bezug habenden Angelegenheiten der zum Divisions-Verbande gehörigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten. Die Kontrole des Buch-, Kassen- und Rechnungswesens, der Kassenübergaben und die Abhaltung der unvermutheten Kassenrevisionen bei den Truppen der Division. Die auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten, sowie die Theilnahme an den Musterungen dieser Truppen. Die auf die Verpflegung der Rekruten-, Reservisten- und Remonte-Transporte, sowie die auf alle extraordinairen Geldgebührnisse der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten, zu welchen letzteren beispielsweise zählen: die Gewährung der Kosten für Kassen-Kasten, für Arreståten, der gerichtlichen Gebühren ꝛc., sowie die Abführung der Verkaufs-Erlöse für unbrauchbare Dienstpferde. Die Ueberwachung der Lokal-Verwaltungen in Betreff der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen der Division und die Feststellung etwa vorkommender Defekte.

Die Divisions-Intendanturen haben die ihnen zugewiesenen Geschäfte selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit zu bearbeiten. Etwaige Zweifel haben sie der Corps-Intendantur zur Entscheidung vorzulegen, von welcher ihnen auch die allgemeinen Erlasse und Verordnungen — soweit sie dieselben nicht auf dem militairischen Instanzenwege erhalten — zugehen*). Bei der Territorial-Verwaltung steht den Divisions-Intendanturen eine selbstständige Wirksamkeit nicht zu. Als stehende Kommissarien der Corps-Intendantur haben die Vorstände der Divisions-Intendanturen jedoch jeden von derselben in dieser Richtung ertheilten speziellen Auftrag auszuführen. Derartige Aufträge sind zur Ersparung von Reisekosten und um die Divisions-Intendanturen der Territorial-Verwaltung nicht zu entfremden, so oft zu ertheilen, als dies ohne Benachtheiligung der einheitlichen Leitung des betreffenden Verwaltungszweiges geschehen kann; namentlich wird dies bei Sicherstellung der Manöver-Verpflegung, Einrichtung der Kantonnements-Magazine und Hilfslazarethe ꝛc. stattzufinden haben. Auch sollen die Divisions-Intendanturen, da ihnen die Fürsorge für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen der Division mit obliegt, verpflichtet sein, sich davon, daß dies geschieht, zu überzeugen. Die Vorstände der Divisions-Intendanturen haben daher die den Truppen in Natur zufließenden Verpflegungs-Gegenstände, Materialien und Utensilien in den verschiedenen Aufbewahrungsräumen öfters zu prüfen, und auch die zur Unterkunft der Truppen dienenden Gebäude, sowie die denselben zu anderweitigem Gebrauch überwiesenen Anstalten wiederholt zu inspiziren. Bei den außerhalb ihres Garnison-Ortes belegenen Anstalten ꝛc. muß dies, insofern besondere Umstände nicht ein Anderes erheischen, bei gelegentlicher Anwesenheit erfolgen, da besondere Reisen zu diesem Zweck in der Regel nicht vergütet werden. Ein Eingriff in den Betrieb der Lokal-Verwaltungen ist ihnen jedoch dieserhalb nicht gestattet, vielmehr haben sie von den bei ihren Inspizirungen wahrgenommenen Uebelständen der Corps-Intendantur zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen. Nur wenn Gefahr im Verzuge und die Corps-Intendantur an einem rechtzeitigen Eingreifen verhindert ist, sollen die Divisions-Intendanturen auch den Lokal-Verwaltungen gegenüber zur Anordnung der erforderlichen Maßregeln befugt sein, von dem Verfügten jedoch der Corps-Intendantur sofort Bericht erstatten. Die Vorstände der Divisions-Intendanturen sind zugleich Mitglieder der am Orte befindlichen durch das Natural-Verpflegungs-Reglement angeordneten Lebensmittel-Kommission. Auch haben sie eben sowie die Vorstände der betreffenden Abtheilungen der Corps-Intendantur die Verpflichtung, den am Orte stattfindenden öffentlichen Verdingungen der Lokal-Verwaltungen als Kommissarien der Intendantur beizuwohnen. Den Vorständen der mit der Corps-Intendantur an demselben Orte stationirten Divisions-Intendantur liegt die letztere Verpflichtung nicht ob, dagegen sind sie verpflichtet, den Sitzungen der Corps-Intendantur beizuwohnen.

Zu den Divisions-Kommandos nehmen die ihnen zugetheilten Intendanturen dieselbe Stellung ein, wie zu dem General-Kommando die Corps-Intendantur. Die Vorstände der Divisions-Intendanturen haben daher alle bei den Divisions-Kommandos vorkommenden militair-ökonomischen Angelegenheiten zu bearbeiten. Sie sind hierbei an die gegebenen Verwaltungs-Vorschriften gebunden, haben aber schließlich der Entscheidung des Divisions-Kommandeurs Folge zu geben. In wichtigen Fällen sind sie jedoch behufs Wahrung ihrer Verantwortlichkeit berechtigt, ihre vorgetragene abweichende Meinung in den Akten zu vermerken. Wenn bei Ausnahmezuständen die General- resp. Divisions-Kommandos außerordentliche, in den Bestimmungen nicht vorgesehene, oder von diesen abweichende militair-ökonomische Maßregeln für nothwendig erachten, so haben die Corps- resp. Divisions-Intendanturen den schriftlichen Befehlen derselben Folge zu leisten. Die

*) Hält die Divisions-Intendantur eine Entscheidung der Corps-Intendantur nicht für sachgemäß, so bleibt es ihr zwar unbenommen, ihre Bedenken dagegen der Corps-Intendantur vorzutragen und um event. Herbeiführung der kriegsministeriellen Entscheidung zu bitten, bleibt indeß die Corps-Intendantur bei ihrer Ansicht stehen, und ist es auch nach deren Ermessen nicht geboten, den streitigen Gegenstand der Entscheidung des Kriegs-Ministeriums zu unterbreiten, so hat die Divisions-Intendantur sich lediglich der Entscheidung der Corps-Intendantur zu fügen. (M. Dek. D. v. 23. März 1868 resp. 18. Mai 1869.)

Corps-Intendantur hat jedoch sofort davon dem Kriegs-Ministerium, die Divisions-Intendantur aber der Corps-Intendantur zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

Als Rechtskonsulent ist bei jeder Divisions-Intendantur ein Divisions-Auditeur bestellt.

Der Corps-Intendant hat die Verantwortlichkeit des dirigirenden Chefs. Die Abtheilungs-Vorstände der Corps-Intendantur, sowie die Vorstände der Divisions-Intendanturen sind für den ihnen zugewiesenen Geschäftskreis speziell verantwortlich. Die Sekretariats-Beamten sind für den Kalkül, die vorschriftsmäßige Form der Beläge und die von ihnen zu führenden Kontrolen allein verantwortlich, für faktische Irrthümer und die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen sind sie nächst ihrem Vorstande in zweiter Reihe verantwortlich*), insofern sie es unterlassen haben, den letzteren auf dieselben aufmerksam zu machen.

In Bezug auf ihre Amtsverwaltung stehen die Vorstände der Divisions-Intendanturen und die ihnen untergebenen Intendantur-Beamten unter der Disziplinargewalt des Corps-Intendanten, und in weiterer Instanz des Kriegs-Ministers, im Uebrigen aber auch unter der des betreffenden Divisions-Kommandeurs. Den Vorständen der Divisions-Intendanturen selbst steht über die ihnen untergebenen Intendantur-Beamten eine Disziplinargewalt insoweit zu, daß sie befugt sind, gegen dieselben Warnungen, Verweise, und Geldbußen bis zu 3 Thlrn. zu verfügen, weitere Disziplinarstrafen haben sie bei dem Corps-Intendanten zu beantragen.

B. Dienstverhältniß.

a. Im Allgemeinen.

Die Corps-Intendanturen sind die Organe des Kriegs-Ministeriums in den Bezirken der Armee-Corps und befinden sich an denjenigen Orten, in welchen das General-Kommando seinen Sitz hat. Die denselben beigelegten Rechte und Befugnisse gründen sich auf die Allerhöchste Ordre vom 1. November 1820 und auf die Instruktion des Kriegs-Ministeriums vom 16. Januar 1821. Danach bilden die Intendanturen die Zwischen-Instanz zwischen dem Kriegs-Ministerium und den unteren Militair-Oekonomie-Behörden. Ihre Verwaltung erstreckt sich über alle Zweige der Militair-Oekonomie nach Maßgabe der vorhin bezeichneten Geschäfts-Eintheilung der Corps- und Divisions-Intendanturen; sie sorgen darin für einen ordnungsmäßigen Betrieb und bearbeiten selbstständig alle darauf Bezug habenden Angelegenheiten nach den Etats und den für jeden Zweig gegebenen besonderen Instruktionen; ihnen hauptsächlich liegt die Fürsorge für die anzuschaffenden Naturalien und Materialien ob; sie leiten die Ankäufe und Lieferungen ein und schließen die Kontrakte. Dabei haben sie über alle Zweige der Militair-Oekonomie eine uneingeschränkte Aufsicht und Kontrole; sie müssen vorzüglich bei den öfter abzuhaltenden Kassen- und Lokal-Revisionen auf Richtigkeit der Bestände sowie auf Güte; zweckmäßige Aufbewahrung und Behandlung der magazinirten Gegenstände sehen. Für alle in ihrem Wirkungskreise vorfallenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten sind sie streng verantwortlich; überall müssen sie das Interesse der Königlichen Kasse wahrnehmen; sie haben daher auch jede Ueberhebung zu verhindern und wo solche dennoch vorkommt, deren Berichtigung zu veranlassen. Daneben theilen sie mit den Truppen-Befehlshabern die Verantwortlichkeit dafür, daß die Truppen mit allen Gegenständen der Ausrüstung für den Frieden und Krieg nach Zahl und Eigenschaft vorschriftsmäßig versorgt sind und haben die Verpflichtung, sowohl den Truppen bei der Selbstbeschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen mit Rath und That an die Hand zu gehen, als auch die Befehlshaber bei deren direkter Aufsicht und Fürsorge, daß die Truppen und jeder Untergebene, was ihm gebührt, zur gehörigen Zeit richtig und gut erhalte, thätig zu unterstützen. In den bei dem General-Kommando vorkommenden Angelegenheiten der Militair-Oekonomie hat der Intendant als Referent den Vortrag; bei Musterungen und anderen ökonomischen Revisionen seitens der oberen Befehlshaber begleitet diese ein Mit-

*) Die Verantwortlichkeit bezieht sich nur auf das dienstliche Verhältniß dem Vorstande und dem Intendanten gegenüber, eine Ersatzpflichtigkeit derselben soll daraus nicht hergeleitet werden. (Kr. Min. v. 14. Mai 1862.)

glied der Intendantur, welches die dabei zu ertheilenden Dechargen vorzubereiten hat und für deren Richtigkeit verantwortlich bleibt.

b. In Bezug auf die verschiedenen Behörden und Truppen.

Als Deputationen des Kriegs-Ministeriums oder als kommissarische Bevollmächtigte der Departements desselben haben die Intendanturen darauf zu sehen, daß alle ökonomischen Angelegenheiten bei den Truppen ꝛc. nach den bestehenden Vorschriften besorgt und verwaltet, auch das Interesse des Staates und der Königlichen Kasse auf alle Weise gefördert werde. Sie haben daher als Organe des Königlichen Kriegs-Ministeriums eine untergeordnete Stellung gegen dasselbe und müssen ihm oder dessen Departements in gewissen Zeitabschnitten über den Gang und Betrieb der Geschäfte berichten.

Die bei dem General-Kommando vorkommenden zu dem Ressort der Intendantur gehörigen Geschäfte werden derselben von dem Chef des General-Stabs bei den General-Kommandos zur Bearbeitung zugetheilt. Der Intendant macht von diesen und ähnlichen Sachen, wo es erforderlich ist oder von dem kommandirenden General begehrt wird, demselben persönlich Vortrag und wird darüber mündlich von ihm beschieden. Vorträge bei dem Chef des Generalstabs können von einem Rathe gehalten werden. Bei dem Antritt und der Rückkehr von Urlaubs- und Dienstreisen haben sich die Mitglieder der Intendantur bei dem kommandirenden General persönlich zu melden.

Im Verhältniß zu den Truppen und deren Befehlshabern sollen die Intendanturen die letzteren in der direkten Aufsicht und Fürsorge für das Wohl der Truppen, soweit es möglich ist, unterstützen und zugleich die Mitaufsicht und Kontrole darüber übernehmen, daß Nichts geschieht, was nicht in den Vorschriften begründet ist oder zum Nachtheil des Staats oder der Truppen gereichen könnte. Den Mitgliedern der Intendantur liegt als Militairbeamten nach dem Erlasse vom 7. Januar 1823 die Verpflichtung ob, bei dienstlicher Anwesenheit in einer Residenz, Festung oder offenen Garnison-Stadt den Kommandanten oder Garnison-Chef persönlich von dem Zwecke ihrer Anwesenheit und der Dauer derselben in Kenntniß zu setzen. Da die ökonomischen Angelegenheiten der Truppen in höchster Instanz gewöhnlich von den Regiments-Kommandeuren geleitet werden, so geschieht auch die Mittheilung zwischen den Truppen und der Intendantur in der Regel nur durch sie. Wo aber ein Brigade- oder Divisions-Befehlshaber von dem Detail einer Sache Kenntniß nehmen will, nimmt dieselbe zwar diesen Umweg, aber ohne daß deshalb besondere Abschriften gefertigt werden oder die Schreiberei dadurch vermehrt wird. Die Truppen und Liquidanten sind verpflichtet, die von den Intendanturen zur etwa nöthigen Aufklärung des Sachverhältnisses erforderliche Auskunft zu ertheilen. Dagegen liegt den Intendanturen die Verpflichtung ob, alle Ausgaben, welche gegen den klaren Sinn der Bestimmungen zum Nachtheil der Staats-Kasse veranlaßt werden, abzusetzen und zu wenig liquidirte zuzusetzen oder auf deren Nachliquidirung aufmerksam zu machen. Gegen die Festsetzungen der Intendanturen steht den Truppen der Rekurs an das Kriegs-Ministerium offen. Dergleichen Beschwerden sind jedoch nicht unmittelbar an das Kriegs-Ministerium, sondern auf dem militairischen Instanzenwege einzureichen*). Die vorgesetzten Militair-Behörden haben darauf zu halten, daß das Kriegs-Ministerium nicht mit unbegründeten und kleinlichen Beschwerden behelligt wird; auch dürfen demselben keine Gesuche um ausnahmsweise Bewilligungen vorgelegt werden, wenn solche den Vorschriften entgegen sind. Anträge der Truppen auf eine extraordinaire, nicht in den Vorschriften vorgesehene oder begründete Bewilligung werden ebenfalls durch die vorgesetzten Militair-Behörden zur Entscheidung des Kriegs-Ministeriums gebracht. Da wo solche extraordinairen Bewilligungen in das Ressort der Muste-

*) In solchen Fällen, welche zur Befürwortung geeignet erscheinen, kann der Intendant die Entscheidung des Kriegs-Ministerium entweder durch Vortrag bei dem General-Kommando oder, wenn nicht militairische Gesichtspunkte wesentlich mit in Betracht kommen, durch die Intendantur herbeiführen. Diese Ausnahme soll namentlich nur dann Anwendung finden, wenn alle in Betracht zu ziehenden persönlichen und materiellen Rücksichten eine Förderung des dienstlichen Interesses gewärtigen lassen. (M. Oek. D. v. 17. Septbr. 1856.)

rungs-Kommission fallen, müssen sie bei dieser zur Sprache und durch die Musterungs-Berichte zur Entscheidung des Kriegs-Ministeriums gebracht werden.

Alle neuen Vorschriften, nach denen sich die Truppen richten sollen, müssen von dem kommandirenden General als Befehle ausgehen, und der Intendant muß den Erlaß, wenn solcher noch nicht durch das Kriegs-Ministerium mitgetheilt worden ist, nachsuchen, bevor er selbst bei dem Armee-Corps danach verfährt. Mit Truppen anderer Armee-Corps können sich die Intendanturen direkt in Verbindung setzen, und wenn sich dieselben weigern, der Requisition Folge zu geben, kann die Einwirkung des betreffenden General-Kommandos nachgesucht werden.

In den zum Ressort der Ober-Rechnungs-Kammer gehörigen Angelegenheiten sind die Intendanturen derselben untergeordnet, sie müssen an dieselbe in gleicher Form, wie an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde (Kriegs-Ministerium) mithin auch unter Bemerkung des Referenten berichten, und die von der Ober-Rechnungs-Kammer ertheilten Befehle ebenso wie die Vorschriften des Kriegs-Ministeriums befolgen. Alle Jahres-Rechnungen, welche der Ober-Rechnungs-Kammer zugehen, haben die Intendanturen vor der Absendung abzunehmen, d. h. sie einschließlich der Beläge in materieller, kalkulatorischer und formeller Hinsicht vollständig zu prüfen und mit den Erläuterungen und Bemerkungen, sowie mit den noch etwa fehlenden Bescheinigungen zu versehen.

Dem Ober-Präsidium haben die Intendanturen bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für die Militair-Verwaltung ihre Anschaffungspläne vorzulegen, damit das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militair-Verwaltung in Uebereinstimmung gebracht werden kann. Beschwerdesachen gegen die Intendanturen, sofern das Militair dabei nicht direkt berührt wird, haben die Ober-Präsidenten zu untersuchen und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der obern Verwaltungsbehörde zur Abhilfe Kenntniß zu geben. (Instr. f. d. Ober-Präs. v. 31. Dez. 1825.)

In gewöhnlichen Verhältnissen sind die Regierungs-Haupt-Kassen mit den nöthigen Geldmitteln versehen, in solchen Fällen aber, wo ein außergewöhnlicher Geldbedarf, z. B. bei Zusammenziehungen von Truppen und großen Naturalien-Ankäufen ꝛc. erforderlich wird, sind die betreffenden Regierungen rechtzeitig davon in Kenntniß zu setzen.

Die Landraths-Aemter und Magistrate sind nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 und dem Servis-Regulativ vom 17. März 1810 (siehe auch §. 18 der Ausführungs-Instruktion zum Quartierleistungs-Gesetz. Bd. II, S. 338) verpflichtet, den Requisitionen der Intendanturen in Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten Folge zu leisten und müssen besonders in solchen Städten, in denen keine Garnison-Verwaltungen bestehen, wesentlichen Antheil an dem Servis- und Garnison-Verwaltungswesen nehmen. (Minist. d. Inn. u. d. Poliz. v. 21. Nov. 1820 u. Instr. f. d. Magistrate wegen des Geschäfts-Betriebes der Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten v. 1. Jan. 1825.) Durch die nach dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten ꝛc. getroffene Einrichtung, daß die Kommunen den einberufenen Heerespflichtigen die Reisegebühr vorschußweise zahlen und auf die Steuern anrechnen, haben die Landraths-Aemter die Verpflichtung erhalten, die betreffenden Nachweisungen nach den Entfernungen und in calculo zu prüfen und festzustellen. Für die darin vorkommenden Unrichtigkeiten werden die zahlenden Gemeinden resp. Steuer-Empfänger unter Vermittelung der Kreis-Landräthe in Anspruch genommen und die zur Ungebühr gezahlten Beträge kommen im Wege der administrativen Exekution zur Einziehung.

c. In Bezug auf den Geschäfts-Betrieb.

Alle Truppentheile, welche ein Armee-Corps bilden, gehören zu dem Geschäftsbereiche der betreffenden Intendantur; in lokaler Beziehung fällt in der Regel der Bezirk der Intendanturen mit dem der Ober-Präsidien der betreffenden Provinzen zusammen, jedenfalls findet aber die territoriale Abgrenzung nur unter Festhaltung des Regierungs-Bezirks statt. Wo aber ein Theil vom Corps für das Geschäft zu weit entfernt ist, übernimmt die Besorgung, soweit es erforderlich ist, die Intendantur desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk sich der Truppentheil befindet. Der Intendant als Chef der Behörde kann bei derselben Disciplinarstrafen gesetzlich verfügen und ist für alle in

seinem Geschäftsbereiche vorkommenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten persönlich verantwortlich. Jedes Mitglied hat einen besondern Kreis von Geschäften (eine Abtheilung), ihm liegt die technische Beurtheilung der verschiedenen Gegenstände, sowie die materielle Revision aller Rechnungssachen ob, und ist dasselbe dafür speziell verantwortlich. Auch unterschreibt es mit dem Intendanten diejenigen Berichte an das Kriegs-Ministerium, oder an das betreffende Departement, welche das Spezielle seines Geschäftskreises angehen; bei abweichenden Ansichten wird die Meinungs-Verschiedenheit in den Bericht mit aufgenommen. Die Subalternen arbeiten nicht nach Decreten der Mitglieder, sie sind vielmehr zur Aushilfe bestimmt und werden da gebraucht, wo ein Mitglied ohne sie nicht fertig werden kann*). Zur Ausstellung der Revisions- und Kalkulatur-Atteste sind nicht allein die Beamten der Intendanturen, einschließlich der Mitglieder und Referendarien, sondern auch diejenigen Applikanten, Diätarien und Hilfsarbeiter befugt, welchen von den Corps-Intendanturen, gemäß der kriegsministeriellen Verfügung vom 7. Mai 1849 ein darauf bezügliches Qualifikations-Attest ertheilt worden ist**).

Die Abnahme-Protokolle, welche mit den Jahres-Rechnungen an die Ober-Rechnungs-Kammer gelangen, die Feststellungs-Atteste und Kassen-Ordres werden von den Abtheilungs-Vorstehern und den Vorständen der Divisions-Intendanturen vollzogen und von den etatsmäßigen Beamten (Sekretären und Sekretariats-Assistenten) mit Ausschluß der beregten Protokolle kontrasignirt, wogegen die gesammte übrige Korrespondenz und also auch alle Schreiben, mittelst welcher den Kommando-Behörden, Truppen und Lokal-Behörden das Resultat der Revision der von ihnen eingesandten Liquidationen und Rechnungen mitgetheilt wird, von dem Intendanten oder dessen Stellvertreter unterschrieben wird. Letzteres ist, abgesehen von mehreren anderen Nebenrücksichten, insofern für unerläßlich erachtet, als es wesentlich im dienstlichen Interesse liegt und jedenfalls zur Erhaltung der nöthigen Einheit im Geschäftsbetriebe mit beiträgt, wenn die Intendanten von dem Inhalte der Erinnerungen Kenntniß nehmen, zu welchen die Prüfung der einzelnen Liquidationen ꝛc. Veranlassung gegeben hat. Es soll indessen hieraus für die Intendanten nicht etwa die Verpflichtung erwachsen, in das Detail des Liquidationswesens einzudringen, für welches vielmehr den Abtheilungs-Vorstehern und den Vorständen der Divisions-Intendanturen die spezielle und nächste Verantwortlichkeit verbleibt. Nur in solchen Fällen, wo die Intendanten aus den bezüglichen Vorlagen Veranlassung zu Abänderungen nehmen, liegt ihnen deren Vertretung ob.

Den Referendarien soll die Wahrnehmung einer Abtheilungs-Vorsteher-Stelle mit voller und alleiniger Verantwortlichkeit nicht übertragen werden. Es ist zwar die Nothwendigkeit anerkannt, denselben die Vertretung abwesender Mitglieder zu übertragen, um ihnen Gelegenheit zur vollständigen Ausbildung und zur Darlegung ihrer Befähigung zu gewähren; in solchen Fällen soll aber die Verantwortlichkeit von einem Mitgliede oder dem Intendanten übernommen werden und die Vollziehung der betreffenden Korrespondenzen ꝛc. auch von diesem erfolgen. Der Referendar kann nur innerhalb der Behörde, dem Abtheilungs-Vorsteher und dem Intendanten verantwortlich sein, wogegen er der Staats-Regierung gegenüber als eine vollständig verantwortliche Person nicht erscheint; es sei denn, daß ihm eine Funktion mit voller Verantwortlichkeit ausdrücklich übertragen und daß er dafür remunerirt wird, wie dies insbesondere im Feldverhältniß vorkommen kann. Die Geschäfte eines abwesenden Vorstandes der Divisions-Intendanturen werden, falls ein überzähliger Assessor oder Referendar ohne Gewährung von Reisekosten dazu nicht disponibel sein sollte, von dem ältesten Sekretair wahrgenommen.

Bei allen Anfragen an die vorgesetzte Instanz, welche aus den Ereignissen und den damit in Verbindung stehenden militairischen Anordnungen hervorgehen, haben sich die Intendanturen zuvor über das Sachverhältniß und die getroffene Anordnung durch Nachfrage beim General- resp. Divisions-Kommando gehörig zu informiren, demnächst aus Analogie mit den in früheren Jahren vorgekommenen ähnlichen Verhältnissen aus

*) In Betreff der Verantwortlichkeit siehe „Geschäftskreis der Corps- und Divisions-Intendanturen."

**) Für das, was der betreffende Beamte in dem Revisions- resp. Kalkulatur-Attest nach den bestehenden Vorschriften zu bescheinigen hat, ist er auch allein verantwortlich.

ihren Akten, soweit dieselben ausreichen, ein eigenes Urtheil zu bilden und alsdann erst danach und nach Vortrag bei dem General- resp. Divisions-Kommando den Gegenstand entweder seitens der letzteren oder ihrerseits an das Departement, die Divisions-Intendanturen — an die Corps-Intendantur — gelangen zu lassen, in beiden Fällen aber für eine entscheidungsfähige Darstellung zu sorgen, in letzterer auch die etwaige Aeußerung oder Zustimmung des General- oder Divisions-Kommandos hinzuzufügen. Unter allen Umständen soll bei jeder Berichterstattung oder Vorlegung von Anfragen der Truppentheile oder Lokal-Instanzen, der Gegenstand nach den materiellen Ressorts des Verpflegungs-Systems getrennt gehalten und mit Umsicht erschöpfend dargestellt werden, so daß nach den damit zu verbindenden bestimmten Anfragen resp. Anträgen entschieden werden kann und jede zeitraubende Rückfrage vermieden wird. Liquidationen, welche zur Genehmigung oder Anweisung an das Departement befördert werden, müssen zuvor das vorschriftsmäßige Revisions-Attest der Intendantur erhalten.

Die Corps-Intendanturen sind befugt, alle in Angelegenheiten ihres Ressorts entstehenden Prozesse ohne weitere Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig zu machen, sich darauf einzulassen und durch die gesetzlichen Instanzen fortzuführen*). Die desfallsigen Anträge und Vollmachten für die fiskalischen Rechtsanwälte sind genügend, dieselben vor Gericht zu legitimiren. Wie den Regierungen ihre Justitiarien, so stehen den Corps-Intendanturen die Corps-Auditeure als Rechts-Konsulenten bei. Es wird diesen daher überall, wo es auf die nähere Erörterung rechtlicher Verhältnisse und Ansichten, auf Ertheilung von Informationen an die fiskalischen Sachwalter, auf zweifelhafte Auslegung und Anwendung der Gesetze ꝛc. ankommt, die Sache zur Begutachtung vorgelegt, und erst nach dem von ihnen unter allen Umständen zu vertretenden Gutachten und wenn sonst keine gegründeten Bedenken dagegen obwalten, das Weitere seitens der Corps-Intendantur veranlaßt. (A. O. v. 26. Mai 1826.)

Während dem Kriegs-Ministerium die obere Leitung der Geschäfte obliegt, haben sich die Intendanturen mit dem Detail der spezielleren Verwaltung zu befassen, und sind dieselben zur möglichsten Vereinfachung des Geschäftsganges auf eine selbstständige Thätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen der bestehenden Reglements ꝛc. angewiesen. Die desfallsigen speziellen Befugnisse der Intendanturen ergeben sich aus den Grundsätzen, welche später angegeben sind.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs senden die Divisions-Intendanturen der Corps-Intendantur eine Geschäftsübersicht ein, welche von dieser der ihrerseits dem Kriegs-Minister vierteljährlich einzureichenden Geschäftsübersicht beizufügen ist. In diese Geschäftsübersichten sind alle im Laufe des Vierteljahrs ertheilten Urlaube und verfügten Disziplinarstrafen, insofern sie nicht schon besonders zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums gekommen sind, aufzunehmen.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Intendanturen ist noch besonders bestimmt, — daß die Divisions-Intendanturen alle Berichte und Eingaben über solche Angelegenheiten, bei welchen eine sächliche Dazwischenkunft der Corps-Intendantur nicht erforderlich ist, dem Militair-Oekonomie-Departement und dessen Abtheilungen, sowie der Abtheilung für das Remonte-Wesen direkt einzureichen haben. Die Erstattung der An-

---

*) Truppentheile, welche in die Lage kommen, sich Behufs Vertretung des fiskalischen Interesses auf einen Prozeß einzulassen, müssen zuvor der betreffenden Behörde Anzeige machen und sich ihrer Zustimmung vergewissern. (M. Oek. D. vom 16. Mai 1852. M. W. Nr. 23. Die Truppen zur Führung fiskalischer Prozesse zu autorisiren, verbleibt den Corps-Intendanturen allein. (M. Oek. Dep. v. 28. April 1864.) Im Falle die Frist zur Einlassung auf die Klage nach der Ansicht der verklagten Behörde bei der Anberaumung des Termins zu kurz bemessen erscheint, ist nicht auf eine Verlegung des Termins, sondern auf die Anberaumung eines anderen erst*en* Termins unter Bezeichnung der zu gewährenden Frist anzutragen. Das Prozeßgericht hat einem solchen Antrage stattzugeben, sofern derselbe durch Darlegung sachlicher Gründe gehörig unterstützt ist. (§. 19. Tit. 35. Thl. I. A. G. O.) Sollte dessenungeachtet der Antrag abgelehnt werden, so wird das Recht der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsmittel, gemäß §. 35. der Verord. v. 21. Juli 1846, §. 35 der Verord. vom 2. Januar 1849 (G. S. S. 1) und Art. 13 des Gesetzes v. 26. April 1851 (G. S. S. 181) bis zum höchsten Gerichtshofe verfolgt werden müssen. (M. Oek. D. v. 29. Juni 1865.)

zeigen über Erhöhung oder Verminderung der Depositen bei den Corps-Zahlungs-Stellen, sowie die Einziehung der auf Grund der Abschlüsse der Natural-Kontrole monirten Geldbeträge erfolgt dagegen, der Kontrole bei der Rechnungs-Abnahme wegen, auch ferner seitens der Corps-Intendantur. (Kr. M. v. 2. Okt. 1863.)

Das Personal der Corps-Intendantur besteht aus dem Corps-Intendanten, vier Abtheilungsvorständen, einem Assessor als Hilfsarbeiter, sieben Sekretären, drei bis sechs Sekretariats-Assistenten; je nach dem Umfange der Intendantur, einem Registrator und zwei Registratur-Assistenten; dagegen hat jede Divisions-Intendantur einen Rath oder Assessor als Vorstand, zwei Sekretäre und einen remunerirten Hilfsarbeiter.

Die Corps-Intendantur zerfällt in vier Abtheilungen: die Kassen-, die Naturalverpflegungs-, die Bekleidungs- und die Garnison- und Lazarethverwaltungs-Abtheilung. In diesen Abtheilungen kommen nach dem Normal-Geschäftsplan zur Bearbeitung:

In der I. Abtheilung (1 Vorsteher, 2 Sekretäre, 1 Assistent).

Das Etats- und Kassenwesen der Truppen des Corps in genereller Beziehung. Die Kontrole des Rechnungs- und Liquidations-Wesens der nicht zum Divisionsverbande gehörenden Truppentheile, als der Artillerie, der Jäger, der Pioniere, des Lehr-Infanterie-Bataillons, der Unteroffizier-Schul-Anstalten, der Reitschule, der Schloß-Garde-Kompagnie, des Train-Bataillons ꝛc. in Bezug auf die Gehalts-, Löhnungs- und Servis-Kompetenzen. (Das Garde-Jäger- und das Garde-Schützen-Bataillon gehören in dieser Beziehung als im Divisionsverbande stehend zum Ressort der betreffenden Divisions-Intendantur.) Die Aufsicht und die Kontrole über die ordnungsmäßige Verwaltung der Kassenbestände bei den betreffenden Truppentheilen ꝛc. Abhaltung der alljährlichen außerordentlichen Kassen-Revisionen und Kassen-Uebergaben. Die Verpflegungs- und Rechnungs-Angelegenheiten der Rekruten- und Reservisten- ꝛc., Transporte, sofern dieselben nicht durch Vermittelung der zum Divisionsverbande gehörigen Truppen zur Erledigung zu bringen sind und daher der Divisions-Intendantur zufallen. Die Regulirung der Gehalts- und Schulden-Angelegenheiten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten, soweit dieselben außer dem Divisions-Verbande stehen und diese Angelegenheiten zum Geschäftskreise der Intendantur gehören. Die ressortmäßige Mitwirkung bei den Personal-Angelegenheiten der Zahlmeister. Die Reise-, Vorspann- und Transportkosten-Angelegenheiten der nicht im Divisionsverbande stehenden Truppentheile und nicht regimentirten Offiziere und Beamten. Die Befriedigung der Kommunen für gewährtes Natural-Quartier, für Marschbeköstigung, Transportmittel und Botenlohn. Die ressortmäßige Mitwirkung bei der Verwaltung des Artillerie- und Waffen-Wesens, die Beziehungen zu den Corps-Zahlungs-Stellen über die Geldverpflegungs-Titel der Truppen, über Verpflegung der Rekruten und Reservisten, über die Gehaltstitel der nicht regimentirten Offiziere und Beamten über den Remonte-Ankauf- und Reisekosten- ꝛc. Titel und über den Titel für das Artillerie- und Waffen-Wesen.

In der II. Abtheilung (1 Vorsteher, 2 Sekretäre, 1 Assistent).

A. Naturalverpflegungs-Angelegenheiten: Die Ermittelung und Feststellung des Bedarfs an Naturalien zur laufenden Verpflegung der Truppen und zur Sicherstellung des Festungs-Approvisionnements; die Fürsorge für die Beschaffung und Ueberweisung des Bedarfs an Naturalien; die Etappen-Verpflegungs-Angelegenheiten; den Geschäftsbetrieb der Magazin-Verwaltungen; die Lokal-Revisionen; die Leitung des gesammten Rechnungs- und Liquidations-Wesens aus dem Geschäftskreise dieser Verwaltungen; die Befriedigung der Kommunen für gewährte Marschfourage; die Sorge für die Erhaltung der Magazin-Baulichkeiten; die Personal-Angelegenheiten der Magazinbeamten, soweit dieselben nicht in höherer Instanz vom Kriegs-Ministerium ressortiren, und die Annahme und Entlassung der Unterbeamten bei den Magazin-Verwaltungen; die Jahres-Rechnungen der Corps-Zahlungsstellen über den Natural-Verpflegungs-Titel; die allgemeinen Dispositionen in Manöver-Verpflegungs-Angelegenheiten. B. Festungs-Bau-Angelegenheiten; Die Regelung des Kassenverkehrs bei den Festungs-Baukassen; die Verdingung der Festungs-Bau-Arbeiten und Bau- ꝛc. Materialien in Verbindung mit der Festungs-Inspektion; die Kontrole über das gesammte Rechnungs- und Liquidations-Wesen der Festungs-B

Kassen; die Abnahme der Jahres-Rechnungen der Corps-Zahlungsstellen über den Titel „Bau und Unterhaltung der Festungen".

In der III. Abtheilung (1 Vorsteher, 1 Sekretär).

A. Bekleidungs- und Feldequipage-Angelegenheiten: Die Fürsorge für den Bedarf an Bekleidungs- und Feldequipage-Gegenständen der Truppen des Corps; die Beschaffung der Tuche und Materialien; die Ueberweisung der Bekleidungs-Anschaffungsgelder und Materialien an die nicht im Divisionsverbande stehenden Truppen, als die Artillerie ꝛc. (siehe I. Abtheilung); die Musterungs-Angelegenheiten bei diesen Truppen; die Aufsicht und Kontrole über die Montirungs-Depot-Verwaltungen; die Lokal-Revisionen, Leitung des gesammten Rechnungs- und Liquidations-Wesens der Montirungs-Depots; die Sorge für die bauliche Unterhaltung der Montirungs-Depot-Gebäude; die Abnahme der Jahres-Rechnungen der Corps-Zahlungsstelle vom Bekleidungs-Titel. B. Train-Angelegenheiten: Die Sicherstellung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geschirren ꝛc. für die Truppentheile und Administrationen des Corps; die Aufsicht und Kontrole über die Verwaltung der Bestände der Train-Depots; Lokal-Revisionen; Leitung der gesammten Rechnungs-Angelegenheiten des Depots; die Sorge für die bauliche Erhaltung der Train-Depot-Gebäude; die Abnahme der Jahres-Rechnungen der Corps-Zahlungsstelle über den Train- und Feldequipage-Titel. C. Angelegenheiten aus dem Militair-Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Wesen: Der ökonomische Verwaltungsbetrieb der Kadettenhäuser, der Schulanstalten und der sonstigen hierher gehörenden Institute; die Leitung des Rechnungswesens über die ökonomische Verwaltung dieser Anstalten; die Prüfung und Anweisung der Schulgelder-Liquidationen; die Abnahme der Jahres-Rechnungen der Corps-Zahlungsstelle über den Militair-, Bildungs-, Erziehungs- und Schul-Titel. D. Remonte-Angelegenheiten: Die Abnahme der Administrations-Jahres-Rechnungen der Remonte-Depots. E. Invaliden-Wesen: Die Anweisung der Pensionen für die invaliden Militairs vom Feldwebel abwärts.

In der IV. Abtheilung (1 Vorsteher, 1 überzähliger Assessor, 2 Sekretäre, 1 Assistent).

A. Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten: Die Fürsorge für die Dienstwohnungen der Offiziere ꝛc., für die Kasernen, Wacht- und Arrest-Lokale, Handwerksstuben, Pferdeställe und sonstige Unterkunftsräume, für Uebungsplätze, Schießstände und Militair-Begräbnißplätze; das Garnison-Bauwesen; die Beschaffung und Unterhaltung der für die Garnison-Einrichtungen erforderlichen Utensilien und Materialien; die Sicherstellung des hierher gehörigen Approvisionnements-Bedarfs der Festungen; den Geschäftsbetrieb der Garnison-Verwaltungen; die Lokal-Revisionen; die Leitung des gesammten Rechnungswesens der Königlichen und magistratualischen Garnison-Verwaltungen; die Gewährung von Flurentschädigungskosten an die Kommunen ꝛc.; die Abnahme der Jahresrechnungen der Corps-Zahlungsstelle über den Servis- und Garnison-Verwaltungs-Titel. B. Krankenpflege-Angelegenheiten: Die Fürsorge für die Militair-Krankenpflege in ökonomischer Beziehung; die Sicherstellung des Bedarfs an Arzneimitteln und Verbandgegenständen unter Mitwirkung des Corps-General-Arztes, sowie die Beschaffung aller übrigen Bedürfnisse für die Lazarethe; die Versorgung und Beaufsichtigung der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots; die Aufsicht und Kontrole über die ökonomischen Verwaltungs-Angelegenheiten der Militair-Lazarethe; Lokal-Revisionen; Leitung der gesammten Rechnungs-Angelegenheiten der Friedens-Lazareth-Anstalten, sowie der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots; die Sorge für die bauliche Unterhaltung der Lazareth-Gebäude; die Aufsicht und Kontrole über die ökonomischen Angelegenheiten der militairärztlichen Institute und die Abnahme der hierher gehörigen Jahres-Rechnungen; die Abnahme der Jahres-Rechnungen der Corps-Zahlungsstelle über den Krankenpflege-Titel. Die Personal-Angelegenheiten der Garnison-Verwaltungs- und Lazarethbeamten, insofern dieselben nicht in höherer Instanz vom Kriegs-Ministerium ressortiren, sowie die Annahme und Entlassung des unteren Dienstpersonals bei den Garnison-Verwaltungen und Lazarethen.

3. Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie*).

Bei Ausführung der in dem Artillerie-Wesen nach dem Organisationsplan vom 16. Juni 1864 vorzunehmenden Veränderungen treten die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie einestheils in die Reihe der Regiments-Kommandos bei den Truppen**), anderntheils ist ihnen der Geschäftskreis der bisher bestandenen drei Artillerie-Festungs-Inspektionen zugewiesen, in welcher Beziehung sie ein Zwischen-Organ zwischen dem Kriegs-Ministerium (Allgemeinen Kriegs-Departement) und den Artillerie-Depots als Lokal-Organe bilden. Sie haben in dieser Stellung die artilleristische Vertheidigungsbereitschaft der Festungen nach allen Richtungen zu vermitteln und zu überwachen, sowie die Verwaltung der Artillerie-Depots zu leiten und zu beaufsichtigen.

Der Wirkungskreis der Regiments-Kommandos bestimmt sich nach der durch die Instruktion getroffenen Eintheilung der Festungen und offenen Orte, in denen sich Artillerie-Depots befinden. In allen ihnen danach obliegenden Dienstverrichtungen bilden sie eine dem Kriegs-Ministerium (Allgemeinen Kriegs-Departement — Central-Stelle) direkt untergeordnete Behörde und haben als solche, bei Ausübung des ihnen angewiesenen Wirkungskreises, die Anordnungen desselben (des Allg. Kriegs-Departements und dessen Abtheilung für das Artillerie- und Waffenwesen) auszuführen.

In den persönlichen Angelegenheiten der Artillerie-Offiziere der Plätze resp. der Vorsteher der Artillerie-Depots, sowie in Bezug auf die militairische Inspizirung der Artillerie-Depots, haben die Regiments-Kommandeure, unter Vermittelung des Brigade-Kommandos, zu dessen Bereiche die Artillerie-Depots gehören und der betreffenden Artillerie-Inspektion, nach den in der Instruktion enthaltenen näheren Bestimmungen an die General-Inspektion der Artillerie zu berichten.

Wegen Kommandirung des Feuerwerks-Personals und wegen Zurücklassung des Revue-Kommandos bei den Artillerie-Depots hat sich der Regiments-Kommandeur mit dem Brigade-Kommandeur, nach den Bestimmungen der Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots zu vereinbaren.

Mit den übrigen Kommandeuren der Artillerie tritt der Regiments-Kommandeur in denjenigen Beziehungen in Verbindung, welche in den beiden Vorschriften zur Verwaltung des Feld- resp. des Uebungs-Materials der Artillerie, sowie in der Vorschrift zur Regelung des Geschäftsganges bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions- und Unterrichts-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie angegeben sind.

Die dienstlichen Beziehungen der Regiments-Kommandeure zu den General-Kommandos in Angelegenheiten der Artillerie-Depots sind aus den betreffenden Paragraphen der Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots zu entnehmen.

Zu den Kommandanturen stehen die Regiments-Kommandos in allen ihnen nach der Instruktion obliegenden Dienstverrichtungen in einem koordinirten Verhältnisse, weshalb die den Geschäftskreis beider Behörden berührenden Angelegenheiten im Wege der Vereinbarung zu erledigen sind.

Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kommandanturen und den Regiments-Kommandos ist von den letzteren die Entscheidung der Central-Stelle einzuholen und bis zum Eingange derselben den Anordnungen der Kommandantur Folge zu geben.

---

*) Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie in Bezug auf die ihnen als Provinzial-Behörden des Kriegs-Ministeriums (Allgemeines Kriegs-Departement) obliegenden Dienstverrichtungen und für die Militair-Intendanturen in Bezug auf deren Mitwirkung im administrativen Theile des Geschäftsbereichs jener Behörden vom 13. September 1865.

Der Kommandeur einer nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilung hat die Rechte und Pflichten eines selbstständigen Bataillons-Kommandeurs auszuüben. Der Brigade-Kommandeur bildet die nächsthöhere Instanz. Sofern der Kommandeur einer solchen Abtheilung gleichzeitig mit den Verwaltungs-Geschäften der zu seinem Provinzial-Bezirk gehörigen Artillerie-Depots beauftragt ist, tritt er in dieser Beziehung in die Rechte und Pflichten eines Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeurs. (Kr. M. v. 14. Febr. 1868.)

**) Siehe den dritten Theil: „Kommando des Heeres ꝛc."

Da in armirten Festungen das Artillerie-Depot-Personal zunächst unter die Befehle des Kommandanten tritt, so sind für die Dauer der Armirung ꝛc. alle Verfügungen, welche das Artillerie-Depot-Personal, oder die Vertheidigungsbereitschaft der Festung betreffen, von dem Regiments-Kommando, dem Artillerie-Offizier des Platzes resp. dem Artillerie-Depot, unter Adresse des Kommandanten, zuzufertigen.

Die Sorge für die Erhaltung der Artillerie-Gebäude in den Festungen, theilen die Regiments-Kommandos mit den Ingenieur-Behörden und Kommandanturen. In Beziehung auf das Bauwesen der Artillerie-Depots in offenen Orten haben die Regiments-Kommandos im Allgemeinen und unter Berücksichtigung der in der Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots angedeuteten Modifikationen, diejenigen Obliegenheiten, welche in der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen den Intendanturen auferlegt sind.

Für die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Artillerie-Depot-Verwaltungen verknüpften Geschäfte ist dem Stabe eines jeden Regiments das entsprechende Zeugpersonal zugetheilt. Die Gehälter und Zulagen werden von der Central-Stelle, die sonstigen Kompetenzen von der Intendantur angewiesen. Dem zum Stabe gehörenden Zeug-Offizier ist die Qualifikation beigelegt, Kalkulatur-Atteste selbstständig auszustellen.

Die Regiments-Kommandeure sind dem Kriegs-Ministerium (All. Kr. Dpt.) für die artilleristische Vertheidigungs-Bereitschaft der zu ihrem Bereiche gehörenden Festungen nach allen Richtungen innerhalb der ihnen zu Gebote stehenden Mittel verantwortlich. Sie gehören zu den Mitgliedern der von der Central-Stelle zu ernennenden Kommissionen für die Ermittelung der Ausrüstungs-Bedürfnisse der Festungen, — mag es sich dabei um die erste Dotirung derselben, oder um Veränderung bei der bestehenden handeln — und nehmen hauptsächlich das artilleristische Ausrüstungs-Bedürfniß dabei wahr.

Die den Regiments-Kommandeuren überwiesenen Armirungspläne der festen Plätze ihres Bereichs sind als geheim zu haltende Schriftstücke aufzubewahren.

Die Regiments-Kommandos sind nicht befugt, Prozesse anhängig zu machen oder sich selbstständig auf solche einzulassen. Es ist hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Central-Stelle einzuholen. Kommen in den geschäftlichen Angelegenheiten Rechtsfragen vor, welche nicht ohne ein rechtliches Gutachten beantwortet werden können, so sind die bezüglichen Verhandlungen der Intendantur zu übersenden, welche sie ihrem Rechts-Konsulenten zur Aeußerung vorlegen wird.

Alle von den Artillerie-Depots abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Bestätigung durch das Regiments-Kommando.

Der Regiments-Kommandeur ist der Vorgesetzte des Zeug-Personals seines Stabes sowie sämmtlicher Vorsteher der zu seinem Bereiche gehörenden Artillerie-Depots und des diesen Vorstehern untergeordneten etatsmäßigen und zu dauernden Dienstverrichtungen kommandirten Hilfspersonals. Ihm steht über diese seine Untergebenen dieselbe Beurlaubungsbefugniß und Disciplinarstrafgewalt zu, welche er als Regiments-Kommandeur über das im gleichen Range stehende Personal des ihm untergebenen Truppentheils auszuüben berechtigt ist. Er ist ermächtigt, den Zeugfergeanten bei tadelloser Führung das Tragen des Offizierdegens mit silbernem Portepee nach 25jähriger Gesammtdienstzeit zu gestatten. Die Ertheilung des Heiraths-Consenses für die zum Unterpersonal gehörenden Personen des Zeugwesens erfolgt durch ihn; er hat aber dahin zu wirken, daß die Zeugfeldwebel nicht Verbindungen eingehen, die ihrer dereinstigen Beförderung zum Zeugoffizier hinderlich werden könnten.

Der extraordinairen Festungs-Baukasse werden die zur Ausführung der Artillerie-Bauten erforderlichen Geldmittel aus der Kasse des betreffenden Artillerie-Depots von dem Regiments-Kommando in den veranschlagten Summen zur weiteren Verrechnung überwiesen, sobald der Kosten-Anschlag von der Central-Stelle genehmigt und das Regiments-Kommando von demselben zur Anweisung dieser Gelder ermächtigt worden ist. Die entsprechende Einnahme-Ordre wird der extraordinairen Festungs-Baukasse von der betreffenden Intendantur ertheilt, der zu diesem Behufe jedesmal die bezügliche Verfügung an die Festungs-Inspektion zur Ausführung des genehmigten Kostenanschlages von der Central-Stelle mitgetheilt wird. Bleiben nach Beendigung eines Baues Gelder

übrig, so werden solche auf Anordnung derselben Behörde entweder auf spätere Bauten in Anrechnung gebracht oder derjenigen Kasse wieder zugeführt, welche die Einzahlung geleistet hat.

Die Regiments-Kommandos sind in besonderen Fällen befugt, die von der ordinairen und extraordinairen Festungs-Baukasse abgelegten Rechnungen über Artillerie-Bauten einzusehen. Die Intendanturen haben den desfallsigen Requisitionen zu entsprechen.

Aus den Fonds, welche der Etat für das Artillerie- und Waffenwesen für allgemeine Verwaltungskosten, Handwaffen, Geschütze und Munition bewilligt, werden den Regiments-Kommandos von der Central-Stelle alljährlich für jede einzelne Etats-Position bestimmte Summen zur Disposition gestellt. Von einer solchen haben erstere den untergebenen Artillerie-Depots die erforderlichen Beträge zur Bestreitung derjenigen Ausgaben als Dispositions-Summen zu überweisen, welche die Artillerie-Depots aus eigener Befugniß zu leisten berechtigt sind. Den Rest reservirt sich das Regiments-Kommando für diejenigen Ausgaben, welche nur mit seiner Genehmigung geleistet werden dürfen.

Anschaffungen und Anfertigungen von Streitmitteln ꝛc. dürfen von den Artillerie-Depots nur insoweit vorgenommen werden, als die eigenen Dispositionsbestände und die Dispositionsbestände der anderen Artillerie-Depots des Regiments-Bereichs nicht die Mittel zur Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses gewähren. Ueberweisungen aus einem Regimentsbereich in den andern unterliegen der Genehmigung der Central-Stelle.

Diese Ueberweisungen dürfen aber nur dann von dem Regiments-Kommando angeordnet oder höhern Orts nachgesucht werden, wenn dasselbe sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß solche mit Rücksicht auf die entstehenden Transport- und sonstigen Kosten der Neubeschaffung gegenüber, im Staats-Interesse den Vorzug verdienen.

Wenn die Beschaffung von Material oder die Ausführung von Arbeiten bei den Artillerie-Depots wegen übertriebener Preisforderungen oder aus andern Gründen auf Schwierigkeiten stößt, wodurch die dienstlichen oder ökonomischen Interessen gefährdet werden, so ist das Regiments-Kommando verpflichtet, geeignete Bezugs- resp. Betriebs-Stellen zu ermitteln und sie den Artillerie-Depots nachzuweisen. In Ansehung solcher Bedürfnisse, welche wie Brenn- und Erleuchtungs-Material auch für den Garnisonhaushalt beschafft werden, ist von den Regiments-Kommandos, in Verbindung mit den Intendanturen, darauf zu halten, daß ein gemeinschaftliches Beschaffungsverfahren in allen den Fällen stattfinde, wo dasselbe im ökonomischen Interesse der dabei betheiligten Verwaltungen liegt.

Ueber solche Arbeiten und Lieferungen, bei denen es von Wichtigkeit, daß die Befriedigung des laufenden Bedürfnisses sicher gestellt und die als angemessen ermittelten Preise auch für die Folge nicht überschritten werden, haben die Regiments-Kommandos von den betreffenden Artillerie-Depots mit geeigneten Unternehmern auf entsprechende Zeitdauer (in der Regel jedoch nur auf ein Jahr) schriftliche Verträge abschließen zu lassen, wobei die bezüglichen Bestimmungen der Instruktion über das Verfahren beim Ankauf von Rohmaterialien ꝛc. in Anwendung kommen. Ebenso ist darauf zu halten, daß an solchen Orten, wo im Laufe des Jahres ein häufiger oder regelmäßig wiederkehrender Transportverkehr zu erwarten, von den betreffenden Artillerie-Depots über die Ausführung der Lokalfuhren, sowie der Land- und Wassertransporte, mit geeigneten Unternehmern in derselben Weise Verträge abgeschlossen werden.

Die unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Regiments-Kommandos von den Artillerie-Depots abgeschlossenen Verträge werden von dem genannten Kommando, vor Ertheilung dieser Bestätigung und nach erfolgter Prüfung, an die Intendantur übersandt, welche diese Verträge nach den allgemeinen administrativen Grundsätzen und in Beziehung auf die Verwendung des richtigen Stempels prüfen, bei rechtlichen Bedenken auch den Corps-Auditeur zu Rathe ziehen wird. Die dabei gemachten Bemerkungen sind im Wege des Schriftwechsels zur Erledigung zu bringen. Der Vertrag wird alsdann von der Intendantur mit dem Vermerke: „Revidirt und nichts zu bemerken gefund" versehen und dem Regiments-Kommando zurückgesandt, welches ihn, wenn auch sei

seits nichts weiter zu erinnern ist, mit dem Bestätigungs-Vermerke versehen, dem Artillerie-Depot wieder zugehen läßt.

Die Entscheidung über die Verwerthung solcher Gegenstände, die zwar in der Substanz noch brauchbar, aber wegen veralteter Konstruktion, oder aus anderen Gründen bei dem bestehenden Material keine Anwendung mehr finden, steht der Central-Stelle zu. Die Anerkennung unbrauchbarer Sachen, sowie die Genehmigung zu ihrer Verwerthung erfolgt durch das Regiments-Kommando. Ebenso hat dasselbe in dem Falle, wenn Gegenstände ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht mehr entsprechen, aber noch zu anderen Zwecken verwendbar sind, die danach erforderlichen Werthherabsetzungen zu genehmigen. Wenn die vollständige Unbrauchbarkeit zweifelhaft, oder wenn dieselbe nicht durch den längeren Gebrauch resp. im Laufe der Zeit auf gewöhnlichem Wege herbeigeführt worden ist, so muß der Central-Stelle in solchen ungewöhnlichen Fällen unter Vorlegung der bezüglichen Verhandlungen ꝛc. zur Entscheidung Meldung gemacht werden.

Bei Prüfung der Differenz- und Verlust-Nachweisungen der Artillerie-Depots haben sich die Regiments-Kommandos in möglichst eingehender Weise über die muthmaßliche oder zweifellose Ursache der Differenzen und Verluste Ueberzeugung zu verschaffen. Stellt sich dabei ein Manquement heraus, bei dessen Entstehung dem betreffenden Aufsichtspersonal ein solcher Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, daß dasselbe für den angerichteten Schaden als verantwortlich angesehen werden kann, so ist an die Central-Stelle darüber zu berichten und event. nach den Vorschriften wegen Festsetzung der Defekte zu verfahren. Andernfalls ist das Regiments-Kommando ermächtigt, den bezüglichen Differenz- und Verlust-Nachweisungen seine Genehmigung zu ertheilen.

Rücksichtlich der von den Truppen aus ihren Beständen an die Artillerie-Depots abgegebenen Geschütze, Handwaffen, Munition und sonstigen Gegenstände namentlich auch über zurückgeliefertes Blei, haben die Regiments-Kommandos, auf Grund der ihnen von den General-Kommandos und auf anderem Wege zugehenden Mittheilungen, Kontrole darüber zu führen, daß diese Gegenstände von den Artillerie-Depots in ihren Rechnungen richtig vereinnahmt resp. vorschriftsmäßig nachgewiesen werden.

Die bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung der laufenden Ausgaben werden auf Antrag der Artillerie-Depots von der Intendantur in Vorschüssen aus der Corps-Zahlungs-Stelle nach Bedarf überwiesen. Die Intendanturen dürfen indessen nur solche Vorschußanträge realisiren, welche das Regiments-Kommando gut heißt, wodurch es das Bedürfniß anerkennt. Die Benachrichtigung über die geschehene Anweisung fertigen die Intendanturen den Artillerie-Depots direkt zu.

Die Monats-Kassen-Abschlüsse der Artillerie-Depots sind von der Intendantur nach ihrer Kontrole ꝛc. kalkulatorisch zu prüfen und etwaige Differenzen durch Schriftwechsel sogleich zur Erledigung zu bringen. Die Regiments-Kommandos haben von den ihnen durch die Militair-Intendantur per Couvert zugehenden Kassen-Abschlüsse der gedachten Depots Kenntniß zu nehmen und dieselben den Intendanturen in derselben Weise so schleunig zu remittiren, daß bei Eingang des neuen Abschlusses der vorausgegangene sich schon wieder in den Händen der Intendantur befindet.

Ueber die jährlich mindestens einmal von einem Deputirten der Intendantur abzuhaltende extraordinaire Kassen-Revision, wird den Regiments-Kommandos die bezügliche Verhandlung nebst Kassen-Abschluß von dem betreffenden Artillerie-Depot mitgetheilt und demselben nach genommener Kenntniß zurückgesandt. Die Abhaltung einer solchen unvermutheten Kassen-Revision kann auch von dem Regiments-Kommando — wenn es eine solche unter Umständen für nöthig hält — bei der Intendantur beantragt werden.

Die Liquidationen und Rechnungen der Artillerie-Depots sind von den Regiments-Kommandos in materiell-technischer, von den Intendanturen in formeller und kalkulatorischer Beziehung zu prüfen. Das Regiments-Kommando hat sich bei seiner Prüfung zunächst Ueberzeugung davon zu verschaffen, ob der Verwaltungsbetrieb, wie er sich im Liquidations- und Rechnungswesen übersehen läßt, in materiell-technischer Beziehung dem Sinne der bestehenden Bestimmungen und den erlassenen Verfügungen entspricht. Demnächst ist speciell zu prüfen und zu kontroliren: 1. die richtige Vereinnahmung aller von den Truppen aus ihren Beständen an die Artillerie-Depots abgegebenen Material-

Bestände; 2. die richtige Eintragung der Soll-Ausgabe-Beträge der Quartal-Liquidationen. Ergeben sich hierbei Unrichtigkeiten, so müssen diese durch die folgende Liquidation zur Ausgleichung gebracht werden. Sollten diese Unrichtigkeiten aber von erheblichem Belange sein und also auch die Uebersicht der sächlichen Ausgaben wesentlich alteriren, so ist auch der Central-Stelle sofort davon Anzeige zu machen; 3. die Justifizirung aller in den Quartal-Liquidationen und Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben und Einnahmen; 4. die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Einheitspreise, welche nicht bereits durch besondere Verträge, Preisverzeichnisse oder auf anderem Wege normirt resp. durch Kostenanschläge genehmigt sind; 5. die Uebereinstimmung der als verbraucht nachgewiesenen einzelnen Gegenstände und Materialien mit den für den bezüglichen Verbrauch normirten Sätzen, event. die Angemessenheit des Verbrauchs, nach Maßgabe der in dieser Beziehung gesammelten Erfahrungen; 6. von den nach den Belägen der Zeugrechnung und des Inventarienbuches, sowie der Quartal-Liquidationen, in dem Inventarien-Register zu vereinnahmenden Gegenstände ist zu der darüber zu führenden Kontrole Notiz zu nehmen.

Die formelle und kalkulatorische Prüfung der Intendantur erstreckt sich auf alle Theile der Liquidationen und Rechnungen und auf die Beläge, mit Ausnahme derjenigen, welche von dem Regiments-Kommando allein zu revidiren sind, wobei die Verwaltungs-Vorschrift für die Artillerie-Depots ꝛc. und die zu führende Geldeinnahme-Kontrole, zum Grunde zu legen sind. Ueber Differenzen, welche sich bei Revision der Quartal-Liquidation vorfinden und eine Aenderung des summarischen Geldbetrages derselben bedingen, ist zuvörderst Aufklärung zu fordern, in Folge deren dann die Ausgleichung durch die nächste Quartal-Liquidation anzuordnen ist. Speziell ist zu prüfen und zu kontroliren: 1. die Richtigkeit der Einheitspreise, welche durch besondere Verträge, Preisverzeichnisse oder auf anderem Wege normirt resp. durch Kostenanschläge genehmigt sind; 2. die Richtigkeit aller Zahlenangaben in den Liquidationen, Rechnungen und Belägen; desgleichen daß die erforderlichen Haupt- und Nebenbeläge sämmtlich vorhanden sind; 3. die Uebertragung der Bestandszahlen aus der vorhergehenden Rechnung resp. Liquidation; 4. die Uebereinstimmung der in den Geldbelägen enthaltenen Ausgaben und Einnahmen an Material, mit den Ausgaben der bezüglichen Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen; 5. die Form der Quittungen und Bescheinigungen, die Stempelverwendung und die Aufbewahrung der Beläge; 6. die aus der Artillerie-Depot-Kasse an Truppentheile ꝛc. baar gezahlten Gelder sind behufs der Kontrole zu notiren event. derjenigen Intendantur namhaft zu machen, von welcher das Rechnungswesen des empfangenden Truppentheils ressortirt. Auf den betreffenden Geldbelägen ist zu vermerken daß diese Notirung geschehen, beziehungsweise daß und welcher Intendantur zum Zwecke der Kontrolirung Mittheilung gemacht worden ist.

Nach Erledigung der etwaigen Revisions-Erinnerungen resp. nach Feststellung einer Quartal-Liquidation hat die Intendantur der Corps-Zahlungs-Stelle die Anweisung zu ertheilen, die festgestellten Einnahmebeträge in Einnahme, zugleich aber dem Artillerie-Depot zur Last zu stellen, die festgestellten Ausgabebeträge dagegen zu verausgaben und vom Vorschuß-Conto abzuschreiben.

Die auf Grund eines vom Brigade-Kommando genehmigten Reiseplans vom Regiments-Kommandeur auszuführende Inspizirung der Artillerie-Depots ist einestheils eine militairische, anderntheils eine administrative. In ersterer Beziehung hat sich derselbe von der artilleristischen Vertheidigungsbereitschaft der Festung nach allen Richtungen zu überzeugen, in letzterer dagegen ist von ihm die bauliche Beschaffenheit der Aufbewahrungs-Lokale, der zweckentsprechende Zustand und die rechnungsmäßige Richtigkeit der materiellen Bestände, sowie die Geschäftsführung der Artillerie-Depots im Allgemeinen zu prüfen und hat er darüber an die Central-Stelle zu berichten.

Ebenso ist bei Naturereignissen, welche das Interesse der Verwaltung, mittel- oder unmittelbar berühren, bei Defekten oder Diebstählen, welche an Königlichen Beständen verübt worden, Bericht zu erstatten. Ueber Kassen-Defekte berichtet die Intendantur. Auch bei Todesfällen, Verhaftungen und Entweichungen von Personen des zum Bereiche des Regiments-Kommandos gehörenden Depot-Personals ist an das Kriegs-Ministerium

(All. Kr. Dep.) zu berichten und je nach den persönlich-militairischen Verhältnissen des Betreffenden an das Brigade-Kommando resp. direkt an die General-Inspektion der Artillerie Meldung zu machen, in welchem letzteren Falle dem Brigade-Kommando ein Duplikat der Meldung zur weiteren Mittheilung an die Artillerie-Inspektion einzureichen ist.

4. Inspektion der Gewehr-Fabriken.

Nach der Instruktion für die Inspektion der Gewehr-Fabriken und für diejenigen Militair-Intendanturen, welche im Geschäftsbereich jener Behörde mitzuwirken haben, vom 29. Januar 1857 sowie nach der Allerh. Ordre vom 10. August 1869 (A. V. B. S. 165) ist der Inspektion der Gewehr-Fabriken (in Berlin) die Fürsorge für die Beschaffung der zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Handwaffen und besonderer Munitionsgegenstände übertragen. Unter ihrer oberen Leitung, Aufsicht und Kontrole stehen alle zur Anfertigung, Revision und Abnahme dieser Bedarfsgegenstände und zur Gewehr-Umänderung und Reparatur bestimmten besonderen Lokalverwaltungen. Ihrer Fürsorge ist auch die Ausbildung von Büchsenmachern anvertraut.

Dem Inspekteur, welcher im Range eines Regiments-Kommandeurs und Falls er General ist, in dem eines Brigade-Kommandeurs steht, sind beigegeben: ein Offizier als Adjutant aus der Zahl der zu den Gewehr-Fabriken kommandirten, ein Zeughauptmann und ein Zeugschreiber. Die aus diesem Personal gebildete Inspektion hat darüber zu wachen, daß alle vom Kriegs-Ministerium (Allg. Kr. Dep.) in Bestellung gegebenen Waffen, Munitions-Gegenstände und andere Arbeiten möglichst aus bestem Material, dauerhaft und kriegsbrauchbar nach den Vorschriften, Proben und Dimensions-Tabellen gefertigt, genau geprüft und nur völlig vorschriftsmäßige Stücke abgenommen und abgeliefert werden. Sie ist aber in gleichem Maaße verpflichtet, dahin zu wirken, daß bei den in Lieferung gegebenen Gegenständen angemessene Preise bedungen, in den Königlichen Fabriken mit Kräften und Mitteln wirthschaftlich verfahren und in allen Beziehungen das Staatsinteresse auf das sorgfältigste gewahrt, auch alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig gebucht und rechnungsmäßig nachgewiesen werden. Bei der unausgesetzten Verfolgung dieses Zweckes ihrer Wirksamkeit hat die Inspektion nach den bestehenden Verwaltungs-Vorschriften, insbesondere nach der vorhin bezeichneten Instruktion und nach der Dienstordnung für die Militair-Waffenfabriken zu verfahren und darauf zu halten, daß auch von den Lokal-Verwaltungen danach verfahren werde.

Diejenigen Militair-Intendanturen, in deren Corpsbezirk die der Inspektion der Gewehr-Fabriken untergeordneten Lokalbehörden ihren Sitz haben, sollen bei der über diese zu führenden Aufsicht und Kontrole mitwirken. Die Inspektion und Intendanturen haben sich daher in Erfüllung ihrer Obliegenheiten zum Besten des Dienstes mit Rath und That gegenseitig bereitwilligst zu unterstützen.

Der Ausbildung von Büchsenmachern in den Gewehr-Fabriken ist die gehörige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die nach der darüber bestehenden Vorschrift zu bewirkende Prüfung solcher Personen, welche die Lokal-Verwaltungen für geeignet zu Büchsenmachern und Waffen-Revisoren halten und vorschlagen, kann die Inspektion genehmigen. Die Ueberweisung der von den Truppen für die Prüfung zu Büchsenmachern und Waffen-Revisoren in Vorschlag gebrachten Personen erfolgt durch das Allgemeine Kriegs-Departement. Die Verhandlungen ꝛc. über die erfolgte Prüfung sind von den Lokal-Verwaltungen unter Beifügung des Prüfungs-Zeugnisses an die Inspektion zur Genehmigung einzureichen. Erfolgt die Genehmigung, so geht das Prüfungs-Zeugniß an die Lokal-Verwaltung zur Aushändigung an den Geprüften zurück.

Der Inspekteur hat über die zur Inspektion selbst und zu den Lokal-Verwaltungen gehörigen und kommandirten Personen des Soldatenstandes, die Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs resp. desjenigen höheren Befehshabers, dem er im Range gleich steht. Für das Civilpersonal gilt das Disciplinar-Gesetz für Beamte.

Im Ressort der Inspektion der Gewehr-Fabriken dürfen Prozesse nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums (Allg. Kr. Dep.) geführt werden.

Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Inspekteurs hat im Auftrage desselben in der Regel der Adjutant die laufenden Geschäfte unter dem Namen der Inspektion mit eigener Unterschrift fortzuführen. Alle wichtigeren Sachen müssen jedoch dem Inspekteur zur Entscheidung vorbehalten werden.

5. Festungs-Inspektionen.

Es bestehen neun Festungs-Inspektionen*): 1. Festungs-Inspektion in Königsberg (Memel, Pillau, Königsberg, Feste Boyen, Danzig, Graudenz, Marienburg nebst Dirschau); 2. Festungs-Inspektion in Berlin (Stralsund, Swinemünde, Stettin, Colberg, Thorn); 3. Festungs-Inspektion in Breslau (Cosel, Neisse, Glatz — Glogau, Posen); 4. Festungs-Inspektion in Berlin (Küstrin, Spandau. Der Inspekteur ist ständiges Mitglied des Ingenieur-Komités); 5. Festungs-Inspektion in Coblenz (Mainz, Saarlouis, Coblenz, Köln, Burg Hohenzollern, Rastatt); 6. Festungs-Inspektion in Münster (Brückenbefestigungen bei Düsseldorf, Wesel, Minden, Garnison-Bau-Direktion Münster, Jade, Befestigungsgruppe an der Emsmündung); 7. Festungs-Inspektion Magdeburg (Magdeburg, Wittenberg, Torgau, Erfurt); 8. Festungs-Inspektion in Schleswig (Sonderburg-Düppel, Friedrichsort, Rendsburg — Befestigung der Elb- und Wesermündung, Küstenbefestigungen an der Mecklenburgischen Küste, Garnison-Bau-Direktion: Schleswig und Hannover.

Zur 9. Festungs-Inspektion in Metz gehören die in den von Frankreich neu erworbenen Landestheilen liegenden Festungen: Metz und Thionville an der Mosel, Straßburg am Rhein, Schlettstadt am Ill, Neu-Breisach, Marsal an der Seille, Lützelstein (la petite Pierre), Bitsch und Pfalzburg.

Außerdem in Bayern die Festungen Ingolstadt an der Donau. Germersheim am Rhein und die Fortifikation Neu-Ulm; in Sachsen die Festung Königstein; in Württemberg die Festung Ulm; in Baden die Festung Rastatt und in Hessen die Festung Mainz (siehe 5. Festungs-Inspektion).

Die Festungs-Inspektionen haben die Aufsicht und Kontrole über die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen und sind ihnen deshalb die Fortifikationen als Lokal-Organe untergeordnet. Für diese Bauten besteht die hierauf bezügliche mittelst Allerhöchster Ordre v. 20. November 1862 sanktionirte Allgemeine Geschäfts-Ordnung**).

Unter Fortifikations-Bauten sind alle diejenigen begriffen, welche die Neuanlage oder die Unterhaltung von Festungswerken einschließlich ihrer Ausstattung mit Kriegs-Pulvermagazinen und Kriegs-Laboratorien bezwecken. Artillerie-Bauten umfassen die Herstellung und Unterhaltung aller Artillerie-Verwahrungsräume und Laboratorien.

Werden Defensionsräume im Frieden zur Aufbewahrung von Artillerie-Material benutzt, so hat die Fortifikation die Instandhaltung der Substanz, der Mauermassen, des äußern Wändeputzes, der Etagenbalken und alles dessen, was zur Bewahrung des Gebäudes gegen das Eindringen der Nässe von oben dient, zu übernehmen; wogegen der Artillerie die Unterhaltung des innern Putzes, der Thüren und Fenster, der Dielungen, sowie die etwaige spezielle Einrichtung des Lokals für den Aufbewahrungszweck anheimfällt. Ist das Gebäude mit einem Dache versehen und der Dachboden ebenfalls dem Artillerie-Depot übergeben, so fällt die Unterhaltung des Daches in der Regel dem Artillerie-Baufonds zur Last. Dasselbe gilt im vollen Umfange von denjenigen Aufbewahrungs-Lokalen, welche als solche gebaut, nebenbei noch eine defensible Einrichtung erhalten haben, wie z. B. die defensiblen Friedens-Pulver-Magazine.

---

*) Dieselben ressortiren auch nach Lage der Festungen von den betreffenden General-Kommandos. Im Uebrigen siehe „Ingenieur-Corps". Den Festungs-Inspektionen ist zur Erledigung der administrativen Büreaugeschäfte des Bauwesens ein Fortifikations-Secretair als Revisor und Kalkulator zugetheilt. (A. K. O. v. 7. Mai und 14. Juli 1868.)

**) Aenderungen enthalten die kriegsmin. Verfügungen vom 7. Januar u. 28. Febr. 1868 (A. V. B. S. 48 u. 76) u. v. 22. März 1870.

Sollen an den Gebäuden jene baulichen Aenderungen vorgenommen werden, so hat das Artillerie-Depot deshalb mit dem Platz-Ingenieur in Verbindung zu treten, zu dessen Befugnissen und Pflichten die bauliche Beaufsichtigung der qu. Gebäude und die Ueberwachung der rechtzeitigen Ausführung der darin nöthigen Reparaturen gehört.

Ganz analog wird auch in Betreff der anderen Verwaltungszweigen übergebenen Defensionsräume verfahren.

Für einzelne besondere Fälle, welche ein abweichendes Verfahren bedingen möchten, ist dem Kriegs-Ministerium (Allg. Kr. Dep.) in Beziehung auf die Feststellung der Unterhaltungs-Verbindlichkeit die Entscheidung vorbehalten.

Die Fortifikations- und Artillerie-Bauten zerfallen in: ordinaire oder Dotirungs-Bauten und extraordinaire Bauten. Zu den ersteren gehören diejenigen Bauausführungen, welche aus dem etatsmäßig festgesetzten Dotirungs-Fonds der einzelnen Festungen bestritten werden. Zu den letzteren dagegen zählen alle übrigen Bauten, gleichviel, ob die Hergabe der Mittel dazu aus den fixirten — im Ordinarium der betreffenden Titel des Etats der Militair-Verwaltung ausgeworfenen — Fortifikations- oder Artillerie-Baugelder-Zuschüssen oder ob sie aus den betreffenden Bau-Extraordinarien erfolgt.

Die Ausführung dieser Bauten liegt dem Ingenieur-Corps ob und bildet den Hauptdienstzweig des Fortifikations-Personals einer Festung in Friedenszeiten. Außer den Fortifikations- und Artillerie-Bauten werden dem Fortifikations-Personal auch noch alle andern innerhalb der Festung vorkommenden Bauten der Militair-Verwaltung übertragen. Es kommen aber dabei lediglich die dafür gegebenen besonderen Vorschriften zur Anwendung.

Die Abnahme der im Ressort des Festungs-Bauwesens abzulegenden Jahres-Rechnungen über ordinaire und extraordinaire Fortifikations- und Artillerie-Bauten, wird durch die Festungs-Inspektion in technisch-materieller und durch die betreffende Intendantur, in kalkulatorisch-formeller Beziehung bewirkt. (Allg. Kr. Dep. vom 25. Okt. und 6. Nov. 1852.)

Endlich haben die Festungs-Inspektionen und deren Lokal-Organe das Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen vom 10. September 1828 (G. S. S. 120) nicht außer Acht zu lassen. Danach hat Jeder, der auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen oder Materialien-Vorräthe anzuhäufen beabsichtigt, das Gesuch um die Erlaubniß bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspekteurs prüft und zur Entscheidung an das Kriegs-Ministerium gelangen läßt. Es soll einestheils die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nicht beeinträchtigt werden und anderntheils sollen die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst bewahrt bleiben.

VI. Lokal-Organe.

1. Im Allgemeinen.

Für die Lokal-Organe (Behörden) bestehen besondere Verwaltungs-Vorschriften, in welchen ihre Obliegenheiten und ihr Dienstverhältniß zu anderen Behörden genau angegeben sind. Diese Vorschriften dienen gleichzeitig den höheren Behörden in allen den Verwaltungsbetrieb betreffenden Fragen als Anhalt.

Die Lokal-Organe sind in erster Instanz den Zwischen-Organen, in höherer Instanz dem Kriegs-Ministerium untergeordnet. Eine Ausnahme besteht indeß hinsichtlich derjenigen Lokal-Organe, welche direkt vom Kriegs-Ministerium — Technische Abtheilung

für Artillerie-Angelegenheiten — ressortiren. Wenn das Kriegs-Ministerium den Lokal-Organen in dringenden Fällen Aufträge ertheilt, so erhalten die Zwischen-Organe Kenntniß davon.

Die den Zwischen-Organen betreffs der Lokal-Organe eingeräumten Befugnisse sind theils in den vorhergehenden, theils in den nachfolgenden Abschnitten des vorliegenden Werkes angegeben. Im Uebrigen ist es den Lokal-Organen zur besondern Pflicht gemacht, den Anordnungen der Zwischen-Organe zur Aufrechthaltung der in Bezug auf das Kassen-Wesen und die Rechnungslegung gegebenen Bestimmungen nachzukommen und ihr jede zur richtigen Beurtheilung der Sachlage verlangte Auskunft zu ertheilen.

Die in den Festungen untergebrachten Lokal-Organe sind in den das Festungs-Verhältniß betreffenden Angelegenheiten den Anordnungen des Kommandanten unterworfen.

2. Ressort des Kriegs-Ministeriums, Technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten.

Von dieser Abtheilung ressortiren, wie schon früher angegeben, die technischen Institute der Artillerie, als: die Artillerie-Werkstätten, das Feuerwerks-Laboratorium, die Geschützgießerei und die Pulverfabriken.

Die gedachte Abtheilung hat dafür zu sorgen*) daß die in Bestellung gegebenen Gegenstände nach den hierüber bestehenden Vorschriften, Zeichnungen, Dimensions-Tabellen ꝛc. und mit zweckmäßiger Kosten-Ersparniß vollkommen kriegsbrauchbar und förderlichst gefertigt und abgeliefert werden. Zu diesem Behuf muß sie dahin wirken, daß die erwähnten Institute stets mit den nöthigen Maschinen, Instrumenten und Geräthen ausgerüstet sind, daß die Rohmaterialien und die anderen aus dem Privatverkehr zu beziehenden Gegenstände in zweckentsprechender Güte, zu angemessenen Preisen und in der zum Betriebe erforderlichen Quantität angeschafft werden, sowie daß eine gute Aufbewahrung und ökonomische Verwendung des Materials, und sowohl eine sorgsame Erhaltung der Gebäude und Anlagen, als auch eine sorgsame Behandlung der Maschinen, Geräthe ꝛc. stattfinde. Die Abtheilung hat ferner darauf zu sehen, daß der Fabrikations-Betrieb die Fortschritte der Wissenschaften und speciell die der Technik beachte, das Arbeiterpersonal den Anforderungen für den Betrieb entspreche, die Größe und die Vertheilungs-Art der Arbeitskräfte in einem richtigen Verhältnisse zum Betriebe stehe, alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig gebucht und nachgewiesen werden, sowie daß das Staats-Interesse in allen Beziehungen auf das Sorgfältigste gewahrt werde. Die Abtheilung wird aber dahin trachten, sich mit den Fortschritten in den Fabrikationsweisen der militairisch-technischen Institute anderer Staaten bekannt zu erhalten und eventuell Verbesserungen herbeizuführen.

Die Abtheilung hat auch zur Führung etwa nothwendiger Prozesse seitens der gedachten Lokal-Behörden die Genehmigung zu ertheilen.

Artillerie-Werkstätten. Es bestehen die Hauptwerkstätten zu Spandau, Deutz, Danzig und Straßburg; für sie gilt die Instruktion des Kriegs-Ministeriums v. 28. Juni 1826. Diese Werkstätten sind bestimmt, die Anfertigung aller zur Ausrüstung der Artillerie gehörigen Lafetten, Fahrzeuge und Geräthe, und in Betreff der übrigen Truppen, die Anfertigung der Feld-Fahrzeuge ꝛc., soweit sich diese nicht anderweit in Grenzen der Artillerie-Werkstattspreise beschaffen lassen, zu übernehmen. Zur Ausführung der Arbeiten bedient man sich der bürgerlichen Handwerker.

Die nach der Allerhöchsten Ordre vom 18. Mai 1871 (A. V. B. S. 163) zu Straßburg gegründete Artillerie-Werkstatt ist zur Anfertigung des Kriegs-Materials für den Bereich des 13., 14. und 15. Armee-Corps bestimmt.

Ueber den Geschäftsgang der in den Artillerie-Werkstätten und Artillerie-Depots zur Verarbeitung kommenden rohen Stoffe und daraus hervorgehenden Fabrikate besteht eine besondere Instruktion des Kriegs-Ministeriums vom Jahre 1856. Danach werden die in den Artillerie-Werkstätten zu verarbeitenden Materialien und alle in diesen Insti-

*) Nach Maßgabe der für die aufgelöste Inspektion der technischen Institute der Artillerie bestandenen Instruktion vom 29. Novbr. 1860, da die darin gedachten Geschäfte auf die „Technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten" übergegangen sind.

tuten angefertigten Reparaturen und neuen Sachen vor ihrer Annahme und Ablieferung einer Revision unterworfen. Die technischen Vorschriften, von denen später die Rede ist, gehen aus einer Vereinbarung des Kriegs-Ministeriums (A. K. D.) mit der General-Inspektion der Artillerie hervor und werden von der erstgenannten Behörde emanirt.

Die Ausführung selbst geschieht in jeder Artillerie-Werkstatt durch zwei Kommissionen, von denen die eine die technischen und administrativen Verpflichtungen der Werkstätten wahrnimmt, während die andere die den bestehenden Vorschriften entsprechende Güte und Brauchbarkeit der Materialien und der Arbeiten im Interesse der bestellenden Behörden und Truppen, welche die angefertigten Stücke gebrauchen sollen, untersucht. Die erstere, die unmittelbar unter dem Direktor der Artillerie-Werkstätten und der „Technischen Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten" steht, wird Werkstatts-Revisions-Kommission, die letztere, welche der General-Inspektion der Artillerie und deren Unterbehörden untergeordnet ist, Artillerie-Revisions-Kommission genannt.

Die Werkstatts-Revisions-Kommission wird aus den betreffenden Betriebs-Offizieren der Werkstatt unter dem Vorsitz eines Hauptmanns resp. ältern Lieutenants gebildet, welchen das Kriegs-Ministerium, „Technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten" von den bei den Artillerie-Werkstätten stehenden Offizieren auswählt. Bei der Revision von Rohmaterialien treten die Ober-Meister und Meister und bei der Revision von Nutzholz der Nutzholz-Revisor der Kommission als Mitglieder hinzu. Die Artillerie-Revisions-Kommission besteht aus 1 Präses (in der Regel der Artillerie-Offizier des Platzes), 1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant und 3 Sekonde-Lieutenants. Der Werkstatts-Revisions-Kommission liegt durchgängig die erste oder Vorrevision, der Artillerie-Revisions-Kommission dagegen die zweite oder Superrevision ob.

Außer den Artillerie-Depots, in welchen sich Artillerie-Werkstätten befinden, werden auch in allen übrigen Artillerie-Depots und in den offenen Garnison-Orten der reitenden Artillerie-Abtheilungen Artillerie-Revisions-Kommissionen gebildet und nach Maßgabe der in den verschiedenen Plätzen vorkommenden Revisions-Geschäften in einer dem Bedürfniß entsprechenden Stärke zusammen gesetzt. Diesen Artillerie-Revisions-Kommissionen liegt ob: die Revision alles desjenigen Kriegs-Materials, welches in Folge der Anordnungen des Kriegs-Ministeriums (A. K. D.) in Königlich technischen und ähnlichen Etablissements, wo hinsichtlich der Abnahme-Geschäfte nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, in Privat-Fabriken, im Handelsverkehr und bei bürgerlichen Handwerkern, zur Lieferung als roher Stoffe oder zur Anfertigung in Bestellung gegeben resp. beschafft wird; die Revision aller ausgeführten Reparaturen an dem Material der Feld- und Festungs-Artillerie; die Aufnahme von Geschützröhren; die Untersuchung der Geschütze, Fahrzeuge und aller anderen Geräthschaften, welche zur Exerzier-Artillerie gehören, desgleichen derjenigen, welche zu den jährlichen Schießübungen der Artillerie-Brigaden gebraucht werden; die Ueberlieferung von Feld-Batterien und Kolonnen an andere Kommandeure; die Frühjahrsaufnahme der Feld- und Festungs-Artillerie, insoweit der Zutritt der Artillerie-Revisions-Kommission hierbei vorgeschrieben ist; die Beurtheilung von unbrauchbar gewordenen Gegenständen der Artillerie-Depots; die Beiwohnung von Submissions- und Licitations-Terminen, sowie die Superrevision des Nutzholzes. Nächstdem ist die gedachte Kommission für die gute Beschaffenheit der ihr zur Revision vorgelegten Materialien zur Anfertigung der Munition- und Feuerwerks-Gegenstände verantwortlich, wogegen die Revision der letzteren Gegenstände nur ausnahmsweise auf besondere Anordnung durch die erwähnte Kommission stattfindet.

Sämmtliche zum Ressort des Militair-Oekonomie-Departements gehörigen in den Artillerie-Werkstätten gefertigten Train- und Oekonomie-Fahrzeuge ꝛc. sind in derselben Art und Weise von der Artillerie-Revisions-Kommission zu revidiren und die darüber sprechenden Rechnungen mit dem Atteste der Brauchbarkeit zu versehen, wie dies hinsichtlich der Gegenstände für die Artillerie geschieht. In Berlin hat die betreffende Artillerie-Revisions-Kommission sich auch noch der Revision der bei bürgerlichen Handwerkern angefertigten derartigen Gegenstände in gleicher Weise zu unterziehen. Auch in allen Fällen, wo den Artillerie-Werkstätten oder Artillerie-Depots Aufträge zur Anfertigung oder Abgabe von Artillerie-Material an fremde Staaten ꝛc. durch Vermittelung des Kriegs-

Miniſteriums (A. K. D.) zugehen, haben die Artillerie-Reviſions-Kommiſſionen die Reviſion dieſer Gegenſtände und die Atteſtirung der hierüber ſprechenden Rechnungen gleichfalls zu bewirken.

Auch haben ſich die Reviſions-Kommiſſionen bei den Artillerie-Handwerksſtätten der Reviſion neu gefertigter oder zur Begutachtung unbrauchbar erachteter Fahrzeuge und der dazu gehörigen Gegenſtände von Truppentheilen anderer Waffen zu unterziehen. Dieſe letzteren richten ihre desfallſigen Requiſitionen in den Garniſonen, in welchen ſich Artillerie-Werkſtätten befinden, an den Präſes der Artillerie-Reviſions-Kommiſſion, in den übrigen Artillerie-Garniſonen an den Brigadier reſp. den älteſten Artillerie-Offizier des Orts und wird alsdann von dieſem die ſpecielle Beſtimmung über die auszuführende Reviſion erlaſſen. (A. K. D. v. 10. März 1862.)

Feuerwerks-Laboratorium in Spandau. Nach der Vorſchrift der Verwaltung des Königlichen Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau vom 29. November 1860*) hat daſſelbe die Beſtimmung: beſondere Kriegsfeuer, wie Raketen und diejenigen Zündungen anzufertigen, zu deren Darſtellung ein hoher Grad der Genauigkeit der Arbeit erforderlich iſt, außerdem die Vervollkommnuug der Kriegsfeuer anzuſtreben und die dahin zielenden Verſuche auszuführen. Dem Feuerwerks-Laboratorium ſteht eine Direktion („Direktion des Feuerwerks-Laboratoriums") vor.

Geſchützgießerei in Spandau. Für die in Spandau beſtehende Geſchützgießerei beſteht die Vorſchrift zur Verwaltung derſelben vom 29. November 1860*). Dies Inſtitut hat die Beſtimmung, Geſchützröhre, Eiſenmunition und ſonſtige hierher gehörige Gegenſtände aus Bronze, Eiſen ꝛc. anzufertigen, umzuändern und in Stand zu ſetzen. Die Verwaltung iſt einer Direktion unter dem Namen „Direktion der Geſchützgießerei" übertragen.

Pulverfabriken in Spandau und Neiße. Nach der Vorſchrift zur Verwaltung der Königlichen Pulverfabriken vom 29. November 1860*) haben dieſelben die Beſtimmung, Schießpulver und darin einſchlagende Fabrikate zu fertigen. Jeder Pulverfabrik ſteht eine Direktion („Direktion der Pulverfabrik") vor.

Das Feuerwerks-Laboratorium, die Geſchützgießerei und die Pulverfabriken ſind in Bezug auf die Kontrole des Kaſſen-Weſens, einſchließlich der unvermutheten Kaſſen-Reviſion und hinſichtlich der kalkulatoriſchen und formellen Prüfung der Liquidationen und Jahres-Rechnungen der betreffenden Intendantur zugewieſen.

3. Im Reſſort der Intendanturen.

Magazin-Verwaltungen. Für dieſe Verwaltungen beſteht die Dienſtordnung vom 11. Januar 1855. Die Errichtung dieſer Verwaltungen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfniſſes auf Anordnung des Kriegs-Miniſteriums; ſie ſind nach ihrem Geſchäftsumfange ꝛc. eingetheilt in: Proviant-Aemter, Reſerve-Magazine, Rendanturen, Depot-Magazin-Verwaltungen und Hilfs-Magazine, und haben den Zweck — die an ſie gewieſenen Truppen mit Brot und Fourage und, falls ſie beſonders damit beauftragt werden, auch mit anderen Viktualien zu verpflegen, ſich der Verwaltung von Reſerve-Naturalien-Vorräthen zu unterziehen und nach dem Ermeſſen und den Anordnungen ihrer vorgeſetzten Behörden bei der Naturalien-Anſchaffung mitzuwirken. Zu dem Wirkungskreiſe der Magazin-Verwaltungen in den Feſtungen gehört, für den Fall einer Einſchließung oder Belagerung, auch die Sicherſtellung und Gewährung des Mundverpflegungs-Bedarfs für die Feſtungs-Beſatzung. Ferner haben die Magazin-Verwaltungen in den Feſtungen die Verpflichtung, die Feſtungs-Bau-Kaſſen und die Feſtungs-Revenüen-Kaſſe nach den darüber beſtehenden beſonderen Inſtruktionen gegen die dafür feſtgeſetzten Remunerationen oder Tantieme zu verwalten.

Endlich haben die Magazin-Verwaltungen auch die beſonderen Aufträge, welche ihnen von ihren vorgeſetzten Behörden ertheilt werden, auszurichten. Geſchieht dies in dringenden Fällen unmittelbar durch das Kriegs-Miniſterium, ſo erhalten die Intendanturen gleichzeitig davon Kenntniß.

---

*) Aenderungen nach der Allerh. Ordre vom 22. Februar 1866.

Die Magazin-Verwaltungen in den Festungen sind in allen, das Festungs-Verhä
niß betreffenden Magazin-Angelegenheiten, insbesondere aber hinsichts der Verwaltung d
Festungs-Dotirungs- (ordinaire Festungs-Bau-) Kasse und der Festungs-Revenüen-Ka
den Anordnungen des Kommandanten unterworfen. In denjenigen Festungen, wosell
sich eine Intendantur nicht befindet, wird auch die monatliche Revision der Magazin-Ka
von den Kommandanturen bewirkt. Ferner haben die Magazin-Beamten in den Festung
auf die Dauer eines Belagerungs-Zustandes, sowie in andern außergewöhnlichen Fälle
in welchen eine unumschränkte Gewalt des Kommandanten eintritt, den Befehlen desselb
unbedingte Folge zu leisten.

Zu den höhern Truppen-Befehlshabern stehen die Magazin-Verwaltungen in g
wöhnlichen Verhältnissen in keiner direkten Beziehung; nur in außergewöhnlichen Ve
hältnissen, sowie im Kriege, wenn die höheren Truppen-Befehlshaber in den Landes-D
zirken, in welchen die Magazin-Verwaltungen sich befinden, eine unumschränkte Gew
erhalten, finden die vorhin gedachten, bezüglich der Kommandanten bestehenden Bestim
mungen, analoge Anwendung.

Von den Magazin-Verwaltungen legen die Reserve-Magazin-Rendanturen v
geringerem Geschäfts-Umfange und sämmtliche Depot-Magazin-Verwaltungen nicht selb
ständig Rechnung; sie sind vielmehr hinsichts ihres Liquidations- und Rechnungs-Wese
einer größeren (Haupt-) Magazin-Verwaltung zugeordnet, ohne daß dadurch eine Aen
rung in den seitens der Intendantur abzuhaltenden Revisionen eintritt.

Garnison-Verwaltungen. Für diese Verwaltungen besteht die Geschäfts-Ordnu
für die Verwaltung der Königlichen Preußischen Garnison-Anstalten v. 20. April 1843 ne
Nachträgen vom Jahre 1867. Diese Anstalten, welche unter der Benennung: „Garniso
Einrichtungen" bekannt und zum Gebrauch der Königlichen Truppen bestimmt sind, bild
eine Gesammtheit von Militairgebäuden und Anstalten, die rücksichtlich ihrer Unterhaltu
inneren Einrichtung und Benutzung unter eine Verwaltung gestellt sind. Dahin gehöre
die Kasernen, die öffentlichen Ställe und Schmieden, die Wachen, Militair-Arreste und Mi
tair-Sträflings-Kasernen; die Landwehr-Zeughäuser, Handwerksstuben, Montirungs-Ka
mern, Räume für die zum Heergeräth gehörenden Fahrzeuge, Pulverbehältnisse, Garniso
Holzhöfe nebst den dazu gehörigen Schuppen zur Aufbewahrung des Brennmaterials;
Dienstwohnungen der kommandirenden Generale und einzelner Militair-Chargen u
Beamten, insoweit die Wohnungen der Letzteren nicht aus anderweiten etatsmäßigen Fon
unterhalten werden; ferner Offizier-Speise-Anstalten, wo selbige dem Garnison-Verw
tungs-Etat überwiesen sind; die bedeckten und offenen Reitbahnen, Exerzierplätze u
Exerzierhäuser; die Garnisonkirchen und Begräbnißplätze und sonstige, nicht einem b
stimmten andern Dienstzweige zugewiesenen Militair-Gebäude und Räume, wie z. B. die zu
Garnison-Verwaltungs-Ressort gehörenden Lokale, welche vorübergehend gegen Einziehu
der etatsmäßigen Miethsbeträge zum Schulgebrauch überlassen werden.

Die mit Truppen belegten Orte, für welche jene Einrichtungen erforderlich werd
sind entweder Garnison- oder bleibende Kommando-Orte, in denen die vorhandenen od
einzurichtenden Militair-Anstalten dauernd unterhalten werden oder vorübergehend bele
oder unbestimmte Militair-Stationen, in denen nur eine dem dringenden Bedürfniß en
sprechende, auf die mindest kostspielige Weise einzuleitende, vorübergehende, oft nur the
weise Einrichtung nöthig wird.

Zur örtlichen Verwaltung der gedachten Militair-Anstalten, sind entweder Garniso
Verwaltungen für Rechnung des Staats eingesetzt — Königliche Garnison-Verwaltungen -
oder es werden deren Funktionen den Magistraten und Kommunal-Beamten übertrag
welche zur Uebernahme derselben ohne Anspruch auf Entschädigung für die Mühwaltu
und die Schreibmaterialien gesetzlich verpflichtet sind — magistratualische Garniso
Verwaltungen.

In Beschwerdefällen steht den Königlichen wie den magistratualischen Garniso
Verwaltungen der Rekurs an das Militair-Oekonomie-Departement offen. Doch steht
den letzteren frei, in solchen Fällen betreffs der magistratualischen Garnison-Verwaltung
auch die Vermittelung der betreffenden Regierung in Anspruch zu nehmen.

Die Garnison-Verwaltungen stehen in gewöhnlichen Verhältnissen in einer von den Festungs-Kommandanten, den Garnison-Chefs und sonstigen militairischen Ober-Befehlshabern unabhängigen Stellung. Sie sind indeß verpflichtet, den Requisitionen derselben diejenige Folge zu geben, welche mit den allgemeinen und besonderen Verordnungen und Bestimmungen und den Aufträgen ihrer vorgesetzten Behörden vereinbar ist. Sie haben denselben daher in den Fällen, wo sie solches fordern, mündliche Vorträge zu halten, persönliche Auskunft zu ertheilen und auch schriftliche Gutachten abzugeben.

Eine Disposition über Militair-Gebäude und einzelne Lokale in denselben zu anderen Zwecken, als für welche sie eigentlich bestimmt sind, darf ohne Genehmigung des Kriegs-Ministeriums nicht eintreten. Nur in einzelnen seltenen Fällen steht in gewöhnlichen Verhältnissen den Kommandanten in Festungen und Hauptstädten die Befugniß zu, nach eigenem Ermessen über Militair-Gebäude oder Lokale nach den Umständen und unter eigener Verantwortlichkeit zu disponiren, wo wirklich und erweislich Gefahr im Verzuge ist oder dringende polizeiliche oder politische Veranlassungen vorhanden sind; ferner polizeiliche Anordnungen zu treffen, wo in Nothfällen die Erhaltung des zum Verwaltungs-Ressort der Garnison-Verwaltung gehörigen Königlichen Eigenthums es erfordert. In allen solchen Fällen steht es, wenn nach den vorhandenen Bestimmungen oder aus dem administrativen Standpunkte Bedenken gegen die getroffenen Dispositionen obwalten, den Garnison-Verwaltungen zwar zu, diese den Kommandanten vorzutragen, und sie sind hierzu sogar ausdrücklich verpflichtet; jedoch müssen sie, wenn der Kommandant dessenungeachtet bei der Anordnung beharrt, dieser ohne Weiteres Folge leisten. Sie haben aber darüber sofort an die Intendantur zu berichten, die nach Maßgabe der Umstände dem kommandirenden General oder dem betreffenden Departement des Kriegs-Ministeriums Vortrag hält und die höhere Entscheidung herbeiführt. Für den Kriegs- oder Belagerungs-Zustand oder bei sonstigen bedenklichen Ereignissen sind die Garnison-Verwaltungen in den Festungen zugleich dem Kommandanten, dem die Sorge für die Erhaltung und Sicherstellung der Festung obliegt, untergeben und zwar alsdann auch rücksichtlich der Disziplin.

Wenn obere Truppen-Befehlshaber bei den Garnison-Bereisungen, Musterungen ꝛc. die Garnison-Anstalten besichtigen, so steht es ihnen zu, die Garnison-Verwaltungen in der Person ihres Vorstandes oder dessen Stellvertreter bei der Besichtigung zuzuziehen und es haben diese dann die Pflicht, über alle in das Garnison-Einrichtungs- und Verwaltungs-Wesen einschlagende Gegenstände die erforderte Auskunft zu geben und von Mängeln, die bemerkt und anerkannt werden, die gehörige Notiz zu nehmen, um denselben, soweit ihr Standpunkt sie dazu berechtigt, entweder sogleich abzuhelfen oder die Abhilfe bei ihrer vorgesetzten Behörde zur Sprache zu bringen.

Der Geschäftskreis der Garnison-Verwaltungen grenzt sich von dem der städtischen Einquartierungs-Behörde dadurch ab, daß jene für die bestimmungsmäßige Benutzung und Verwaltung der dem Militair-Fiskus zugehörigen Anstalten, diese dagegen für das Unterkommen der in den Kasernen und Königlichen Ställen nicht unterzubringenden Militairpersonen und Dienstpferde sorgen.

Der Wirkungskreis der erwähnten Garnison-Verwaltungen erstreckt sich auf die zweckentsprechende Unterhaltung, innere Einrichtung und bestimmungsmäßige Benutzung der vorhin bezeichneten Garnison-Anstalten, sowie auf die Sicherstellung der laufenden Bedürfnisse und deren Gewährung an die Truppen. Die Administration wird von ihnen für Rechnung des Staats nach den bezüglichen Verwaltungs-Vorschriften geführt.

Garnison-Anstalten in nicht mit Truppen belegten Orten haben die Kommunal-Behörden zu beaufsichtigen.

Lazareth-Verwaltungen. Die Verwaltung der Militair-Lazarethe und die Geschäftsführung in denselben geschieht nach dem Reglement für die Friedens-Lazarethe der Königlich Preußischen Armee vom 5. Juli 1852; sie ist besonderen Lazareth-Kommissionen anvertraut, welche aus einem militairischen, einem ärztlichen und — jedoch nur bei größeren Lazarethen — aus einem ökonomischen Mitgliede (Lazareth-Inspektor oder Ober-Lazareth-Inspektor) zusammengesetzt ist. Die gedachten Lazarethe zerfallen in vier Klassen, nämlich: Garnison-Lazarethe — für Garnison- und dauernde Kommando-Orte bei einer Stärke von einer Kompagnie oder Eskadron und darüber; Spezial-Lazarethe — für einzelne

Truppentheile in einer Garnison; Hilfs-Lazarethe — bei vorübergehend hohem Kranken stande der Garnison oder bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten; und temporär Friedens-Kantonnements-Lazarethe — bei einstweiliger Dislokation von Truppentheilen.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 11. April 1861 (M. W. S. 149.) sind die Lazareth-Kommissionen in Hinsicht ihrer administrativen und sanitätspolizeilichen Wirksamkeit den betreffenden Provinzial-Autoritäten, der Intendantur und dem Corps General-Arzt direkt untergeben. Den Kommandanten und Garnison-Chefs steht jedoch in militairpolizeilicher Beziehung insbesondere zur Erhaltung der Ordnung unter den kranken Mannschaften, sowie hinsichtlich der Fürsorge, daß den letzteren dasjenige gewährt werde worauf sie Anspruch haben, eine kontrolirende Einwirkung auf die Lazareth-Administration und die Krankenpflege zu. Die Lazareth-Kommissionen sind demnach verpflichtet, Anforderungen und Requisitionen der Kommandanten, resp. Garnison-Chefs diejenige Folge zu geben, welche mit den allgemeinen und besonderen Verordnungen und Bestimmungen und den Aufträgen ihrer vorgesetzten Behörden vereinbar ist. Die Lazareth-Kommissionen haben daher den Kommandanten resp. Garnison-Chefs nach deren Erfordern mündlich oder schriftlich jede verlangte Auskunft zu ertheilen und überhaupt ihrer Verwaltung diejenige Uebereinstimmung mit den militairischen Anordnungen und diejenige Anschließung an die Militair-Autorität des Garnison-Orts zu geben, welche in den Bestimmungen begründet ist. Insbesondere haben sich die militairischen Mitglieder der Lazareth-Kommissionen als beständige Repräsentanten der Garnison, welche für das Wohl und Gedeihen der Kranken derselben ressortmäßig zu wirken haben, zu betrachten und darüber als ein Kommando an den Kommandanten oder Garnison-Chef resp. den Truppen-Kommandeur (welchem auch die Disciplinargewalt über die Kranken und die in die Lazarethe kommandirten Militairs zusteht und denen sie, wo ihre Autorität nicht ausreicht, in dieser Beziehung das weitere Einschreiten überlassen müssen) in dienstgemäßer Form Meldung zu machen. Den Kommandanten und Garnison-Chefs steht ferner zu, sich Rapporte über den Krankenstand der Garnison von den Lazareth-Kommissionen vorlegen zu lassen, wozu das vorgeschriebene Formular anzuwenden ist.

Den Truppenbefehlshabern bleibt dagegen überlassen, sich durch Meldungen oder Rapporte des obern Militair-Arztes des betreffenden Truppentheils die sie angehenden Nachrichten zu verschaffen.

In Friedens- und gewöhnlichen Zuständen wird sich im Uebrigen die Einwirkung der Kommandanten und Garnison-Chefs auf die Lazareth-Administration in der Regel darauf beschränken, daß dieselben die bei persönlichen Besuchen des Lazareths oder sonst etwa wahrgenommenen Mängel, welche die Lazareth-Kommission auf diesfällige Mittheilung abzustellen nicht in der Lage sein sollte, je nach dem Ressort, resp. bei der Intendantur oder dem Corps-General-Arzt zur Sprache bringen, und falls auch von hier aus keine Abhilfe erfolgt, die Entscheidung des Militair-Oekonomie-Departements des Kriegs-Ministeriums einholen.

Wenn indeß die Kommandanten, resp. Garnison-Chefs in außergewöhnlichen Fällen wo Gefahr im Verzuge oder dringende polizeiliche Veranlassung ist, welche es nicht gestatten, die Entscheidung der kompetenten Behörde abzuwarten, unter eigener Verantwortlichkeit Anordnungen treffen, welche die Lazareth-Administration berühren, so haben die Lazareth-Kommissionen zwar ihre etwaigen Bedenken gegen solche Anordnung aus den bestehenden Bestimmungen oder dem administrativen und sanitätlichen Standpunkte den Kommandanten, resp. Garnison-Chef vorzutragen, müssen aber, wenn letztere bei ihrer Anordnung verbleiben, unweigerlich Folge leisten. Von dergleichen außergewöhnlichen Fällen und danach getroffenen Anordnungen, die seitens des Kommandanten resp. Garnison Chefs allemal schriftlich zu ertheilen sind, haben die Lazareth-Kommissionen der vorgesetzten Intendantur sofort Meldung zu erstatten.

Von den Intendanturen ressortirt speziell: die administrative und ökonomische Parthie, namentlich die allgemeine Verwaltung und Polizei, die Anstellung des Administrations und Oekonomie-Personals, die Beschaffung und Erhaltung der Gebäude und des Grundeigenthums, die Anschaffung und Unterhaltung des Lazareth-Geräths, einschließlich desjenigen für die Dispensir-Anstalten, sowie der Verpflegungs-Haushalt, ferner die Beschaffung

der Medikamente und Verbandmittel für die Dispensir-Anstalten, und endlich das ganze Kassen- und Rechnungs-Wesen.

Die ebenfalls zur Provinzial-Instanz gehörigen Corps-General-Aerzte wirken hierbei nur konsultativ ein, indem die Intendanturen verpflichtet sind, in allen denjenigen Fällen, wo das Ressort jener mit berührt wird, mit ihnen vor dem Erlaß zu berathen. In den Fällen aber, wo höhere Entscheidung nothwendig ist, berichten die Intendanturen zu dem Behuf an das Militair-Oekonomie-Departement. Zum speziellen Ressort der Corps-General-Aerzte gehört die Aufsicht über die Ausführung des gesammten Krankendienstes, über das ärztliche Personal, Ertheilung von Instruktionen an letzteres, die Aufsicht über die Dispensir-Anstalten und über die für dieselben beschafften Medikamente. In den ausschließlich ihr Ressort betreffenden Angelegenheiten verfügen die Corps-General-Aerzte ebenfalls an die Lazareth-Kommissionen. Falls von ihnen aber, als Ausfluß der ärztlichen Wirksamkeit, Anordnungen in Bezug auf die Administration, Oekonomie und Hauspolizei für nothwendig erachtet werden, bringen sie den Gegenstand bei der Intendantur zur Sprache, und wird alsdann nach gegenseitiger Vereinigung das Erforderliche von der Intendantur veranlaßt.

Die Verwaltung der Militair-Lazarethe und die Geschäftsführung in denselben ist eigends dafür konstituirten Lazareth-Kommissionen anvertraut, denen die Lazarethe mit Zubehör und dem Inventario beim Antritt ihres Geschäftes übergeben werden. Diese Kommissionen bestehen: in Garnisonen für weniger als 4 Kompagnien oder Eskadrons, und wenn nicht zugleich der Regiments-Stab am Orte ist, aus einem Subaltern-Offizier und einem Assistenz- oder Unterarzt; in Garnisonen für 4 und mehr Kompagnien oder Eskadrons, aus einem Hauptmann oder Rittmeister, dem Regiments- resp. Bataillons- oder Garnison-Stabs-Arzte und dem Ober- resp. Lazareth-Inspektor. Für sehr große Lazarethe wird gewöhnlich ein Stabs-Offizier als militairisches Mitglied bestimmt, dem ein Subaltern-Offizier zur Assistenz beigegeben wird. Bei den kleinen Lazarethen, wo keine Inspektoren angestellt sind, sorgen die Lazareth-Kommissionen dafür, daß von der Garnison qualifizirte Unteroffiziere zu Rechnungsführern kommandirt werden. Die deshalb nöthigen Anträge sind bei dem Garnison-Chef zu machen. Diese Rechnungsführer besorgen zwar den Dienst der Inspektoren, sind aber niemals Mitglieder der Lazareth-Kommissionen, versehen vielmehr ihren Dienst nach den Anordnungen und unter der Verantwortlichkeit dieser Kommissionen, gegen eine ihnen unter Belassung der Militair-Kompetenzen aus dem Krankenpflege-Fonds zu gewährende Zulage.

Die Verwaltung ist kollegialisch, doch theilen die Mitglieder der Lazareth-Kommissionen sich dergestalt in die Geschäfte, daß das militairische Mitglied vorzugsweise den allgemeinen polizeilichen und ökonomischen, das ärztliche Mitglied ausschließlich den auf den Krankendienst im Allgemeinen bezüglichen und den medizinisch-polizeilichen und diätetischen Theil der Verwaltung leitet. Wo aber ein Inspektor, resp. Ober-Inspektor als Mitglied der Lazareth-Kommissionen fungirt, fällt diesem zunächst die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten anheim. Sämmtliche Mitglieder haben aber ihren Anordnungen stets diejenige Uebereinstimmung zu geben, welche die Erreichung des Gesammtzwecks der Anstalt erfordert. In Beschwerdefällen steht ihnen der Rekurs an das Militair-Oekonomie-Departement und den General-Stabs-Arzt der Armee offen.

Die Verantwortlichkeit für die gesammte Verwaltung ist bei den Lazareth-Kommissionen im Allgemeinen eine solidarische, und im speziellen eine persönliche, dergestallt, daß für das ihnen speziell zugewiesene Ressort die einzelnen Mitglieder principaliter, die übrigen Mitglieder aber mit verantwortlich sind. Für die Verwaltung der Lazareth-Kasse haben die Lazareth-Kommissionen indeß unter allen Umständen solidarisch einzustehen.

Der Bedarf an Krankenwärtern, Köchinnen und Waschfrauen richtet sich nach dem Umfange der Lazarethe. Gewöhnlich rechnet man auf 25 Kranke einen Wärter.

Wegen Einrichtung der Lazarethe und deren Besichtigung durch die höhern Truppenbefehlshaber wird auf den Abschnitt „Lazarethverpflegung" hingewiesen.

Montirungs-Depots. Der Geschäftsgang bei den Montirungs-Depots ist durch eine besondere Instruktion des Kriegs-Ministeriums vom 8. April 1862 (zur Beachtung mitgetheilt unterm 24. Juli 1862) geregelt. Danach haben diese Depot

den Zweck, die an sie gewiesenen Truppen mit Bekleidungs-Materialien resp. fertigen Stücken zu versehen, sich der Verwaltung von Bekleidungs-Materialien und Vorräthen zu unterziehen und nach den Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörden bei der Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen mitzuwirken. Der Wirkungskreis der gedachten Depots besteht daher darin, daß sie die ihnen anvertrauten Gelder, Materialien und fertigen Stücke, Inventarien, Magazin-Gebäude ꝛc. nach den bestehenden Vorschriften mit Treue, Sorgfalt und Sparsamkeit verwalten, für die gute und sichere Aufbewahrung, beziehungsweise für die Erhaltung derselben in guter Beschaffenheit sorgen und die ordnungsmäßige Verausgabung der Materialien ꝛc. zum Zweck des Gebrauches bewirken.

Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse findet eine direkte Beziehung der Montirungs-Depot-Verwaltung zu den Truppenbefehlshabern nicht statt. Wenn aber eine solche in außergewöhnlichen Fällen eintritt, oder wenn im Kriege die höhern Truppen-Befehlshaber in den Landesbezirken, in welchen Montirungs-Depots sich befinden, ausgedehntere Befugnisse erhalten, so haben die Montierungs-Depot-Verwaltungen den Befehlen derselben unbedingt Folge zu leisten.

Den Bedarf an Tuch ꝛc. empfangen:

1) die Truppen im Bezirk des III., IV. und IX. Armee-Corps — aus dem Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin;

2) die Truppen im Bezirk des I. und II. Armee-Corps — aus dem Montirungs-Depot in Graudenz;

3) die Truppen im Bezirk des V. und VI. Armee-Corps — aus dem Montirungs-Depot in Breslau;

4) die Truppen im Bezirk des VII., VIII. und X. Armee-Corps und der 22. Division (XI. Armee-Corps) — aus dem Montirungs-Depot zu Düsseldorf;

5) die Truppen im Bezirk der 21. und 25. Division (XI. Armee-Corps) und des XIV. und XV. Armee-Corps — aus dem Montirungs-Depot in Straßburg. (M. Oek. D. vom 9. August 1871. A. V. B. S. 191).

Remonte-Depots. In der Provinz Preußen — Jurgaitschen, Sperling, Neuhof-Ragnit, Kattenau, Brákupönen; in der Provinz Pommern — Neuhof-Treptow a. R., Ferdinandshof; in der Provinz Brandenburg — Bärenklau; in der Provinz Posen — Wirsitz und in der Provinz Hannover — Hunnesrück. Es sind dies Königliche Domainen-Grundstücke, welche landwirthschaftlich benutzt werden und wofür die Militair-Verwaltung eine Pachtrente entrichtet. Die hier eingerichteten Remonte-Depots sind dazu bestimmt, die durch besondere Ankaufs-Kommissionen angekauften Pferde bis zur Abholung durch Kommando's der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, aufzunehmen (siehe den vierten Theil „Remontirung"). Als Remonte-Inspekteur fungirt der Chef der Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegs-Ministerium und der in dieser Abtheilung angestellte Rath ist jedesmal Remonte-Depot-Direktor.

Die Intendanturen sind nur mit der Abnahme der Administrations-Jahres-Rechnungen, welche zuvor von dem Remonte-Depot-Direktor in materieller Beziehung geprüft werden, beauftragt, zu welchem Behuf sie alljährlich das vollzogene Concept des Wirthschafts-Ueberschlages von der gedachten Abtheilung des Kriegs-Ministeriums erhalten (Kr. M. v. 17.Septbr. 1852.)

Institute. Zu den Instituten gehören: 1. die Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, namentlich: die Kriegs-Akademie, die Kriegsschulen nebst Divisions-Bibliotheken, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule und das Kadetten-Corps. Ferner die Oberfeuerwerker-Schule und die Marine-Schule, die militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die Militair-Roßarzt-Schule; 2. die Unterrichts-Anstalten für Kinder der Militairs und Militair-Beamten, namentlich: das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg und die Garnison-Schulen und 3. die Militair-Waisenhäuser, namentlich: das Knabenhaus in Potsdam und das Mädchenhaus zu Schloß Pretsch.

Die ökonomischen Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten dieser Institute ressortiren von den betreffenden Intendanturen, ausgenommen sind die Waisenhäuser, welche unter einem durch den Stifter König Friedrich Wilhelm I. eingesetzten Direktorium stehen. Die Ver-

waltung findet nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen und nach Maßgabe der für sie ertheilten besondern Instruktionen statt.

1. Die Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten zählen zu den Hilfsmitteln, deren das Kommando des Heeres bedarf (siehe später den bezüglichen Abschnitt).

2. Unterrichts-Anstalten für Kinder der Militairs und Militair-Beamten. An Militair-Knaben-Erziehungs-Instituten und Garnison-Schulen, die besonders Rechnung legen, bestehen: das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg; die Garnison-Schulen in Kosel, Erfurt, Frankfurt a. O., Glogau, Graudenz, Posen, Schweidnitz, Silberberg, Torgau und Wesel; die Garnison-Lehrschule in Potsdam, die Garnison-Arbeitsschule in Potsdam; die vereinigte Militair- und Civilschule in Sarlouis und Trier; die von Schwendische Garnison-Schule und Armen-Stiftung in Spandau und das Soldaten-Kinderhaus in Stralsund.

Zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg sind nach den von dem Kriegs-Ministerium (M. Oek. D.) unterm 10. Januar 1838 bekannt gemachten Grundsätzen berechtigt: die Söhne von Soldaten und solchen Militair-Personen, welche, wie die frühern Chirurgen und Kurschmide, auf Invaliden-Wohlthaten Anspruch haben. Die Söhne gut gedienter Feldwebel, Wachtmeister und Unteroffiziere werden, soweit es angeht, besonders berücksichtigt. Bei gleichen Ansprüchen erhalten diejenigen Knaben den Vorzug, deren Eltern die größte Anzahl noch unversorgter Kinder unter 14 Jahren haben. In der Regel dürfen nur solche Knaben berücksichtigt werden, welche während der Militair-Dienstzeit der Väter geboren sind und es erhalten hiervon diejenigen Knaben den Vorzug, deren Väter noch im Dienste stehen oder im Dienste gestorben sind; nach ihnen folgen diejenigen, deren Väter mit Invaliden-Berechtigung aus dem Dienste geschieden sind. Von den letzteren Kategorien stehen diejenigen, deren Väter eine Versorgung gefunden haben, den übrigen nach. Söhne von Offizieren können nur ausnahmsweise aufgenommen werden. Uneheliche Kinder dürfen nach Allerhöchster Bestimmung nicht aufgenommen werden. Auch können nur solche Kinder Aufnahme finden, welche in der evangelischen Konfession eingesegnet werden sollen, da in der katholischen Konfession beim Institut kein Unterricht ertheilt wird. Ferner muß durch ein Schulzeugniß nachgewiesen werden, daß der Aufzunehmende wenigstens fertig lesen kann und sich in der Schule gut betragen hat. Das rezeptionsfähige Alter geht nur vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 11. Lebensjahre und wer von den notirten Expektanten 11 Jahre alt geworden ist, ohne zur Aufnahme gelangt zu sein, wird in der Liste wieder gestrichen. Wegen Unterbringung der Kinder katholischer Konfession ist mit der Direktion des katholischen Waisenhauses in Erfurt das Uebereinkommen getroffen: daß eine Anzahl katholischer Militair-Knaben gegen einen Pensionsbetrag von 60 Thlr. jährlich in die Anstalt aufgenommen, denselben außer dem Unterricht in den Elementar-Gegenständen, Wohnung, Kleidung, Wäsche, Kost und Pflege verabreicht wird, die Zöglinge stets bis zum Empfang der ersten heiligen Kommunion (Confirmation) in der Anstalt verbleiben, dann aber und zwar immer zur Osterzeit, auch wenn im Laufe des Jahres das 14. Lebensjahr bereits zurückgelegt ist, den Eltern zurückgegeben werden. Die Anmeldungen zur Aufnahme von Knaben in den erwähnten Erziehungs-Anstalten werden nach der Verfügung des Allg. Kriegs-Departements vom 17. August 1860 (M. W. No. 34) direkt an die Direktion des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts in Annaburg gerichtet. Die desfallsigen Anträge gehen, insoweit sie Knaben betreffen, deren Väter bereits aus dem Militair-Dienst ausgeschieden, durch die Landraths-Aemter resp. Magistrate, wenn sie aber Söhne von noch im Dienste befindlichen Militairs zum Gegenstande haben, durch die betreffenden Truppentheile an die erwähnte Direktion.

Was nun die Garnison-Schulen anbetrifft, so besteht für diese die Instruktion über die Verwaltung der Garnison-Schulen vom 23. November 1854. Danach ressortiren diese Schulen in oberster Instanz vom Kriegs-Ministerium mit der Maßgabe, daß bei Ueberwachung des Unterrichts das Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verfassungsmäßig einwirkt. In der Provinzial-Instanz übt das General-Kommando das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung des Schul-Kuratoriums und von

der Intendantur ressortirt die gesammte ökonomische Verwaltung der Garnison-Schulen einschließlich des Kassen- und Rechnungswesens. Das Provinzial-Schul-Kollegium revidirt die Garnison-Schulen in didaktischer und pädagogischer Beziehung durch seinen Provinzial-Schulrath. Bestehen bei den Garnison-Schulen, wie in Potsdam und Stralsund, besondere Arbeits-Institute, so gehören alle Angelegenheiten derselben lediglich zum Ressort der Militair-Behörden.

Nach der unterm 24. September 1834 ergangenen Instruktion zur Ausführung der sich auf den Schulunterricht der Militair-Kinder beziehenden Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 soll in jeder Garnison für den Schulunterricht der daselbst vorhandenen schulfähigen Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten und der mit ihnen im gleichen Range stehenden niedern Militair-Beamten, in der Art gesorgt werden, daß, wo nicht besondere Garnison-Schulen bestehen, oder diese nicht ausreichen, eine oder den Umständen nach, mehrere Civil-Elementar-Schulen zur Aufnahme der Kinder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, bestimmt werden, und dafür, daß dieser Bestimmung vollständig genügt, also nicht allein den Eltern der erwähnten Klassen Gelegenheit zum Schulunterricht für ihre schulfähigen Kinder gegeben, sondern dieselben auch gehörig von ihnen benutzt werden, soll der Befehlshaber der Garnison und der mit der Seelsorge für sie beauftragte Militair-Prediger oder Civilgeistliche verantwortlich sein.

Die Verhandlungen und Vereinbarungen mit der örtlichen Schulbehörde über die Aufnahme der Militair-Kinder in die Civilschulen und über die diesen Schulen dafür, beziehungsweise vom Militair-Fonds oder von den Eltern zu zahlenden Schulgelder liegen in jeder Garnison dem Befehlshaber derselben (in denjenigen Garnisonen, wo ein eigener Kommandant sich befindet diesem) gemeinschaftlich mit dem Militair-Prediger oder dem mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen oder katholischen Civil-Geistlichen, zu dessen Gemeinde die Kinder gehören, ob. Damit indessen der Garnison-Befehlshaber (Kommandant) nicht mit den Details dieser Angelegenheit sich zu beschäftigen genöthig ist, ist es ihm gestattet, einen dazu geeigneten Offizier der Besatzung damit zu beauftragen, welcher mit dem gedachten Geistlichen eine permanente Garnison-Schul-Kommission bildet. Diese Kommission besorgt die Schul-Angelegenheiten nach der bereits erwähnten Instruktion vom 27. September 1834 unter Berücksichtigung der spätern ergänzenden Bestimmungen. Hinsichtlich des Anfangs und der Dauer des schulpflichtigen Alters kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Insofern daher nicht das militairdienstpflichtige Verhältniß des Vaters und mit demselben dessen Berechtigung zum freien Schulunterricht für seine ehelichen Kinder aufhört, dauert es auch bei den Militair-Kindern vom zurückgelegten 5. oder angefangenen 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, mithin überhaupt 9 Jahre. Ueber das 14. Lebensjahr hinaus bis zur nächsten Konfirmation gewährt der Militair-Fonds das Schulgeld nur dann, wenn der freie Schulunterricht bei der betreffenden Civil-Schulbehörde nicht hat erwirkt werden können. Unabhängig von dem Alter des Kindes aber hört jene Berechtigung auf, wenn der Vater durch Tod, Desertion oder Verabschiedung, sei es mit oder ohne Pension, ingleichen in Folge seiner Beurlaubung auf unbestimmte Zeit (zur Reserve) aus dem aktiven Dienste scheidet, da in allen diesen Fällen der Grund der Berechtigung, also auch diese selbst, aufhört. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Unteroffizier oder Soldat in ein anderes dienstliches Verhältniß versetzt wird, mit welchem jene Berechtigung nicht verbunden ist, wie z. B. bei der Beförderung eines Unteroffiziers zum Offizier bei oder seiner Versetzung zur Gens'darmerie.

Die Gewährung des freien Schulunterrichts auf Kosten des Militair-Fonds hängt im Allgemeinen von der Dürftigkeit der Berechtigten ab; auch gilt die Bedingung, daß die Kinder sich in der Garnison ihres Vaters aufhalten müssen*). Als dieses Benefizes bedürftig sind diejenigen Unteroffiziere, Soldaten und niederen Militair-Beamten anzusehen, welche, außer ihrem Solde, kein Vermögen besitzen und auch weder selbst, noch ihre

*) Wenn der Vater die Garnison vorübergehend verläßt, z. B. bei Kommando's und einer Mobilmachung, sowie in dem Falle, wenn die Kinder bei Verlegung des Truppentheils nach einer andern Garnison nicht haben gleich herangezogen werden können, verbleibt ihnen der Anspruch auf freien Schulunterricht.

Frauen, ein Gewerbe oder eine Nahrung treiben, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, aus eigenen Mitteln die Unterrichtsgelder für ihre Kinder zu bezahlen, was daher in Bezug auf jedes Kind, für welches das beregte Benefiz in Anspruch genommen wird, von den betreffenden Truppen-Befehlshabern oder Kommandanten unter den bezüglichen, halbjährlich einzureichenden, von den Intendanturen anzuweisenden Liquidationen bescheinigt werden muß.

Bei der Vereinbarung über das den Civil-Schulen für die Aufnahme der Militair-Kinder für Rechnung des Militair-Fonds zu zahlende Schulgeld sind folgende Vorschriften zu beachten: a) Bis zu dem Betrage von zwei Thalern jährlich für jedes Kind, ist die Bestimmung des Schulgeldes, unter Genehmigung des Garnison-Befehlshabers, der Einigung der Schulkommission mit der Orts-Schulbehörde überlassen; ist das ortsübliche Schulgeld für die Civil-Kinder im Allgemeinen, oder in einzelnen der zu benutzenden Schulen geringer als 2 Thlr., so darf in der Regel, d. h. wenn nicht ganz besondere Umstände und Rücksichten eine Ausnahme von derselben nöthig machen sollten, auch für die, diesen Schulen zu überweisenden Militairkinder, nur dieser geringere Satz liquidirt und gezahlt werden. b) Es ist ferner der Schul-Kommission gestattet, wenn in einzelnen der zu benutzenden Schulen des Orts ein höheres Schulgeld zu zahlen ist, oder wenn für die, die oberen Klassen besuchenden Militairkinder ein höheres Schulgeld verlangt wird; über jenen Satz von 2 Thlr. hinaus zu gehen, wenn dieser Mehrbetrag durch einen Minderbetrag des in anderen Schulen des Orts, oder in den untern Klassen zu zahlenden Schulgeldes, sich kompensirt, so daß dasselbe für sämmtliche Militairkinder des Orts durchschnittlich den Betrag von 2 Thlrn. nicht übersteigt. c) Eine Erhöhung dieses Betrages, wo örtliche Verhältnisse dieselbe unumgänglich nothwendig machen, bedarf für jede einzelne Garnison der besondern Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, welche event. von Seiten des General-Kommandos, nachdem dasselbe zuvor darüber mit der betreffenden Regierung kommunizirt hat, bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement in Antrag zu bringen ist. Ist indeß ein Kind von besonderen Fähigkeiten über den Elementar-Unterricht hinaus und wollen die Eltern dasselben es auf ihre Kosten in eine höhere Unterrichts-Anstalt bringen, so kann in diesem Falle ein Schulgeld von $2\frac{1}{2}$ Thlr. jährlich auf die Dauer des schulpflichtigen Alters, ausnahmsweise an die Eltern gezahlt werden, die Schul-Kommission hat sich jedoch durch eine von denselben beizubringende Quittung der Unterrichts-Anstalt, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß das Kind auch wirklich dieselbe besucht. Dieses Schulgeld wird dann unter Beifügung der gedachten Quittung bei der Intendantur besonders liquidirt.

Außer dem Schulgelde kann von Seiten der Militair-Verwaltung für den Unterricht der Militairkinder in der Regel, weder zur Anschaffung von Büchern oder Schreibmaterialien, noch zu sonstigen Unterrichtsmitteln, irgend etwas gewährt werden. Die Schulgelder werden ohne Rücksicht auf die sogenannten Kinderpflegegelder, soweit diese noch gewährt werden, also neben letzteren gezahlt; nicht aber für diejenigen Kinder, für welche das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam bereits eine Unterstützung gewährt. Für die Soldaten der Invaliden-Kompagnien ist jedoch in dieser Beziehung eine Ausnahme gestattet worden, indem diese auch neben den vom Potsdamer Waisenhause für sie gezahlten Kinderpflegegelder die Schulgelder für ihre Kinder erhalten.

3. Militair-Waisenhäuser. Die Wohlthaten, welche von den Waisenhäusern — den ehelich geborenen und bedürftigen Soldatenwaisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, — auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem aktiven Militair-Dienste geboren sind — zugewendet werden, bestehen: in der Aufnahme in die Anstalt oder in der Bewilligung eines Pflegegeldes.

In Betreff der Aufnahme in eine Anstalt ist bestimmt: Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militairs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6—12. Jahren sich befinden. Die Knaben, sowohl evangelischer als katholischer Konfession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme. Die Mädchen, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, werden auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs-

Anstalten untergebracht, die evangelischen in dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretsch. Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden. Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben, aus der Zahl der als berechtigt und berücksichtigungswerth zu dieser Wohlthat Aufgezeichneten, erfolgt nach Maßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familie.

Hinsichtlich des Pflegegeldes ist bestimmt: Dasselbe wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldatenwaisen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre oder bis zu ihrer etwaigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht. Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monat ab, in welchem das mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist. Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familien als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Die Anträge auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind an das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin zu richten*) und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen: die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im aktiven Militairdienst Invalide geworden ist, oder daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren bei der Fahne gedient hat; der Todtenschein des Vaters und wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter; die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden; ein amtliches Dürftigkeits-Attest, wenn für Kinder verstorbener Gensd'armen oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienst gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird, und ferner ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staats-Fonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

4. Im Ressort der Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie.

Artillerie-Depots**). Deren Bestimmung und Wirkungskreis im Allgemeinen. Sie haben die Bestimmung: die zu ihrem Bereiche gehörenden Streitmittel des Staates aufzubewahren, in Stand zu halten, nach Bedürfniß zu ergänzen zum Friedens- und Kriegsgebrauch an die Truppen zu verabreichen und das bei denselben außer Gebrauch tretende Material wieder in Empfang zu nehmen.

Zu diesem Zwecke sind die Artillerie-Depots mit dem erforderlichen Personal und den nöthigen Aufbewahrungsräumen versehen. Die zur Ergänzung und Instandhaltung des Materials erforderlichen Geldmittel werden den Artillerie-Depots besonders zur Disposition gestellt, insoweit die benöthigten Gegenstände höhern Orts nicht in natura überwiesen werden.

Dienstverhältniß zu anderen Behörden. Die Artillerie-Depots stehen als Lokal-Behörden unter spezieller Aufsicht der Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandos derjenigen Artillerie-Brigade, in deren Bereich sie liegen, in höherer Instanz unter dem Kriegs-Ministerium. (Allg. Kr. Dep.)

---

*) Für die Waisen der im aktiven Dienst verstorbenen Militair-Personen durch die betreffenden Truppentheile resp. Intendantur und für Waisen bereits ausgeschiedener Militairpersonen durch die Landraths-Aemter resp. Magistrate.

**) Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots v. 13. September 1865.

Den Militair-Intendanturen ist die Kontrole des Kassenwesens einschließlich der Kassen-Revisionen und die kalkulatorisch-formelle Prüfung der Quartal-Liquidationen und Jahres-Rechnungen übertragen. Die ihnen zugewiesenen Artillerie-Depots (siehe den Erlaß des Allg. Kriegs-Depts. v. 4. Mai 1868. A. V. B. S. 114) sind verpflichtet, ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung der in Bezug auf das Kassenwesen und die Rechnungslegung gegebenen Bestimmungen zu befolgen und ihr jede zur richtigen Beurtheilung der Sachlage verlangte Auskunft zu geben.

Die Artillerie-Depots sind dem Kommandanten des Orts untergeordnet. Wenn derselbe auch im Frieden und unter gewöhnlichen Verhältnissen keine spezielle Einwirkung auf den innern Geschäftsbetrieb haben kann, da in dieser Beziehung die erforderlichen Anordnungen durch das Festungs-Artillerie-Regiments-Kommando getroffen werden, so steht ihm doch das Recht zu, sich nach seinem Ermessen von allen Angelegenheiten der Artillerie-Depots in Kenntniß zu erhalten, ohne daß es jedoch hierüber besonderer schriftlicher Terminal-Eingaben von letzteren bedürfen wird. Namentlich muß dem Kommandanten von allen Veränderungen im Personal und von allen, den Vertheidigungszustand der Festung betreffenden wichtigeren Angelegenheiten durch den Depot-Vorstand Meldung gemacht werden. Bericht über Gegenstände die zur Kenntniß des Kommandanten gehören, müssen demselben von den Artillerie-Depots vor der Absendung vorgelegt werden, damit der Kommandant sein Einverständniß oder seine Bemerkungen ad marginem beifügen kann.

Findet sich in dringenden Fällen der Kommandant veranlaßt, auf eigene Verantwortlichkeit Anordnungen zu treffen, zu deren Ausführung die Genehmigung des Regiments-Kommandos erforderlich ist, so hat das Artillerie-Depot dem Kommandanten darüber Vortrag zu halten und falls dieser seine Anordnungen nicht zurücknimmt, denselben Folge zu geben, gleichzeitig aber davon dem Regiments-Kommando Meldung zu machen.

Die Artillerie-Depots haben den Anweisungen des Kommandanten Folge zu geben: 1. zur Verabfolgung der zu den Festungsübungen, den Allarm- und Honneurschüssen erforderlichen Munition, 2. zur Verabfolgung von Waffen und Munition an die Truppen in solchen außergewöhnlichen dringlichen Fällen, wo die vorschriftsmäßige Ordre der befugten Instanz nicht rechtzeitig beschafft werden kann, 3. zur Zurücknahme der nicht verbrauchten Munition sub 1 und 2 und der daraus entstandenen Materialien, 4. zur Annahme und Aufbewahrung des Privatpulvers.

Sobald eine Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft angeordnet worden, haben die betreffenden Artillerie-Depots von dem kommandirenden General eine entsprechende Benachrichtigung darüber zu gewärtigen und demnächst auf Grund dieser Benachrichtigung die von ihnen bereit gehaltenen Munitions- und Waffenbestände der Kriegsausrüstung für die bezüglichen Truppen auf Verlangen derselben zu verabfolgen und zu verausgaben.

Dem kommandirenden General steht es außerdem zu, in Bezug auf alle ihm untergebenen Truppen, die Artillerie-Depots anzuweisen: 1. zur Verabfolgung von Augmentations-Handwaffen, 2. zur Verabfolgung der Uebungs-Munition, 3. zur Empfangnahme jeder Art von Handwaffen und Munitiou.

Alle Anweisungen und Mittheilungen der General-Kommandos an die Artillerie-Depots werden unter äußerer Adresse desjenigen Festungs-Artillerie-Regiments erlassen, unter dessen Befehl die betreffenden Artillerie-Depots stehen. Insofern dringliche Verhältnisse eine direkte Anweisung der Artillerie-Depots nothwendig machen, wird dem Regiments-Kommando nachträglich von dem General-Kommando eine entsprechende Mittheilung zugefertigt. Ebenso haben die Artillerie-Depots ihre an die General-Kommandos zu richtenden Eingaben event. unter äußerer Adresse der vorgesetzten Regiments-Kommandos abzusenden.

Wird ein Ort in Kriegszustand versetzt, so erhält dessen Kommandant nach der ihm gegebenen Instruktion eine erweiterte Machtvollkommenheit. Das Artillerie-Depot hat alsdann den Befehlen des Kommandanten, der auch die Anweisung zur Verabreichung von Waffen und Munition an die formirten Besatzungstruppen ertheilt, in allen Beziehungen unbedingt Folge zu leisten.

Für die in Kriegsbereitschaft gesetzten Truppentheile wird der Ersatz für verloren

gegangene und unbrauchbar gewordene Handwaffen resp. Munition vom General-Kommando verfügt.

Für die im Felde stehenden Truppen haben die Artillerie-Depots, auf Anweisung des Kommandeurs der Artillerie des mobilen Corps, den Bedarf an Waffen und Munition zu verabreichen.

Sind die zur ersten Ausrüstung der immobilen Truppen erforderlichen Handwaffen verabreicht und tritt ein weiterer Bedarf an Handwaffen für die Rekruten, welche an Stelle der abgehenden Kriegs-Ersatz-Mannschaften eingezogen werden, oder zum Ersatz verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Waffen ein, so erfolgt die Anweisung durch das stellvertretende General-Kommando, in eingeschlossenen Orten durch die Kommandantur.

In Ansehung der Munition zu den Uebungen und zur Kriegs-Chargirung der Ersatztruppen findet dasselbe Verfahren statt.

Personal. Dasselbe besteht aus einem Offizier der Artillerie, als Vorstand, aus dem etatsmäßigen Zeugpersonal — den Zeug-Offizieren, Zeug-Feldwebeln, Zeug-Sergeanten und dem Zeughaus-Büchsenmacher. Die drei letzten Klassen bilden das Unterpersonal. Demselben schließen sich an: Die als Hilfs-Zeug-Feldwebel und Hilfs-Zeug-Sergeanten kommandirten Avancirten der Artillerie; ferner aus den zu dauernden Verrichtungen des Verwaltungsdienstes kommandirten Hilfspersonal — dem Feuerwerks-Personal, den Gewehr- und Nutzholz-Aufsehern, den Unteroffizieren du jour, den Wallrevidirern, den Ordonnanzen.

Zu den dauernden oder vorübergehenden Arbeits-Verrichtungen ist die Gestellung der erforderlichen Arbeiter und Gespanne besonders zu requiriren. Zur Annahme von Personen zu hilfsweisen Dienstleistungen, aus denen ein Anspruch auf eine Geldvergütigung hergeleitet werden kann (z. B. Hilfsschreiber ꝛc.) sind die Artillerie-Depots ohne höhere Genehmigung nicht berechtigt.

Bei den Artillerie-Depots in den Festungen ist der Artillerie-Offizier des Platzes Depot-Vorstand. Derselbe gehört etatsmäßig dem Offizier-Corps derjenigen Artillerie-Brigade an, bei welcher er steht, ohne jedoch hierdurch zu dem betreffenden Brigade-Kommandeur in ein näheres Dienstverhältniß zu treten. Die Besetzung der Stelle der Artillerie-Offiziere der Plätze, sowie des Vorstandes der Artillerie-Depots in Berlin erfolgt auf den Vorschlag der General-Inspektion der Artillerie durch Se. Majestät den Kaiser. Zu den übrigen in offenen Orten befindlichen Artillerie-Depots werden die Vorstände durch die General-Inspektion der Artillerie kommandirt.

In allen persönlichen Angelegenheiten ressortirt der Depot-Vorstand von dem Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeur. In höherer Instanz von dem General-Inspekteur der Artillerie. Hinsichts der Eingaben und des Geschäfts-Verfahrens bei diesen Angelegenheiten, finden die in dieser Beziehung für die Offiziere des Regiments-Verbandes bestehenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Der Depot-Vorstand ist der direkte Vorgesetzte des gesammten Personals; er hat hinsichtlich der Disciplinar-Bestrafung und Beurlaubung die Befugniß eines Bataillons-Kommandeurs, und an Orten, wo der Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeur nicht in Garnison ist, die eines detachirten Bataillons-Kommandeurs.

Die Zeugoffiziere gehören zu den nicht regimentirten Offizieren des aktiven Dienststandes der Armee; die Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten zu den Personen des Soldatenstandes. Die Zeughaus-Büchsenmacher sind Militair-Personen, welche den Unterbeamten (ohne einen bestimmten Militairrang) angehören.

In solchen persönlichen Angelegenheiten, die der höheren Entscheidung bedürfen, ressortirt das Zeugpersonal von dem Regiments-Kommandeur, in höherer Instanz vom Kriegs-Ministerium. (Allg. Kriegs-Dept.)

Das verantwortliche Verwaltungs-Personal besteht aus dem Depot-Vorstande und den Zeug-Offizieren. Rücksichtlich der Verwaltung der Depot-Laboratorien tritt demselben auch der Feuerwerks-Lieutenant hinzu. Der Depot-Vorstand und der bei dem Artillerie-Depot angestellte älteste Zeugoffizier, als administratives Mitglied, verwalten unter der Firma „Artillerie-Depot“ alle bei dem Depot befindlichen Materialienbestände und die

Artillerie-Depot-Kasse. Ist kein Zeug-Offizier angestellt, so versieht der Depot-Vorstand auch die Funktionen des administrativen Mitgliedes, wozu ihm jedoch immer ein Zeugfeldwebel zur Hilfe beigegeben wird. In den größeren Waffenplätzen treten die außer dem administrativen Mitgliede vorhandenen Zeug-Lieutenants, bei der Verwaltung der Material-Bestände, als Reserve-Offiziere dem verantwortlichen Verwaltungs-Personal hinzu.

Sämmtliche unter Verschluß oder im Freien lagernden Depot-Bestände mit den dazu gehörigen Lokalen, werden zu diesem Behufe in so viel besondere Reviere eingetheilt, als Revier-Offiziere vorhanden sind. Einem Jeden dieser Letzteren wird demnächst ein bestimmtes Revier zur speciellen Aufsicht übertragen. Dem Vorstande bleibt es zwar unbenommen, auch Zeug-Feldwebel als Revier-Offiziere fungiren zu lassen, da diese Leute indessen nach den gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen verschuldeten Defekte ꝛc. zu einer Ersatzleistung nicht in Anspruch genommen werden können, so bleibt in diesem Falle die Verantwortlichkeit auf dem Vorstande ruhen.

Die spezielle Verwaltung des zu den Artillerie-Depots gehörenden Laboratoriums führt der dazu bestimmte Feuerwerks-Lieutenant resp. Offizier, nach den hierüber in der Vorschrift zur Verwaltung der zu den Artillerie-Depots gehörenden Laboratorien enthaltenen Bestimmungen*).

Auf besondere Requisition der Artillerie-Depots treten bei denselben als technische Konsulenten in Wirksamkeit: die Artillerie-Revisions-Kommission und die Handwaffen-Revisions-Kommission. Ueber die Organisation und den Geschäftsgang dieser Kommissionen sind die nähern Bestimmungen in der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche des Artillerie- und Waffenwesens enthalten.

In allen baulichen Angelegenheiten haben die Artillerie-Depots das technische Gutachten der Ingenieur-Behörden resp. des, in offenen Orten, in welchen sich kein Garnison-Bau-Direktor befindet, dazu bestimmten Regierungs-Baubeamten einzuholen.

In Rechts-Angelegenheiten sind die Artillerie-Depots, event. unter Vermittelung der Kommandantur, an den Rath des Garnison-Auditeurs gewiesen.

Prozesse anhängig zu machen, oder sich auf solche einzulassen, dazu sind die Artillerie-Depots ohne vorherige Genehmigung des Kriegs-Ministeriums (Allg. Kr. Dep.) nicht befugt.

Verwaltung der Streitmittel. Die dem Verwaltungs-Ressort der Artillerie-Depots angehörenden Streitmittel werden nach der in der „Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots" und den dazu gehörigen Spezial-Instruktionen enthaltenen Bestimmungen verwaltet.

Die Verwaltung der dem Ressort der Truppen angehörenden Streitmittel, sowie die dabei stattfindende Betheiligung der Artillerie-Depots, ist durch besondere Vorschriften geregelt; und zwar:

a) für das Artillerie-Material — 1) durch die Vorschrift zur Verwaltung des Feldmaterials der Artillerie, 2) durch die Vorschrift zur Verwaltung des Uebungs-Materials der Artillerie, 3) durch die Vorschrift zur Verwaltung der Geschütz-Reparaturgelder der Artillerie;

b) für die Handwaffen — durch die Instruktion und den Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und dem Gebrauche der verschiedenen Schußwaffen, sowie durch die bezüglichen Instruktionen für die Ausführung des Waffen-Reparaturgeschäfts bei den verschiedenen Waffengattungen;

c) für die Uebungs-Munition — durch die Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition der Truppen im Frieden (im Militair-Wochenblatt pro 1863.)

Die Verwaltung hat den Zweck, sämmtliche Streitmittel nicht allein vollzählig und in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustande zu erhalten, sondern auch alle dabei nothwendig werdenden Empfangnahmen und Verabfolgungen zu bewirken.

Die zum Verwaltungs-Bereich der Artillerie-Depots gehörenden Streitmittel werden

---

*) Vorschrift des Kriegs-Minist. v. 25. November 1861. Das Laboratorium, d. i. der Complexus von Lokalen, in welchen die Kriegsfeuer gewöhnlich angefertigt werden.

nach ihrer Beschaffenheit eingetheilt: in Handwaffen, Geschütze (nebst Fahrzeugen und den zur Bedienung, Bewegung und Handhabung erforderlichen Gegenständen) und Munition. Im weitern Sinne gehören hierzu auch alle für eine vorschriftsmäßige Verwaltung der Streitmittel erforderlichen Inventarienstücke, Betriebs-Materialien und sonstigen Bedürfnisse.

Nach Maßgabe ihrer Bestimmung sind die materiellen Streitmittel der Artillerie-Depots in folgende Sektionen eingetheilt: I. Defensions-Material, zur Vertheidigung unserer Festungen; II. Belagerungs-Material, zum Angriffe der feindlichen Festungen; III. Feld-Material zur Bewaffnung der zum Feldkriege bestimmten Truppen; IV. Feld-Reserve-Material zur Ergänzung des Feld-Materials beim Verbrauch im Kriege; V. Uebungs-Material zur Einübung der Truppen während des Friedens; VI. Dispositions-Material, über welches noch keine Bestimmung getroffen ist.

In welchem Umfange die Gegenstände der Sektionen I. bis V. vorräthig zu halten oder zu beschaffen sind, ergeben die Etats. Sektion VI. umfaßt alle zum rechnungsmäßigen Nachweis besonders überwiesenen Gegenstände, soweit sie nicht zu den fünf ersten Sektionen gehören.

Ergänzung und Instandhaltung. Die Ergänzung der Bestände umfaßt alle Beschaffungen für fehlende Gegenstände. Zur Instandhaltung gehört der Ersatz für unbrauchbar gewordene Gegenstände und die Instandsetzung der schadhaften.

Wenn die zu beschaffenden Gegenstände in den eigenen Dispositions-Beständen vorhanden sind, so können dieselben ohne Weiteres daraus entnommen werden. Insoweit die örtlichen Vorräthe nicht ausreichen, ist der Bedarf bei dem Regiments-Kommando zur Sprache zu bringen, welches event. die Ueberweisung aus anderweiten Dispositions-Beständen veranlassen wird.

Zu denjenigen Gegenständen, bei deren Ueberweisung sich das Kriegs-Ministerium (Allg. Krgs. Dept.) die Vermittelung vorbehalten hat, gehören: fertige Handwaffen aller Art, Geschützröhre und Eisen-Munition, Pulver und die in den Zündspiegel-Fabriken gefertigten Munitions-Gegenstände.

Zur Bestreitung der Kosten für die Büreaubedürfnisse erhält der Vorstand des Artillerie-Depots gegen Quittung ohne besondern Nachweis Büreaukosten-Aversa, welche nach Maßgabe des Geschäfts-Umfanges ꝛc. seitens des Kriegs-Ministeriums festgestellt worden sind.

Die laufenden Ausgaben, — Zulagen und Zahlungen, welche bereits feststehen, Kosten für alle auf höhere Anordnungen hervorgerufene Transporte, für die Ergänzung, Anfertigung und Instandsetzung der Gewehr- und Geschütz-Munition, welche den Truppen zu Kriegs- und Uebungszwecken zu verabfolgen resp. in schadhaftem Zustande zurückgeliefert worden ist; Kosten zur Ergänzung resp. Beschaffung der für den allgemeinen Arbeitsdienst erforderlichen Betriebs-Materialien (zum Putzen, Reinigen, Verpacken, Handhaben ꝛc.); ferner Kosten zur Ausführung der mit der Versendung von Pulver und Munition verknüpften Böttcher-Arbeiten ꝛc. — bestreiten die Artillerie-Depots aus der ihnen alljährlich für die angegebenen Zwecke zur Disposition gestellten Summe.

Zu allen anderweit vorkommenden Ergänzungen und Instandhaltungen sind die erforderlichen Geldmittel von den Artillerie-Depots bei dem Regiments-Kommando zu beantragen. Dabei ist der Nachweis der Nothwendigkeit, — event. durch Beifügung der bezüglichen Revisions-Uebersicht — zu führen und mit einem Kosten-Anschlage zu belegen. Sofern es sich dabei um den Ersatz unbrauchbarer Sachen handelt, muß gleichzeitig die Anerkennung ihrer Unbrauchbarkeit beantragt und der Nachweis darüber geführt werden, in welcher Weise die Verwerthung derselben beabsichtigt wird.

Die Artillerie-Depots müssen sich in steter Kenntniß davon zu erhalten suchen, wie und woher die für den Verwaltungsbetrieb erforderlichen Rohmaterialien am Besten und Billigsten im bürgerlichen Verkehr bezogen werden können. Allenfalls ist das Regiments-Kommando um Angabe geeigneter Bezugsquellen zu ersuchen.

Wegen der Beschaffung von Nutzholz, Eisen, Stahl, Messing ꝛc. kann der Rath und die Mitwirkung der Artillerie-Werkstätten und Gewehrfabriken in Anspruch genommen werden. Wegen der Beschaffung solcher Bedürfnisse, welche auch im Garnison-

Haushalte erforderlich sind, wie Brenn- und Erleuchtungs-Materialien, soll in der Regel mit der örtlichen Garnison-Verwaltung ein gemeinschaftliches Beschaffungs-Verfahren eintreten. Der Bedarf an Stroh und Heu ist von der örtlichen Magazin-Verwaltung zu den dafür vom Militair-Oekonomie-Departement festgesetzten Preisen zu entnehmen. Von Privatpersonen dürfen diese Gegenstände nur dann entnommen werden, wenn die Beschaffung auf diesem Wege bei gleicher Güte zu billigeren Preisen geschehen kann.

In welchen Fällen über die Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen schriftliche Verträge abzuschließen sind, bestimmt event. das Regiments-Kommando. Beim Abschluß dieser Verträge kommen die bezüglichen Bestimmungen der Instruktion über das Verfahren beim Ankaufe von Rohmaterialen ꝛc. 1856 in Anwendung. Sämmtliche Verträge dürfen nur mit dem Vorbehalt der Genehmigung des Regiments-Kommandos abgeschlossen werden.

Die wirkliche Empfangnahme resp. Verabfolgung des Materials darf nur auf Grund vorschriftsmäßiger Beläge erfolgen, welche — soweit es erforderlich — vor ihrer Realisirung in ähnlicher Weise kalkulatorisch und formell geprüft resp. bescheinigt werden müssen, wie dies rücksichtlich der Geldbeläge vorgeschrieben ist.

Für den Fall, daß sich bei der Empfangnahme der mittelst der Post, Eisenbahn, Dampfschiff oder durch Fracht-Unternehmer transportirten Gegenstände Defekte oder Schäden ergeben, ist der Befund durch sofortige Aufnahme einer Verhandlung — wenn möglich unter Zuziehung des betreffenden Ablieferers — dergestalt festzustellen, daß daraus hervorgeht, in welcher Quantität und in welchem Zustande die Ablieferung erfolgt ist, welche Defekte und Schäden ermittelt worden sind, wem sie zur Last fallen und wie hoch sich die Kosten des zu leistenden Ersatzes belaufen. Fallen die ermittelten Verluste der abliefernden Behörde resp. dem Fracht-Unternehmer ꝛc. zur Last und weigern sich dieselben, den Schaden zu ersetzen, so ist die Erklärung derselben mit der bezüglichen Verhandlung dem Regiments-Kommando einzureichen.

Administrative Inspicirung. Die bei derselben vorzulegenden Nachweisungen von den Baubedürfnissen reicht das Festungs-Artillerie-Regiments-Kommando bald nach beendeter Inspicirung, spätestens am 1. Decbr. dem Kriegs-Ministerium (A. K. D.) ein.

Ist ein Kosten-Anschlag aufzustellen, so geht derselbe durch die Kommandantur an das vorgesetzte General-Kommando, welches denselben zur Prüfung in materiell-technischer und kalkulatorisch-formeller Hinsicht und demnächstiger Feststellung dem Festungs-Inspekteur zufertigt, event. auch dessen Vortrag darüber entgegen nimmt.

Der Anschlag wird von dem Festungs-Inspekteur festgestellt und dem General-Kommando zurückgereicht, welches denselben, wenn seinerseits nichts dagegen zu erinnern ist approbirt und der Kommandantur per Couvert unter Adresse der Festungs-Inspektion remittirt.

Haben sich bei Bearbeitung des Anschlages wesentliche Abweichungen von dem genehmigten Entwurf als nothwendig herausgestellt oder sollten wesentliche Differenzen zwischen den Artillerie- und Ingenieur-Behörden über die auszuführenden Objekte eingetreten sein, dann ist darüber vor Feststellung des Kostenanschlages an das A. K. Dept. zu berichten und event dessen Entscheidung einzuholen. (A. K. D. v. 28. Januar 1868. A. V. B. S. 66.)

5. Im Ressort der Inspektion der Gewehr-Fabriken.

Waffen-Fabriken. Nach der Dienst-Ordnung für die Militair-Waffen-Fabriken vom 29. Januar 1857 haben dieselben den Zweck, die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Handwaffen, sowie Ersatz- und Vorrathstheile zu denselben anzufertigen, oder vorhandene Waffen nach andern Modellen umzuändern und in Stand zu setzen. — Einestheils geschieht solches in Königlichen Gewehr-Fabriken, die der Staat selbst bewirthschaften läßt, anderntheils in Privat-Fabriken auf Grund von Kontrakten und durch einzelne Unternehmer. Die Königlichen Gewehr-Fabriken haben es hauptsächlich mit Hand-Feuerwaffen zu thun. Gleichzeitig liegt ihnen auch ob: Büchsenmacher zu Waffen-Revisoren resp. für die Zeughäuser und Truppen auszubilden.

Jeder der Königlichen Gewehr-Fabriken steht eine „Direktion“ vor, und für jede der Privat-Fabriken ist eine „Gewehr-Revisions-Kommission“ niedergesetzt.

Die betreffenden Militair-Intendanturen stehen sowohl zur Inspektion der Gewehr-Fabriken, als auch zu den Direktionen und Kommissionen in den allgemeinen Verhältnissen einer Rechnungs-Revisions- und berathenden Behörde in administrativen Angelegenheiten. Es liegt ihnen neben der kalkulatorisch-formellen Prüfung der Rechnungen auch die Kontrole des Kassenwesens und die Revision der Kassen selbst ob.

6. Im Ressort der Festungs-Inspektionen.

Fortifikationen. Dieselben stehen unter dem Ingenieur des Platzes, dem das nöthige Personal (Fortifikations-Sekretair, Wallmeister des Festungsbaues und des Materialien-Verwaltungs-Dienstes) beigegeben ist. Diesen Lokal-Behörden liegt die Ausführung der Fortifikations- und Artillerie-Bauten ob. Von dem Platz-Ingenieur geht die unmittelbare Leitung der verschiedenen Bauten aus; an ihn ergehen die höhern Bestimmungen, er überträgt die spezielle Ausführung an die ihm zugewiesenen Ingenieur-Offiziere und instruirt diese über die Art und Weise der Ausführung der Bauten.

Die ordinaire Festungs-Dotirungs-Kasse nebst dem damit verknüpften eisernen Geldbestande steht unter den unmittelbaren Befehlen der Kommandanturen, wogegen die Disposition über die extraordinairen Festungsbaugelder dem Festungs-Inspekteur und dem Ingenieur vom Platze zusteht. Die Verwaltung der gedachten Kassen liegt der Magazin-Verwaltung des Orts gegen Tantieme ob und geschieht nach der Geschäfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 10. Dezember 1863. (A. K. O. v. 22. Dez. 1863)*).

Die Ausgaben für den ordinairen Reparatur-Bau der Festungen gründen sich auf einen Kosten-Anschlag, die Beläge fertigt der Fortifikations-Sekretair aus, läßt sie vom Ingenieur des Platzes und den übrigen Ingenieur-Offizieren attestiren, demnächst von der Kommandantur assigniren und stellt sie sodann dem Rendanten zur Zahlung zu. Die Ausgaben für den extraordinairen Festungs-Bau werden von dem Ingenieur des Platzes entweder aus eigener Autorität oder im Auftrage und Namen der Festungs-Inspektion innerhalb der approbirten Kosten-Anschläge ꝛc. assignirt. Vor der Zahlung müssen sämmtliche Beläge geprüft werden; dem Ingenieur-Offizier**) fällt in dieser Beziehung der technisch-materielle Theil zu, wogegen die Kasse die kalkulatorische Prüfung, mithin auch die Prüfung der Vordersätze, hinsichtlich der Berechnung nach Körper- und Flächen-Maaß und der sich hieraus ergebenden und zu zahlenden Geldbeträge, zu bewirken hat***).

Der Festungs-Inspekteur bewirkt die Prüfung der ihm vom Platz-Ingenieur eingereichten Kontrakte, nach Maßgabe der allgemeinen und administrativen Grundsätze, sowie des Stempel-Gesetzes und hat die Prüfung in rechtlicher Beziehung durch den betreffenden Corps-Auditeur herbeizuführen. Die Pionier-Inspekteure haben dagegen die Prüfung der Kontrakte über Brückentrain- und Feldtelegraphen-Bauten in rechtlicher Beziehung durch den ihnen vom Kriegs-Ministerium bezeichneten Corps-Auditeur zu bewirken. (A. O. v. 14. Januar 1870.)

Die abgeschlossenen Kontrakte nebst den ihnen zum Grunde liegenden Submissions- oder Licitations-Verhandlungen, Offerten ꝛc. reicht der Platz-Ingenieur dem Festungs-Inspekteur ein, welcher, wie vorhin angegeben, die Prüfung der Kontrakte nach Maßgabe der allgemeinen und administrativen Grundsätze, sowie des Stempelgesetzes in seinem Büreau bewirken läßt,

---

*) Der §. 179 der gedachten Geschäfts-Ordnung hat im ersten Satz in dem letzten Alinea folgende Fassung erhalten: „Die Aufstellung der Liquidationen §. 174d erfolgt von dem Rendanten jährlich“ und: „Die bei der Revision defektirten Beträge werden in der Rechnung des nächsten Jahres in Einnahme gestellt. (A. K. O. vom 8. Nov. 1864. M..W. S. 442.) Die modificirenden Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung v. 10. Dez. 1863 enthält der dazu gehörige Anhang. (Kr. M. v. 14. Januar 1867.) Ferner die Verfügung des Kriegs-Minist. vom 7. Jan. 1868. (A. V. B. S. 49.)

**) Bei andern Bauten sind die Civil-Baubeamten für die Richtigkeit des technischen Kalküls verantwortlich. (M. Oek. D. v. 27. Dez. 1859.)

***) Vergl. die Verf. des A. K. O. v. 30. Juni 1859.

sodann die Prüfung in rechtlicher Beziehung durch den betreffenden Corps-Auditeur herbeiführt, und später die Kontrakte mittelst der von ihm zu vollziehenden Klausel „vorstehender Kontrakt wird hierdurch bestätigt“ approbirt. Die Inspekteure der 1., 2., 3. u. 4. Pionier-Inspektion haben sich wegen Prüfung der Kontrakte über Leistungen zu den Brückentrain- und Feldtelegraphen-Bauten in rechtlicher Beziehung resp. an den Corps-Auditeur des 3., 5., 8. und 4. Armee-Corps zu wenden. (Kr. M. vom 14. Januar 1870. A. V. B. S. 9.)

Die Abnahme der seitens der Festungs-Rendanturen zu legenden Rechnungen liegt in technisch-materieller Beziehung den Festungs-Inspektionen, in kalkulatorisch-formeller Beziehung den Intendanturen ob.

VII. Organe für die Marine.

Zur Marine gehören nach dem Organisations-Reglement vom 19. Juni 1862 (G. S. S. 175): die Marinestations-Kommandos, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

Jede **Marine-Station**, resp. die der Ostsee und die der Nordsee, hat in Kommando-Angelegenheiten als vorgesetzte Behörde das Marine-Stations-Kommando. An der Spitze desselben steht ein Marine-Stations-Chef, der von den Seeoffizieren dazu ernannt wird. Derselbe hat die Funktionen eines militairischen Befehlshabers der Station und eines Inspekteurs der technischen Institute (Werften-Depots). Die Revision dieser Institute erfolgt nach einer besonderen Instruktion. Ihm ist die maritime Küstenvertheidigung, die Sicherheit der Kriegshäfen, der Werften und Depots, sowie die Marinepolizei über die Rheden anvertraut. Er hat den Befehl über das gesammte Marinepersonal der Station, (soweit dies nicht zur Werft gehört), also auch über die Matrosen- und Schiffsjungen-Division, die Werft-Division und Stabs-Wache, sowie das See-Bataillon und die demselben attachirten See-Artillerie-Kompagnien; über die Küstenforts und Batterien, soweit dieselben von der Marine abhängen; über die von der Station aus in Dienst gestellten, im Bereiche derselben befindlichen, oder in den Bereich der Station gelangenden Fahrzeuge, soweit dieselben nicht seinem Kommando entzogen sind; endlich über das Lootsen- und Barken-Wesen, soweit es von der Marine ressortirt. Ihm steht zu: die höhere Gerichtsbarkeit eines Divisions-Kommandeurs der Landarmee über alle Personen des Seemanns- und Militairstandes der Station, und zugleich auch die niedere Gerichtsbarkeit über die Werft-Division und alle Seeleute und Militairs der Station, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen ist. Auch erstreckt sich seine Gerichtsbarkeit über alle im Marine-Wacht-, Werft- und Polizeidienst der Station, von Personen des Seemanns- und Militairstandes der Station verübten Vergehen und Verbrechen; die Vertheilung des der Station überwiesenen Ersatzes nach den verschiedenen Corps; die Annahme und Beförderung der Mannschaften vom Deckoffizier excl. abwärts mit Ausnahme der Kadetten; die Ueberweisung der zur Entlassung kommenden Personen an die betreffenden Kontrol-Behörden; die See-Kommandirungen der Mannschaften vom Deckoffizier incl. abwärts mit Ausnahme der Kadetten; die Auswahl der einzelnen Personen nach den Vorschlägen der Kommandeurs der Matrosen- und Werft-Division und des See-Bataillons; die Beurlaubung der Offiziere sowie der oberen Beamten bis auf vier, aller übrigen Untergebenen bis auf sechs Wochen; die Ertheilung von Heirathskonsensen an die Mannschaften vom Deckoffizier incl. abwärts. Er ist verantwortlich für die Evidenthaltung des gesammten Marinepersonals der Station, sowie der Seedienstpflichtigen der Marine-Reserve und der Seewehr der betreffenden Bezirke, in oberer Instanz für die Ausbildung des gesammten ihm untergebenen Marine-Personals; für strenge Aufrechthaltung der Disciplin; für zweck- und vorschriftsmäßige Aus- und Abrüstung der Fahrzeuge. Ohne Genehmigung darf er den Stations-Kommando-Ort nicht über 24 Stunden verlassen. In den Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit wird er, wenn nicht ein Anderes bestimmt wird, im Kommando durch den ältesten Stabs-Offizier des See-Offi-

zier-Corps der Station vertreten. In allen dringenden Fällen ist er auch ohne höhere Befehle berechtigt und verpflichtet, die zur Abwendung der im Verzuge liegenden Gefahr erforderlichen Maßregeln anzuordnen, jedoch sofort verantwortlich darüber zu berichten. Unter dem Stations-Chef stehen: der Hafen-Major, der Marine-Stations-Arzt, der Marine-Stations-Auditeur und der Marine-Stations-Prediger.

Das Ressort der **Werft** umfaßt: den Schiffbau, den Maschinenbau, den Hafenbau, die Ausrüstung, die Armirung der Fahrzeuge, die Aufstellung des Bedarfs an Materialien und Bestimmung über die Beschaffenheit derselben, die rechtzeitige Anschaffung der nöthigen Vorräthe, die Aufbewahrung und Verwendung derselben. An der Spitze jeder Werft steht als Ober-Werft-Direktor ein See-Offizier und unter ihm als Referenten und ausführende Organe die Direktoren der verschiedenen Dienstzweige. Er hat die Ober-Aufsicht und die obere Leitung darüber, sowie über die Etablissements und Magazine der Werft und den Befehl über das gesammte Marine-Personal der Werft. Er ist verantwortlich dafür, daß sich die gesammte Werft-Verwaltung in steter Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Marine-Ministeriums befindet, hat jede Verwendung von Geld, Material und Arbeitskräften zu vertreten, sowie die Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Werft, ihrer Vorräthe und sämmtlicher im Bereiche der Werft liegenden außer Dienst befindlichen Schiffe und Fahrzeuge. Der Geschäftsgang der Werft ist durch besondere vom Marine-Minister ertheilte Bestimmungen geregelt. Dem Ober-Werft-Direktor steht zu: die Disciplinarstrafgewalt eines Regiments-Kommandeurs der Landarmee über die zur Werft gehörigen und soweit es Vergehen im Werftdienste betrifft, über die zum Werftdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften. Als Dienstvorgesetzter der Beamten der Werft ist er nach den darüber bestehenden Gesetzen zu Warnungen, Verweisen, zur Verhängung von Geldbußen bis zu zehn Thalern, sowie von Arreststrafen gegen die Unterbeamten bis auf die Dauer von höchstens acht Tagen befugt. Das Recht der Annahme und Entlassung des Arbeits-Personals und die Versetzung der Arbeiter in höhere und niedere Gehalts-Klassen, auf Antrag der Vorsteher der betreffenden Dienstzweige innerhalb der Etats; die Beurlaubung der Offiziere und der oberen Beamten der Werft bis auf eine, die der übrigen Chargen bis auf zwei Wochen. Ohne Genehmigung darf er den Stations-Ort nicht über 24 Stunden verlassen. Die ihm untergebenen ausführenden Organe sind: der Ausrüstungs-Direktor, der Artillerie-Direktor, der Schiffsbau-Direktor, der Maschinenbau-Direktor, der Hafenbau-Direktor und der Verwaltungs-Direktor.

Die **Marine-Depots** haben an ihrer Spitze einen Marine-Depot-Direktor. Derselbe hat den Befehl über das gesammte Marine-Personal des Depots, die Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs der Landarmee und in Bezug auf das Depot und das Personal desselben alle Rechte und Pflichten, wie der Ober-Werft-Direktor in seinem Ressort. Ohne höhere Genehmigung darf er den Stations-Ort des Depots ebenfalls nicht über 24 Stunden verlassen.

Die **Marine-Intendantur** hat die ihr zugewiesenen Funktionen in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Staats-Verwaltungs-Grundsätzen und den besonderen Verwaltungs-Vorschriften und Etats der Marine auszuüben und durch umsichtige Verwaltung die Zwecke der Marine zu fördern und das Interesse der Staats-Kasse wahrzunehmen. Der Geschäftskreis umfaßt die Verwaltungs-Angelegenheiten sämmtlicher Marinetheile der im Dienste befindlichen Fahrzeuge und der Institute der Marine, mit Ausschluß der Werften und Depots, und erstreckt sich auf die Kassen-Kuratel die Geldverpflegung, die Bekleidung, die Natural-Verpflegung, die Garnison-Verwaltung, die Lazareth-Verwaltung, die Verwaltung der Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, das Invaliden Wesen, die Revision und Abnahme sämmtlicher Geld-, Materialien- und Inventarien-Rechnungen, mit Einschluß derer der Werften und Depots. Sie bildet die entscheidende Disciplinar-Behörde erster Instanz, in Ansehung der bei ihr angestellten und ihr untergeordneten, nicht vor den Disciplinarhof gehörenden Marine-Beamten, einschließlich der Marine-Verwalter und Magazin-Aufseher auf den Werften und Depots. Sie ist innerhalb der Etats und nach Maßgabe der ihr ertheilten Verwaltungs-Vorschriften in allen Angelegenheiten ihres Ressorts befugt, selbstständig zu verfügen, Rechte und Verbindlich-

keiten im Namen des Fiskus zu übernehmen und denselben in Prozessen zu vertreten. Sie ist dem Marine-Ministerium unmittelbar untergeben und steht zu dem Ober-Kommando der Marine in dem Verhältniß der Militair-Intendanturen zu den General-Kommandos. Die Geschäftsführung ist durch eine besondere Instruktion geregelt.

Nach derselben*) steht die Marine-Intendantur in einem zweifachen Verhältniß a) zu dem Ober-Kommando der Marine b) zu dem Marine-Ministerium. Sie ist solchergestalt in den Stand gesetzt, in ihrem Wirkungskreise die administrativen Maßregeln einerseits den maritimen Zwecken dienstbar, andrerseits den Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften entsprechend zu erhalten.

Anlangend das Verhältniß zum Ober-Kommando der Marine, so werden von der Marine-Intendantur alle bei demselben vorkommenden ökonomischen Angelegenheiten der Marine bearbeitet. Zu dem Zwecke ist der Intendant Referent für die Verwaltungs-Angelegenheiten beim Ober-Kommando.

Alle die Verwaltung betreffenden Sachen hat der Intendant entweder sebst zu bearbeiten oder bei der Intendantur bearbeiten zu lassen, nachdem er dieselben dem Oberbefehlshaber event. dessen Stellvertreter vorgetragen hat. Bei diesen Vorträgen hat er auf alle einschlagenden Gesetze und administrativen Vorschriften aufmerksam zu machen und seine darauf gegründete Ansicht zu motiviren. Er ist demnächst dafür verantwortlich, daß die vorgetragenen Sachen nach der Entscheidung des Ober-Befehlshabers bearbeitet werden.

Sollte die Anordnung des Oberbefehlshabers gegen allgemeine Verwaltungs-Grundsätze und bestehende Bestimmungen verstoßen oder beim Mangel oder der Unbestimmtheit solcher in wichtigeren Angelegenheiten nicht mit der wohlbegründeten Ueberzeugung des Intendanten übereinstimmen, so hat derselbe die Pflicht, unter kurzer Darlegung des Sachverhältnisses und seiner zu motivirenden Ansicht, an das Ministerium zu berichten.

Der Intendant hat von Amtswegen dem Oberbefehlshaber Vortrag zu halten: über alle im Ressort der Intendantur vorkommenden Veränderungen des Personals; über entdeckte Defekte und Amtsverbrechen; über den Ausfall der Kassen-Revisionen bei den Marinetheilen; über alle wichtigen Ereignisse innerhalb der Marine-Verwaltung; über alle ökonomischen Gegenstände, welche den Marinetheilen zur allgemeinen Nachachtung mitzutheilen sind.

Der Oberbefehlshaber ist militairischer Vorgesetzter des Intendanten, der Mitglieder und Beamten der Intendantur und hat nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Strafbefugniß eines kommandirenden Generals.

Vorträge beim Chef des Stabes kann der Intendant zwar von einem Rathe halten lassen, jedoch bleibt er auch hierbei für die sachgemäße und vorschriftsmäßige Bearbeitung verantwortlich.

In dem Verhältniß zum Marine-Ministerium bildet die Intendantur die Provinzial-Instanz in den ihr übertragenen Verwaltungs- und Revisions-Angelegenheiten und zugleich die entscheidende Disciplinar-Behörde erster Instanz für die bei ihr angestellten und ihr untergeordneten, nicht vor den Disciplinar-Hof gehörenden Militair-Beamten, einschließlich der Marine-Verwalter und Magazin-Aufseher auf den Werften und Depots.

Aufgabe der Intendantur ist, durch umsichtige Führung der Verwaltung in ihrem Wirkungskreise die Zwecke der Marine möglichst zu fördern. Sie hat zu dem Ende unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die ihr übertragene Verwaltung nach den bestehenden ällgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen und den erlassenen besonderen Bestimmungen geführt werde, und daß bei den Revisionen der aus den verschiedenen Zweigen der Marine-Verwaltung ihr zugehenden Rechnungen die Bestimmungen zum strengen Anhalte genommen werden. Wie es hiernach ihre Pflicht ist, jeder vorschriftswidrigen Verwendung des Staatsvermögens entschieden entgegen zu treten, und wo eine solche dennoch vorgekommen, sofort zu veranlassen und darüber zu wachen, daß die Berichtigung an die Staatskasse sobald als möglich stattfindet, so soll sie anderseits dafür

*) Dienst-Instruktion für die Marine-Intendantur vom 10. Septbr. 1862.

besorgt sein, daß den Marinetheilen sowohl, als auch jeder einzelnen Person der Marine, diejenigen Kompetenzen, welche ihnen nach den vorhandenen Bestimmungen zustehen, richtig zur gehörigen Zeit und in vorgeschriebener Beschaffenheit zu Theil werden.

Innerhalb der Etats und nach Maßgabe der Verwaltungs-Vorschriften verfügt die Intendantur selbstständig in allen Sachen ihres Ressorts. Von den bestehenden Vorschriften darf sie bei dringenden Veranlassungen jedoch nur soweit abweichen, als Gefahr im Verzuge ist. Gleichzeitig ist dem Ministerium zu berichten.

Ergeben sich bei der Rechnungs-Revision Bedenken gegen bestehende Bestimmungen, so hat die Intendantur zunächst nach der für die Staatskasse vortheilhaften Weise zu entscheiden und bleibt den Marinetheilen anheimgestellt, bei abweichender Meinung auf dem militairischen Instanzenwege die Frage zur Entscheidung zu bringen. Bedenken gleicher Art, welche sich bei Revision der Rechnungen derjenigen Verwaltungen, welche direkt unter dem Ministerium stehen, ergeben, hat die Intendantur bei letzterem direkt zur Sprache zu bringen.

Verbesserungen, welche die Intendantur in den ihr übertragenen Verwaltungen für wünschenswerth erachtet, hat sie dem Ministerium in Vorschlag zu bringen.

Ueber Bedenken gegen die Vota des Rechts-Consulenten ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen. Für die Folgen, welche aus den von dem Rechts-Consulenten angerathenen Maßregeln hervorgehen, ist die Intendantur nur insoweit verantwortlich, als sie bei Ausführung derselben fahrlässig gewesen ist.

Die speciellen ökonomischen Angelegenheiten der Marinetheile, in Dienst gestellter Schiffe, nicht im Verbande eines Marinetheils stehender Offiziere und Marine-Beamten, verhandelt die Intendantur mit denselben direkt.

Die Verwaltung der Werften und Depots steht direkt unter dem Marine-Ministerium.

Die Intendantur ist die direkt vorgesetzte Behörde der Proviant- und Bekleidungs-Magazine, der Garnison-Verwaltungsbehörden und der Lazareth-Kommissionen.

Für das Verhältniß der Intendantur zur General-Militair-Kasse als Marine-Zahlungsstelle ist die Geschäfts-Anweisung vom 16. Januar 1854 maßgebend.

Mit Ausschluß des Marine-Ministeriums steht die Intendantur zu den übrigen Ministerien in keiner direkten Beziehung. Wenn eine Verhandlung mit diesen letzteren nothwendig wird, hat sie stets dem Marine-Ministerium zur weiteren Maßnahme zu berichten.

Die Pflichten der Intendantur, gegenüber der Ober-Rechnungs-Kammer, sind durch die Allerhöchste Instruktion für diese Behörde vom 18. Dezember 1824 festgestellt.

Die Beziehungen der Intendantur zu den Ober-Präsidien sind, durch die letzteren unterm 31. Dezember 1825 ertheilte Instruktion, geregelt.

Zu den Regierungen, den Provinzial-Schul- und den Medicinal-Collegien steht die Intendantur als coordinirte Behörde für alle Angelegenheiten ihres Ressorts im Requisitions-Verhältniß.

Die Landraths-Aemter können von der Intendantur im Wege direkter Requisition zur Mitwirkung bei marine-ökonomischen Maßregeln in Anspruch genommen werden. Inwieweit sich die Intendantur der Magistrate und andern Orts-Vorstands-Behörden als ausführender Organe für die Administration bedienen soll, ist durch die Gesetze festgestellt. Wo ein disciplinarisches Einschreiten gegen die Kommunal-Behörden für nöthig erachtet wird, ist zu dem Behufe die betreffende Regierung zu requiriren

Alle Sachen, welche Verhandlungen mit ausländischen Behörden erfordern, legt die Intendantur dem Marine-Ministerium zur weitern Veranlassung beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vor, insofern sie nicht in einzelnen Fällen autorisirt ist, sich direkt mit jenen Behörden in Verbindung zu setzen.

Hinsichtlich der dienstlichen Obliegenheiten und Befugnisse des Intendanten, der Mitglieder und der Beamten bestehen ähnliche Grundsätze, wie sie bereits früher in den Bestimmungen für die Intendantur der Landarmee angegeben sind. Es wird daher nur noch rücksichtlich der Befugnisse des Intendanten bemerkt, daß derselbe als Chef der Intendantur die obere Leitung des Dienstes in der Behörde, sowie die Aufsicht über die

Geschäftsführung und das Verhalten der Mitglieder und Beamten hat. Er bearbeitet selbst die Personal-Angelegenheiten der Intendantur, sowie die Gegenstände, welche den Geschäftsgang und den Dienst in der Behörde betreffen. Dem Intendanten steht in allen Sachen, welche zum Ressort der Intendantur gehören, die Entscheidung unbeschadet der Berechtigung der Mitglieder, gegen diese Entscheidung auf Berichterstattung anzutragen, allein zu; derselbe ist deshalb auch nicht an die in den Plenar-Vorträgen von der Majorität ausgesprochene Ansicht gebunden.

VIII. Besondere Kassen-Verwaltungs-Organe.

1. General-Militair-Kasse.

Zu den besondern Kassen-Verwaltungs-Organen gehören die General-Militair-Kasse und die Corps-Zahlungs-Stellen. In Betreff des Kassen-Wesens bei den Truppen, den Lokal-Behörden und Instituten wird auf den vierten Theil — „Geld- und Materialien-Verkehr" — hingewiesen. Die General-Militair-Kasse steht unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium; sie ist die Central-Kasse und Corps-Zahlungs-Stelle für das Garde- und 3. Armee-Corps, sowie für die Marine. Als Central-Kasse verwaltet sie die reservirten Fonds und empfängt die Quartal- und Final-Extrakte der übrigen Corps-Zahlungs-Stellen, nach welchen die bei ihr eingerichtete General-Buchhalterei die Haupt-Uebersichten fertigt. Außerdem besteht die General-Militair-Kasse aus zwei Haupt-Abtheilungen, deren zweite die Militair-Wittwen-Kasse mitverwaltet; auch die Militair-Pensions-Kasse bildet eine Unter-Abtheilung derselben Abtheilung. Alle Zahlungen, welche die Regierungs-Haupt-Kassen und deren Spezial-Kassen für Marine-Zwecke leisten, werden der General-Militair-Kasse aufgerechnet, da sie die Rechnung über den Marine-Etat legt. In Mainz befindet sich eine der dortigen Garnison-Verwaltung detachirte Militair-Kasse, welche Zahlungen für Rechnung der General-Militair-Kasse oder für die Corps-Zahlungs-Stellen leistet.

Die Geschäfte der General-Militair-Kasse als Corps-Zahlungs-Stelle sind durch die Geschäfts-Anweisung für die Corps-Zahlungs-Stellen vom 16. Januar 1854 und die dazu gehörigen Beilagen geregelt.

2. Corps-Zahlungs-Stellen.

Für die Corps-Zahlungs-Stellen, deren je eine im Bereich des 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. 14. u. 15. Armee-Corps am Sitze der Intendanturen bei den Regierungs-Haupt-Kassen (resp. für das 9. Armee-Corps bei der Haupt-Kasse in Schleswig, für das 10. Armee-Corps bei der General-Kasse zu Hannover und für das 11. Armee-Corps bei der Haupt-Staats-Kasse zu Cassel (M. Dek. D. v. 15. Nov. 1866. M. W. S. 506) als rechnungslegende Behörde eingerichtet ist, besteht die vorhin bezeichnete Geschäfts-Anweisung*). Danach gehören zu ihrem Geschäfts-Kreise die Geld-Einnahmen und Ausgaben, welche in Beziehung auf die Truppen des betreffenden Armee-Corps und die im Corps-Bezirk sich befindenden Militair-Behörden und Militair-Verwaltungen nach den ihnen zu dem Ende zuzufertigenden Etats und auf Anweisung der Intendanturen resp. einzuziehen und zu leisten sind, sowie die Rechnungslegung über diese Ausgaben.

Die General-Staats-Kasse in Berlin, als Central-Kasse im Preußischen Staat, weist alle auf Grund des Staats-Haushalts-Etats zur Einnahme und Ausgabe gekommenen Geldbeträge nach, nimmt die Ueberschüsse der Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang und gewährt da Zuschüsse, wo solche erforderlich werden. Die Regierungs-Haupt-Kassen in den Provinzen sind die Organe der General-Staats-Kasse und leisten entweder selbst oder durch ihre Spezial-Kassen (Kreis-Steuer- ꝛc. Kassen) die Zahlungen für Militair-Zwecke und bringen solche der in der desfallsigen Ordre der Intendantur bezeichneten Corps-Zahlungs-Stelle (rechnungslegenden Behörde) in Aufrechnung. Letztere ertheilen

*) Für die nicht genannten Armee-Corps ꝛc. (Bayern, Sachsen, Württemberg und Mecklenburg) bestehen besondere Kassen-Verwaltungs-Behörden.

darüber Quittung, welche der General-Staats-Kasse mit den Abrechnungen der Regierungs-Haupt-Kassen zugehen.

3. Militair-Wittwen-Kasse.

Wie schon früher angegeben, ist die Militair-Wittwen-Kasse ein integrirender Theil der General-Militair-Kasse und ressortirt, wie diese, von dem Militair-Oekonomie-Departement; sie ist nach dem am 3. März 1792 Allerhöchst vollzogenen Reglement von des Königs Majestät, Friedrich Wilhelm II., als Pensions-Anstalt, ausschließlich für die verheiratheten aktiven Offiziere der Armee und für die, von dem Kriegs-Ministerium ressortirenden, etatsmäßig angestellten Beamten, gestiftet worden, und bietet allen zur Theilnahme Berechtigten resp. Verpflichteten die Gelegenheit dar, ihren Frauen für den Fall des früheren Ablebens eine mäßige Pension in den Beträgen von 50 bis 500 Thalern, gegen Erlegung gewisser Beiträge, zu versichern. Die gedachte Anstalt hat die Natur des Societäts-Verbandes, indem der Plan ihrer Einrichtung auf die Voraussetzung gegründet ist, daß sich das Institut durch die Beiträge seiner Interessenten selbst erhalten müsse, weshalb der Anstalt aus Staats-Fonds auch nur insoweit Zuschüsse gewährt werden, als jene Voraussetzung erweislich sich nicht bestätigt. In allen ihren Rechtshändeln stehen der Anstalt Jura Fisci, sowie eine unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers und von den Gerichtskosten zu; nicht minder genießt dieselbe bei ihrem Schriftwechsel mit Truppentheilen und allen öffentlichen Behörden die Portofreiheit. Die Korrespondenz mit den einzelnen Interessenten unterliegt dagegen ohne Ausnahme der Portopflicht.

Einige Abänderungen des gedachten Reglements vom 3. März 1792 enthält das Gesetz vom 17. Juli 1865 (G. S. S. 817). Danach können vom 1. Januar 1866 ab von den neuen Interessenten, unbeschadet der in der Allerhöchsten Ordre vom 25. Okt. 1838 enthaltenen Festsetzungen, in den Grenzen von 50 Thlrn. in minimo und von 500 Thlrn. in maximo, alle mit der Zahl 25 theilbaren Zwischensummen versichert werden. Der von den neuen Interessenten zu entrichtende nach Verschiedenheit des Alters von Mann und Frau zur Zeit der Reception und nach dem Betrage der künftig zu gewährenden Pension sich richtende halbjährliche Versicherungsbeitrag wird nach Maßgabe des dem Gesetz angeschlossenen Tarifs bestimmt, behufs dessen Anwendung das Lebensalter der Frauen in derselben Art festzustellen ist, wie dies in Ansehung des Lebensalters der Männer vorgeschrieben ist, wobei indessen bei solchen Ehepaaren, bei denen die Frau mehr als zehn Jahre älter ist als der Mann, die Annahme stattfindet, daß die Altersverschiedenheit nur zehn Jahre beträgt. Die einer gewissen Klasse von Verheiratheten bisher zu Statten gekommene Wohlthat der Entrichtung ermäßigter (sogenannter Subaltern-) Beiträge tritt außer Anwendung. Die Berechnung und Verzinsung eines besondern Antrittsgeldes, die Entrichtung von Retardatbeiträgen für den Fall des über den nächsten Rezeptionstermin nach Entstehung der Beitrittsverpflichtung beziehungsweise Berechtigung hinaus verspäteten Beitritts findet nicht weiter statt; die Beschränkung, die Versicherungssumme nur nach dem Eintritt einer Beförderung, beziehentlich einer Gehaltsverbesserung zu erhöhen, ist aufgehoben. Diejenigen Interessenten, welche eine bereits versicherte Wittwen-Pension erhöhen, werden in Absicht dieser Erhöhung wie neu eintretende Mitglieder betrachtet.

Zur Ausführung des gedachten Gesetzes vom 17. Juli 1865 ist nachfolgende Instruktion*) ertheilt.

Verpflichtung resp. Berechtigung zum Beitritt. In den Verhältnissen der zur Aufnahme in die Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt verpflichteten beziehungsweise der dazu nur berechtigten Personen wird durch das Gesetz vom 17. Juli 1865 nichts geändert. Es bleiben demzufolge zum Beitritt auch ferner verpflichtet:

a) alle Offiziere des aktiven Dienststandes der Armee (einschließlich der Gensd'armerie) und der Marine;

*) Kr. Min. v. 26. Sept. 1865. Beilage zu Nr. 41 des Milit.-Wochenblatts.

b) alle mit Gehalt oder Pension zur Disposition gestellten Offiziere der Armee und der Marine,

c) alle etatsmäßigen, mit einem pensionsbeitragspflichtigen Jahresgehalt von 250 oder mehr Thalern angestellten Militair- und Marine-Beamten, welche in der durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1862 (G. S. S. 224) verordneten Klassifikation der zum Preußischen Heere gehörenden Militairpersonen unter Tit. B. aufgeführt sind,

d) alle mit Gehalt oder Pension zur Disposition gestellten Militair- und Marine-Beamten, welche während ihrer Aktivität zu den unter c. benannten Beamten gehört haben,

e) alle im Ressort der Ministerien des Krieges und der Marine angestellten Civilbeamten, welche ein pensionsbeitragspflichtiges Jahresgehalt von mehr als 250 Thlrn. aus dem Militair- oder Marine-Etat beziehen.

Dagegen sind zum Beitritt nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt:

f) die mit Aussicht auf Wiederanstellung im Militair- oder Marine-Dienst aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Offiziere, sowie die mit Aussicht auf Wiederanstellung aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Militair- und Marine-Beamten, welche während ihrer Aktivität zu den oben unter c. genannten Beamten gehört haben,

g) die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Land- und Seewehr,

h) alle etatsmäßigen Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung mit einem pensionsbeitragspflichtigen Jahresgehalt von weniger als 250 Thalern einschließlich derjenigen, welche noch als Militairpersonen angesehen werden und unter Militairgerichtsbarkeit stehen,

i) sämmtliche Offiziere und Beamten, welche in Folge einer Mobilmachung für die Dauer des Kriegszustandes in den Heeresdienst eintreten, und nach den Kriegsverpflegungs-Etats in den Genuß pensionsbeitragspflichtiger Gehälter gelangen. (§. 1.)

Zeitpunkt des Beitritts. In Ansehung derjenigen Militairpersonen und Beamten, welche der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt beizutreten verpflichtet sind, behält es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juli 1810,

„wonach Jeder sogleich bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses den Pensionsbetrag angeben muß, mit welchem er seine zukünftige Ehefrau bei der Anstalt versichern will, widrigenfalls das Gesuch um den Heiraths-Consens unberücksichtigt bleiben soll,"

sein Bewenden, und nach Schließung des Ehebundes sind diese Personen gehalten, in dem nächstfolgenden Rezeptionstermin (1. Januar oder 1. Juli) sich der Anstalt anzuschließen.

Militairpersonen, deren Beitrittspflichtigkeit erst nach ihrer Verheirathung entsteht, und welche zur Zeit ihrer Verheirathung entweder gar nicht oder nur vergünstigungsweise zum Beitritt berechtigt waren, haben demzufolge die Verpflichtung, in dem auf die Entstehung ihrer Beitrittspflichtigkeit folgenden nächsten Rezeptionstermin (1. Januar oder 1. Juli) sich der Anstalt anzuschließen. (§. 2.)

Jahressätze, welche versichert werden können, resp. versichert werden müssen. In Betreff der Jahressätze, welche versichert werden können, ist durch das Gesetz vom 17. Juli 1865 der §. 3 des Reglements vom 3. März 1792 dahin abgeändert, daß fortan nicht nur alle mit 50, sondern alle mit 25 theilbaren Summen, welche zwischen 50 und 500 Thalern vorhanden sind, versichert werden können.

Dabei findet für alle im §. 1 unter a bis d, f, g und i bezeichneten Militairpersonen völlige Befreiung von jeder Beschränkung in der Wahl der zum Besten ihrer Ehefrauen zu versichernden Summen statt, wogegen die daselbst unter e benannten Beamten verpflichtet sind, ihren Ehefrauen Wittwenpensionen von mindestens einem Fünftel ihres Jahresdiensteinkommens zu versichern und die daselbst unter h bezeichneten Beamten auch Wittwenpensionen von jährlich 25 Thalern, in keinem Falle aber höhere als von 50 Thalern versichern dürfen.

Uebrigens ist die bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses abgegebene Erklärung über die Höhe der zum Besten der zukünftigen Ehegattin zu versichernden Wittwenpension dergestalt bindend, daß eine Ermäßigung der angegebenen Summe nur mit Genehmigung der Ehefrau, welche unter Beobachtung der für die Bürgschaften der Frauen vorgeschriebenen Formen (Allg. Landr. Th. I. Tit. 14. §§. 221 flgd.) abgegeben sein muß, m

unter Zustimmung des Vaters oder — falls sie bevormundet ist — des Vormundes derselben zulässig ist. (§. 3.)

Dokumente, welche Behufs der Versicherungs-Schließung einzureichen sind. Da fortan die Zahlung der von den Interessenten zur Kasse der Anstalt zu entrichtenden Versicherungs-Beiträge nach einem Tarif stattfindet, bei welchem die Verschiedenheit des Alters von Mann und Frau zur Zeit der Rezeption den Maßstab bildet, so genügt für die Schließung fernerer Versicherungen nicht mehr die bloße Angabe des Mannes über das Lebensalter seiner Ehefrau, sondern es muß von jetzt ab außer der Heirathsurkunde und dem Geburts-Atteste des Mannes auch das Geburts-Zeugniß der Frau beigebracht werden.

Behufs der Rezeption beitrittspflichtiger Personen, welche in dem auf die Entstehung ihrer Beitrittspflichtigkeit nächstfolgenden Aufnahmetermin (1. Januar oder 1. Juli) ihre Verpflichtung erfüllen, sind nur die vorstehend benannten Urkunden erforderlich, wogegen zur Aufnahme dieser Personen, wenn sie in diesem Termin ihre Verpflichtung zu erfüllen unterlassen haben, sowie zur Aufnahme aller zum Beitritt nur berechtigten und solcher Personen, welche eine früher eingegangene Versicherung erhöhen, außerdem noch ein, von einem Stabsarzt oder von einem Kreisphysikus unter der eidesstattlichen Versicherung von der Richtigkeit seines Inhalts ausgestelltes Attest beizubringen ist, welches dahin lauten:

„daß der ꝛc. (Bezeichnung des Rezipiendus) weder mit Schwindsucht oder Wassersucht, noch mit einer anderen chronischen Krankheit, welche ein baldiges Ableben befürchten läßt, behaftet, auch überhaupt nicht krank oder bettlägerig, sondern gesund und nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten,"

und überdies von vier Zeugen unterschrieben sein muß, welche durch ihre Unterschrift bestätigen:

„daß der ꝛc. (Bezeichnung des Rezipiendus) ihnen bekannt sei, und daß sie das Gegentheil von dem, was der Arzt bescheinigt habe, weder wissen noch vermuthen."

Das Attest des Arztes und die Zeugenaussagen dürfen, jenachdem von diesen Urkunden in dem am 1. Januar oder am 1. Juli stattfindenden Aufnahmetermin Gebrauch gemacht werden soll, nicht vor dem 19. November oder vor dem 19. Mai ausgestellt sein. (§. 4.)

Rezeptionsscheine. Die Aufnahme der zukünftigen Interessenten wird durch Rezeptionsscheine bescheinigt, welche nach dem vorgeschriebenen Formular ausgestellt werden. Sollte ein dergleichen Rezeptionsschein verloren gehen, so wird auf die diesfällige Anzeige des Verlierers derselbe für ungiltig erklärt, daß solches geschehen, durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt gemacht und dem Verlierer ein anderer Rezeptionsschein ausgefertigt werden. (§. 5.)

Beiträge, deren Höhe, Entrichtung und Abführung an die Kasse der Anstalt. Die Berechnung eines Antrittsgeldes findet nicht weiter statt. Die Leistungen der zukünftigen Mitglieder bestehen vielmehr lediglich in den Beiträgen, welche jenachdem die zu versichernde Pension 25, 50, 75, 100 u. s. f. oder 500 Thlr. beträgt, ohne Rücksicht auf die Charge oder das Diensteinkommen des Interessenten, entweder im einfachen, doppelten, dreifachen, vierfachen, u. s. f. oder zwanzigfachen Betrage der durch den Tarif des Gesetzes vom 17. Juli 1865 festgestellten Sätze zu entrichten sind.

In dem Modus der Zahlung und Abführung der Beiträge, wie solcher durch §. 10 des Reglements vom 3. März 1792 und durch die Allerhöchste Ordre vom 29. Mai 1816 verordnet ist, findet keine Aenderung statt. Hiernach sind:

a) alle Interessenten, welche Gehalt, Wartegeld, Pension oder irgend ein anderes laufendes Einkommen aus Königlichen Kassen beziehen, verbunden, sich die laufenden Wittwen-Kassen-Beiträge für ebendenselben Zeitraum, für welchen sie jene Bezüge erheben, in Abzug bringen zu lassen, und zu dem Ende den Betrag ihrer Beiträge unter ihren Gehalts-Quittungen jedesmal zu vermerken,

b) alle übrigen Interessenten aber verpflichtet, die Beiträge für das zu Ende hende Semester spätestens in den Monaten Juni und Dezember jedes Jahres an die

Kasse der Anstalt (Militair-Wittwen-Kasse) entweder unmittelbar oder durch die ihnen zunächst belegene Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.

Das Nähere ergiebt die Beilage (B)*). (§. 6.)

Folgen der unterlassenen Beitrags-Berichtigung. Die unterlassene Beitrags-Berichtigung für drei aufeinanderfolgende Semester hat den Ausschluß des säumigen Mitgliedes von der Anstalt unbedingt zur Folge.

Die geschehene Exklusion wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden. (§. 7.)

Anderweiter Verlust des Rechts der Mitgliedschaft. Wenn ein Interessent der Anstalt

a) in den Dienst eines fremden Staats übertritt, oder

b) sich des Verbrechens der Desertion oder eines mit der Strafe der Kassation, des immerwährenden oder zeitigen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechens oder Vergehens schuldig macht,

so wird er der Mitgliedschaft verlustig.

In diesen Fällen müssen die Beiträge

ad a bis einschließlich zu demjenigen Monat, in welchem die Erlaubniß zum Verlassen des Preußischen Staatsgebiets ertheilt oder der Austritt aus dem Preußischen Staatsgebiet erfolgt ist,

---

*) Nähere Bestimmungen zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 29. Mai 1816 über die Entrichtung ꝛc. der Militair-Wittwen-Kassen-Beiträge:

Die Kassen-Kommissionen der Truppen sind dafür verantwortlich, daß jedem ihrer Offiziere und Beamten, welcher Mitglied der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt ist, bei der Gehalts-Zahlung der zu entrichtende Wittwen-Kassen-Beitrag jedesmal in Abzug gebracht wird.

Die auf diesem Wege zur Disposition gelangten Beiträge werden halbjährlich sogleich nach dem 1. Juni und 1. Dezember Behufs Ueberweisung an die Kasse der Anstalt (Militair-Wittwen-Kasse) der General-Militair-Kasse gezahlt, und diese Zahlung darf auch dadurch nicht aufgehalten werden, daß um die Zeit der vorgeschriebenen Ueberweisung an den einen oder anderen Interessenten die Gehalts-Zahlung etwa noch nicht vollständig geleistet, und somit der Abzug der Militair-Wittwen-Kassen-Beiträge noch nicht vollständig gemacht sein sollte.

Gleichzeitig mit der Zahlung der Beiträge an die General-Militair-Kasse haben die Kassen-Kommissionen der Truppen der Kasse der Anstalt (Militair-Wittwen-Kasse) unmittelbar eine spezielle Berechnung der für das zu Ende gehende Semester abzuführenden Beiträge einzusenden, welche unter einer besonderen, „Bemerkungen" überschriebenen Rubrik, genaue Nachrichten über alle diejenigen Veränderungen enthalten muß, welche eine Unterbrechung der Beitrags-Entrichtung hervorgebracht haben. Sind Versetzung, Verabschiedung, Ehescheidung, Tod der Frau oder des Interessenten selbst die Ursachen der Unterbrechung, so muß der Zeitpunkt des Eintritts dieser Ereignisse, und bei der Verabschiedung oder Pensionirung eines Interessenten der zukünftige Wohnort desselben genau angegeben werden.

Bei Versetzungen von Offizieren und Beamten, welche Mitglieder der Anstalt sind, geht die Verantwortlichkeit für die Abführung der von dem Versetzten zu entrichtenden Beiträge auf die Kassen-Kommission des neuen Truppentheils von dem Zeitpunkt ab über, in welchem der Versetzte bei letzterem ins Gehalt tritt. Zu dem Ende ist der frühere Truppentheil des Versetzten verpflichtet, dem neuen Truppentheile desselben unter Angabe der Rezeptions-Nummer von der Höhe der bei dem jedesmaligen Gehalts-Bezuge zu entrichtenden Beiträge sogleich Mittheilung zu machen, auch daß und wann dies geschehen, in der oben vorgeschriebenen der Kasse der Anstalt (Militair-Wittwen-Kasse) zu übersendenden Nachweisung zu vermerken.

In Betreff der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Landwehr liegt ebenfalls den Kassen-Kommissionen der Bataillons-Stäbe die Verpflichtung ob, für die regelmäßige Abführung der von denselben zu entrichtenden Beiträge Sorge zu tragen. Es muß von ihnen daher Anordnung dahin getroffen werden, daß die der Anstalt beigetretenen Landwehr-Offiziere die zu leistenden Beiträge, insofern sie solche nicht unmittelbar oder — wenn sie besoldete Staats-Beamte sind — durch Gehalts-Abzüge berichtigen, stets regelmäßig der Bataillons-Kasse zur weiteren Abführung einzuzahlen. Wie und auf welche Art aber auch seitens der Landwehr-Offiziere die Berichtigung der Beiträge erfolge, so sind dieselben dennoch jedenfalls von ihren Bataillonen in der oben vorgeschriebenen halbjährig vorzulegenden Nachweisung mit aufzuführen, wobei in Betreff jedes Einzelnen zu bemerken ist, auf welchem Wege derselbe der Kasse der Anstalt (Militair-Wittwen-Kasse) seine Beiträge zukommen läßt.

Uebrigens findet auf diese Nachweisung die oben ertheilte Vorschrift, wonach alle Ereignisse genau angegeben werden müssen, welche eine Unterbrechung der Beitrags-Entrichtung hervorgebracht haben, ebenfalls Anwendung.

ad b bis einschließlich zu demjenigen Monat, in welchem die geschehene Verurtheilung vollstreckbar wird, berichtigt werden.

Die Festsetzungen der Allerhöchsten Ordre vom 20. Juli 1843 werden hierdurch jedoch nicht berührt, und in einzelnen, durch besondere Verhältnisse zur Ausnahme sich eignenden Fällen kann also auf den Antrag des Kriegs- beziehungsweise des Marine-Ministeriums durch Allerhöchste Entscheidung das Verbleiben in der Anstalt in Betreff eines solchen Mitgliedes, welches sich eines der oben unter b gedachten Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht hat, auch ferner ausgesprochen werden. (§. 8.)

Austritt aus der Anstalt. Die Befugniß, die eingegangene Pensions-Versicherung mit Zustimmung der Ehefrauen gänzlich wieder aufzuheben, steht nur:

a) solchen Mitgliedern zu, welche ohne Pensions- oder Wartegeld- ꝛc. Empfänger zu werden, in den Ruhestand treten, und

b) solchen Offizieren des Beurlaubtenstandes der Landwehr, welche weder Civil-Staatsdiener sind, noch waren, bei ihrem Ausscheiden aus dem Militairdienst also auch nicht im fortgesetzten Genuß einer aus der Staats-Kasse ihnen zufließenden Civil-Besoldung oder Pension verbleiben.

Dergleichen ausscheidende Interessenten sind verpflichtet, die Beiträge bis einschließlich zu demjenigen Monat zu berichtigen, in welchem ihr Antrag, betreffend den Austritt aus der Anstalt, bei der kompetenten Behörde eingeht.

Die in diesen Fällen erforderliche Zustimmung der Ehefrau muß unter Beobachtung der im §. 3 vorgeschriebenen Form abgegeben sein. (§. 9.)

Ermäßigung der versicherten Pension. Ein Mitglied, welches bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Militairdienst in den Genuß von Pension oder Wartegeld oder irgend eines anderen laufenden aus der Staatskasse zu erhebenden Einkommens gelangt, — oder — wie diejenigen Landwehr-Offiziere, welche zugleich Civil-Staatsdiener oder Staats-Pensionaire sind — im Genuß von dergleichen Bezügen verbleibt, kann niemals aus der Anstalt gänzlich wieder ausscheiden, sondern die seiner Ehefrau versicherte Pension nur herunterfetzen. Dergleichen Ermäßigung darf aber bei denjenigen Mitgliedern, welche während ihrer Aktivität die Charge oder den Rang

a) eines Generals bekleidet haben, — nicht unter der Summe von 200 Thlrn.,

b) eines Stabs-Offiziers, — nicht unter der Summe von 150 Thlrn.,

c) eines Hauptmanns oder Rittmeisters, — nicht unter der Summe von 100 Thlrn.,

d) eines SubalternOffiziers, nicht unter der Summe von 50 Thlrn.,

herabgehen, und kann von den Militair- und Marine-Beamten, welche in der, durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1862 (G. S. S. 224) verordneten Klassifikation der zum Preußischen Heere gehörenden Militairpersonen unter Litt. B. aufgeführt sind, auf entsprechende Sätze bewirkt werden.

In allen diesen Fällen geschieht die Pesions-Ermäßigung, ohne daß es der Zustimmung der Ehefrau bedarf.

Dagegen findet für diejenigen Interessenten, welche während ihrer Aktivität zu den Civil-Beamten der Militair- oder Marine-Verwaltung gehört haben, und für die Landwehr-Offiziere, welche Civil-Staatsdiener sind oder waren, und als solche Besoldung oder Pension aus der Staats-Kasse fortbeziehen, nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1831 (G. S. S. 3) und vom 14. Dezember 1833 (G. S. v. 1834 S. 2) die Beschränkung statt, daß sie die Versicherungs-Summe auf keinen geringeren Betrag, als auf ein Fünftel der bei ihrer Aufnahme bezogenen Besoldung herabsetzen dürfen. Auch sind dieselben verpflichtet, ihren diesfälligen Anträgen die Genehmigung ihrer Ehefrau beizufügen, welche in der im §. 3 vorgeschriebenen Form abgegeben sein muß.

Pensions-Ermäßigungen finden übrigens nur in den gewöhnlichen Aufnahme-Terminen (1. Januar oder 1. Juli) statt. Dieselben müssen in der Regel in dem, auf den Uebertritt in den Ruhestand folgenden nächsten Rezeptions-Termine beantragt werden. Spätere Anträge unterliegen einer zuvorigen Prüfung darüber, ob der Antragsteller seinen Vermögens- und Nahrungs-Verhältnissen nach in Wirklichkeit außer Stande ist, die für die versicherte höhere Pension zahlbaren Beiträge zu berichtigen und diese Prü-

fung erfolgt in Betreff der Offiziere, sowie in Betreff derjenigen vormaligen Militair- und Marine-Beamten, welche in der oben gedachten Klassifikation der zum Preußischen Heere gehörenden Militair-Personen unter Litt. B. aufgeführt sind, durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium.

Jede Pensions-Ermäßigung hat die Wirkung, daß die frühere Versicherung erlischt. Ein Mitglied, welches von der Befugniß der Pensions-Ermäßigung Gebrauch macht, ist also mit dem ermäßigten Pensions-Satz als neuer Interessent anzusehen und muß die Beiträge nach demjenigen Satze entrichten, welcher tarifmäßig nach der zur Zeit der Pensions-Ermäßigung zwischen ihm und seiner Ehefrau vorhandenen Alters-Verschiedenheit für die ermäßigte Pensions-Summe zu zahlen ist. (§. 10.)

Erlöschen der Pensions-Versicherung. Die Verbindung des Mitgliedes mit der Anstalt erlöscht von selbst, sobald die Ehe entweder durch den Tod der Frau oder durch rechtskräftiges gerichtliches Scheidungs-Urtheil aufgelöst wird, was eintretenden Falles durch Einreichung des Todtenscheines bezüglich des mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Erkenntnisses nachzuweisen ist.

In beiden Fällen sind die Versicherungs-Beiträge bis einschließlich zu demjenigen Monat zu berichtigen, in welchem der Todesfall sich ereignet, beziehungsweise, in welchem das Ehescheidungs-Urtheil die Rechtskraft beschritten hat. (§. 11.)

Anweisung der Pension. Dauerndes Pensionsrecht. Sobald der Tod eines Mitgliedes erwiesen ist, was durch Vorlegung des Todten-Scheins geschieht, wird der hinterbliebenen Wittwe die Pension nach Maßgabe des Rezeptions-Scheins angewiesen. Diese Anweisung erfolgt unter Aushändigung eines Pensions-Berechtigungs-Scheins, welcher nach dem vorgeschriebenen Formular ausgefertigt werden wird.

Die Pension ist in halbjährlichen Raten, am 1. Januar und 1. Juli pränumerando dergestalt fällig, daß in dem, auf den Todestag des Mannes zunächst folgenden Termin, es mag dies der 1. Januar oder 1. Juli sein, die erste Rate verfällt, worauf mit der halbjährlichen Zahlung so lange fortgefahren wird, als die Wittwe den Verfalltag, ohne wiederverheirathet zu sein, noch erlebt.

Rührt das Pensionsrecht einer Wittwe zum Theil aus einer Versicherung her, welche vor der Gesetzeskraft des Gesetzes vom 17. Juli 1865 eingegangen ist, und hat dabei an Stelle der baaren Erlegung des Antrittsgeldes eine Kreditirung desselben gegen Wechsel stattgefunden, so findet die Allerhöchste Ordre vom 12. Mai 1821 Anwendung, wonach auf die zunächst fälligen Pensionsraten die Wechsel ꝛc. Forderungen der Anstalt in Anrechnung zu bringen sind.

Die Zahlung der Pension geschieht ohne Legitimationsprüfung an den Präsentanten der Quittung, vorausgesetzt, daß letztere in der vorgeschriebenen Form ausgestellt und attestirt ist, entweder durch die Kasse der Anstalt (Militair-Wittwen-Kasse) selbst oder durch die dem Wohnort der Empfängerin, derselbe sei im In- oder Auslande, zunächst belegenen Regierungs-Haupt-Kasse. Uebersendung vermittelst der Post findet nicht statt; die Pension muß vielmehr von der Empfängerin entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten erhoben werden, ein Abzug braucht jedoch auch in dem Falle nicht entrichtet zu werden, wenn sich der Wohnort der Berechtigten im Auslande befindet.

Die Pension unterliegt der gesetzlichen Verjährung. Unabgehobene ältere als vierjährige Pensions-Beträge sind demnach als verjährt der Kasse der Anstalt verfallen.

Das Pensionsrecht erlischt, wenn die Wittwe sich wieder verheirathet oder wenn dieselbe verstirbt. (§. 12.)

Vorrechte der Anstalt und der Mitglieder. Die Anstalt ist mit allen Privilegien einer milden Stiftung ausgestattet, und die Mitglieder genießen den Vorzug der Stempel-Steuer-Befreiung nicht nur in Betreff der von ihnen einzureichenden Geburts-, Kopulations- und Todten-Scheine, sowie der Gesundheits-Atteste, sondern auch in Betreff der Rezeptions-Scheine, welche ihnen, und in Betreff der Pensions-Berechtigungs-Scheine, welche den Wittwen ertheilt werden müssen.

Für die Korrespondenz, welche von der Direktion der Anstalt mit den Truppen und mit anderen öffentlichen Behörden zu führen ist, besteht Portofreiheit, wogegen die

Korrespondenz mit den einzelnen Mitgliedern der Anstalt und mit den Wittwen der Portopflichtigkeit unterliegt. (§. 13.)

Ressort. Sämmtliche Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten ressortiren von der Etats- und Kassen-Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements, welche sich fortan in allen, diese Angelegenheiten angehenden Geschäften der Firma und Unterschrift:

„General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt" *)

bedienen wird, und ermächtigt ist, alle erforderlich werdenden Erklärungen und Erläuterungen zu ertheilen. (§. 14.)

Behufs der Kontrole des Beitritts zur Militair-Wittwen-Kasse haben die Intendanturen am 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres für das vergangene halbe Jahr eine Nachweisung aller nach den festgestellten Verpflegungs-Berechnungen der Truppen in das Gehalt erster Klasse gerückten Hauptleute und Rittmeister an die Kassen-Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements einzureichen, in welcher der Monat, für welchen bei jedem der betreffenden Offiziere die Gehalts-Erhöhung eingetreten ist, genau angegeben werden muß. Im mobilen Verhältniß werden diese Nachweisungen von den Provinzial-Intendanturen eingereicht; die Intendanturen bei den Divisionen (resp. Corps-Artillerie) haben dazu die Notizen zu liefern.

Auch haben die Truppen und Militair-Behörden die Beitrags-Berechnungen in den bestimmten Terminen (1. Juni und 1. Dezember) der Militair-Wittwen-Kasse und zwar unmittelbar einzusenden, sich aber der Einsendung der nachgewiesenen Summe an die gedachte Kasse ꝛc. zu enthalten, vielmehr die Einziehung durch die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse abzuwarten. (Kr. M. vom 18. November 1865. W. W. S. 449.)

In Betreff dieser Beitrags-Berechnungen ist noch besonders bestimmt, daß, wenn im Laufe eines Semesters Versetzungen von Mitgliedern der gedachten Kasse vorgekommen sind, immer derjenige Truppentheil, welchem das betreffende Mitglied zur Zeit der Absendung dieser Berechnungen angehört, die Beiträge für das volle abgelaufene Semester nachzuweisen, und zu diesem Zweck der abgebende Truppentheil die einbehaltenen Beiträge dem empfangenden Truppentheil zu überweisen hat. Die sich in den Beiträgen für Theile eines Semesters etwa ergebenden Bruchpfennige haben die Truppentheile durch Reduktion auf ganze Pfennige untereinander auszugleichen. (M. Oek. D. v. 19. Juli 1868. A. V. B. S. 162.)

Die mobilen Truppen und die Administrations-Behörden haben die gedachte Beitrags-Berechnung in gleicher Weise aufzustellen und einzureichen. Unter diesen Berechnungen ist zu vermerken, daß die sich ergebenden Summen in monatlichen Raten auf dem vorgeschriebenen Wege zur Abführung gelangt sind. Die bei einer Mobilmachung zu den Truppen einberufenen Landwehr-Offiziere, werden hinsichtlich ihrer Beiträge zur Militair-Wittwen-Kasse, wie die Linien-Offiziere behandelt; wogegen die Wittwen-Kassen-Angelegenheiten der nicht zum Dienste eingezogenen Landwehr-Offiziere wie bisher durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Einziehung gelangen. Ueberhaupt finden die gedruckten Vorschriften über die Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten auf alle neu formirten nicht ins Feld rückenden Truppentheile volle Anwendung, insbesondere darf nicht versäumt werden, den bei der gedachten Kasse interessirten Militair-Personen von dem Monate ab, mit welchem sie in den Genuß eines Militair-Gehalts treten, den entsprechenden Abzug zur Berichtigung der Wittwen-Kassen-Leistungen zu machen.

Die Hannoversche Offizier-Wittwen-Kasse (A. O. v. 16. April 1868. A. V. B. S. 125), die Kurhessische Militair-Wittwen- und Waisen-Anstalt und die Nassauische Militair-Wittwen- und Waisen-Kasse bestehen nach den für sie gegebenen Statuten für ihre gegenwärtigen Interessenten fort. Letztere können nicht gleichzeitig Mitglieder der Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt werden. Die Verwaltung des Instituts ist dem Kriegs-Ministerium übertragen und auf die General-Direktion der Königl.

*) In den bei dieser Direktion zu stellenden Anträgen wegen Aufnahme der Ehefrauen neu angestellter Beamten als Interessenten, dürfen die Angaben über den Zeitpunkt der Anstellung resp. über die Höhe des pensionsberechtigten Einkommens nicht fehlen. (M. Oek. Dep. vom 23. Juli 1867.)

Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt übergegangen. Die Kassen-Angelegenheiten werden von der Militair-Wittwen-Kasse besorgt. (A. O. v. 5. Sept. 1867. Kr. M. v. 16. Sept. 1867. A. V. B. S. 116.)

IX. Organe für die mobile Armee.

1. Im Allgemeinen.

Alle im Frieden bestehenden Militair-Behörden bleiben auch während des Krieges für die immobilen Truppen ꝛc. in Wirksamkeit. Der mobilen Armee werden besondere dirigirende Organe beigegeben: für den Verwaltungsdienst — der General-, Armee- und Feld-Intendant (General-, Armee- resp. Feld-Corps-Intendantur); für den Sanitätsdienst — der Corps-General-Arzt, der Divisions-Arzt und der Feld-Lazareth-Direktor. Außerdem werden an Verwaltungs-Behörden formirt, als: die Feld-Intendanturen bei den Divisionen resp. der Corps-Artillerie, die Feld-Proviant- und Feld-Bäckerei-Aemter, der Verpflegungs-Train, die Sanitäts-Detachements, nebst den Feld-Lazarethen und den Lazareth-Reserve-Depots, die Feldposten und die Kriegs-Kassen.

2. General- oder Armee-Intendant.

Für die General-Intendanten der mobilen Armee oder den Intendanten einer Armee von zwei oder mehreren mobilen Corps besteht die Dienst-Instruktion vom 1. Juni 1859. Danach liegt dem General-Intendanten als Stellvertreter des Militair-Oekonomie-Departements bei den ins Feld gerückten Truppen die obere Leitung und Beaufsichtigung der gesammten Militair-Oekonomie der mobilen Armee ob. Bei einer von der Haupt-Armee abgesondert operirenden aus zwei oder mehreren Armee-Corps bestehenden Armee wird zur Herstellung der Central-Stelle entweder ein besonderer Armee-Intendant ernannt, oder einer der Feld-Intendanten mit dieser Stelle vorübergehend betraut.

Der General- resp. Armee-Intendant stehen zum Ober-Befehlshaber der gesammten Armee beziehungsweise zu den Befehlshabern abgesonderter Armeen und zu den betreffenden General-Stabs-Chefs in demselben dienstlichen Verhältniß, wie der Feld-Intendant zu dem kommandirenden General eines mobilen Armee-Corps und dem Chef dessen General-Stabes. Der ausgedehntere Wirkungskreis erhöht aber ihre Verantwortlichkeit und den selbstständigen Bereich ihrer Thätigkeit. Kommandos, Stellvertretungen und Suspensionen der untergebenen Feld-Administrations-Beamten hat der General- resp. Armee-Intendant selbstständig zu verfügen und nur in letzterem Falle dem Kriegs-Ministerium Anzeige zu machen. Alle Personal-Veränderungen unter den oberen Administrations-Beamten sind dem Ober-Befehlshaber resp. dem Befehlshaber der abgesonderten Armee zu melden.

Bezüglich der Leitung der administrativen Maßregeln bildet der General-Intendant auf dem nämlichen Kriegs-Theater den einheitlichen Mittelpunkt für die Armee-Intendanten resp. für die Feld-Intendanten selbstständiger Armee-Corps. Nur da wo Armeen auf abgesonderten Kriegs-Theatern operiren, treten die Armee-Intendanten auch in Bezug auf administrative Angelegenheiten in das Ressort-Verhältniß des General-Intendanten ein, worüber in jedem besondern Falle das Kriegs-Ministerium bestimmt. Die bestehenden Gesetze und Vorschriften sind die Normen, nach welchen die gedachten Maßregeln zu leiten sind; in allen dringenden, nicht in den Bestimmungen vorhergesehenen Fällen sind unter Autorisation des betreffenden Ober- resp. Armee-Befehlshabers die zur Sicherung des Verwaltungs-Dienstes der Armee erforderlichen Maßregeln nach den Umständen selbstständig zu treffen und ist nur dem Kriegs-Ministerium über die Maßnahmen zu berichten. Dasselbe muß geschehen, wenn unvorherzusehende Ereignisse eine Abweichung von den gegebenen allgemeinen oder besondern Verwaltungs-Vorschriften bedingen, oder wenn der Ober-Befehlshaber solches zur Sicherung des Erfolges seiner Operationen für erforderlich hält.

In den innern Haushalt der einzelnen Corps haben der General- und die Armee-Intendanten in der Regel nicht einzugreifen. Ihre Hauptaufgabe ist es vielmehr, nach

Maßgabe der Bestimmungen der betreffenden Ober- resp. Armee-Befehlshaber über die auszuführenden Bewegungen und Unternehmungen, die dadurch bedingten Verwaltungs-Dispositionen im Allgemeinen zu treffen, den Feld-Intendanten die Befehle über die Art der Sicherstellung der Armee-Bedürfnisse, die Verpflegungs-Rayons der einzelnen Corps, Errichtung von Fuhren-Parks, die Etablirung der Lazarethe und Magazine, sowie die Verpflegungs- und Lazareth-Einrichtungen für die Etappen-Straßen, auch die Konvention mit fremden Regierungen über Kriegsleistungen zu übermitteln und mit Umsicht und Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Feld-Administrationen ohne Störung und Kollisionen gemeinsam den Zweck erfüllen, die Bedürfnisse der Armee stets rechtzeitig zu befriedigen. Von besonderer Wichtigkeit wird es sein, im Rücken der Armee an den von dem Ober- resp. Armee-Befehlshaber zu bezeichnenden geeigneten Konzentrirungs-Punkten Reserve-Magazine, sowie Depots von den nothwendigsten Bedürfnissen für Lazarethe ꝛc. zu etabliren, aus welchen sowohl beim Vorrücken als Zurückgehen der Armee das Erforderliche leicht entnommen werden kann. Besonders sind zu einer bevorstehenden Schlacht die Dispositionen für die rückliegenden Magazine und Depots, sowie Lazarethe in der Art bereit zu halten, daß bei günstigem Ausgange der Schlacht die schleunige Heranziehung von Vorräthen veranlaßt und für reichliche Aushilfe gesorgt werde, da zur nachdrücklichen Verfolgung der Kriegszwecke es doppelt nothwendig ist, daß nach der Schlacht nicht Verlegenheiten wegen der Verpflegung entstehen; ebenso muß für den Fall des Rückzuges der Armee Bedacht genommen werden, daß die Vorräthe bedrohter Magazine und Depots rechtzeitig in Sicherheit gebracht, resp. Lazarethe von den transportablen Verwundeten und Kranken geräumt werden. Nach jeder Schlacht und jedem Gefecht haben sich der General- resp. die Armee-Intendanten von den Feld-Intendanten über die Ausführung des Verwaltungs-Dienstes Bericht erstatten zu lassen, in welchem die Beamten namhaft zu machen sind, welche sich dabei ausgezeichnet, fahrlässig oder unbrauchbar bewiesen haben.

Die allgemeinen Dispositionen wegen Anordnung von Requisitionen; die Fürsorge bezüglich der erforderlichen Geldmittel; die Entscheidung über Zweifel bei Auslegung der Vorschriften, wobei nur in besonders wichtigen Fällen die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums einzuholen ist und die ökonomischen Angelegenheiten des Hauptquartiers des Ober- resp. Armee-Befehlshabers ressortiren vom General- resp. Armee-Intendanten. Dieselben lassen sich von den untergebenen Intendanten Uebersichten und Berichte ꝛc. einreichen, erhalten sich dadurch in genauer Kenntniß von der Lage und den Hilfsmitteln der Verwaltung, treffen die nöthigen Vorkehrungen und machen dem Ober- und Armee-Befehlshaber resp. dem Kriegs-Ministerium erforderliche Meldungen.

3. Feld-Intendant eines Armee-Corps.

Für den Feld-Intendanten eines Armee-Corps besteht die Dienst-Instruktion vom 1. Juni 1859. Derselbe steht der gesammten Administration des mobilen Armee-Corps vor. Die Sorge für die ökonomischen Bedürfnisse ist seine Hauptaufgabe. Hierbei sind die bestehenden Gesetze, die für die Armee im Kriege gegebenen Verwaltungs-Vorschriften resp. die Befehle des kommandirenden Generals, die Normen, nach denen er unter persönlicher Verantwortlichkeit selbstständig zu verfahren hat. Er steht persönlich unter den Befehlen des kommandirenden Generals und gehört zu dessen beständiger Umgebung; er ist Referent der 4. Sektion im Bureau des General-Kommandos und in diesem Verhältniß abhängig von den Anordnungen des Chefs des General-Stabes. Die gegenseitige stetige Mittheilung der vom Chef des General-Stabes des Corps und vom Feld-Intendanten innerhalb ihrer Ressorts getroffenen wichtigen Dispositionen ist im Interesse des Dienstes nothwendig. Befehle, welche auf die Verwaltung von Einfluß, sind dem kommandirenden General nur nach vorhergehendem Einvernehmen zwischen dem Chef des General-Stabes und dem Feld-Intendanten zu submittiren. Gewöhnlich ist der Feld-Intendant in administrativer Beziehung dem General- resp. Armee-Intendanten und in weiterer Instanz dem Kriegs-Ministerium untergeordnet.

Dem Feld-Intendanten sind die Feld-Administrationen des mobilen Corps als Ver-

waltungs-Organe unmittelbar untergeben, und zwar: die Feld-Intendanturen der Divisionen (resp. der Corps-Artillerie), die Kriegs-Kasse, die Feld-Proviant-Aemter, das Feldbäckerei-Amt, die Feldlazarethe*) und die Feldpost**).

Der Feld-Intendant und das ihm beigegebene Personal bilden die Intendantur eines mobilen Corps, welche aus der Feld-Intendantur und den vier Feld-Intendanturen bei den Divisionen (resp. der Corps-Artillerie) besteht. In der Verwendung der untergebenen Administrations-Beamten zu besondern Aufträgen ist der Feld-Intendant unbeschränkt und muß dabei weniger der Dienstgrad und das Dienstalter als die Befähigung maßgebend sein.

In Bezug auf den Unterhalt und die übrigen ökonomischen Bedürfnisse des Armee-Corps hat der Feld-Intendant in allen dringenden Fällen, welche in den allgemeinen Reglements, besonderen Instruktionen oder speziellen Bestimmungen der vorgesetzen Verwaltungs-Behörden nicht vorgesehen sind, oder die Ausführung angeordneter Maßregeln verhindern, nach Rücksprache mit dem Chef des General-Stabes unter Autorisation des kommandirenden Generals, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, darüber jedoch dem vorgesetzten Armee- oder General-Intendanten, resp. dem Kriegs-Ministerium zu berichten. Durch den kommandirenden General resp. den Chef des Generalstabes wird der Feld-Intendant über die beabsichtigten Bewegungen und Unternehmungen, sowie über die dadurch bedingten Anforderungen an die Administration so zeitig wie es nur irgend die Umstände gestatten, Mittheilungen erhalten und hat danach die betreffenden untergebenen Behörden mit entsprechender Instruktion zu versehen. Während der Schlachten und Gefechte dürfen der Feld-Intendant und die Vorsteher der Intendanturen bei den Divisionen (resp. der Corps-Artillerie) ihre vorgesetzten Generale nur auf deren ausdrücklichen Befehl verlassen, müssen sich jedoch auch dann, wenn nicht ganz besondere Umstände es anders gebieten, in der Nähe des Schlachtfeldes aufhalten, um jederzeit zur Ausführung der Befehle ihrer vorgesetzten Generale bereit zu sein, und nach dem Gange der Schlacht die Dispositionen über die beweglichen Magazine, Fortschaffung, Verpflegung und Unterbringung der Verwundeten treffen zu können. Auch müssen sich dieselben vor beginnender Schlacht von der event. bestimmten Rückzugslinie Kenntniß verschaffen, um nöthigenfalls für Rettung der Magazine, Evakuation der Lazarethe ꝛc. sorgen zu können. Die Anordnungen zu Requisitionen, zur Errichtung von Fuhrenparks, sowie die Bestimmung der Orte, wo Lazarethe und Magazine in Kantonnements und auf Etappenstraßen etablirt werden sollen, sind unter Beobachtung der vom Ober-Befehlshaber der Armee dieserhalb gegebenen Vorschriften und in Uebereinstimmung mit dem Chef des Generalstabes des Corps dem kommandirenden General in Vorschlag zu bringen. Die Konventionen mit fremden Regierungen in Bezug auf Kriegsleistungen sind gehörig zu berücksichtigen. Beim Einrücken in feindliches Gebiet fällt dem Feld-Intendanten die Ausführung der Dispositionen des kommandirenden Generals resp. des Ober-Befehlshabers über die Verwaltung des okkupirten Landes event. nach näherer Anleitung des Armee- resp. General-Intendanten anheim. Es wird sich dies insbesondere auf die Beschlagnahme der in den landesherrlichen Kassen, Magazinen und Depots vorgefundenen Gelder, Vorräthe und anderen Kriegsbedürfnisse, auf die Einziehung der dem feindlichen Lande auferlegten Kontributionen, die Effektuirung der angeordneten Requisitionen, sowie auf die provisorischen Maßregeln erstrecken, welche zur Fortführung der Verwaltung und obrigkeitlichen Funktionen und zur Einziehung der laufenden Einkünfte des Landes erforderlich sind. Ueber die Werthverhältnisse der vaterländischen und fremden Münzen, sowie über die Gewichts- und Maaß-Verhältnisse müssen im Auslande besondere Tabellen publizirt werden, wofür der General- resp. Armee-Intendant sorgt. Durch die von den Administrationen einzureichenden resp. einzufordernden Rapporte erhält sich der Intendant stets in genauer Kenntniß von den vorhandenen Hilfsmitteln, damit er dem komman-

*) Stehen in Bezug auf ärztliche, chirurgische und pharmazeutische Angelegenheiten und Disciplin unter dem General-Arzt des Corps.

**) In technischer Beziehung steht die Feldpost unter der selbstständigen Leitung des Feld-Post-Amts.

direnden General resp. der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde die nöthigen Mittheilungen machen kann. Zu dem Ressort des Intendanten gehören auch die ökonomischen Angelegenheiten des Hauptquartiers des Corps.

4. Feld-Intendanturen bei den Divisionen resp. der Corps-Artillerie.

Der Intendant ist der Vereinigungspunkt dieser Intendanturen, die Vorsteher derselben sind in ihrem Wirkungskreise das, was der Intendant für das Corps sein soll. — Zum Divisions-Kommandeur und dem General-Stabs-Offizier der Division resp. der Corps-Artillerie stehen sie in demselben dienstlichen und geschäftlichen Verhältniß, wie der Feld-Intendant zum kommandirenden General und dem Chef des Generalstabes. Inwieweit die Verwaltungs-Angelegenheiten der Trains und der Feld-Lazarethe den Feld-Intendanturen bei den Divisionen (resp. der Corps-Artillerie) zuzuweisen, bestimmt der Intendant nach Maßgabe der Verhältnisse.

5. Feld-Proviant-Aemter.

Für die Feld-Proviant-Aemter besteht die Dienst-Ordnung vom 14. Juni 1859. Dieselben haben den Zweck, die Natural-Verpflegung der mobilen Armee nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen und den erfolgenden besonderen Anweisungen zu besorgen, bei den hierzu erforderlichen Naturalien-Beschaffungen nach den Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörde mitzuwirken, und die Verwaltung, zweckmäßige Bereitung, Verabreichung und Verrechnung der Naturalien und Konsumtibilien zu übernehmen.

Der Wirkungskreis der Feld-Proviant-Aemter ist hinsichts seines Umfanges von den Verhältnissen der mobilen Armee resp. ihrer einzelnen Corps abhängig. Die vollständige Wirksamkeit der Feld-Proviant-Aemter tritt in der Regel erst mit dem Einrücken in alliirtes oder feindliches Gebiet ein. Innerhalb des vaterländischen Gebietes gehört zunächst nur der Schlächterei-Betrieb und die Verwaltung von Victualien-Magazinen zu ihren Obliegenheiten. So lange die mobilen Truppen hinsichts der Brot- und Fourage-Verpflegung an die immobilen (Friedens-) Militair-Magazine gewiesen sind, haben die Feld-Proviant-Aemter die entsprechende Personal-Aushilfe zu gewähren. Außerdem haben die Feld-Proviant-Aemter auch besondere Aufträge, welche ihnen von ihren vorgesetzten Behörden ertheilt werden, auszurichten.

Dem Feld-Haupt-Proviant-Amte mit dem Feldbäckerei-Amte eines Armee-Corps ist die Feld-Intendantur, den Feld-Proviant-Aemtern bei den Divisionen ꝛc. sind die betreffenden Feld-Intendanturen der Divisionen (resp. der Corps-Artillerie), in höherer Instanz resp. die Feld-, Armee- oder General-Intendantur, sowie das Kriegs-Ministerium vorgesetzt. Das Feld-Ober-Proviant-Amt für das Hauptquartier steht unmittelbar unter der General-Intendantur und in keiner unmittelbaren Beziehung zu den übrigen Proviant-Aemtern; auch nimmt das Feld-Haupt-Proviant-Amt den Feld-Proviant-Aemtern gegenüber, die Stellung einer vorgesetzten Behörde nicht ein. Die Thätigkeit der Feldbäckerei und Proviant-Kolonnen wird durch Vermittelung der Feld-Corps- (resp. Divisions*)-Intendanturen angeordnet. Zu den höheren militairischen Befehlshabern stehen die Feld-Proviant- ꝛc. Aemter in demjenigen Subordinations-Verhältnisse, welches durch die militair-polizeiliche Autorität der Ersteren bedingt wird.

Die Dienstobliegenheiten des Feld-Ober-Proviant-Amtes und des Feld-Haupt-Proviant-Amtes ergeben sich aus ihrer zwiefachen Stellung, nämlich einer zubehörigen und einer selbstständigen. In der ersteren haben sie diejenigen Dienstgeschäfte zu besorgen, welche ihnen aus der Stellung des Feld-Ober-Proviantmeisters resp. Feld-Proviantmeisters zur General- resp. Feld-Intendantur — als Referenten für die Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten — zufallen. In der selbstständigen Stellung hat das Feld-Ober-Proviant-Amt die Verpflegung des großen Haupt-Quartiers und aller bei der Armee

*) Wenn im Allgemeinen von Feld-Divisions-Intendanturen die Rede ist, so ist darunter auch die Feld-Intendantur der Corps-Artillerie zu verstehen.

befindlichen, nicht im Corps-Verbande stehenden mobilen Truppen und Administrationen, sofern die Besorgung dieses Verpflegungs-Geschäftes nicht einem an demselben Orte stationirten Feld-Proviant- ꝛc. Amte aus dem Verbande der Corps auf Anordnung der General-Intendantur übertragen wird. Im Auslande liegt ihm außerdem ob, die Verhältnisse der daselbst gebräuchlichen Gemäße und Gewichte zu den preußischen, insoweit darüber nicht schon amtliche Feststellungen vorhanden sind, nöthigen Falls unter Zuziehung von Sachverständigen genau zu ermitteln, und die getroffenen Feststellungen an die General-Intendantur zur weiteren Veranlassung an die betheiligten Feld-Intendanturen einzuberichten. Das Feld-Haupt-Proviant-Amt hat in seiner selbstständigen Stellung die Verpflegung des Hauptquartiers und aller nicht im Divisions-Verbande stehenden mobilen Truppen und Administrationen des Corps, insoweit die Besorgung dieses Verpflegungs-Geschäftes nicht einem am Orte oder in der Nähe stationirten (Divisions-) Feld-Proviant-Amte — namentlich dem Feld-Proviant-Amte der Corps-Artillerie — auf Veranlassung der Feld-Intendantur übertragen werden kann. Das Feld-Haupt-Proviant-Amt ist zugleich das Eichungs-Amt für sämmtliche bei den Feld-Proviant- ꝛc. Aemtern des Corps im Gebrauch befindlichen Gemäße, Waagen und Gewichte und führt zu dem Ende die erforderlichen Normal- und Probestücke mit sich. Ferner gehört die obere Leitung des Feldbäckerei-Amtes zu seinen Obliegenheiten.

Das jeder Division und der Corps-Artillerie zugetheilte Feld-Proviant-Amt sorgt zunächst für die Verpflegung der, dem betreffenden Verbande zugehörigen Truppen und Administrationen unter Leitung und nach der Anordnung der vorgesetzten Feld-Divisions-Intendantur. Die Feld-Proviant-Aemter haben sich außerdem auch der Verpflegung der am Orte oder in der Nähe befindlichen, nicht zum Divisions-Verbande gehörenden Truppen zu unterziehen, wenn dies von der vorgesetzten Feld-Divisions-Intendantur angeordnet wird.

Ueber Buchführung, Rechnungs- und Correspondenzwesen bei den Feld-Magazin-Verwaltungen besteht die besondere Vorschrift vom Jahre 1870. Danach sind die Feldmagazin-Beamte verpflichtet, alle ihrer Verwaltung anvertrauten Gegenstände in den darüber zu führenden Büchern und Registern auf das Genaueste nachzuweisen. Bei der speciellen Angabe der zu führenden Register ist zwar hinsichtlich der Hauptbücher bestimmt, von welchem Beamten dieselben in der Regel zu führen sind. Da indeß im Felde eine regelmäßige Dienstvertheilung nicht immer stattfinden kann, so hat der Rendant nach den Zeitumständen und sonstigen Verhältnissen anzuordnen, welche Register die einzelnen Beamten führen sollen.

Jede Einnahme und Ausgabe muß an demselben Tage, an welchem sie vorgekommen, in die Bücher und Register eingetragen werden. Sämmtliche Bücher müssen paginirt sein. Rasuren dürfen darin nicht vorgenommen werden. Berichtigende Abänderungen sind durch Ab- und Zusätze zu bewirken. Schreibfehler in den Zahlen-Angaben sind mittelst Durchstreichens der unrichtigen und Darübersetzens der richtigen Zahl zu beseitigen. Die durchstrichene Zahl muß aber noch leserlich bleiben. Alle korrespondirenden Bücher sind fortlaufend gehörig mit einander zu vergleichen. Zu den Büchern und Registern ꝛc. sind die vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Das Feld-Ober-Proviantamt, die Feld-Proviantämter der Armee, der General-Etappen-Inspektion, der Armee-Corps, Division ꝛc. und die Feldbäckerei-Aemter sind die Behörden, welche den höhern Revisions- und Kontrol-Instanzen gegenüber Rechnung zu legen haben und zwar erstreckt sich diese Rechnungslegung über die gesammte Einnahme und Ausgabe an Geld und Naturalien, welche in ihrem Ressort vorgekommen sind. Bei den gedachten Aemtern konzentrirt sich daher der Nachweis über den Gesammtwirthschaftsverkehr, wie er an den verschiedenen Verpflegungs-Punkten von den Aemtern selbst oder ihren Beamten geführt worden ist.

In den Büchern der Aemter müssen alle Einnahmen und Ausgaben, welche zur Versorgung der bezüglichen Truppen-Corps stattgefunden, erscheinen, auch wenn sie bei einzelnen getrennt wirthschaftenden Hilfsmagazinen oder den Kolonnen vorgekommen.

Die Magazinwirthschaft der General-Etappen-Inspektion und der ihr unmittelbar unterstellten Verwaltung wird in eine Rechnung zusammengefaßt, welche der dem Etappen-

Intendanten unterstellte Proviantmeister, unterstützt von einem hierzu designirten Rendanten oder Kontroleur, zu legen hat. Die einzelnen von der General-Etappen-Inspektion errichteten Magazine verrechnen ihre Bestände in einer einfachen Abrechnung, welche in die Hauptrechnung aufgenommen wird.

Macht die Geschäfts-Ausdehnung bei der General-Etappen-Inspektion eine Trennung in mehrere selbstständig Rechnung legende Wirthschaften nothwendig, so ordnet der Etappen-Intendant das dieserhalb Erforderliche an.

Der Magazinbeamte am Etappenhauptorte legt besondere Rechnung für seine Verwaltung.

Die Verpflegungs-Beamten bei den Kommandanturen an den Etappen-Anfangsorten, den Eisenbahn-Etappen und auf den Land-Etappenstraßen verrechnen ihre Bestände selbstständig und zwar, wenn die Etappen im Inlande liegen, bei der territorialen Provinzial-Intendantur, wenn sie in Feindesland liegen, bei der General-Etappen-Inspektion.

Die Aemter weisen ihren Gesammtbetrieb in einem Journal nach, welches in zwei Conten zerfällt: Conto A. Geldverkehr und Conto B. Wirthschaftsverkehr. Das Journal ist so eingerichtet, daß Abschrift desselben als Rechnung dient. Die Führung desselben liegt dem Amtsvorstande event. dessen Vertreter ob.

Das Conto A umfaßt alle persönlichen und sächlichen Geld-Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge und geordnet nach den einzelnen Kolonnen. Das Conto B enthält den gesammten Wirthschaftsvehr in Naturalien, Materialien und Utensilien.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen durch Beläge justificirt sein. Sind solche unter besondern Verhältnissen nicht zu erlangen, so wird eine kurze Angabe der Gründe resp. der Umstände zur Justificirung beigefügt. Bei Güter-Versendungen ist dem absendenden durch das empfangende Amt sofort bei Ankunft der Fracht Quittung zu ertheilen.

Ueber den gesammten Geld- und Wirthschaftsverkehr wird monatlich eine Rechnung gelegt, welche der vorgesetzten Intendantur spätestens bis zum Schluß des auf den betreffenden Journalabschluß folgenden Monats einzureichen ist. Die Feld-Intendanturen prüfen diese Rechnungen nebst Belägen in materieller, formeller und kalkulatorischer Beziehung, versehen dieselbe mit dem Abnahmeatteste und legen sie demnächst mit dem gesammten Zubehör unter Beifügung des über die Abnahme aufgenommenen Protokolls, in welchem die wider die Bestimmungen vorgekommenen Verstöße im Detail erörtert sein müssen, dem Kriegs-Ministerium (M. Oek. D. Abth. für Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten) sobald als möglich vor. Letzteres prüft und entscheidet die Fälle, welche seitens der Feld-Intendanturen als mit den Bestimmungen in Widerspruch stehend, monirt worden sind, und läßt demnächst die Rechnung mit den Belägen, welchen die Anerkenntnisse der Kontrole für den Natural-Empfang der Truppen über die stattgehabten Naturalien-Verabreichungen beigefügt werden, sowie nebst der Entscheidung über die als bestimmungswidrig monirten Fälle unmittelbar dem Rechnungshofe zur Revision zugehen.

Die von Lieferanten auf Grund von Kontrakten in die Magazine eingelieferten und dort abgenommenen Gegenstände werden zwar in den Büchern der Proviantämter in Einnahme gestellt; Zahlung wird indeß nicht geleistet sondern nur Quittung ertheilt, auf welcher die Position des Journals, unter welcher die Vereinnahmung stattgefunden, vermerkt werden muß. Auf Grund dieser Quittungen liquidirt der Lieferant seine Vergütung direkt bei der Intendantur, welche dieselbe zur Zahlung auf die Corps-Kriegs-Kasse anweist. Für die an die Truppen direkt verausgabten Naturalien liquidirt der Lieferant seine Vergütung ebenfalls unmittelbar bei der Intendantur.

Wie der ganze Dienst im Felde, so beansprucht speciell das Rechnungs- und Correspondenzwesen die größte Pünktlichkeit und eine möglichst beschleunigte Erledigung. Die Intendanturen haben in dieser Beziehung strenge Aufsicht zu üben, und namentlich darauf zu achten, daß die für Einreichung der Rechnungen gesetzten Termine pünktlich innegehalten werden. Gegen säumige Beamte ist sofort disciplinarisch einzuschreiten und nicht zu dulden, daß irgend eine Stockung des Geschäftsverkehrs eintritt oder auch nur besorgt werden könnte.

6. Feldbäckerei-Amt.

Das Feldbäckerei-Amt hat nach den näheren Anordnungen des Feld-Haupt-Proviant-Amts durch die bei der Bäckerei-Kolonne befindlichen Handwerker den Bedarf an Brot und Zwieback für das Corps, soweit derselbe nicht auf anderem Wege gewährt wird, herzustellen; ferner durch die jenen Kolonnen beigegebenen Schlächter das erforderliche lebende Vieh nachtreiben, nach Bedarf schlachten zu lassen und die Verabreichung des Fleischbedarfs zu bewirken, auch die zum Feldbäckerei- und Schlächterei-Betrieb erforderlichen Naturalien und Utensilien, sowie die aus dem Betriebe hervorgehenden Fabrikate ꝛc. zu verwalten. Solange der Bäckerei-Betrieb nicht auf das Feld-Bäckerei-Amt übergegangen ist, sondern noch einer immobilen (Friedens-) Magazin-Verwaltung obliegt, wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen zum Betriebe der Bäckerei mit herangezogen. In besonderen Fällen hat das Feld-Bäckerei-Amt auch die Mund- und Fourage-Verpflegung mobiler Truppen ꝛc. zu übernehmen, wenn solches von der Feld-Intendantur für räthlich erachtet und bestimmt wird.

7. Verpflegungs-Train. (Train-Bataillon.)

Der Verpflegungs-Train wird durch das im Frieden bestehende Train-Bataillon (siehe den Abschnitt „Train-Wesen") formirt und besteht in seiner Kriegs-Formation aus dem Stabe, fünf Proviant-Kolonnen, Feld-Bäckerei-Kolonne, der Train-Begleit-Eskadron nebst fünf Fuhrpark-Kolonnen und dem Pferde-Depot; die Benennung bleibt, wie im Frieden, Train-Bataillon.

Nach der Dienst-Anweisung für das Train-Bataillon eines Armee-Corps im Kriege vom 13. April 1859 hat dasselbe*) die Bestimmung — durch die Proviant-Kolonnen Proviant und nöthigenfalls auch andere Armee-Bedürfnisse fortzuschaffen; durch die Feld-Bäckerei-Kolonne den Bedarf an Brot und Zwieback für das Corps, wenn derselbe nicht anderweit gesichert werden kann, zu erzielen; durch dieselbe Viehheerden nachtreiben zu lassen und die Gewährung des Fleischbedarfes zu unterstützen; aus dem Pferde-Depot einen Theil des Abganges an Pferden und Trainsoldaten bei den Truppen ꝛc. zu ersetzen, außerdem Trainsoldaten und Pferde, welche bei den mobilen Corps disponibel, oder Pferde, welche von den Truppen erbeutet werden, in dasselbe aufzunehmen; das ihm anvertraute Königliche Eigenthum selbst zu bewachen und nöthigenfalls gegen jeden Angriff mit den Waffen zu vertheidigen. Endlich liegt dem Kommandeur des Train-Bataillons, gemäß §. 96 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 die Leitung und Beaufsichtigung des Train-Dienstes bei den Sanitäts-Detachements und Feld-Lazarethen ob.

Die Mobilmachung des Train-Bataillons wird durch den Train-Kommandeur geleitet und ausgeführt. Der im Frieden vorhandene Train-Stamm wird durch Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes ꝛc., resp. durch Aushebung von Militairpflichtigen auf die Etatsstärke des Bataillons kompletirt. Zu dem Zweck ist das zur Besetzung der Offizierstellen erforderliche Personal an beurlaubten Train-Offizieren ꝛc. bereits im Frieden in kurrenten Listen designirt; die Aerzte werden durch den General-Arzt des Corps und die Zahlmeister durch das General-Kommando nach Maßgabe der schon im Frieden geführten Listen überwiesen; die Unteroffiziere und Gefreiten werden aus den als „Beurlaubte des Trains" schon im Frieden designirten und in kurrenten Listen geführten Unteroffiziere und Gefreiten der Landwehr einberufen. Die Trainfahrer werden zunächst aus den im Frieden ausgebildeten, im beurlaubten Stande befindlichen Trainsoldaten und insoweit eine ausreichende Zahl derartiger Mannschaften nicht vorhanden ist, aus der Zahl der disponibel gebliebenen Wehrreiter der Landwehr einberufen.

---

*) Die Benennung geschieht nach den betreffenden Armee-Corps; die Proviant-Kolonnen führen bei jedem Armee-Corps die Nr. 1 bis 5.

Pferdewärter*) und Handwerker**) werden ausgehoben. Die Einberufung resp. Aushebung erfolgt durch die heimathlichen Landwehr-Bataillone. Von welchen Bataillonen die Ueberweisung der Offiziere, Unteroffiziere ꝛc. erfolgt, ist dem Train-Kommandeur schon im Frieden speziell bekannt. Die Roß-Aerzte werden von dem General-Kommando nach den schon im Frieden geführten Listen überwiesen.

Die innere Eintheilung der einzelnen Abtheilungen des Train-Bataillons ist folgende: Jede Proviant-Kolonne wird in zwei Abtheilungen und eine Reserve eingetheilt. Jede Abtheilung besteht aus vier Zügen, jeder Zug aus zwei Sektionen, jede Sektion aus zwei Fahrzeugen nebst Bespannung und Bemannung. Die Reserve-Wagen und die Feldschmiede (Schmiede-Wagen) gehören als besondere Sektion zur ersten Abtheilung. Die zur Bäckerei-Kolonne gehörigen 100 Handwerker werden in sechs Sektionen und zwar: vier Sektionen Bäcker, eine Sektion Schlächter und eine Sektion der übrigen Handwerker eingetheilt. Die Fahrzeuge und die dazu gehörigen Trainsoldaten und Pferde bilden einen Zug. Die Trainsoldaten und Pferde des Pferde-Depots und der Train-Begleit-Eskadron werden in vier Beritte eingetheilt.

Was die Vertheilung der einzelnen Train-Abtheilungen für den Verpflegungsdienst im Armee-Corps betrifft, so werden die Proviant-Kolonnen den Divisionen und der Corps-Artillerie nach Bedürfniß attachirt. Die Bäckerei-Kolonne und das Pferde-Depot werden für das Armee-Corps im Ganzen verwendet und treten daher nach Maßgabe der wechselnden Verhältnisse an den jedesmaligen Bedarfspunkten in Wirksamkeit.

In Bezug auf das Dienstverhältniß des Train-Bataillons ist bestimmt, daß auf die Disziplin, den innern Dienst, die Oekonomie ꝛc. im Allgemeinen alle Dienstvorschriften, Reglements ꝛc., welche für die übrigen mobilen Truppen giltig sind, Anwendung finden. Die einzelnen Abtheilungen des Train-Bataillons sind in ihren ökonomischen Angelenheiten selbstständig, in militair-dienstlicher Beziehung stehen sie unter dem Train-Kommandeur. Die Thätigkeit der verschiedenen Train-Abtheilungen für den Verpflegungsdienst ist von den jedesmaligen Dispositionen über die Sicherstellung der Verpflegung der Truppen, welche nach den Bestimmungen des kommandirenden Generals von der Feld-Intendantur unter voller Verantwortlichkeit für die prompte Verpflegung zur Ausführung zu bringen sind, abhängig. Die durch die Feld-Corps- (resp. Divisions-) Intendanturen bei den betreffenden Truppen-Befehlshabern zu erwirkenden Befehle rücksichtlich der Benutzung des Trains für Verpflegungs- und sonstige administrative Zwecke gehen dem Train-Kommandeur, resp. den Führern der einzelnen Train-Abtheilungen durch die resp. Truppen-Befehlshaber zu. Wenn jedoch die bezüglichen Befehle der bezeichneten Truppen-Befehlshaber nach dem Ermessen der Intendantur nicht rechtzeitig erwirkt werden können, sind die erforderlichen Anordnungen im Auftrage der resp. Truppen-Befehlshaber durch die Feld-Corps- (resp. Divisions-) Intendanturen zu treffen und in diesen Fällen eben so zu beachten und in Ausführung zu bringen, als wenn sie von den resp. Truppen-Befehlshabern selbst erlassen worden wären.

Der Train-Kommandeur steht unmittelbar unter dem kommandirenden General und befindet sich im Hauptquartier desselben. Sein Verhältniß zu dem ihm untergeordneten Personal des Train-Bataillons ist das eines Regiments-Kommandeurs. In demselben Verhältniß steht der Train-Kommandeur auch in militair-dienstlicher Beziehung zu dem seiner permanenten Oberaufsicht untergebenen gesammten rein militairischen Personal des Administrations-Trains und der Feld-Lazarethe des Armee-Corps. Der Train-Kommandeur hat die Oberaufsicht über sämmtliche Bestandtheile des Train-Bataillons, erhält die nöthige Ordnung und Disziplin in demselben und ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle Theile des Bataillons sich jederzeit in demjenigen guten und vorschriftsmäßigen Zustande befinden und erhalten werden, der zu ihren Dienstzwecken erforderlich ist.

---

*) Soweit die erforderliche Anzahl im Frieden ausgebildeter Trainsoldaten dazu ausreicht, sind auch die Pferdewärter aus denselben zu entnehmen.

**) Bezüglich der Bäcker jedoch nur insoweit, als der Bedarf nicht durch die Abgabe der Hälfte der Mannschaft der Friedens-Bäckerei-Abtheilung, sowie durch Einziehung von Militair-Bäckern der Reserve und Landwehr sich decken läßt.

Die Führer der Proviant-Kolonnen, der Bäckerei-Kolonne und des Pferde-Depots, sowie der Train-Begleit-Eskadron stehen zu dem Train-Kommandeur und zu ihren Untergebenen in dem Verhältniß der Kompagnie- resp. Eskadron-Chefs. Rücksichtlich der Disziplin haben sie die den Eskadron-Chefs zugestandenen Strafbefugnisse nnd wegen Ausübung derselben diejenigen Verbindlichkeiten gegen den Train-Kommandeur, welche den Eskadron-Chefs gegen ihren Regiments-Kommandeur obliegen. Machen weite Detachirungen einzelner Kolonnen ꝛc. hiervon Ausnahmen nothwendig, so treten die Kolonnenführer ꝛc. auch in Betreff der Disziplin unter den Befehl des Platz-Kommandanten oder desjenigen Offiziers, welcher in diesen Fällen besonders bestimmt wird. Die Kommandeure und resp. Führer der Kolonnen ꝛc. sind für die Erhaltung des guten, dienstfähigen und vorschriftsmäßigen Zustandes der ihnen untergebenen Train-Abtheilungen speziell in personeller und materieller Beziehung verantwortlich. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse haben daher sowohl alles dasjenige, was zur militairischen Ordnung und Disziplin, sowie zur Ausbildung der Mannschaften und Pferde und zur Ausübung des Dienstes überhaupt gehört, als auch alles dasjenige zu umfassen, was auf die Sicherheit, die Erhaltung und den Ersatz der einzelnen Bestandtheile der resp. Train-Abtheilungen Bezug hat.

Die angestellten Offiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und Gefreiten stehen zu ihren Vorgesetzten in demselben Verhältniß, wie die gleichen Chargen bei den Kompagnien resp. Eskadrons der Truppen.

Die Trainsoldaten stehen in gleichen Verhältnissen wie die Gemeinen bei allen Truppentheilen, sie besitzen alle Rechte, haben alle Pflichten der Soldaten und sind denselben Strafen nach den Kriegs-Artikeln unterworfen. Zu ihrer speziellen Obliegenheit gehört die sorgsame Wartung und Pflege der ihnen übergebenen Pferde, die Instandhaltung und Schonung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie die sichere und ordnungsmäßige Führung ihrer Fahrzeuge. Zu ihren Dienstverrichtungen gehört ferner auch das Auf- und Abladen der zu transportirenden Gegenstände und das Ab- und Zubringen derselben zu den Fahrzeugen nach den ihnen von ihren Vorgesetzten zu ertheilenden Befehlen. Die Train-Mannschaften sind endlich auch zur Bewachung der ihnen anvertrauten Pferde, Geschirre, Stallsachen und Ladungen, sowie zu deren und der Kolonnen ꝛc. Vertheidigung verpflichtet.

Die Handwerker stehen in der Kategorie der Trainsoldaten; die Ober-Handwerker in dem Verhältniß der Unteroffiziere. Bei den Handwerkverrichtungen haben dieselben die Anweisung der betreffenden Ober-Handwerker zu befolgen*).

Die Dienstverrichtung der Ober- und Feld-Bäcker besteht in der Anfertigung des Brotes und Zwiebacks und in allen denjenigen Arbeiten, welche mit der Ausübung ihres Handwerkes in Verbindung stehen. Dahin gehört auch das Aufladen des Brotes und Zwiebacks auf die Fahrzeuge, Abholen des Mehles aus Mühlen und Magazinen, Auf- und Abladen desselben, Herbeischaffen und Spalten des Holzes, Herbeiholen des Wassers ꝛc. Die Ober-Bäcker stehen während des Backens und in allen Handwerks-Beziehungen ebenfalls in dem Verhältniß eines Unteroffiziers zu den ihnen zugetheilten Bäckern und diese zu jenen in dem Verhältniß der gemeinen Soldaten. Die Ober-Bäcker sind, rücksichtlich ihrer Handwerksthätigkeit, den Anordnungen des Backmeisters unterworfen und dieser verfährt beim Backen ꝛc. nach der ihm ertheilten besonderen Instruktion und nach denjenigen Weisungen, welche er vom Bäckerei-Amt erhält.

Zu den Dienstverrichtungen der Ober-Schlächter und Schlächter gehören: der Empfang und das Treiben des Schlachtviehes, das Abschätzen und Schlachten desselben, sowie das Theilen, Wiegen und die Verausgabung des Fleisches nach den Anweisungen des Feld-Bäckerei-Amtes. Die Ober-Schlächter haben bei dem Nachtreiben des Viehes

*) Die Handwerker erhalten außer der etatsmäßigen Löhnung eine tägliche Zulage von 5 Sgr. (auf 10 Arbeitsstunden) und zwar so, daß für die zur Arbeit verwendete Zeit pro Stunde 6 Pf. gezahlt werden. Die Verrechnung dieser Zulage geschieht in den Verpflegungs-Liquidationen.

darauf zu achten, daß dasselbe nicht übertrieben und vor allen Beschädigungen gehütet werde. Sie haben dafür zu sorgen, daß das Vieh nicht vom Wege abgetrieben, auf den Märschen nicht vereinzelt, sondern in einer Heerde zusammengehalten und überhaupt jeder Verlust vermieden wird. Ferner müssen die Ober-Schlächter ihre besondere Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes richten, damit jeder Seuche unter diesem vorgebeugt werde. Krankes Vieh muß sogleich von der Heerde abgesondert, in besondere Ställe — oder, wo dies nicht angeht, in Ställe von dem anderen Vieh möglichst entfernt — gestellt, durch den Thierarzt behandelt und erforderlichen Falls getödtet werden. Bei Märschen und Standquartieren müssen die Ober-Schlächter Erkundigungen über die in den Ortschaften etwa vorhandenen Viehseuchen einziehen und davon dem Kommandeur der Kolonne Behufs der weiteren Mittheiluug an das Feld-Bäckerei-Amt sogleich Anzeige machen, auch haben sie auf die Reinhaltung und Lüftung der Ställe, sowie auf die Fütterung, Tränkung und Wartung des Viehes strenge Aufsicht zu halten. Von dem ihnen anvertrauten Vieh müssen die Ober-Schlächter ein Nachweisungsbuch führen, in welches sie den Zu- und Abgang unter Angabe der Art und Weise verzeichnen. Die Schlächter erscheinen beim Treiben des Viehes in militairischer Kleidung mit Waffen und Gepäck.

Der Dienst der Schmiede umfaßt die Revision der Fahrzeuge und deren Reparaturen, die Anfertigung aller erforderlichen Schmiede-Arbeiten, einschließlich der Reserve-Hufeisen und Hufnägel und endlich auch das Beschlagen der Pferde, event. unter Aufsicht des Roß-Arztes. Alle bewirkten Anfertigungen und Reparaturen werden von dem Ober-Schmied oder Schmied in einem Arbeits-Buch verzeichnet und bei jeder die Quantität des dazu verbrauchten Eisens angeführt.

Die Stellmacher haben die Revision und Reparatur der Fahrzeuge der Kolonne, sowie die Anfertigung der Stellmacher-Arbeiten mit Inbegriff des Ersatzes der Reserve-Räder zu bewerkstelligen.

Der Dienst der Sattler umfaßt die Anfertigung und Reparatur aller Geschirr-, Reit- und Lederzeug-Stücke, welche für die Fahrzeuge, Pferde und Mannschaften der Kolonne erforderlich sind.

Die Böttcher bei den Kolonnen haben die Revision, Reparatur und Umarbeitung der bei den Kolonnen ꝛc. vorhandenen, sowie die Anfertigung neuer Fässer zu bewirken, sowie auch der Besorgung und Befestigung der Wagenspriegel sich zu unterziehen. Ueber ihre Arbeiten führen sie ein Arbeits-Buch, in welchem die Verwendung des Materials nachzuweisen ist.

Der bei der Bäcker-Kolonne angestellte Tischler hat die Schieber, Backlatten, sowie alle vorkommenden Tischler-Arbeiten anzufertigen.

Die der Bäckerei-Kolonne zugetheilten Maurer haben unter der Leitung des Ober-Maurers den Bau und die Aufrichtung der anzulegenden Backöfen auszuführen und werden dazu unter Mitwissen des Kolonnenführers von dem Backmeister jedesmal besonders angewiesen.

Die Assistenz-Aerzte sind dem Train-Kommandeur, resp. dem Führer der betreffenden Train-Abtheilung und dem General-Arzt des Corps untergeordnet. Ihre Rechte und Pflichten sind dieselben, wie diejenigen der Assistenz-Aerzte bei den Truppen. Außer der Behandlung der Kranken und deren Versorgung mit Arzneien und Verbandmitteln haben sie für die Füllung des Medizinkastens mit den vorgeschriebenen Arzneimitteln und Verbandstücken zu sorgen und sind dieselben ihrer speziellen Verwaltung unter eigener Verantwortlichkeit anvertraut. Behufs Erlangung des Ersatzes für abgängig werdende Arzneien und Verbandmittel haben sie sich direkt an die betreffende Feld-Lazareth-Verwaltung zu wenden.

Die Rechte und Pflichten der Zahlmeister bei den resp. Train-Abtheilungen als Mitglieder der Kassen-Kommission bestimmen sich wie bei den übrigen Truppen nach den Vorschriften des Allerhöchsten Kassen-Reglements für die Truppen.

Die Roß-Aerzte gehören zu den Personen des Soldatenstandes und stehen im Range der Unteroffiziere. Der Dienst des Roß-Arztes bezieht sich vorzüglich auf den

Gesundheitszustand aller bei den Kolonnen ꝛc. vorhandenen Pferde und des bei denselben befindlichen Schlachtviehes. Außer der Behandlung der kranken Pferde und des kranken Schlachtviehes und deren Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, muß derselbe auch die Wartung und Pflege der gesunden Pferde ꝛc. überwachen. Bei verdächtigen Krankheiten hat er die größte Sorgfalt in ihrer Beobachtung und die größte Vorsicht in Bezug auf die Absonderung der kranken Thiere anzuwenden. Zu seinen Obliegenheiten gehört ferner die den Unteroffizieren und Gefreiten bei den Proviant-Kolonnen und dem Pferde-Depot zu ertheilende Unterweisung in der Erkennung der bei den Pferden leicht vorkommenden Verletzungen und Krankheiten, sowie über die vorläufige Behandlung derselben bis zur ärztlichen Hilfe. Die in dem Pferde-Arzneikasten befindlichen Arzneien und Verbandmittel sind der speziellen Verwaltung des Roß-Arztes überlassen, der indessen bei deren Verwendung, ohne Nachtheil für das kranke Vieh, thunliche Ersparnisse zu berücksichtigen nicht unterlassen darf. Der erforderliche Ersatz des Abgangs an den genannten Gegenständen wird durch den Führer der Kolonne resp. des Pferde-Depots auf desfallsige Anzeige des Roß-Arztes angeordnet. Dem letzteren ist aus der Zahl der bei der Kolonne ꝛc. vorhandenen Schmiedegesellen einer als Beschlags-Schmied zuzutheilen. Für die zweckmäßige, sowie fehlerfreie Ausführung des Hufbeschlages bleibt jedoch der Roß-Arzt allein verantwortlich. Derselbe hat überdies durch stete genaue Aufmerksamkeit auf sämmtliche zur Kolonne ꝛc. gehörige Pferde jedes desfallsige Bedürfniß bereits im Entstehen zu erforschen und demnächst sachgemäß zu beseitigen. Im Uebrigen geschieht der Dienst der Roß-Aerzte bei den Kolonnen und dem Pferde-Depot in eben der Art, wie bei den Eskadrons der Kavallerie-Regimenter.

Die Verwaltung der den Proviant-Kolonnen zum Transport übergebenen Verpflegungs-Gegenstände erfolgt durch Feld-Verpflegungs-Beamte, welche zu diesem Behuf von den Verpflegungs-Behörden zu den Kolonnen kommandirt werden. Für die den allgemeinen und resp. nach den Umständen speciell ertheilten Bestimmungen entsprechende Verwaltung der Vorräthe sind diese Beamten den ihnen vorgesetzten Feld-Administrations-Behörden verantwortlich. Den Kolonnenführern steht daher eine Disposition bezüglich der Verwendung der geladenen Magazin-Vorräthe nicht zu. Dagegen gehen von ihnen alle Anordnungen aus, welche sich auf die Märsche, Lagerungen und den militairischen Dienst bei der Kolonne beziehen. Außerdem sorgen sie für die sichere Bewachung der Ladungen und kommandiren die zum Aufladen nöthigen Mannschaften.

8. Sanitäts-Detachements- und Feldlazarethe- (Sanitätswesen*).

Organisation.

Gesundheitspflege. Die Truppenbefehlshaber haben zur Pflege der Gesundheit bei den mobilen Truppen nach Anhörung der oberen Militair-Aerzte den unterstellten Truppentheilen die Vorsichtsmaßregeln auf Märschen und in Bivouaks, sowie zur Verhütung epidemischer und ansteckender Krankheiten bekannt zu machen und im Falle des Ausbruchs von Epidemien das von den Soldaten zu beobachtende Verhalten zu bestimmen, Die Militair-Aerzte sind aber verpflichtet, den Truppenbefehlshabern über alle die Gesundheitsverhältnisse der Truppen betreffende Beobachtungen auch unaufgefordert Vortrag zu machen.

Krankenpflege. Ausstattung der Truppen mit ärztlichem Personal ꝛc. Jeder Truppentheil ist mit ärztlichem Personal, Arzneien, chirurgischen Instrumenten und Verbandmitteln ausgestattet. Auch soll jeder Soldat mit folgenden Verbandmitteln: einem Stück alter Leinwand 1 □Fuß groß, einer viereiligen $1^3/_4$" breiten leinenen Binde und einem Loth Charpie versehen sein, welche in einem 9" hohen, 8" breiten

*) Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869. Siehe auch die bezüglichen Abschnitte: Gesundheits- und Krankenpflege, Kranken-Anstalten resp. Lazareth-Verpflegung Bd. II. S. 316 u. 360.

Stück Oelleinwand zu einem Päckchen von 5" Länge und 3½" Breite vereinigt, von der Infanterie-Mannschaft in der linken Hosentasche, von den Husaren und Ulanen eingenäht in dem Vorderschoß der Attila resp. Ulanka, von den übrigen berittenen Mannschaften in der hinteren Rocktasche getragen wird*).

Der Krankendienst im Felde erfordert noch besondere Anstalten für die verschiedenen Verhältnisse der Truppen und zwar: bei längeren Kantonnirungen, auf den Märschen und bei den Aktionen gegen den Feind.

Kantonnements. In denselben werden zur Behandlung der Leichtkranken von den Truppentheilen Kranken-Depots errichtet, welche unter besondere ärztliche und militairische Kontrole gestellt werden. Bei dem Abrücken der Truppentheile werden die darin noch befindlichen nicht marschfähigen Kranken dem nächsten Lazarethe resp. nicht transportable Kranke — unter Benachrichtigung der nächsten Etappen-Kommandantur — der Gemeinde überwiesen.

Zur Aufnahme der übrigen Kranken dienen im Inlande zuvörderst die nahe gelegenen event. zu erweiternden Garnison-Lazarethe, sowie Civil-Heilanstalten. Die Fürsorge für die Erweiterung der Garnison-Lazarethe resp. für die Vereinbarung mit den Civil-Anstalten liegt der Provinzial-Intendantur auf Grund der diesfälligen Requisition der Feld-Intendantur ob. Sind keine Lazarethe ꝛc. oder solche nicht in ausreichendem Maße vorhanden, so werden besondere Kantonnements-Lazarethe errichtet.

Das General-Kommando bestimmt auf Vortrag des Feld-Intendanten und Corps-General-Arztes, welche Kantonnements-Lazarethe resp. für welche Truppentheile selbige anzulegen sind. Die Ausführung dieser Anordnungen ist Sache der Feld-Intendantur in Gemeinschaft mit dem Corps-General-Arzte.

Die Einrichtung dieser Lazarethe richtet sich vornehmlich nach der muthmaßlichen Dauer des Kantonnements und kann im Allgemeinen auf eine Krankenzahl von drei Procent der Stärke der auf selbige angewiesenen Truppentheile gegründet werden.

Personal und Material für dieselben wird von den Feldlazarethen und das Personal auch, soweit die Verhältnisse es zulässig machen, von den Sanitäts-Detachements, event. aus dem Lazareth-Reserve-Personal entnommen. Im Uebrigen finden aber auf diese Lazarethe die für die Feldlazarethe gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Beim Abrücken der Armee sind diese Lazarethe durch möglichste Evakuation der darin befindlichen Kranken in die nächsten stehenden Lazarethe resp. durch Ueberweisung der etwa nicht transportfähigen Kranken zur ferneren ärztlichen Behandlung und Pflege an die Ortsbehörden aufzulösen. Von solchen Ueberweisungen ist der nächsten Etappen-Kommandantur und den betheiligten Truppentheilen Anzeige zu machen.

Ist aber die Auflösung des Kantonnements-Lazareths nicht ausführbar, so geht dasselbe im Inlande auf das Ressort der Provinzial-Militair-Behörden, im Auslande auf das Ressort der General-Etappen-Inspektion über, welche dieserhalb rechtzeitig von dem General-Kommando zu benachrichtigen sind und sogleich für ein anderweitiges Lazareth-Personal und die Uebernahme des von der Feldbehörde zurückgelassenen Inventars Sorge zu tragen haben.

Auf Märschen. Leichtkranke, die voraussichtlich in etlichen Tagen wieder marsch- und kampffähig sein können, werden event. mittelst Vorspanns mitgeführt**). Die anderen noch transportablen Kranken werden im Inlande in den nächsten Garnison-Lazarethen oder in den zufolge Requisition der General-Kommandos von den Provinzial-Militair-Behörden besonders errichteten Etappen-Lazarethen, im Auslande in den

---

*) Diese Verbandmittel excl. der Oelleinwand werden seitens der Truppentheile schon im Frieden unter ärztlicher Mitwirkung aus den Oekonomie-Fonds beschafft. Die Oelleinwand wird erst im Falle einer Mobilmachung beschafft, die Kosten trägt der Mobilmachungs-Fonds. Die absendenden Ersatztruppentheile bewirken diese Beschaffungen aus ihrem Unkostenfonds.

**) Syphilitische sind stets Lazarethen zu überweisen, Krätzige unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln bei den Truppen zu behandeln.

unter der Leitung der General-Etappen-Inspektion nach den Vorschriften der „Organisation des Etappenwesens im Kriege“ auf den Etappenlinien errichteten Etappen-Lazarethen untergebracht.

Für die im Inlande errichteten Etappen-Lazarethe gelten die Vorschriften für die Friedenslazarethe, für die im Auslande etablirten finden unter Berücksichtigung der gedachten Organisation des Etappenwesens die Bestimmungen für die Feldlazarethe analoge Anwendung. Ueberhaupt nicht transportable Kranke werden von den Truppentheilen unter Benachrichtigung der nächsten Etappen-Kommandantur zur ärztlichen Behandlung und Pflege den Ortsbehörden übergeben.

Bei Aktionen gegen den Feind. Bei kleineren Gefechten liegt zunächst den Truppen-Aerzten die Fürsorge für die ärztliche Behandlung und Pflege der Verwundeten ob.

Dazu sind die den Truppen zur Verfügung stehenden ärztlichen Hilfsmittel, Aerzte, Lazareth-Gehilfen, das auf den Medizin- und Bandage-Wagen mitgeführte Material möglichst zu konzentriren und soweit irgend thunlich, stets in der Nähe der vorrückenden Truppentheile bereit zu halten, damit nach der nähern Anordnung des Truppenbefehlshabers sogleich Verbandplätze errichtet werden können.

Als Regel gilt, daß nur die Hälfte der Truppen-Aerzte und Lazareth-Gehilfen — beim Mangel des etatsmäßigen Personals eine noch geringere Anzahl — den Truppen in das Gefecht folgt, die andere Hälfte event. der größere Theil aber auf den Verbandplätzen Dienste leistet.

Die Vertheilung der Truppen-Aerzte nach Maßgabe dieser Funktionen erfolgt durch den die Errichtung des Verbandplatzes anordnenden Truppenbefehlshaber.

Die Verwundeten werden auf die bei kleineren Gefechten etablirten „Nothverbandplätze“ durch die Hilfskrankenträger der Truppentheile befördert. Als solche werden per Kompagnie vier Mann möglichst aus den im Frieden hierzu bereits ausgebildeten Mannschaften designirt und durch die um den linken Oberarm zu tragenden weißen Binden mit rothem Kreuz kenntlich gemacht. Genügt unter besondern Umständen diese Zahl nicht, so kommandirt der Befehlshaber des Truppentheils weitere Mannschaften zu diesem Dienst.

Die Hilfskrankenträger bleiben in der Front der Truppe. Die Transporte führen sie unter der militairischen Aufsicht eines hierzu kommandirten Unteroffiziers und nach den Anweisungen der Truppen-Aerzte und Lazareth-Gehilfen mittelst der auf den Medizin-Wagen befindlichen Krankentragen aus.

Zu weiteren Dienstleistungen dürfen diese Leute aber nicht verwandt werden, sondern müssen, sobald dieser Dienst beendet ist, sofort zurückkehren und in die Front eintreten.

Sollen ausnahmsweise die Hilfskrankenträger eines Truppentheils, der selbst noch nicht im Gefecht ist, verwandt werden, so bestimmt dies der Truppenbefehlshaber.

Den Dienst auf den Nothverbandplätzen leitet der rang- resp. dienstälteste Truppen-Arzt. — Die Aufgabe besteht darin, die Verwundeten zu untersuchen, die einfachsten Verbände anzulegen, resp. die allernothwendigsten Operationen vorzunehmen und überdies für die angemessene Unterbringung der Verwundeten in der Nähe des Verbandplatzes und deren Pflege so lange zu sorgen, bis selbige von dem durch den Truppenbefehlshaber zu requirirenden Feld-Lazarethe übernommen werden.

Sanitäts-Detachements. Dieselben treten bei größeren Gefechten in Wirksamkeit. Jedes mobile Armee-Corps erhält drei Sanitäts-Detachements, welche in fortlaufender Nummer nach dem Armee-Corps bezeichnet werden. Jedes Detachement hat eine solche Einrichtung, daß es in zwei selbstständigen Sectionen verwendbar ist.

Jeder Infanterie-Division wird ein Sanitäts-Detachement dauernd unterstellt; das Dritte bleibt zur Disposition des kommandirenden Generals und wird der Corps-Artillerie zugetheilt.

Verwendung. Die den Divisionen zugetheilten folgen den Truppen unmittelbar ins Gefecht. Die Befehle über ihre Bewegung und Verwendung erhalten die Kom-

mandeure direkt von den Divisions-Kommandeuren. Letztere bestimmen auch in jedem einzelnen Falle, ob, wie bei kleinen Gefechten, nur je eine Section oder, wie bei ausgedehnter Gefechtslinie, beide Sectionen selbstständig an verschiedenen Orten thätig sein sollen, sowie event. ob die bereits etablirten Truppenverbandplätze fortbestehen oder in dem Hauptverbandplatz aufgehen sollen.

In Ermangelung eines solchen Befehls und wenn Gefahr im Verzuge, können diese Anordnungen auch von dem Divisions-Arzt getroffen werden.

Dienst der Krankenträger. Bei eintretender Thätigkeit der Sanitäts-Detachements übernehmen die Krankenträger unter dem Befehl des Kommandeurs des Sanitäts-Detachements die Aufgabe, die Verwundeten auf den Verbandplatz zu befördern*), welcher unter der Leitung des Divisions-Arztes errichtet wird.

Dabei werden dieselben, soweit dies der Truppen-Befehlshaber befiehlt, noch durch die Hilfskrankenträger der Truppentheile unterstützt.

Verbandplatz. Den Ort, wo derselbe etablirt werden soll, bestimmt das Divisions-Kommando. Derselbe darf sich nicht weit, — in der Regel außerhalb Gewehrschußweite — hinter der Gefechtslinie befinden, so daß die Verwundeten schnell dorthin gelangen können, und muß daher auch beim Vorrücken der Truppen weiter vorgeschoben werden. Zu demselben wird entweder ein zu chirurgischen Operationen geeignetes, möglichst gedeckt gelegenes Gebäude gewählt, oder hierzu das Verbandzelt aufgeschlagen.

Der Verbandplatz ist durch die National-Flagge und eine Fahne mit rothem Kreuz kenntlich zu machen, und bei eingetretener Dunkelheit durch eine rothe Laterne zu markiren.

Aerztlicher Dienst auf dem Verbandplatz. Denselben leitet der Divisions-Arzt resp. auf dem Verbandplatze einer detachirten Section der dienst- resp. rangälteste Arzt, welchem zur Errichtung desselben von dem Kommandeur des Sanitäts-Detachements das dazu erforderliche Personal und Material des Sanitäts-Detachements zur Verfügung gestellt wird.

Es ist die Aufgabe der Aerzte auf dem Verbandplatze, unterstützt von den Lazareth-Gehilfen und Krankenwärtern, die Verwundeten für den Transport in die Feldlazarethe vorzubereiten, dazu, nach zweckmäßiger Lagerung und Stärkung derselben mittelst der bereiten Labemittel, die Wunden zu untersuchen, und die für den Transport erforderlichen Verbände anzulegen resp. kleine und unaufschiebbare Operationen vorzunehmen**).

Zur gründlichen und raschen Lösung dieser Aufgabe ist ein möglichst zahlreiches ärztliches resp. hilfsärztliches Personal und Material auf den Verbandplätzen dringend erforderlich.

Es werden daher hierzu von den Divisions-Aerzten zunächst die Truppen-Aerzte herangezogen, welche für die Nothverbandplätze designirt waren resp. nach Aufhebung derselben disponibel geworden sind.

Letztere nebst dem Hilfspersonal und Material führt der dienstälteste Arzt der betreffenden Truppentheile auf den Verbandplatz.

Dieses Personal ist aber allemal, sobald die Thätigkeit auf dem Verbandplatze nachläßt, sofort zu entlassen, damit dasselbe sogleich nebst dem bezüglichen Material die Verbindung mit den Truppentheilen wieder gewinnt. Außerdem entsenden die Chef-Aerzte derjenigen Feld-Lazarethe, deren Vorrücken und Etablirung befohlen ist, je einen Stabs-Arzt mit je drei Assistenz-Aerzten auf die Verbandplätze, welche nach geleisteter Hilfe mit den für ihre Lazarethe bestimmten Krankentransporten zurückkehren.

Ob zu den Verbandplätzen auch noch ein Theil des ärztlichen Personals der zur Disposition des General-Kommandos verbleibenden Feldlazarethe, sowie Aerzte ꝛc. des

---

*) Dieser Dienst der Krankenträger wird nach Anleitung einer besondern Instruktion ausgeführt, siehe Beilage 2 zur Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869.

**) Wie die einzelnen diesfälligen Geschäfte und das Personal dazu am zweckmäßigsten vertheilt werden, darüber giebt die Beilage 3 zur Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde näher Anleitung.

Lazareth-Reserve-Personals zur vorübergehenden Dienstleistung zu kommandiren sind, ist von den Dispositionen des General-Kommandos resp. Armee-Kommandos abhängig, welches event. die Letzteren bei der General-Etappen-Inspektion requirirt.

Diagnose-Täfelchen. Die Aerzte sind verpflichtet, nach Vollendung des Verbandes jedem Verwundeten ein Blatt der ihnen überwiesenen Diagnose-Täfelchen anzuheften, auf welchem zur Erleichterung der Vertheilung der Verwundeten nach Maßgabe ihrer Verletzung, sowie zur Information des die fernere Behandlung übernehmenden Arztes der Grad der Transportfähigkeit, die Art der Verletzung und die geleistete Hilfe vermerkt wird.

Dispositionen über die Verwundeten trifft auf dem Verbandplatze der Divisions-Arzt.

Diejenigen Leichtverwundeten, welche nach ärztlichem Befunde keiner besonderen Behandlung bedürfen, resp. deren Zustand eine weitere Beförderung zu einem entfernteren Lazareth zuläßt, deren Aufnahme in ein Feldlazareth deshalb nicht geboten ist, werden in Transporten, für welche die Gestellung der Begleit-Kommandos seitens des Divisions-Kommandos veranlaßt wird, der nächsten Etappen-Kommandantur überwiesen. Letztere sorgt für die Unterbringung dieser Mannschaften und holt über die weiteren Maßnahmen die Befehle der General-Etappen-Inspektion ein. Die übrigen Verwundeten werden nach den Anordnungen und unter der Kontrole des Divisions-Arztes nach den Feldlazarethen transportirt, wobei eine Ueberfüllung einzelner Lazarethe zu vermeiden ist. Die Schwerverwundeten werden in die nächsten Feld-Lazarethe gebracht, die Marschunfähigen mittelst der der fahrenden Abtheilung zur Disposition stehenden Fahrzeuge befördert und diesen Transporten die marschfähigen Verwundeten angeschlossen.

Ueberweisung von Transport-Fahrzeugen. Die Kranken-Transportwagen der fahrenden Abtheilung werden den Bedarf nicht decken. Es hat daher die Feld-Intendantur rechtzeitig noch eine Anzahl anderer Wagen, welche mit Strohschüttung versehen sein müssen, den Sanitäts-Detachements zuzutheilen. Ueberdies haben die bei der Aktion betheiligten Truppen die von ihnen mitgeführten Vorspannwagen den Sanitäts-Detachements zur Disposition zu stellen und den Verbandplätzen zuzuführen. Die Divisions-Kommandeure haben bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die Truppen dieser Verpflichtung nachkommen.

Verhalten bei vor- und rückgängigen Bewegungen. Bei einer vorgängigen Bewegung der Armee muß das Sanitäts-Detachement — event. mindestens eine Sektion desselben — rasch seiner Division folgen. Daß dasselbe seine Thätigkeit deshalb nach Möglichkeit beschleunigt, dafür trägt der Divisions-Arzt Sorge.

In dem Falle, daß der Umfang der Thätigkeit auf dem Verbandplatze den sofortigen Abmarsch des Sanitäts-Detachements resp. einer Section nicht gestatten sollte, kann auch bei dem General-Kommando die Zutheilung des dritten Sanitäts-Detachements resp. einer Section desselben beantragt werden.

Bei rückgängigen Bewegungen der Armee muß der Kommandeur des Sanitäts-Detachements Personal und Material der Armee folgen lassen. Der dirigirende Arzt bestimmt alsdann, wer von den Aerzten und dem Hilfspersonal nebst den nöthigen Hilfsmitteln bei den Verwundeten unter dem Schutze der Genfer-Konvention zurückbleibt.

Feld-Lazarethe. Für jedes mobile Armee-Corps 12 für je 200 Kranke. Dieselben sind zur Aufnahme, Behandlung und Pflege der von den Verbandplätzen oder direkt von den Truppen kommenden Verwundeten und Kranken bestimmt und werden in fortlaufender Nummer nach ihrem Armee-Corps bezeichnet. — Ihre Organisation läßt aber noch eine weitere Theilung in zwei Sektionen zu, so daß jede Section eines Feldlazareths selbstständig etablirt werden und den Ausgangspunkt für event. Erweiterungen bilden kann.

Disposition über die Feld-Lazarethe. Der kommandirende General bestimmt, welche resp. wie viele Feld-Lazarethe den Divisionen zugetheilt und wie viele Feld-Lazarethe in der Reserve gehalten werden sollen. Derselbe sorgt auch dafür, daß den Divisionen nach einer Aktion beim Vorrücken der Armee an Stelle der zur Verwendung

gekommenen resp. zurückgebliebenen Feld-Lazarethe sogleich aus der Reserve andere Feld-Lazarethe beigegeben werden.

Durch die Fürsorge der General-Etappen-Inspektion wird ferner der Nachschub der zurückgebliebenen Feld-Lazarethe zum Armee-Corps möglichst beschleunigt, damit es der vorrückenden Armee an Feld-Lazarethe nie fehle.

Verwendung. Die Befehle über die Verwendung der Feld-Lazarethe — ihre Bewegung und Etablirung — erfolgen direkt von den General- resp. Divisions-Kommandos an die Chef-Aerzte der Feld-Lazarethe.

Bewegung. Der Chef-Arzt hat alle für die Innehaltung der Marschbefehle erforderlichen Anordnungen zu treffen. Um die Ordnung und Disziplin auf dem Marsche aufrecht zu erhalten, bedient sich der Chef-Arzt des Train-Wachtmeisters. Insbesondere müssen die Chef-Aerzte der den Divisionen zugetheilten Feldlazarethe beim Vorrücken auf die stete Fühlung mit den Truppentheilen der Division Bedacht nehmen.

Etablirung. Der zur Etablirung der Feldlazarethe bestimmte Ort muß in möglichst gesicherter Nähe des Verbandplatzes sich befinden. Bei der Etablirung kommt es zunächst darauf an geeignete Gebäude zu erlangen. Der Chef-Arzt muß vor allem bei der Auswahl darauf sehen, daß das Gebäude den wesentlichen Erfordernissen einer Heilanstalt — namentlich in Betreff der Salubrität — entspricht.

Eine freie Lage, die den ungehinderten Zutritt einer frischen Luft in allen Theilen des Gebäudes gestattet, ist vorzugsweise ins Auge zu fassen, und es sind daher in engbebauten Stadttheilen gelegene, sowie andere zu Lazarethzwecken erfahrungsmäßig nicht geeignete Gebäude jedenfalls auszuschließen. Auch sind möglichst nicht zu viel einzelne kleine Häuser zu einem Lazareth zu verwenden. In der Nähe des Gebäudes muß auch noch der zur Aufstellung von Zelten und Baracken erforderliche Raum sich darbieten. Das Raumbedürfniß — für jeden Kranken 1200 Kubikfuß, und für jedes Lazareth die erforderlichen Räume für den Dienstbetrieb — ergiebt die Beilage 6 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde.

Das Lazareth-Gebäude wird mit der Nationalflagge und einer weißen Fahne mit dem rothen Kreuz bezeichnet.

Die nächste Fürsorge des Chef-Arztes ist die möglichst rasche und vollkommene Einrichtung des Lazareths. Dazu gehört auch die Eintheilung der Krankenstationen, bei welcher auf die Trennung der inneren Kranken von den Verwundeten und die Absonderung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Patienten, sowie auch auf die Einrichtung besonderer Reconvalescenten-Depots Bedacht zu nehmen ist.

Namentlich muß aber auf die Vorkehrungen zur Verhütung epidemischer Krankheiten Gewicht gelegt werden. Hierzu ist zuvörderst eine gute Ventilation der Krankenstuben herzurichten. Zu diesem Zweck ist aber auch von den bei den Lazareth-Reserve-Depots befindlichen und von dort zu requirirenden Kranken-Zelten Gebrauch zu machen, zu deren Aufstellung die Beilage 7 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde Anleitung giebt, und der Bau von Baracken frühzeitig zu betreiben. Außerdem empfiehlt sich hierzu die Anwendung des in der Beilage 8 der gedachten Instruktion angegebenen Desinfektions-Verfahrens, zu welchem die erforderlichen Materialien ins Feld mitgenommen werden.

Verhalten der Feld-Lazarethe gegenüber den Bewegungen der Armee. Ablösung der Feld-Lazarethe. Den etablirten Feld-Lazarethen liegt die Pflege der Kranken und Verwundeten nicht nur solange, als die Armee ihre Stellung behält, sondern auch bei einer vor- und rückgängigen Bewegung der Armee ob.

Bei einer rückgängigen Bewegung der Armee hat jedoch der Chef-Arzt dafür zu sorgen, daß er auf den diesfälligen Befehl des Divisions-Kommandos resp. Divisions-Arztes mit den Fahrzeugen und der Bespannung des Feld-Lazareths, sowie dem zur ferneren Verwendung nicht erforderlichen Personal und Material zugleich mit der Armee und zwar möglichst im Anschluß an das nächste Sanitäts-Detachement zurückgehen kann.

Das zur Pflege der zurückbleibenden Kranken erforderliche Personal wird nach der Bestimmung des Chef-Arztes zurückgelassen und folgt erst nach vollständiger Sicherung der weiteren Behandlung und Pflege der Kranken gleichfalls der Armee.

Bei einem Stillstand oder einer vorgängigen Bewegung der Armee muß die Sorge des Chef-Arztes darauf gerichtet sein, das Feldlazareth bald möglichst für die mobile Armee wieder disponibel zu machen. Er hat deshalb auf die Verminderung des Krankenbestandes und auf die Ablösung des Feld-Lazareths hinzuwirken. Diese Ablösung darf jedoch — bei besonderer Verantwortlichkeit des Chef-Arztes nicht übereilt werden, damit die weitere Behandlung der Kranken nicht darunter leidet. Auch gilt für dieselbe als Grundsatz, daß, wenn nicht das ganze Feld-Lazareth auf einmal abgelöst werden kann, nach einander die zwei Sektionen, nie aber kleinere Theile frei zu machen sind.

Um nun die Ablösung des Feld-Lazareths in die Wege zu leiten, meldet der Chef-Arzt sogleich die Etablirung des Lazareths sowohl an die vorgesetzte Division, welche hiervon dem General-Kommando weitere Meldung macht, als auch an die General-Etappen-Inspektion, und giebt beiden Kommando-Behörden die Zahl der transportablen und nicht transportfähigen Kranken und das Bedürfniß an Personal und Material zur Uebernahme des Lazareths an. Die Beförderung des zu diesen Meldungen zu benutzenden Rapports erfolgt event. durch die nächste Etappen-Kommandantur*).

So lange das Feldlazareth noch die Fühlung mit dem in seiner Stellung verbleibenden Armee-Corps behält, bestimmt hierauf das General-Kommando, unter dessen Befehl das Feld-Lazareth alsdann verbleibt, nach Kommunikation mit der General-Etappen-Inspektion, wohin die Geheilten zu entlassen und die transportfähigen Kranken zur Beförderung in die rückliegenden Lazarethe zu überweisen sind. Auch vermittelt in diesem Falle das General-Kommando mit der General-Etappen-Inspektion die zur Ablösung des Feld-Lazareths erforderlichen Maßnahmen.

Ist in Folge des Vorrückens der Armee die Fühlung des Feld-Lazareths mit seinem Armee-Corps verloren gegangen, so gehen diese Bestimmungen resp. Maßnahmen von der General-Etappen-Inspektion aus, unter deren Befehl in diesem Falle das Feld-Lazareth tritt. Derselben liegt es sodann auch ob, das abgelöste Feld-Lazareth resp. dessen Sektion zu dem mobilen Armee-Corps zu dirigiren und hiervon dem General-Kommando Mittheilung zu machen, welchem von da ab das Feld-Lazareth wieder unterstellt wird.

Art und Weise der Ablösung. Die General-Etappen-Inspektion bewerkstelligt die Ablösung der Feld-Lazarethe einerseits durch die Ueberweisung des nach den Meldungen der Chef-Aerzte resp. der Feld-Lazareth-Direktoren zur weiteren Behandlung und Pflege der Kranken noch erforderlichen Personals aus dem Lazareth-Reserve-Personal, andererseits durch die Ueberweisung des Ersatzes des zur Ausstattung der Lazarethe hergegebenen Materials aus den Beständen der Lazareth-Reserve-Depots an die Feld-Lazarethe.

Falls die weitere Krankenbehandlung es nothwendig macht, können auch nach der Bestimmung des Etappen-General-Arztes zum Etat des Feld-Lazareths gehörige Aerzte, Lazareth-Gehilfen und Wärter dem etablirten Lazarethe belassen bleiben und zu deren Ersatz dem Feld-Lazarethe Aerzte und Wärter-Personal aus dem Reserve-Personal überwiesen werden.

Bei eintretender Unzulänglichkeit des Letzteren können auch Civil-Aerzte des Ortes engagirt werden; die Stelle des Chef-Arztes ist indeß stets einem oberen Militair-Arzte zu übertragen.

Stehende Kriegs-Lazarethe. Nach erfolgter Ablösung des Feld-Lazareths erhält das Lazareth die Bezeichnung „Stehendes Kriegs-Lazareth". Diese Lazarethe sind der General-Etappen-Inspektion unterstellt.

---

*) Der Etappen-Kommandantur ist ebenfalls sogleich die Etablirung des Lazareths anzuzeigen, damit dieselbe namentlich in dem Falle, daß das Lazareth nicht an einem Etappenorte selbst etablirt wird, für die militairische Sicherheit — event. durch Zutheilung eines Truppen-Detachements, sowie für die Aufrechthaltung der militairischen Disziplin Sorge tragen kann.

Sobald durch das Vorrücken der Armee resp. der General-Etappen-Inspektion der Rayon der letzteren soweit vorgeschoben wird, daß eine wirksame Leitung dieser Lazarethe von selbiger nicht mehr ausgehen kann, werden die im Inlande etablirten stehenden Kriegs-Lazarethe — den Provinzial-Militair-Behörden, und die im Auslande etablirten, den dort errichteten General-Gouvernements von der General-Etappen-Inspektion überwiesen. Dies geschieht unter Mittheilung der Rapporte der Kriegs-Lazarethe an die betreffenden stellvertretenden General-Kommandos und Gouvernements. Dieselbe Meldung ist seitens der General-Etappen-Inspektion auch dem Kriegs-Ministerium (M. M. A.) zu machen.

Auf die stehenden Kriegs-Lazarethe finden im Uebrigen die für die Feld-Lazarethe gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Es muß namentlich das Streben des Chef-Arztes sein, das Lazareth, soweit es mit den sanitätlichen Rücksichten verträglich, durch Evakuation baldmöglichst auf einen mäßigen Krankenstand zu bringen und hierdurch dessen Auflösung zu ermöglichen.

Sind aber die Kriegs-Lazarethe, wenn das Stadium der Gefechte vorüber ist, noch nicht aufgelöst, so findet in denselben das ärztliche, hilfsärztliche und Wärter-Personal der Sanitäts-Detachements, wie auch der Feld-Lazarethe noch Verwendung.

Lazareth-Reserve-Personal. Dasselbe kann, so lange dies die Verhältnisse gestatten, auf Anordnung der General-Etappen-Inspektion noch vorübergehende Verwendung in den Kantonnements- und Etappen-Lazarethen, sowie auch bei den Transporten der Kranken und der Verwundeten finden.

Lazareth-Reserve-Depots. Die Truppentheile, Sanitäts-Detachements, Feld- und stehende Kriegs-Lazarethe, haben ihre Bedürfnisse für die Krankenpflege möglichst durch Beschaffungen an Ort und Stelle sicher zu stellen. Zur Vorbeugung jeder Verlegenheit muß jedoch stets eine ausreichende Reserve von Lazareth-Requisiten unmittelbar hinter der mobilen Armee bereit gehalten und der Bedarf jederzeit den einzelnen Bedarfspunkten zugeführt werden können.

Zu diesem Zweck wird für jedes mobile Armee-Corps ein Lazareth-Reserve-Depot formirt, und der betreffenden General-Etappen-Inspektion unterstellt, nach deren specieller Anordnung die Verwendung erfolgt.

Bei Aufstellung ist auf die Ermöglichung eines schnellen Nachschubs und einer raschen Versorgung der Lazarethe mit den erforderlichen Requisiten Bedacht zu nehmen. Der Stationsort derselben wird in der Regel der Etappen-Hauptort oder doch möglichst in dessen nächster Nähe sein. An diesen Ort sind die Bestände des Depots mittelst der Eisenbahn resp. Vorspanns heranzuziehen und dort niederzulegen. Wird aber die Entfernung der mobilen Armee von diesem Orte zu groß, so werden von der General-Etappen-Inspektion auf der Etappenstraße entweder die Depots selbst oder verhältnißmäßige Reserven vorgeschoben. Ein Lazareth-Reserve-Depot wird von der General-Etappen-Inspektion zur Disposition behalten, und bei bevorstehenden Gefechten in die Nähe der Armee herangezogen, um den zu etablirenden Feld-Lazarethen möglichst schnell und reichliche Vorräthe an Lazareth-Requisiten und Labemitteln zuführen zu können.

Requisitionen der bei den mobilen Armee-Corps befindlichen Feldlazarethe um Lazareth-Bedürfnisse, sind an die Etappen-Intendantur zu richten; letztere bestimmt die Lazarath-Reserve-Depots, welche diese Requisitionen zu effektuiren haben. Die Truppentheile und Sanitäts-Detachements requiriren ihren kurrenten Bedarf an Arzneien, Verbandmitteln und Labemitteln in der Regel nicht bei den Reserve-Depots, sondern bei den nächsten Feld-Lazarethen, welchen erforderlichen Falls die Reserve-Depots Ersatz leisten.

Die der General-Etappen-Inspektion unterstellten Lazarethe requiriren ihren Bedarf direkt bei denjenigen Depots, auf welche sie von der gedachten Inspektion angewiesen worden sind.

Zufuhr requirirter Gegenstände. Die verlangten Gegenstände werden den Lazarethen, wenn keine Eisenbahnverbindung vorhanden resp. die Benutzung der Feldpost nicht angänglich, entweder mittelst der den Depots durch die General-Etappen-Inspektion

zur Disposition gestellten resp. der bei der nächsten Etappen-Kommandantur requirirten Fahrzeuge zugeführt oder von den etablirten Lazarethen, soweit es irgend möglich, mittelst ihrer eigenen Fahrzeuge abgeholt.

Im Anschluß an die Transporte der Lazareth-Reserve-Depots erfolgt auch die Zufuhr der Gaben aus den von der freiwilligen Krankenpflege errichteten Depots an die Lazarethe, jedoch unter Begleitung von Vereins-Mitgliedern, von welchen die Gaben direkt an die bei den Feld-Lazarethen stationirten Delegirten der freiwilligen Krankenpflege übernommen werden.

Evakuation. Nicht nur das Streben, die Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe baldmöglichst für die mobile Armee wieder disponibel zu machen, sondern namentlich die Verhütung eines höchst verderblichen Zusammenhäufens der Kranken und Verwundeten und auch die Rücksicht auf die sorgsamere Pflege der Kranken in, von dem Kriegsschauplatze entfernteren mit allen Bedürfnissen versehenen Lazarethen, bedingt die fortwährende Evakuation der Kranken und Verwundeten aus den Feld- resp. stehenden Kriegs- und Etappen-Lazarethen in die im Inlande errichteten Reserve-Lazarethe.

Die Auswahl der zu evakuirenden Patienten erfolgt stets durch den Chef-Arzt des Feld- ꝛc. Lazareths. Die für diese Auswahl maßgebenden Prinzipien giebt die Beilage 12 zur Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde an*). Für die ordnungsmäßige Reihenfolge in der Evakuation der der General-Etappen-Inspektion unterstellten Lazarethe sorgen die Feld-Lazareth-Direktoren. Die gleiche Aufgabe hat der Corps-General-Arzt hinsichtlich der unter dem General-Kommando stehenden Lazarethe.

Aufgabe der Kommandantur des Etappen-Hauptortes. Die Evakuation vermittelt unter der Leitung der General-Etappen-Inspektion in sp. des Etappen-General-Arztes die Kommandantur des Etappen-Hauptorts (siehe Etappen-Wesen Bd. II. S. 520), bei welcher der zum Etat desselben gehörige Stabsarzt in diesen Geschäften das Organ des General-Arztes bildet. Falls auch noch Etappen-Hauptorte für einzelne Corps bestehen, können deren Kommandanturen ebenfalls mit diesen Funktionen betraut werden.

Der Kommandantur des Etappen-Hauptortes werden durch die General-Etappen-Inspektion oder in deren Auftrag durch den General-Arzt derselben einerseits bestimmte Feld- und Kriegs-Lazarethe, deren Evakuation sie zu leiten haben, andererseits aus den der General-Etappen-Inspektion seitens des Kriegs-Ministerium (M. M. A.) zur Disposition gestellten Reserve-Lazarethen diejenigen bezeichnet, welche die aus jenen Lazarethen Evakuirten aufzunehmen haben. Hiervon giebt die General-Etappen-Inspektion sowohl den Feld- resp. Kriegs-Lazarethen, wie auch dem Kriegs-Ministerium (M. M. A.) Kenntniß.

Die Kommandantur resp. deren Stabsarzt muß sich über die Belegungsfähigkeit der derselben zugetheilten Reserve-Lazarethe in steter Kenntniß erhalten und sich hierzu in bestimmten Terminen von Letzteren die Zahl der disponiblen Lagerstellen angeben lassen. Reicht die Zahl der überwiesenen Lazarethe nicht aus, so hat dieselbe hierüber der General-Etappen-Inspektion zu berichten, welche bei dem Kriegs-Ministerium (M. M. A.) die Ueberweisung weiterer Reserve-Lazarethe zu beantragen hat.

Soll eine Evakuation stattfinden, so ist der Kommandantur des Etappen-Hauptortes von den Feldlazarethen zuvor möglichst telegraphisch — die Zahl der Kranken in den folgenden Kategorien anzugeben: A. Verwundete, I. nicht weit zu transportirende, II. in entferntere Lazarethe zu transportirende. B. Kranke, bei denen Simulation möglich. C. Syphilitische. D. Augenkranke. E. Leichtkranke. F. Sonstige Kranke, bei denen die Krankheit unzweifelhaft erkennbar und Controlmaßregeln nicht erforderlich sind. In den desfallsigen Anmeldungen sind diese Krankheitsformen nur durch die angeführten Buchstaben anzudeuten z. B. Evakuation von 100 Kranken A. I. 8. II. 12. B. 20 ꝛc.

---

*) Verwundete der feindlichen Armee, deren Herstellung im Laufe des Feldzuges nicht vorauszusehen ist, sind in der Regel in Feindes Land zu belassen und beim Abrücken an die Ortsbehörden zu übergeben.

Nach Empfang dieser Mittheilung hat die Kommandantur des Etappen-Hauptortes:

1. Die Kranken durch den Stabsarzt auf die einzelnen Reserve-Lazarethe vertheilen zu lassen*).

2. Im Anschluß an die von der General-Etappen-Inspektion wegen der Reihenfolge der verschiedenen Eisenbahnzüge, getroffenen Dispositionen, sowie mit Rücksicht auf die verschiedenen Bestimmungsorte der Evakuirten und die Verbindungen mit den rückliegenden Bahnen das Erforderliche wegen des Krankentransports anzuordnen. Hierher gehört die Bereitstellung des Eisenbahntransport-Materials, sowie die Feststellung der Anfangsstation, der Zeit des Abgangs und der Ankunft des Zuges auf den Haltepunkten und den Bestimmungsorten.

Bei allen diesen Maßnahmen konkurrirt auch der zum Etat der Kommandantur des Etappen-Hauptorts gehörige Eisenbahn-Beamte. Die Kommandantur benachrichtigt hiernächst möglichst telegraphisch:

a) die absendenden Lazarethe von der Vertheilung der Kranken auf die Reserve-Lazarethe, von dem Orte und der Zeit des Abgangs des Eisenbahnzuges behufs entsprechender Gruppirung und rechtzeitiger Absendung des Transports.

b) die Etappen-Kommandanturen der Anfangs- und Zwischen-Stationen von der Zeit der Ablassung resp. der Ankunft des Transportzuges und der Stärke des Transports.

Erstere haben hierauf für die Kommandirung des Begleitpersonals, die vorschriftsmäßige Unterbringung der Kranken auf dem Zuge und die Besorgung des Transports mit den nöthigen Geräthen resp. Tragbahren nebst Zubehör, die Etappen-Kommandanturen der Zwischen-Stationen sowohl für die Aufnahme und ärztliche Behandlung einzelner transportunfähig gewordener Patienten, als auch event. für die Bereithaltung der von der Kommandantur des Etappen-Hauptorts gleichzeitig bestellten Speisen und Getränke Sorge zu tragen.

c) die aufnehmenden Reserve-Lazarethe von der Zeit der Ankunft der Züge und von der Anzahl der überwiesenen Kranken — unter Angabe der verschiedenen Krankheitsformen — behufs der Empfangnahme Letzterer auf den Bahnhöfen.

Krankentransporte. Den Transport der Kranken bis zur nächsten Eisenbahnstation veranlassen die absendenden Lazarethe.

Die hierzu erforderlichen Fahrzeuge, welche mit starker Strohschüttung versehen sein müssen, requiriren dieselben bei der nächsten Etappen-Kommandantur.

Das Personal zur Begleitung des Krankentransports bis zur nächsten Eisenbahnstation giebt gleichfalls das absendende Lazareth.

Für den weiteren Eisenbahntransport wird von der Etappen-Kommandantur ein militairisches Begleit-Kommando gestellt.

Das Pflegepersonal für diese Transporte wird aus dem Personal der freiwilligen Krankenpflege entnommen. Dasselbe wird von der General-Etappen-Inspektion resp. dem Etappen-General-Arzt der Kommandantur des Etappen-Hauptortes überwiesen, und von derselben nach dem Bedürfniß der Etappen-Kommandanturen derjenigen Orte zugetheilt, wo die Krankentransporte auf die Eisenbahn übergehen. In der Regel sind auf je 100 Verwundete 1—2 Aerzte, 2 Lazareth-Gehilfen und 13 Krankenwärter erforderlich. Der hierzu gehörige Arzt wird in der Regel von dem absendenden Lazarethe gestellt, oder es werden auf Anordnung des General-Arztes der General-Etappen-Inspektion zu diesen Transporten disponible Aerzte aus dem Reserve-Personal verwandt.

---

*) Hierbei gilt als Regel, daß die zu evakuirenden Kranken möglichst nach Krankheitsformen gesondert untergebracht, Schwerkranke den näher gelegenen Lazarethen, Syphilitische und der Simulation Verdächtige der bessern Kontrole halber ausschließlich größeren Lazarethen, Leichtkranke den dem Kriegsschauplatz zunächst gelegenen Reserve-Lazarethen überwiesen werden. Soweit es möglich, sind auch die Kranken und Verwundeten nach den in der Heimath derselben oder in deren Nähe gelegenen Reserve-Lazarethen, transportfähige Verwundete der feindlichen Armee, deren Heilung bald zu erwarten, nach solchen Reserve-Lazarethen zu dirigiren, welche sich in der Nähe der zur Aufnahme der Kriegsgefangenen bestimmten Festungen befinden. Im Allgemeinen wird die Richtung der Transporte nach den heimathlichen Reserve-Lazarethen, schon durch das Armee-Corps, welchem das Feld-Lazareth angehört, angezeigt.

Dem Führer des Begleit-Kommandos sind von dem absendenden Lazareth namentliche Verzeichnisse der Verwundeten und Kranken nebst den Abrechnungsbüchern, sowie die über die Kranken geführten Journal-Blätter zu behändigen, welche an die Reserve-Lazarethe zu übergeben sind. Etwaige, während des Transports durch die nothwendig gewordene Aufnahme von Kranken in ein Etappen-Lazareth eingetretene Veränderungen, sowie etwaige Abgänge durch Tod*), sind auf den namentlichen Kranken-Verzeichnissen zu vermerken. Das Begleit-Kommando muß mit Strenge darauf halten, daß die Kranken nur in die für sie bestimmten Lazarethe aufgenommen werden. Für dasselbe, resp. das Pflege-Personal ist im Uebrigen die Anleitung zur Beförderung verwundeter und kranker Militairs auf Eisenbahnen — Beilage 13 zur Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde — maßgebend.

Die daselbst für die Transporte vorgesehenen Geräthe resp. Tragbahren nebst Zubehör werden von der Kommandantur des Etappen-Hauptorts bei den Lazareth-Reserve-Depots requirirt und den Etappen-Kommandanturen an den Bedarfspunkten resp. den daselbst befindlichen Lazarethen überwiesen. Diese Etappen-Kommandanturen sorgen auch dafür, daß die Eisenbahn-Waggons mit den in der Beilage 13 der vorhin erwähnten Instruktion angegebenen Erfordernissen versehen, namentlich die Güterwagen, soweit sie noch zur Lagerung von Kranken auf Strohsäcken verwandt werden, eine ausreichende Unterlage von Stroh erhalten und die Strohsäcke zur Lagerung der Kranken gut gestopft sind.

Die in den Güterwagen zu transportirenden Schwerverwundeten behalten die von den Lazarethen mitgenommenen Strohsäcke mit Schlaufen.

Der Führer des Begleit-Kommandos ist dafür verantwortlich, daß dasselbe und das Pflegepersonal von dem Bestimmungsorte sogleich zurückkehrt und sich bei der Etappen-Kommandantur wieder meldet.

Die dem Begleit-Kommando mitgegebenen Geräthe sind von demselben wieder zurückzubringen, namentlich ist darauf zu halten, daß die zum Transport verwendeten Tragbahren sogleich von den Reserve-Lazarethen zurückgegeben werden und allemal mit den betreffenden Waggons zurückgelangen.

Feld-Lazareth-Direktor. Behufs Erzielung eines wirksamen und ordnungsmäßigen Ineinandergreifens der Thätigkeit der einzelnen für die Krankenpflege im Rücken der Armee bestimmten Behörden, werden der General-Etappen-Inspektion in den Feld-Lazareth-Direktoren — bei jedem Armee-Corps einer — noch besondere Organe beigegeben, welche durch unausgesetzte Inspizirungen und Revisionen im Auftrage der General-Etappen-Inspektion auf Beseitigung aller, einer prompten Ausübung der Krankenpflege etwa entgegenstehenden Hemmnisse und Uebelstände an Ort und Stelle hinzuwirken haben.

Die General-Etappen-Inspektion hält sich möglichst einen Feld-Lazareth-Direktor zur sofortigen Verwendung beim Vorrücken der Armee in Reserve. Den übrigen Feld-Lazareth-Direktoren theilt sie besondere Bezirke zu, innerhalb deren ihnen nach den Dispositionen der genannten Inspektion obliegt;

1. die bereits bestehenden Lazareth-Einrichtungen an Ort und Stelle in ihrem ganzen Umfange öfters zu inspiciren, etwaige Uebelstände, soweit es angänglich sofort zu beseitigen event. für schleunige Abhilfe Sorge zu tragen;

2. auf eine fürsorgende, dem Wohle der Verwundeten und Kranken entsprechende geregelte Evakuirung der Lazarethe hinzuwirken;

3. bei einer Vorwärtsbewegung der Armee durch zweckentsprechende Anordnungen

---

*) Stirbt ein Kranker auf dem Transporte, so ist die Leiche der Ortsbehörde resp. beim Eisenbahntransporte der nächsten Etappen-Kommandantur zu übergeben, und die Behörde mit den zur Ausfertigung eines Todtenscheins erforderlichen Angaben zu versehen. Dem zur Uebernahme des Verstorbenen bestimmten Lazareths hat der Transportführer zu melden, wohin die Leiche abgegeben ist. Letzteres hat davon zu den Akten Notiz zu nehmen und bei der betreffenden Behörde die sofortige Ausfertigung und Uebersendung des Todtenscheins zu erwirken.

Personal und Material der etablirten Lazarethe unbeschadet einer geordneten Kranken-Pflege baldmöglichst disponibel zu machen;

4. die Errichtung neuer noch erforderlich werdender Lazarethe zu leiten. Auch kann ihnen die Revision der Lazareth-Reserve-Depots durch die General-Etappen-Inspektion übertragen werden.

Den Feld-Lazareth-Direktoren werden deshalb von der General-Etappen-Inspektion — die Feld-, stehenden Kriegs- und Etappen-Lazarethe zugewiesen, deren Kontrole sie zu übernehmen haben und wird denselben an einem geeigneten Orte innerhalb ihres Bezirks ihr Standort bezeichnet.

Die General-Etappen-Inspektion weist die Feld-Lazareth-Direktoren auch an, die innerhalb ihres Bezirks den Etappen-Kommandanturen überwiesenen leicht Verwundeten zu untersuchen und soweit ihre Heilung nicht in event. im Anschluß an die Etappen-Lazarethe herzurichtenden Reconvalescenten-Depots abgewartet werden, resp. ihre baldige Rücklieferung an die mobile Armee nicht erfolgen kann, deren Beförderung in die Reserve-Lazarethe zu veranlassen.

Ueberweisung von Feld-Lazareth-Direktoren und Lazareth-Reserve-Depots an die General-Gouvernements. Werden von der General-Etappen-Inspektion an ein General-Gouvernement Lazarethe abgegeben, so werden Letzterem zur Leitung und Beaufsichtigung, sowie zur Versorgung dieser Lazarethe mit den verschiedenen Bedürfnissen ein Feld-Lazareth-Direktor und ein Reserve-Depot von der General-Etappen-Inspektion auf die Dauer des Bedarfs überwiesen. Zur Betreibung der Evakuation bestimmt alsdann das General-Gouvernement die Kommandantur des dazu am besten gelegenen Etappen-Ortes ihres Bezirks. Dazu muß dem General-Gouvernement von der General-Etappen-Inspektion auch eine Anzahl Reserve-Lazarethe überwiesen und Letztere dem Kriegs-Ministerium (M. M. A.) seitens des Gouvernements bezeichnet werden.

Reserve-Lazarethe. Zur Aufnahme der aus den Feld-Lazarethen, stehenden Kriegs- und Etappen-Lazarethen evakuirten Kranken werden Reserve-Lazarethe im Rücken der operirenden Armee im Inlande durch die Provinzial-Behörden errichtet (siehe Bd. II. S. 318.)

Freiwillige Krankenpflege. Die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege (vergl. auch Bd. II. S. 319) ist der jedesmalige Königliche Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege. Seine Aufgabe ist es, die Thätigkeit der Vereine und einzelnen Opferwilligen zu konzentriren und jeder dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen. Die Delegirten des Königlichen Kommissars werden von demselben vorzugsweise aus der Zahl der Johanniter- und Maltheser-Ritter bestellt.

Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege, er Wirkungskreis desselben; die Delegirten. Die freiwillige Krankenpflege wird vorzugsweise im Rücken der operirenden Armee das geeignetste Feld für ihre Thätigkeit finden und zwar:

1. in der Gestellung des Begleitungs-Personals an Pflegern für die Transporte der Kranken und Verwundeten aus den Feld-Lazarethen und den stehenden Kriegs-Lazarethen nach den rückliegenden Reserve-Lazarethen;

2. in der Bereitstellung von Reserven an vollständig ausgebildeten Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen für die Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe;

3. in der Sammlung, Zuführung und Vertheilung der freiwilligen Gaben an die Feld-Lazarethe. Letzteres durch die bei den einzelnen Feld-Lazarethen hierzu bestellten Delegirten;

4. in der Unterstützung der Reserve-Lazarethe, sei es durch die Uebernahme einzelner Zweige der Lazareth-Verwaltung oder durch die Aufnahme von Reconvaleszenten oder endlich durch Einrichtung besonderer (Vereins-) Lazarethe;

5. in der Vermittelung von Nachrichten über den Verbleib verwundeter oder erkrankter Krieger an die Angehörigen derselben.

Zur Vermittelung und Leitung der zu 1 bis 3 bezeichneten Thätigkeit wird der

Königliche Kommissar jeder General-Etappen-Inspektion einen Delegirten zutheilen, welcher nach den Anleitungen der Inspektion die nähern Direktiven giebt.

Im Bereich der fechtenden Truppen wird sich zur Thätigkeit der freiwilligen Krankenpflege nur ausnahmsweise geeignete Gelegenheit bieten. Wird indeß in besonderen Fällen von ihren guten Diensten Gebrauch gemacht, so ist der engste Anschluß an die betreffenden staatlichen Organe und die vollständige Unterordnung unter deren Anweisungen unerläßliche Bedingung. Dasselbe gilt in den besonderen Fällen, wo seitens der Krankenpflege-Vereine auf dem Kriegsschauplatze eigene Lazarethe eingerichtet werden sollen.

Gestattet das Armee-Ober-Kommando ausnahmsweise der freiwilligen Krankenpflege den Anschluß einer, für die Verwundeten bestimmten Transportkolonne an die Armee, so wird diese Kolonne entweder einem Stabe oder einem Sanitäts-Detachement angeschlossen, und es muß alsdann bei einem Gefechte den Anordnungen desjenigen Arztes unbedingte Folge geleistet werden, welcher auf dem zunächst gelegenen Verbandplatze die Disziplin hat.

Das Transport-Begleitungs-Personal. Das für die Krankentransporte erforderliche Begleitungs-Personal, welches nur aus vollständig geeigneten Persönlichkeiten bestehen darf, wird der im Rücken der operirenden Armee stationirten General-Etappen-Inspektion zur Verfügung gestellt, welche dasselbe der Kommandantur des Etappen-Hauptorts zur weitern Verwendung zuweist.

Das Begleitungs-Personal hat für die Wartung und Labung der Kranken und Verwundeten während des Transports nach den Reserve-Lazarethen zu sorgen.

Die Einrichtung von Verband- und Erfrischungs-Stationen auf den Bahnhöfen wird durch Vermittelung von Delegirten des Königlichen Kommissars bewerkstelligt. Die Transportmittel und das militairische Begleitungs-Personal, sowie der hierzu gehörige Arzt werden vom Staate gestellt. Delegirte des Königlichen Kommissars führen die Aufsicht über das Begleitungs-Personal.

Das Reserve-Pflege-Personal wird gleichfalls der General-Etappen-Inspektion zur Disposition gestellt, und von dieser nach dem Bedarf den Feld-Lazarethen und den stehenden Kriegs-Lazarethen zugewiesen.

In der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit sind dieselben den Chef-Aerzten unterstellt, in disziplinarischer Beziehung dem betreffenden Vereine resp. dem Delegirten desselben. Doch ist der Chef-Arzt berechtigt, selbstständig die Entlassung derjenigen Pfleger und Pflegerinnen anzuordnen, welche nach seinem Urtheile zur Verwendung in ihrem Berufe nicht mehr geeignet erscheinen. Ein freiwilliger Austritt darf nur dann gestattet werden, wenn daraus Nachtheile für den geordneten Krankenpflege-Betrieb nicht zu besorgen sind, namentlich aber die Möglichkeit des etwa nöthigen Ersatzes vorhanden ist.

Die freiwilligen Gaben sind in den Depots zu sammeln, welche an geeigneten Orten insbesondere an den zur Armee führenden Eisenbahn-Linien von der freiwilligen Krankenpflege anzulegen und von deren Delegirten zu verwalten sind.

An den Stations-Orten der staatlichen Lazareth-Reserve-Depots sind gleichfalls Vereins-Depots zu etabliren, welche zunächst bestimmt sind, die von den Delegirten bei den Feld-Lazarethen nach vorheriger Kommunikation mit den Chef-Aerzten requirirten Gegenstände diesen Delegirten zu überweisen.

Die Versendung der Gaben aus diesen Vereins-Depots geschieht im Anschluß an die von den Lazareth-Reserve-Depots zu den Feld-Lazarethen abgehenden Transporte unter Begleitung von Vereinsmitgliedern, welche die Uebergabe an die Delegirten bei den Feld-Lazarethen zu bewirken haben.

Die selbstständige Führung von Transporten mit Erfrischungs-Gegenständen seitens der freiwilligen Krankenpflege unmittelbar zu den Truppen darf nur ausnahmsweise mit Erlaubniß des General-Etappen-Inspekteurs und nur genau nach dessen Befehlen stattfinden.

Uebernahme von Verwaltungszweigen in den Reserve-Lazarethen. Die Thätigkeit der Privat-Vereine in den staatlichen Reserve-Lazarethen ist in ihrem ganzen Umfange dem Lazareth-Vorstande unterstellt und es muß den Anordnungen desselben unbedingte Folge gegeben werden. Wird etwa seitens des Vereins für diese

Thätigkeit eine Geldentschädigung beansprucht, so wird selbige durch ein Abkommen mit der betreffenden Provinzial-Intendantur festgestellt.

Privatpflegestätten. Anerbietungen zur Aufnahme von Rekonvaleszenten sind durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Kommandos an das stellvertretende General-Kommando zu richten. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines vom Staate anerkannten Pflege-Vereins (Central-Verein in Berlin, Provinzial-Verein; deren Delegirte) oder der Ortsbehörde beizufügen, daß die betreffende Persönlichkeit vollständige Garantie für die ordnungsmäßige Pflege des oder der Aufzunehmenden gewährt.

Die Reserve-Lazarethe senden solche Rekonvaleszenten ihrem betreffenden Ersatz-Truppentheile durch die nächste Etappen-Kommandantur entweder mit Anschluß an Transporte oder mittelst Marschroute zu. Von dem Tage des Eintreffens ab werden diese Leute dem Ersatz-Truppentheile attachirt. Der Ersatz-Truppentheil beantragt, nachdem durch nochmalige ärztliche Untersuchung die Abgabe der Leute in Privatpflege für zulässig und nothwendig befunden worden, direkt bei dem stellvertretenden General-Kommando die Zutheilung der erforderlichen Anzahl Pflegestätten und dirigirt die Reconvaleszenten demnächst dorthin.

Während ihres Aufenthalts in Privatpflegestätten verbleiben die Reconvaleszenten*) unter der Kontrole resp. unter dem Befehl ihres Ersatztruppentheils, welcher auch nach Anhörung des Arztes in jedem einzelnen Falle bestimmt, wann der Rekonvaleszent zurückzukehren hat. Ist aber die Pflegestätte in einem dem Stationsorte des Ersatztruppentheils entfernten Bezirke gelegen, so requirirt der letztere die nächst befindliche Etappen-Behörde wegen Uebernahme der Kontrole ꝛc. über die dort untergebrachten Reconvaleszenten.

Vereins-Lazarethe. Die etwa im Rücken der operirenden Armee von Genossenschaften oder einzelnen Personen aus Privatmitteln zu errichtenden Hospitäler (Vereins-Lazarethe) werden in der Regel auf mindestens 20 Betten einzurichten sein. Diese Lazarethe stehen unter der speciellen militairischen Oberaufsicht des Königlichen Kommissars, in ärztlich-technischer und medizinal-polizeilicher Beziehung aber unter der Kontrole des Staates, welche entweder durch den vorstehendon Arzt des am Orte vorhandenen staatlichen Reserve-Lazareths oder in größeren Garnisonen durch besonders zu ernennende Lazareth-Direktoren sonst aber durch den Corps-General-Arzt oder dessen Kommissarien ausgeübt wird.

Für die Handhabung der Disziplin unter den Kranken in den Vereinslazarethen, sowie für die Vertretung der übrigen staatlichen Interessen sorgt entweder die Kommission des am Orte schon bestehenden resp. des zunächst gelegenen Reserve-Lazareths oder eine besonders einzusetzende aus einem Offizier und dem dirigirenden Arzte des Vereins-Lazareths bestehende Kommission.

Die etwa von einem Verein beanspruchte Geldentschädigung wird durch einen zwischen der betreffenden Provinzial-Intendantur und dem Vereine abzuschließenden Kontrakt festgestellt. Ob überdies die Ueberweisung von militair-fiskalischen Gebäuden angänglich, darüber hat die Provinzial-Intendantur — event. nach Anhörung des Garnison-Kommandos — die Entscheidung des stellvertretenden General-Kommandos einzuholen.

Central-Nachweise-Büreau. Die freiwillige Krankenpflege wird zur Lösung der ihr zufallenden humanen Aufgabe, Nachrichten über den Verbleib verwundeter und erkrankter Krieger an deren Angehörige vermitteln, durch ihre in den Lazarethen thätigen Organe dahin wirken, daß die Verwundeten oder Kranken ihren Angehörigen möglichst selbst schriftliche Nachrichten geben. Sind die Kranken hierzu außer Stande, dann muß das betreffende Organ die entsprechende schriftliche Benachrichtigung übernehmen.

Ferner wird die freiwillige Krankenpflege in Berlin ein Central-Nachweise-Büreau errichten, welches auf Grund der, seitens der Lazarethe ihm zukommenden Mittheilungen

*) Auf die Dauer der Privatpflege empfangen sie die volle Löhnung; während sie in allen Vereins-Lazarethen nur auf Krankenlöhnung Anspruch haben.

über den Aufenthalt von Verwundeten und Kranken auf Anfragen der Angehörigen Auskunft ertheilt*).

Kompetenzen des Personals. Die freiwilligen Krankenpfleger erhalten für die Dauer ihrer Dienstleistungen freie Unterkunft und freie Beköstigung.

Abzeichen für das Personal. Die von dem Personal der freiwilligen Krankenpflege anzulegenden Armbinden mit dem rothen Kreuz sind mit einem Stempel des Königlichen Kommissars zu versehen. Außerdem hat der Letztere jedem seinerseits mit der Armbinde versehenen Organe der freiwilligen Krankenpflege noch eine Legitimation über die Berechtigung zum Tragen dieses Neutralitäts-Abzeichens zu ertheilen.

Unterstützung. Dem Königlichen Kommissar und seinen Delegirten ist in Angelegenheiten der freiwilligen Militair-Krankenpflege, die Portofreiheit für die eingehende und abgehende Korrespondenz und die Gebührenfreiheit für die auf den Staats-Telegraphenlinien (als Staatsdepeschen) abgesandten telegraphischen Depeschen bewilligt.

Auch ist die frachtfreie Beförderung aller Frachtstücke, welche an die Depots und an die Lokal- und Provinzial-Komités zur Sammlung patriotischer Gaben gerichtet sind oder von diesen Depots und Komités abgesendet und mit der Bezeichnung „für ausgerückte Truppen" im Frachtbriefe aufgegeben werden, auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen genehmigt.

Außerdem ist allen im Dienste der freiwilligen Krankenpflege stehenden Personen auf Grund von Legitimationskarten des Königlichen Kommissars und Militair-Inspekteurs freie Fahrt auf den vorbezeichneten Eisenbahnen in der 2. oder 3. Wagenklasse, je nach der in der Legitimationskarte angegebenen Bestimmung des Königlichen Kommissars gewährt.

Alle Staatsbehörden werden in ihren Ressorts demselben die zur Ausübung seiner Thätigkeit erforderliche Auskunft geben und bereitwillig diejenige Unterstützung und Hilfe gewähren, welche nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist.

Konsultirende Aerzte. Bei den im Kriege vorkommenden erheblichen Verletzungen und Erkrankungen und den wichtigen Fragen der Sanitätspflege, welche an das gesammte melitairärztliche Personal herantreten, ist die staattiche Fürsorge darauf gerichtet, wissenschaftliche Autoritäten — namentlich auf dem Gebiete der Chirurgie — als konsultirende Aerzte zu gewinnen, welche sowohl auf dem Kriegsschauplatze bei den Sanitäts-Detachements, Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethen, als auch in den Reserve-Lazarethen den dirigirenden Aerzten mit Rath und That beistehen. Ueber ihre Stellung und ihren Wirkungskreis enthält die Beilage 16 zur Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde die näheren Vorschriften.

Ressort- und Dienstverhältnisse.

Die Sanitäts-Detachements und Feld-Lazarethe sind den Divisions- resp. General-Kommandos; die Kriegs-Lazarethe, Lazareth-Reserve-Depots und die Feld-Lazareth-Direktoren der General-Etappen-Inspektion unterstellt.

Die etablirten Feldlazarethe treten beim Vorrücken ihrer Armee-Corps bis zu ihrer Ablösung ebenfalls unter die Befehle der General-Etappen-Inspektion.

Nach den Dispositionen der betreffenden Truppenbefehlshaber liegt:

1. bezüglich
   a) der den Divisionen zugetheilten Sanitäts-Detachements und Feldlazarethe dem Divisions-Arzt,
   b) des der Corps-Artillerie zugetheilten 3 Sanitäts-Detachements und der dem General-Kommando unterstellten Feldlazarethe dem Corps-General-Arzt,

*) Das im Jahre 1870—71 errichtete Central-Nachweise-Büreau hat über Kranke, Verwundete und Kriegsgefangene unserer und der feindlichen Armee Auskunft ertheilt, wobei sich das Karten-System bewährt hat. Es empfiehlt sich, wenn die Nationale in Kartenformat aufgestellt und bei ihrem Eingange zerrennt in Pappkästchen alphabetisch geordnet, aufbewahrt werden.

c) der der General-Etappen-Inspektion unterstellten Kriegs-Lazarethe, des ärztlichen und hilfsärztlichen Reserve-Personals und der Feld-Lazareth-Direktoren dem Etappen-General-Arzt

die Bearbeitung aller die Verwendung dieser Behörden, im Speciellen die Bewegung, Etablirung und Evakuirung der Lazarethe betreffenden Angelegenheiten,

2. bezüglich der sub a genannten Sanitäts-Detachements und Feldlazarethe, sowie bezüglich des 3. der Corps-Artillerie zugetheilte Sanitäts-Detachements dem Vorstand der betreffenden Divisions-Intendantur, bezüglich der sub b bezeichneten Feld-Lazarethe dem Feld-Intendanten und bezüglich der sub c genannten Lazarethe dem Etappen-Intendanten die Leitung und Beaufsichtigung des administrativen Dienstbetriebes und Letzterem auch die Bearbeitung der die Verwendung des administrativen Reserve-Personals und der Lazareth-Reserve-Depots betreffenden Angelegenheiten,
3. bezüglich der sub a und b genannten Sanitäts-Detachements und Feldlazarethe dem Kommandeur des Train-Bataillons die Leitung und Beaufsichtigung des Traindienstes ob.

Den Anordnungen in den einzelnen Ressorts muß aber durch vorherige Verständigung mit den konkurrirenden Instanzen die erforderliche Uebereinstimmung gegeben werden. Die qu. Truppenbefehlshaber haben dafür zu sorgen, daß die Einheit in der Oberleitung stets gesichert ist.

Gerichtsstand.

Dem General-Kommando und der General-Etappen-Inspektion steht über alle ihnen untergebenen Behörden die höhere und niedere Gerichtsbarkeit zu.

Dem Divisions-Kommandeur bez. Kommandeur der Corps-Artillerie steht die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die ihm zugetheilten Sanitäts-Detachements und Feldlazarethe zu.

Dienst- und Disziplinar-Verhältnisse der einzelnen Chargen.

Bei den Sanitäts-Detachements. Der Kommandeur des Sanitäts-Detachements führt den militairischen Befehl über dasselbe; von demselben gehen alle Anordnungen für den täglichen Dienst — namentlich die Marschbefehle — aus. Hinsichtlich der Etablirung des Verbandplatzes und der Verwendung der Krankenträger hat derselbe den Requisitionen des Divisions-Arztes Folge zu geben, und für die Dauer der Thätigkeit auf dem Verbandplatz dem Divisions-Arzt das dazu erforderliche Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Der Kommandeur des Sanitäts-Detachements hat die Disziplinar-Strafgewalt eines detachirten Bataillons-Kommandeurs über alle zu dem Detachement gehörigen Offiziere und Soldaten resp. Lazareth-Gehilfen und Krankenwärter. Die zum Detachement gehörigen Aerzte sind der Disziplinargewalt des Kommandeurs in gleichem Maße unterstellt, wie die Offiziere.

Der Kommandeur des Detachements ist auch Militair-Vorgesetzter der Beamten des Detachements (Zahlmeister, Feld-Apotheker) und hat als solcher die Befugniß, gegen dieselben Warnung, einfachen Verweis und Geldbuße bis zu 3 Thlr. resp. gegen den Zahlmeister einfachen Stubenarrest, wie gegen die Offiziere des Detachements zu verhängen.

Ueber die Aerzte, Lazareth-Gehilfen und die Krankenwärter hat der erste Stabsarzt des Detachements innerhalb seines Dienstbereichs die Disziplinargewalt eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs.

Gegen den ihm zunächst untergeordneten Feld-Apotheker hat der erste Stabs-Arzt innerhalb seines Dienstbereichs dieselben Disziplinarbefugnisse, wie der Kommandeur des Sanitäts-Detachements. Dem letzteren ist jedoch von der verhängten Disziplinarstrafe Mittheilung zu machen.

Bei groben Pflichtverletzungen und vorkommenden Widersetzlichkeiten hat der Kommandeur des Sanitäts-Detachements das Recht, die Amtssuspension des Zahlmeisters und des Feld-Apothekers zu bestimmen.

Bei den Feldlazarethen. Der Chef-Arzt führt den Befehl über das Feldlazareth. Das gesammte militairische, ärztliche und administrative Personal muß seinen Anordnungen unbedingt Folge leisten. Derselbe hat über das ärztliche Personal sowie über die Lazareth-Gehilfen und militairischen Krankenwärter die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs.

Die Disziplinarstrafgewalt über die Trainsoldaten und die im Lazareth befindlichen Kranken übt, so lange sich das Feldlazareth bei dem mobilen Corps befindet, das Divisions- resp. General-Kommando, bei den etablirten der General-Etappen-Inspektion unterstellten Feld-Lazarethen der Kommandant der nächsten Etappe aus.

Gegen die Oekonomie-Beamten und den Feld-Apotheker des Feld-Lazareths steht dem Chef-Arzt das Recht der Verwarnung, zu Verweisen und zu Geldbußen bis zu 3 Thlr. zu, sowie bei groben Pflichtverletzungen und vorkommenden Widersetzlichkeiten das Recht der Amtssuspension. Gegen den Apotheker-Handarbeiter (Unterbeamten) kann der Chef-Arzt gelinden Arrest bis zu 8 Tagen verhängen.

Weitere Disziplinarstrafen gegen dieselben sind bei dem nächsten Vorgesetzten (Corps- resp. Etappen-Intendanten, Corps- resp. Etappen-General-Arzt) zu beantragen.

Anlangend das ärztliche Personal, so sind die ordinirenden Aerzte wiederum die nächsten Vorgesetzten der ihnen zugetheilten Assistenz-Aerzte und Lazareth-Gehilfen. Denselben steht nur das Recht zu dienstlichen Rügen zu.

Der nächste Vorgesetzte des Apothekers ist der Chef-Arzt.

Den Feld-Apothekern ist der lohnweise angenommene Apothekenarbeiter untergeben.

Der Feld-Lazareth-Inspektor steht direkt unter den Befehlen des Chef-Arztes. Demselben sind wiederum der Rendant, die Ober-Lazareth-Gehilfen, der Koch, die Krankenwärter, sowie das zu den mechanischen Verrichtungen im Lazareth-Haushalte gegen Lohn angenommene Personal untergeben. Gegenüber dem Rendanten und dem qu. Unterpersonal steht dem Inspektor ebenfalls nur das Recht zu Verwarnungen und Verweisen zu.

Den Ober-Lazareth-Gehilfen als Organen des Lazareth-Inspektors in der Oekonomie-Verwaltung sind die militairischen Krankenwärter, der Koch und alles administrative Hilfspersonal untergeben.

Der Train-Wachtmeister führt unter den Befehlen des Chef-Arztes das Kommando über den Train des Lazareths.

Dem Lazareth-Sergeanten sind die Lazareth-Gehilfen und die zur Bedienung bestimmten Trainsoldaten untergeben.

Der Lazareth-Sergeant wie der Kapitaind'armes stehen direkt unter dem Befehle des Chef-Arztes.

Bei dem Lazareth-Reserve-Personal. Dasselbe bleibt bis zur Verwendung in den stehenden Kriegs-Lazarethen ꝛc. unter dem direkten Befehle der General-Etappen-Inspektion. Der nächste Disziplinar-Vorgesetzte über das ärztliche und hilfsärztliche Personal ist der Etappen-General-Arzt, über das administrative Personal der Etappen-Intendant.

Bei dem Lazareth-Reserve-Depot. Der Offizier ist Präses und seinen Anordnungen muß das Personal nachkommen. Demselben steht die Leitung der Geschäfte zu.

Ueber das militairische Personal hat derselbe die Disziplinar-Strafgewalt eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs, über das obere Beamten-Personal dieselben Disziplinar-Befugnisse wie der Chef-Arzt des Feld-Lazareths; gegen die zu den Unterbeamten gehörigen chirurgischen Instrumentenmacher kann derselbe gelinden Arrest bis zu 8 Tagen verhängen. Die weitere Instanz bildet für das militairische Personal die General-Etappen-Inspektion, für das Beamten-Personal — ausschließlich des Apothekers und der chirurgischen Instrumentenmacher, für welche der Etappen-General-Arzt die höhere Instanz ist, — der Etappen-Intendant.

Des Feld-Lazareth-Direktors. Derselbe — Ober-Stabs-Arzt — steht unter dem direkten Befehle der General-Etappen-Inspektion, speciell des Etappen-General-Arztes. Letzterer ist der nächste Disziplinar-Vorgesetzte desselben.

Den Anordnungen des Feld-Lazareth-Direktors ist von den Chef-Aerzten der Lazarethe unweigerlich Folge zu geben.

Reserve-Lazarethe. Ueber die Ressort-Verhältnisse derselben und die dienstlichen und Disziplinar-Verhältnisse des Personals gelten durchweg die für die Friedens-Lazarethe gegebenen Bestimmungen.

Sonstige Personal-Verhältnisse.

Das **Einkommen** des gesammten Personals wird durch die Etats und nach den Vorschriften des Reglements über die Geldverpflegung für die Armee im Kriege (siehe den II. Band) geregelt. Die Einkommen-Verhältnisse des Personals bei den Reserve-Lazarethen ergiebt die Beilage 42 zur Instruktien über das Sanitätswesen der Armee im Felde. Die dort für die militairischen Kommissions-Mitglieder bei den Reserve-Lazarethen gegebenen Vorschriften gelten auch für die zu den Kommissionen der Vereins-Lazarethe einberufenen Offiziere.

Stellvertretung. Die Vertretung des Kommandeurs des Sanitäts-Detachements erfolgt stets — auch bei der selbstständigen Verwendung einer Sektion — durch den nächst ältesten Offizier. Zur dauernden Vertretung des Offiziers bei dem Lazareth-Reserve-Depot ist auf diesfälligen Antrag bei der General-Etappen-Inspektion ein anderer Offizier zu kommandiren.

Der Chef-Arzt eines Feld-Lazareths kann nur von dem Stabsarzt des Feld-Lazareths, der auch den Befehl über die selbstständig verwandte Section erhält, nicht aber von einem Assistenz-Arzt vertreten werden; event. ist die Stellvertretung zu beantragen. Der Chef-Arzt hat die Befugniß Assistenz-Aerzten die Funktionen der ordinirenden Aerzte zu übertragen. Für den Feld-Lazareth-Direktor ist der Stellvertreter allemal bei der General-Etappen-Inspektion zu beantragen.

Die dauernde Vertretung der oberen Beamten — Pharmazeuten, Oekonomie-Beamten — ist bei der vorgesetzten Behörde zu beantragen. Hierzu wird event. auf das Lazareth-Reserve-Personal zurückgegangen.

Bei selbstständiger Verwendung einer Section des Sanitäts-Detachements resp. Feldlazareths wird der pharmazeutische Dienst einem qualifizirten Lazareth-Gehilfen übertragen, der Zahlmeister des Sanitäts-Detachements durch den Feldwebel vertreten und einer Section des Feld-Lazareths, der Rendant zur gleichzeitigen Wahrnehmung der Geschäfte des Inspektors resp. die Rendantengeschäfte bei der andern Sektion von dem Inspektor mit übernommen. In ähnlicher Weise ist mit der Uebertragung des Dienstes des Lazareth-Sergeanten und Kapitaind'armes resp. mit deren Ueberweisung an jede Sektion zu verfahren.

Urlaub darf während des mobilen Zustandes der Armee nur ganz ausnahmsweise in dringenden Fällen von dem kommandirenden General für das Personal der Sanitäts-Detachements und Feld-Lazarethe, von dem General-Etappen-Inspekteur für das Personal der Lazareth-Reserve-Depots und die Feld-Lazareth-Direktoren, gemäß §. 172 des Mobilmachungs-Plans gewährt werden.

Versetzungs- und Entlassungsgesuche des Personals, sowie Anträge auf Wiederbesetzung erledigter Stellen sind ressortgemäß einzureichen.

Der Dienst in den Lazarethen.

Aufnahme der Kranken. Alle Kranke und Verwundete, welche dem Lazareth zugehen, sind von dem Aufnahme-Büreau zu übernehmen. Demselben steht unter der Oberleitung des Lazareth-Inspektors der Rendant vor, welchem zur Assistenz der als Schreiber fungirende Unteroffizier, ein Ober-Lazareth-Gehilfe und der Kapitaind'armes beigegeben werden. Als Regel gilt, daß nur ein Aufnahme-Büreau errichtet wird, wenn auch die Kranken in mehreren Gebäuden eines Ortes untergebracht werden. Dasselbe ist alsdann möglichst im Mittelpunkt dieser Lokalitäten zu etabliren.

Haupt-Krankenbuch. Der Rendant nimmt den Kranken das Soldbuch ab oder fertigt in Ermangelung desselben einen Aufnahmeschein an und trägt den Namen, Truppentheil ꝛc. des Kranken in das Haupt-Krankenbuch, sowie die betreffende Nummer des letzteren in das Soldbuch resp. in den Aufnahmeschein ein.

Ist der Aufzunehmende bewußtlos und nicht im Besitz eines Soldbuchs, so dient zur Rekognition desselben die Marke, welche mit der dem Inhaber in der Matrikel des Truppentheils beigegebenen Nummer und mit der Bezeichnung des Truppentheils selbst versehen und von dem Mann an einer Schnur auf bloßem Leibe um den Hals getragen wird*). Der Rendant kann auch in solchen Fällen die Personen, die den Kranken ins Lazareth gebracht haben resp. dessen Kameraden über seine Persönlichkeit vernehmen und ein Signalement (Truppentheil ꝛc.) aufnehmen.

Bei einem großen Andrange von Kranken ist vorläufig nur die laufende Nummer nebst den Angaben der Marke resp. der um die Person des Kranken befragten Individuen in das Haupt-Krankenbuch einzutragen. Für die möglichst baldige Vervollständigung und genaueste Ausfüllung der Rubriken des Haupt-Krankenbuchs ist demnächst Sorge zu tragen. Zu diesem Behuf muß das Feld-Lazareth, wenn die Identität der Person nicht anders als durch die Marke festzustellen ist, — jedenfalls vor Ausfertigung eines Todtenscheins — bei dem betreffenden auf der Marke bezeichneten Truppentheile recherchiren und hierzu Letzterem außer der Marke noch eine Beschreibung der Person mittheilen.

Der Rendant hat die von dem Aufzunehmenden mitgebrachten Werthsachen — Geld, Pretiosen, Dokumente — sogleich im Aufnahme-Büreau zu übernehmen. Die diesfälligen Nachforschungen sind in seiner Gegenwart anzustellen. Ueber den Empfang dieser Gegenstände leistet der Rendant in dem Soldbuch resp. auf dem Aufnahmeschein Quittung, und sind dieselben in der Lazareth-Kasse zu afferviren und buchmäßig nachzuweisen.

Der Kapitaind'armes übernimmt sämmtliche Montirungs- resp. Ausrüstungsstücke und die Waffen, sowie die übrigen Privateffekten, versieht dieselben mit der Nummer des Kranken in dem Hauptkrankenbuche, weist dieselben in dem Depositenbuche nach und sorgt unter der Kontrole des Chef-Arztes für deren gute Konservation und sichere Aufbewahrung.

Der Ober-Lazareth-Gehilfe bezeichnet nach Maßgabe der auf dem Diagnose-Täfelchen ersichtlichen Krankheit resp. Verwundung die Station, welche den Kranken aufzunehmen hat, giebt dem Rendanten hierüber die nöthigen Notizen für das Haupt-Krankenbuch und bringt den Kranken alsdann auf diese Station. An der Lagerstelle desselben wird der Aufnahmeschein event. ein mit dem Namen resp. der Nummer des Haupt-Krankenbuchs versehener Zettel befestigt.

Nach der Ankunft des Kranken in seiner Station ist die erste Sorgfalt auf dessen Erquickung zu richten; sodann erfolgt dessen Reinigung, Versorgung mit frischer Wäsche und möglichst baldige gute Lagerung.

Aerztliche Behandlung. Der Chef-Arzt bestimmt die jeder Station vorstehenden ordinirenden Aerzte und theilt den Letzteren die Assistenz-Aerzte und Lazareth-Gehilfen zu.

Die ordinirenden Aerzte haben auf den Stationen die Behandlung der Kranken und Verwundeten selbstständig zu bewirken. Zu jeder wichtigen chirurgischen Operation, welche voraussichtlich Invalidität zur Folge haben wird, müssen sie jedoch — es sei denn, daß Lebensgefahr im Verzuge ist — die Zustimmung des Chef-Arztes einholen, der berechtigt ist, dieselbe selbst auszuführen.

Nach der Anleitung der ordinirenden Aerzte wirken die Assistenz-Aerzte bei der Krankenbehandlung mit. Ihre Obliegenheit besteht namentlich auch in der Kontrole der vorgeschriebenen Diät und der Verabfolgung der Arzneien. Von jeder wichtigen Anordnung in dem Zustande der Kranken ist den ordinirenden Aerzten sofort Meldung zu machen.

---

*) Diese Marken sind von den Truppentheilen schon im Frieden in vorgeschriebener Form aus den Oekonomie-Fonds zu beschaffen resp. stets bereit zu halten und beim Eintritt der Mobilmachung an die Mannschaften zu verabfolgen.

Ueber die auf jeder Station behandelten Kranken wird unter Kontrole des ordinirenden Arztes von dem dazu bestimmten Assistenz-Arzte eine Spezial-Krankenliste und über alle Krankheitsfälle werden Krankheits-Journale geführt.

Die Lazareth-Gehilfen unterstützen das ärztliche Personal bei Ausübung des Krankendienstes und haben außer der Krankenpflege hauptsächlich Verrichtungen der niedern Chirurgie nach den Anordnungen der vorgesetzten Aerzte auszuführen.

Kranken-Visiten, Arznei-Verordnungen, Ordinationsbuch. Mindestens täglich zweimal, im Sommer von Morgens 7 Uhr ab und im Winter von Morgens 8 Uhr ab und des Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr hat der ordinirende Arzt die Kranken seiner Station behufs Anlegung von Verbänden, Verordnung der erforderlichen Arzneien, Vornahme von Operationen zu besuchen. Hierbei wird derselbe von den Assistenz-Aerzten und Lazareth-Gehilfen begleitet. Bei den Morgen-Visiten werden die Arznei-Verordnungen für den laufenden Tag gemacht und in der Regel so eingerichtet, daß der Kranke bis zum Mittage des folgenden Tages mit der Arznei-Portion ausreicht. Für schwere Kranke können jedoch auch bei der Nachmittags-Visite noch Arznei-Verordnungen erfolgen. Ein Lazareth-Gehilfe schreibt die Verordnungen auf die Kopftafel des Kranken und der Assistenz-Arzt trägt nach beendeter Visite die für sämmtliche Kranke seiner Station gemachten Ordinationen in ein besonderes Buch, welches er dem ordinirenden Arzte zur Unterzeichnung vorlegt und sodann nach der Feld-Apotheke zur Bereitung der Arzneien sendet.

Wartung und Pflege der Kranken. Hierzu überweist der Chef-Arzt nach Anhörung des Lazareth-Inspektors jeder Station militairische Krankenwärter und zu deren Aufsicht einen Ober-Lazareth-Gehilfen.

Die Krankenwärter verrichten ihren Dienst nach den Vorschriften der Instruktion (Beilage 48 zur J. ü. d. S. D. d. A. i. F.) resp. nach den speciellen Anweisungen des ordinirenden Arztes, der Assistenz-Aerzte und des Ober-Lazareth-Gehilfen (cfr. Dienst-Instruktion für Ober-Lazareth-Gehilfen — Beilage 49 l. c.)

Der Ober-Lazareth-Gehilfe begleitet den ordinirenden Arzt bei den Kranken-Visiten, um die Verordnungen desselben in Bezug auf die Wartung, den Wechsel der Bett- und Leibwäsche, zu gebende Bäder ꝛc. entgegen zu nehmen.

Beköstigung. Dieselbe wird nach den Vorschriften des Regulativs (Beilage 50 l. c.) bewirkt, von welchem in dem Zustande des Kranken begründete Abweichungen jedoch zulässig sind. Die Diät der Kranken ordnet der ordinirende Arzt bei seinen Visiten für den folgenden Tag an.

Der Lazareth-Gehilfe notirt unter der Kontrole des Assistenz-Arztes die bezügliche Verordnung und schreibt selbige auf der Kopftafel des Kranken an. Danach stellt sodann der Assistenz-Arzt die Spezial-Diätverordnung (Beilage 51 l. c.) auf.

Nach diesen Diätverordnungen wird von dem hierbei durch den Lazarethschreiber unterstützten Lazareth-Inspektor nach den Bestimmungen des Anhangs zum Beköstigungs-Regulativ die Haupt-Diätverordnung des Lazareths in vorgeschriebener Form (Beilage 52 l. c.) aufgestellt und danach die erforderlichen Quantitäten Viktualien berechnet. Letztere werden von dem Inspektor in Gegenwart des mit der Leitung der Küchengeschäfte speziell beauftragten Ober-Lazareth-Gehilfen an den Koch des Lazareths verabfolgt. Daß der Dienst in der Küche gehörig gehandhabt wird und die Beköstigung der Kranken ordnungsmäßig erfolgt, dafür haben nebst dem qu. Ober-Lazareth-Gehilfen der Inspektor und auf den einzelnen Stationen speciell die dort fungirenden Ober-Lazareth-Gehilfen Sorge zu tragen. Ueberdies haben die ordinirenden Aerzte dem Chef-Arzt über wahrgenommene Mängel in der Beköstigung Meldung zu machen.

Gehalt und Löhnung der Kranken. Die in den Feld-Lazarethen aufgenommenen Offiziere und Beamte beziehen darin ihr Feldgehalt und die Chargen-Zulage nach den Vorschriften des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege fort (siehe Band II).

Alle kranken Mannschaften, welche sich am 1., 11. und 21. eines Monats in einem Feld-Lazarethe befinden, erhalten die Krankenlöhnung einer Dekade (siehe Bd. II. S. 124)

und behalten dieselbe unverkürzt, wenn auch die Entlassung vor Ablauf der Dekade erfolgt. Im Laufe der Dekade wird keine Krankenlöhnung gezahlt.

Die in Reserve-Lazarethe Evakuirten werden auf die Dauer des Transports hinsichtlich der Löhnung nach denselben Bestimmungen behandelt.

Das absendende Lazareth vermerkt auf dem Begleitschein, bis zu welchem Tage die Kranken gelöhnt sind.

Verhalten der Kranken. Hierüber enthält die Beilage 54 zur Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde das Nähere. Der Lazareth-Sergeant hat neben dem Ober-Lazareth-Gehilfen der Station die Verpflichtung, die polizeiliche Aufsicht über die kranken Soldaten zu führen.

Entlassung der Geheilten. Dieselbe findet in der Regel nach eingenommenem Frühstück statt.

Die ordinirenden Aerzte legen die Verzeichnisse der von ihren Stationen zur Entlassung geeigneten Patienten dem Chef-Arzt vor, welcher solche nach Prüfung, event. Abänderung schon Morgens an dem Tage vor der Entlassung dem Rendanten übergiebt. Letzterer berichtigt danach das Haupt-Krankenbuch und setzt davon auch den Lazareth-Inspektor und den Kapitaind'armes in Kenntniß, damit jeder in seinem Geschäftszweige das Erforderliche vorbereiten kann.

Bei dem Abgange erhält jeder Reconvaleszent sein Soldbuch resp. den Aufnahmeschein, worin der Tag der Entlassung vermerkt wird und empfängt die in's Lazareth mitgebrachten Königlichen und Privat-Effekten zurück. Daß dies geschehen, wird in dem Soldbuche resp. dem Aufnahmescheine besonders von dem Rendanten vermerkt. Ueber die Rückgabe der geldwerthen Gegenstände läßt der Rendant sich quittiren.

Vor der Entlassung hat der Kapitaind'armes die Bekleidung der betreffenden Mannschaften einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, die Reparaturen rechtzeitig ausführen zu lassen und bei dem Lazareth-Inspektor die etwa nöthige Ergänzung an Hemden und Stiefeln zu beantragen. Jedenfalls darf der Betreffende nur in vollständig brauchbarer Bekleidung, insbesondere guter Fußbekleidung entlassen werden.

Die Geheilten werden von Seiten des Feld-Lazareths mit den reglementsmäßigen Kompetenzen für den Marsch bis zur nächsten Etappe abgefunden, und der Kommandantur dieses Orts überwiesen, welche wegen der weiteren Instradirung von der General-Etappen-Inspektion mit Weisung versehen wird.

Die Absendung darf in der Regel nur in Abtheilungen unter Aufsicht eines Kommandoführers erfolgen, welchem ein Namen, Chargen und Truppentheil der Leute ausweisendes Verzeichniß für die Etappen-Kommandantur zu behändigen ist. Kann der Kommandoführer nicht aus den Genesenen gewählt werden, so ist die Kommandirung eines solchen unter Angabe der Zahl der abzusendenden Mannschaften bei dieser Etappen-Kommandantur zu beantragen.

Der Chef-Arzt hat überhaupt die Verpflichtung, der Etappen-Kommandantur möglichst frühzeitig von jedem Transport Mittheilung zu machen.

Invaliden. Die nach dem Urtheile der ordinirenden Stabsärzte als halb- oder ganzinvalide resp. dienstunbrauchbar zu entlassenden Leute sind dem Chef-Arzte zur Feststellung des Grades der Invalidität resp. Dienstunbrauchbarkeit nach Maßgabe der Instruktion vom 9. Dezember 1858 vorzustellen.

Ueber den Befund hat der Chef-Arzt zu den Akten des Feld-Lazareths ein Protokoll aufnehmen zu lassen und ein besonderes Attest auszustellen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Ersatz-Truppentheil des zu Entlassenden übermacht, welcher das Weitere wegen der Anerkennung der Invalidität resp. der Entlassung veranlaßt.

Diese Mannschaften werden durch Vermittelung der nächsten Etappen-Kommandantur zu deren Ersatz-Truppentheil instradirt. Eine Ausnahme hiervon ist nur hinsichtlich der Schwerverwundeten resp. Amputirten zur Vermeidung weiter Reisen zulässig; indem dieselben durch die Etappen-Kommandantur — direkt in ihre Heimath abgesandt werden dürfen. In einem solchen Falle hat aber die Etappen-Kommandantur den betreffenden Ersatz-Truppentheil zu benachrichtigen, welcher alsdann die dem Aufenthaltsorte des Mannes zunächst befindliche Etappen-Behörde zur Uebernahme der Kontrole requirirt.

Abgang durch Tod. Jeden Todesfall im Lazareth hat der betreffende ordinirende Arzt sogleich schriftlich dem Chef-Arzt anzuzeigen, welcher diese Meldung mit seinem vidi versehen, dem Rendanten übergiebt zum Zwecke der nach Maßgabe der besondern Instruktion (Beilage 45 z. J. ü. d. S. D. d. A. i. F.) zu bewirkenden Eintragung in das Haupt-Krankenbuch und in das Todten-Register (Beilage 56 l. c.) sowie behufs Anfertigung des Todtenscheins (Beilage 57 l. c.), der Meldung des Todtenfalls an den Truppentheil und der Deponirung resp. Aushändigung des Nachlasses.

Abgang durch Desertion. Die Desertion eines Kranken und Verwundeten aus dem Feld-Lazareth ist sofort dem Chef-Arzt anzuzeigen, welcher weitere Meldung darüber an die nächste Etappen-Kommandantur macht. Von der vorzunehmenden Beschlagnahme der Privat-Effekten ist der Intendantur zur weiteren Veranlassung Mittheilung zu machen.

Ablieferung disponibler Bekleidungs- ꝛc. Stücke. Die von den entlassenen Invaliden, Gestorbenen oder Desertirten zurückgebliebenen Königlichen Armatur-, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände sind der nächsten Etappen-Kommandantur zur weiteren Verfügung zuzustellen. Dasselbe gilt von den Armatur- und Lederzeug-Stücken der in die Reserve-Lazarethe Evakuirten*).

9. Feld-Post-Anstalten.

Zweck der Feld-Post-Anstalten ist hauptsächlich (Dienst-Ordnung für die Feldpost-Anstalten v. 16. August 1867) — im Interesse der Armee für die schleunige und sichere Beförderung der Dienst-Korrespondenz und der sonst vorkommenden dienstlichen Sendungen, soweit sich dieselben zum Feld-Posttransporte eigenen, zu sorgen. Demnächst liegt den Feld-Post-Anstalten ob, die Beförderung der Privatbriefe, der Zeitungen und der kleineren Privat-Geldsendungen nach und von der Armee zu vermitteln.

Für jedes mobile Armee-Corps werden errichtet: ein Feld-Post-Amt mit einer Feld-Post-Expedition für die Avantgarde, zwei Feld-Post-Expeditionen für die beiden Infanterie-Divisionen und eine Feld-Post-Expedition für die Reserve. Werden mehrere mobile Armee-Corps unter dem Befehl eines Ober-Befehlshabers gestellt, so wird für das Armee-Kommando ein besonderes Post-Amt und bei der Mobilmachung der ganzen Armee für das große Haupt-Quartier ein Feld-Ober-Post-Amt errichtet.

Zum Zwecke der Herstellung und Erhaltung gesicherter Post-Verbindungen zwischen der operirenden Armee und dem Vaterlande werden auf den Etappenstraßen an geeigneten Punkten besondere Post-Anstalten — Feld-Post-Relais etablirt, bei denen nach Bedarf Umspannung stattfindet. Die spezielle Leitung und Beaufsichtigung des Etappen-Postdienstes bei einer aus mehreren Armee-Corps bestehenden Armee liegt dem Etappen-Postdirektor ob, welcher nebst zwei Etappen-Postinspektoren dem General-Etappen-Inspekteur zugetheilt ist. Wird während des Krieges einem einzelnen Armee-Corps eine selbstständige Operation übertragen, so wird dem Etappen-Inspekteur des Armee-Corps seitens des General-Etappen-Inspekteurs einer der beiden Post-Inspektoren der Etappen-Postdirektion zur Wahrnehmung des Etappen-Postdienstes nach Maßgabe des Regulativs über das Etappenwesen zugewiesen. Operirt ein Armee-Corps vom Beginn des Krieges ab selbstständig, so wird für den Etappen-Inspekteur und für das demselben zuzutheilende Personal, einschließlich des Post-Inspektors, ein besonderer Etat gegeben werden.

In technischer Beziehung stehen die Feld-Post-Anstalten und Etappen-Post-Direktoren unter dem General-Post-Amte; es sind die Feld-Post-Expeditionen zunächst dem Feld-Post-Amte des Armee-Corps, hingegen die Feld-Post-Aemter, die Armee-Post-Aemter, die Etappen-Post-Direktoren und das Feld-Ober-Post-Amt unmittelbar dem General-Post-Amte untergeordnet.

---

*) In Betreff des Listen-Wesens über Zu- und Abgänge in den Feld-Lazarethen — tägliche Krankenrapporte ꝛc. sowie in Betreff der Kassen- und Oekonomie-Verwaltung und des Buch- und Rechnungswesens siehe die speciellen Bestimmungen in der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde resp. die allgemeinen Grundsätze in dem II. Bande.

In den nicht technischen Beziehungen ressortiren die Feld-Post-Anstalten und die Etappen-Post-Direktoren direkt von den betreffenden Truppen-Befehlshabern.

Der Feld-Ober-Postmeister und die Etappen-Post-Direktoren, haben die Disziplinargewalt der Ober-Post-Direktoren, die Armee-Postmeister, Feld-Postmeister und die Vorsteher von Feld-Post-Expeditionen haben die Disziplinargewalt eines Post-Amts-Vorstehers gegen alle ihnen untergebenen Beamten, Unterbeamten und Postillone; die Feld-Postmeister üben diese Disziplinargewalt mithin auch über das Personal bei den ihnen untergeordneten Feld-Post-Expeditionen. Dem Feld-Ober-Postmeister, den Etappen-Post-Direktoren, den Armee-Postmeistern und den Feld-Postmeistern ist für die Zeit des Krieges die Befugniß beigelegt, unter Zustimmung ihrer resp. Militair-Vorgesetzten jeden nachgeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die weiteren Maßnahmen gegen solche Beamte nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen fallen demnächst den betreffenden Provinzial- resp. Central-Behörden anheim.

Die Feld-Postmeister sind außerdem ermächtigt, die nachgeordneten Beamten, einschließlich der Vorsteher der Feld-Post-Expeditionen, innerhalb des Corps-Verbandes von einer Feld-Post-Anstalt zu anderen, oder auch zur vorübergehenden Besetzung von Feld-Post-Relais abzukommandiren, in welchen Fällen jedoch die Zustimmung der Militair-Vorgesetzten einzuholen ist.

Die Einlieferung der Sendungen an die Feld-Post-Anstalten ist Sache der betreffenden Militairpersonen; es gilt jedoch als Regel, daß Sendungen von Mannschaften unter gewöhnlichen Verhältnissen bei den Truppen ꝛc. gesammelt und demnächst durch einen Kommandirten zur richtigen Zeit der Post übergeben werden*).

10. Kriegs-Kassen.

Während des Kriegszustandes wird eine General-Kriegs-Kasse in Berlin und für jedes Armee-Corps eine Corps-Kriegs-Kasse gebildet. Für die General-Kriegs-Kasse besteht die Geschäfts-Anweisung für dieselbe vom 1. Mai 1854; danach bildet sie die Central-Kasse für die mobile Armee, sie ist bezüglich ihrer Geschäftsführung selbstständig und ressortirt unmittelbar von dem Kriegs-Ministerium. Sie verrechnet alle Ausrüstungs-Ausgaben für die mobilen und immobilen Truppen ꝛc. nach dem Mobilmachungs-Etat**), sowie die laufenden Ausgaben für den mobilen Theil der Armee nach dem Kriegs-Jahres-Etat. Die Verrechnung der laufenden Ausgaben für die immobilen Truppen verbleibt den betreffenden Corps-Zahlungs-Stellen. Die Verwaltung der General-Kriegs-Kasse geschieht von einem General-Kriegs-Zahlmeister als Rendanten und von einem Kriegs-Zahlmeister als Kontroleur, welche in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen mit der von ihnen zu bestellenden Kaution für jene Verwaltung verantwortlich sind. Die Verpflichtung des Vorstandes der General-Kriegs-Kasse erfolgt durch das Militair-Oekonomie-Departement, wogegen alle übrigen Beamten und Hilfsarbeiter von dem gedachten Vorstande verpflichtet werden, dem sie untergeordnet sind und dessen Anordnungen sie unbedingt Folge zu leisten haben. Ein jeder von ihnen ist für den vorschriftsmäßigen, pünktlichen und gewissenhaften Betrieb der ihm übertragenen Geschäfte speziell verantwortlich und haftet für die von ihm selbst begangenen Versehen oder für die durch Fahrlässigkeit oder sonstige Pflichtverletzung herbeigeführten Nachtheile und Verluste principaliter.

Für die Corps-Kriegs-Kassen besteht die Dienst-Anweisung für dieselben vom 5. April 1848 nebst der ergänzenden Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements vom 19. November 1854. Danach bewirken sie für Rechnung der General-Kriegs-Kasse

---

*) Die desfallsigen Anordnungen sollen durch Armee- ꝛc. Befehl bekannt gemacht werden.

**) Inwieweit über diesen Fonds die Corps-Zahlungs-Stellen Spezial-Rechnungen zu legen haben, geht aus dem Abschnitt: „Geld- und Materialien-Verkehr“ — Rechnungslegung — hervor.

diejenigen Einnahmen und Zahlungen, im Bereiche des mobilen Armee-Corps, zu denen sie entweder durch allgemeine Vorschriften autorisirt oder durch besondere Ordres angewiesen sind. Die Intendantur des betreffenden Armee-Corps ist ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde, der die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes obliegt. Zu der General-Kriegs-Kasse steht die Corps-Kriegs-Kasse in dem Verhältniß als Geschäftsträgerin und ist als solche verpflichtet, den Requisitionen zu genügen, die ihr in dienstlichen Angelegenheiten von der erstern zugehen.

X. Das Büreau-Wesen der Verwaltungs-Organe.

Die bei den Behörden eingehenden Sachen werden von dem Chef erbrochen, präsentirt und dem Decernenten zugeschrieben. Jeder Beamte hat die ihm zugewiesenen Arbeiten möglichst schnell und mit aller Gründlichkeit zu erledigen. Zur Kontrolirung der etwa im Rückstande verbliebenen Sachen sind dem Chef der Behörde allmonatlich Rest-Extrakte vorzulegen. In Betreff der periodischen Eingaben ꝛc. müssen besondere Termin- oder Geschäfts-Tabellen geführt werden. Zu allen Dienstschreiben bedient man sich des Folioformats. Berichte und Anzeigen an vorgesetzte Behörden werden auf gebrochenen Bogen geschrieben, während an andere Behörden die Bogenseite dergestalt beschrieben wird, daß an gleichgestellte Behörden am obern und untern, sowie am linken Seitenrande ein Raum von etwa drei Fingern und an untergebene Behörden ein solcher von etwa zwei Fingern breit frei bleibt. Ort und Datum werden stets zu Anfang auf die rechte, die Firma der Behörde aber auf die linke Seite des Blattes gesetzt, die Adresse folgt in der linken Ecke der Blattseite; die Unterschrift bildet den Schluß.

In Berichten wird der kurze Inhalt des Berichts, das Datum und die Nummer der veranlassenden Verfügung zu Anfang auf der linken Seite des gebrochenen Bogens geschrieben, sowie Charge und Name des Referenten angegeben. Alle Berichte und Schreiben werden stets an die Behörde gerichtet, und erhalten in der Anrede die Bezeichnung der Behörde mit Vorsetzung des bestimmten Artikels (z. B. Das Königliche General-Kommando, Die Königliche Division ꝛc.) oder bei der Wiederholung, „Dasselbe, Dieselbe„. Alle Kurialien werden möglichst vermieden; an vorgesetzte Behörden bedient man sich nur der Ausdrücke: ganz gehorsamst, gehorsamst, geneigtest: an gleichgestellte (koordinirte): ganz ergebenst, ergebenst und gefälligst und an untergebene (subordinirte) Behörden heißt es kurz: „Die ꝛc. wird veranlaßt, beauftragt ꝛc.“

Auf Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und Verminderung des Schreibwesens ist überall Bedacht zu nehmen.

Berichte untergebener Behörden sind br. m. mit kurzer Begutachtung vorzulegen, nicht aber mit Anschreiben zu versehen, in welche nur der Inhalt jener Berichte aufgenommen ist.

Bei Abfassung aller Berichte und Auslassungen ist neben der erforderlichen Kürze auch die möglichste Präcision zu beachten.

Zu Terminal- und Kontrol-Eingaben, zu Rapporten, Nachweisungen und Uebersichten bedarf es keiner besondern Anschreiben. Etwa erforderliche erläuternde Angaben bleiben auf qu. Uebersichten selbst zu machen, und genügt es, wenn auf die erste Seite der betreffenden Eingabe oben links gesetzt wird:

„Intendantur des ... Corps. J. N.
ad Verfügung vom ... J. N.... M. O. D. 4.
oder Terminal-Eingabe (15./3. 18..)

Vorgeschriebene Schematas sind genau, auch in Bezug auf die Form der Art zu beachten, daß ein auf der schmalen Seite des Bogens gegebenes Schema nicht auf dessen Breitseite — also nicht quer — aufgestellt werden darf. (Kr. M. v. 8. August 1870. A. V. B. S. 120 u. M. Oek. D. v. 9. Febr. 1869.)

Hinsichtlich der Anrede und Titulatur Sr. Majestät des Kaisers und Königs in militairischen Eingaben ꝛc. sind nachfolgende Bestimmungen getroffen: 1) Die Anrede in

Dienstschreiben lautet einmal „Euere Kaiserliche und Königliche Majestät", und dann „Euer Majestät". Die volle schriftliche Anrede lautet:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!"

Die mündliche Anrede immer nur: „Euer Majestät". 2) Die Adresse auf den Briefen lautet: „An des Kaisers und Königs Majestät" oder die volle Adresse: „An Seine Majestät den deutschen Kaiser und König von Preußen". 3) Das Preußische Offizier-Corps und die Preußischen Militair-Behörden führen unverändert die Bezeichnung „Königlich" fort.

Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen ist die dem neuen Verhältniß entsprechende Würde: Kronprinz des deutschen Reichs mit dem Prädikate: Kaiserliche Hoheit mit der Maßgabe beigelegt, daß diesen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen Kronprinz von Preußen und resp. Königliche Hoheit nachzustellen sind. Diese Würde und das damit verbundene Prädikat geht auf jeden künftigen Thronfolger an der Preußischen Krone ohne Weiteres über. (Kr. M. v. 18. Febr. 1871. A. V. B. S. 32.)

Die Registraturen müssen möglichst nach einem gleichmäßigen Systeme eingerichtet und fortgeführt und alle Akten nach den verschiedenen Gegenständen geordnet, angelegt und nach General-, Personal- und Spezial-Akten getheilt werden, damit die einzelnen Vorschriften oder Schriftstücke schnell und vollständig aufgefunden werden können. Für die ein- und ausgehenden Sachen wird ein Journal (Korrespondenz-Journal), zur Verzeichnung aller Akten ein Repertorium (Akten-Repertorium) und zum Ausweise über den Verbleib aller aus den Büreau- oder andern Staatsmitteln beschafften, beziehungsweise überwiesenen Utensilien ꝛc. ein Inventarium geführt.

Um die Registraturen von den entbehrlichen Akten und Rechnungs-Belägen zu entlasten, ist deren Ausrangirung und Verkauf nach den Staats-Ministerial-Beschlüssen vom 9. April 1833 und vom 7. Mai 1844 gestattet. In Betreff der Akten haben die Truppen ihre desfallsigen Anträge und das dazu gehörige Inhalts-Verzeichniß der Akten an das General-Kommando zu richten, welchem die Entscheidung darüber zusteht; wogegen solche Anträge der General-Kommandos, General-Inspektionen ꝛc. auf den Verkauf alter Akten ihrer eigenen Büreaus und auf Bewilligung einer Remuneration, Behufs der Entscheidung an das Kriegs-Ministerium gelangen. Ausgeschlossen von dem Verkauf bleiben: a. die Kassenbücher der Truppen, da selbige nach dem Verkauf der Kassen- und Rechnungsbeläge in den durch den Staats-Ministerial-Beschluß vom 7. März 1844 bestimmten Zeitfristen die einzigen Quellen bleiben, aus denen über Vorkommenheiten in Kassen-Sachen noch nach Jahren zum Nutzen des Dienstes die etwa erforderlichen Notizen erlangt werden können; b. alle Akten und Piecen, welche auf persönliche Angelegenheiten Bezug haben, unter anderen auch die Ranglisten, Todtenlisten, Akten über die Organisation des Offizier-Corps, die Generalien, in welchen die Etats und Bestimmungen vorhanden sind; die Königlichen Original-Kabinets-Ordres; ingleichen diejenigen Akten, welche ein historisches Interesse gewähren oder auf die in Zukunft noch zurückgegangen werden muß, sowie die Untersuchungs-Akten, welche noch nicht das zu ihrer Kassation qualifizirende Alter von 20 Jahren erreicht haben; c. alle auf Invalidensachen sich beziehenden Verfügungen des Kriegs-Ministeriums und seiner Abtheilungen; ebenso die in den Akten befindlichen Dienstbeschädigungs-Atteste und Verhandlungen, sowie die etwa vorhandenen Protokolle über Verzichtleistungen auf Invaliden-Wohlthaten. Die ausrangirten werthlosen Akten werden an Papierfabrikanten unter der Bedingung des Einstampfens, wovon Ueberzeugung genommen werden muß, verkauft. Von dem Erlöse kann eine Remuneration von 25 Prozent des Netto-Betrages für die Mühwaltung der mit der Ausrangirung der Akten beschäftigt gewesenen Personen gezahlt werden. Wenn bei der Aussonderung und dem Verkauf von Akten durch das Zertrennen und Zerreißen, sowie durch den Transport derselben, ingleichen durch die Bekanntmachung des Verkaufs-Termins oder sonst wie Kosten entstehen*), so

*) Für das Zertrennen und Zerreißen, sowie für den Transport und das Verwiegen der alten Akten darf nur eine Vergütung von 7½ bis höchstens 10 Sgr. pro Centner bewilligt wer-

werden dieselben von dem Verkaufserlöse vorweg in Abzug gebracht und von dem alsdann verbleibenden Netto-Erlöse wird jene Remuneration für das Aussondern der Akten berechnet. Der Rest des Erlöses aus dem Verkauf der Akten höherer Truppen-Kommandos wird von den Intendanturen den Einnahmen des Haupt-Einnahme-Etats des betreffenden Armee-Corps zugewiesen, siehe den Abschnitt „Einnahmen"; die Truppentheile dagegen haben den gedachten Erlös bei ihrem Ersparniß-Fonds nachzuweisen.

Bei den Verwaltungs-Behörden sollen die Akten in folgende drei Klassen eingetheilt werden: a) in solche, welche in der Registratur verbleiben oder b) in solche, welche in der reponirten Registratur ihren Platz finden oder c) in solche, welche vernichtet werden können. Diese Klassifizirung findet bei den Intendanturen abtheilungsweise, je nachdem das Bedürfniß an Raum es erfordert und Zeit und Umstände es gestatten, durch den betreffenden Abtheilungs-Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Registrator in der Art statt, daß die Berathung und Verständigung über die Grundsätze des Klassifikations-Verfahrens gemeinschaftlich; die Ausführung aber, nachdem jene zuvor die Billigung des Intendanten erhalten haben, durch den Registrator allein erfolgt. Dem Intendanten ist es überlassen, auch einen Intendantur-Sekretair an dem Klassifizirungs-Geschäft Theil nehmen zu lassen. In die Klasse ad b sind vorzugsweise zu bringen: die General- und Etats-Akten aller und jeder Art; die Personal-Akten; landesherrliche Edikte; Urkunden und Reglements, einschließlich allgemeiner Geschäfts- und Verwaltungs-Instruktionen von Central-Behörden; Allerhöchste Ordres; alle Spezial-Akten, auf welche noch Bezugnahmen möglich sind, besonders aber solche, die zur Begründung und Widerlegung von Ansprüchen dienen können, welche rechtlicherweise späterhin noch erhoben werden möchten, und wohin auch alle Akten gehören, die sich auf den Ursprung, die Erwerbung, Abgrenzung und die Rechtsverhältnisse von Gebäuden und Grundstücken beziehen, insoweit sie nicht überhaupt bei der currenten Registratur verbleiben oder der Documenten-Sammlung hinzugefügt werden müßten. Alle Akten, wie z. B. Prozeß-Akten und ähnliche, deren vorzeitige Vernichtung für den Staat von nachtheiligen Folgen sein könnte, sind, ehe sie in die Kategorie ad c, also der als völlig entbehrlich zu vernichtenden gebracht werden, dem bei den Intendanturen als Rechtsbeistand fungirenden Auditeur zur Durchsicht und speziellen Bestimmung vorzulegen, wie über sie disponirt werden soll. In Absicht der Akten ad b bilden die Intendanturen die alleinige Instanz, dagegen haben sie von den Akten ad c, vor der endlichen Verfügung über dieselben spezielle Verzeichnisse anzufertigen und den Verkauf selbstständig zu veranlassen, wie dies hinsichtlich alter Akten ꝛc. der Lokal-Behörden bereits durch Erlaß vom 22. Mai 1858 den Intendanturen zugestanden worden ist. Die Genehmigung zum Verkaufe ausrangirter Akten der Divisions-Intendanturen soll von den Corps-Intendanturen ausgehen. (M. Oek. D. v. 8. Juli 1869.)

Der Verkauf erfolgt in der Regel unter der Bedingung des Einstampfens. Ausnahmen davon, nämlich zum Verbrauch als Makulatur, sind zwar nach Umständen zulässig, müssen aber jedesmal besonders motivirt und von dem gedachten Departement ausdrücklich genehmigt werden. In dergleichen Fällen dürfen jedoch die Akten nie ungetrennt verkauft werden, sondern müssen vorher aufgelöst, nöthigenfalls zu halben Bogen getrennt und letztere dergestalt untereinander gemischt werden, daß der Zusammenhang der einzelnen Sachen völlig aufgehoben wird. Verkäufe dieser Art erfolgen jedesmal im Licitations-Wege. Da, wo die Akten zum Einstampfen verkauft werden, soll dies nicht an Spekulanten, sondern möglichst an Besitzer von Papp-Fabriken geschehen, die dergleichen alte Papiere zum eigenen Geschäftsbetriebe ankaufen und selbst bedeutende Quantitäten auf einmal einstampfen können. Insofern hierbei nicht durch Anwendung des Lizitations-Verfahrens, sondern nur durch Abschlüsse aus freier Hand zum Zwecke zu kommen ist, sind letztere unbedingt vorzuziehen, wenn auch muthmaßlich auf dem ersteren Wege ein höherer Ertrag zu erzielen sein würde*). Außerdem soll das Einstampfen der alten

---

den. Der Erlös für ausrangirte gedruckte Dienstvorschriften und Zeitschriften ꝛc. ist besonders nachzuweisen, und darf für die damit verbundene geringe Mühwaltung die Remuneration von 25 Prozent nicht gewährt werden. (M. Oek. D. v. 10. Febr. 1861.)

*) Der Verkauf ausrangirter Akten ist im Wege der Lizitation und Submission zu bewirken und zu einem Verkauf aus freier Hand erst dann zu schreiten, wenn auf dem vorbereg-

Akten unter Aufsicht bewirkt werden und können die dadurch etwa entstehenden unvermeidlichen Kosten, ebenso wie die Kosten für die Bekanntmachung des Verkaufs-Termins ꝛc. von dem Verkaufserlöse vorweg in Abzug gebracht werden. Insofern in einzelnen Fällen nur kleine Quantitäten Akten zum Verkauf zu stellen und der Erlös voraussichtlich so gering ausfallen würde, daß derselbe zur Deckung der durch die Beaufsichtigung des Einstampfens entstehenden Kosten nicht ausreichte, soll der Verkauf entweder mit dem Verkauf der alten Akten anderer Behörden zusammen bewirkt oder auf die am Verkaufs-Orte und in der unmittelbaren Nähe desselben belegenen Papiermühlen ꝛc. beschränkt werden. Den mit der Absonderung der unbrauchbaren Akten beschäftigt gewesenen Subaltern-Beamten kann in derselben Weise, wie dies bereits früher angegeben, eine Remuneration bis auf Höhe von 25 Prozent des Netto-Erlöses bewilligt werden*). Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß diese Remunerationen nicht die Natur einer Tantieme annehmen und nicht dazu verleiten, durch minder sorgfältige Prüfung und Aussonderung der aufzubewahrenden Akten einen möglichst hohen Erlös aus dem Akten-Verkauf herbeizuführen**). Die Erlöse für die von den Militair-Intendanturen ausrangirten und verkauften unbrauchbaren Akten sollen fortan nicht mehr zu dem Fonds zur Gewährung von Zuschüssen zu den Bibliothek-Kassen jener Behörden, sondern zu den Einnahmen des Haupt-Einnahme-Etats eingezogen werden.

In Betreff der Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassen-Bücher bei allen Königlichen Kassen gilt das von dem Königlichen Staats-Ministerium unterm 5. Juli erlassene Reglement. Danach können Konzept-Rechnungen, sowie Manuale, welche die Stelle derselben vertreten (§. 19 der Geschäfts-Anweisung für die Regierungs-Haupt-Kassen vom 1. Juni 1857), nach Ablauf von zehn Jahren seit Ertheilung der Decharge vernichtet werden, falls außer der an die Ober-Rechnungs-Kammer eingesendeten Reinschrift der Rechnung ein zweites Exemplar an die der Kasse vorgesetzte Behörde eingereicht und bei dieser noch vorhanden ist. Alle übrigen Konzept-Rechnungen und Manuale, welche deren Stelle vertreten, sowie die vorgedachten, bei den vorgesetzten Behörden aufbewahrten Rechnungs-Exemplare sind erst nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie gelten, zur Vernichtung geeignet. Die Vernichtung der Kassenbücher, soweit nicht hinsichtlich einzelner derselben besondere Bestimmungen getroffen sind, kann nach Verlauf von zehn Jahren seit Dechargirung der betreffenden Jahres-Rechnungen vorgenommen werden. Asservaten-Bücher und Vorschuß-Konten sind nach dreißig Jahren, die Haupt-Journale der Provinzial- und der Central-Kassen nach fünfzig Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie angelegt sind, zur Vernichtung geeignet.

Wenn besondere Gründe nach Verlauf der vorhin bestimmten Fristen die längere Aufbewahrung kassationsfähiger Rechnungen oder Bücher angemessen erscheinen lassen, so kann die Ausschließung derselben von der Vernichtung durch die der Kasse vorgesetzte Provinzial-Behörde, bei Central-Kassen durch den Departements-Chef angeordnet werden. Der Regel nach sind von der Vernichtung auszuschließen: die Haupt- und General-Rechnungen der Central- und Provinzial-Kassen; alle diejenigen Rechnungen, welche sich auf dauernde Verhältnisse, insbesondere auf die Verwaltung von Grundstücken, auf umfangreiche Bauten und Meliorationen, sowie auf die Vermögens-Angelegenheiten von Instituten, Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen beziehen; ferner diejenigen Rechnungen und Kassenbücher, an welche sich ein erhebliches historisches oder statistisches Interesse knüpft.

Die Vernichtung von Rechnungen und Kassenbüchern darf nur mit Genehmigung der vorgedachten Behörde, welche über eine längere Aufbewahrung Bestimmung treffen kann, erfolgen. Diese Genehmigung ist nur zu ertheilen, nachdem eine sorgfältige Prüfung, den Umständen nach durch unmittelbare Einsicht der Rechnungen und Bücher sei-

---

ten Wege ein entsprechendes Gebot nicht zu erlangen gewesen ist. (Kr M. vom 12. Okt. 1862. M. W. S. 292.)

*) Die Intendanturen sind ermächtigt, die Remuneration sowohl für die eigenen Beamten als für die der Lokal-Verwaltungen zu bewilligen. (M. Dek. D. v. 10. April 1861.)

**) A. O. v. 24. Nov. 1838.

tens eines damit beauftragten Beamten veranlaßt worden ist. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren, sowie darüber, ob die Aussonderung der kassationsfähigen Rechnungen und Bücher alljährlich oder in gewissen längeren Zeiträumen zu bewirken sei, bleibt die nähere Bestimmung den einzelnen Departements-Chefs vorbehalten.

Die Veräußerung der zur Kassation bestimmten Rechnungen und Bücher darf nur zum Einstampfen in Papiermühlen oder zu einem anderen, die Vernichtung sichernden Gebrauch an zuverlässige Personen stattfinden.

Die Rechnungs-Belege aller Art, welche sich bei den Truppen und Militair-Behörden befinden, gleichviel, ob die Revision der betreffenden Konten und Rechnungen bei den Kassen-Revisionen, Musterungen oder anderweit erfolgen, können nach Verlauf von zehn Jahren vom Schlusse des Rechnungsjahres ab, auf welches sich die Belege beziehen, vernichtet werden, wobei im Allgemeinen die wegen Vernichtung und Einstampfung der unbrauchbaren Akten gegebenen Vorschriften zu beachten sind. Ausgeschlossen von der Vernichtung bleiben Dokumente, Kontrakte, Original-Verhandlungen und andere Belege, die zur Sicherheit des Truppentheils oder dritter Personen oder zu künftigem Gebrauch aufbewahrt bleiben müssen. Dergleichen noch ferner zu asservirende Belege sind mit dem Buchstaben A. zu bezeichnen und in ein besonderes Heft zu bringen; auch ist in der Rechnung oder dem Konto bei der betreffenden Position auf dieses Heft und die Belagsnummer Bezug zu nehmen. Die Absonderung dieser Belege liegt den betreffenden Verwaltungs-Kommissionen der Truppentheile ꝛc. ob. Außerdem haben die Intendanturen bei der Rechnungs-Abnahme und die Deputirten derselben bei den Kassen- und Lokal-Revisionen, sowie den Musterungen zu prüfen, ob die in das vorerwähnte Heft nicht aufgenommenen Belege auch wirklich vernichtungsmäßig sind, wo dies nicht der Fall, die Aufnahme zu veranlassen. Besondere Kosten dürfen für die Revision solcher Belege nicht entstehen; auch wird für das Ausrangiren und den Verkauf von Rechnungs-Belägen eine Remuneration nicht gewährt. (Kr. M. v. 30. October 1856.)

Die außer Kraft getretenen Instruktionen und Dienst-Anweisungen sollen den Intendanturen behufs der Vernichtung eingesandt werden; nur die geheim zu haltenden Instruktionen ꝛc. und solche, welche mit dem Mobilmachungsplan in Verbindung stehen, werden den betreffenden Departements des Kriegs-Ministeriums zurückgesandt. (A. K. D. v. 29. Juli 1859.)

Gewöhnlich gehört zu den Büreaus der Provinzial-Behörden auch eine Bibliothek, welche aus einem zu diesem Zweck gebildeten Fonds unterhalten wird. Die Corps-Intendanturen empfangen dazu 30 Thlr. jährlich.

Um die Beschaffung der Druckformulare ꝛc. zu erleichtern, bestand bisher das Königliche Lithographische Institut; dasselbe ist, gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 31. Juli 1860, mit dem 1. Januar 1861 aufgelöst und derjenige Theil desselben, welchem bisher die Besorgung der Drucksachen ꝛc. für die Königlichen Behörden und die Truppen obgelegen hat, mit der Königlichen Staats-Druckerei vereinigt. Dieselbe liefert die erforderlichen Druckformulare unter denselben Bedingungen und denselben Preisen, unter denen dies seither seitens des Lithographischen Instituts geschehen ist. Den Behörden und Truppen ist anheimgegeben, den Bedarf an Formularen, Listen und sonstigen Drucksachen in allen den Fällen von der Staats-Druckerei zu entnehmen, wo derselbe aus Privat-Anstalten nicht billiger bezogen werden kann. (M. Del. D. vom 22. Nov. 1860.)*)

---

*) Die Anzahl 25 bildet das geringste Quantum, in welchem Formulare überhaupt zu beziehen sind und bei größeren Bestellungen muß die zu liefernde Anzahl durch 25 theilbar sein. Die Bestellungen dürfen einmal im Monat für die in einer Garnison stehenden, zu einem Regiments- ꝛc. Verbande gehörigen Truppen-Körper gemacht werden. (Kr. M. vom 20. Jan. 1865. M. W. S. 38 siehe auch Armee-Verordnungs Bl. Nr. 15 für 1867.) Das Porto haben die Empfänger zu entrichten. (K. St. D. vom 16. Decbr. 1869. A. V. B. S. 228.)

XI. Die Beamten der Verwaltungs-Organe.

1. Im Allgemeinen.

Die Beamten der Militair-Verwaltung theilen sich zunächst in Militair-Beamte und Civil-Beamte der Militair-Verwaltung.

Die ersteren gehören entweder unmittelbar zum Heere oder stehen mit den Militair-Personen des Soldatenstandes in gleichem Verhältniß, als: 1) die Beamten der Militair-Intendanturen; 2) die Militair-Prediger und Militair-Küster; 3) die Auditeure und Militair-Gerichts-Aktuarien; 4) die Militair-Medizinal-Beamten;*) 5) zur Zeit einer Mobilmachung — alle bei der Feld-Administration oder in anderer Art bei den mobilen Truppen angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung; 6) der Plan-Kammer-Inspektor; 7) die Fortifikations-Sekretaire und die übrigen unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Beamten;**) 8) die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten und bei den Festungs-Stubengefangenen; 9) die bei den einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister; 10) die Zahlmeister; 11) die Beamten der Telegraphen-Corps; 12) die Gießdirektoren der Geschütz-Gießerei; 13) die Zeughaus-Büchsenmacher sowie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld als beim Garnisonwechsel zu folgen — kontraktlich angenommenen Büchsenmacher und Sattler.

Nach dem Rangverhältniß zerfallen die Militair-Beamten in zwei Klassen, nämlich: in obere und untere Militair-Beamte theils ohne, theils mit einem bestimmten Militair-Rang. Zu den oberen Militair-Beamten ohne einen bestimmten Militair-Rang gehören: a) bei den Intendanturen — die Intendanten, Räthe, Assessoren, Referendarien, Auskultatoren, Sekretaire, Registratoren, Journalisten, Sekretariats- und Registratur-Assistenten; b) die Militair-Prediger; c) die Auditeure und Militair-Gerichts-Aktuarien; d) die Ober-Stabs-Apotheker und der Ober-Feld-Lazareth-Inspektor; e) die obern Beamten des Telegraphen-Corps; f) die Gießdirektoren der Geschütz-Gießereien; g) der Plan-Kammer-Inspektor; h) die bei den einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister; i) die Zahlmeister; k) die bei einer Mobilmachung angestellten obern Beamten der Corps-Kriegs-Kassen bis einschließlich der Kassen-Assistenten, die Ober-Drucker der Metallographie, die oberen Feld-Magazin-Beamten bis einschließlich der Assistenten; die oberen Feld-Post-Beamten bis einschließlich der Feld-Post-Sekretaire, die oberen Feld-Lazareth-Beamten bis einschließlich der Sekretaire und Apotheker in den Feld-Lazarethen.

Einen bestimmten Militair-Rang (den einer bestimmten Militair-Charge) haben von den obern Militair-Beamten bisher nur die Marine-Zahlmeister, in welcher Beziehung auf den dritten Theil hingewiesen wird. Nach dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege werden zu den obern Beamten diejenigen gezählt, denen in den Kriegs-Verpflegungs-Etats eine Feldzulage ausgesetzt ist, mit Ausnahme des Divisions-Küsters und Backmeisters. Die obern Militair-Beamten werden im Allgemeinen wie die Offiziere behandelt.

Zu den Unter-Beamten gehören alle übrigen vorstehend nicht als obere Beamte bezeichneten Individuen und namentlich noch bei der mobilen Armee die Divisions-Küster; der Backmeister; der Kassendiener bei der Corps-Kriegs-Kasse; die chirurgischen Instrumentenmacher und Apotheken-Handarbeiter bei den Feld-Lazarethen; die Briefträger und Schaffner bei den Feld-Post-Anstalten und die Büchsenmacher und Sattler bei den

---

*) Sämmtliche im Offizier- und Unteroffizier-Range stehende Militair-Aerzte bilden das Sanitäts-Corps (siehe später).

**) Die in den Fortifikations-Büreaus der 6 größeren Festungen mit einer fixirten jährlichen Remuneration angestellten Hilfsarbeiter werden Fortifikations-Büreau-Assistenten genannt, haben den Rang der Fortifikations-Sekretaire und tragen die Uniform derselben. (Kr. M. vom 6. Januar 1862. M. W. S. 8.)

Truppen. Die Köche bei den Feld-Lazarethen und die Postillone bei den Feld-Post-Anstalten werden wie die Unter-Beamten behandelt.

Die Zeug-Feldwebel und die Zeug-Sergeanten werden im Allgemeinen wie die zum Soldatenstande gehörigen Militair-Personen behandelt; was indeß die Zuständigkeit der Militair-Gebührnisse, den Beitritt zur Militair-Wittwen-Kasse, die Beurlaubung und die Aufnahme in die Lazareth-Verpflegung betrifft, so kommen auf sie die für Beamte bestehenden allgemeinen Grundsätze in Anwendung. (Siehe „Persönliche und Einkommens-Verhältnisse der Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten").

Zu den Civil-Beamten der Militair-Verwaltung*) gehören diejenigen, welche bei Behörden angestellt sind, die in den Provinzen in ihren Wirkungskreisen verbleiben und daher nicht bestimmt sind, der Armee zu folgen. Diese Beamten werden im Allgemeinen wie die übrigen Civil-Beamten des Staats behandelt; es sind dies — die Beamten des Kriegs-Ministeriums, der General-Militair-Kasse, der Garnison-, Lazareth- und Magazin-Verwaltungen, sowie der Montirungs-Depots ꝛc.

Die Staats-Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifizirt und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat. Auch soll bei allen Anstellungen mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen und bei gleicher Würdigkeit dem Dienstalter der Vorzug gegeben werden.

2. Annahme, Ausbildung und Prüfung.

Allgemeines. Die oberen Stellen im Kriegs-Ministerium werden mit geeigneten höheren Offizieren und die übrigen Stellen aus der Zahl der besonders qualifizirten Intendantur-Beamten besetzt.

Um die Zahl der Stellen für anstellungsfähige resp. versorgungsberechtigte Offiziere und Unteroffiziere, in Rücksicht auf die stattgefundene Reorganisation der Armee, nach Möglichkeit zu erhöhen, ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Juli 1861 bestimmt**), daß die Zulassung von sogenannten Civil-Applikanten in allen Zweigen der Militair- und Marine-Administration nur dann stattfinden soll, wenn das dienstliche Interesse solches nach dem Befinden des Kriegs-Ministers nothwendig verlangt. Gleichzeitig ist, um den Militair-Anwärtern für die Subaltern-Stellen den Uebergang ohne Gefährdung der Interessen der letzteren möglich zu machen, genehmigt, daß die Bestimmung wegen Gewährung der Geldgebühr bei Kommandos zur Probedienstleistung auch zu Gunsten der zu den verschiedenen Branchen der Militair-Verwaltung zur Probedienstleistung einzuberufenden anstellungsfähigen resp. versorgungsberechtigten aktiven Militairs***) zur Anwendung kommen soll, selbst, bevor die bezüglichen etatsmäßigen Stellen faktisch vakant sind.

Zwölf Jahr gediente Unteroffiziere, überhaupt alle Personen, welche, nachdem sie ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere genügt, jedoch dem Heere noch verpflichtet sind, können für den Beamtendienst bei der Armee gewählt werden. Die Dienste, welche der Armee während des Krieges geleistet, sollen denen des fechtenden Standes an die Seite gesetzt werden. (A. O. v. 31. Jan. 1831.)

Intendantur-Dienst. Die definitive Annahme von Applikanten für denselben ist in allen Fällen bei dem Kriegs-Minister zu beantragen. (Kr. M. v. 28. Mai 1861.)

---

*) Die felddienstfähigen Beamten, welche auch bei der mobilen Armee verwendet werden, treten alsdann zu den Militair-Beamten über.

**) Vergl. Kr. Minist. Verf. vom 30. August 1861. M. W. S. 234.

***) Es sind hierunter nur solche Offiziere und Unteroffiziere zu verstehen, welche sich durch eine fünfzehn- bezüglich zwölfjährige aktive Dienstzeit im Militair Anspruch auf Anstellung im Civildienst erworben haben, oder denen ein solcher Anspruch durch Allerhöchste Ordre ausdrücklich verliehen ist. (A. O. vom 20. Juni 1865.) Individuen, welche diese Anstellungsberechtigung nicht haben, gehören in die Kategorie der Civil-Bewerber oder Applikanten. (M. Del. D. vom 11. Dezember 1863.)

In Betreff der Annahme, Ausbildung und Prüfung der Intendantur-Beamten bestehen die Regulative vom 23. Mai 1839 und vom 2. Juli 1868. Das erstere bezieht sich auf die Secretariats- und Registratur-Applikanten, das letztere auf die Kandidaten zu den Stellen des höheren Militair-Verwaltungs-Dienstes.

Als Kandidaten zur höheren Laufbahn bei der Militair-Intendantur sind zuzulassen: 1) qualifizirt erachtete Offiziere, welche mindestens 6 Jahre als Offiziere gedient haben müssen und demnächst durch Kommandirung bei der Intendantur entsprechend vorgebildet sind. 2) Auditeure, Gerichtsassessoren und Referendarien, welche Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, Gerichtsreferendarien jedoch nur, insofern sie ein Zeugniß vorzulegen vermögen, wonach ihre juristische Ausbildung, nach etwa dreijähriger Beschäftigung bei Gerichtsbehörden, genügend erscheint, um eventuell zur großen Staatsprüfung zugelassen werden zu können*). 3) Intendantur-Subaltern-Beamte, welche sich durch hervorragendes Talent auszeichnen, den erforderlichen Grad allgemeiner wissenschaftlicher Bildung erlangt und sich durch Charakter und taktvolles Wesen empfohlen, auch ihrer Militair-Dienstpflicht ohne Tadel genügt haben und Reserve- oder Landwehr-Offizier sind.

Bei jeder Corps-Intendantur soll sich mindestens ein rechtskundiges Mitglied befinden.

Bei Vorschlägen geeigneter Offiziere zu Kommandos zur Dienstleistung bei Intendanturen behufs Ausbildung im Militair-Verwaltungsdienste bleibt zu berücksichtigen, daß zu diesem Zwecke Offiziere nur in einer, andere Dienst-Interessen nicht beeinträchtigende Zahl — in der Regel gleichzeitig nur bis zu 15 — zu kommandiren sind. Diejenigen Offiziere, welche demnächst definitiv mit der Funktion als etatsmäßiges Mitglied einer Intendantur beauftragt werden, bleiben auch in diesem Dienstverhältniß Offiziere des aktiven Dienststandes, indem dieselben bei ihrer Verwendung in etatsmäßige Stellen gleichzeitig zu den Offizieren der Armee versetzt werden.

Als Applikant für den Intendantur-Subaltern-Dienst wurden bisher, nach dem vorhin gedachten Regulativ vom 23. Mai 1839 nur zugelassen: junge Männer welche auf Universitäten wissenschaftlich gebildet oder doch wenigstens ein Jahr die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung mit gutem Erfolge besucht und deren sittliche Führung untadelhaft war; ausnahmsweise auch aus der Zahl der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere solche Individuen, welche sich für diese Carriere besonders qualifiziren. Künftig soll, gemäß Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 28. Mai 1861, die Ergänzung der Intendantur-Sekretariats-Beamten aus den Zahlmeister-Aspiranten, aus den felddienstfähigen Offizieren und den zwölf Jahr gedienten Unteroffizieren, insofern letztere den erforderlichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, die Regel bilden; wogegen die Annahme von Civil-Anwärtern unter den bisherigen Bedingungen nur aushilfsweise gestattet ist.

Die Annahme der Zahlmeister-Aspiranten soll nach der Vorschrift des kriegsministeriellen Erlasses vom 4. April 1860 in der Weise erfolgen, daß diese Aspiranten nach Erfüllung der weiterhin gedachten Bedingungen und nach Maßgabe der eintretenden Vakanzen zunächst in Assistenten-Stellen bei dem Sekretariat einrücken, sodann aber auf dem Wege der Ascension zur Anstellung als Sekretaire gelangen. Zur Ausbildung für den Intendantur-Subaltern-Dienst dürfen seitens der Militair-Intendanten nur solche Zahlmeister-Aspiranten zugelassen werden, welche die Prüfung zum Zahlmeister zur vollständigen Zufriedenheit abgelegt haben, das Zeugniß einer tadellosen Führung besitzen,

*) Mit Rücksicht auf die Festsetzungen in dem Gesetze über die juristischen Prüfungen vom 6. Mai 1869 und dem dazu gehörigen Regulativ vom 29. Dezember desselben Jahres dahin modifizirt, daß bezüglich der für die höhere Intendantur-Carriere zuzulassenden Gerichts-Referendarien die juristische Vorbildung mit dem im §. 20 des Regulativs vom 29. Dezember 1869 näher bezeichneten Stadium ihren Abschluß findet, der Uebertritt zur Intendantur-Carriere also nach Ablauf einer 2jährigen Ausbildung bei den Gerichten erfolgen darf. Bedingung hierbei ist aber, daß die Bewerber günstige Zeugnisse über ihre bisherige Dienstthätigkeit beibringen und bei dem später abzulegenden Examen als eine dritte schriftliche Probearbeit eine Relation aus Prozeß-Akten anfertigen. (Kr. M. v. 24. August 1871.)

unverheirathet und nicht über 28 Jahre alt sind, sich auch nicht etwa in derangirten Privatverhältnissen befinden. Der Kandidat hat außerdem das Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule beizubringen. Ein Nachlaß in Bezug auf diesen Grad der Schulbildung darf nur in dem Maaße erfolgen, als der Kandidat sich während seiner bisherigen Dienstthätigkeit durch hervorstechendes Talent bemerkbar gemacht und namentlich während der früheren Beschäftigung bei der Intendantur (behufs der Prüfung zum Zahlmeister) praktische Brauchbarkeit im vorzüglichen Grade nachgewiesen hat. Die zur Ausbildung für das Sekretariat zugelassenen Kandidaten werden nach erfolgter Ausbildung bei den Intendanturen einer Magazin-Verwaltung auf 4 Wochen, einer Garnison-Verwaltung auf 4 Wochen und einer Lazareth-Verwaltung auf 2 Wochen zur Beschäftigung überwiesen. Die Zulassung zu der für das Intendantur-Sekretariat vorgeschriebenen Prüfung ist von dem Nachweise der genügenden Ausbildung in allen Geschäftszweigen abhängig.

Die Anwärter für den Intendantur-Registratur-Dienst sollen vorzugsweise aus den anstellungsberechtigten Militairs und Zahlmeister-Aspiranten nur ausnahmsweise insoweit zugelassen werden, als der Bedarf durch geeignete Individuen der ersten Kategorie nicht gedeckt werden kann. Die zur Ausbildung für die Registratur zugelassenen Kandidaten werden dem Registratur-Verbande bei der Intendantur zur Beschäftigung im Registraturdienst zugewiesen und demnächst, bei nachgewiesener Befähigung zur Ableistung des für Intendantur-Registratur-Beamte vorgeschriebenen Examen verstattet. Nach abgelegter Prüfung treten die Kandidaten zu den Truppentheilen zurück. Ueber das Ergebniß der Prüfung, sofern dasselbe ein günstiges gewesen, ist unter Beifügung der Personal- resp. Prüfungs-Akten seitens der Militair-Intendanten an den Kriegs-Minister zu berichten und auf Notirung des Kandidaten als Intendantur-Sekretariats- oder Registratur-Aspirant anzutragen. Nach dem Datum der Notirung bestimmt sich das Dienstalter der Aspiranten, resp. die Reihenfolge ihrer Heranziehung und Einrangirung in offen werdende Assistentenstellen. Aus den, für den Intendantur-Subaltern-Dienst geprüften Zahlmeister-Aspiranten sind auch diejenigen Hilfsarbeiter zu entnehmen, welche bei den Intendanturen auf längere oder kürzere Dauer erforderlich werden. Für derartige Hilfsdienste wird eine Zulage von 10 Thlrn. monatlich gewährt, zu deren Anweisung und Zahlung jedoch in jedem Falle die Genehmigung des Kriegs-Ministers erforderlich ist. Mit der Anstellung als Sekretariats- oder Registratur-Assistenten ist neben dem Servise die Gewährung einer fixirten Remuneration verbunden, die zunächst in 240 Thlrn. jährlich besteht und im Wege der Ascension sich erhöht. Die Ausbildung der Intendantur-Aspiranten erfolgt insbesondere bei der Corps-Intendantur, doch sollen sowohl die Aspiranten für die höhere als auch für die Subaltern-Karriere zu diesem Behufe vorübergehend zu den Divisions-Intendanturen kommandirt werden.

Militair-Magazin-Dienst. Ueber die Ergänzung des auf Lebenszeit bei den Militair-Magazin-Verwaltungen angestellten Beamten-Personals bestehen die mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Juli 1861 sanktionirten kriegsministeriellen Bestimmungen vom 1. März 1862 (M. W. S. 69). Danach ergänzt sich das gedachte Beamten-Personal zunächst und hauptsächlich aus geeigneten civilversorgungs- oder anstellungsberechtigten Militairs (Militair-Anwärter). Nur wenn es das Interesse des Dienstes nothwendig verlangt, können, nach jedesmal zuvor nachzusuchender spezieller Genehmigung des Kriegs-Ministers ausnahmsweise auch Zahlmeister-Aspiranten, welche noch nicht die Civil-Anstellungs- oder Versorgungs-Berechtigung erworben haben, und junge Männer des Civilstandes als Applikanten angenommen werden (Civil-Bewerber).

Civilversorgungs- oder anstellungsberechtigte Militairs, welche sich dem Militair-Magazin-Dienste widmen wollen, dürfen sich nicht in einem verhältnißmäßig zu weit vorgerückten Lebensalter befinden, müssen unverheirathet sein, oder wenn sie verheirathet sind, wenigstens der Regel nach ein nachweisbares Privat-Einkommen von etwa 160 Thlrn. jährlich haben, ferner einen hinlänglichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, das Zeugniß einer lobenswerthen Führung von ihren Vorgesetzten erhalten und im Stande sein, ein militairärztliches Atteſt über ihre körperliche Befähigung für den Feld-Administrations-Dienst beizubringen. Die Meldung zur Zulassung zum Militair-Ma-

gazin-Dienst ist in Betreff der noch im aktiven Militair-Dienste stehenden Bewerber auf dem Militair-Dienstwege bei der Intendantur desjenigen Armee-Corps, zu welchem der Bewerber gehört und von den bereits aus dem aktiven Dienste Geschiedenen unmittelbar bei der Intendantur desjenigen Armee-Corps einzureichen, in dessen Bezirk dieselben sich aufhalten. Nachdem die Intendantur den Bewerber schriftlich und mündlich hat prüfen lassen und dargethan ist, daß er seine natürlichen Anlagen zu einem genügenden Grade der Schärfe und Richtigkeit des Urtheils ausgebildet hat, so daß er gegebene Fälle klar, schnell und richtig aufzufassen und ebenso klar und folgerecht auf dem Papier in richtigem Ausdruck darzustellen vermag, und daß er auch im Rechnen die unerläßliche Gewandtheit und Zuverlässigkeit besitzt, findet die Einberufung zu einer einjährigen Probedienstleistung bei einem Proviant-Amte statt. Demnächst erfolgt die Prüfung durch die bei der Intendantur niedergesetzte „Prüfungs-Kommission für Militair-Magazin-Beamte", und werden die Bestandenen dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) zur Notirung als Exspektanten für den Militair-Magazin-Dienst angemeldet.

Die nähere Bedingung zur Zulassung von Zahlmeister-Aspiranten und jungen Männern des Civilstandes als Applikanten für den Militair-Magazin-Dienst ist, daß die Bewerber unverheirathet sind, die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erlangt haben, oder aus einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule zweiter Ordnung mit dem Zeugnisse der Reife zum Abgange entlassen und im Stande sind, sich mindestens während der ersten drei Jahre, nöthigenfalls noch länger und bis dahin aus eigenen Mitteln zu erhalten, wo die Gewährung eines Diensteinkommens eintreten kann. Auch müssen die Bewerber aus dem Civilstande ihre Militair-Dienstpflicht wirklich abgeleistet haben. Die Beschäftigung von Applikanten darf nur bei Proviant-Aemtern, nicht aber bei Magazin-Rendanturen stattfinden. Die näheren Festsetzungen bezüglich der Annahme, Vereidigung, Beschäftigung, Prüfung und Anstellung der Applikanten enthalten die vorhin bezeichneten kriegsministeriellen Bestimmungen vom 1. März 1862.

Zur Erleichterung der Eintritts-Bedingungen für Militair-Anwärter ist nachgegeben, daß die Vorprüfung (Tentamen) geeigneten Falles von den Vorständen der Magazin-Verwaltung abgehalten, die auf ein Jahr festgesetzte Probedienstleistung auf sechs Monate ermäßigt und bei der Prüfung zum Assistenten dem Kandidaten nur eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung ertheilt werden kann. Ferner ist um den Eintritt in den Militair-Magazin-Dienst solchen versorgungsberechtigten Militairpersonen zu erleichtern, welche nicht mehr im Etat eines Truppentheils stehen, also bei den Magazin-Verwaltungen während der Vorbereitung zum Examen die Militair-Kompetenzen nicht fortbeziehen können, beschlossen worden, aus dem zur Zeit disponibeln Einkommen vakanter Assistenten-Stellen, da wo die Vakanzen eingetreten sind, anstellungsberechtigten Bewerbern, welche qualifizirt für den Magazindienst erscheinen, schon vor bestandener Prüfung eine Remuneration von 20 Thlrn. monatlich zu bewilligen. Den desfallsigen Anträgen wird entgegengesehen und sollen die Intendanturen in der angelegentlichsten Weise auf die Heranziehung qualifizirter anstellungsberechtigter Exspektanten für den Militair-Magazindienst hinwirken. (M. Oek. D. vom 6. Dezember 1866. M. W. S. 549.)

Garnison-Verwaltungs-, Lazareth- und Montirungs-Depot-Dienst. Alle übrigen Stellen des Militair-Verwaltungs-Dienstes werden nur mit solchen Militairs besetzt, die sich durch den Dienst im stehenden Heere Anstellungs-Berechtigung erworben und während einer sechsmonatlichen Probedienstleistung die Qualifikation dargethan haben. Außerdem haben sich die Bewerber um Anstellung im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Dienst behufs Aufnahme in die Exspektanten-Liste einer nach dem bezüglichen Regulativ des Militair-Oekonomie-Departements vom 15. Mai 1840 vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen, von welcher jedoch diejenigen Individuen, gemäß Verfügung desselben Departements vom 18. Dezember 1843 ausgeschlossen sind, welche bereits das Offizier-, Oberfeuerwerker- oder Zahlmeister-Examen bestanden haben. Die Prüfung und Notirung der gedachten Bewerber ist den Intendanturen nach der Verfügung des gedachten Departements vom 18. Januar 1852 übertragen. Nach einer Verfügung desselben Departements vom 1. März 1860 müssen sich die Exspektanten vor ihrer Notirung einer vorüber-

Verwalter-Applikanten der Marine*). Dieselben gehen aus den Personen des Soldatenstandes hervor. Sie müssen ihrer Militair-Dienstpflicht in der Regel in der Marine und zum Theil auf in Dienst gestellten Schiffen genügt, sich untadelhaft, streng rechtlich und diensteifrig geführt, ein reges Streben nach Vervollständigung ihrer Kenntnisse bewiesen haben und körperlich gesund, sowie seefest sein. Sie müssen die deutsche Sprache orthographisch und grammatikalisch richtig schreiben und sprechen und überhaupt eine gute allgemeine Schulbildung besitzen.

Sämmtliche Marine-Theile haben alljährlich am 2. Januar von den sich zu Verwalter-Applikanten meldenden und eignenden Personen dem Marine-Stations-Kommando Nationale einzureichen, worin zu bemerken ist, welchen Grad der Schulbildung die betreffende Person erlangt hat, und inwieweit dieselbe den übrigen vorhin angegebenen Erfordernissen genügt, auch ob dieselben Kenntnisse in der englischen und französischen Sprache besitzt. Die Marine-Theile werden es ihre besondere Sorge sein lassen, zur Deckung des Bedarfs an Verwaltern die nöthige Anzahl der für die Ausbildung zu dieser Karriere sich eignenden Personen zu erlangen.

Auf Grund dieser Nationale verfügt das Marine-Stations-Kommando die Beschäftigung derjenigen Personen, von denen es sich annehmen läßt, daß sie vortheilhaft für die Verwaltung ausgebildet werden, zunächst bei den Verwaltern der resp. Marine-Theile, oder bei den Verwaltern derjenigen Schiffe, denen nach dem Besatzungs-Etat neben dem Verwalter ein Verwalter-Applikant beigegeben werden kann. Hierbei hat sich der Kandidat mit allen auf die Dienstfunktionen des Verwalters bezüglichen Bestimmungen, mit den Formen der Buchführung und Rechnungslegung und mit der Verwaltung des Proviants, der Materialien, Inventarien und Bekleidungsbedürfnisse vertraut zu machen, in der Weise, daß er selbstständig die Kassen- ꝛc. Bücher zu führen und die Rechnungen zu legen im Stande ist, was in den über seine Thätigkeit auszustellenden Zeugnissen, ausdrücklich zu vermerken ist. Nachdem diese Personen auf ein Jahr in dieser Weise beschäftigt sind, werden diejenigen, welche über ihren Fleiß, Führung und Brauchbarkeit gute Atteste von den betreffenden Verwaltern erhalten haben, dem Ober-Kommando der Marine, unter Beifügung der vollständigen Nationale und sämmtlicher Zeugnisse über ihre Dienstführung und Qualifikation, in einem Verzeichnisse namhaft gemacht, und durch dasselbe der Marine-Intendantur mitgetheilt.

Die letztere schlägt alsdann dem Ober-Kommando der Marine diejenigen Personen zur Ausbildung im Verwaltungsdienste als Applikanten vor, welche ihr am geeignetsten scheinen. Dieselben werden demnächst mit den Kompetenzen ihrer Charge abkommandirt, bis sie entweder nach abgelegter Verwalter-Prüfung in den Verwaltungsdienst wirklich eintreten, oder etwa vorher schon als nicht qualifizirt zurückbeordert werden.

Der Applikant wird behufs der Ausbildung: 1) im Werft- oder Depot-Materialien- und Inventarien-Magazin-Verwaltungsdienste 6—8 Monate hindurch, 2) beim Bekleidungs-Magazin 3 Monate, sodann 3) in jeder Sektion der Intendantur ein Vierteljahr beschäftigt, nöthigenfalls auch noch länger.

Wenn der Applikant als ausgebildet anzusehen und die bezüglichen Atteste erlangt hat, kann derselbe von der Intendantur zur Prüfung zugelassen werden, in welchem Falle er sich bei den Mitgliedern der vom Ober-Kommando der Marine bestimmten Prüfungs-Kommission meldet. Die letztere besteht aus drei Mitgliedern: einem Stabs-Offizier des See-Offizier-Corps, als Präses, einem Mitgliede der Marine-Intendantur und einem Verwalter (Zahlmeister) der Marine.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche Prüfung ist Sache des Intendantur-Mitgliedes. Dasselbe läßt den Kandidaten unter seiner Aufsicht: 1) eine Arbeit, aus welcher der Grad der Schulbildung ersehen werden kann, also z. B. einen ausführlichen Lebenslauf, 2) eine Arbeit aus dem Gebiete der Schiffs-Verwaltung, 3) eine Arbeit aus dem Gebiete entweder der Werft-Verwaltung oder der Geldverpflegung am Lande, oder der Natural-Verpflegung am Lande, oder des

*) Instruktion über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Verwalter-Applikanten bei der Marine-Verwaltung vom 24. Januar 1867. (Min. Bl. S. 106.)

Bekleidungswesens, 4) die Uebersetzung eines englischen Geschäftsbriefes ins Deutsche anfertigen. Ergiebt sich aus der von dem Intendantur-Mitgliede zu ertheilenden schriftlichen Censur dieser Probearbeiten, daß der Kandidat hinreichende Kenntniß der Rechtschreibung und eine solche stylistische Gewandheit besitzt, wie sie zu den von einem Verwalter anzufertigenden Arbeiten erforderlich ist, so kann der Kandidat zur Ablegung der mündlichen Prüfung vor der Kommission zugelassen werden.

Bei derselben prüft der Präses über die organisatorische Einrichtung der vaterländischen Marine im Allgemeinen, über die dienstlichen Verhältnisse an Bord und die Stellung des Materialien-Verwalters, des Verwalters und Zahlmeisters in der Marine im Besonderen. Der Präses prüft ferner in der Kenntniß der technischen Ausdrücke des Materials und Inventars der Marine, der allgemeinen Kenntniß über die Räumlichkeiten an Bord der Schiffe zum Verstauen des Materials, Reserve-Inventars, des Proviants und der Kleider, sowie über die allgemeinen Grundzüge, welche bei der Verstauung der angeführten Gegenstände maßgebend sind. Das Intendantur-Mitglied examinirt den Applikanten in den Bestimmungen über das Kassen-, Geld-Verpflegungs- und Bekleidungs-Wesen, die Natural-Verpflegung der Mannschaften der Marine im Allgemeinen und speziell an Bord der Schiffe, sowie über Reise- und Transport-Angelegenheiten, den Münzverkehr und Wechselziehung. Der Verwalter (Zahlmeister) examinirt in der Materialien- und Inventarien-Rechnungslegung, über innere Truppen-Oekonomie und Kleiderwirthschaft in der Marine, in der Materialien- und Inventarien-Verwaltung an Bord, über Behandlung und Beurtheilung des Proviants und der Kleider, und schließlich in dem Buchführungs- und Liquidationswesen.

Nach dem Resultat der Prüfung beschließt die Kommission durch Stimmenmehrheit, ob der Kandidat vorzüglich gut, gut oder genügend bestanden, oder ob er nicht bestanden hat. Die sonach bei der Prüfung bestandenen Personen werden nach Bedarf auf in Dienst befindliche Schiffe zunächst als Materialien-Verwalter kommandirt, bis sie auf Vorschlag der Intendantur in vakante Stellen einrücken. Die tüchtigsten und zuverlässigsten Verwalter können zu Zahlmeistern ernannt resp. auch als Sekretariats-Applikanten angenommen werden.

3. Anstellung und Ernennung.

Die Anstellung der Beamten in einer etatsmäßigen Dienststelle, beziehungsweise die Ernennung zu einem bestimmten Range erfolgt durch des Königs Majestät — rücksichtlich aller Raths- und höheren Stellen, einschließlich der Ertheilung des Raths-Titels; durch das Kriegs-Ministerium — rücksichtlich aller übrigen Ober-Beamten, durch die Provinzial-Behörden — rücksichtlich der Unter-Beamten. Gewöhnlich erfolgt die Anstellung nach vorangegangener sechsmonatlicher Probedienstleistung lebenslänglich, nur die Unter-Beamten stehen im Allgemeinen im Kündigungs-Verhältniß*).

Die Vorstände der Divisions-Intendanturen werden ohne Rücksicht auf die Anciennetät aus der Zahl der Räthe und Assessoren gewählt und von dem Kriegs-Minister ernannt. Mit dieser Ernennung ist eine Rangerhöhung nicht verknüpft.

Die Wiederbesetzung erledigter Feldstellen der obern Beamten der Intendantur, der Kriegskasse, der Proviant-Aemter und des Lazareth-Verwaltungs-Personals erfolgt durch das Kriegs-Ministerium; ebenso alle Beförderungen und Gehalts-Erhöhungen bei diesen Beamten-Klassen. Die hierauf bezüglichen Anträge resp. Vorschläge des Feld-Intendanten gelangen an das Kriegs-Ministerium und zwar direkt, wenn diesem der Feld-Intendant unmittelbar untergeben ist, sonst durch den General-Intendanten oder bei abgesonderten Armeen, wo als Vertreter desselben ein Armee-Intendant fungirt, durch letzteren. Erledigte Unter-Beamten-Stellen bei den Administrationen hat der Feld-In-

*) Im Interesse des Militair-Pensions-Fonds ist es möglichst zu vermeiden, Individuen als Kasernen-Wärter ꝛc. anzunehmen, welche bereits längere Zeit im Civil-Verwaltungsdienst angestellt waren und im Alter schon so weit vorgerückt sind, daß sich von ihnen nur noch eine kurze Dienstzeit erwarten läßt. (M. Oek. D. v. 6. Febr. 1865.)

tendant selbstständig wieder zu besetzen. Wegen der Wiederbesetzung erledigter Stellen und Beförderungen des Personals der Feldposten gehen die Anträge des Feld-Postmeisters nach einzuholender Zustimmung des Intendanten durch den Ober-Feldpostmeister im Einverständniß mit dem Armee- resp. General-Intendanten an das General-Post-Amt, in Ansehung des ärztlichen, chirurgischen und pharmazeutischen Personals von dem General-Arzt des Corps an den General-Stabs-Arzt der Armee.

4. Ausfertigung der Bestallungen.

Die Beamten der Militair-Verwaltung erhalten bei ihrer etatsmäßigen Anstellung mit Gewährung eines Pensions-Anspruchs eine Bestallung. Die Ausfertigung derselben für die Beamten der Intendanturen und diejenigen, welche der fünften Rangklasse angehören — also für die Proviantmeister; für die Vorstände solcher Garnison-Verwaltungen, bei denen mehr als ein Beamter angestellt ist und bei denen der Vorstand die Dienstbezeichnung als Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor oder Garnison-Verwaltungs-Inspektor führt; für die Ober-Lazareth-Inspektoren und für die Montirungs-Depot-Rendanten erfolgt Namens des Kriegs-Ministers, dagegen für die übrigen Beamten Namens des Militair-Oekonomie-Departements.

5. Pflichten und Rechte.

Die Pflichten der Beamten ergeben sich zunächst aus dem geleisteten Eide, in welcher Beziehung auf den betreffenden Abschnitt hingewiesen wird; demnächst sind die nähern Bestimmungen über die Pflichten und Rechte derselben in den Gesetzen, Reglements ꝛc., welche betreffenden Orts näher bezeichnet worden, angegeben. Im Allgemeinen ist es die Aufgabe der Beamten, sich mit allen ihren Pflichten eifrigst bekannt und vertraut zu machen, damit sie dieselben, wie sie bei der Eidesleistung feierlichst gelobt haben, nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen können. Im Besonderen haben sie ihre Ehre gegen Makel zu bewahren und darf dieselbe, namentlich bei den im Offizier-Range stehenden Beamten in keiner Weise durch unpassende Beschäftigung oder Behandlung herabgewürdigt werden; indem von der natürlichen Pflege des Ehrgefühls der Grad der Pflichterfüllung und Dienstthätigkeit abhängig ist.

Den Zahlmeistern ist ganz besonders aufgegeben, sich nie zu Geschäftsführern in Geld-Angelegenheiten der Offiziere verwenden zu lassen. (M. Oek. D. v. 8. April 1857.)

Alle Gesuche und Beschwerden haben die Militair-Beamten zunächst an die vorgesetzte Dienst-Behörde zu richten. Die mit Umgehung der Instanzen bei dem Kriegs-Ministerium angebrachten Gesuche und Beschwerden sollen dem Einsender ohne Bescheid zurückgegeben werden; auch steht deren Rektifizirung zu erwarten. (Kr. M. vom 28. Febr. 1863.)*)

6. Uniform.

Allgemeines. Inwieweit die Beamten verpflichtet sind, sich ihre Uniform aus eigenen Mitteln zu beschaffen, ist im vierten Theil — Abschnitt „Bekleidung und Ausrüstung" — angegeben. Die Anlegung der Uniform geschieht gewöhnlich zu allen Dienstverrichtungen im Verkehr mit Truppen und Behörden; außerhalb der Garnison während der Fahrt können die Beamten Civilkleider anlegen. (Kr. M. v. 1. Okt. 1852. M. W. Nr. 41.)

Die obern Beamten**) tragen sämmtlich als Kopfbedeckung den Infanterie-

*) Die Bestimmungen über den Gerichtsstand, über die Bestrafung wegen Trunkenheit, über das unerlaubte Schuldenmachen und über die Amtsverschwiegenheit ꝛc. sind bei den bezüglichen Abschnitten angegeben.

**) Die Feld-Post-Beamten haben neben ihrer gewöhnlichen Uniform ebenfalls den Helm zu tragen, der für die Beamten der Militair-Verwaltung vorgeschrieben ist. (A. O. v. 22. Mai 1861. M. W. S. 162.)

Helm mit heraldischem Adler, den Buchstaben F. R. und der schwarz und weißen Kokarde. Die Schuppenketten sind an den Helmen mit weißen Beschlägen weiß, an den mit gelben Beschlägen gelb. Für die dem Truppen-Verbande nicht angehörigen Beamten — Auditeure, Intendantur-, Civil- und Feld-Beamte — ist die alte Helmprobe mit Hinterschiene, vierblätteriger Unterlage der Helmspitze und eckigem Vorderschirme maßgebend. (Kr. M. vom 25. Juli 1869. A. V. B.) Außerdem ist allen Beamten das Tragen einer Feldmütze gestattet, deren Grund- und Besatztuch mit der Farbe des Waffenrocks resp. dessen Abzeichen übereinstimmt. Zur genauern Unterscheidung der Militair-Beamten, falls sie den Mantel tragen, haben sie an der Mütze den kleinen heraldischen Adler anzulegen. (A. O. v. 30. November 1853. M. W. Nr. 51.) Die Oberleibbekleidung ist nach Form und Schnitt derjenigen der Offiziere in der Armee gleich, sie besteht aus einem Waffenrock von dunkelblauem Tuch und aus einem Mantel oder Paletot. Die Unterleibbekleidung besteht aus grauen Beinkleidern mit einfachem rothen Vorstoß.

In Kriegsperioden haben die in den Feldstellen bestätigten Friedensbeamten die ihrem Feld-Amts-Charakter entsprechenden Uniformen anzulegen. Der Rücktritt in das Friedens-Verhältniß bedingt zugleich die Wiederanlegung der ihnen als Friedensbeamte zustehenden Uniform resp. Abzeichen.

Diejenigen nur während einer mobilen Periode aus dem Civilverhältniß oder Unteroffizier-Stande als Beamte in den Dienst der Militair-Verwaltung tretenden Personen, welche mit Assistenten-Stellen beliehen werden, sind zur Anlegung von Epaulettes resp. Achselstücken nicht berechtigt. (A. O. v. 3. Febr. 1870. A. V. B.)

Alle Militair-Beamte und Civil-Beamte der Militair-Verwaltung haben als Grad-abzeichen die Rosetten auf den Epauletthaltern zu tragen. (A. O. v. 3. Febr. 1870. A. V. B. Nr. 3.)

Achselstücke, welche nach der kriegministeriellen Verfügung vom 12. Februar 1870 unter den Epauletthaltern (Paffanten) befestigt werden, dürfen Intendantur-Beamte und Zahlmeister beim Verlassen der Garnison zur Beiwohnung von Feld-Manövern ꝛc. anlegen (siehe Bd. II. S. 229).

Während der Dauer des mobilen Verhältnisses haben auch die übrigen Beamten der Militair- und Civilverwaltung aller Branchen, welche mit der Armee in dienstliche Berührung treten, die durch Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1870 vorgeschriebenen Abzeichen — Raupen und doppelte Schnüre — in Gold an Stelle der Epauletts anzulegen. (M. Oek. D. v. 26. Juli 1870.)

Das Reitzeug der obern Militair-Beamten ist allgemein von braunem Leder mit dem Beschlage nach der Farbe der Knöpfe; die Sattel-Unterdecken von blauem Tuch mit rothem Besatz.

Die Unter-Beamten haben im Allgemeinen statt des Helmes eine Dienstmütze mit der schwarz und weißen Kokarde und die graue Tuchhose mit rothem Vorstoß. Der Mantel soll der Uniform entsprechend nach Schnitt und Grundtuch der der Mannschaften der Infanterie resp. Kavallerie sein, jedoch mit einem Kragen von schwarzgraumelirtem Tuch mit den Knöpfen des Rocks und ohne Schulterklappen getragen werden.

Intendantur. Das Personal derselben hat ebenfalls den Helm mit weißem Beschlag und den Waffenrock mit karmoisinrothem Vorstoß mit glatten weißen Knöpfen Kragen und Aufschläge sind allgemein von dunkelblauem Sammet.

Die Intendanten tragen silberne Epauletts mit Frangen und schwarzem Adler auf einfacher Borte, und Epauletthalter von Silber mit einer gelben Rosette. Die Inten-

---

Die in's Feld mitzunehmenden Civil-Beamten des Kriegs-Ministeriums, soweit sie nicht mit Feldstellen der Militair-Verwaltung beliehen sind, haben während des Feldverhältnisses die für die Intendantur-Beamten vorgeschriebene Uniform anzulegen, mit der Maßgabe, daß diejenigen Uniforms- ꝛc. Abzeichen, welche diese Beamten in Silber resp. von weißem Metall führen, von den gedachten Ministerial-Beamten in Gold resp. von gelbem Metall getragen werden sollen. Im Uebrigen siehe A. O. v. 19. Juli 1870, A. V. B. S. 105.

Für die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde und den Lazarethen thätigen Johanniter-Ritter ist eine besondere Uniform vorgeschrieben (siehe A. O. vom 10. Septbr. 1867. A. V. B. Nr. 17).

dantur-Räthe haben gleiche Epauletts und Epauletthalter ohne Rosette. Die Assessoren tragen Contre-Epauletts, und Epauletthalter von Silber mit einer gelben Rosette, Referendarien ohne Rosette. Das Futter der Epauletts und deren Halter besteht für die Intendanten, Intendantur-Räthe, Assessoren und Referendarien aus karmoisinrothem Tuche.

Die Intendantur-Subaltern-Beamten haben gleiche Epauletts und Epauletthalter, wie die Assessoren und Referendarien anzulegen, jedoch mit Futter von dunkelblauem Sammet. Außerdem tragen Rechnungs- resp. Kanzleiräthe zwei gelbe, Secretaire und Registratoren eine, Expedienten und Kalkulatoren bei den Feld- und Provinzial-Intendanturen sowie Friedens-Assistenten, keine Rosette auf den Epauletthaltern.

Beim Erscheinen in Uniform haben die mit Vorstands-Stellen beliehenen Beamten und zwar die dem Militair-Administrations-Dienst angehörenden, ihre Friedens-Amts-Uniform — von den Civil-Beamten die Räthe 4. Klasse und Titular-Räthe der Central-Behörden, die Uniform der Militair-Intendantur-Räthe, die übrigen Personen die Uniform der Militair-Intendantur-Assessoren zu tragen. (A. O. vom 19. Juli u. Kr. M. vom 20. Juli 1870.)

Magazin-Personal. Dasselbe hat den Lederhelm mit gelbem Beschlag und den Waffenrock mit gelbem Vorstoß und gelben Knöpfen mit dem Wappenschilde, Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch. Die Proviantmeister tragen Contre-Epauletts mit goldenem Kranz, Füllung von gelbem Tuch mit Gold und blauer Tresse eingefaßt, mit schwarzem Adler und auf gelben Epauletthaltern zwei weiße Rosetten; die Kontroleure bei den Friedens-Proviant-Aemtern, Reserve- und Feld-Magazin-Rendanten tragen gleiche Epauletts, jedoch auf deren Halter nur eine Rosette. Feld-Magazin-Kontroleure, Depot-, Magazin-Verwalter und Friedens-Assistenten legen gleiche Epauletts mit Epauletthaltern ohne Rosetten an. Am Degen tragen diese Beamten das Portepee von Gold mit dunkelblauer Seide.

Garnison-Verwaltungspersonal. Dasselbe hat den Lederhelm mit gelbem Beschlag und den Waffenrock mit hellblauem Vorstoß und gelben Knöpfen mit dem Wappenschilde; Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch. Die Direktoren und Ober-Inspektoren mit dem Charakter als Rechnungsrath tragen Contre-Epauletts mit goldenem Kranz, Füllung von hellblauem Tuche mit Gold und blauer Tresse eingefaßt, schwarzem Adler und zwei weiße Rosetten auf den Epauletthaltern; ingleichen die Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und die alleinstehenden Kasernen-Inspektoren, sowie die Rendanten der Invalidenhäuser eine Rosette; alle übrigen Kasernen-Inspektoren jedoch ohne Rosette.

Militair-Lazareth-Beamte. Dieselben haben den Lederhelm mit gelbem Beschlag und den Waffenrock mit kornblauem Vorstoß und gelben Knöpfen mit dem Wappenschilde; Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch. Contre-Epauletts mit goldenem Kranz, Füllung von kornblauem Tuch mit Gold und blauer Tresse eingefaßt, schwarzem Adler auf einfacher Borte. Als Abzeichen tragen auf den Epauletthaltern weiße Rosetten: zwei — die Lazareth-Ober-Inspektoren mit dem Charakter als Rechnungsrath; eine — Lazareth-Ober-Inspektoren und die allein stehenden Lazareth-Inspektoren bei den Friedens-Lazarethen und die Feld-Lazareth-Inspektoren; keine — alle übrigen Lazareth-Inspektoren und Feld-Lazareth-Rendanten. An dem Degen tragen diese Beamten das goldene Portepee mit dunkelblauer Seide.

Militair-pharmazeutische Personal. Dasselbe hat den Lederhelm mit gelbem Beschlag und den Waffenrock mit karmoisinrothem Vorstoß*) und gelben Knöpfen mit dem Wappenschilde, Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch; Contre-Epauletts mit goldenem Kranz, Füllung von karmoisinrothem Tuche*) mit Gold und blauer Tresse eingefaßt, schwarzem Adler auf einfacher Borte. Auf den Epauletthaltern tragen weiße Rosetten: eine — die Corps-, Stabs- und die Feld-Stabs-Apotheker; keine — die Feld-

*) Gründet sich auf A. O. v. 7. Novbr. 1867. (A. V. B.)

Apotheker. Zu dem Degen führt diese Beamten-Kategorie das Portepee von Gold mit dunkelblauer Seide.

Montirungs-Depot-Personal. Dasselbe hat den Lederhelm mit gelbem Beschlag und den Waffenrock mit rothem Vorstoß und gelben Knöpfen mit dem Wappenschilde; Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch. Contre-Epauletts mit goldenem Kranz, Füllung von ponceaurothem Tuch mit Gold und blauer Tresse eingefaßt, schwarzem Adler und auf den Epauletthaltern weiße Rosetten zwei — die Rendanten; eine — die Kontroleure; keine — die Assistenten. Zu dem Degen tragen diese Beamten das Portepee von Gold mit dunkelblauer Seide.

Feld-Kriegs-Kassen-Personal. Dasselbe hat den Lederhelm mit gelbem Beschlag und den Waffenrock mit weißem Vorstoß und gelben Knöpfen mit dem Wappenschilde; Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch; Contre-Epauletts mit goldenem Kranz, Füllung von weißem Tuch mit Gold und blauer Tresse eingefaßt, schwarzem Adler und auf den Epauletthaltern weiße Rosetten: zwei — der Kriegszahlmeister; eine — der Kassirer; keine — der Buchhalter. Die Assistenten tragen keine Epauletts. Am Degen tragen diese Beamten Portepee von Gold mit blauer Seide.

Die **Zahlmeister** haben den Lederhelm mit weißem Beschlag und den Waffenrock mit weißem Vorstoß und glatten weißen Knöpfen; Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuch; Contre-Epauletts mit weißem gepreßten Kranz, Füllung von weißem Tuche, mit Adlerschild, Treffen-Einfassung und Epauletthalter ganz von Silber mit einer weißen Rosette.

Die mit Zahlmeister-Feldstellen beliehenen Zahlmeister-Aspiranten legen die Uniform der Zahlmeister an, führen jedoch an Stelle der Epauletts resp. Achselstücke, Achselklappen von weißem Tuche mit einer silbernen Tressen-Einfassung und dem für Zahlmeister-Epauletts vorgeschriebenen Wappen-Adler. (A. O. v. 18. Juli 1870. A. V. B. Nr. 13.)

Das **Militair-Justiz-Personal** hat den Helm mit weißem Beschlag und den Waffenrock mit ponceaurothem Vorstoß und glatten weißen Knöpfen. Der General-Auditeur hat Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Sammet, die übrigen Auditeure von dunkelblauem Tuch. An Kragen und Aufschlägen des ersteren befinden sich zwei silberne Litzen und eine gestickte Einfassung; die letzteren haben die Litzen ohne die Einfassung. Der General-Auditeur trägt silberne Epauletts mit Frangen, dunkelblauer Füllung mit silberner Tressen-Einfassung, Epauletthalter von Silber mit zwei Rosetten; die Ober-Auditeure, Corps-Auditeure und Gouvernements-Auditeure in Berlin haben dieselben Epauletts ohne Rosetten; ingleichen die Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure, welche ein Gehalt von 1000 Thlr. beziehen. (A. O. v. 30. Mai 1871. A. V. B. S. 131). Die übrigen Auditeure haben Contre-Epauletts ohne Frangen mit zwei Rosetten auf den Epauletthaltern; ingleichen die Aktuarien mit dem Charakter als Rechnungsrath. Die übrigen Aktuarien haben Epauletthalter ohne Rosette. Zu dem Degen tragen alle Militair-Justiz-Beamte das Portepee von Silber in dunkelblauer Seide.

Das **Zeug-Personal** trägt ebenfalls den Lederhelm mit gelbem Beschlag (Zeug-Offiziere und Zeug-Feldwebel vergoldet); Dienstmütze von dunkelblauem Tuche mit schwarzem Sammet-Besatz (Zeug-Sergeanten von schwarzem Tuch) und mit ponceaurother Passepoilirung; Waffenrock von dunkelblauem Tuche, schwarz sammtenen Kragenpatten (Zeug-Sergeanten von Tuch), ponceauroth passepoilirt, Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten einen goldenen façonnirten Tressenbesatz; schwedische Aufschläge. Zeug-Offiziere tragen Epauletts mit schwarzer Sammetfüllung und ponceaurothem Futter für die untere Fläche. Hauptleute zwei Sterne. Degen und Portepee der Offiziere der Fußtruppen, Zeug-Sergeanten das Infanterie-Seitengewehr ohne Stichblatt mit wollener Troddel. Offiziere, tragen die Schärpe von Silber mit schwarzer Seide durchwirkt; der Paletot von graumelirtem Tuch mit gelben Knöpfen; Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten tragen den Mantel von graumelirtem Tuch, in Länge und Form wie die Mäntel der Fuß-Artillerie.

Die **Fortifikations-Sekretaire**, welche zu den Festungs-Ober-Beamten gehören, tragen den Helm wit weißem Beschlag und den blauen Waffenrock mit rothem Vorstoß, und schwarzem Sammetkragen, offenen Aufschlägen und weißen glatten Knöpfen; ferner

Contre-Epauletts mit gepreßtem silbernen Kranz, Füllung von ponceaurothem Tuch mit Adlerschild, Tressen-Einfassung und Epauletthalter ganz in Silber und auf denselben Sekretaire mit dem Charakter als Rechnungsrath zwei, Sekretaire eine und Assistenten keine Rosetten und endlich den Degen nebst Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide.

Die **Roß-Aerzte** (Kurschmiede*) tragen eine dunkelblaue Dienstmütze mit rothem Vorstoß und Schirm, sowie einen dunkelblauen Ueberrock mit zwei Reihen gelber flacher Knöpfe, abgerundeten Kragen, Kragen und Achselklappen haben die Abzeichen des betreffenden Regiments; bei der Artillerie schwarze Kragen und rothe Achselklappen; die Roß-Aerzte tragen Achselklappen mit Tressen-Einfassung von Gold. Diese Unter-Beamten tragen den Säbel der leichten Kavallerie — die Roß-Aerzte legen dazu das silberne Portepee, die Unter-Roßärzte den Faustriemen von schwarzem Leder an.

Die **Büchsenmacher** bei den Truppen tragen eine schwarz-graumelirte Dienstmütze mit schwarzem, ponceauroth passepoilirten Tuchbesatz und ponceaurothem Vorstoß um den Rand des Deckels; einen schwarz-graumelirten mit zwei Reihen gelber flacher Knöpfe versehenen bis zum Knie reichenden Ueberrock, mit schwarzem vorn abgerundeten Tuchkragen und ponceaurothem Vorstoß um Kragen, Aermel, Aufschläge und Taschenleisten. Bei der Infanterie tragen sie im Schlitz des Rocks das Infanterie-Seitengewehr mit einer Troddel von gelber Seide; bei den Truppen zu Pferde den Säbel der leichten Kavallerie mit Faustriemen von schwarzem Leder. Zeughaus-Büchsenmacher tragen die Uniform, wie die Büchsenmacher bei den Truppen; jedoch hat die Dienstmütze schwarzen Tuchbesatz und gleiche Passepoilirung.

Die **Sattler** bei den Truppen sollen, sobald die Armee mobil wird, eine aus dem Mobilmachungsgelde zu beschaffende Uniform tragen, welche der der Büchsenmacher gleich ist, sich jedoch nur dadurch unterscheidet, daß sie statt des ponceaurothen einen weißen Vorstoß erhält. (A. O. v. 2. Mai 1856.)

Die **Festungs-Unter-Beamten** (Wallmeister und Materialien-Schreiber der Fortifikation sowie die Zeughaus-Unter-Beamten) haben eine Militair-Charge. Sie haben die Verpflichtung zum Ordonnanz-Anzuge, den ledernen Helm mit dem Namenszuge F. R. im heraldischen Adler, (wenn sie in der Garde stehen mit dem Garde-Abzeichen) zu tragen; die Wallmeister und Materialien-Schreiber mit weiß-kupfernen Beschlägen und einfacher Spitze, die Zeughaus-Unter-Beamten mit messingenen Beschlägen und der Kugel auf der Spitze. (Kr. M. v. 23. Dec. 1852.)

7. Annahme von Nebenämtern ꝛc.

Die Annahme von Nebenposten mit Besoldungen aus anderen Kassen darf in der Regel keinem Königlichen Beamten gestattet werden. Da man indeß von einem Beamten nur das gewöhnliche Maaß von Fähigkeit und Thätigkeit verlangen kann, so sind diejenigen, die durch größere als gewöhnliche Leichtigkeit im Arbeiten schneller als Andere mit ihren Berufs-Geschäften fertig werden oder Lust und Kraft haben, die von Anderen der Erholung bestimmten Stunden anderweiten Arbeiten zu widmen, ohne besondere Gründe daran nicht zu verhindern. Kein Staats-Beamter darf ein Nebenamt oder eine Neben-Beschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Central-Behörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Haupt-Amte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig. Diese Bestimmung findet auf die unmittelbaren und nicht auch auf die mittelbaren, hinsichts der Ersteren aber sowohl auf remunerirte als auch auf solche Staats-Beamte Anwendung, welche, wie z. B. Referendarien und unbesoldete Assessoren, ohne Remuneration aus Staats-Kassen, angestellt sind. Außerdem ist es den Kassen-Beamten einschließlich der Verwalter Königlicher Magazine oder Naturalien streng verboten, in Waaren oder Papieren Geschäfte zu machen, d. h. diese Gegenstände zum Wiederverkauf

*) Die Beschlagschmiede, welche bei einer Mobilmachung in Stelle fehlender Roß-Aerzte angestellt werden, tragen die Uniform ihrer militairischen Charge. (M. Dek. D. v. 6. Juli 1855.)

anzukaufen. Im Uebertretungsfalle werden sie sofort aus dem Dienste entlassen; treffen solche Beamte außer der unerlaubten Dienst-Spekulation noch anderweit Dienst-Widrigkeiten, so werden sie dafür besonders zur Untersuchung gezogen.

Auch die Betheiligung der Beamten als Mitglieder der Verwaltungs-Vorstände, (der Verwaltungs-Räthe, Ausschüsse ꝛc.) bei Aktien- oder ähnlichen Gesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbe-Betrieb gerichtet sind, darf nach der kriegsministeriellen Verfügung v. 5. Juni 1860 nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums stattfinden.

8 Beurlaubung.

Die Militair-Intendanten sind befugt, den Mitgliedern der Intendantur auf 14 Tage und den übrigen Beamten derselben auf 4 Wochen inner- und außerhalb Landes Urlaub zu bewilligen. Den Intendanturen ist die Befugniß ertheilt, den zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Civil-Beamten der Militair-Verwaltung, also den Garnison-Verwaltungs-, Lazareth-, Proviant-Amts- und Montirungs-Depot-Beamten innerhalb und außerhalb des Landes Urlaub bis auf 4 Wochen zu bewilligen.

Die Vorstände der Divisions-Intendanturen haben jeden Urlaub für ihre Person beim Divisions-Kommandeur nachzusuchen und sofern derselbe 24 Stunden übersteigt, von der ertheilten Bewilligung dem Corps-Intendanten Anzeige zu machen. Dagegen sind sie befugt, den ihnen untergebenen Intendantur-Beamten Urlaub bis auf 14 Tage selbst zu ertheilen, weiteren Urlaub für dieselben haben sie bei dem Corps-Intendanten zu beantragen.

Zahlmeister erhalten einen Urlaub bis zu 14 Tagen durch den Kommandeur des Truppentheils; ein längerer Urlaub ist im Instanzenwege bei dem General-Kommando resp. der General-Inspektion der Artillerie zu beantragen und von diesen Behörden nach eigenem Ermessen zu bewilligen. Zu Gehaltszahlungen, welche bei längerem Urlaube nach den Vorschriften des Geldverpflegungs-Reglements nicht zulässig sind, bedarf es der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums. (Kr. M. v. 18. Mai u. 9. Juli 1854.)

9. Heiraths-Konsens.

In Betreff der Nachsuchung des Heiraths-Konsenses seitens der Mitglieder des Sanitäts-Corps wird auf den dritten Theil, „Garnison-Dienst und allgemeine Verhaltungsregeln“ hingewiesen. Alle Beamten, welche im Königlichen Dienste (unmittelbaren Staats-Dienste) amtliche Funktionen irgend einer Art zu verrichten haben — es mögen ihnen solche definitiv oder vorübergehend, im letzteren Falle auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mit einem Dienst-Einkommen, welcher Art dasselbe auch immer sein möge, oder unentgeltlich, im Falle einer nicht definitiven Anstellung mit dem Anspruch auf dieselbe oder ohne solchen übertragen worden sein, haben die Verpflichtung, bei der vorgesetzten Behörde den Heiraths-Konsens nachzusuchen. Denselben ertheilt der Kriegs-Minister rücksichtlich der Intendantur-Beamten; die Intendanturen rücksichtlich der Beamten der Lokal-Verwaltungen. Die Ertheilung ist einestheils von der Versicherung abhängig, mit welcher Wittwen-Pension die künftige Ehegattin bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt versichert werden wird, und anderntheils ist in Betreff der Intendantur- und Magazin-Beamten der Nachweis erforderlich, daß erstere ein Einkommen von jährlich 600 Thlr. und letztere ein solches von 500 Thlr. haben.

Den Zahlmeistern ist der Heiraths-Konsens durch den Kommandeur des Truppentheils zu ertheilen, der gleichzeitig der Etats- und Kassen-Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements eine Anzeige von dem Betrage der bei der Militair-Wittwen-Pensions-Kasse zu versichernden Wittwen-Pension zu machen hat. (Kr. M. vom 18. Mai 1854.)

10. Parochial-Verhältnisse.

Sämmtliche Militair-Beamte und die Civil-Beamten der Militair-Verwaltung gehören zur Militair-Kirchen-Gemeinde. Die nähern Bestimmungen hierüber enthält die Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 (G. S. S. 69), siehe auch den dritten Theil „Kirchendienst ꝛc.“

11. Dienst-Jubiläum.

Bei der Feier von Dienst-Jubiläen, gewöhnlich mit dem 50. Dienstjahre, dürfen nur die Jahre wirklicher Dienstleistung in Anrechnung gebracht werden. Diejenige Zeit, während welcher die wirkliche Dienstleistung durch ein Wartegelder-Verhältniß unterbrochen war, kommt mithin in Abzug.

12. Ausscheiden aus dem Dienst.

Das Ausscheiden aus dem Dienste erfolgt entweder freiwillig oder unfreiwillig, mit Pension und ohne Pension. In Betreff der Pensionirung wird auf den fünften Theil: „Versorgung der Militair-Personen resp. Invaliden“ hingewiesen. Ohne Pension werden die Beamten entlassen, entweder auf ihren Antrag, wenn ihnen Anspruch auf Pension nicht zur Seite steht und die nachgewiesenen Umstände den Antrag rechtfertigen oder in Folge eingeleiteter Untersuchung.

Entlassungs-Gesuche der Feld-Beamten müssen auf dem für Beförderungen vorgeschriebenen Wege zur Entscheidung gebracht werden. Dem kommandirenden General dem Feld-Intendanten, dem Corps-General-Arzt und dem Feld-Postmeister — letzterem jedoch nur unter Zustimmung des Intendanten — ist für die Zeit des Krieges die Befugniß beigelegt, jeden ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die weiteren Maßnahmen gegen solche Beamten nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen fallen demnächst den betreffenden Provinzial- resp. Central-Behörden anheim. (Vergleiche auch die hierauf bezüglichen Bestimmungen „Militair-Strafgewalt resp. Rechtspflege“.)

XII. Das Heer.

1. Allgemeines.

Das Heer ist die unter dem Bundesfeldherrn stehende Macht des Deutschen Reichs, stets bereit, die äußern und innern Feinde zu bekämpfen, welche die zur Entwickelung der Wohlfahrt des Landes eingesetzte Ordnung zu zerstören trachten. In dem gedachten Reiche ist das Heer die Nation in Waffen oder die Kriegs-Macht, in welcher sich alle intellectuellen Kräfte des Volkes vereinigen. Diese Macht stellt sich dar: in der Wehrpflicht, der bewaffneten Land- und Seemacht, sowie der Formation der Armee.

2. Wehrpflicht*).

Jeder Deutsche**) ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur: a) die Mitglieder regierender Häuser; b) die Mitglieder der mediatisirten vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist

*) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. (B. G. B. S. 131 und Verfassung des Deutschen Reichs S. 14.)

**) Im Gesetz heißt es: Norddeutsche, was hier mit Rücksicht auf Art. 57 der vorstehend gedachten Verfassung (s. S. 14) geändert worden ist.

oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden. (§. 1.)

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme. (§. 2.)

Das Heer wird eingetheilt in: 1. das stehende Heer; 2. die Landwehr; die Marine in: 1. die Flotte; 2. die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören. (§. 3.)

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg. (§. 4.)

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen. (§. 5.)

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet*), und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung. (§. 6.)

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in

---

*) Gilt vom Jahre 1869 ab für alle Theile des Preußischen Staats einschließlich Lauenburg. (A. O. v. 5. Dezember 1867. A. V. B. p. 1868 S. 1.)

der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen. (§. 7.)

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur a) zu den jährlichen Uebungen, b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden. (§. 8.)

Der Bundes-Feldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung. (§. 9.)

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militair-Dienst einzutreten. (§. 10.)

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden. (§. 11.)

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei den Truppen des stehenden Heeres verwandt werden. (§. 12.)

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1. Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören: a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten; b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.

2. Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus: a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei ebenso lange gewerbsmäßig betrieben haben; b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal; c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).

3. Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive

Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

5. Seeleute welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6. Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigen Falls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.

7. Die Seewehr besteht: a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften; b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.

8. Für die vorstehend unter 7b bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen. (§. 13.)

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt. (§. 14.)

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden. (§. 15.)

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht. (§. 16.)

Jeder Deutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgiltiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den andern zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letztern über. (§. 17.)

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen. (§. 18.)

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen. (§. 19.)

Es wird in dieser Beziehung auf die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 hingewiesen. Danach kommen noch hinsichtlich der Militairpflicht, d. h. der Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) in Betracht:

Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1 findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule bez. die Marineschule, b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, c) die Kriegs-Akademie besucht haben, d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule, f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen, g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien.

6. Die Verpflichtung ad 2 ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4 soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen: a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben, b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie, c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind, d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizierschulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5 a—c angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizierschulen und der Schiffsjungen-Kompagnien können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen. (§ 6 Ers.-Instr.)

Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben. Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß $1\frac{1}{2}$ Jahr, bleiben demnächst $5\frac{1}{2}$ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über. Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter $\frac{1}{2}$ und nicht über 1 Jahr in diesem Verhältniß dienen.

Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

3. Bewaffnete Land- und Seemacht.

Die Militair-Macht Deutschlands beruht auf dem Grundsatze: dieselbe möglichst zu entwickeln, ohne die finanziellen Kräfte des Reichs für diesen Zweck zu überbürden, weshalb sie aus dem stehenden Heere, der Landwehr und dem Landsturm gebildet wird.

Die bewaffnete Macht des deutschen Bundes besteht nach den Bestimmungen des vorhin erwähnten Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste: aus dem Heere — stehendes Heer und Landwehr; aus der Marine — Flotte und Seewehr, aus dem Landsturm. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienst bereit. Beide sind die Bildungs-Schule der ganzen Nation für den Krieg.

Die Stärke des stehenden Heeres richtet sich nach der festgestellten aktiven Dienstzeit und den jedesmaligen Staats-Verhältnissen. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Bundes-Heeres ist bis zum Jahre 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird später im Wege der Bundes-Gesetzgebung anderweit festgesetzt*).

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt. Die Landwehr wird in besonders formirten Landwehr-Truppen-Körpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt. (§. 5. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst).

---

*) Hinsichtlich der Verwendung des Heeres zu polizeilichen Zwecken und wegen der Festsetzungen, wonach jeder Theil des Bundesgebiets in Kriegszustand erklärt werden kann, wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist, wird auf die Artikel 66 und 68 der Verfassung des Deutschen Reichs (S. 16) hingewiesen.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundes-Gebietes bedroht (§. 16. a. O.) Er theilt sich ein: in die Bürger-Kompagnien in den großen Städten und in die Land-Kompagnien, welche nach Maßgabe der innern Kreis-Eintheilung in den mittlern und kleinen Städten, sowie auf dem platten Lande gebildet werden.

Die See-Streitkräfte umfassen: das See-Bataillon, die See-Artillerie-Abtheilung, die Marine-Stabswache und die Kriegs-Fahrzeuge. Das Matrosen- und Werft-Corps ist so organisirt, daß sowohl für die Marine-Station der Ostsee als Nordsee eine Matrosen-Division besteht, zu welcher sämmtliche Matrosen, eine Schiffsjungen-Division, zu welcher sämmtliche Schiffsjungen und eine Werft-Division, zu welcher das sämmtliche Handwerker- und Maschinisten-Personal gehören. Aehnlich wie bei der Landarmee ist auch für die Marine eine Marine-Reserve und Landwehr errichtet.

4. Formation der Armee.

Allgemeines. Nach Friedens- und Kriegs-Verhältnissen unterscheidet man Friedens- und Kriegs-Formation der Armee. Der Uebergang aus der Friedens- in die Kriegs-Formation verwirklicht sich durch die Kriegs-Bereitschaft oder Mobilmachung.

Die im Frieden bestehenden Truppen bilden die Stämme für die Kriegs-Formation. Man unterscheidet auch Feld- und Garnison-Truppen; die ersteren sind für den Fall eines Krieges zum Ausrücken in das Feld, die letzteren für den Garnison-Dienst bestimmt. Die Friedens-Kommando-Behörden und Truppen befinden sich in Garnison-Verhältnissen, d. h. in Orten, welche der Bundes-Feldherr beziehungsweise zu Stabsquartieren oder Garnison-Orten bestimmt hat. Diese Orte sind in der Regel auch ihre Mobilmachungs-Orte. Die sich neu bildenden Ersatz- und Besatzungs-Truppen haben ihren Formations-Ort.

Das deutsche Bundesheer umfaßt bei der Kriegs-Formation einen mobilen und immobilen Theil. Zu dem ersteren gehören die für den Felddienst bestimmten Kommando- und Verwaltungs-Behörden nebst Feld-Truppen; zu dem letzteren die stellvertretenden resp. nicht mobil zu machenden Kommando- und Verwaltungs-Behörden nebst Ersatz- und Besatzungs-Truppen. Mit der Kriegs-Formation beziehungsweise mit dem Verlassen des Garnison-Ortes hört das Garnison-Verhältniß auf und tritt an dessen Stelle das Verhältniß des Stand-, Kantonnements- oder Marsch-Quartiers.

Die Kriegs-Armee hat demnach ihren Rahmen in der Friedens-Armee, dessen Einrichtung sowohl, als die im Frieden möglichst kurrent zu haltenden Mobilmachungs-Vorarbeiten einen leichten und schnellen Uebergang aus der Friedens- in die Kriegs-Formation gestatten. Nach Eingang des Mobilmachungs-Befehls dürfen, sofern nicht Abänderungen gegen die planmäßigen Bestimmungen erfolgen, von keiner Behörde mehr Instruktionen erlassen werden; jede Unter-Behörde muß vielmehr im Voraus schon vollständig von dem unterrichtet sein, was sie in diesem Falle zu thun hat. Die einfache Weiterbeförderung des Befehls muß genügen, um die geordnete und sichere Ausführung der Mobilmachung zu gewährleisten. Zu dem Zwecke sind alle Militair- und Civil-Behörden verpflichtet, sich durch genaue Kenntniß der auf die Mobilmachung ꝛc. Bezug habenden Bestimmungen und Instruktionen auf die gewissenhafte Ausführung derselben vorzubreiten, die erforderlichen Repartitionen und Listen stets kurrent, und die nach Erlaß des Mobilmachungs-Befehls auszufüllenden Formulare, Ordres ꝛc. in genügender Zahl bereit zu halten.

Militairische Eintheilung des Staatsgebiets*). Das Gebiet des Preußischen Staates ist in 11 Armee-Corps-Bezirke eingetheilt. Im Deutschen Bunde bildet das Königreich Sachsen den 12., das Königreich Württemberg den 13., das Großherzogthum Baden den 14. und die erworbenen Landestheile Elsaß-Lothringen den 15. Armee-Corps-Bezirk. Das Königreich Bayern bildet zwei besondere Armee-Corps-Bezirke. Die übrigen Bundesstaaten gehören in militairischer Hinsicht zu dem Verbande der zuerst ge-

*) §. 4 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867.

dachten 11 Armee-Corps. Jeder Armee-Corps-Bezirk besteht aus zwei Divisions-Bezirken, jeder Divisions-Bezirk aus zwei Infanterie-Brigade-Bezirken. Die Infanterie-Brigade-Bezirke sind in Landwehr-Bataillons-Bezirke, die letzteren in Kompagnie-Bezirke eingetheilt.

Im Allgemeinen entsprechen jedem Linien-Infanterie-Regimente zwei Landwehr-Bataillons-Bezirke, aus welchem ersteres seinen Ersatz und seine Kompletirungs-Mannschaften erhält. Für die Truppentheile der Garde werden die Ergänzungs-Mannschaften aus dem ganzen Gebiete des Preußischen Staates, für die Marine aus dem ganzen Gebiete des Deutschen Bundes, für die Füsilier-Regimenter, die Kavallerie und die Special-Waffen der Linie aus dem ganzen Bezirke der betreffenden Armee-Corps gestellt. Die in den Reserve-Bezirken vorhandenen Mannschaften sind vorzugsweise zur Ausgleichung bei Gestellung des Ersatzes und der Kompletirungs-Mannschaften bestimmt.*)

Die Armee-Corps-Bezirke des Deutschen Bundes umfassen folgende Gebietstheile:

I. Armee-Corps — Regierungs-Bezirke Königsberg, Gumbinnen und Danzig, letzterer mit Ausschluß der Kreise Pr. Stargardt, Berent, Carthaus und Neustadt; Regierungs-Bezirk Marienwerder, mit Ausschluß der Kreise Flatow, Schwetz, Konitz, Schlochau und Deutsch-Krone.

II. Armee-Corps — Regierungs-Bezirke Stettin, Cöslin, Stralsund und Bromberg, sowie von den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder die nicht zum I. Armee-Corps gehörigen Kreise.

III. Armee-Corps — Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurt a. O., sowie die Hauptstadt Berlin.

IV. Armee-Corps — Regierungs-Bezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt; Herzogthümer Anhalt und Sachsen-Altenburg, Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. und ä. Linie

V. Armee-Corps — Regierungs-Bezirke Liegnitz und Posen.

VI. Armee-Corps — Regierungs-Bezirke Breslau und Oppeln.

VII. Armee-Corps — Regierungs-Bezirke Minden, Münster und Arnsberg, letzterer mit Ausschluß der Kreise Brilon, Meschede, Arnsberg, Altena, Olpe, Siegen und Wittgenstein; Regierungs-Bezirk Düsseldorf mit Ausschluß der Kreise Neuß, Grevenbroich, Gladbach und Kempen; Fürstenthum Lippe und Schaumburg-Lippe.

VIII. Armee-Corps — Regierungs-Bezirke Köln, Trier, Aachen, Coblenz (excl. Kreis Wetzlar) und vom Regierungs-Bezirk Düsseldorf die nicht zum VII. Armee-Corps gehörenden Kreise; Großherzoglich Oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld.

IX. Armee-Corps — Schleswig, Holstein, Lauenburg, Landdrostei-Bezirk Stade; Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz; Großherzoglich Oldenburgisches Fürstenthum Lübeck; die freien Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen.

X. Armee-Corps — Hannover, excl. Landdrostei-Bezirk Stade; Grafschaft Schaumburg (Kreis Rinteln); Jahde-Gebiet; Großherzogthum Oldenburg und Herzogthum Braunschweig.

XI. Armee-Corps — Regierungs-Bezirk Kassel excl. Kreis Rinteln; Regierungs-Bezirk Wiesbaden, Kreis Wetzlar; vom Regierungs-Bezirk Arnsberg die nicht zum VII. Armee-Corps gehörenden Kreise; Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha; Fürstenthum Waldeck.

XII. Armee-Corps — Königreich Sachsen.

XIII. Armee-Corps — Königreich Württemberg.

XIV. Armee-Corps — Großherzogthum Baden. Dasselbe bildet einen Ergänzungsbezirk für sich. Es zerfällt in die Bezirke der zum 14. Armee-Corps gehörigen Infanteriebrigaden Nr. 55, 56, 57, u. 58. (Kr. M. v. 2. Novbr. 1871. A. V. B. S. 302.)

XV. Armee-Corps — Elsaß-Lothringen.

I. u. II. Königliche Bayerische Armee-Corps — Königreich Bayern.

Friedens-Formation. Zu dem stehenden Heer des Deutschen Reichs gehören: Das Garde-Corps (Preußische), und vier Armee-Inspektionen, welche die sämmtlichen Corps des Deutschen Reichsheeres umfassen, und zwar: die I. Armee-Inspektion das 1., 5. und

*) Siehe das Weitere bei „Landwehr".

6. Armee-Corps, die II. Armee-Inspektion das 4., 7. und 9. Armee-Corps, die III. Armee-Inspektion das 8., 12., 14. und 15. Armee-Corps, die IV. Armee-Inspektion das 11. und 13. Armee-Corps, auch soll dem General-Inspekteur dieser Letztern die periodische Inspicirung des 1. und 2. Königlich Bayerischen Armee-Corps übertragen werden. Das 2., 3. und 10. Armee-Corps sind vorläufig einer Armee-Inspektion noch nicht zugewiesen. (A. O. v. 14. Juni 1871. A. V. B. S. 133.)

Garde-Corps.

1. Garde-Inftr.-Div. — 1. Garde-Inftr.-Brigade: 1. u. 3. Garde-Regt. z. F., Garde-Jäger-Bataillon, 1. Garde-Landw.-Regt.; 2. Garde-Inftr.-Brig.: 2. u. 4. Garde-Regt. z. F., Garde-Füsilier-Regt., 2. Garde-Landw.-Regt.

2. Garde-Inftr.-Div. — 3. Garde-Inftr.-Brig.: Kaiser-Alexander-Garde-Grenadier-Regt. Nr. 1, 3. Garde-Grenadier-Regt. Königin Elisabeth, Garde-Schützen-Bataillon, 1. Garde-Grenadier-Landw.-Regt.; 4. Garde-Inftr.-Brig.: Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regt. Nr. 2, 4. Garde-Grenadier-Regim. Königin, 2. Garde-Grenadier-Landw.-Regt.

Garde-Kavallerie-Div. — 1. Garde-Kav.-Brig.: Regt. des Gardes du Corps, Garde-Kürassier-Regt.; 2. Garde-Kav.-Brig.: Garde-Husaren-Regt., 1. u. 3. Garde-Ulanen-Regt.; 3. Garde-Kav.-Brig.: 1. u. 2. Garde-Drag.-Regt., 2. Garde-Ulanen-Regt.

Garde-Artillerie-Brigade: Garde-Feld-Artillerie-Regt. und Garde-Festungs-Artillerie-Regt.

Garde-Pionier-Bataillon und Garde-Train-Bataillon.

Lehr-Inftr.-Bataillon, die Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen, Garde-Invaliden-Kompagnie — der 1. Garde-Inftr.-Brig. attachirt.

Leib-Gensd'armerie. Schloß-Garde-Kompagnie. Invalidenhaus in Berlin.

I. Armee-Corps. (I. Armee-Inspektion.)

1. Division. 1. Inftr.-Brig. — Gren.-Regt. (Kronprinz) (1. Ostpreuß.) Nr. 1, 5. Ostpreuß. Inftr.-Regt. Nr. 41, 1. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 1, 5. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 41, Ref.-Landw.-Bat. (Königsberg) Nr. 33; 2. Inftr.-Brig. — 2. Ostpreuß. Gren.-Regt. Nr. 3, 6. Ostpreuß. Inftr.-Regt. Nr. 43, 2. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 3, 6. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 43; 1. Kavallerie-Brig. — Ostpreuß. Kür.-Regt. Nr. 3 (Graf Wrangel), Litth. Drag.-Regt. Nr. 1 (Prinz Albrecht v. Preußen), Litth. Ulanen-Regt. Nr. 12.

2. Division*). 3. Inftr.-Brig. — 3. Ostpreuß. Gren.-Regt. Nr. 4, 7. Ostpreuß. Inftr.-Regt. Nr. 44, 3. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 4, 7. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 44; 4. Inftr.-Brig. — 4. Ostpreuß. Gren.-Regt. Nr. 5, Ostpreuß. Füsilier-Regt. Nr. 33, 4. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 5, 8. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 45; 2. Kavallerie-Brig. — 1. Leib-Huf.-Regt. Nr. 1, Ostpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 8.

Ostpreuß. Jäger-Bat. Nr. 1.

1. Artillerie-Brigade: Ostpreuß. Feld-Art.-Regt. Nr. 1, Ostpreuß. Festungs-Art.-Regt. Nr. 1.

Ostpreuß. Pionier-Bat. Nr. 1. Ostpreuß. Train-Bat. Nr. 1.

Invaliden-Komp. für Ost- und Westpreußen (1. Division).

II. Armee-Corps. (Noch keiner Armee-Inspektion zugetheilt.)

3. Division. 5. Inftr.-Brig. — Gren.-Regt. Friedrich Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2, Pomm. Füs.-Regt. Nr. 34, 1. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 2, 5. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 42; 6. Inftr.-Brigade — 3. Pomm. Inftr.-Regt. Nr. 14, 7. Pomm. Inftr.-Regt. Nr. 54, 3. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 14, 7. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 54, Ref.-

*) Die 2., 4., 6., 19. und 22. Division gehören zur Okkupations-Armee in Frankreich.

Landw.-Bat. (Stettin) Nr. 34; 3. Kav.-Brig. — Kür.-Regt. Königin (Pomm.) Nr. 2, Neumärk. Drag.-Regt. Nr. 3, 2. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 9.

4. Division. 7. Inftr.-Brig. — 2. Pomm. Gren.-Regt. (Colberg) Nr. 9, 6. Pomm. Inftr.-Regt. Nr. 49, 2. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 9, 6. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 49; 8. Inftr.-Brig. — 4. Pomm. Inftr.-Regt. Nr. 21, 8. Pomm. Inftr.-Regt. Nr. 61, 4. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 21, 8. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 61; 4. Kav.-Brig. — Pomm. Drag.-Regt. Nr. 11, Pomm. Huf.-Regt. (Blücherſche Huf.) Nr. 5.

Pomm. Jäger-Bat. Nr. 2.

2. Artillerie-Brigade: Pomm. Feld-Art.-Regt. Nr. 2, Pomm. Feſt.-Art.-Regt. Nr. 2. Pomm. Pionier-Bat. Nr. 2. Pomm. Train-Bat. Nr. 2.

Invalidenhaus zu Stolp u. Invaliden-Komp. für Pommern u. Poſen (4. Diviſ.).

III. Armee-Corps. (Noch keiner Armee-Inſpektion zugetheilt.)

5. Diviſion. 9. Inftr.-Brig. — Leib-Gren.-Regt. (1. Brandenb.) Nr. 8, 5. Brandenb. Inftr.-Regt. Nr. 48, 1. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 8, 5. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 48; 10. Inftr.-Brig. — 2. Brandenb. Gren.-Regt. Nr. 12 (Prinz Carl v. Preußen), 6. Brandenb. Inftr.-Regt. Nr. 52, 2. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 12, 6. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 52; 5. Kav.-Brig. — 1. Brandenb. Drag.-Regt. Nr. 2, 2. Brandenb. Drag.-Regt. Nr. 12, 1. Brandenb. Ulanen-Regt. (Kaiſer von Rußland) Nr. 3.

6. Diviſion. 11. Inftr.-Brig. — 3. Brandenb. Inftr.-Regt. Nr. 20, Brandenb. Füſ.-Regt. Nr. 35, 3. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 20, 7. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 60, Reſ.-Landw.-Bat. (Berlin) Nr. 35; 12. Inftr.-Brig. — 4. Brandenb. Inftr.-Regt. Nr. 24 (Großherzog v. Mecklenb.-Schwerin), 8. Brandenb. Inftr.-Regt. Nr. 64 (Prinz Friedrich Carl v. Preußen), 4. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 24, 8. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 64; 6. Kav.-Brig. — Brandenb. Kür.-Regt. (Kaiſer Nicolaus v. Rußland) Nr. 6, Brandenb. Huſ.-Regt. (Ziethenſche Huſ.) Nr. 3, 2. Brandenb. Ulanen-Regt. Nr. 11.

Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3.

3. Artillerie-Brigade: Brandenb. Feld-Art.-Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeiſter), Brandenb. Feſt.-Art.-Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeiſter).

Brandenb. Pionier-Bat. Nr. 3. Brandenb. Train-Bat. Nr. 3.

Invaliden-Komp. für Brandenburg (6. Diviſion).

IV. Armee-Corps. (II. Armee-Inſpektion.)

7. Diviſion. 13. Inftr.-Brig. — 1. Magdeb. Inftr.-Regt. Nr. 26, 2. Magdeb. Inftr.-Regt. Nr. 66, 1. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 26, 3. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 66, Reſ.-Landw.-Bat. (Magdeburg) Nr. 36; 14. Inftr.-Brig. — 2. Magdeb. Inftr.-Regt. Nr. 27, Anhalt. Inftr.-Regt. Nr. 93, 2. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 27, 4. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 67, Anhalt. Landw.-Regt. Nr. 93; 7. Kav.-Brig. — Magdeb. Kür.-Regt. Nr. 7. Weſtphäl. Drag.-Regt. Nr. 7, Magdeb. Huſ.-Regt. Nr. 10, Altmärk. Ulanen-Regt. Nr. 16.

8. Diviſion. 15. Inftr.-Brig. — Magdeb. Füſ.-Regt. Nr. 36, 3. Thüring. Inftr.-Regt. Nr. 71, 1. Thüring. Landw.-Regt. Nr. 31, 3. Thüring. Landw.-Regt. Nr. 71; 16. Inftr.-Brig. — 4. Thüring. Inftr.-Regt. Nr. 72, 7. Thüring. Inftr.-Regt. Nr. 96, 4. Thüring. Landw.-Regt. Nr. 72, 7. Thüring. Landw.-Regt. Nr. 96; 8. Kav.-Brig. — Magdeb. Drag.-Regt. Nr. 6, Thüring. Huſ.-Regt. Nr. 12.

Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4.

4. Artillerie-Brigade: Magdeb. Feld-Art.-Regt. Nr. 4, Magdeb. Feſt.-Art.-Regt. Nr. 4.

Magdeb. Pionier-Bat. Nr. 4. Magdeb. Train-Bat. Nr. 4.

Invaliden-Komp. für Sachſen (7. Diviſion).

V. Armee-Corps. (I. Armee-Inspektion.)

9. Division. 17. Inftr.-Brig. — 3. Pos. Inftr.-Regt. Nr. 58, 4. Pos. Inftr.-Regt. Nr. 59, 1. Westpreuß. Landw.-Regt. Nr. 6, 1. Niederschles. Landw.-Regt. Nr. 46, Res.-Landw.-Bat. (Glogau) Nr. 37; 18. Inftr.-Brig. — Königs-Gren.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7, 2. Pos. Inftr.-Regt. Nr. 19, 2. Westpreuß. Landw.-Regt. Nr. 7, 2. Niederschles. Landw.-Regt. Nr. 47; 9. Kav.-Brig. — Westpreuß. Kür.-Regt. Nr. 5, 1. Schles. Drag.-Regt. Nr. 4, Pos. Ulanen-Regt. Nr. 10.

10. Division. 19. Inftr.-Brig. — 1. Westpr. Gren.-Regt. Nr. 6, 1. Niederschles. Inftr.-Regt. Nr. 46, 1. Pos. Landw.-Regt. Nr. 18, 3. Pos. Landw.-Regt. Nr. 58; 20. Inftr.-Brig. — Westphäl. Füs.-Regt. Nr. 37, 3. Niederschles. Inftr.-Regt. Nr. 50, 2. Pos. Landw.-Regt. Nr. 19, 4. Pos. Landw.-Regt. Nr. 59; 10. Kav.-Brig. — 2. Leib-Hus.-Regt. Nr. 2, Westpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 1.

1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5.

5. Artillerie-Brigade: Niederschles. Feld-Art.-Regt. Nr. 5, Niederschles. Fest.-Art.-Regt. Nr. 5.

Niederschles. Train-Bat. Nr. 5.

Invaliden-Komp. für Schlesien (9. Division).

VI. Armee-Corps. (I. Armee-Inspektion.)

11. Divison. 21. Inftr.-Brig. — 1. Schles. Gren.-Regt. Nr. 10, Schles. Füs.-Regt. Nr. 38, 1. Schles. Landw.-Regt. Nr. 10, 3. Niederschles. Landw.-Regt. Nr. 50, Res.-Landw.-Bat. (1. Breslau) Nr. 38; 22. Inftr.-Brig. — 2. Schles. Gren-Regt. Nr. 11, 4. Niederschles. Inftr.-Regt. Nr. 51, 2. Schles. Landw.-Regt. Nr. 11, 4. Niederschles. Landw.-Regt. Nr. 51; 11. Kav.-Brig. — Leib.-Kür.-Regt. (Schles.) Nr. 1, 2. Schles. Drag.-Regt. Nr. 8, 1. Schles. Hus.-Regt. Nr. 4.

12. Division. 23. Inftr.-Brig. — 1. Pos. Inftr.-Regt. Nr. 18, 3. Oberschles. Inftr.-Regt. Nr. 62, 1. Oberschles. Landw.-Regt. Nr. 22, 3. Oberschles. Landw.-Regt. Nr. 62; 24. Inftr.-Brig. — 2. Oberschles. Inftr.-Regt. Nr. 23, 4. Oberschles. Inftr.-Regt. Nr. 63, 2. Oberschles. Landw.-Regt. Nr. 23, 4. Oberschles. Landw.-Regt. Nr. 63; 12. Kav.-Brig. — 2. Schles. Hus.-Regt. Nr. 6, Schles. Ulanen-Regt. Nr. 2.

2. Schles. Jäger-Bat. Nr. 6.

6. Artillerie-Brigade: Schlesisches Feld-Art.-Regt. Nr. 6, Schlesisches Festungs-Art.-Regt. Nr. 6.

Schlesisches Pionier-Bat. Nr. 6. Schlesisches Train-Bat. Nr. 6.

VII. Armee-Corps. (II. Armee-Inspektion.)

13. Division. 25. Inftr.-Brig. — 1. Westphäl. Inftr.-Regt. Nr. 13, 5. Westphäl. Inftr.-Regt. Nr. 53, 1. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 13, 5. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 53; 26. Inftr.-Brig. — 2. Westphäl. Inftr.-Regt. Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande), 6. Westphäl. Inftr.-Regt. Nr. 55, 2. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 15, 6. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 55; 13. Kav.-Brig. — Westphäl. Kür.-Regt. Nr. 4, 1. Westphäl. Hus.-Regt. Nr. 8.

14. Division. 27. Inftr.-Brig. — 3. Westphäl. Inftr.-Regt. Nr. 16, Niederrh. Füs.-Reg. Nr. 39, 3. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 16, 7. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 56; 28. Inftr.-Brig. — 7. Westphäl. Inftr.-Regt. Nr. 56, 8. Westphäl. Inftr.-Regt. Nr. 57, 4. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 17, 8. Westphäl. Landw.-Regt. Nr. 57, Res.-Landw.-Bat. (Barmen) Nr. 39; 14. Kav.-Brig. — 2. Westphäl. Hus.-Regt. Nr. 11, Westphäl. Ulanen-Regt. Nr. 5.

Westphäl. Jäger-Bat. Nr. 7.

7. Artillerie-Brigade: Westphäl. Feld-Art.-Regt. Nr. 7, Westphäl. Festungs-Art.-Regt. Nr. 7.

Westphäl. Pionier-Bat. Nr. 7. Westphäl. Train-Bat. Nr. 7.

VIII. Armee-Corps. (III. Armee-Inſpektion.)

15. Diviſion. 29. Inftr.-Brig. — Hohenzollern. Füſ.-Regt. Nr. 40, 5. Rhein. Inftr.-Regt. Nr. 65, 1. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 25, 5. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 65; 30. Inftr.-Brig. — 2. Rhein. Inftr.-Regt. Nr. 28, 6. Rhein. Inftr.-Regt. Nr. 68, 2. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 28, 6. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 68, Reſ.-Landw.-Bat. (Cöln) Nr. 40; 15. Kav.-Brig. — Rhein. Kür.-Regt. Nr. 8, Königs-Huſ.-Regt. (1. Rhein.) Nr. 7.

16. Diviſion. 31. Inftr.-Brig. — 3. Rhein. Inftr.-Regt. Nr. 29, 7. Rhein. Inftr.-Regt. Nr. 69, 3. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 29, 7. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 69; 32. Inftr.-Brig. — 4. Rhein. Inftr.-Regt. Nr. 30, 8. Rhein. Inftr.-Regt. Nr. 70, 4. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 30, 8. Rhein Landw.-Regt. Nr. 70; 16. Kav.-Brig. — 2. Rhein. Huſ.-Regt. Nr. 9, Rhein. Ulanen-Regt. Nr. 7.

Rhein. Jäger-Bat. Nr. 8.

8. Artillerie-Brigade: Rhein. Feld-Art.-Regt. Nr. 8, Rhein. Feſt.-Art.-Reg. Nr. 8. Rhein. Pionier-Bat. Nr. 8. Rhein. Train-Bat. Nr. 8.

Invaliden-Komp. für Weſtphalen und die Rheinprovinz (15. Diviſion).

IX. Armee-Corps. (II. Armee-Inſpektion.)

17. Diviſion. 33. Inftr.-Brig. — 1. Hanſeat. Inftr.-Regt. Nr. 75, 2. Hanſeat. Inftr.-Regt. Nr. 76, 1. Hanſeat. Landw.-Regt. Nr. 75, 2. Hanſeat. Landw.-Regt. Nr. 76; 34. Inftr.-Brig. (Großherzogl. Mecklenburgiſche) — Mecklenb. Gren.-Regt. Nr. 89, Mecklenb. Füſ.-Regt. Nr. 90, Mecklenb. Jäger-Bat. Nr. 14, 1. Mecklenb. Landw.-Regt. Nr. 89, 2. Mecklenb. Landw.-Regt. Nr. 90; 17. Kav.-Brig. — 1. Mecklenb. Drag.-Regt. Nr. 17, 2. Mecklenb. Drag.-Regt. Nr. 18, Hannov. Huſ.-Regt. Nr. 15.

18. Diviſion. 35. Inftr.-Brig. — Schlesw. Inftr.-Regt. Nr. 84, Schlesw. Holſteinſch. Füſ.-Regt. Nr. 86, Schlesw. Landw.-Regt. Nr. 84; 36. Inftr.-Brig. — 1. Thüring. Inftr.-Regt. Nr. 31, Holſtein. Inftr.-Regt. Nr. 85, Holſtein. Landw.-Regt. Nr. 85, Reſ.-Landw.-Bat. (Altona) Nr. 86; 18. Kav.-Brig. — Schlesw. Holſtein. Huſ.-Regt. Nr. 16.

Lauenburg. Jäger-Bat. Nr. 9.

9. Artillerie-Brigade: Schlesw.-Holſtein. Feld-Art.-Regt. Nr. 9, Schlesw. Holſtein. Feſt.-Art.-Regt. Nr. 9.

Schlesw. Holſtein. Train-Bat. Nr. 9.

X. Armee-Corps. (Noch keiner Armee-Inſpektion zugetheilt.)

19. Diviſion. 37. Inftr.-Brig. — Oſtfrieſiſches Inftr.-Regt. Nr. 78, Oldenb. Inftr.-Regt. Nr. 91, Oſtfrieſ. Landw.-Regt. Nr. 78, Oldenb. Landw.-Regt. Nr. 91; 38. Inftr.-Brig. — Hannov. Füſ.-Regt. Nr. 73, 1. Hannov. Inftr.-Regt. Nr. 74, I. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 74, Reſ.-Landw.-Bat. (Hannover) Nr. 73; 19. Kav.-Brig. — 1. Hannov. Drag.-Regt. Nr. 9, Oldenb. Drag.-Regt. Nr. 19.

20. Diviſion. 39. Inftr.-Brig. — 3. Hannov. Inftr.-Regt. Nr. 79, 2. Heſſ. Inftr.-Regt. Nr. 82, 3. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 79; 40. Inftr.-Brig. — 4. Magdeb. Inftr.-Regt. Nr. 67; 2. Hannov. Inftr.-Regt. Nr. 77, 2. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 77, Braunſchw. Landw.-Regt. Nr. 92; 20. Kav.-Brig. — 2. Hannov. Drag.-Regt. Nr. 16, Braunſchw. Huſ.-Regt. Nr. 17, 1. Hannov. Ulanen-Regt. Nr. 13, 2. Hannov. Ulanen-Regt. Nr. 14.

Hannov. Jäger-Bat. Nr. 10.

10. Artillerie-Brigade: Hannov. Feld-Art.-Regt. Nr. 10.

Hannov. Pionier-Bat. Nr. 10. Hannov. Train-Bat. Nr. 10.

XI. Armee-Corps. (IV. Armee-Inſpektion.)

21. Diviſion. 41. Inftr.-Brig. — 1. Naſſau. Inftr.-Regt. Nr. 87, 2. Naſſau. Inftr.-Regt. Nr. 88, 1. Naſſau. Landw.-Regt. Nr. 87, 2. Naſſau. Landw.-Regt. Nr. 88; 42. Inftr.-Brig. — Heſſiſch. Füſ.-Regt. Nr. 80, 1. Heſſiſch. Inftr.-Regt. Nr. 81,

2. Hessisch. Landw.-Regt. Nr. 82, 3. Hessisch. Landw.-Regt. Nr. 83, Res.-Landw.-Bat. (Frankfurt a. M.) Nr. 80; 21. Kav.-Brig. — Rhein. Drag.-Regt. Nr. 5, 1. Hessisch. Hus.-Regt. Nr. 13.

22. Division. 43. Inftr.-Brig. — 3. Hessisch. Inftr.-Regt. Nr. 83, 6. Thür. Inftr.-Regt. Nr. 95, 1. Hess. Landw.-Regt. Nr. 81, 6. Thür. Landw.-Regt. Nr. 95; 44. Inftr.-Brig. — 2. Thür. Inftr.-Regt. Nr. 32, 5. Thür. Inftr.-Regt. Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), 2. Thür. Landw.-Regt. Nr. 32, 5. Thür. Landw.-Regt. Nr. 94; 22. Kav.-Brig. — 2. Hessisch. Hus.-Regt. Nr. 14, Thür. Ulanen-Regt. Nr. 6.

Hessisch. Jäger-Bat. Nr. 11.

11. Artillerie-Brigade: Hessisch. Feld.-Art.-Regt. Nr. 11.

Hessisch. Pionier-Bat. Nr. 11. Hessisch. Train-Bat. Nr. 11.

XII. Armee-Corps. (Königlich Sächsisches — III. Armee-Inspektion.)

23. Inftr.-Division. 45. Inftr.-Brig. — 1. (Leib-) Gren.-Regt. Nr. 100, 2. Gren.-Regt. Nr. 101, Kaiser Wilhelm, König von Preußen, 1. Landw.-Regt. Nr. 100, 2. Landw.-Regt. Nr. 101, Res.-Landw.-Bat. (Dresden); 46. Inftr.-Brig. — 3. Inftr.-Regt. Kronprinz, Nr. 102, 4. Inftr.-Regt. Nr. 103, 3. Landw.-Regt. Nr. 102, 4. Landw.-Regt. Nr. 103, 1. Jäger-Bat. Kronprinz, Nr. 12.

24. Inftr.-Division. 47. Inftr.-Brig. — 5. Inftr.-Regt., Prinz Friedrich August Nr. 104, Schützen (Füsilier-) Regt., Prinz Georg, Nr. 108, 5. Landw.-Regt. Nr. 104, 6. Landw.-Regt. Nr. 105; 48. Inftr.-Brig. — 7. Inftr.-Regt. Prinz Georg, Nr. 106, 8. Inftr.-Regt. Prinz Johann Georg, Nr. 107, 7. Landw.-Regt. Nr. 106, 8. Landw.-Regt. Nr. 107.

2. Jäger-Bat. Nr. 13.

Kav.-Division. 23. Kav.-Brig. — Garde-Reiter-Regt. 1. Reiter-Regt., Kronprinz, 1. Ulanen-Regt. Nr. 17; 24. Kav.-Brig. — 2. Reiter-Regt., 3. Reiter-Regt., 2. Ulanen-Regt. Nr. 18.

12. Artillerie-Brigade: Feld-Art.-Regt. Nr. 12, Fest.-Art.-Regt. Nr. 12.

Pionier-Bat. Nr. 12. Train-Bat. Nr. 12.

Großherzoglich Hessische Kontingent:

25. Division (dem XI. Armee-Corps attachirt). — 49. Inftr.-Brig. — 1. Inftr.-Regt. (Leibgarde-Regt.), 2. Inftr.-Regt. (Regt. Großherzog), 1. Jäger-Bat. (Garde-Jäger-Bat.), 1. Landw.-Regt. Darmstadt 1, 2. Landw-Regt. Nr. 1; 50. Inftr.-Brig. — 3. Inftr.-Regt. (Leib-Regt.), 4. Inftr.-Regt. (Regt, Prinz Carl), 2. Jäger-Bat. (Leib-Jäger-Bat.), 3. Landw.-Regt. Darmstadt 2, 4. Landw.-Regt.; 25. Kav.-Brig. — 1. Reiter-Regt. (Garde-Chevaulegers-Regt.), 2. Reiter-Regt. (Leib-Chevaulegers-Regt.).

Feld-Artillerie.

Pionier-Komp. Train-Abtheilung.

XIII. Armee-Corps. (Königlich Württembergische — IV. Armee-Inspektion.)*)

26. Division (1. Königl. Württembergische). 51. Inftr.-Brig. — (1. Königl. Württemb.) 1. Württemb. Inftr.-Regt. (Grenadier-Regt. Königin Olga) Nr. 119, 7. Württemb. Inftr.-Regt. Nr. 125, 1. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 119, 7. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 125; 52. Inftr.-Brig. (2. Königl. Württemb.) — 2. Württemb. Inftr.-Regt. (Kaiser Wilhelm König von Preußen) Nr. 120, 4. Württemb. Inftr.-Regt. Nr. 122, 2. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 120, 4. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 122.

26. Kav.-Brig. (1. Königl. Württemb.) 1. Württemb. Ulanen-Regt. (König Carl) Nr. 19, 2. Württemb. Ulanen-Regt. (König Wilhelm) Nr. 20.

---

*) Die nachfolgende Bezeichnung der Königl. Württembergischen Truppen ist nach der kriegsministeriellen Verfügung v. 8. Decbr. 1871 festgesetzt worden. Die beiden Kavallerie-Brigaden sind vorläufig noch unter der Bezeichnung: „Kommando der Königlich Württembergischen Kavallerie“ vereinigt.

27. Division (2. Königl. Württemb.). 53. Inftr.-Brig. — (3. Königl. Württemb.) 5. Württemb. Inftr.-Regt. (Grenadier-Regt. „König Carl") Nr. 123, 6. Württemb. Inftr.-Regt. (König Wilhelm) Nr. 124, 5. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 123, 6. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 124; 54. Inftr.-Brig. (4. Königl. Württemb.) — 3. Württemb. Inftr.-Regt. Nr. 121, 8. Württemb. Inftr.-Regt. Nr. 126 (letzteres abk. zum XV. Armee-Corps), 3. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 121, 8. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 126, Württemb. Reſ.-Landw.-Bat. (Stuttgart) Nr. 127.

27. Kav.-Brig. (2. Königl. Württemb.) — 1. Württemb. Drag.-Regt. (Königin Olga) Nr. 25, 2. Württemb. Drag.-Regt. Nr. 26.

13. Artillerie-Brigade (Königl. Württemb.): Württ. Feld-Art.-Regt. Nr. 13, Württ. Feſt.-Art.-Regt. Nr. 13.

Württ. Pionier-Bat. Nr. 13. Württ. Train-Bat. Nr. 13.

XIV. Armee-Corps. (III. Armee-Inſpektion.)

28. Division. 55. Inftr.-Brig. — 1. Bad. Leib-Gren.-Regt. Nr. 109, 2. Bad. Gren.-Regt., Kaiſer Wilhelm, Nr. 110, 1. Bad. Landw.-Regt.; 56. Inftr.-Brig. — 3. Bad. Inftr.-Regt. Nr. 111, 1. Oberſchleſ. Inftr.-Regt. Nr. 22, 2. Bad. Landw.-Regt., 3. Bad. Landw.-Regt.; 28. Kav.-Brig. — 1. Bad. Leib-Drag.-Regt. Nr. 20, 3. Bad. Drag.-Regt., Prinz Carl, Nr. 22.

29. Division. 57. Inftr.-Brig. — 6. Bad. Inftr.-Regt. Nr. 114, 5. Bad. Inftr.-Regt. Nr. 113, 4. Bad. Landw.-Regt.; 58. Inftr.-Brig. — 4. Bad. Inftr.-Regt. Nr. 112, 4. Weſtphäl. Inftr.-Regt. Nr. 17, 5. Bad. Landw.-Regt.; 29. Kav.-Brig. — Kurm. Drag.-Regt. Nr. 14, 2. Bad. Drag.-Regt., Markgraf Maximilian Nr. 21.

14. Artillerie-Brigade: Bad. Feld-Art.-Regt. Nr. 14, Bad. Feſt.-Art.-Abtheilung Nr. 14.

Bad. Pionier-Bat. Nr. 14. Bad. Train-Bat. Nr. 14.

Bad. Invaliden-Corps.

XV. Armee-Corps*). (III. Armee-Inſpektion.)

30. Division. 59. Inftr.-Brig. — 8. Oſtpreuß. Inftr.-Regt. Nr. 45, 7. Brandenb. Inftr.-Regt. Nr. 60; 60. Inftr.-Brig. — 5. Pomm. Inftr.-Regt. Nr. 42, Braunſchw. Inftr.-Regt. Nr. 92.

Attachirt — Bayeriſch. Inftr.-Brig. — 4. Bayeriſch. Inftr.-Regt., 8. Bayeriſch. Inftr.-Regt.

30. Kav.-Brig. — 1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4, Oſtpreuß. Drag.-Regt. Nr. 10. Attachirt — 5. Bayeriſch. Chevauxleger-Regt.

31. Diviſon. 61. Inftr.-Brig. — 1. Rhein. Inftr.-Regt. Nr. 25, 6. Sächſiſch. Inftr.-Regt. Nr. 105; 62. Inftr.-Brig. — 2. Niederſchleſ. Inftr.-Regt. Nr. 47, 8. Württemb. Inftr.-Regt. Nr. 126; 31. Kav.-Brig. — Schlesw. Holſt. Ulanen-Regt. Nr. 15, 3. Schleſ. Drag.-Regt. Nr. 15.

15. Artillerie-Brigade: Feld-Art.-Regt. Nr. 15, Feſt.-Art.-Regt. Nr. 15. (Hannov. Feſt.-Art.-Abth. Nr. 10, Heſſiſch. Feſt.-Art.-Abth. Nr. 11, Sächſiſche Feſt.-Art.-Abth. Nr. 12).

Schlesw. Holſt. Pionier-Bat. Nr. 9, Pionier-Bat. Nr. 15.

Train-Bat. Nr. 15.

Außerdem in Elſaß-Lothringen dislocirt: von der 16. Division die 32. Inftr.-Brig. — 4. Rhein. Inftr.-Regt. Nr. 30, Rhein. Feſt.-Art.-Regt. Nr. 8; von der 29. Division die 58. Inftr.-Brig. — 4. Bad. Inftr.-Regt. Nr. 112, 4. Weſtphäl. Inftr.-Regt. Nr. 17; 29. Kav.-Brig. — Kurm. Drag.-Regt. Nr. 14.

Königl. Bayeriſche Armee. (IV. Armee-Inſpektion.)

I. Armee-Corps. 1. Armee-Diviſion. 1. Inftr.-Brig. — Inftr.-Leib-Regt., 1. Inftr.-Regt. König, 2. Jäger-Bat., 9. Jäger-Bat., 1., 2., 3. und 4. Landw.-Bat.; 2. Inftr.-Brig. — 2. Inftr.-Regt. Kronprinz, 11. Inftr.-Regt. v. d. Tann, 4. Jäger-Bat., 5., 6., 7. und 8. Landw.-Bat.

*) Allerh. Ordre v. 22. Auguſt 1871. A. V. B. S. 251.

schütze: zu der reitenden Abtheilung 3 Batterien à 4 Geschütze*). Das Festungs-Artillerie-Regiment hat zwei Abtheilungen zu je vier Kompagnien. Eine schwere oder leichte Fuß-Batterie hat bei einer Stärke von 110 Mann: 4 Offiziere, 18 Unteroffiziere, 4 Obergefreite, 8 Gefreite und Kapitulanten, 1 Lazarethgehilfen; eine reitende Batterie in der Stärke von 91 Mann: 4 Offiziere, 14 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 4 Obergefreite, 8 Gefreite, 1 Lazarethgehilfen; eine Festungs-Kompagnie in der Stärke von 100 Mann: 4 Offiziere, 13 Unteroffiziere, 10 Obergefreite, 11 Gefreite und Kapitulanten, 1 Lazarethgehilfen.

Die Oekonomie und Bekleidung der Artillerie-Regimenter des Feld- resp. Festungs-Artillerie-Regiments) steht unter dem Kommandeur derselben**).

Die Artillerie-Offiziere der Plätze und die Verwaltungen des Artillerie-Depots sind den Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeuren derjenigen Artillerie-Brigaden untergeordnet, in deren Bereich sie liegen.

Die Eintheilung der Depots unter die betreffenden Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeure und das Dienstverhältniß zu denselben, sowie das der Letztern zu dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) ist durch besondere Instruktionen geregelt.

Die Besetzung der Stellen der Artillerie-Offiziere der Plätze erfolgt auf den Vorschlag der General-Inspektion der Artillerie. In der Regel sind dazu die drei jüngsten Majors jeder Artillerie-Brigade in Vorschlag zu bringen, jedoch ist die Belassung der jüngsten Majors als Batterie-Chefs und dagegen der Vorschlag zur Ernennung von Hauptleuten zu Artillerie-Offizieren der Plätze in besonders zu motivirenden Fällen gestattet. Um indeß im nothwendigsten Interesse des Verwaltungs-Dienstes einer allzuhäufigen Ablösung vorzubeugen, ist bei den desfallsigen Vorschlägen vor Einholung der Allerhöchsten Entscheidung, das Kriegs-Ministerium zu hören.

Der technische Theil der Artillerie, welchem die Beschaffung des für die Armee erforderlichen Kriegs-Materials obliegt, steht unter dem Kriegs-Ministerium, „Technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten". Zur Begutachtung besonders wichtiger artilleristischer Fragen besteht das „General-Artillerie-Komitee" siehe „Streitmittel".

Der Artillerie-Prüfungs-Kommission, welche artilleristische Fragen zu lösen hat, ist eine eigene Depot-Verwaltung beigegeben. (A. O. v. 4. October 1869. A. V. B. S. 177.)

Nach der anderweiten Organisation des Feuerwerks-Personals der Artillerie***) sollen sämmtliche Feuerwerks-Lieutenants-Stellen durch aus der Charge der Oberfeuerwerker hervorgegangene Offiziere besetzt werden. An Stelle der bisherigen Benennung „Zeug-Feuerwerks-Lieutenant" ist die Bezeichnung „Feuerwerks-Lieutenant" getreten.

Ingenieur-Corps†). An der Spitze steht der Chef des Ingenieur-Corps und der Festungen in Berlin. Demselben sind unterstellt: 1. Ingenieur-Inspektion in Berlin umfaßt die Provinzen Preußen und Pommern (1. und 2. Festungs- und 1. Pionier-Inspektion); 2. Ingenieur-Inspektion in Berlin umfaßt die Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg (3. und 4. Festungs- und 2. Pionier-Inspektion); 3. Ingenieur-Inspektion in Berlin umfaßt die Provinzen Westphalen, Rheinland, Hessen und einen Theil von Hannover (5. und 6. Festungs- und 3. Pionier-Inspektion); 4. Ingenieur-Inspektion in Berlin umfaßt die Provinzen Sachsen, Hannover und Schleswig-Holstein (7. und 8. Festungs- und 4. Pionier-Inspektion.)

Hinsichtlich der Festungs-Inspektionen wird auf Seite 41 hingewiesen.

Zu der 1. Pionier-Inspektion in Berlin gehören: das Garde-Pionier-Bataillon, das Ostpreußische Pionier-Bataillon Nr. 1 und das Pommersche Pionier-Bataillon Nr. 2; zu der 2. Pionier-Inspektion in Glogau gehören: das Brandenburgische Pionier-Bataillon

*) Die 4- und 6pfdgen Fuß-Batterien haben die Benennung „leichte" resp. „schwere" Fuß-Batterie erhalten. (A. O. v. 9. Juni 1870.)

**) Vergleiche die Verfügung des Kriegs-Ministeriums v. 30. Dezember 1864.

***) A. O. v. 23. Septbr. u. Kr. M. v. 4. Oktober 1871. (A. V. B. S. 274.)

†) A. O. v. 23. Dezember 1867. (A. V. B. S. 45.)

Nr. 3, das Niederschlesische Pionier-Bataillon Nr. 5, das Schlesische Pionier-Bataillon Nr. 6; zu der 3. Pionier-Inspektion in Koblenz gehören: das Westphälische Pionier-Bataillon Nr. 7, das Rheinische Pionier-Bataillon Nr. 8 und das Hessische Pionier-Bataillon Nr. 11; zu der 4. Pionier-Inspektion in Magdeburg gehören: das Magdeburgische Pionier-Bataillon Nr. 4, das Schleswig-Holsteinische Pionier-Bataillon Nr. 9 und das Hannoversche Pionier-Bataillon Nr. 10. Zu diesen 12 Preußischen Pionier-Bataillonen kommen noch: das Königl. Sächsische Pionier-Bataillon Nr. 12, das Großh. Badische Pionier-Bataillon Nr. 14, das Pionier-Bataillon Nr. 15, das Königl. Bayerische Genie-Regiment, die Königl. Württemberzische Pionier-Abth. und die Großh. Hessische Pionier-Kompagnie.

Eine aus höheren Generalen der Armee bestehende „Landesvertheidigungs-Kommission" ist eingesetzt. Dieselbe hat zu prüfen, ob und wo neue Befestigungen im Lande anzulegen sind, resp. welche der bestehenden eingehen können. Außerdem werden derselben auf Allerhöchsten Befehl auch andere militairische Fragen, namentlich organisatorischer und reglementarischer Natur vorgelegt. Die desfallsigen Aufträge werden jederzeit von Seiner Majestät dem König direkt oder durch den Kriegs-Minister ertheilt.

Neben dieser Landesvertheidigungs-Kommission ist ein Ingenieur-Comité gebildet, welches der General-Inspektion direkt untergeordnet ist, dessen Bestimmung dahin geht: a) alle generellen Entwürfe für Neu-Anlagen von Festungswerken zu bearbeiten, alle Spezial-Bau-Entwürfe, welche sich auf Neu-Anlagen oder wesentliche fortifikatorische Aenderungen des Bestehenden beziehen, zu prüfen; b) die Konstruktion des ganzen Materials und Geräths der Pionier-Bataillone an Feld-Brücken, Feld-Telegraphen festzustellen; c) die Reglements und Dienstvorschriften für den Ingenieur- und Pionier-Dienst auszuarbeiten; d) wissenschaftliche und praktische Prüfungen über Gegenstände aus dem Gebiete der Ingenieur- und Pionier-Technik vorzunehmen und für die Einführung der Fortschritte der Technik in den praktischen Dienst zu sorgen. Dieses Ingenieur-Comité besteht unter dem Vorsitz des General-Inspekteurs des Ingenieur-Corps und der Festungen aus den vier Ingenieur-Inspekteuren, dem Inspekteur der 4. Festungs-Inspektion und aus zwei als Mitglieder besonders zu ernennenden Stabs-Offizieren. Außerdem sind ihm noch acht Hauptleute und Premier-Lieutenants als Assistenten resp. als Büreau-Chef und Protokollführer zugeordnet.

Zu den **Pionieren** (Genie-Truppen) rechnet man außer dem Genie-Stabe, der meist dem General-Stabe zugetheilt ist und welchem größtentheils die technischen, Festungs- und Belagerungs-Arbeiten zugewiesen sind, die Sapeurs und Pioniers, welche ebenfalls beim Festungs- und Belagerungs-Kriege, im Felde aber zur Anlegung von Schanzen, Errichtung und Entfernung von Verhauen, Pallisaden und andern Hindernissen verwendet werden; ferner die Mineurs, welche den gefährlichen und mühsamen Minenkrieg zu führen haben und endlich die Pontoniers, die beim Schlagen der Schiffbrücken, bei Wassertransporten und Fluß-Uebergängen als Schiffer, Matrosen und Steuerleute Dienste leisten. Die Pionier-Bataillone haben in neuester Zeit die Stärke der Infanterie-Bataillone und mit diesen eine gleiche Anzahl von Offizieren und Avancirten ꝛc. erhalten und sind dem Ingenieur-Corps beigegeben. Letzteres besteht aus Offizieren aller Grade, die theils mit dem Neubau und der Erhaltung der Festungen beschäftigt, theils bei den Pionier-Bataillonen als Truppen-Offiziere kommandirt sind.

Zur Armee gehören, wie vorhin angegeben, das Garde- und 14 Pionier-Bataillone à 4 Kompagnien (1 Pontonier-, 2 Sapeur- 1 Mineur-Kompagnie), 1 Genie-Regiment, 1 Pionier-Abtheilung und 1 Pionier-Kompagnie.

Train. Bei jedem Armee-Corps ist nach dem Organisations-Plan vom 4. September 1856 und nach der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juni 1860 ein Train-Bataillon nebst Bäcker-Abtheilung formirt und an deren Spitze die Train-Inspektion gestellt. Der Train hat die Aufgabe, im Frieden das Train-Material zu verwalten (siehe „Train-Wesen" vierte Abtheilung) und Rekruten für den Train-Dienst im Kriege (siehe „Verpflegungs-Train") auszubilden.

bei der Rückkehr resp. bei seinem zweiten Jahres-Cursus bei dem Militair-Reit-Institut durch den Chef des letzteren. Bis zu dem Tage der wirklichen Beförderung ist die vakante Unteroffizier-Löhnung als erspart zu berechnen. Aus dem desfallsigen Betrage ist dem gedachten Gefreiten event. eine monatliche Zulage von dem Truppentheil zu zahlen, welche, je nachdem er die Kapitulanten- und Gefreiten- oder nur die Gefreiten-Zulage bezieht, derartig zu bemessen ist, daß er mit Einschluß der aus dem Etat des Reit-Instituts gewährten 1 Thlr. Zulage, die Gesammtlöhnung eines Unteroffiziers 3. Klasse seines Truppentheils erhält. Außerdem darf aus der ersparten Löhnung demjenigen Gefreiten eine Zulage von 1 Thlr. monatlich gezahlt werden, der den Dienst für den manquirenden Unteroffizier thut, auch kann für letzteren ein Gemeiner eingestellt werden. (Kr. M. v. 2. März 1868.)

In Betreff der von den Truppentheilen dem Militair-Reit-Institut einzusendenden Personal- ꝛc. Papiere der kommandirten Offiziere ꝛc. gelten die besonderen Bestimmungen des All. Kriegs-Depts. v. 3. Septbr. 1867. Wegen Absendung der Kommandirten und Ausstellung der Marschrouten ꝛc. siehe die Verf. des A. K. O. v. 18. Juni 1869 (A. V. B. S. 144).

Artillerie-Schieß-Schule*). Dieselbe hat die Bestimmung, eine genügende Zahl von Instruktoren für die Artillerie-Truppen zur Erweiterung der Kenntnisse bei derselben in der Behandlung und im Gebrauch der sämmtlichen Geschütz- und Munitions-Arten heranzubilden. Sie ist dem Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission unterstellt, und besteht: a) aus einem Stamm (dem Direktions- und Lehrer-Personal)*), den benöthigten Offizieren, Mannschaften ꝛc. nebst Lehrmitteln und b) aus einem wechselnden Kommando von Offizieren und Unteroffizieren (den Schülern).

Der Stamm umfaßt den Stab, die Lehr-Batterie und die Lehr-Festungs-Kompagnie.

Das mit jedem Kursus wechselnde Kommando besteht aus je 1 Hauptmann resp. Lieutenant und aus je 1 Unteroffizier sämmtlicher Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter resp. Festungs-Artillerie-Abtheilungen.

Die erste Zusammensetzung des Stammes ist durch Abgaben besonders qualifizirter Offiziere und Mannschaften erfolgt, die Offiziere werden bei ihren Regimentern à la suite geführt. Die später erforderliche Ergänzung an Lehrern, Offizieren, Mannschaften und Pferden ist seitens der General-Inspektion der Artillerie zu beantragen resp. zu regeln. Rekruten und Remonten werden nicht eingestellt.

Der Kursus wird jährlich zweimal absolvirt, vom 1. Oktober bis 14. Februar und vom 16. Februar bis ult. Juni. In den Monaten Juli, August und September findet kein Unterricht statt. Der gesammte Stamm, excl. Zeugpersonal, wird während dieser Zeit der Garde-Artillerie-Brigade attachirt, um den Schießübungen beizuwohnen resp. die Lehr-Batterie an den Herbst-Manövern Theil nehmen zu lassen. Die Festungs-Lehr-Kompagnie steht nach Beendigung der Schießübung und bis zum Beginn des Unterrichts-Kursus am 1. Oktober zur freien Disposition der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Für die Ausbildung der Instruktoren ist ein die Schießkunst, den Gebrauch und die Behandlung der Geschütze und Munition umfassender Lehrplan maßgebend, dessen Feststellung der General-Inspektion der Artillerie obliegt. Die Besichtigung der sämmtlichen technischen Institute der Artillerie ist als Ausbildungs-Objekt darin vorzusehen. Auch haben die Schüler in Begleitung der Lehrer besonders lehrreichen Versuchen der Artillerie-Prüfungs-Kommission beizuwohnen.

Ein eiserner Bestand an Geschützen nebst Zubehör, Fahrzeugen, Maschinen, Munition ꝛc. ist zugetheilt. Etwa nothwendig werdende Veränderungen hierin, sowie das bei jedem Kursus zu verfeuernde Munitions-Quantum hat die General-Inspektion der Artillerie vor Beginn desselben beim Allg. Kriegs-Departement anzumelden, welches nach Feststellung des Bedarfs die Ueberweisung der betreffenden Gegenstände veranlaßt.

Den sämmtlichen Offizieren der Artillerie-Schieß-Schule steht die Benutzung der

*) A. O. v. 4. Juli 1867 (A. V. B. S. 75).

Bibliothek, dem Direktions- und Lehrer-Personal auch die der Modell-Sammlung der Artillerie-Prüfungs-Kommission und der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule nach den Festsetzungen seitens der betheiligten Behörden frei.

Ueber den Wirkungskreis des Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission in Bezug auf seine Stellung zur Artillerie-Schieß-Schule, sowie über den des Direktors und der Lehrer der Schule hat die General-Inspektion der Artillerie die nähern Bestimmungen zu entwerfen und dem Kriegs-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Der Direktor der Artillerie-Schieß-Schule hat die Disziplinar-Strafgewalt eines detachirten Bataillons-Kommandeurs. Die Kommandeure der Lehr-Batterie und der Lehr- (Festungs-) Kompagnie haben die Disziplinar-Strafgewalt eines Batterie-Chefs.

Bei einer allgemeinen Mobilmachung ist die Lehr-Batterie der Artillerie-Schießschule statt einer der beim Garde-Feld-Artillerie-Regiment zu formirenden drei Reserve-Batterien in der etatsmäßigen Stärke der letzteren als schwere Batterie aufzustellen und die Lehr-Kompagnie der Artillerie-Schießschule soll als Stamm für eine dem Garde-Festungs-Artillerie-Regiment zu attachirende 17. Kompagnie dienen. Mit Rücksicht hierauf ist angeordnet — daß in allen die Mobilmachung betreffenden Angelegenheiten, die Lehr-Batterie und Lehr-Kompagnie unter den direkten Befehl der Garde-Artillerie-Brigade treten. (Gen. Insp. d. Art. v. 6. März 1868.)

Versuchs-Kompagnie. Dieselbe ist mit der Artillerie-Schießschule verbunden und in Folge A. O. v. 1. Mai 1862 zur Ausführung der Versuche der Artillerie-Prüfungs-Kommission als 3. Kompagnie der seit 1. August 1871 aufgelösten Feuerwerks-Abtheilung errichtet. Die etatsmäßigen Unteroffiziere dürfen nur dann zu Feuerwerkern ernannt werden, wenn sie den sonst für Erlangung dieser Charge erforderlichen Bedingungen genügt haben. (A. O. v. 18, Juli 1868. A. V. B. S. 173.)

Unteroffizier-Schulen in **Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels** und **Ettlingen.** Dieselben haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden. Die höhere Gerichtsbarkeit über die Unteroffizier-Schule in Biebrich ist dem General-Kommando 11. Armee-Corps übertragen und ressortiren die ökonomischen Angelegenheiten von der Intendantur 11. Armee-Corps. In allen übrigen Beziehungen steht diese Unteroffizier-Schule, gleich den früher bestandenen, unter dem General-Kommando des Garde-Corps resp. der 1. Garde-Infanterie-Division und der 1. Garde-Infanterie-Brigade. (A. O. v. 7. August 1867.) An Stelle der bisherigen Bezeichnung „Zögling" ist die Benennung „Füsilier, Gefreiter der Unteroffizier-Schule N. N." getreten.

Reitendes Feldjäger-Corps in Potsdam. Die Feldjäger desselben sind dazu bestimmt, im Frieden und im Kriege als Kouriere zu Sendungen verwendet zu werden. Das Corps ergänzt sich aus solchen jungen Leuten, welche sich dem Forstfache widmen und steht unter der Inspektion der Jäger und Schützen.

Schloß-Garde-Kompagnie. Dieselbe ist nach der A. O. v. 30. März 1829 formirt und steht unter einem Flügel-Adjutanten. Sie bildet sich hauptsächlich aus Halb-Invaliden-Unteroffizieren des Garde-Corps; es ist jedoch eine Auswahl aus anderen Truppentheilen, gemäß A. O. v. 7. Mai 1836, nicht ausgeschlossen. Die gedachte Kompagnei ist bestimmt, die Königlichen Schlösser und Gärten zu bewachen, sowie bei feierlichen Gelegenheiten den Wachtdienst im Innern der Schlösser zu verrichten. Die Kompagnie-Offiziere werden von dem Garde-Corps kommandirt.

Die Leib-Gensd'armerie, welche ebenfalls unter einem Flügel-Adjutanten steht, ist bestimmt, den Ordonnanzdienst bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige von Preußen zu versehen und besteht aus kommandirten Unteroffizieren der Garde-Kavallerie, jedoch besonders uniformirt.

Die berittenen Stabs-Ordonnanzen haben die Truppen-Befehlshaber vom Brigade-Kommandeur aufwärts, sie werden von den betreffenden Kavallerie-Regimentern permanent kommandirt, tragen aber die Bekleidung der Stabswachen und dürfen bei ihren Regimentern unter Belassung in ihrem Kommando-Verhältniß kapituliren. (A. O. v. 2. Oktober 1852 und v. 17. Mai 1867. A. V. B. S. 40.)

Das Hafen-Gensd'armerie-Kommando in Swinemünde steht unter dem General-Kommando des 2. Armee-Corps, ist aus den den Landwehr-Stämmen attachirten

Invaliden formirt und zur Unterstützung der Steuer-Behörde bei Bewachung und Begleitung der Seeschiffe bestimmt.

Eisenbahn-Bataillon. Dessen Zweck ist Bd. II. S. 510 näher angegeben. Hinsichtlich der Ressortverhältnisse und Uniforms-Abzeichen siehe die Allerh. Ordre v. 23. Septbr. 1871. A. V. B. S. 273. Danach ist dasselbe dem General-Kommando des Garde-Corps in gleicher Weise, wie das Garde-Pionier-Bataillon, unterstellt.

Die Land-Gensd'armerie*) ist zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt; sie steht unter dem Oberbefehl des Chefs der Land-Gensd'armerie, dem Kriegs-Minister, und ist in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung den betreffenden Civil-Behörden, dem Minister des Innern, untergeordnet. Jede Brigade besteht aus einem Brigadier, welcher ihr vorsteht und aus der erforderlichen Anzahl von Offizieren, Ober-Wachtmeistern und berittenen, sowie Fuß-Gensd'armen, welches Personal sich aus der Armee ergänzt.

Die militairische Aufsicht über die Gensd'armen wird von ihren Militair-Vorgesetzten, einschließlich der Ober-Wachtmeister geführt. An der Verrichtung der civildienstlichen Geschäfte nehmen die Offiziere keinen Theil, sofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommandos oder zu anderen Dienstleistungen für das Civil kommandirt sind. Die Ober-Wachtmeister und Gensd'armen haben den Civildienst der Gensd'armerie unter der Leitung der Civil-Behörden, denen sie zur Dienstleistung überwiesen sind, zu versehen.

Das Corps der Gensd'armerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linien-Truppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Corps, zu welchem es gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dies aber der Anführer der Linien-Truppen, so ist derselbe den Anträgen des Gensd'armerie-Anführers nachzukommen, verpflichtet. Die Gensd'armen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linien-Truppen.

Die Mitglieder der Gensd'armerie gehören zu den Personen des Soldatenstandes und haben den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Auf dieselben finden die Vorschriften der Militair-Strafgesetze Anwendung.

Außer der Besoldung und den sonstigen Emolumenten haben die Gensd'armen weder in ihrem Standquartier noch außerhalb desselben Anspruch auf Natural-Quartier, Servis oder Beköstigung. Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, an Orten, wo keine Militair-Magazine sind, den Fouragebedarf gegen Erstattung des mittleren Marktpreises zu verabfolgen.

Landwehr**). Die Organisation der Landwehr in Preußen hat insofern eine territoriale Grundlage, als das Staatsgebiet in Landwehr-Bataillons-Bezirke eingetheilt ist, denen früher im Allgemeinen bei eintretender Mobilmachung die Gestellung je eines Landwehr-Bataillons ersten und zweiten Aufgebots und einer Landwehr-Eskadron oblag. In jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk ist ein Stamm vorhanden, welcher im Frieden alle Vorbereitungen für die Formation der Landwehr des Bezirks zu treffen, sowie die ihm übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs- ꝛc. Stücke der Landwehr zu bewachen und in Stand zu halten hat. Zugleich aber bildet die Landwehr-Bezirks-Eintheilung die Grundlage für die Rekrutirung des stehenden Heeres, für die Regelung der Verhältnisse der in der Heimath lebenden Invaliden, für die Kontrole ꝛc. aller Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie für die Vermittelung des Uebergangs der ganzen Armee vom Friedens- auf den Kriegsfuß, insbesondere rücksichtlich der Kompletirung an Mannschaften und Pferden.

So ist denn auch die militairische Organisation der neu erworbenen Landestheile naturgemäß mit der Eintheilung derselben in Landwehr-Bezirke und mit der Einsetzung

*) Verordnung über die anderweite Organisation der Gensd'armerie vom 30. Dezember 1820 und Dienst-Instruktion für dieselbe von demselben Tage (G. S. 1821. S. 1). Verordnung, betreffend die Organisation der Land-Gensd'armerie in den neu erworbenen Landestheilen vom 23. Mai 1867 (G. S. S. 777) und Dienst-Instruktion von demselben Tage (A. V. B. S. 59).

**) Militair-Wochenblatt pro 1867. S. 683.

von Landwehr-Bezirks-Kommandos — diesen Namen haben die früheren Landwehr-Bataillons-Kommandos in Rücksicht auf ihren Wirkungskreis inzwischen erhalten*) — erfolgt, gleichzeitig sind aber auch mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Preußischen Militair-Organisation auf die übrigen Staaten des Deutschen Bundes erhebliche Aenderungen in der bisherigen Bezirks-Eintheilung eingetreten, und haben sich demnach die wesentlichsten Grundzüge der Landwehr-Organisation wie folgt gestaltet:

Für jedes Linien-Infanterie-Regiment ist ein Landwehr-Regiment à 2 Bataillone errichtet, welches mit ersterem gleiche Nummer und gleichen Provinzialnamen führt. Jedem Füsilier-Regiment entspricht ein Reserve-Landwehr-Bataillon mit derselben Nummer. Die Landwehr-Infanterie des Norddeutschen Bundes (incl. Großherzogthum Hessen) umfaßt: 94 Landwehr-Infanterie-Regimenter à 2 Bataillone, 11 Reserve-Landwehr-Bataillone, 4 Königliche Sächsische und 2 Großherzogl. Hessische Landwehr-Infanterie-Regimenter à 3 Bataillone = 217 Landwehr-Infanterie-Bataillone. Außerdem vier Garde-Landwehr-Regimenter à 3 Bataillone = 12 Garde-Landwehr-Bataillone. Hierzu kommen noch die Landwehr-Bataillone der Süddeutschen Staaten und die in den neu erworbenen Landestheilen, Elsaß-Lothringen, zu gründenden Landwehr-Bataillone. (Wegen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Baden, siehe S. 207 der Ers. Instr. u. A. V. Bl. pro 1871 S. 303.)

Die Stärke der Landwehr-Bataillons-Bezirke ist überall nach der Seelenzahl der Bevölkerung so bemessen, daß je zwei derselben, welche zu einem Regiment gehören, außer der verhältnißmäßigen Ersatzquote für die Garde, Füsiliere, Spezialwaffen, event. Marine ꝛc., den Ersatz und bei einer Mobilmachung die Kompletirungs-Mannschaften für das korrespondirende Linien-Infanterie-Regiment liefern. Die Dienstpflichtigen, welche ihren Wohnsitz nicht wechseln, kommen also bei einer Mobilmachung zu demselben Truppentheil, bei welchem sie ihre aktive Dienstzeit erfüllt haben.

Bei Abgrenzung der Landwehr-Bataillons-Bezirke ist der Verschiedenheit in der erfahrungsmäßigen Zunahme der Bevölkerung thunlichst Rechnung getragen. Die Bewegung der Bevölkerung läßt sich jedoch auf längere Zeit im Voraus nicht bemessen und es werden voraussichtlich bald einzelne Bataillons- und auch ganze Armee-Corps-Bezirke im Wachsthum der Bevölkerung gegen andere Bezirke zurückbleiben. Es werden daher Ausgleichungen bei Gestellung des Ersatzes und der Kompletirungs-Mannschaften erforderlich werden. Diese sollen durch die Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirke bewirkt werden, indem die im Wachsthum zurückbleibenden Bezirke die erforderliche Aushilfe aus dem Reserve-Bezirk ihres Armee-Corps erhalten. Ebenso wird aus letzterem die Aushilfe entnommen, welche von einem Armee-Corps für das andere zu stellen ist. Es wird dadurch erreicht, daß die große Masse der Landwehr-Bezirke von derartigen unvermeidlichen Anordnungen nicht berührt wird.

Zu den Reserve-Bezirken sind diejenigen Gebietstheile gewählt worden, in denen erfahrungsmäßig der größte Wechsel der Bevölkerung stattfindet, in denen sich daher hauptsächlich diejenigen Mannschaften aufhalten, welche in den Ergänzungs-Bezirken, in denen sie ausgehoben werden, keinen bleibenden Wohnsitz haben, so daß sie bei einer Mobilmachung doch zu anderen Truppentheilen kommen würden, als bei denen sie gedient haben. Derartige Bezirke haben auch stets die besten Kommunikationen, so daß die aus ihnen zu stellenden Aushilfe-Mannschaften schnell nach allen Seiten hin befördert werden können.

Die Kommandos der Reserve-Bezirke haben zwar eine schwierigere Aufgabe, als die der übrigen Bataillons-Bezirke; sie haben dafür aber auch ein stärkeres, je nach den Verhältnissen bemessenes Personal.

Die Bedeutung der Reserve-Bezirke wird sich am leichtesten aus einem Beispiel ergeben: In Schleswig-Holstein, Hannover ꝛc. dürfte gegenwärtig noch nicht die erforder-

*) A. O. v. 8. März und 3. April 1860 (M. W. S. 101 u. 124). Danach sind die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, welche früher als Bezirks-Kommandeure resp. Adjutanten fungirten, vom 1. März 1866 ab als etatsmäßig angestellte Offiziere zu betrachten und demgemäß unter sonstiger Belassung in ihren bisherigen Kompetenzen nach Anleitung der A. O. v. 27. Dezbr. 1860 zu behandeln.

liche Anzahl ausgebildeter Mannschaften vorhanden sein, um alle von dort zu kompletirenden Truppentheile auf volle Kriegsstärke zu setzen. Für letztere wird daher aus den übrigen Armee-Corps-Bezirken Aushilfe gegeben werden müssen. Diese wird aus den Reserve-Bezirken entnommen, kann viel schneller gestellt werden, als wenn der ganze Armee-Corps-Bezirk daran partizipiren müßte, und es bleiben alle anderen Landwehr-Bataillons-Bezirke davon gänzlich unberührt.

Die Formirung der Reserve-Landwehr-Bataillone bleibt davon abhängig, ob in den Reserve-Bezirken nach Kompletirung der übrigen Truppentheile noch eine genügende Zahl von Mannschaften disponibel ist, und erfolgt daher stets nur auf besonderen Befehl.

Die Grenzen der Landwehr-Bataillons- und Kompagnie-Bezirke sind überall mit denen der Verwaltungs-Bezirke in Uebereinstimmung gebracht, so daß nirgends Theile desselben Kreises zu verschiedenen Landwehr-Bataillons-Bezirken gehören. In der Regel bildet jeder Kreis einen Kompagnie-Bezirk oder ist in zwei dergleichen eingetheilt.

Um diesen Grundsatz durchführen zu können, ist davon abgegangen worden, jeden Bataillons-Bezirk in vier Kompagnie-Bezirke einzutheilen. Die Zahl der Kompagnie-Bezirke variirt vielmehr fortan zwischen 3 und 6 per Bataillon und ist im Ganzen sehr erheblich gegen früher vermehrt worden, um einerseits eine genauere Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu ermöglichen, andererseits letzteren die Abstattung der erforderlichen Meldungen bei dem Bezirks-Feldwebel zu erleichtern. In dieser Rücksicht sind als Kompagnie-Stations-Orte überall die Hauptverkehrsorte gewählt worden.

Das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos besteht:*) aus je einem Stabsoffizier als Kommandeur, je einem Lieutenant als Adjutant, so vielen Feldwebeln als Kompagnie-Bezirke vorhanden sind, je einem Sergeanten 1. und einem 2. Klasse, je einem Unteroffizier 1., 2. und 3. Klasse, 4 Gefreiten und 4 Gemeinen. Für das Landwehr-Bezirks-Kommando in Berlin besteht indeß ein besonderer Etat. An Zulagen erhalten: a) in Berlin der Kommandeur 80 Thlr., der zweite Stabs-Offizier 40 Thlr., der dritte Stabs-Offizier 30 Thlr. und die Hauptleute je 30 Thlr.; b) die Kommandeure der Reserve-Bezirke 40 Thlr.; c) die übrigen Landwehr-Bezirks-Kommandeure, sowie die Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandeure 30 Thlr. monatlich. Die Büreaugelder bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos sind im Allgemeinen auf 12 Thlr., für die Reserve-Bezirke der besondern Verhältnisse wegen aber entsprechend erhöht worden. Die Bezirks-Feldwebel, welche in Kompagnie-Bezirken von mehr als 40,000 Seelen stationirt sind, erhalten erhöhte Schreibgebühren von monatlich $1\frac{1}{2}$ Thlr. (gewöhnlich 1 Thlr.).

Fahnen. Bei der Reorganisation der preußischen Armee 1808 behielten die beiden ersten oder Musketier-Bataillone der Infanterie-Regimenter je 2 Fahnen und die durchgängig auf 4 Eskadrons gesetzten Küraſſier- und Dragoner-Regimenter 4 Standarten. Die Standarten der Husaren fielen dagegen weg und auch die Grenadier-, Füsilier- und Jäger-Bataillone erhielten keine eigenen Feldzeichen. Während des Krieges 1812—15 führte jedes Musketier- und Grenadier-Bataillon eine Fahne und jedes Küraſſier- und Dragoner-Regiment eine Standarte. Am 3. September 1815 bei der großen Fahnenweihe auf dem Marsfelde von Paris wurden an alle damals im Felde stehenden Preußischen Truppen Fahnen und Standarten verliehen. In Betreff des Garde- und Ostpreußischen Jäger- und des Schlesischen Schützen-Bataillons, sowie sämmtlicher Füsilier-Bataillone und der Husaren-Regimenter war jedoch ausdrücklich bemerkt — nur für den Frieden. Auch die Artillerie-Brigaden erhielten unter gleichem Vorbehalt je eine Fahne. Den Landwehr-Regimentern wurde indeß ohne Vorbehalt eine Fahne oder Standarte verliehen. Gegenwärtig hat in Preußen jedes Bataillon und jede Artillerie-Brigade eine Fahne und jedes Kavallerie-Regiment eine Standarte. Von der Mitnahme dieser Feldzeichen bei einem etwaigen Ausmarsche ins Feld sind fortan nur ausgeschlossen: die Jäger, die Artillerie und die Pioniere. (A. O. vom 19. Mai 1862. M. W. S. 174.)

Die Musik-Corps. In Preußen haben die ältern Infanterie-Regimenter eine Janitscharen- und sämmtliche Kavallerie-Regimenter eine Trompeten-Musik. Dieselbe

*) A. O. v. 17. Septbr. 1867.

wird bei der Infanterie von einem Musikmeister (mit dem Range eines Feldwebels), bei der Kavallerie von einem Stabstrompeter (mit dem Range eines Wachtmeisters) geleitet. Außer den etatsmäßigen 10 Hautboisten per Infanterie-Regiment und 13 Trompetern per Kavallerie-Regiment dürfen aus der etatsmäßigen Stärke bei jedem Infanterie-Regiment 20 und bei jedem Kavallerie-Regiment 4 Gemeine als Hilfsmusiker gehalten werden. Eine Vermehrung der letzteren bis auf resp. 32 und 8 Mann ist dem Ermessen der General-Kommandos überlassen. Bei der Musik der Garde-Artillerie-Brigade können 20 Mann, bei den reitenden Batterien derselben Brigade 8 und bei den reitenden Batterien der übrigen Artillerie-Brigaden 4 Kanoniere als Trompeter Hilfe leisten. Bei jeder Abtheilung der Fuß-Artillerie kann ein Avancirter die Tambours einüben und diese bei Paraden vorbeiführen.

Von den im Jahre 1860 neu formirten Truppentheilen ist dem 4. Garde-Grenadier-Regiment mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse ausnahmsweise eine Janitscharen-Musik bewilligt worden, zu welchem Behuf bis zu 30 Mann zur Dienstleistung als Hilfsmusiker aus der Front herangezogen werden können. Die übrigen neu formirten Infanterie-Regimenter können zur Bildung des Musik-Corps (Horn-Musik) außer den etatsmäßigen 10 Hornisten (Hautboisten) per Regiment Hilfsmusiker bis zu 12 Mann aus der Front heranziehen.

Sämmtliche Hilfsmusiker sind verpflichtet, bei entstehendem Kriege mit der Waffe zu dienen.

Die Handwerker. Man unterscheidet Kompagnie- resp. Eskadrons-Handwerker und Oekonomie-Handwerker. Die zuerst gedachten Handwerker werden aus den Mannschaften des Dienststandes ergänzt und als zu solchen gehörig betrachtet. Die Oekonomie-Handwerker sind für den Dienst auf den Oekonomie-Kommissionen bestimmt, sie werden zu diesem Zweck ausgehoben und als eine besondere dem Truppentheil attachirte Abtheilung betrachtet, die bei einer Mobilmachung auf den betreffenden Ersatz-Truppentheil übergeht. Für die militairische Ausbildung (ohne Waffen) der Oekonomie-Handwerker ist ein Zeitraum von 3 Wochen festgesetzt; von da ab werden sie als Handwerker beschäftigt, kommen, wie die übrigen Mannschaften, nach Genügung der gesetzlichen Dienstpflicht zur Entlassung und treten in das Reserve- resp. Landwehr-Verhältniß. Sie werden alsdann zu keinen Waffen-Uebungen, aber bei außerordentlichen Gelegenheiten zu Bekleidungs-Anfertigungen herangezogen. Die betreffenden Brigade-Kommandeure sind befugt, die desfallsigen Anordnungen zu treffen.

Die Kategorie, aus welcher die in Rede stehenden, lediglich für den Dienst auf den Oekonomie-Kommissionen bestimmten und demnach bei den Kompagnien ꝛc. nicht zu verwendenden Handwerker, ausschließlich zu entnehmen sind, ist durch die A. O. vom 20. Juni 1860 bezeichnet. Es dürfen jedoch nur ausgehoben resp. eingestellt werden: bei der Infanterie incl. Jäger und Schützen und bei den Pionieren Schneider und Schuhmacher; bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train außer diesen Handwerkern auch noch Riemer (Sattler).

Die Annahme von Freiwilligen zum Dienst als Oekonomie-Handwerker ist unzulässig; ingleichen der Abschluß von Kapitulationen mit denselben. Auch dürfen dieselben zu Gefreiten nicht ernannt werden. Die Zuschneider (resp. Meister) sind aus solchen nur in Ausnahmefällen, und zwar mit spezieller Genehmigung der General-Kommandos zu entnehmen. In derartigen Ausnahmefällen können die Betreffenden zur Kapitulation zugelassen werden, wodurch sie jedoch einen Anspruch auf die Kapitulanten-Zulage nicht erlangen; auch ist ihre demnächstige Beförderung zu überzähligen Gefreiten resp. Unteroffizieren zulässig*).

Festungs-Reserve-Abtheilungen. Dieselben sind bestimmt, diejenigen Soldaten des Garde-Corps aufzunehmen, welche in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sind**). Diese unter den Befehlen des General-Kommandos des Garde-Corps

*) Siehe die Vorschrift über das Dienstverhältniß der bei den Truppen befindlichen Oekonomie-Handwerker (Kr. M. vom 7. November 1860. M. W. S. 311.)

**) Die in der 2. Klasse befindlichen Soldaten der Provinzial-Armee-Corps (einschließlich der Jäger) verbleiben ihren Truppentheilen. (Kr. M. vom 27. Juli 1861.)

stehenden Abtheilungen sind den betreffenden Garde-Infanterie-Regimentern attachirt, und zwar: für die Mannschaften des Garde-Corps aus den Ersatz-Bezirken des 1., 2., 3. und 4. Armee-Corps in Spandau, des 5., 6., 7. und 8. Armee-Corps in Coblenz.

Das zur Befehligung der in sich abgeschlossenen Abtheilungen und resp. zur Beaufsichtigung der Mannschaften nothwendige und der jedesmaligen Stärke entsprechende Personal an Offizieren und Unteroffizieren kommandiren die Truppentheile, denen die gedachten Abtheilungen attachirt sind. Es kann auch ein Theil des erforderlichen Unteroffizier-Personals aus den bei den Garde-Landwehr-Bataillonen befindlichen halbinvaliden Unteroffizieren entnommen werden.

Die Verpflegung der erwähnten Abtheilungen geschieht in gewöhnlicher Weise; die Bekleidung ist die des Regiments, dem sie attachirt sind, jedoch unter Wegfall sämmtlicher Garde-Abzeichen (Rock ohne Litzen, Helm — wie die Lazarethgehilfen, kein Kochgeschirr). Die Beschaffung derselben liegt dem betreffenden Regimente ob und wird demselben extraordinair vergütigt. An Waffen sind Zündnadel- und Seiten-Gewehre überwiesen. Die Unterbringung der Mannschaften geschieht in Kasernen-Räumen.

Während des Verbleibens in den Festungs-Reserve-Abtheilungen werden die Leute soviel als möglich mit Arbeitsdienst (Patronen- und Kammerarbeiten ꝛc.) beschäftigt. Ebenso finden Exerzier-Uebungen statt; Schieß-Uebungen jedoch nur insoweit als die betreffenden Mannschaften der Infanterie angehören, nach den dafür gültigen Bestimmungen Zum Wachtdienst werden die Mannschaften nicht herangezogen, da der ausdrücklichen Allerhöchsten Bestimmung zufolge sie nicht gemischt mit anderen Truppen die Wache beziehen sollen.

Nach erfolgter Rehabilitirung treten die gedachten Individuen in das betreffende Garde-Infanterie- oder Kavallerie-Regiment, Artillerie-Brigade, Pionier- oder Train-Bataillon zurück. (Kr. M. v. 27. Juli 1861.)

Marine*). Die Deutsche Flotte stellt sich die Aufgabe, den Seehandel zu schützen, die vaterländischen Küsten zu vertheidigen und nach Umständen den Feind auf der See anzugreifen. Zu diesem Zwecke beabsichtigt man die Bundes-Flotte auf eine geeignete Stärke zu bringen: 16 Panzerschiffe, 20 Korvetten und eine Anzahl kleinerer Sch.ffe. Von dieser Flotte bestehen gegenwärtig 5 Panzerschiffe, 9 Korvetten, 22 Kanonenbote und einige andere Schiffe, (5 Uebungsschiffe, 2 Artillerie-Schiffe u. a.), Der gegenwärtige Bestand der aktiven Marine sind 137 See-Offiziere, Kadetten, 2000 Matrosen und 300 zum Maschinen-Personal gehörige Leute; im Beurlaubten-Verhältniß befinden sich gegenwärtig: 42 See-Offiziere, 7000 Seeleute der alten Provinzen und 200 Leute, die zum Maschinen-Personal gehören. Durch eine jährliche Steigerung der Indienststellung soll innerhalb zehn Jahren das Personal der Marine auf eine Friedens-Flotte von 350 Offizieren, 100 Kadetten, 5000 Matrosen und 400 Mann Maschinen-Personal vermehrt werden, während sich alsdann im Beurlaubten-Verhältniß 10,000 Matrosen und 1700 Mann Maschinen-Personal befinden würden.

Bei der Marine-Station der Ost-See in Kiel befinden sich: Die Stamm-Division der Flotte der Ost-See, die Werft-Division, das See-Bataillon und die See-Artillerie-Abtheilung.

Kriegs-Schiffe und Kriegs-Fahrzeuge sind vorhanden:

I. **Dampf-Fahrzeuge:** 3 Panzer-Fregatten, König Wilhelm I. (23 — 1150), Prinz Friedrich Karl (16—950), Kronprinz (16—800)**).
1 Panzer-Corvette, Hansa (8 Geschütze).
2 Panzer-Fahrzeuge: Arminius (Kuppelschiff) (4—300), Prinz Adalbert (Kasematten-Thurm-Fahrzeug) (3—300).

---

*) Nach der Verhandlung im Abgeordnetenhause bei der Berathung des Militair-Etats pro 1868.

**) Zahl der Geschütze resp. Pferdekraft.

5 Gedeckte Corvetten: Elisabeth, Hertha, Vineta (à 28—400), Arcona, Gazelle (à 28—386).
6 Glattdecks-Corvetten: Medusa, Nymphe (à 17 bis 200), Augusta, Victoria (à 14—400), Ariadne und Louise (à 6 Geschütze).
1 Linienschiff Renown (Geschützzahl noch unbekannt).
5 Avisos: Preuß. Adler (4—300), Albatros u. Nautibus (à 4 Geschütze), Loreley (2—120), Falk (Geschützzahl noch unbekannt).
1 Königliche Yacht: Grille.
3 Fahrzeuge zum Hafendienst: Jade, Greif, Neptun.
8 Kanonenbote 1. Kl.: Basilisk, Blitz, Camäleon, Comet, Cyclop, Delphin, Drache, Meteor (à 30—80).
14 Kanonenbote 2. Kl.: Fuchs, Hay, Habicht, Hyäne, Jäger, Natter, Pfeil, Salamander, Schwalbe, Scorpion, Sperber, Tiger, Wespe, Wolff (à 2—60).

II. **Segel-Fahrzeuge:** 3 Fregatten: Gefion (48), Thetis (38), Niobe (26).
4 Brigg's: Musquito (16), Rover (16), Undine (8), Hela (6).
4 Fahrzeuge zum Hafendienst: Barbarossa (9), Iltis, Leopard, Wangerooge.

III. **Ruder-Fahrzeuge:** 32 Kanonen-Schaluppen à 2 Kanonen.
4 Kanonen-Jollen à 1 Kanone.

Im Bau begriffen: 3 Panzer-Fregatten „Großer Kurfürst" und „Friedrich der Große" à 10 Geschütze und „Borussia" mit ? Geschützen.

Kriegsformation*).

a) Im Allgemeinen. Es kann die Kriegsbereitschaft oder die Mobilmachung des Deutschen Bundesheeres oder einzelner Theile desselben stattfinden; der Befehl**) hierzu wird von dem Bundes-Feldherrn ertheilt. Der kommandirende General leitet unter Zuziehung und Mitwirkung der betreffenden Ober-Präsidenten resp. Bundes-Regierungen die Ausführung der Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung der Truppen seines Armee-Corps. Unter ihm leiten die Befehlshaber der Truppen die Ausführung der Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung aller während des Friedens unter ihrem Kommando stehenden und aus diesen etwa neu zu formirenden Abtheilungen; der Corps-Intendant, erforderlichen Falls unter Hinzutritt des Corps-General-Arztes und des Kommandeurs des Train-Bataillons, die der gesammten Administration, und die Kommandanten die Kriegs-Armirung ihrer Festungen. Während des Ausführungsgeschäfts bleibt die Friedens-Formation unverändert.

Mit der eintretenden Kriegs-Formation gliedert sich die Armee im Allgemeinen in: Kommando- und Verwaltungs-Behörden, Feldtruppen, Ersatztruppen und Besatzungstruppen.

Die Kommando-Behörden handhaben die höheren Kommando-Verhältnisse, die Verwaltungs-Behörden (Administrationen) die gesammte Verwaltung der Armee.

Die Feldtruppen bilden die mobile Feld-Armee. Einzelne Theile derselben können, wenn auch mobil gemacht, zur Besatzung von Festungen verwendet werden.

Die Ersatztruppen sollen sowohl den im Laufe eines Feldzuges eintretenden Abgang bei der Feld-Armee an Offizieren, Mannschaften, Pferden und Material decken, wie auch als Stamm für etwaige Neuformationen dienen. Ihre Beschäftigung besteht daher in der beschleunigten kriegsmäßigen Ausbildung von Mannschaften und Pferden, sowie in Anfertigung von Bekleidungsstücken ꝛc., für welchen Zweck ihnen die Handwerker-Abtheilungen zugetheilt sind.

Die Besatzungstruppen dienen hauptsächlich zur Besetzung der Festungen und werden je nach der Lage ꝛc. der letzteren zu dem bedrohten Kriegsschauplatz entweder als erste oder zweite Augmentation formirt. Es ist indeß ihre anderweite Verwendung,

*) Nach den Bestimmungen des Mobil-Plans.
**) Aus dem Befehl soll ersichtlich sein, welche Armee-Corps oder Theile derselben, resp. ob die Ponton-Kolonne mobil zu machen, in welcher Stärke Besatzungstruppen oder Formationen zu besonderen Zwecken aufzustellen oder mobil zu machen sind, welcher Tag als der erste Mobilmachungstag anzusehen ist und ob Festungen resp. in welcher Form zu armiren sind.

namentlich zur Besetzung und Deckung der Etappenstraßen, sowie eine etwaige Mobilmachung und Einreihung in die ordre de bataille der Feld-Armee nicht ausgeschlossen.

b) Kriegsbereitschaft*). Es kann unter Umständen darauf ankommen, den Befehl zur Mobilmachung noch zurückzuhalten, dennoch aber die schnellere Marschfertigkeit der in ersterer Linie erforderlichen Truppen, die Beschleunigung der Mobilmachung im entscheidenden Moment und endlich die Möglichkeit eines früheren Beginnes der Konzentration nach erlassener Mobilmachungs-Ordre vorzubereiten. In solchen Fällen kann die Kriegsbereitschaft nach Maßgabe der näheren Festsetzungen des Mobilmachungs-Planes angeordnet werden. Die hiernach erforderlichen Vorarbeiten sind indessen im Allgemeinen nur bis einschließlich der Infanterie-Brigaden zur Ausführung zu bringen, während den Bezirks-Kommandos die erforderlichen Befehle erst im Bedarfsfall zugehen.

In der Regel erhalten alle bereits im Frieden bei den Kommando-Behörden etatsmäßigen Offiziere die ihnen nach dem Kriegsverpflegungs-Etat zustehenden Reitpferde, und können zu deren Wartung für je 1 bis 2 Augmentationspferde 1, und für je 3 und mehr 2 Trainsoldaten überwiesen werden.

Die für die Kompletirung der Truppen (einschließlich Ersatztruppen) auf den Kriegs-Etat erforderliche Zahl von Offizieren ist aus der Reserve einzuberufen und kann für die Stämme der Ersatztruppen eine angemessene Zahl von Unteroffizieren abgegeben werden. Demnächst augmentiren sich die Feldtruppen durch Einberufung der Mannschaften, durch Beschaffung der Reit- und Zugpferde und durch Empfang der für die Augmentation erforderlichen Waffen, Munition ꝛc.

Die zur Erleichterung der Mobilmachung nothwendig erscheinenden Beorderungen an Train-, Administrations- und Sanitäts-Personal kann der kommandirende General auf Antrag des Train-Bataillons-Kommandeurs, sowie des Corps-Intendanten und des Corps-General-Arztes verfügen und können alsdann auch die Offiziere und Beamten, welche bereits im Frieden aktiv fungiren und zur Verwendung bei der mobilen Armee designirt sind, die ihnen bei der Mobilmachung zustehende Zahl von Reitpferden erhalten.

c) Mobilmachung. Nach Beendigung derselben wird jedes Armee-Corps eingetheilt in: das General-Kommando, zwei Infanterie-Divisionen, eine Kavallerie-Division oder Brigade, die Corps-Artillerie, die Trains und die Administrationen.

Zu dem Stabe des General-Kommandos gehören: a) der kommandirende General; b) der General-Stab (1 Chef, 1 Stabs-Offizier, 1 Hauptmann); c) die Adjutantur (1 Hauptmann, 1 Rittmeister, 2 Lieutenants); d) die Ingenieur-Offiziere (1 Stabs-Offizier nebst Adjutanten, 1 Hauptmann); e) der Artillerie-Brigade-Kommandeur nebst Adjutanten; f) die Infanterie- und Kavallerie-Stabs-Wache, welche sich aus geeigneten Mannschaften und Pferden der Truppen formiren; g) die Feld-Gensd'armerie-Abtheilung**).

Eine Infanterie-Division***) besteht aus einem Divisions-Stabe — a) dem Divisions-Kommandeur; b) dem General-Stab (1 Stabs-Offizier oder Hauptmann); c) der Adjutantur (1 Hauptmann, 1 Lieutenant) — zwei Infanterie-Brigaden, einem leichten Kavallerie- (oder Ulanen-) Regiment, einer Fuß-Artillerie-Abtheilung und den später gedachten Trains und Administrationen. Die bei den Armee-Corps befindlichen Jäger- und Schützen-Bataillone, sowie die Kompagnien der Pionier-Bataillone werden den Infanterie-Divisionen beziehungsweise den Infanterie-Brigaden zugetheilt.

Eine Infanterie-Brigade besteht aus dem Brigade-Stab — dem Brigade-Kommandeur und einem Lieutenant als Adjutanten — zwei bis drei Infanterie-Regimentern à 3 Bataillonen.

Das Kavallerie-Regiment hat 4 Eskadrons.

Die Fuß-Artillerie-Abtheilung besteht aus 2 schweren und 2 (oder 3) leichten Batterien à 6 Geschütze.

---

*) §. 137 seq. M. Pl.

**) Deren Organisation siehe später.

***) Durch die Kriegsformation werden die Friedens-Nummern der Infanterie-Divisionen und Brigaden nicht geändert.

Das in drei selbstständige Kompagnien formirte Pionier-Bataillon kann mit dem leichten Feldbrücken-Train und der Schanzzeug-Kolonne, zusammen oder getheilt, den Infanterie-Divisionen überwiesen werden.

Die Kavallerie-Division bildet sich aus denjenigen Kavallerie-Regimentern des Armee-Corps, welche nicht bei den Infanterie-Divisionen eingetheilt werden. Sind nicht wenigstens vier dergleichen Regimenter verfügbar, so wird nur eine Kavallerie-Brigade formirt, die dann aus zwei bis drei Regimentern unter Zutheilung einer reitenden Batterie besteht. Die Kavallerie-Division wird in zwei (oder drei) Brigaden, zu zwei bis drei Regimentern eingetheilt und ihr eine reitende Artillerie-Abtheilung von zwei bis drei Batterien zugewiesen. Zu den Stäben gehören: 1. bei der Division a) der Divisions-Kommandeur; b) der General-Stab (1 Stabs-Offizier oder Hauptmann) c) die Adjutantur (1 Rittmeister, 1 Lieutenant); 2. bei der Brigade — der Brigade-Kommandeur und 1 Lieutenant als Adjutant.

Die Corps-Artillerie besteht aus dem Stabe der Reserve-Artillerie, einer Fuß-Artillerie-Abtheilung, den nicht bei der Kavallerie-Division (oder Brigade) eingetheilten reitenden Batterien, der Kolonnen-Abtheilung und den später genannten Trains und Administrationen. Gehören zwei oder mehr reitende Batterien der Corps-Artillerie an, so sind dieselben unter Zutheilung des Abtheilungsstabes als reitende Abtheilung zu formiren. Die Kolonnen-Abtheilung besteht aus dem Stabe, vier Infanterie- und sechs Artillerie-Munitions-Kolonnen. Die Ponton-Kolonne*), wenn sie mobil gemacht worden, ist der Corps-Artillerie zugetheilt.

Der bisher aus 24 unbespannten Kolonnen bestandene Feld-Munitions-Reserve-Park soll fortan aus 8 Kolonnen à 20 bespannten Fahrzeugen formirt werden, deren jede annähernd den Munitionsbedarf für 4 der bisherigen Kolonnen theils in den Munitions-Fahrzeugen, theils in Transportkasten verpackt, mitzuführen hat. (A. O. vom 19. Septbr. 1871. A. V. B. S. 281.) Zwei Kolonnen bilden eine Abtheilung.

Die Trains bestehen aus dem Stabe des Train-Bataillons, fünf Proviant-Kolonnen, drei Sanitäts-Detachements (einschließlich Krankenträger-Kompagnie), dem Pferde-Depot, der Feldbäckerei-Kolonne und 5 militairisch organisirten Fuhrpark-Kolonnen**) mit 80 zweisp. Planwagen nebst Ausrüstung und Geschirren. (Die Beschaffung soll im Wege des freihändigen Ankaufs oder der Lieferung bewirkt werden.) Von den drei Sanitäts-Detachements ist je eines den beiden Infanterie-Divisionen, eines der Corps-Artillerie zugetheilt.

Die Administrationen eines Armee-Corps setzen sich wie folgt zusammen:

1. Die Intendantur — c) die Corps-Intendantur, b) vier Divisions-Intendanturen (je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Corps-Artillerie und eine für die Kavallerie-Division oder wenn diese nicht formirt ist, zur speziellen Verfügung für anderweite Zwecke);
2. die Corps-Kriegs-Kasse;
3. die Feld-Proviant-Aemter — a) ein Feld-Haupt-Proviant-Amt, b) vier Feld-Proviant-Aemter (deren Bestimmung wie ad 1b), c) ein Feldbäckerei-Amt;
4. das dirigirende ärztliche Personal;
5. zwölf Feld-Lazarethe;
6. das Lazareth-Reserve-Personal;
7. ein Lazareth-Reserve-Depot;
8. die Feld-Post — a) ein Feld-Post-Amt, b) vier Feld-Post-Expeditionen, von welchen letztern zwei für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Kavallerie-Division und die Corps-Artillerie bestimmt ist. Die vierte Feld-Post-Expedition bleibt zunächst dem Feld-Post-Amt attachirt und wird nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses der Avantgarde ꝛc. überwiesen;
9. das Auditoriat — a) ein Corps-Auditeur, b) vier Divisions-Auditeure (deren Verwendung wie ad 1b);

*) Deren Mobilmachung wird speziell befohlen (§. 48. M. P.)
**) Eine besondere Train-Begleit-Eskadron wird fernerhin nicht formirt.

10. die Geistlichkeit — sechs Divisions-Geistliche, davon vier für die beiden Infanterie-Divisionen, einer für die Kavallerie-Division und die Reserve-Artillerie, einer für die Lazarethe.

Wenn bei einzelnen Armee-Corps nach Maßgabe der voraufgedachten Bestimmungen nicht eine Kavallerie-Division, sondern nur eine Kavallerie-Brigade in die ordre de bataille des Armee-Corps aufgenommen ist, so sind doch die für die Kavallerie-Division bestimmten Administrationen behufs anderweitiger Verwendung vollständig mobil zu machen, während die Zutheilung der Kavallerie-Brigade in administrativer Beziehung dem Ermessen des General-Kommandos überlassen bleibt.

Die Mobilmachung des großen Haupt-Quartiers des Bundes-Feldherrn, sowie die Formirung von Armee-Kommandos und General-Etappen-Inspektionen*) für Armeen, welche aus zwei oder mehreren Armee-Corps gebildet werden, wird in jedem einzelnen Fall unter gleichzeitiger Ausgabe der betreffenden Kriegsverpflegungs-Etats speziell befohlen.

Für die Zwecke des Eisenbahn- und Telegraphen-Dienstes bei der mobilen Armee sind die Feld-Eisenbahn- und die Feld-Telegraphen-Abtheilungen**) bestimmt, deren Aufstellung besonders befohlen wird.

Ebenso wird, um den Nachschub von Munition zu vermitteln, die Formation eines Feld-Munition-Reserve-Parks, sowie der Reserve-Munition-Depots besonders angeordnet.

Gleich nach Erlaß des Mobilmachungs-Befehls werden die stellvertretenden Behörden beordert und den mobilen Behörden zur Verfügung gestellt: a. für das Garde-Corps — ein Kommando der immobilen Garde-Truppen; eine Inspektion der immobilen Garde-Infanterie; eine Inspektion der Garde-Ersatz-Eskadron; ein Kommando der immobilen Garde-Artillerie; b. für jedes Provinzial-Armee-Corps: ein stellvertretendes General-Kommando; vier stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommandos; eine Inspektion der Ersatz-Eskadrons; ein Kommando der immobilen Artillerie.

An Stelle der abrückenden Feld-Intendantur tritt bei sämmtlichen General-Kommandos eine Provinzial-Intendantur mit dem erforderlichen Personal.

Der abrückende General-Arzt wird bei sämmtlichen Provinzial-General-Kommandos durch einen stellvertretenden General-Arzt, beim Garde-Corps durch einen dem Kommando der immobilen Garde-Truppen zugetheilten Ober-Stabs-Arzt ersetzt.

Die Geschäfte des abrückenden Corps-Auditeurs werden dem Garnison-Auditeur des Orts, und wo dies nicht angeht, einem andern Auditeur übertragen. Auch kann in besonderen Fällen der kommandirende General im Einvernehmen mit dem General-Auditeur bestimmen, daß der Corps-Auditeur zurückgelassen werde, um die Justiz-Geschäfte bei dem stellvertretenden General-Kommando zu besorgen. An Stelle des abrückenden Corps Auditeurs tritt beim Garde-Corps ein dem Kommando der immobilen Garde-Truppen zuzutheilender Divisions-Auditeur.

Der Militair-Oberprediger des Armee-Corps (oder dessen Stellvertreter) verbleibt überall immobil.

Grundsätzlich werden nicht mobil: die General-Inspektion der Artillerie, die General-Inspektion des Ingenieur-Corps, die Artillerie-, Ingenieur-, Pionier- und Festungs-Inspektionen, die Inspektion der Jäger und Schützen, sowie die Train-Inspektion. Sämmtliche Bezirks-Kommandeure der Landwehr, sowie das gesammte Personal der Provinzial-Landwehrstämme verbleiben der Regel nach bei der Mobilmachung vorläufig in ihren Funktionen.

Alle Lehr-Institute der Armee, sowie die denselben vorgesetzten Behörden verbleiben im Falle der Mobilmachung bis auf weiteren Befehl ebenfalls in Funktion.

Bei einer allgemeinen Mobilmachung des gesammten Deutschen Bundesheeres erfolgt indessen ohne weiteren Befehl die Auflösung der Kriegs-Akademie, der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schulen, der Kriegs-Schule, des Lehr-Infanterie-Bataillons, der Central-

*) Vorschrift „Organisation des Etappenwesens zur Zeit des Krieges".

**) Das Eisenbahn-Bataillon hat die Formation von 12 Eisenbahn-Kompagnien (8 für den Bau mit je einer Train-Kolonne und 4 für den Betriebs-Dienst) vorzubereiten. Das Garde-Pionier-Bataillon hat sieben Feld-Telegraphen-Abtheilungen und das Magdeburgische Pionier-Bataillon Nr. 4 fünf Reserve-Telegraphen-Abtheilungen (an Stelle der Etappen-Telegraphen-Abtheilungen) zu formiren.

Turn-Anstalt, der Militair-Schieß-Schule, des Militair-Reit-Instituts, der Artillerie-Schieß-Schule und der Oberfeuerwerker-Schule. Ebenso steht für diesen Fall die Einstellung der trigonometrischen und topographischen Arbeiten des General-Stabes, sowie eine Reduktion der Unteroffizierschulen in Aussicht.

Die technischen Institute der Artillerie, sowie die Gewehr-Revisions-Kommissionen verbleiben in Funktion. In Betreff ihrer etwaigen Erweiterung oder Ablösung der kommandirten Offiziere wird das Erforderliche durch das Kriegs-Ministerium angeordnet.

Offiziere, welche zur Dienstleistung zu anderen Truppentheilen kommandirt sind, treten, wenn letztere, oder ihre eigenen Truppentheile mobil werden, zu diesen zurück.

Ersatztruppen werden formirt: bei jedem Infanterie-Regiment ein Ersatz-Bataillon à 1002 Mann; bei jedem Jäger- oder Schützen-Bataillon eine Ersatz-Kompagnie à 250 Mann; bei jedem Kavallerie-Regiment eine Ersatz-Eskadron à 200 Pferde; bei jedem Feld-Artillerie-Regiment eine Ersatz-Abtheilung à eine schwere Fuß-, eine leichte Fuß- und eine reitende Ersatz-Batterie zu je 6 Geschützen; bei jedem Pionier-Bataillon eine Ersatz-Kompagnie à 200 Mann; bei jedem Train-Bataillon eine Ersatz-Abtheilung à 502 Mann.

Besatzungstruppen werden formirt: Infanterie — a. beim Garde-Corps: zwölf Garde-Landwehr-Bataillone, b. in jedem Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirk ein Landwehr-Bataillon — in der ersten Augmentation à 402 Mann, in der zweiten bei der Garde à 1002 Mann, bei der Provinzial-Landwehr à 802 Mann*). Jäger und Schützen — per Bataillon eine Kompagnie: in der ersten Augmentation à 150, in der zweiten à 250 Mann. Kavallerie — per Armee-Corps (ausschließlich Garde-Corps): ein bis zwei Besatzungs-Kavallerie-Regimenter à 602 Pferde. Artillerie — per Armee-Corps: a. drei Reserve-Fuß-Batterien in voller Kriegsstärke, b. die doppelte Zahl der im Frieden vorhandenen Festungs-Artillerie-Kompagnien — in der ersten Augmentation à 100, in der zweiten à 200 Mann. Pioniere per Armee-Corps (ausschließlich Garde-Corps): drei Festungs-Pionier-Kompagnien — in der ersten Augmentation à 100, in der zweiten à 200 Mann.

Abschluß der Mobilmachung und Eintritt der Kriegsformation**). Die Mobilmachung eines Truppentheils ist als abgeschlossen und der Eintritt in die Kriegsformation als vollendet anzusehen, sobald sämmtliche nach letzterer hierzu gehörenden Kommando-Behörden, Truppentheile und Administrationen ihre Mobilmachung vollendet haben. Mit diesem Zeitpunkte beginnt die Befehlsertheilung, Verwaltung ꝛc. in Gemäßheit der allgemeinen ordre de bataille.

Die General-Kommandos haben diese Verhältnisse speciell zu regeln und zu bestimmen, an welchen Tagen der Friedens-Verband aufhört und die Kriegsformation für die Infanterie-Divisionen ꝛc. beginnt.

Unabhängig hiervon ist die durch das Kriegs-Ministerium bekannt zu machende Festsetzung darüber, an welchem Tage die mobil gemachten Truppen auf den Feld-Etat zu treten haben.

Die stellvertretenden Behörden sind während der Mobilmachung in die ihnen nach dem Abrücken der mobilen Kommando-Behörden obliegenden Geschäfte einzuführen. Die Trennung der Büreaus und Registraturen hat so schnell als möglich zu erfolgen. Die vollständige Uebernahme der Geschäfte durch die stellvertretenden Behörden findet indessen erst nach Eintritt der Kriegsformation statt. Bis zum Abrücken der mobilen Behörden verbleibt denselben die oberste Leitung innerhalb ihrer bisherigen Ressorts, sofern es sich um Verhältnisse der mobilen Truppen handelt.

Die mobile Feld- und die zurückbleibende Provinzial-Intendantur sind sogleich nach Eingang der Mobilmachungs-Ordre zu trennen und einer jeden ihr Geschäftskreis zur selbstständigen Bearbeitung zuzuweisen.

---

*) Bei jedem Provinzial-Armee-Corps (excl. 14. 15) in der II. Augmentation — je 2 Bataillone unter Einstellung von 400 Rekruten à 1002 Mann —. Zur Ausbildung von Nach-Ersatz für die Landwehr und zu Garnison-Zwecken. Denselben sollen auch die Reconvalescenten der mobilen Landwehr-Bataillone attachirt werden.

**) §. 113–115. M. P.

Von dem vollständigen Abschluß der Mobilmachung des Armee-Corps haben die General-Kommandos Seiner Majestät dem König von Preußen unverzüglich Meldung zu erstatten und eine gleichzeitige Mittheilung an das Kriegs-Ministerium zu richten. Letzterem ist durch die stellvertretenden General-Kommandos eine summarische Nachweisung der nach Abschluß der Kriegsformation im Corps-Bezirk noch vorhandenen zum Dienst verpflichteten Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sobald sich die betreffenden Zahlen mit annähernder Richtigkeit feststellen lassen, zu überreichen.

Feld-Gensd'armerie. Reglement über die Organisation derselben nebst der zugehörigen Dienst-Instruktion für die Feldgens'darmerie vom 7. Januar 1869. Sie ist zur Wahrnehmung der Heerespolizei im Kriege, sowie auch erforderlichen Falls zur Handhabung der Landespolizei in occupirten feindlichen Gebieten bestimmt. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unstatthaft.

Sie hat namentlich darüber zu wachen, daß alle militair-polizeilichen Bestimmungen, so wie die von dem Kommando, dem sie beigegeben ist, für einzelne Fälle erlassenen polizeilichen Anordnungen genau befolgt werden. Besonders hat dieselbe unberechtigtes Requiriren, Plündern und Rauben zu verhindern, die Straßen abzupatrouilliren und soweit dieses beim Marsch von Kolonnen möglich ist, für das Offenbleiben der Kommunikation Sorge zu tragen, alle ohne Legitimation betroffenen einzelnen Soldaten, Nachzügler, Marodeurs festzunehmen, auch etwaige Versprengte zu sammeln und an ihre Truppentheile oder die nächste Etappenbehörde abzuliefern. Auch hat die Feld-Gensd'armerie alle im Gefolge der Armee sich befindenden Civil-Personen ꝛc., Marketender auch in Bezug auf ihr Gewerbe — zu überwachen. Außerdem gehört die Verhütung der Spionage und daher eine strenge Kontrole des Verkehrs im Bereiche der Armee zu den Hauptaufgaben der Feldgensd'armerie.

Um derselben die so nothwendige Kontrole des Verkehrs zu erleichtern, werden alle diejenigen bei der Armee sich befindenden Personen, welche nicht vorgeschriebene, sie legitimirende Uniform tragen, von denjenigen Truppen-Kommandos ꝛc., bei welchen sie sich aufhalten, mit schriftlichen Legitimationen versehen.

Armirung der Festungen (§. 120. 121. M. P.). Der Bedarf an Kriegsbesatzung und an materiellen Streit- und Vertheidigungsmitteln aller Art, sowie die Bereitschaft, in welcher letztere nach Maßgabe der örtlichen Lage und besonderen Verhältnisse der verschiedenen Festungen schon im Frieden zu halten sind, ist für jeden Platz besonders festgestellt und den Kommandanturen durch die im geheimen Archive niedergelegten Erlasse des Kriegs-Ministeriums bekannt gemacht.

Der Befehl zur Armirung der Festungen geht in der Regel vom Kriegs-Ministerium durch das betreffende General-Kommando an die Festungs-Kommandanten. Die Ausführung der Armirungs-Arbeiten und alles dessen, was für den Kriegszustand der Festungen erforderlich ist, erfolgt im Allgemeinen auf Grund der vom Kriegs-Ministerium festgestellten Armirungs-Entwürfe und nach Anleitung der in Bezug hierauf erlassenen besonderen Instruktionen. Soweit es die Umstände gestatten und so lange der Belagerungszustand noch nicht erklärt ist, tritt hierbei die Mitwirkung des Festungs-Inspekteurs sowie des Kommandeurs des Festungs-Artillerie-Regiments ein.

Die Bestimmung derjenigen Truppen, welche die Kriegsbesatzung der Festung zu bilden haben, erfolgt durch das Kriegs-Ministerium. In dringenden Fällen sind indessen die kommandirenden Generale ermächtigt, Grenzfestungen, deren Kriegsbesatzung noch nicht vollständig eingetroffen ist, durch die nächst dislocirten Truppen gegen einen Handstreich zu sichern, sowie für die beschleunigte Beschaffung noch fehlender Vertheidigungsbedürfnisse jeder Art, nöthigenfalls in Verbindung mit dem Ober-Präsidenten zu sorgen.

Nur in ganz dringenden Fällen ordnet der kommandirende General als Ausnahme von der Regel die Armirung der Festungen im Corps-Bezirk selbst an. Der Kommandant und die Regierungen verfügen alsdann auf seine Anordnung nach dem Inhalt der bestehenden Instruktionen.

Zweiter Theil.

Ergänzung des Heeres.

I. Allgemeines.

Zur Ergänzung des Heeres gehört die Aushebung und Einstellung der Heerespflichtigen, die Einberufung der im Reserve- und Landwehr-Verhältniß sich befindenden Militair-Personen, die Beförderung der Militair-Personen zu höheren Stellen oder Chargen und die Entlassung derselben aus dem aktiven Dienste.

Der Ausführung der hierüber bestehenden Grundsätze wird die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet, damit durch Unparteilichkeit und Ordnung der Zweck erreicht werde. Grundsätzlich darf Niemand ohne triftige Gründe vom Militair-Dienst entbunden werden und der Ersatz nur aus solchen Leuten bestehen, die vollkommen im Stande sind, die Anstrengungen des Militair-Dienstes zu ertragen.

II. Ersatz-Aushebung.

In Betreff der Ersatz-Aushebung bestehen die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1869, die Instruktion für die Militair-Aerzte vom 9. Decbr. 1858 und die in Folge der gedachten Ersatz-Instruktion erlassenen Provinzial-Reglements.

Danach bilden jeder Armee-Corps-Bezirk und das Großherzogthum Hessen einen besonderen Ergänzungsbezirk.

Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. und 14. bis 15. Armee-Corps einschließlich der 25. Division, leitet das Preuß. Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten (Ministerial-Instanz). In den Bezirken des 12. und 13., sowie der beiden Bayerischen Armee-Corps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Kriegs-Ministeriums der betreffenden Bundes-Staaten.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung der Kaiserl. Admiralität geleitet.

In den Armee-Corps-Bezirken stehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preuß. Gebietstheile des Armee-Corps-Bezirks.

b) den die entsprechnden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden der zum Armee-Corps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

Im Königreich Sachsen (für das Königreich Bayern und Württemberg noch nicht veröffentlicht) wird diese Instanz für Reklamationssachen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde gebildet, während die übrigen durch die Ersatz-Instruktion der Ersatzbehörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatzbehörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Special-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneten Rath unter dem Namen: „Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der X. Infanterie-Brigade" die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preuß. Regierungsbezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. -Regierungsbezirks hinzuzufügen.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen: „Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der X. Infanterie-Brigade (event. Regierungsbezirk ꝛc. N. N.)."

In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann bezüglich Polizei-Direktor) unter dem Namen: „Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N." die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtsmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungsbezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter und die Kommission führt den Namen: „Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs (event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N.". Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk) eine Kommission unter dem Namen: „Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige". Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörde dritter Instanz.

Der Ersatzbedarf wird von jedem Truppentheil alljährlich mit Rücksicht auf den Etat und die einzustellenden Freiwilligen ermittelt, bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen liquidirt und von diesen waffenweise dem Kriegs-Ministerium angezeigt, welches denselben dem Ministerium des Innern angiebt. Der Ersatzbedarf für die See-Truppen wird dem Ministerium des Innern von der Admiralität angegeben. Das Ministerium des Innern ver-

theilt den Gesammtbedarf an Rekruten auf die Ergänzungsbezirke der Provinzial-Armee-Corps resp. Regierungsbezirke.

Das Ersatz-Geschäft selbst entwickelt sich nach Maßgabe der angelegten Listen, welche gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden müssen. Dahin gehören die Geburts-Listen, Stammrollen, alphabetische Liste, Loosungs-Listen und Vorstellungs-Listen. Die Geburts-Listen event. die Geburts-Register geben die Grundlage zu allen andern Listen. Auf Grund derselben und in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen, sowie in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden werden die Stammrollen angelegt. Aus diesen entstehen die alphabetischen Listen, aus solchen die Loosungs- und Vorstellungs-Listen, in welche letztere die Departements-Ersatz-Kommission die Entscheidung über Militairpflichtige einzutragen hat. Behufs Anmeldung zur Stammrolle finden alljährlich Aufforderungen durch öffentliche Blätter statt; Militairpflichtige, die sich nicht melden oder nicht gleich ermittelt werden, sind den gesetzlichen Strafen unterworfen. Behufs der Kontrole sind die Behörden, welche die Niederlassung der Unterthanen in dem neu gewählten Wohnorte zu genehmigen oder zu verweigern haben, verpflichtet, bei Feststellung der Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art der Militairpflicht genügt worden ist.

Von den Kosten des Ersatz-Aushebungs-Geschäfts trägt der Militair-Fonds diejenigen, welche durch die Betheiligung der militairischen Mitglieder der Kommissionen entstehen, als: die Kosten der Reisen, für Druck-Formulare und Meß-Geräthschaften; der Civil-Fonds dagegen die durch Theilnahme der Civil-Mitglieder entstehenden Kosten für Reisen, Miethe für Versammlungs-Lokale und die Kosten für Druck-Formulare, welche zu den von den Landräthen aufzustellenden alphabetischen Aushebungs- und Loosungs-Listen erforderlich sind (siehe auch Bd. II. S. 300).

Die für einen Truppentheil ausgehobenen Individuen werden Rekruten genannt; die weitere Disposition über dieselben wird eine reine Militair-Angelegenheit. (§. 120. Ers. Instr.)

Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Ist dies nicht der Fall, so haben die betreffenden Civil-Behörden (in Preußen die Landräthe und Magistrate) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommunen oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen (§. 121. Ers. Instr.).

Die Vereidigung der Rekruten geschieht nach dem Eintreffen bei dem Truppentheil. Die Kriegs-Artikel werden ihnen gleich nach der Aushebung, im Beisein des Landwehrbezirks-Kommandeurs oder eines andern Offiziers vorgelesen und ist ihnen dabei eine Belehrung über ihr Militair-Verhältniß, sowie über ihre Marschgebühren zu ertheilen (§. 122. Ers. Instr.)

Die bis zu ihrer Einstellung beurlaubten Rekruten treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes (§. 123. Ers. Instr.).

Bei einer Mobilmachung ꝛc. werden die einberufenen Train-Soldaten, Train-Fahrer und Pferdewärter dazu benutzt, die Mobilmachungspferde den Truppentheilen zuzuführen. Wo die Zahl dieser Mannschaften nicht ausreicht, können aushilfsweise auch Heerespflichtige vorübergehend einberufen oder im äußersten Falle Koppelknechte durch die Abnahme-Kommissare angenommen werden*).

*) In Betreff der Verpflegungs-Kompetenz ꝛc. siehe Bd. II. S. 594.

III. Einstellung bei den Truppen.

1. Rekruten.

Das Eintreffen der Rekruten bei den Truppentheilen ordnet das General-Kommando nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen an. Mit dem Tage des Eintreffens, beziehungsweise der Uebernahme seitens der betreffenden Truppentheile werden die Rekruten als zum Truppen-Verbande gehörig betrachtet.

Die Train-Stämme ergänzen sich nach dem Organisations-Plan für den Train im Frieden vom 1. April 1863 durch freiwilliges Engagement, durch Abgabe von der Kavallerie und Artillerie, sowie durch Aushebung zur dreijährigen Ausbildung. Die gedachte Abgabe findet nur insoweit statt, als der entstehende Abgang nicht durch freiwillige Engagements hat gedeckt werden können. Jeder zum Train abzugebende Mann muß sich zur Beförderung zum Gefreiten eignen und ist die Zurückversetzung untauglicher Subjekte bis nach Verlauf von drei Monaten gestattet. Auch sollen diese Mannschaften mindestens ein Jahr gedient haben und die der Kavallerie als Reiter entsprechend ausgebildet sein. Den Uebertritt verfügen die General-Kommandos auf den Antrag der Train-Inspektion.

Die zur Ergänzung der Militair-Bäcker-Abtheilungen erforderlichen Bäcker (Meister und Gesellen) werden nach dem Organisations-Plan vom 5. September 1857 aus den Mannschaften der Infanterie des Corps, welche das Bäckerhandwerk erlernt und 1 Jahr mit der Waffe gedient haben, entnommen. Sie genügen alsdann ihrer fernern Dienstpflicht als Bäcker und werden in diesem Verhältniß zu militairischen Diensten nicht herangezogen. In außergewöhnlichen Bedarfsfällen, wie bei großen (Corps-) Uebungen wird das zur Verstärkung des Backbetriebes erforderliche Personal aus den Militairbäckern des Beurlaubtenstandes eingezogen.

2. Freiwillige.

Jeder Militairpflichtige kann vor der Aushebung freiwillig in den Militairdienst treten. Er hat hierzu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civilverhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks, in welchem er gestellungspflichtig ist, zu melden. Die alsdann mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen, können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen. Dies Recht haben jedoch die mit vorschriftsmäßigem Lehrbriefe versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 127. 128. Ers. Instr.)

Die Truppentheile dürfen*) nur Leute, welche mit dem gedachten Schein versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30 der Instruktion für Militair-Aerzte und der bezüglichen in den §§. 25—34 dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährigen freiwilligen Dienst annehmen und bei vorhandener Vakanz am 1. Oktober und 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung darf diese Einstellung zu jeder Zeit erfolgen. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist. Die Kommandeure der Truppen-

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppenbefehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

theile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preuß. Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums (A. K. D. Abth. A.) erforderlich, welches die Anstellung nach Maßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich. (§. 129. Ers. Instr.)

Freiwillige, welche bei dem Mangel an Vakanzen nicht sogleich eingestellt werden können, dürfen durch Ertheilung von Annahme-Scheinen behufs späterer Einstellung engagirt werden (§. 130. l. c.)*).

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule (siehe S. 147) wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehrbezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat: den Taufschein, Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn; die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde**).

Ebenso haben junge Leute, welche die Annahme bei der Schiffsjungen-Kompagnie — der Schule zur Heranbildung von Matrosen und Unteroffizieren für die Kriegs-Marine — wünschen, die vorgeschriebenen Papiere vorzulegen und sich einer Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterwerfen (§. 143. Ers. Instr.)***).

Ueber die Einstellung eines Freiwilligen (auch der Kadetten) hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen.

3. Einjährig-Freiwillige.

Junge Leute von Bildung, welche völlig unbescholten, im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, haben Anspruch auf die Vergünstigung ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie von der betreffenden Prüfungs-Kommission einen Schein (Berechtigungsschein), von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist. (§. 148. Ers. Instr.)

Durch den Empfang des gedachten Scheines wird dessen Inhaber verpflichtet, den Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder: mit der Waffe, als Militair-Arzt, als Unterroßarzt oder in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten. Er kann sich den Truppentheil†), die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit

*) Die Zahl derselben bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres (1. Oktobrr bis ult. Septbr. des nächsten Jahres) nicht mehr als 40 Freiwillige von den Linien-Infanterie-Bataillonen eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt. (§. 133. Ers. Instr.) Bei den Landwehr-Stämmen können dreijährig Freiwillige vom 1. Oktober bis 1. Mai zu jedem Termin erfolgen. (A. K. D. v. 3. Oktober 1868. A. V. B. S. 206).

**) Wegen der Annahme-Bedingungen ꝛc. siehe die §§. 138 sequ. Ers. Instr.

***) Wegen der Annahme-Bedingungen ꝛc. siehe die §§. 141 sequ. Ers. Instr.

†) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen andern Armee-Corps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Corps-Bezirk bleibt, überzutreten.

u. bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen. (§. 157. Ers. Instr.)

Jeder einjährig Freiwillige hat für seine Verpflegung und Bekleidung selbst zu sorgen; hinsichtlich der letzteren siehe Band II. S. 80. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie auf eigene Kosten in einen brauchbaren Zustand zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern. Außerhalb der Garnison während der Friedensübungen kann die Marschverpflegung oder Viktualien-Portion gegen Bezahlung gewährt werden.

Das Quartierbedürfniß haben sie in der Garnison aus eigenen Mitteln zu beschaffen; wogegen sie dasselbe im Falle der Kasernirung, auf Märschen resp. in Kantonnements unentgeltlich empfangen. (M. Oek. D. vom 18. Decbr. 1868). Wegen Unterbringung der Pferde siehe Bd. II. S. 340.

Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht nnterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 der Ers. Instr. zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern. (§. 169. Ers. Instr.)

Einjährig-Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Kosten der Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten (siehe auch Bd. II. S. 466).

Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Militairpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hilfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind*).

Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu weisen. (§. 171. Ers. Instr.)

Gesuche unbemittelter Forst-Eleven, welche ihrer Dienstverpflichtung als einjährig Freiwillige im Jäger-Corps zu genügen wünschen, um Aufnahme in die Verpflegung bez. in die Bewilligung der freien Bekleidung, sind der Inspektion der Jäger und Schützen vorzulegen, welche darüber endgültig zu entscheiden hat. (Kr. Min. v. 28. Jan. 1869. A. V. B. S. 13.)

4. Kapitulanten.

Zu den Kapitulanten gehören diejenigen Personen, welche sich nach Genügung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstzeit zum Weiterdienen verpflichten. Bei der Verfassung

*) Die desfallsigen Gesuche wegen Bewilligung der freien Bekleidung werden in der Regel erst nach erfolgtem Eintritt angebracht (siehe auch die Anmerkung Bd. II. S. 80).

der preußischen Armee ist es als unumgänglich nothwendig erkannt, das Fortdienen auf jede mögliche Art zu erleichtern und zu befördern, um bei den Truppen einen Stamm altgedienter Soldaten zu erhalten, woraus die Beförderung zu den Unteroffizier-Chargen erfolgen kann. (A. O. vom 10. Febr. 1825. G. S. S. 15.) Mit Rücksicht hierauf erhalten die Kapitulanten einen Löhnungszuschuß von 15 Sgr. und wenn sie Gefreite sind, einen solchen von noch 15 Sgr. also zusammen 1 Thlr. monatlich.

Die bisherige Beschränkung der Zahl der Kapitulanten bei der Kavallerie ist aufgehoben. Um bei der Kavallerie eine längere Dienstzeit zu begünstigen ist die Annahme von Freiwilligen zu einer vierjährigen Dienstzeit gestattet. Die betreffenden Personen erwerben dadurch eine besondere Vergünstigung in Bezug auf ihre Dienstverpflichtung in der Landwehr. Die Kapitulantenzulage ist ihnen außerdem nach der A. O. v. 23. Decbr. 1869 zugestanden worden (Kr. M. v. 31. Decbr. 1869). Auch Offizierburschen können überall als Kapitulanten zugelassen werden, jedoch erhalten sie keine Kapitulantenzulage (A. O. v. 6. Sept. 1866.)

Kapitulationen mit den Mannschaften der Militairbäcker-Abtheilungen sind nach dem Organisationsplan vom 5. September 1857 gestattet.

Bei jedem Armee-Corps können von den vorhandenen Militair-Krankenwärtern, deren sechs als Kapitulanten zugelassen werden. Es wird den Betreffenden für jedes Kapitulationsjahr bis incl. des dritten eine Zulage von 1 Thlr. monatlich gewährt. Ueber die hiernach im dritten Kapitulationsjahre zu gewährende Zulage von 3 Thlrn. darf jedoch auch bei weiterer Kapitulation nicht hinaus gegangen werden. Diese Verbesserung dient als Sporn zur regesten Dienstausübung und gründlichen Fortbildung (Kr. M. v. 1. Septbr. 1865).

Den Akt der weiteren Dienstverpflichtung haben die Truppentheile protokollarisch in vorgeschriebener Form festzustellen, was auch schon während der gesetzlichen Dienstzeit geschehen kann, sofern das Interesse des Dienstes dadurch gefördert wird (Kr. M. vom 19. Febr. 1869. A. V. B. S. 76).

Ueber Anträge um Aufhebung entscheidet das General-Kommando. Solche Anträge können erfolgen, wenn entweder beide Theile (Truppentheil und Kapitulant) die Aufhebung der Kapitulation wünschen, oder die Führung des Kapitulanten die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes zur Folge hat; niemals aber gegen den Wunsch des Kapitulanten, wenn sich derselbe durch seine längere Dienstzeit (12 Jahre) Versorgungs-Ansprüche erworben hat.

Die in der A. O. v. 21. April 1825 enthaltene Bestimmung, wonach Kapitulanten nach zwölfjähriger Dienstzeit ohne Verschulden nicht unfreiwillig entlassen werden dürfen, weil sie nach dieser Dienstzeit bei eintretender Invalidität schon Versorgungs-Ansprüche erworben haben, ist auch auf solche Mannschaften in Anwendung zu bringen, welche nur unter Doppelrechnung von Kriegsjahren eine zwölfjährige Gesammtdienstzeit zurückgelegt haben. (A. K. O. v. 21. Mai 1868. A. V. B. S. 123.)

Während des mobilen Zustandes werden Kapitulationen weder bei mobilen noch immobilen Truppen abgeschlossen.

5. Offizier-Aspiranten.

In Preußen soll nach der Allerhöchsten Ordre vom 19. September 1848 in Friedenszeiten nur Kenntniß und Bildung, im Kriege ausgezeichnete Tapferkeit und Umsicht einen Anspruch auf Beförderung zum Offizier gewähren. Aus der Nation kann daher Jeder, der diese Eigenschaften besitzt, auf die höchsten Stellen im Heere Anspruch machen.

Ueber die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres besteht die seit 1. Januar 1862 auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oktober 1861 in Kraft getretene Verordnung des Kriegs-Ministeriums*). Danach kann jeder Unteroffizier oder Soldat,

*) Der §. 13 dieser Verordnung ist, wie folgt, ergänzt: Diejenigen charakterisirten Portepeefähnriche, welche vor vollendetem 17. Lebensjahre in die Armee eingestellt worden sind, und einen Feldzug mitgemacht haben, dürfen nach zurückgelegter vorgeschriebener Dienstzeit, bei vorhandener Qualifikation, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Ertheilung des Reifezeugnisses eingegeben und zur demnächstigen Beförderung zum wirklichen Portepeefähnrich in Vorschlag gebracht werden. (A. O. vom 19. Januar 1865. M. W. S. 38.)

der nach vollendetem 17. und vor zurückgelegtem 23. Lebensjahre mindestens 6 Monate gedient, sich das vorgeschriebene Dienstzeugniß erworben und in einer Prüfung seine wissenschaftliche Qualifikation dargethan hat, zum Portepeefähnrich in Vorschlag gebracht werden, sobald eine Vakanz in der etatsmäßigen Zahl derselben vorhanden ist (§. 1).

Das Dienstzeugniß, von dem Chef und den Offizieren der Kompagnie (Eskadron, Batterie), dem Bataillons- (Abtheilungs) und dem Regiments-Kommandeur (Brigadier) ausgestellt, darf erst ertheilt werden, wenn der Betreffende mindestens 5 Monate praktisch den Dienst bei der Truppe erlernt hat, wobei die durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit nicht zur Anrechnung kommt.

Das Dienstzeugniß entscheidet über die Würdigkeit eines Unteroffiziers oder Soldaten, im Frieden mit Aussicht auf Beförderung fortzudienen; es muß sich daher aussprechen über die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Betreffenden, über seine Führung und Dienst-Applikation, sowie über den Grad der erworbenen Dienstkenntnisse. In letzterer Beziehung ist besonders zu bescheinigen, daß der Aspirant nicht nur im Dienste als Gemeiner, sondern auch in den wesentlichen Zweigen des Unteroffizierdienstes genügend ausgebildet sei. (§. 2.)

Die wissenschaftliche Qualifikation eines jungen Mannes zum Portepeefähnrich wird entweder durch den Besitz eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses eines Preußischen Gymnasiums oder einer Preußischen Realschule erster Ordnung nachgewiesen, oder durch Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission dargethan. Die Zulassung zur Prüfung ist vom 1. April 1872 an abhängig von der Beibringung eines, von dem Lehrer-Kollegium eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für die Prima der betreffenden Anstalt. (§. 3) (A. O. v. 5. Mai 1870. A. V. B. S. 65).

Die Regiments-Kommandeure haben vor Einstellung eines jungen Mannes auf Beförderung genau zu prüfen, ob derselbe seinem inneren Werthe und seiner ganzen Persönlichkeit nach für die Aufnahme in das Offizier-Corps geeignet ist.

Offizier-Aspiranten, welche an Fehlern leiden, durch welche sie wahrscheinlich zu ihrem künftigen Beruf als Offizier unfähig gemacht werden, namentlich an Fehlern, welche die Funktionen der Seh-, Hör- und Sprachorgane beeinträchtigen, sind nicht für tauglich zum Dienst zu erachten. (Instrukt. f. Milit. Aerzte 1858. §. 30. A. O. vom 5. März 1861.)

Die Regiments-Kommandeure haben die Offizier-Aspiranten solchen Kompagnie-Chefs zuzuweisen, welche sich vorzugsweise zur Leitung einer militairischen Erziehung eignen. (A. O. v. 6. Febr. 1860.)

Man verlangt im Allgemeinen ziemliche Kenntnisse in der deutschen, lateinischen und französischen Sprache, in der Mathematik, in der Geographie, in der Geschichte und im Zeichnen. In der deutschen Sprache ist eine gute leserliche Handschrift, ein geordneter Styl ohne orthographische und grammatische Fehler, Gewandtheit im schriftlichen Aufsatz, sowie im mündlichen Vortrage erforderlich. Ferner ist der Nachweis einiger Kenntniß der deutschen Literatur vorgeschrieben. Bei der Bedeutung dieser Disciplin legt man auf die darin nachgewiesenen Fertigkeiten einen besondern Werth.

Portepeefähnriche, welche vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre mindestens 6 Monate in ihrer Charge patentirt sind, die Kriegsschule besucht haben und nach dem Urtheil der Letzteren reif für die Prüfung zum Offizier erachtet worden sind, können bei untadelhafter Führung der Ober-Militair-Examinations-Kommission zum Offizier-Examen angemeldet werden*). Letzteres umfaßt nur die Militair-Wissenschaften, d. h. die Lehr-

*) Die Allerhöchste Genehmigung zur Ablegung des Offizier-Examens ohne vorgängigen Besuch einer Kriegsschule, darf nur noch in solchen Fällen nachgesucht werden, wo durch Altersverhältnisse oder ganz besondere Umstände eine Ausnahme von der Regel genügend begründet wird. In diese Kategorie dürfen wegen ihres für den Besuch der Kriegsschule ungünstigen Einstellungstermins bei besonders vortheilhaft hervortretender Qualifikation solche Aspiranten gerechnet werden, welche die Gymnasien oder Realschule 1. Ordnung nach wohlbestandenem Abiturienten-Examen im Herbst-Termin verlassen haben, unmittelbar darauf in die Armee eingetreten sind und die vorgeschriebene Dienstzeit zurückgelegt haben. Den Truppen-Befehlshabern ist es zur Pflicht

objekte der Kriegsschule in dem Umfange des Lektionsplanes dieser Anstalten. Wer im Offizier-Examen nicht besteht, kann zu einer zweiten und letzten Prüfung in allen Gegenständen nach 3 bis 6 Monaten oder nach Jahresfrist verwiesen werden. Für junge Männer, welche auf Grund eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses mindestens ein Jahr auf einer Preußischen Universität studirt haben, kann das Attest der Reife zum Portepeefähnrich, zwar ebenfalls erst, nachdem sie sich das Dienstzeugniß erworben und eine sechsmonatliche Dienstzeit zurückgelegt haben, extrahirt werden; sie können alsdann aber ausnahmsweise zu überzähligen Portepeefähnrichen ernannt, demnächst auch ohne Besuch einer Kriegsschule und, ohne sechs Monate in ihrer neuen Charge gedient zu haben, zum Offizier-Examen zugelassen werden. Wenn sie in letzterem bestehen und ihre Wahl vom Offizier-Corps erfolgt ist, so können Portepeefähnriche dieser Kategorie ohne Rücksicht auf vorhandene Vakanzen sofort zum Offizier in Vorschlag gebracht werden. Solange sie in dieser Charge überzählig sind, beziehen sie das Portepeefähnrichs-Gehalt. Landwehr-Offiziere, denen Allerhöchsten Orts die Erlaubniß des Uebertritts zum stehenden Heere ertheilt worden ist, haben zunächst, insofern sie kein vollgültiges Abiturienten-Zeugniß besitzen, die Portepeefähnrichs-Prüfung abzulegen, können aber gleich, nachdem sie dieselbe bestanden haben, zum Offizier-Examen auch ohne vorherigen Besuch einer Kriegsschule zugelassen werden.

In Betreff der Zöglinge der Kadettenhäuser bestehen folgende Grundsätze: Die Primaner des Berliner Kadettenhauses, welche am Schlusse des Kursus für ausreichend vorbereitet befunden werden, legen im Monat März jeden Jahres die Portepeefähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission ab. Aus den in der Prüfung bestandenen Zöglingen wählt das Kadetten-Corps, unter Berücksichtigung der moralischen und wissenschaftlichen Qualifikation der jungen Leute, die vorzüglichsten innerhalb der durch die organisatorischen Bestimmungen für das Kadetten-Corps festgestellten Anzahl für die Selecta aus. Von den nicht für die Selecta ausgewählten werden diejenigen, welche das Alter von 17 Jahren noch nicht erreicht haben oder in ihrer körperlichen Entwickelung zurückgeblieben sind, in die Ober-Prima versetzt, alle übrigen Bestandenen aber zur Anstellung als charakterisirte Portepeefähnriche in Vorschlag gebracht*). Das Reifezeugniß zum Portepeefähnrich kann für dieselben früheftens im 6. Monate ihrer Dienstzeit und nachdem sie das Alter von 17½ Jahren erreicht haben, auf Grund des erworbenen Dienstzeugnisses bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission nachgesucht und demnächst die Patentirung in ihrer Charge, beantragt werden. Die in der Prüfung nicht bestandenen Primaner, welche zu einem zweiten, nach Umständen partiellen oder vollständigen, jedenfalls aber letzten Examen zu verweisen sind, sowie die zur Prüfnng gar nicht zugelassenen Zöglinge werden, insofern nicht einzelne bei besonders zu berücksichtigenden Umständen noch ein Jahr im Kadetten-Corps behalten werden, in der Regel ihren Angehörigen zurückgegeben oder Allerhöchsten Orts zur Einstellung in die Armee als Gemeine, bei ausgezeichneter Führung ausnahmsweise auch als Unteroffiziere in Vorschlag gebracht. Für die wegen Unfleißes oder mangelhafter Führung aus der Prima oder der Secunda des Kadetten-Corps ihren Angehörigen zurückgegebenen und darauf in die Armee eingetretenen Kadetten darf das Zeugniß der Reife zum Portepeefähnrich, nach ihrem Bestehen in der Prüfung, nicht früher als nach Ablauf des Monats November

---

gemacht, derartige Gesuche strenge zu prüfen. Vortheile in Bezug auf Patentirung und Gehalt erwachsen den Betreffenden in diesen Ausnahmefällen nicht; sie können zwar nach bestandenem Offizier-Examen zur Beförderung vorgeschlagen werden, erhalten aber Patent und Gehalt erst gleichzeitig mit den Kriegsschülern des laufenden Kursus. (A. O. v. 23. August 1865. M. W. S. 343.) Mit den desfallsigen Vorschlägen ist gleichzeitig der Antrag auf Vorbehalt der Patentirung und Gehaltsbewilligung bis zur Beförderung der Kriegsschüler des laufenden Kursus zu verbinden. (A. O. v. 20. Febr. 1868. A. V. B. S. 73.)

*) Diejenigen Kadetten, welche erst im Mai als charakterisirte Portepeefähnriche in die Armee getreten sind, dürfen bei guter Führung und Dienst-Applikation von den Truppentheilen zum Besuch des in den Kriegsschulen am 1. Oktober desselben Jahres beginnenden Kursus angemeldet werden, auch wenn für sie, wegen mangelnden Alters oder fehlender Dienstzeit, das Reifezeugniß zum Portepeefähnrich noch nicht extrahirt werden konnte. (A. O. vom 23. August 1865. M. W. S. 343.)

desjenigen Jahres ausgestellt werden, in welchem die Ueberweisung ihrer Klassengenossen als charakterisirte Portepeefähnriche an die Armee stattfindet. Die Ober-Primaner haben am Ende des Kursus die Offizier-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission abzulegen. Diejenigen, welche diese Prüfung bestanden haben, erhalten das Zeugniß der Reife zum Offizier, werden als wirkliche Portepeefähnriche in die Armee eingestellt und dürfen, nachdem sie sich während einer mindestens sechsmonatlichen Dienstleistung im praktischen Dienst die volle Reife zur Charge als Offizier erworben haben, von den Truppen zu Offizieren in Vorschlag gebracht werden; diejenigen aber, welche das Examen nicht bestanden haben, werden, insofern sie nicht in der Anstalt bleiben, als charakterisirte Portepeefähnriche in die Armee eingestellt. Die Schüler der Selecta legen ebenfalls am Schlusse des Kursus das Offizier-Examen vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission ab. Von den Selektanern werden die in der Prüfung bestandenen zu Offizieren, die nicht bestandenen, sowie die wegen mangelhafter Führung oder ungenügender Vorbereitung zur Prüfung nicht zugelassenen zur Anstellung als Portepeefähnriche in Vorschlag gebracht. Letztere, von denen die Nichtbestandenen zu einem zweiten und letzten Examen nach drei- oder mehrmonatlicher Frist zu verweisen sind, können von den Truppentheilen, zwar ohne eine Kriegsschule besucht zu haben, aber nach Vorlegung guter Führungs- und Dienstzeugnisse der Ober-Militair-Examinations-Kommission zum Offizier-Examen angemeldet werden.

Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepeefähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von dem zum Offizier.

Das Offizier-Corps des Trains ergänzt sich nach dem Organisations-Plan für den Train im Frieden vom 1. April 1863 durch Versetzung von Offizieren des Dienststandes der Kavallerie und Artillerie, dasselbe bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes, auch in Betreff der Ehrengerichte. Eine Ergänzung durch Beförderung zum Portepeefähnrich resp. Offizier findet beim Dienststande des Trains während des Friedens nicht statt. Den Offizieren des Trains bleibt nach Maßgabe ihrer Qualifikation und Anciennetät der Rücktritt zu ihrer ehemaligen Waffe in Aussicht gestellt.

Die Ergänzung des Offizier-Corps der Königlichen Flotte geschieht nach der mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Juni 1864 genehmigten Verordnung von demselben Tage. Der §. 1 lautet: Um in der Kriegs-Marine im Frieden mit Aussicht auf Beförderung fortzudienen, erfolgt die Einstellung entweder als Kadett oder in dem Falle des Uebertritts aus der Handels-Marine als Matrose. Im Uebrigen bezieht sich die gedachte Verordnung auf folgende Gegenstände: Anmeldung zum Kadetten, Eintrittsprüfung und die desfallsigen Anforderungen, Ertheilung des Zeugnisses der Reife resp. Beförderung zum See-Kadetten, praktische Ausbildung derselben, Besuch der Marine-Schule, Prüfung zum See-Offizier und die desfallsigen Anforderungen, die Beförderung zu See-Offizieren und den Uebertritt von Seeleuten aus der Handels-Marine in die Kriegs-Marine. Im §. 28 heißt es: Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem wissenschaftlichen, nicht von dem berufstechnischen Theil der Prüfungen und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege, verbunden mit Beweisen von ausreichender seemännischer Befähigung, auch von den Bedingungen der Dienst- und Fahrzeit. (Kr. M. v. 16. Juni 1864. M. W. S. 420.)

6. Aspiranten für das Sanitäts-Corps.

Das Sanitäts-Corps ergänzt sich nach der Verordnung über die Organisation desselben v. 20. Febr. 1868:

1. durch Mediziner, welche in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten ausgebildet worden sind,
2. durch solche, welche ihre ärztliche Qualifikation auf Universitäten erlangt haben und zum Dienste auf Beförderung eintreten und
3. durch Mediziner, die in Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind

ad 1. Junge Leute, welche ihre medizinischen Studien als Zöglinge einer der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten absolvirt haben, werden bei dem Ausscheiden aus diesen Instituten durch den General-Stabs-Arzt der Armee als Unterärzte bei einem Trup-

pentheil angestellt. Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für diese Zöglinge die Ableistung ihrer allgemeinen Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere Dienstverpflichtung anschließt.

ad 2. Mediziner, welche ihre Studien auf Universitäten zurückgelegt haben und auf Beförderung im Sanitäts-Corps dienen wollen, melden sich zunächst bei dem General-Arzt des Armee-Corps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen. Ist der Corps-General-Arzt bereit, den Aspiranten zum Dienste auf Beförderung anzunehmen, so veranlaßt er die Einstellung desselben in einen Truppentheil als einjährig freiwilliger Arzt. Hat ein solcher Arzt, nach mindestens sechsmonatlicher Dienstzeit sich zur Beförderung im Sanitäts-Corps qualifizirt erwiesen, worüber auf Vortrag des rangältesten direkten ärztlichen Vorgesetzten der Corps-General-Arzt entscheidet, so beantragt derselbe beim General-Stabs-Arzt der Armee die Anstellung des einjährigen Freiwilligen als Unterarzt.

Durch diese Anstellung erwächst dem betreffenden Arzte ein Anspruch auf das Gehalt ꝛc. seiner Charge; mit Rücksicht hierauf hat derselbe, bevor seine definitive Anstellung erfolgt, sich in einem Kapitulations-Protokoll zu verpflichten, außer seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr im stehenden Heere als Arzt zu dienen.

ad 3. Mediziner, welche einen Ausstand zum Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus erhalten, übernehmen damit die Verpflichtung, nach Ablegung der Staatsprüfungen als Arzt zu dienen.

Haben sie keinen Ausstand erhalten, so ist es ihnen im Frieden freigestellt, ihrer einjährigen Dienstverpflichtung entweder als Arzt oder mit der Waffe zu genügen. Junge Leute, welche als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen beabsichtigen, haben zwar beim Diensteintritt nicht die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils, es soll jedoch ihren Wünschen in Beziehung auf die Garnison jede mögliche Berücksichtigung durch den ihre Einstellung bewirkenden Corps-General-Arzt zu Theil werden.

7. Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes*).

Die **Offiziere** des Beurlaubtenstandes sind dazu bestimmt, bei nothwendigen Verstärkungen, beziehungsweise bei Mobilmachungen des Heeres den Mehrbedarf desselben an Offizieren zu decken, sowie bei den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes als Instrukteure mitzuwirken.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht finden auch auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes Anwendung. Letztere sind daher bis zu vollendeter siebenjähriger Dienstzeit zum Dienst im stehenden Heere und demnächst fünf Jahre zum Dienst in der Landwehr verpflichtet. Dementsprechend werden die Offiziere des Beurlaubtenstandes in Reserve- und Landwehr-Offiziere eingetheilt.

Die Reserve- und Landwehr-Offiziere sind beurlaubt, insoweit nicht die vorgeschriebenen Uebungen oder nothwendige Verstärkungen bez. Mobilmachungen des Heeres die Einberufung zum Dienst erfordern.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes aller Waffen der Garde und Linie, sowie der Marine, welche in dem Bezirke eines Provinzial-Landwehr-Bataillons ihren Wohnort haben, bilden das unter der Leitung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs stehende Offizier-Corps dieses Bataillons.

Seconde-Lieutenants der Reserve und Landwehr können in unbeschränkter Zahl ernannt werden.

Bei den Truppentheilen aller Waffen des Garde-Corps, sowie bei den Pionieren und Jägern, wird jedoch die zulässige Zahl der Reserve- und Landwehr-Offiziere durch den Mehrbedarf an Offizieren für den Fall einer Mobilmachung begrenzt.

1. Zu Reserve-Offizieren aller Waffen können vorgeschlagen werden:

a) felddienstfähige Offiziere, welche aus dem aktiven Dienst ausscheiden bez. ausgeschieden sind;

*) Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868.

b) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich durch Tapferkeit vor dem Feinde auszeichnen;

c) mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier aus dem aktiven Dienst entlassene Portepeefähnriche;

d) mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier ausgeschiedene ein- und dreijährig Freiwillige und

e) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ausnahmsweise das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier nachträglich nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste erwerben.

2. Offiziere, deren Verabschiedung aus dem aktiven Dienste bei noch vorhandener Felddienstfähigkeit beantragt wird, können bei Vorlegung des Abschiedsgesuches von dem Kommandeur des Linien-Truppentheils in den geeigneten Fällen zur gleichzeitigen Versetzung zu den Reserve-Offizieren in Vorschlag gebracht werden. Wenn dieselben jedoch bereits sieben Jahre oder länger gedient haben, so ist der Antrag auf Versetzung zu den Reserve-Offizieren nur mit ihrer Zustimmung zu stellen.

3. Offiziere, deren Verabschiedung aus dem aktiven Dienste vor erfüllter 12jähriger Dienstpflicht beantragt wird, ohne daß sie gleichzeitig zur Versetzung zu den Reserve- bez. Landwehr-Offizieren vorgeschlagen werden — z. B. bei beabsichtigten Reisen von längerer Dauer, bei zeitweise gestörter Gesundheit ꝛc. — und die deshalb, sofern sie nicht ganz-invalide sind, event. mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht entlassen werden, können nach erfolgter Entlassung bei vorhandener bez. wiedererlangter Felddienstfähigkeit zu Reserve-Offizieren in Vorschlag gebracht werden, jedoch erst nach vorgängiger Wahl durch das Offizier-Corps des betreffenden Landwehr-Bataillons. Sofern bereits 7 Jahre seit ihrem Dienstantritt vergangen sind, ist ihre Zustimmung zum Reserve-Offizier erforderlich.

4. Die ad 1b bis e bezeichneten Individuen können ebenfalls erst nach erfolgter Wahl, die unter 1c, d und e aufgeführten auch erst nach weiterer Darlegung ihrer Qualifikation zu Reserve-Offizieren vorgeschlagen werden.

5. Die zu Reserve-Offizieren eines Truppentheils vorzuschlagenden Individuen müssen ihrer aktiven Dienstpflicht bei derselben Truppengattung genügt haben. Ausgenommen hiervon sind jedoch die von den Jäger-Bataillonen mit dem Qualifikations-Attest zur Reserve der Infanterie Entlassenen, welche nur zu Reserve-Offizieren der Infanterie vorgeschlagen werden dürfen. Die von den Pionier-Bataillonen mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier entlassenen Individuen können ebenfalls zu Reserve-Offizieren der Infanterie vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Qualifikation hierfür durch Dienstleistung bei einem Infanterie-Regiment nachweisen.

Die Reserve-Train-Offiziere können sich aus geeigneten Individuen aller Waffen ergänzen, welche zur Reserve des Trains entlassen oder mit ihrer Versetzung zum Train einverstanden sind und ihre Qualifikation zum Reserve-Offizier des Trains darlegen. Zu Reserve-Offizieren der Garde-Truppentheile aller Waffen können die sub 1d aufgeführten Individuen nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie zur Reserve des Garde-Corps entlassen sind.

6. Die zu Reserve-Offizieren Vorzuschlagenden müssen eine gesicherte bürgerliche Existenz haben und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung einnehmen. Auch müssen dieselben in ihren Civil-Verhältnissen insoweit abkömmlich sein, daß sie durch diese in der Erfüllung der den Reserve-Offizieren obliegenden militairischen Pflichten nicht behindert werden. Nur bei den als obere Militair-Beamte zur Verwendung kommenden Offizier-Aspiranten ist von der Bedingung der Abkömmlichkeit Abstand zu nehmen. (§. 1.)

Die Garde-Landwehr-Offiziere aller Waffen werden im Frieden nur ergänzt:

a) durch Offiziere, welche nach erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere aus dem aktiven Dienste ausscheiden, nicht Ganz-Invalide sind und in analoger Anwendung der im §. 1 ad 2 enthaltenen Grundsätze einem Garde-Landwehr-Bataillon zugetheilt werden;

b) durch Uebertritt von Reserve-Offizieren der Garde-Corps zur Landwehr.

Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können außerdem zu Garde-Landwehr-Offizieren vorgeschlagen werden:

c) Mannschaften der Garde-Landwehr, welche sich durch Tapferkeit vor dem Feinde auszeichnen,

d) Mannschaften der Garde-Landwehr, welche mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier versehen, aber aus irgend welchen Rücksichten nicht zum Reserve-Offizier befördert worden sind. (§. 12.)

Die Offiziere der Provinzial-Landwehr aller Waffen werden zum Theil ebenfalls auf dem eben im §. 12 a und b angegebenen Wege ergänzt. Außerdem können dazu vorgeschlagen werden:

a) Offiziere welche mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus dem aktiven Dienst geschieden sind und im landwehrpflichtigen Alter stehen;

b) Mannschaften der Landwehr, welche sich durch Tapferkeit vor dem Feinde auszeichnen;

c) mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier versehene Mannschaften der Landwehr, die aus irgend welchen Rücksichten nicht zum Reserve-Offizier befördert sind und

d) Feldwebel, Wachtmeister und Unteroffiziere, welche mit dem Qualifikations-Attest zum Landwehr-Offizier aus dem aktiven Dienste entlassen sind.

Vorschläge behufs Ernennung zum Landwehr-Offizier sind nur nach vorgängiger Wahl durch das betreffende Offizier-Corps zulässig, bei den ad c genannten Individuen im Frieden auch erst, nachdem sie auf ihren Antrag eine nochmalige, mindestens sechswöchentliche Dienstleistung bei der Linie absolvirt haben.

Die ad c und d aufgeführten Individuen haben, bevor sie zur Wahl gestellt werden können, die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie sich verpflichten, mindestens noch fünf Jahre, vom Tage der Beförderung zum Offizier an gerechnet, in der Landwehr zu dienen. Diese Erklärung ist den Beförderungs-Vorschlägen beizufügen.

Rücksichtlich der Truppengattung, für welche der Vorschlag zum Landwehr-Offizier nur erfolgen kann, sowie in Betreff der Anforderungen, welche an die bürgerlichen Verhältnisse der Vorzuschlagenden zu stellen sind, finden die Bestimmungen des §. 1 ad 5 und 6 analoge Anwendung. (§. 13.)

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Reichs-Kriegs-Marine sind: Reserve- und Seewehr-Offiziere des See-Offizier-Corps; Reserve- und Seewehr-Offiziere des See-Bataillons und Reserve- und Seewehr-Offiziere der See-Artillerie-Abtheilung. In Betreff der Ergänzung dieser Offiziere gilt die Verordnung über die Ergänzung der Offizier-Corps der Königlichen Flotte vom 16. Juni 1864. (§. 30.)

1. Die **Aerzte** des Beurlaubtenstandes sind rücksichtlich der Dauer der Dienstverpflichtung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Sie sind daher bis zu vollendeter siebenjähriger Dienstzeit zum Dienst im stehenden Heere und demnächst fünf Jahre zum Dienst in der Landwehr verpflichtet.

2. Dieselben werden demgemäß in Reserve- und Landwehr-Aerzte eingetheilt. Es wird hierdurch ein Unterschied in den dienstlichen Verhältnissen derselben nur insofern begründet, als die Landwehr-Aerzte nur an den Herbst-Kontrolversammlungen und an keinen anderen Uebungen als denen der Landwehr Theil zu nehmen haben, während die Reserve-Aerzte zu den Herbst- und Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen und im Falle des Bedarfs auch zu Uebungen der Reserve heranzuziehen sind. Ebenso können Reserve-Aerzte bei nothwendigen Verstärkungen, Landwehr-Aerzte nur bei Mobilmachungen zum Dienst einberufen werden. (§. 31.)

8. Einberufung der zur Reserve und Landwehr gehörenden Militairpersonen.

Reserve-Offiziere. 1. Die Einberufung der Reserve-Offiziere zum Dienst kann erfolgen: a) zu nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres oder eines Theils desselben; b) zu Uebungen.

2. Alle Einberufungen von Reserve-Offizieren zum Dienst bei der Truppe im Frieden erfolgen auf Requisition des Linien-Truppentheils — bei den Special-Waffen

event. der vorgesetzten Waffenbehörden des letzteren — durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

3. Etwaige Reklamationen gegen die Einberufung gelangen durch das Landwehr-Bezirks-Kommando begutachtet an die Behörde, von welcher die Requisition ausgegangen ist, zur Entscheidung. Bei letzterer ist auf die Civil-Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen, soweit dies mit den militairischen Interessen vereinbar erscheint.

Rekurs-Gesuche gegen diese Entscheidung sind ebenfalls an das Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und von diesem begutachtet auf dem Dienstwege dem General-Kommando des heimathlichen Armee-Corps vorzulegen, dessen endgiltige Bestimmung an das Landwehr-Bezirks-Kommando und durch die Waffenbehörden ꝛc. an den Truppentheil gelangt.

Reklamationen gegen die Einziehung von Reserve-Offizieren nach ausgesprochener Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung sind unzulässig.

Bei Einberufung von Reserve-Offizieren zur Uebung sind etwaige Zurückstellungs-Anträge der Civilbehörden*) für ihre Beamten thunlichst zu berücksichtigen, jedoch nur insoweit dies mit dem militair-dienstlichen Interesse vereinbar ist. In zwei aufeinander folgenden Jahren darf ein Reserve-Offizier von der Uebung, zu welcher er einbeordert war, nur in ausnahmsweisen Fällen dispensirt werden.

4. Bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung werden die Reserve-Offiziere, sofern über sie nicht anderweitig disponirt ist, durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure nach den Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes zu den Truppentheilen des stehenden Heeres einbeordert, welchen sie angehören, und zwar bei befohlener Kriegsbereitschaft auf specielle Requisition des Truppentheils, bei angeordneter Mobilmachung jedoch ohne eine Requisition abzuwarten.

Wenn bei befohlener Kriegsbereitschaft nur ein Theil der Reserve-Offiziere des Truppentheils einzubeordern ist, so sind zunächst die jüngsten Offiziere nach dem Patent heranzuziehen, insoweit dies ohne Störung für den Fall einer demnächst etwa folgenden Mobilmachung ausführbar ist.

5. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses abgesehen von etwaigen Dienstleistungen behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung drei Mal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden.

Die Dauer innerhalb der vorstehenden Grenzen und der Zeitpunkt dieser Uebungen für die einzelnen Reserve-Offiziere wird durch die Kommandeure der Linien-Truppentheile event. durch die vorgesetzten Waffenbehörden der letzteren unter Berücksichtigung der durch die Etats gezogenen Schranken bestimmt (vergl. auch ad 3).

Im Allgemeinen sind die jüngeren Offiziere in der Frühjahrs-Exerzier-Periode, die älteren zur Zeit der Herbstübungen zur Dienstleistung einzuziehen.

6. Die Uebungen finden in der Regel bei dem Truppentheil des stehenden Heeres statt, welchem der Reserve-Offizier angehört. Wenn jedoch der Aufenthaltsort des Reserve-Offiziers der Linie von dem Garnisonort des Truppentheils über 50 Meilen entfernt ist, so veranlaßt das betreffende General-Kommando beziehungsweise die General-Inspektion oder Inspektion auf Antrag des Truppentheils und unter Anrechnung auf den Uebungs-Etat desselben die Einberufung zur Dienstleistung im Bereiche desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk der Aufenthaltsort liegt, sofern der betreffende Offizier nicht etwa freiwillig auf den Mehrbetrag der Reisekosten für die Entfernung über 50 Meilen verzichtet.

7. Wenn Reserve-Offiziere bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung ꝛc.) zum Dienst einberufen werden, so ist ihnen dies als Uebung anzurechnen.

8. Vor der erfolgten Beorderung eines Reserve-Offiziers zu seinem Truppentheil ist dem Kommandeur des letzteren, von seiner Wiederentlassung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur Kenntniß zu geben. Wenn jedoch Reserve-Offiziere zu einem anderen Trup-

*) Den Offizieren des Beurlaubtenstandes, welche Civil-Beamte sind, liegt ebenso, wie unter gleichen Verhältnissen den Mannschaften, die Verpflichtung ob, von jeder militairischen Einberufungs-Ordre unverzüglich ihrer vorgesetzten Civil-Behörde Mittheilung zu machen.

pentheil einbeordert werden, als zu demjenigen, welchem sie angehören, so erfolgt die Ueberweisung mittelst Auszuges aus den Nationallisten. (§. 9.)

Landwehr-Offiziere. 1. Die Einberufung derselben zum Dienst kann erfolgen: a) bei Mobilmachungen des Heeres oder eines Theils desselben; b) zu Uebungen.

2. Alle Einberufungen von Landwehr-Offizieren zum Dienst erfolgen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur, an welchen daher event. bezügliche Requisitionen zu richten sind (vergl. ad 7).

Reklamationen gegen die Einberufung nach ausgesprochener Mobilmachung sind unzulässig. Etwaige Reklamationen gegen die Einberufung zu Uebungen sind nach Analogie der Bestimmungen in Betreff der Reserve-Offiziere (§. 9 ad 3) zu behandeln. Sofern es sich hierbei um Landwehr-Infanterie-Offiziere handelt, liegt die Entscheidung zunächst dem Infanterie-Brigade-Kommandeur ob.

4. Bei eintretender Mobilmachung sind die Landwehr-Offiziere nach den Vorschriften des Mobilmachungs-Plans, bez. nach Maßgabe der im Voraus bewirkten Designationen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum Dienst einzubeordern, ohne daß es hierzu besonderer Requisitionen von Seiten der Truppen- ꝛc. Kommandos bedarf.

Die Landwehr-Offiziere können erforderlichen Falles auch bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

5. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linien-Truppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, oder wenn sie sich freiwillig zur Dienstleistung melden, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

6. Landwehr-Infanterie-Offiziere, welche ihren Wohnort außerhalb ihres Landwehr-Bataillons-Bezirks haben, können auf Antrag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs des letzteren zur Uebung bei dem Landwehr-Bataillon herangezogen werden, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt. Dergleichen Offiziere kommen auf den Uebungs-Etat des Landwehr-Bataillons in Anrechnung zu welchem sie gehören.

7. Die Bestimmung darüber, welche der resp. Provinzial-Landwehr-Offiziere zu den Landwehr-Uebungen der Jäger und der Special-Waffen einzubeordern sind, ist von der Inspektion der Jäger und Schützen, von dem Kommando der Artillerie-Brigade, der General-Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, bez. der Train-Inspektion zu treffen.

Die entsprechende Bestimmung liegt den Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandeuren bez. den vorgesetzten Kommandobehörden derselben hinsichtlich der Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere ob, wobei event. die Vorschrift ad 6 analoge Anwendung findet.

8. Die Landwehr-Offiziere der Special-Waffen des Garde-Corps, sowie der Garde-Jäger und Schützen sind zu den Uebungen der Provinzial-Landwehr ihrer Waffe einzuziehen, mit Ausnahme der im Bezirk des 3. Armee-Corps befindlichen, welche, wie die Mannschaften an den Landwehr-Uebungen bei den betreffenden Truppentheilen des Garde-Corps Theil nehmen.

9. Die Ueberweisung der zum Dienst einberufenen Landwehr-Offiziere erfolgt seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos mittelst Auszuges aus den Nationallisten. (§. 17.)

Aerzte. 3. (siehe ad 1 bis 2 S. 171). Nach erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Reserve-Aerzte seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zur Versetzung zur Landwehr vorzuschlagen. Die Anträge sind dem Corps-General-Arzt vorzulegen und durch diesen bei dem General-Stabs-Arzt der Armee zur Entscheidung zu bringen. Wünscht jedoch ein Reserve-Arzt nach erfüllter Dienstpflicht in der Reserve in seinem Verhältniß zu bleiben, so kann dies durch den General-Stabs-Arzt der Armee genehmigt werden.

4. In Betreff der bürgerlichen Verhältnisse und militairischen Pflichten der im Offizier-Range stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes finden die Bestimmungen des §. 22 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, analoge Anwendung.

Wo bei Regelung der Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der

Waffen-Instanzenweg vorgeschrieben ist, tritt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur in analoger Anwendung der bezüglichen Vorschriften auf die Aerzte, mit dem Corps-General-Arzt in Verbindung und letzterer legt event. die Angelegenheit dem General-Stabs-Arzt der Armee zur Entscheidung bez. Einholung der Allerhöchsten Bestimmung vor.

5. Rücksichtlich der Anerkennung der Unabkömmlichkeit für den Fall einer Mobilmachung sind die Aerzte des Beurlaubtenstandes nach den Vorschriften des §. 23 (folgt) zu behandeln. Wenn von den höhern Verwaltungs-Behörden der Nachweis geführt wird, daß durch Einberufung aller Aerzte des Beurlaubtenstandes im Falle einer Mobilmachung die Gesundheitspflege in ihrem Bezirk gefährdet werden würde, so kann hierauf durch Unabkömmlichkeits-Erklärung für einzelne Aerzte des Beurlaubtenstandes seitens der General-Kommandos insoweit billige Rücksicht genommen werden, als dies mit dem militairischen Interesse vereinbar ist. (§. 31.)

Verfahren, wenn Offiziere des Beurlaubtenstandes in ihren Civil-Verhältnissen unabkömmlich werden. 1. In Betreff der Zurückstellung von Offizieren des Beurlaubtenstandes in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse oder wegen Unabkömmlichkeit in ihrer Civilstellung finden die §§. 39 und 40 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. Septbr. 1867 (siehe später „Listenführung bei den Landwehr-Behörden") unter nachstehenden Modifikationen analoge Anwendung.

2. Die Zurückstellung von Offizieren darf nur in ausnahmsweise dringenden Fällen bewilligt werden.

3. Handelt es sich um die Zurückstellung wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse, so sind die betreffenden Verhältnisse durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur unter Kommunikation mit den betheiligten Civil-Verwaltungs-Behörden aufzuklären.

Die Verhandlungen sind dem Offizier-Corps des Landwehr-Bataillons bei seiner nächsten Zusammenkunft, oder, wenn eine solche vorläufig nicht in Aussicht steht, einer durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu bestimmenden Kommission von mindestens drei geeigneten Mitgliedern des Offizier-Corps zur Begutachtung vorzulegen. Wird hiernach die Reklamation für begründet erachtet, so ist die Entscheidung des General-Kommandos des heimathlichen Provinzial-Armee-Corps unter Einreichung sämmtlicher Verhandlungen auf dem Dienstwege einzuholen.

4. Die Anerkennung von Offizieren als unabkömmlich in ihrer Civildienststellung erfolgt ebenso, wie bei Mannschaften des Beurlaubtenstandes, seitens des heimathlichen General-Kommandos.

5. Die Reserve-Offiziere der Infanterie und Kavallerie, welche als unabkömmlich anerkannt werden, sind, sofern sie nicht zu den oberen Militair-Beamten gehören, durch das General-Kommando gleichzeitig zur Landwehr zu versetzen. Die als unabkömmlich anerkannten Reserve-Offiziere der übrigen Waffen, welche nicht zu den oberen Militair-Beamten gehören, werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, unter Mittheilung der von dem General-Kommando getroffenen Entscheidung, auf dem Waffen-Instanzenwege bei der betreffenden General-Inspektion bez. Inspektion, behufs Versetzung zur Landwehr in Vorschlag gebracht.

6. Die als unabkömmlich anerkannten Landwehr-Offiziere sind, mit Ausnahme der oberen Militair-Beamten, während ihrer Unabkömmlichkeit von der Weiterbeförderung ausgeschlossen und dürfen bei Mobilmachungen ꝛc. nur im äußersten Bedarfsfalle mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums zum Dienst herangezogen werden. Auf die Verpflichtung zur Theilnahme an den Landwehr-Uebungen und zum Dienst im Bezirk während des Friedens hat die Unabkömmlichkeits-Erklärung jedoch keinen Einfluß. (§. 23.)

Mannschaften. In gewöhnlichen Verhältnissen sind die Reserve-Mannschaften beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen nothwendige Verstärkungen, oder Mobilmachungen des Heeres, bez. Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Die Landwehr-Stämme ergänzen sich: durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften

aus den zum Brigade-Verbande gehörenden Linien-Regimentern auf Antrag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur, sowie durch Annahme von Kapitulanten.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden zu den vorgeschriebenen Friedens-Uebungen nach Maßgabe des etatsmäßigen Bedarfs einberufen, wie dies später „Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Reserve und Landwehr" näher angegeben ist.

Inwiefern bei der Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften häusliche und andere Verhältnisse berücksichtigt werden können, geht aus den nachfolgenden Bestimmungen hervor:

„Klassifizirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse"*).

Bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen können häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse nur ausnahmsweise insoweit berücksichtigt werden, als aus Anlaß derselben vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes verfügt werden darf. (§. 1.)

Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig: 1. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen, der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2. Wenn ein Mann, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.

3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung. (§. 2.)

In den im §. 2 angegebenen Fällen darf a) ein Reservist hinter den letzten Jahrgang der Reserve und unter besonders dringenden Verhältnissen auch hinter den letzten Jahrgang der Landwehr, b) ein Wehrmann hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden.

In jedem Kreise darf jedoch die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr nicht übersteigen. (§. 3.)

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann. (§. 4.)

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, im Anschluß an das Kreis-Ersatz-Geschäft, in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreisorten Sitzung halten.

Die auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung folgenden nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Dienstaltersklasse der

---

*) Siehe die bezüglichen Bestimmungen — Beilage 3 zu der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Reserve zurückgestellt und haben demnächst event. wie alle übrigen Mannschaften, ihre weiteren Anträge zu formiren.

Wenn im Herbst nach dem allgemeinen Entlassungs-Termine dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen sollten, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termine hinter den letzten Jahrgang der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden. (§. 5.)

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte. (§. 6.)

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei die Betheiligten sich einzufinden haben, erfolgt die Entscheidung durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgiltig.

In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgiltige Entscheidung erfolgt. (§. 7.)

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Giltigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission und sind die Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern.

Wenn Mannschaften aus einem Kreise in einen anderen verziehen, so erlöscht die gewährte Berücksichtigung. (§. 8.)

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter ꝛc. bekannt gemacht. (§. 9.)

Außerdem wird nach jedem Termin eine summarische Nachweisung a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks, b) der als unabkömmlich anerkannten, der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission eingereicht. Letztere ist befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen. (§. 10.)

Im Augenblick der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft.

Eine Wiederentlassung einzelner zum Dienst eingezogenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörde, oder, wenn die Betreffenden bei einem mobilen Truppentheile stehen, der Ressort-Ministerien, erfolgen, und zwar nur dann, wenn seit dem letzten Klassifikations-Termine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten ꝛc. besondere Berücksichtigungs-Gründe eingetreten sind. (§. 11.)

Auf die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. (§. 12.)

IV. Beförderung zu höhern Stellen oder Chargen.

1. Allgemeines.

Die Beförderung zu einer höhern Stelle resp. Charge geschieht in der Regel nach Maßgabe der Anciennetät. Ausnahmen treten nur in einzelnen Fällen ein, wenn Aus-

zeichnung und vorzugsweise Befähigung solches zweckmäßig erscheinen lassen. Namentlich findet bei der Besetzung der höheren Stellen in der Armee in Gemäßheit der Allerh. Ordres vom 30. November 1808 und 30. März 1839 ein strenges Festhalten an der Anciennetät nicht statt, vielmehr werden solche Stellen denjenigen verliehen, welche der Kriegsherr sowohl nach ihrer Qualifikation als nach den obwaltenden Umständen und den sich weiter daran knüpfenden Absichten am meisten dazu geeignet hält. Nach der Allerh. Ordre vom 8. Mai 1849 werden zu General-Lieutenants, General-Majors und Obersten nur diejenigen General-Majors, Obersten und Oberst-Lieutenants, welche eine Division, eine Brigade, ein Regiment oder eine gleichstehend Stelle einnehmen, zu Oberst-Lieutenants aber nur diejenigen Majors befördert, welche sich für die höheren Wirkungskreise in jeder Hinsicht befähigt zeigen. Die Armee soll hierin einen Beweis der regen Fürsorge des Kriegsherrn für die Erhaltung ihres Ruhmes und ihrer Tüchtigkeit erkennen, indem es in dieser Beziehung unerläßlich ist, daß zu den höhern Befehlshaberstellen nur solche Offiziere gelangen, welche hervorstechende Eigenschaften und militairische Bildung mit entsprechenden Charakter-Eigenschaften und körperlicher Rüstigkeit verbinden, während bei einem starren Festhalten an der Anciennetät die Qualifikation für die höheren Stellen schon durch das Veralten beeinträchtigt werden würde. Die hierauf bezügliche Allerhöchste Ordre lautet wörtlich: „Die ehrenhafte Gesinnung, womit das Offizier-Corps des Heeres auf allen Stufen den Ruhm desselben als das gemeinsame Eigenthum zu erhalten strebt, bürgt Mir dafür, daß auch diejenigen Offiziere, denen Beförderung zu den höheren Stellen nicht zu Theil werden kann, auf ihren Standpunkten mit ungeschwächtem Eifer und sich selbst bescheidener Pflichttreue ausharren werden; wogegen sie darauf vertrauen können, daß Ich ihre Dienste nicht weniger als die auf höheren Stufen geleisteten in Ehren halten und auf jede zulässige Weise anerkennen werde."

Die Ernennung der verschiedenen Chargen wird gewöhnlich bei der Parole bekannt gemacht. Die damit in Verbindung stehende Allerhöchsten Orts befohlene Versetzung darf nicht unnöthig durch Aussetzung der Entbindung von dem bisherigen Dienste verzögert werden. Versetzungen, welche innerhalb eines Regiments-Verbandes nothwendig werden, ordnet der Regiments-Kommandeur an; nur bei Besetzung der Stelle als Kommandeur der Füsilier-Bataillone wird der desfallsige Vorschlag von dem Regiments-Kommandeur durch den Brigade-Kommandeur bei dem Divisions-Kommandeur gemacht und von dem letztern dem kommandirenden General zur Genehmigung vorgelegt.

Um den Offizieren des Ingenieur-Corps Gelegenheit zu geben, sich mit den Fortschritten der Taktik und mit der Truppenführung vertraut zu machen und dadurch ihnen auch den Weg zu den höhern Kommando-Stellen in der Armee zu eröffnen, sollen fortan die höhern Offiziere desselben vom Stabs-Offizier aufwärts, bei den Detachements-Uebungen mit gemischten Waffen, sowie bei den größeren Revüen gleich den übrigen Offizieren der Armee eine angemessene Verwendung finden. (A. O. v. 23. Dezember 1867.)

2. Anciennetäts-Verhältniß und Gehalts-Ascension.

Nicht regimentirte Offiziere. Dieselben haben die Anciennetät in der Armee, ihre Beförderung und Gehalts-Ascension erfolgt nach Allerhöchster Intention. Das letztere geschieht auch bezüglich der aggregirten Offiziere, der Offiziere der Armee und der Offiziere à la suite. Zur Beförderung von Offizieren des Generalstabes und der Adjutantur dürfen von keinem Befehlshaber Vorschläge gemacht werden. Bei der Designirung für den Generalstab und bei der Einrangirung für die Adjutantur sollen unter den im Wesentlichen gleich befähigten Offizieren diejenigen vorangehen, welche das Französische gut schreiben und sprechen.

Regimentirte Offiziere. Die Anciennetät der regimentirten Stabs-Offiziere erstreckt sich gewöhnlich auf alle Truppen ihrer Waffe in der Armee; wogegen die übrigen Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister abwärts die Anciennetät und Gehalts-Ascension in ihrem Truppentheil haben, und zwar: Offiziere der Infanterie und Kavallerie im

Regiment, Offiziere der Artillerie in der Brigade und Offiziere der Jäger- (Schützen-) Bataillone im Bataillon.

Das Offizier-Corps jeder Artillerie-Brigade bildet in Bezug auf Avancement, Gehalts-Ascension und dienstliche Verwendung der Offiziere ein zusammengehöriges Ganzes in der Art, daß die Versetzung vom Hauptmann 3. Klasse abwärts von der Feld- zur Festungs-Artillerie und umgekehrt, durch den Brigade-Kommandeur erfolgt; die Besetzung der Batterien und Kompagnien geschieht auf den Vorschlag des Brigade-Kommandeurs durch den Inspekteur. Die Offizier-Corps der Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter bilden im Uebrigen selbstständige in sich geschlossene Körper und steht den betreffenden Regiments-Kommandeuren über die ihren Regimentern zugehörigen Offiziere die Leitung des ehrengerichtlichen und Disziplinar-Verfahrens, den bestehenden Bestimmungen gemäß, zu.

Die Besetzung der Feuerwerks-Lieutenants-Stellen bei den Artillerie-Brigaden hat, bei vorhandener Qualifikation, in der Regel durch die der Anciennetät nach ältesten Feuerwerks-Lieutenants stattzufinden. Dieselben können behufs Ernennung zu Feuerwerks-Premier-Lieutenants in Vorschlag gebracht werden. Auch darf letzterer auf die zu besonderen Dienststellungen abkommandirten, in denselben unabkömmlichen Feuerwerks-Lieutenants, event. ausgedehnt werden. Die Beförderung der Feuerwerks-Premier-Lieutenants zu Feuerwerks-Hauptleuten bleibt unabhängig von deren Qualifikation und Dienstalter als Offizier. Es sind hierbei die Avancements-Verhältnisse in der Armee und speciell die der Zeug-Offiziere zu berücksichtigen. Für diesen Zweck soll die Etatisirung von 14 Hauptmannsstellen — eine pro Artillerie-Brigade angestrebt werden. (A. O. vom 23. Septbr. 1871. A. V. B. S. 274.)

Die erforderlichen Festsetzungen wegen Ablegung der Prüfung zum Feuerwerks-Lieutenant und hinsichtlich der Instruktion über die dienstliche Stellung und Verwendung der Feuerwerks-Offiziere, sowie wegen Heranbildung des Hilfs-Feuerwerks-Personals hat das Kriegs-Ministerium, unter Kommunikation mit der General-Inspektion der Artillerie zu treffen. (A. O. v. 20. Juni 1867. A. V. B. S. 137.)

Reserve-Offiziere. 1. Dieselben avanciren, wenn sie zur Beförderung qualifizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheil, bei den Pionieren im gesammten Ingenieur-Corps, bei den Jägern und beim Train im ganzen Jäger- bez. Train-Offizier-Corps der Linie.

Durch Etats-Rücksichten sind Beförderungs-Vorschläge für Reserve-Offiziere nicht beschränkt.

2. Die Qualifikation zur Beförderung ist von den beurlaubten Reserve-Offizieren in jedem einzelnen Falle durch eine freiwillige Dienstleistung darzulegen, welche auf die allgemein vorgeschriebene Zahl von Uebungen nicht in Anrechnung kommt und nicht früher als ein Jahr vor Einreichung des Beförderungs-Vorschlages absolvirt sein darf. Nur Reserve-Offiziere, welche früher mindestens zwei Jahre als Offizier im stehenden Heere gedient haben, können zur Beförderung zum Premier-Lieutenant ohne besondere Dienstleistung vorgeschlagen werden.

3. Premier-Lieutenants der Reserve der Artillerie haben sich bei ihrer Dienstleistung behufs Beförderung zum Hauptmann einer besonderen Prüfung zu unterwerfen und über deren günstigen Ausfall ein Attest des betreffenden Artillerie-Inspekteurs beizubringen. Desgleichen müssen Premier-Lieutenants der Reserve der Pioniere vor ihrer Beförderung zum Hauptmann ihre Befähigung zum Kommandeur einer Pionier-Kompagnie oder zum Fortifikationsdienst durch ein Attest des betreffenden Ingenieur-Inspekteurs nachweisen.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfungen sind durch die General-Inspektionen der Artillerie, bez. des Ingenieur-Corps und der Festungen zu erlassen.

4. Demnach sind die beurlaubten Reserve-Offiziere, wenn die Beförderung ihres Hintermannes, in dem Linien-Truppentheil in baldiger Aussicht steht, auf Veranlassung des Kommandeurs des letzteren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu einer Dienstleistung aufzufordern, sofern eine solche nach Passus 2 dem Beförderungs-Vorschlage vorhergehen muß. Erklären sich dieselben zur Dienstleistung bereit, so sind sie zu einem *geeigneten* Termine einzubeordern, anderenfalls unterbleibt der Vorschlag zur Beförderung.

5. Auf Grund der Dienstleistung stellt der Regiments- ꝛc. Kommandeur des Linien-Truppentheils event. ein Qualifikations-Zeugniß zur Beförderung aus und übersendet dasselbe, sowie event. das ad 3 vorgeschriebene Attest, mit entsprechender Benachrichtigung an den Landwehr-Bezirks-Kommandeur, sobald der Reserve-Offizier nach der Bestimmung ad 1 zur Beförderung in Vorschlag zu bringen ist.

6. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur formirt demnächst den Beförderungs-Vorschlag und bringt denselben mittelst Gesuchsliste, unter Beifügung der ad 5 erwähnten Zeugnisse, auf dem Waffen-Instanzenwege zur Allerhöchsten Entscheidung.

7. Reserve-Offiziere, welche sich bei ihrem Truppentheil im Dienst befinden und hierbei ihre Qualifikation dargelegt haben, sind von dem Kommandeur des Linien-Truppentheils zugleich mit ihrem Hintermann von der Linie, ohne Konkurrenz des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, zur Beförderung über den Etat vorzuschlagen. (§. 10. Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes v. 4. Juli 1868.)

Landwehr-Offiziere. 1. Dieselben rangiren unter sich in den einzelnen Graden nach der Anciennetät dergestalt, daß in den einzelnen Bataillonen der Garde- und Provinzial-Landwehr die Offiziere einer jeden Waffe für sich ein Ganzes bilden.

Charakter-Erhöhungen sind auf die Rangierung ohne Einfluß.

2. Die Beförderung der beurlaubten Landwehr-Offiziere aller Waffen der Garde und Linie zu Premier-Lieutenants und zu Hauptleuten bez. Rittmeistern ist abhängig: a) von der Qualifikation, b) von den Etats, c) von der Anciennetät im Landwehr-Offizier-Corps der korrespondirenden Truppentheile des stehenden Heeres.

3. Die Qualifikation zur Beförderung in eine höhere Charge ist von den beurlaubten Landwehr-Offizieren in jedem einzelnen Falle durch eine freiwillige Dienstleistung bei der Linie darzulegen, welche nicht früher, als ein Jahr vor Einreichung des Beförderungs-Vorschlages absolvirt sein darf.

Nur Landwehr-Offiziere, welche früher mindestens zwei Jahre als Offiziere im stehenden Heere gedient haben, können zur Beförderung zum Premier-Lieutenant ohne besondere Dienstleistung vorgeschlagen werden.

Rücksichtlich der von Premier-Lieutenants der Artillerie und Pioniere behufs Beförderung zum Hauptmann darzulegenden besonderen Qualifikation finden die Bestimmungen für Reserve-Offiziere (§. 10 ad 3) analoge Anwendung.

4. Die für die Beförderung maßgebenden Etats sind:

a) für die Landwehr-Infanterie-Offiziere: bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35 — 12 Hauptleute, 12 Premier-Lieutenants; bei den anderen Reserve-Landwehr-Bataillonen — 6 Hauptleute, 6 Premier-Lieutenants; bei allen übrigen Bataillonen der Garde- und Provinzial-Landwehr — 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants;

b) für die Landwehr-Jäger-Offiziere: in jedem Armee-Corps — 2 Hauptleute, 2 Premier-Lieutenants;

c) für die Landwehr-Kavallerie-Offiziere: bei jedem Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillon — 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant;

d) für die Landwehr-Artillerie-, Pionier- und Train-Offiziere: bei jedem Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillon je — 1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant.

5. Die für Hauptleute (Rittmeister) und Premier-Lieutenants der Infanterie, Kavallerie und Artillerie bewilligten Stellen können innerhalb der Armee-Corps (auch innerhalb des Garde-Corps) übertragen werden, jedoch nur zu Gunsten von Offizieren, welche ein älteres Patent haben, als die ältesten Offiziere ihrer Charge bei sämmtlichen Linien-Truppentheilen gleicher Waffe des Armee-Corps (cfr. Pass. 9 u. 10). Die für Jäger, Pioniere und Train bewilligten Hauptmanns- und Premier-Lieutenants-Stellen sind in der gesammten Landwehr übertragungsfähig.

6. Wenn die hiernach für die Armee-Corps-Bezirke bewilligte Zahl von Hauptmanns- und Premier-Lieutenants-Stellen durch Versetzungen überschritten werden sollte, so sind neue Beförderungs-Vorschläge erst bei wieder eintretender Vakanz zulässig.

7. Die zulässigen Uebertragungen sind event. durch die Waffen-Instanzen anzuordnen und zu regeln.

8. Von der Anciennetät in den Landwehr-Offizier-Corps der Waffe kann nur abgewichen werden, wenn derjenige Offizier, an welchen die Reihe zur Beförderung zum Offizier kommt, auf letztere verzichtet, bez. die Dienstleistung ablehnt, oder wenn derselbe nicht qualifizirt ist.

9. Die Anciennetät zu den Offizier-Corps des stehenden Heeres ist für die Beförderung der beurlaubten Landwehr-Offiziere der Art maßgebend, daß der Beförderungs-Vorschlag erst formirt werden darf, wenn in den korrespondirenden Truppentheilen kein dem Patent nach älterer Offizier der gleichen Charge mehr vorhanden ist.

10. Als korrespondirende Truppentheile des stehenden Heeres kommen in Betracht:

a) für die Landwehr-Infanterie-Offiziere das Garde- oder Linien-Infanterie-Regiment gleicher Nummer und die mit dem Landwehr-Bataillon zu demselben Brigade-Verbande gehörenden Garde- oder Linien-Infanterie-Regimenter;

b) für die Landwehr-Kavallerie-Offiziere die sämmtlichen zu demselben Divisions-Verbande gehörenden Garde- oder Linien-Kavallerie-Regimenter;

c) für die Landwehr-Artillerie-Offiziere die Artillerie-Brigade des Armee-Corps.

Die Landwehr-Pionier-Offiziere avanciren event. nach ihrer Anciennetät in dem gesammten Ingenieur-Corps, die Landwehr-Jäger und Train-Offiziere der Art, daß die Anciennetät des Vorzuschlagenden jedesmal nach dem ältesten Patent der betreffenden Charge im ganzen Jäger- bez. Train-Offizier-Corps der Linie zu bemessen ist.

11. Wenn hiernach ein Landwehr-Offizier der Jäger, der Kavallerie, Artillerie, Pioniere oder des Trains zur Beförderung herangerückt ist, so haben die betheiligten Waffen-Instanzen dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hiervon Mittheilung zu machen, und ist event. durch letzteren die Heranziehung des Vorzuschlagenden zur Dienstleistung bei der Linie zu veranlassen.

Bei Garde-Offizieren aller Waffen veranlaßt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur das Entsprechende auf Requisition des Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandeurs. (§. 19 l. c.)

Bei der Mobilmachung. Bei den formirten mobilen Truppen ist der Etat des Offizier-Corps — eines jeden Regiments, einer jeden Artillerie-Brigade, eines jeden Jäger- (Schützen-) Bataillons, eines jeden Pionier-Bataillons, des Train-Bataillons nebst den Train-Offizieren der Feld-Lazarethe und der Ponton-Kolonne — für die Dauer des mobilen Zustandes als in sich abgeschlossen zu betrachten. Linien- und Landwehr-Offiziere rangiren in den verschiedenen Chargen nach erfolgter Kriegsformation eines Armee-Corps innerhalb der Offizier-Corps mit geschlossenem Etat, nach ihrer Anciennetät mit gleichem Anspruch auf Beförderung und Gehalts-Ascension.

Für den General-Stab der Armee besteht ein besonderer Etat, nach welchem die Beförderung der General-Stabs-Offiziere erfolgt.

Das Personal der Adjutanten bei den höheren Kommando-Behörden besteht ganz aus den, von den Truppen abgegebenen Offizieren. Bei der Abgabe ist die Wahl der Offiziere so zu treffen, daß der Gehalts-Etat für die Adjutanten eines Armee-Corps im Ganzen nicht überschritten wird. Diese als Adjutanten zu den höhern Kommando-Behörden abgegebenen Offiziere behalten den Anspruch auf Beförderung und Gehalts-Ascension in den abgegebenen Truppentheilen.

In gleichem Verhältniß befindet sich der Kommandeur der Stabswache, wenn er von einem Truppentheil abgegeben ist.

Den bei mobil werdenden Truppentheilen vorhandenen aggregirten überzähligen und über den Friedensetat einrangirten Offizieren des Corps hat der kommandirende General bei der Kriegsformation nach ihrer Anciennetät etatsmäßige Feldstellen zu verleihen. Solche im Dienste stehende Offiziere, welche weder bei den mobilen Kommando-Behörden, Truppentheilen und Administrationen noch bei den immobilen Truppen, Behörden und Instituten eine Stelle erhalten können, treten behufs der Verwendung in andere Corps zur Disposition des Kriegsministers.

Bei den immobilen Truppen ist der Etat des Offizier-Corps — eines jeden Er-

satz-Bataillons, einer jeden Ersatz-Kompagnie der Jäger und Schützen, einer jeden Ersatz-Eskadron, einer jeden Ersatz-Abtheilung in Verbindung mit der aus einer Artillerie-Brigade formirten Festungs-Artillerie, eines jeden Landwehr-Bataillons — für die Dauer der Formation als in sich abgeschlossen zu betrachten.

Linien-, Landwehr- und reaktivirte Offiziere rangiren in den verschiedenen Chargen nach erfolgter Formation innerhalb der Offizier-Corps mit geschlossenem Etat nach ihrer Anciennetät mit gleichem Anspruch auf Gehalts-Ascension.

Die charakterisirten Offiziere bleiben jedoch in Ansehung ihres Gehalts-Anspruches bis zu ihrer etwaigen Patentirung immer die jüngsten Offiziere ihrer Charge (ihres Charakters).

Die als Adjutanten zu stellvertretenden Behörden und zu Kommandanturen abgegebenen Linien- und Landwehr-Offiziere behalten den Anspruch auf Gehalts-Ascension nach ihrer Anciennetät — wenn ihr Truppentheil immobil ist — in diesem, — wenn ihr Truppentheil mobil ist, in dessen Ersatz-Truppentheil.

Für das Ingenieur-Corps besteht ein vom Kriegs-Ministerium verwalteter besonderer Etat, nach welchem die Beförderung und Gehalts-Ascension der interimistischen Festungs-Inspekteure, deren Adjutanten und aller übrigen Ingenieur-Offiziere, sowie der Landwehr-Pionier-Offiziere erfolgt.

Die Anciennetät der bei den Kommandanturen, stellvertretenden Behörden, Ersatz-, Besatzungs- und immobilen Feldtruppen eintretenden mit Pension zur Disposition gestellten und mit Pension verabschiedeten Offiziere, wird behufs Feststellung ihres Gehalts-Anspruchs vom kommandirenden General regulirt, wobei die Zeit vom Tage der Pensionirungs-Ordre bis zum Tage der Reaktivirung als Dienstzeit nicht angerechnet werden darf.

Landwehr-Offiziere, welche sich nach erfolgter Mobilmachung bei Truppentheilen des stehenden Heeres oder deren Ersatz-Abtheilungen im Dienste befinden, können, nachdem sie in mindestens sechswöchentlicher Dienstleistung sich als qualifizirt zur Beförderung erwiesen haben, mit ihrem Hintermann in dem Linien-Truppentheil ohne Rücksicht auf den Etat ihres Landwehr-Bataillons oder auf ihre Anciennetät im Vergleich zu den Offizier-Corps anderer Truppentheile, durch den Kommandeur ihres Truppentheils zur Beförderung über den Etat vorgeschlagen werden. Dasselbe gilt von den Landwehr-Offizieren, welche bei eintretender Mobilmachung zu Landwehr-Truppentheilen eingezogen sind; jedoch dürfen bei letzteren die Etats nicht überschritten, auch nicht Offiziere der gleichen Waffe desselben Landwehr-Bataillons übergangen werden, welche zu Truppentheilen des stehenden Heeres eingezogen sind und bei diesen lediglich aus Rücksicht auf ihre Anciennetät noch nicht befördert werden konnten (§. 19 ad 13 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes v. 4. Juli 1868).

3. Avancement.

Offiziere des stehenden Heeres. Die Ernennung der verschiedenen Offizier-Grade, als: Sekonde-Lieutenants, Premier-Lieutenants, Hauptleute oder Rittmeister zu Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chefs, Majors, Oberst-Lieutenants, Obersten, General-Majors, General-Lieutenants ꝛc. erfolgt von dem Kriegsherrn. Das Aufrücken der Hauptleute und Rittmeister II. Klasse in das Gehalt I. Klasse geschieht ohne Weiteres bei eintretender Vakanz.

Zu den höheren Graden können die Offiziere nach der Anciennetät, welche durch das Patent festgesetzt ist, vorgeschlagen werden, wenn durch nachgesuchte Verabschiedungen oder gewöhnliche Sterbefälle Vakanzen entstanden sind. Der wirkliche Eintritt derselben muß aber abgewartet und darf daher auf einen Entlassungs-Antrag nicht gleichzeitig der Beförderungs-Vorschlag gegründet werden. Die bei den Truppentheilen entstehenden Vacanzen in Folge von Selbstentleibung, Tödtung im Duell, Desertion, Cassation, Entfernung aus dem Offizier-Stande, sowie Dienstentlassung im Wege der Bestrafung, ferner Vakanzen, welche bei den von dem Kriegsherrn aus eigener Bewegung verfügten Versetzungen oder Pensionirungen entstehen — verbleiben demselben zur Disposition und darf daher zu ihrer Wiederbesetzung ein Vorschlag nicht erfolgen. Dies ist

jedoch gestattet, wenn mit Ablauf eines Jahres die Besetzung der Stelle nicht stattgefunden hat.

Einrangirungen über den Etat sind statthaft, für die von den Truppen — zu den höheren Truppenbefehlshabern als Adjutanten, zu Kadetten- und anderen Militair-Erziehungs-Anstalten, zur Landwehr als Adjutanten, zu den Unteroffizier-Schulen und zum Militair-Reit-Institut als Lehrer abkommandirten Lieutenants. Für die als Adjutanten zu den Truppenbehörden abkommandirten Hauptleute und Rittmeister I. und II. Klasse werden Kompagnie- resp. Eskadron-Chefs derselben Gehalts-Klasse neu ernannt. Das Aufrücken dieser Adjutanten und Stellvertreter in das höhere Gehalt ihrer Charge geschieht gleichzeitig. Jedes Kavallerie-Regiment darf für diejenigen Offiziere, welche zur Führung einer Landwehr-Eskadron kommandirt sind, eine gleiche Anzahl Seconde-Lieutenants und jede Artillerie-Brigade für die zu den Artillerie-Revisions-Kommissionen kommandirten Offiziere 3 Seconde-Lieutenants über den Etat einrangiren. Endlich können bei der Artillerie noch die beiden als Lehrer und Aufseher zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandirten Offiziere durch Einrangirung von Offizieren über den Etat ersetzt werden. Die Einrangirung über den Etat erfolgt von da ab, wo das Gehalt des Abkommandirten aus der andern Etats-Stelle bezogen wird, oder wenn ein solches dort nicht besonders auf dem Etat steht, von dem Monat ab, wo das Kommando beginnt. Offiziere des Artillerie- und Ingenieur-Corps, welche noch nicht das Berufs-Examen abgelegt haben, erhalten das Gehalt der Infanterie-Offiziere.

Offiziere der Reserve. Die mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Offiziere, welche sich zu Reserve-Offizieren eignen (siehe S. 169), sowie diejenigen Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, welche ein genügendes Dienstleistungs-Zeugniß erworben haben und sich in der vorgeschriebenen Lage (siehe S. 170) befinden, sind zunächst durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Offizier-Corps des Landwehr-Bataillons zur Wahl in Vorschlag zu bringen. Wegen Ausführung der Wahl selbst wird auf den §. 3 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes v. 4. Juli 1868 hingewiesen.

1. Die hiernach zu Offizieren gewählten Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister der Reserve werden seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandeure zu Reserve-Offizieren der Truppentheile bez. Artillerie-Brigaden vorgeschlagen, bei welchen das Dienstleistungs-Zeugniß erworben ist. Die mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus dem aktiven Dienst entlassenen Offiziere, welche von dem Offizier-Corps des Landwehr-Bataillons zu Reserve-Offizieren gewählt sind, werden von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ohne Angabe eines bestimmten Truppentheils vorgeschlagen. Die Angabe eines Truppentheils bleibt in diesem Falle den höheren Behörden überlassen.

2. Der Vorschlag erfolgt mittelst Gesuchsliste. In letztere sind Nachrichten über die militairische Laufbahn die bürgerliche Stellung und die Abkömmlichkeit, sowie etwaige Gründe der Minorität gegen die Wahl des Vorgeschlagenen aufzunehmen. Der Gesuchsliste ist das Wahlprotokoll und das Dienstleistungs-Zeugniß beizufügen.

3. Die Gesuchsliste gelangt auf dem im §. 2 ad 3 l. c. angegebenen (Waffen-Instanzen) Wege zur Allerhöchsten Entscheidung.

4. Wenn es zur Ausgleichung oder aus anderen Gründen wünschenswerth erscheint, den Vorgeschlagenen einem andern Truppentheil zuzutheilen als demjenigen, bei welchem das Dienstleistungs-Zeugniß erworben ist, so haben die Zwischen-Instanzen ihre bezüglichen Anträge in die Gesuchsliste einzutragen.

5. Wenn die Vorgeschlagenen zu Reserve-Offizieren ernannt werden, so ist hiervon sowohl der Truppentheil, welchem sie zugetheilt werden, als auch das Landwehr-Bezirks-Kommando zu benachrichtigen. Durch letzteres wird dem Aspiranten die Allerhöchste Entscheidung mitgetheilt.

6. Die zu Reserve-Offizieren Ernannten erhalten ein Patent ihrer Charge, ohne daß es hierzu eines weiteren Antrages bedarf. Offiziere, welche mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden bei ihrem Uebertritt in die Kategorie der Reserve-Offiziere nach dem Patent einrangirt, welches sie als Linien-Offiziere erhalten haben. (§. 4 l. c.)

1. Mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier versehene Individuen, welche zu kriegsbereiten oder mobilen Truppentheilen oder deren Ersatz-Abtheilungen eingezogen sind, können, nachdem sie vier Wochen im Dienst gewesen, zum Vice-Feldwebel bez. Vice-Wachtmeister befördert, nach weiteren vier Wochen, ohne Konkurrenz des Offizier-Corps ihres heimathlichen Landwehr-Bataillons, nach den unter gleichen Verhältnissen für die Wahl zum Linien-Offizier maßgebenden formellen Bestimmungen (siehe jedoch außerdem Passus 2) bei dem Offizier-Corps des Linien-Truppentheils zur Wahl gestellt und durch diesen Truppentheil mittelst Gesuchsliste zum Reserve-Offizier des letzteren vorgeschlagen werden.

2. Der Kommandeur des Truppentheils hat von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, aus dessen Bezirk der Offizier-Aspirant zu der Fahne eingezogen ist, oder, wenn Letzterer in diesem Bezirk sich im Moment der Einziehung nur vorübergehend aufhielt, von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seiner Heimath zuvor eine Aeußerung über die Civilverhältnisse des Vorzuschlagenden einzuholen. Stimmt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur in Rücksicht auf die Festsetzungen des §. 1 ad 6 l. c. dem beabsichtigten Vorschlage bei, so übersendet er dem Truppen-Kommandeur das in vorgeschriebener Form ausgestellte Attest. Spricht sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur gegen die Beförderung des Offizier-Aspiranten zum Reserve-Offizier aus, so hat er sein Urtheil zu motiviren. Das Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder dessen ablehnende Aeußerung ist dem zur Wahl berufenen Offizier-Corps mitzutheilen und event. der Gesuchsliste des Truppentheils originaliter beizufügen.

3. Nach ausgebrochenem Kriege können Mannschaften der Reserve für Auszeichnung vor dem Feinde ohne Einhaltung der ad 1 angegebenen Fristen zu Vice-Feldwebeln bez. zu Vice-Wachtmeistern befördert und event. zu Reserve-Offizieren selbst dann vorgeschlagen werden, wenn sie in ihrer aktiven Dienstzeit das vorgeschriebene Qualifikations-Attest nicht erworben haben (§. 5 l. c.).

Offiziere der Landwehr (siehe S. 179). 1. Hauptleute der Provinzial-Landwehr-Infanterie, welche in einem Kompagnie-Bezirk ihres Landwehr-Bataillons ihren festen Wohnsitz haben, können Allerhöchsten Orts zu Landwehr-Kompagnieführern vorgeschlagen werden, wenn sie sich durch lebhaftes Interesse für den Dienst auszeichnen und durch ihre bürgerliche Stellung einen erfolgreichen Einfluß im Bezirk ausüben. Die näheren Angaben hierüber müssen in dem Vorschlage, welcher in den geeigneten Fällen zugleich mit dem Antrage auf Beförderung zum Hauptmann formirt werden darf, enthalten sein.

Bei keinem Landwehr-Bataillon dürfen sich jedoch mehr Kompagnie-Führer befinden, als etatsmäßige Hauptmanns-Stellen für die Landwehr-Infanterie vorhanden sind. Eine Uebertragung der Kompagnieführerstellen ist unzulässig.

2. Sind die Kompagnieführerstellen bei einem Landwehr-Bataillon nicht besetzt, so können ausnahmsweise ältere Premier-Lieutenants der Landwehr-Infanterie zu interimistischen Kompagnie-Führern vorgeschlagen werden, wenn dieselben hierfür durch ihre bürgerliche Stellung vorzüglich geeignet erscheinen, und nachdem sie zuvor durch eine freiwillige sechswöchentliche Dienstleistung bei der Linie ihre militairische Qualifikation dargelegt haben. Das hierüber sprechende Zeugniß ist der Gesuchsliste beizufügen.

Das Verhältniß eines Premier-Lieutenants als interimistischer Kompagnie-Führer hört jedoch jederzeit auf, sobald ein in dem Kompagnie-Bezirk wohnender Offizier zum wirklichen Kompagnie-Führer vorgeschlagen werden kann, bez. Allerhöchsten Orts dazu ernannt wird.

3. Die Ernennung zum Landwehr-Kompagnie-Führer gilt stets nur für den Landwehr-Bataillons-Bezirk, in welchem der Betreffende zur Zeit des Vorschlages seinen Wohnsitz hat, und erlischt daher stillschweigend beim Verziehen in einen anderen Bataillons-Bezirk, sowie auch beim Verlegen des Wohnortes in einen anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons, wenn in diesem Kompagnie-Bezirk bereits ein Kompagnie-Führer fungirt.

4. In wieweit die Landwehr-Kompagnie-Führer des Beurlaubtenstandes zum Dienst im Bezirk heranzuziehen sind, darüber ist von den Landwehr-Bezirks-Kommandeuren in

welche durch Dienstkenntniß, Zuverlässigkeit und moralische Führung sich dessen würdig gemacht haben. Bei gleicher Qualifikation entscheidet das Dienstalter.

Der älteste Sergeant jeder Kompagnie oder Eskadron, welcher mindestens 15 Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gedient hat und fähig ist, den Feldwebel oder Wachtmeister im äußeren Dienste, also ohne Rücksicht auf die Buch-, Listen- und Rechnungsführung zu vertreten, kann — zum Vice-Feldwebel oder Vice-Wachtmeister ernannt werden. In gleicher Weise kann die Beförderung der Feuerwerker, welche nach 15jähriger Dienstzeit wegen Mangels an Vakanzen noch nicht zu Oberfeuerwerkern haben befördert werden können, zu Vice-Ober-Feuerwerkern stattfinden.

Ueber die Ernennung der Ober-Feuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Vice-Ober-Feuerwerker, Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister und Sergeanten wird eine besondere Bestallung von dem Regiments-Kommandeur ertheilt. Von der Beförderung zu diesen Chargen sind alle an dem täglichen Dienst nicht theilnehmenden Individuen ausgeschlossen, dahin gehören: die als Schneider-, Schuhmacher- oder Sattlermeister und die als Schreiber kommandirten Unteroffiziere, sowie die Regiments- und Bataillons-Tambours.

Quartiermeister. Dieselben haben den Rang vor den Sergeanten und können, sofern sie zugleich erster Sergeant einer Eskadron sind, nach 15jähriger Dienstzeit zum Vice-Wachtmeister ernannt werden. Erfolgt indessen die Ernennung des ersten Sergeanten zum Vice-Wachtmeister, so rangirt der Quartiermeister hinter demselben. (Kr. M. vom 12. Mai 1846. §. 15.)

Sergeanten. Dieselben werden ebenfalls auf Vorschlag der Kompagnie- (Eskadron- und Batterie-Chefs) resp. der Bataillons-Kommandeure durch den Regiments-Kommandeur ernannt, und empfangen darüber die von letzterem vollzogene Bestallung.

Die Schreiber bei den höhern Truppenbefehlshabern, sowie die als Regiments- und Bataillons-Schreiber kommandirten Unteroffiziere können, sobald ein jüngerer Unteroffizier im Bataillon resp. Kavallerie-Regiment dazu befördert wird und kein älterer qualifizirter Unteroffizier in demselben mehr vorhanden ist, ferner die Regiments- und Bataillons-Tambours resp. Bataillons-Hornisten, sobald sie den Bedingungen ꝛc. genügen, — zu Sergeanten befördert werden*).

Die in etatsmäßigen Schreiberstellen fungirenden Unteroffiziere treten, wenn sie zu Sergeanten befördert sind, in den Genuß sämmtlicher Kompetenzen und Berechtigungen dieser Charge. Die Bezeichnung „überzählig" fällt fort. (A. O. v. 22. Mai u. Kr. M. v. 21. Juni 1868. A. V. B. S. 131.) Hierdurch ist die Bestimmung, wonach die bei den Kommando-Behörden und Truppentheilen, mit Ausschluß der Landwehr-Stämme, als etatsmäßige Schreiber fungirenden Unteroffiziere nach ihrer Anciennetät nur bis in die Sergeanten-Löhnung 2. Klasse aufrücken dürfen, nicht aufgehoben. (A. K. O. v. 23. Juli 1868. A. V. B. S. 162.) Diese zuletzt gedachte Begünstigung gründet sich auf die Allerh. Ordre vom 27. Juli 1867. Danach ist gleichzeitig genehmigt, daß die ein etatsmäßigen Schreiberstellen fungirenden Unteroffiziere, bei besonders guter Qualifikation und Führung nach vollendeter 15jähriger Dienstzeit, seitens des General-Kommandos des Garde-Corps zur ausnahmsweisen Beförderung zu überzähligen Feldwebeln resp. Wachtmeistern bei Sr. Majestät in Vorschlag gebracht, beziehungsweise von den Provinzial-General-Kommandos ausnahmsweise zu überzähligen Feldwebeln resp. Wachtmeistern befördert werden dürfen. (A. K. O. v. 27. Juli 1867.)

Auch die Regiments- und Bataillons-Tambours dürfen nach ihrer Anciennetät zu Sergeanten befördert werden und ist das Aufrücken derselben bis in die Sergeanten-Löhnung II. Klasse ebenfalls zulässig. (Kr. M. v. 11. Juni 1869. A. V. B. S. 141.) Der Mehrbetrag wird über den Etat gewährt — eine Anrechnung auf den Unteroffizier- (Sergeanten-) Etat findet nicht statt. (M. Oek. D. v. 28. Juli 1869.)

---

*) Kr. M. v. 5. März 1848. A. O. v. 21. April 1853 (M. W. Nr. 22) u. v. 11. Juni 1869. (A. V. B. S. 141.)

**) Zu diesen Schreibern zählen auch die Registratoren bei den General-Kommandos und den General-Inspektionen des Ingenieur-Corps und der Festungen, sowie der Artillerie. (M. Oek. D. v. 12. März 1869.) In Betreff der Schreiber bei der Landwehr ist, wie später folgt, besonders bestimmt.

Auf Stabshorniſten und Stabstrompeter findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung. (M. Oek. D. v. 19. Juli 1869.)

Vom Eintritt des Feldetats ab nehmen die Stabshautboiſten, Regiments- und Bataillons-Tambours ꝛc. ſiehe Bd. II. S. 118 an der Löhnungs-Aſcenſion in die verſchiedenen Löhnungsklaſſen der Unteroffiziere (auch Sergeanten) nach ihrer Anciennetät Theil. (M. Oek. D. v. 15. Decbr. 1871.)

Unteroffiziere. Die Beförderung derſelben erfordert dienſtliche Ausbildung, gute Führung, ein feſtes Benehmen und Kenntniß im Schreiben und Rechnen. Bei entſtandener Vakanz wird von dem Kompagnie- ꝛc. Chef der qualifizirte Gefreite oder Gemeine dem Bataillons- und reſp. Regiments-Kommandeur in Vorſchlag gebracht, welcher letztere die Wahl, wenn er dagegen nichts zu erinnern hat, beſtätigt. Gewöhnlich iſt mit der Beförderung zum Unteroffizier die Bedingung verknüpft, daß die in Vorſchlag gebrachten Individuen ſich zum Weiterdienen verpflichtet haben. Vorzüglich qualificirte und zuverläſſige Individuen können ausnahmsweiſe auch vor zurückgelegter 3jähriger Dienſtzeit zu wirklichen Unteroffizieren innerhalb des Etats ernannt werden, wenn dieſelben auch nicht die vorgeſchriebene Kapitulation zum Weiterdienen abgeſchloſſen haben. (A. O. v. 2. Novbr. 1849.)

Die mit der Ernennung zu den Unteroffizier-Chargen etwa nöthigen Verſetzungen innerhalb des Regiments-Verbandes ordnet der Regiments-Kommandeur an.

Der Etat der Unteroffiziere und der Gemeinen ſchließt für ſich dergeſtalt ab, daß für überzählige Unteroffiziere, wo die Ernennung derſelben ausdrücklich nachgegeben, keine Gemeinen entlaſſen, andererſeits aber auch für fehlende Unteroffiziere keine Gemeinen eingeſtellt werden dürfen. Sind Stellen in den höheren Unteroffizier-Klaſſen, zu denen auch die Portepeefähnriche gehören, vakant, die nicht durch Hinaufrücken erſetzt werden können, ſo dürfen zur Erreichung der Etatszahl nur Unteroffiziere der niedrigſten Löhnungs-Klaſſe ernannt werden. In Betreff der Portepeefähnriche darf eine ſolche Ernennung indeß nicht ſtattfinden, wenn der Zuwachs von Fähnrichen innerhalb dreier Monate mit Beſtimmtheit zu erwarten ſteht. Das Aufrücken bereits ernannter Sergeanten und Unteroffiziere in die höheren Löhnungs-Klaſſen derſelben Chargen erfolgt nach der Anciennetät.

Das Aufrücken von Unteroffizieren in die höheren Löhnungsklaſſen derſelben Charge bei den Infanterie-Truppentheilen hat nach der Anciennetät in der Kompagnie ſtattzufinden. Verſetzungen einzelner Unteroffiziere zur Herbeiführung einer Ausgleichung in den Unteroffizier-Löhnungen eintreten zu laſſen, bleibt den Truppen-Kommandeuren überlaſſen. (M. Oek. D. v. 25. April 1870.)

Gefreiten. Dieſelben werden als eine ausgezeichnete Abtheilung der Gemeinen angeſehen und in gleicher Weiſe, wie die Unteroffiziere zu dieſer Charge ernannt. Bei der Kavallerie iſt die Beſchränkung der Zahl der Kapitulanten aufgehoben; jedoch dürfen Gefreite nur innerhalb des Geſammt-Etats für Gefreite und Kapitulanten ernannt werden. (M. Oek. D. v. 9. Septbr. 1867.)

Lazareth-Gehilfen ſiehe „Geſundheits- und Krankenpflege".

Train. Bei demſelben ernennt der Bataillons-Kommandeur (laut Organiſationsplan v. 1. April 1863) die Unteroffiziere und Gefreiten; wogegen die Wachtmeiſter des Dienſtſtandes und die Vice-Wachtmeiſter des Beurlaubtenſtandes, mit Ausnahme der Wachtmeiſter des Garde-Train-Bataillons, deren Ernennung Allerhöchſten Orts erfolgt, auf ſeinen Vorſchlag von dem Train-Inſpekteur ernannt werden.

Militair-Bäcker. Die Beförderung derſelben zu Schießern und Ober-Bäckern iſt nach dem Organiſations-Plan für die Militair-Bäcker-Abtheilungen vom 5. Septbr. 1857 von ihrer beſonderen Brauchbarkeit und Zuverläſſigkeit, ſowie von ihrer ſittlichen Führung abhängig und erfolgt durch den Train-Kommandeur, an welchen die Vorſchläge der Proviant-Aemter durch die Intendantur gelangen. Dieſe Vorſchläge müſſen jedoch hinſichtlich der militairiſchen Führung mit dem Einverſtändniſſe des Truppentheils verſehen ſein, welchem der zu Befördernde attachirt iſt.

Landwehr. Die Feldwebel der Garde-Landwehr-Bataillone werden Allerhöchſten Orts, die der Provinzial-Landwehr, ſolange dieſe keine Regiments-Kommandeure hat, auf Vorſchlag des Bataillons-Kommandeurs vom Brigade-Kommandeur ernannt. Die Er-

nennung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt aus gleichem Grunde durch den Bataillons-Kommandeur.

Die als etatsmäßige Schreiber bei den Landwehr-Bataillons-Stämmen fungirenden Unteroffiziere können nach ihrer Anciennetät bis in die Sergeanten-Löhnung I. Klasse aufrücken. (A. O. vom 17. März 1864. M. W. Nr. 14.)

V. Kompletirung der Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen bei einer Mobilmachung.

1. An Offizieren und Mannschaften.

Die kommandirenden Generale haben innerhalb ihrer Corps-Bezirke, der Chef des General-Stabes der Armee, der General-Inspekteur der Artillerie, der General-Inspekteur des Ingenieur-Corps, der Inspekteur der Jäger und Schützen und der Train-Inspekteur innerhalb ihrer Ressorts den Bedarf an Offizieren sowohl für die mobilen als auch für die stellvertretenden Kommando-Behörden, sowie für die Feld-, Ersatz- und Besatzungs-Truppen, für die Etappen-Inspektionen, Etappen-Kommandanturen*), Feld-Gensd'armerie ꝛc. nach Kräften sicher zu stellen. Es ist hierbei außer den aktiven, Reserve- und Landwehr-Offizieren aller Waffen auch auf die Verwendung geeigneter mit dem gesetzlichen Vorbehalt entlassener**), zur Allerhöchsten Disposition stehender oder verabschiedeter Offiziere (insofern letztere sich zum Wiedereintritt bereit erklären), sowie derjenigen Individuen aus dem Unteroffizier-Stande Bedacht zu nehmen, welche sich nach dem Grade ihrer Kenntnisse und praktischer Dienstfahrung zur Dienstleistung in Subaltern-Offizier-Stellen eignen. Die nach den für das Friedens-Verhältniß gültigen Bestimmungen qualifizirten, aber wegen mangelnder Vakanz noch nicht zu Offizieren beförderten Individuen können beim Eintritt der Mobilmachung sofort zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden.

Die Abgabe von Offizieren der Provinzial-Armee-Corps an das Garde-Corps, sowie der Armee-Corps untereinander Behufs Kompletirung der Infanterie- und Kavallerie-Truppen findet nur auf spezielle Anordnung des Pr. Kriegs-Ministeriums oder, sofern es sich um die Verwendung inaktiver Offiziere handelt, nach Einvernehmen der betreffenden General-Kommandos untereinander statt. Die Aushilfe der verschiedenen Corps-Bezirke (einschließlich Garde-Corps) untereinander Behufs Deckung des Bedarfs für die Munitions-Kolonnen und den Train durch Abgabe von disponiblen Kavallerie-Offizieren der Reserve und Landwehr ist dagegen schon vorher in der Art zu regeln, daß jedes General-Kommando, nachdem der Bedarf für die Truppentheile der Kavallerie gedeckt ist, die Aushilfe zur Besetzung der Munitions-Kolonnen des Armee-Corps der General-Inspektion der Artillerie zur Verfügung stellt, den dann noch verbleibenden Rest von Kavallerie-Offizieren der Reserve und Landwehr dagegen der Train-Inspektion Behufs Verwendung als Train-Offiziere namhaft macht.

Die Verwendung der Offiziere für die einzelnen Heerestheile (Kommando-Behörden, Feld-, Ersatz- und Besatzungs-Truppen) wird in erster Linie durch das dienstliche Interesse bedingt. Es ist hierbei den Etats-Verhältnissen, sowie der geistigen und körperlichen Qualifikation der einzelnen Persönlichkeiten Rechnung zu tragen und jedenfalls die grundsätzliche Abgabe der nach verschiedenen Richtungen hin schwächeren Elemente an die Ersatz-Truppentheile zu vermeiden. Bei den aus der Inaktivität und aus dem Beurlaubten-Verhältniß einzuziehenden Offizieren ist im Allgemeinen auf das Lebens- und Dienstalter insoweit zu rücksichtigen, daß die jüngeren Elemente in mobilen Kommando-Behörden und in den Feld-Truppen plazirt werden.

Beorderung. Die Offiziere der Reserve und Landwehr aller Waffen werden nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beordert. Die mit dem

*) Vorschrift. „Organisation des Etappenwesens zur Zeit des Krieges".

**) Die Verwendung von den mit Entlassung aus dem Dienste bestraften Offizieren ist *unzulässig*.

gesetzlichen Vorbehalt entlassenen Offiziere erhalten die Einberufungs-Ordre unter genauer Angabe des Truppentheils und Bestimmungs-Ortes, wohin sie sich zu begeben haben, durch das Landwehr-Bezirks-Kommando. Zur Allerhöchsten Disposition stehende, sowie inaktive Offiziere sind, sofern sie für die stellvertretenden Behörden einberufen werden, durch die betreffenden mobil werdenden Behörden einzubeordern. Die für neu zu errichtende Behörden, sowie zur Kompletirung der Truppen designirten Offiziere sind bis zum Range des Regiments-Kommandeurs hinab durch die General-Kommandos, andernfalls durch die Bezirks-Kommandos der Landwehr zu beordern. Die Vermittelung der letzteren ist erforderlichen Falls auch bei den erstgedachten Beorderungen in Anspruch zu nehmen.

Die auf bestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften werden durch die betreffenden Truppentheile direkt einbeordert. Die Einberufung der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften erfolgt nach §. 23 und die Beorderung, Ueberweisung ꝛc. der Augmentations-Mannschaften aller Waffen nach §. 58 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc.

Bei den Beorderungen, welche auf Grund der von den vorgesetzten Behörden erlassenen Repartitionen vorzunehmen sind, ist ein den speziellen Verhältnissen des Bezirks entsprechender, von den General-Kommandos festzusetzender Ueberschuß an Mannschaften (Prozent-Mannschaften) behufs Deckung des voraussichtlichen Ausfalls hinzuzurechnen, und demgemäß mehr zu beordern, beziehungsweise den Truppen zuzuführen (letzteres mit Rücksicht auf die noch beim Truppentheil auf Grund ärztlicher Untersuchung stattfindenden Entlassungen).

Den Ersatztruppentheilen ist allgemein gestattet, den normalen Etat insoweit zu überschreiten, als dies nöthig ist, um während der Ausführung der Mobilmachung zeitweise Entlassungen zu viel einbeorderter Prozent-Mannschaften zu vermeiden und um später ermittelte, sowie nicht zur befohlenen Zeit eingetroffene Mannschaften aus den zum Dienst einberufenen und verwendeten Jahrgängen bei der Truppe behalten zu können. Die Wiedereinhaltung des Normal-Etats ist indessen bei später etwa erfolgendem Nachschub an die Feld-Armee und demnächstiger Einstellung von Rekruten anzustreben.

Die seitens der Bezirks-Kommandos beorderten Mannschaften werden prinzipiell auch zunächst behufs der Kontrole und ärztlichen Untersuchung in den Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartieren versammelt. Doch sind die General-Kommandos ermächtigt, lokaler Ursachen halber, und namentlich um eine Ueberfüllung der Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartiere an einzelnen Tagen zu verhindern, anzuordnen, daß bestimmte Kategorien einbeorderter Mannschaften an einem mit dem Stabs-Quartier in günstiger Kommunikation stehenden Orte gesammelt werden.

Die zur Formation der Garde-Landwehr-Bataillone bestimmten Mannschaften sind durch die betreffenden Provinzial-Landwehr-Bezirks-Kommandos direkt in die bezüglichen Formations-Orte zu beordern. Das General-Kommando des Garde-Corps hat im Einvernehmen mit den Provinzial-General-Kommandos für jeden Corps-Bezirk einen oder mehrere Orte als Sammelpunkte für die übrigen Augmentations-Mannschaften aller Kategorien des Garde-Corps (sofern sie nicht behufs ihrer Verwendung als Pferde-Transporteurs an die Pferde-Abnahme-Orte zu gestellen sind) zu bestimmen. Der Transport der Mannschaften bis zu den Sammelpunkten ist Sache der Provinzial-General-Kommandos; der fernere Transport zu den Truppentheilen ꝛc. des Garde-Corps liegt dem General-Kommando des letzteren ob. In analoger Weise regelt sich das Verfahren bei Abgabe von Augmentations-Mannschaften an andere Corps-Bezirke.

2. An Beamten.

Sanitäts-Corps. Der General-Stabs-Arzt der Armee verfügt behufs Deckung des für die Truppen und Lazarethe erforderlichen Bedarfs an ärztlichem Personal über sämmtliche Aerzte des aktiven Dienststandes, der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve.

Die Corps-General-Aerzte ordnen innerhalb ihres Ressorts und nach Maßgabe der ihnen überwiesenen Zahl die spezielle Vertheilung der Aerzte.

Zur völligen Deckung des Bedarfs ist der General-Stabs-Arzt der Armee befugt,

freiwillig sich meldende Civil-Aerzte mit der Wahrnehmung etatsmäßiger Stellen bei immobilen Truppen und bei Lazarethen zu beauftragen oder den Corps-General-Aerzten für gedachten Zweck zu überweisen.

Roßärztliches Personal. Der erforderliche Bedarf wird gedeckt durch die Roß-Aerzte des aktiven Dienststandes, der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve, sowie durch freiwillig sich meldende geprüfte Thier-Aerzte. Kreis-Thier-Aerzte sind in diesem Falle möglichst in Stabs-Roßarzt-Stellen zu verwenden. Insofern das zur Disposition stehende Personal nicht ausreicht, wird eine Aushilfe aus dem letzten Jahrgang der Militair-Roß-Arzt-Eleven gewährt. Die desfallsigen Anträge der General-Kommandos sind an das Pr. Kriegs-Ministerium zu richten.

Bei den Ersatz- und Besatzungs-Truppen können nöthigenfalls die roßärztlichen Funktionen am Stations-Orte wohnhaften Civil-Thier-Aerzten übertragen werden.

Intendantur-, Kassen-, Magazin- und obere Lazareth-Beamte. Der Bedarf an Beamten für die Feld-Intendanturen, Corps-Kriegs-Kassen, Feld-Proviant-Aemter, Etappen-Inspektionen und Lazarethe wird, soweit das Personal des Friedensstandes nicht ausreicht, für den Dienst im Felde nicht für geeignet erachtet oder als für die stellvertretende Provinzial-Intendantur nothwendig zurückgelassen werden muß, durch Anordnung des Corps-Intendanten aus dem Intendantur-Personal der Reserve und der Landwehr, sowie unter Genehmigung des General-Kommandos aus qualifizirten Personen des aktiven Dienststandes (zur Intendantur kommandirt gewesene Unteroffiziere) gedeckt. Den etwa noch erforderlichen Mehrbedarf sind die Ober-Präsidenten aus dem Beamten-Personal ihres Bereichs auf Antrag der Corps-Intendantur zu stellen verpflichtet; letztere haben namentliche Listen der sowohl aus dem aktiven Dienststande der Truppen, dem Beurlaubten-Verhältniß, als aus Civil-Aemtern einzuberufenden Personen kurrent zu erhalten.

Post-Beamte. Das Personal für die Feld-Posten an Beamten, Unter-Beamten und Postillonen wird auf Requisition des Militair-Oekonomie-Departements des Pr. Kriegs-Ministeriums durch das General-Post-Amt überwiesen; doch haben die General-Kommandos ihren Bedarf auch bei den betreffenden Ober-Post-Direktionen anzumelden.

Eisenbahn- und Telegraphen-Beamte. Der Bedarf an Eisenbahn- und Telegraphen-Beamten wird im Allgemeinen durch das Pr. Ministerium für Handel ꝛc. beziehungsweise durch die General-Telegraphen-Direktion gedeckt, und erfolgt die Beorderung des Personals von letzterer.

Wegen gleichzeitig erfolgender Abgabe von im Telegraphiren ausgebildeten Mannschaften an letztgedachte Behörde wird das Pr. Kriegs-Ministerium die erforderliche Anweisung ergehen lassen. Die betreffenden, erforderlichen Falls aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Mannschaften sind den Ersatz-Truppentheilen über den Etat zuzutheilen und ohne Gehalt zur General-Telegraphen-Direktion abzukommandiren.

Geistlichkeit. Die Sicherstellung und Ueberweisung des Bedarfs an evangelischen und katholischen Geistlichen für die mobile Feld-Armee, die Lazarethe und die Garnisonen ist Sache des evangelischen beziehungsweise des katholischen Feldprobstes der Armee unter der von diesen Personen herbeizuführenden Vermittelung des Pr. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Der Bedarf an Feldküstern ist durch den Militair-Oberprediger sicher zu stellen.

Auditoriat. Die Sicherstellung und Ueberweisung des Bedarfs an Feld- und Garnison-Auditeuren, sowie an Aktuarien liegt dem General-Auditeur der Armee ob, unter von ihm herbeizuführender Vermittelung des Pr. Justiz-Ministeriums.

Zahlmeister. Die Sicherstellung und Ueberweisung des Bedarfs an Feld-Zahlmeistern erfolgt durch die Corps-Intendanten. Außer den Zahlmeistern des Friedensstandes sind die Zahlmeister-Aspiranten der Truppen, sowie die im Beurlaubtenstande befindlichen Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten verfügbar. Im Nothfall darf auch auf die in der Ausbildung zum Zahlmeister begriffenen, noch nicht examinirten Individuen zurückgegangen werden. Eine Verwendung der genannten Personen in anderweitigem Dienst der Militair-Verwaltung ist nicht ausgeschlossen.

Pharmazeuten. Der General-Stabs-Arzt der Armee hat das für die Lazarethe ꝛc. erforderliche pharmazeutische Personal den General-Aerzten der resp. Armee-Corps zu überweisen.

Unteres Lazareth-Personal. Der für die Sanitäts-Detachements und Feld-Lazarethe, sowie für das Lazareth-Reserve-Personal erforderliche Bedarf an Ober-Lazareth-Gehilfen ist durch die im Beurlaubten-Verhältniß befindlichen besonders geeigneten Ober-Lazareth- und Lazareth-Gehilfen zu decken.

Als Krankenwärter sind die in den Garnison-Lazarethen für diesen Dienst früher ausgebildeten, sowie sonst ihrem Civilberuf nach für diesen Dienst geeigneten und sich freiwillig dazu meldenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu verwenden und durch das General-Kommando zu repartiren.

Die chirurgischen Instrumentenmacher und Apotheken-Handarbeiter sind durch Anordnung des Corps-General-Arztes aus dem Civil-Verhältniß zu engagiren.

Büchsenmacher. Die Deckung des Mehrbedafs an Büchsenmachern erfolgt auf direkte Requisition der Truppen durch die Inspektion der Gewehr-Fabriken.

Sattler. Die Deckung des Bedarfs an Sattlern hat zunächst durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve zu erfolgen. Ist dies nicht in ausreichender Weise möglich, so sind die Truppentheile zur Verwendung von Mannschaften des aktiven Dienststandes, sowie zum Engagement Freiwilliger für diesen Zweck ermächtigt.

Das für armirte Festungen erforderliche **Zeug-** und **Verwaltungs-Personal** ist für jede Festung besonders festgesetzt. Die Deckung des Bedarfs liegt den General-Kommandos und Intendanturen ob.

Beorderung. Die Aerzte aus dem Beurlaubten-Verhältniß, ebenso die Pharmazeuten, erhalten die Ordres, welche ihre Verwendung regeln, durch den Corps-General-Arzt.

Die Beorderung der Ober-Beamten, welche bei den Intendanturen, Corps-Kriegs-Kassen, Proviant-Aemtern, Etappen-Inspektionen und Lazarethen, sowie als Zahlmeister Verwendung finden sollen, erfolgt direkt durch den Corps-Intendanten.

Die Beamten der Feld-Post-Anstalten werden von dem General-Post-Amte, die der Feld-Telegraphen-Abtheilungen von der General-Telegraphen-Direktion und die der Feld-Eisenbahn-Abtheilungen von dem Handels-Ministerium einbeordert.

Die Feld-Auditeure beordert der General-Auditeur, die Feld-Geistlichen der Feldprobst der Armee, und die Feldküster der Militair-Oberprediger.

Das Personal an Büchsenmachern beordert die Inspektion der Gewehr-Fabriken.

Die Beorderung aller vorstehend nicht besonders aufgeführter, Kategorien von Beamten erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, welchen daher die Zahl der Einzuberufenden, sowie Zeit und Ort des Eintreffens derselben vorher bekannt sein muß.

Die Einberufungs-Ordres, aus welchen die Bestimmung, sowie Tag und Ort des Eintreffens der Beorderten genau ersichtlich sein muß, sind letzteren möglichst frühzeitig, jedenfalls aber derart zuzustellen, daß ihnen mindestens eine 48stündige Frist zur Regelung ihrer Privat-Verhältnisse verbleibt.

Der Corps-Intendant, der General-Auditeur der Armee, der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee, sowie der Corps-General-Arzt, haben über die von ihnen vorgenommenen direkten Beorderungen den vorgesetzten Militair- und Civil-Behörden der Einberufenen, sowie, wenn die Beorderten sich in der Kontrole des Beurlaubtenstandes befinden, auch den betreffenden Bezirks-Kommandos der Landwehr eine entsprechende Mittheilung zu machen.

3. An Feld-Gensd'armen.

Nach ergangenem Mobilmachungs-Befehl hat der Chef der Landgensd'armerie die sofortige Ueberweisung des entsprechenden Kontingents aus der Landgensd'armerie, unter möglichster Berücksichtigung der provinziellen Zugehörigkeit an die zu mobilisirenden Armee-Corps zu veranlassen. Zur Heranziehung sind die Eisenbahnen thunlichst zu benutzen. Während des Marsches vom Stations- in den Formations-Ort erhalten sie die Marsch-

diäten nach den für die Landgensd'armerie geltenden Friedensbestimmungen, jedoch für Rechnung des Militair-Fonds. Dasselbe gilt hinsichtlich der Kosten für Eisenbahnbeförderung von Mann und Pferd. Die erforderlichen Vorschüsse sind von den abzusendenden Gensd'armerie-Brigaden zu zahlen und bei den betreffenden Intendanturen zu liquidiren. (§. 3. Reglt. ü. d. Org. d. Feldgensd.)

VI. Verfahren bei Besetzung vakanter Offizier-Stellen während des Kriegszustandes*).

Seine Majestät der König von Preußen wollen Allerhöchst Sich die Verfügung über die während des Kriegszustandes in dem mobilen und immobilen Theil der Armee eintretenden Vakanzen im Offizier-Etat, bei den Kommando-Behörden überhaupt, und bei den Truppentheilen bis einschließlich zu den Stabs-Offizier-Stellen herab vorbehalten.

Die vorläufige Verleihung der sonst im Offizier-Etat vakant werdenden Stellen ist den mobilen, beziehungsweise stellvertretenden General-Kommandos zwar überlassen, jedoch wollen Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Sich Anordnungen vorbehalten, welche unter Umständen den Rücktritt eines vorläufig mit einer über die Friedens-Dienststellung hinausgehenden Feldstelle Beliehenen in eine Feldstelle niederen Ranges zur Folge haben können.

Beförderungen zu höheren Chargen werden, dem Friedens-Verhältniß entsprechend, lediglich durch Seine Majestät den König von Preußen, beziehungsweise durch die Allerhöchsten und Höchsten Kontingentsherren befohlen werden. Vorschläge hierzu sind im Allgemeinen nach Maßgabe der für das Friedens-Verhältniß geltenden Bestimmungen einzureichen.

Zur Beförderung zum Offizier dürfen in der Regel nur bei den Feld- und Besatzungs-Truppen befindliche Individuen vorgeschlagen werden. Ausgezeichnetes Benehmen derselben im Gefecht entbindet sowohl von der Rücksicht auf die Etats-Verhältnisse, als auch von den in wissenschaftlicher Beziehung vorgeschriebenen Prüfungen.

Bis zum Eingang der Allerhöchsten Entscheidung, beziehungsweise bis zur vorläufigen Bestätigung durch die General-Kommandos sind die höhern Truppen-Befehlshaber verpflichtet, innerhalb ihrer Ressorts die zunächst erforderliche Vertretung manquirender Offiziere nach folgenden Grundsätzen anzuordnen:

Der kommandirende General ist durch den ältesten Divisions-Kommandeur des Armee-Corps,

der Chef des General-Stabes durch den ältesten General-Stabs-Offizier des Stabes des General-Kommandos,

ein Divisions-Kommandeur durch den ältesten Brigade-Kommandeur innerhalb des Armee-Corps,

ein Brigade-Kommandeur durch den ältesten Regiments-Kommandeur der Waffe innerhalb des Armee-Corps,

der Kommandeur der Artillerie durch den Kommandeur des Feld-Artillerie-Regiments,

der Kommandeur der Ingenieure und Pioniere durch den ältesten beim Armee-Corps befindlichen Ingenieur-Offizier,

ein Regiments-Kommandeur durch den ältesten Stabs-Offizier des Regiments,

ein Stabs-Offizier durch den ältesten Hauptmann (Rittmeister) des Regiments, beziehungsweise selbstständigen Bataillons,

ein Kompagnie-, Eskadrons-, Batterie-, Kolonnen-Kommandeur durch den ältesten Lieutenant des Regiments (beziehungsweise Bataillons)

zu vertreten.

*) M. Pl. §. 154 seq.

Für manquirende General-Stabs-Offiziere und Adjutanten sind geeignete Offiziere aus der Front zu kommandiren.

In dem sofort nach Eintritt einer Vakanz einzureichenden Vorschlag zur Beleihung muß die Meldung über die vorläufig geordnete Vertretung unter Namhaftmachung des Stellvertreters enthalten sein.

Bei dem Eintritt von solchen Vakanzen, deren Wiederbesetzung zunächst nicht der Allerhöchsten und Höchsten Verfügung vorbehalten ist, sind die mobilen Truppen-Befehlshaber und zwar:

bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie die Regiments-Kommandeure,

bei den Jägern, den Pionieren und dem Train die Bataillons-Kommandeure ermächtigt, sowohl im Interesse des Dienstes als auch im Interesse der betreffenden Personen eine Versetzung von Offizieren des mobilen zu dem dazu gehörigen Ersatz-Truppentheil und umgekehrt der Art zu verfügen, daß die vakant gewordene Stelle mit einem Offizier, welcher eine Stelle gleichen Ranges bereits bekleidete, definitiv besetzt und der älteste Offizier niederen Grades innerhalb des Feld- und Ersatz-Truppentheils dagegen zur Beleihung mit der in Folge erstgedachter Versetzung vakant gewordenen Stelle vorgeschlagen werden kann. Die Beleihung der letzteren fällt dann nach Umständen dem mobilen oder dem stellvertretenden General-Kommando anheim.

Aus vorstehenden Bestimmungen ergiebt sich die Nothwendigkeit einer fortgesetzten Kenntniß, in welcher die vorhin genannten Regiments- und Bataillons-Kommandeure über die Verhältnisse in dem Offizier-Corps ihres Ersatz-Truppentheils zu halten sind.

Abgesehen von der vorhin ertheilten Ermächtigung, ist es den dort genannten Truppen-Befehlshabern gestattet, im Laufe der Operationen einen Tausch zwischen einzelnen Offizieren des Feld- und Ersatz-Truppentheils anzuordnen. Derartige Tausche, welche überhaupt nur, nachdem die betreffenden Feld-Truppentheile an einem größeren Gefecht Theil genommen haben, und immer nur innerhalb gleichartiger Stellen erfolgen dürfen, sind in der Regel gleichzeitig mit der Absendung von Transporten der Ersatz-Mannschaften auszuführen.

In armirten Festungen werden zur Erleichterung der Befehlsertheilung, sowie für spezielle Zwecke (Kommando auf einzelnen Fronten, Ausfälle ꝛc.), je nach der Stärke der Garnison, höhere Truppen-Befehlshaber ernannt und zwar: bei der Infanterie auf drei und vier Bataillone ein Regiments-Kommandeur, auf fünf bis acht Bataillone zwei dergleichen ꝛc.; bei der Artillerie auf drei bis sechs Festungs-Kompagnien ein Stabs-Offizier (Abtheilungs-Kommandeur ꝛc.). Die Ernennung von Brigade-Kommandeuren für die Infanterie und von Regiments-Kommandeuren für die Artillerie bleibt vorbehalten. Ebenso die Ernennung höherer Offiziere für die Kavallerie- und Pionier-Besatzung.

VII. Ersatz an Mannschaften ꝛc. der Feld-Truppen*).

Der Ersatz an Mannschaften der Feld-Truppen erfolgt nach Bedarf in der Art, daß, wenn ein Truppentheil 10 Prozent seiner Etatsstärke eingebüßt hat, die Gestellung von Ersatz direkt bei dem betreffenden Ersatz-Truppentheil zu requiriren ist.

Abgang an Stabswachen und Feld-Gensd'armen ist aus den mobilen Truppen zu decken.

Die Ersatz-Truppentheile aller Waffen haben sofort nach Empfang von Requisitionen ihres Feld-Truppentheils wegen Ueberweisung von Mannschaften, Pferden, Bekleidung und Ausrüstung auf dem Instanzenwege dem stellvertretenden General-Kommando Meldung von der eingegangenen Requisition zu erstatten und dabei anzugeben, von welchem Tage ab sie den geforderten Bedarf zum Abmarsch, beziehungsweise Abgang bereit zu stellen im Stande sind.

Die stellvertretenden kommandirenden Generale sind nur unter besonderen Umständen

*) M. Pl. Wegen Ersatz an Pferden, Bekleidung und Ausrüstung wird auf die bezüglichen Abschnitte hingewiesen.

und unter Uebernahme der persönlichen Verantwortlichkeit für die daraus etwa erwachsenden Nachtheile ermächtigt, die Absendung der ihnen angemeldeten Transporte zu inhibiren. In diesem Falle ist sofort dem mobilen General-Kommando eine motivirende Benachrichtigung zuzufertigen. Andernfalls ist die Instradirung zum Etappen-Anfangsorte und die Anmeldung an den General-Etappen-Inspekteur zu weiterer Verfügung so schnell als möglich zu veranlassen (vergl. §. 7 der Organisation des Etappen-Wesens zur Zeit des Krieges).

Alle abzusendenden Ersatz-Mannschaften und Pferde sind vollständig bewaffnet und ausgerüstet (einschließlich Munition) in Marsch zu setzen.

Da auf ein rechtzeitiges Eintreffen der Ersatz-Transporte nicht immer zu rechnen sein wird, so haben die höheren Truppen-Befehlshaber die Pflicht, unverhältnißmäßige, die Schlagfertigkeit beeinträchtigende Verluste einzelner Truppentheile durch Abkommandirung von anderen Feld-Truppen, erforderlichen Falls durch Zusammenziehung zweier Truppenkörper in einen, vorläufig auszugleichen.

Speziell hat der Kommandeur der Artillerie bei dem kommandirenden General zu beantragen, daß starke Verluste einzelner Batterien an Mannschaften und Pferden sofort durch Ausgleichung innerhalb sämmtlicher Batterien und Munitions-Kolonnen des Armee-Corps ersetzt werden.

Sollten unverhältnißmäßige Verluste einzelner Truppentheile es unwahrscheinlich erscheinen lassen, daß die zugehörigen Ersatz-Truppentheile momentan einen ausreichenden Ersatz zu stellen im Stande sein werden, so hat das mobile General-Kommando bei dem stellvertretenden die theilweise Ersatz-Gestellung aus anderen Ersatz-Truppentheilen zu requiriren.

VIII. Kompletirung der Ersatz- und Besatzungs-Truppen*).

Nach Maßgabe der von den Ersatz-Truppen abzusendenden Transporte von Mannschaften, Pferden und Material hat die erforderliche Ergänzung der ersteren durch Einziehung von Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und Rekruten-Aushebung, sowie durch Ankauf von Pferden und Neubeschaffung von Material stattzufinden. Es ist eine wesentliche Pflicht des stellvertretenden General-Kommandos, dafür zu sorgen, daß den Ersatz-Truppentheilen nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werde, ihrem Zweck — die fortgesetzte Ausbildung von Mannschaften und Pferden ꝛc. für die mobile Feld-Armee — unausgesetzt zu genügen.

Dies bedingt, daß ihre Theilnahme an dem Dienst der Besatzungs-Truppen, namentlich am Wach- und Depot-Dienst nur beschränkt stattfinden darf. Aus Festungen, die der feindlichen Einschließung ausgesetzt sind, müssen die Ersatz-Truppen rechtzeitig entfernt und weiter rückwärts, erforderlichen Falls in andere Corps-Bezirke dislocirt werden.

Ueber die fernere Ergänzung von Ersatz-Truppentheilen, die in Folge der Kriegslage aus ihrem Ergänzungs-Bezirk keinen Ersatz erhalten können, sowie darüber, wann Ersatz für Feld-Truppen fremder Armee-Corps zu stellen ist, wird besondere Verfügung des Kriegs-Ministeriums ergehen.

Die bei den Besatzungs-Truppen eintretenden Manquements an Mannschaften sind zunächst durch später ermittelte Beurlaubte der Landwehr; demnächst in der Regel durch Mannschaften der noch nicht zum Dienste eingezogenen älteren Jahrgänge zu decken. (Vergl. §. 14 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst.)

---

*) §. 168 seq. M. Pl.

Der letztere bringt das Gesuch auf dem Waffen-Instanzenwege zur Allerhöchsten Entscheidung.

Ohne Ansuchen eines Offiziers kann die Entlassung desselben unter Darlegung der Gründe nur beantragt werden, wenn sein längeres Verbleiben in der Landwehr dem dienstlichen Interesse nicht entsprechen sollte.

Wenn ein Landwehr-Offizier vor erfüllter Dienstpflicht gänzlich dienstunbrauchbar wird, so ist seine Verabschiedung auf dem gedachten Wege unter Beifügung eines von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu bestätigenden militairärztlichen Attestes zu beantragen.

Landwehr-Offiziere, welche nach befohlener Mobilmachung der Armee zum Dienst eingezogen sind, können nur wegen eingetretener gänzlicher Dienstunbrauchbarkeit zur Verabschiedung in Vorschlag gebracht werden und zwar seitens des Kommandeurs des Truppentheils, bei welchem sie im Dienst stehen, unter Benachrichtigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs. (§. 21 l. c.)

Aerzte. Die Entlassung resp. Verabschiedung der einjährig freiwilligen Aerzte und der Unterärzte verfügt der General-Stabs-Arzt der Armee nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung resp. ihrer Pensions- und Versorgungs-Ansprüche.

Zu der Entlassung der Militair-Aerzte im Offizier-Range ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich, welche mittelst Gesuchsliste durch den General-Stabs-Arzt der Armee zu beantragen ist. Die Feststellung der Invalidität und Versorgungs-Ansprüche erfolgt nach den Vorschriften der Allerh. Ordres vom 29. Juni 1825 und 28. April 1859. Es sind die Invaliditäts-Atteste zu unterzeichnen: 1. von dem Regiments- ꝛc. Kommandeur, 2. von dem Regiments- ꝛc. Arzt, 3. von zwei aktiven Militair-Aerzten der Division, welche Vorderleute des qu. zu Invalidisirenden sind.

Bei Regiments- ꝛc. Aerzten, welche die Pensionirung beantragen, tritt bei Unterzeichnung des qu. Attestes die Mitwirkung des Corps-General-Arztes ein. Invaliditäts-Atteste der General-Aerzte versehen der Militair-Vorgesetzte und der General-Stabs-Arzt der Armee mit ihrer Unterschrift als Zeichen des Einverständnisses.

Die vorgedachten, zur Unterschrift der Invaliditäts-Atteste verpflichteten Vorgesetzten und Kameraden bilden gleichzeitig die Kommission, welche auf Anordnungen des betreffenden Militair-Vorgesetzten zusammentreten muß, wenn in analoger Anwendung der Allerh. Ordre v. 7. Juli 1828 über die unfreiwillige Dienstentlassung eines Militair-Arztes zu berathen ist. (§. 27. Verord. über die Organis. des Sanitäts-Corps v. 20. Febr. 1868).

Mannschaften. Der Soldat wird in seine Heimath oder nach einem andern gewählten Aufenthaltsorte entlassen, wenn er der gesetzlichen Dienstpflicht genügt hat. Unteroffiziere, welche 12 Jahre dienen, erwerben sich Ansprüche auf Versorgung im Civil-Dienst und diejenigen Individuen, welche zu Invaliden anerkannt werden, werden mit dem Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise einer Invaliden-Pension abgefunden; es wird in dieser Beziehung auf den fünften Theil hingewiesen.

Die nach Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit ꝛc. im stehenden Heere ausscheidenden Militair-Personen werden in Abgang nachgewiesen (§. 168 sequ. M. P.); es kann aber Niemand während jener Dienstzeit austreten, bevor er nicht vorschriftsmäßig davon entbunden ist. Dies geschieht durch Ertheilung eines Passes, nach welchem sie für das Reserve-Verhältniß in die Heimath beurlaubt werden, sowie durch Mitgabe eines Führungs-Attestes. Jeder Truppentheil ist verpflichtet, den zur Entlassung kommenden Mannschaften einzuschärfen, daß sie sich mit jenen Schriftstücken bei dem Feldwebel des heimathlichen Bezirks mündlich oder schriftlich anzumelden haben. Vor Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit können die Truppen, zur Vermeidung von nachträglichen späten Einstellungen roher Rekruten eine Anzahl der im Dienst ältesten Mannschaft zur eigenen Disposition beurlauben, in welcher Beziehung später das Nähere angegeben ist.

Hinsichtlich des Uebertritts der Mannschaften aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand bestehen nachfolgende Vorschriften:*)

*) §§. 7—10 der Verordnung betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867.

Allgemeine Bestimmungen. 1. Mannschaften, welche, ohne als invalide anerkannt zu sein, nach erfüllter Präsenzpflicht, aber vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zur Reserve ihrer Waffe; diejenigen, welche nach vollendeter 7jähriger und vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit, ohne invalide zu sein, entlassen werden, sowie alle Diejenigen, welche vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit als Halbinvalide aus dem aktiven Dienst ausscheiden, treten zur Landwehr ihrer Waffe über.

2. Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit und vor vollendetem 42. Lebensjahre entlassen werden, treten zum Landsturm über.

3. Ausgenommen von der Regel ad 1 sind: a) die Einjährig-Freiwilligen der Jäger und Schützen, welche nicht gelernte Jäger sind, sowie Jäger der Klasse B, welche während ihrer aktiven Dienstzeit nicht mindestens zwei Schießübungen vollständig absolvirt haben, dieselben treten zur Reserve der Provinzial-Infanterie über; b) die Einjährig-Freiwilligen der Garde; diese werden zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe entlassen; c) die als Roßärzte bei der Garde-Kavallerie, Garde-Feld-Artillerie und dem Garde-Train dienenden Mannschaften; dieselben sind zur Provinzial-Reserve (Landwehr) zu entlassen; d) diejenigen Kavalleristen, welche zur Reserve des Trains entlassen werden.

4. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst zur Reserve oder Landwehr übertreten, sind bei ihrem Truppentheil in Abgang zu bringen, scheiden aus den Stammlisten desselben aus und treten als „Mannschaften des Beurlaubtenstandes" in die Kontrole der Landwehr-Behörden.

5. Bevor die Mannschaften von den Truppentheilen entlassen werden, sind sie durch letztere über ihre Dienstpflichten im Beurlaubtenstande zu instruiren.

6. Mannschaften, welche nach der Entlassung nicht sogleich nach dem selbstgewählten dauernden Wohnort gehen, sondern sich noch anderwärts aufhalten wollen, kann seitens der entlassenden Behörden gestattet werden, die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu vier Wochen nach der Entlassung zu verschieben (§. 7).

Ertheilung von Militair-Pässen. 1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienste entlassen wird, erhält von seinem Truppentheil einen Militair-Paß nach Schema 1*), welcher ihm fernerhin bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militair-Verhältniß dient.

2. Der Militair-Paß wird von dem betreffenden Regiments-Kommando (bei den selbstständigen Bataillonen von dem Bataillons-Kommando, für die Militair-Bäcker von dem Kommando des betreffenden Train-Bataillons, für die Aerzte und Pharmazeuten von dem General-Stabsarzt der Armee, für die Krankenwärter von der Intendantur des betreffenden Armee-Corps) ertheilt.

3. Außer denjenigen Angaben, welche in den Militairpaß dem Schema entsprechend einzutragen sind, müssen darin auch alle sonstigen Notizen aufgenommen werden, welche bei Wiedereinziehung der Mannschaften für den Truppentheil von Interesse sein können. Dahin gehören besonders: a) Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen (im Pionierdienst, im Eisenbahndienst, im Telegraphendienst, zur Packung und Führung von Patronenwagen, als Zahlmeister, Krankenträger, Zuschneider, als Arbeiter an der Nähmaschine ꝛc.); b) Kommandos beim Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Central-Turn-Anstalt, sowie zur Reitschule oder Schießschule; c) bei den Jägern ob zu Klasse A oder B gehörig; d) bei der Kavallerie, Feld-Artillerie und dem Train: Ausbildung als Beschlagschmied in der Lehrschmiede der Militair-Roßarztschule oder bei der Truppe: e) bei der Artillerie: ob als reitender, Feld-, Fuß- oder Festungs-Artillerist, als Fahrer oder bei einer Feuerwerks-Abtheilung ausgebildet; f) bei den Pionieren: ob als Sappeur, Mineur oder Pontonnier ausgebildet; g) beim Train: ob als Fahrer vom Sattel, Fahrer vom Bock, Packpferdeführer, berittener oder unberittener Pferdewärter ausgebildet.

---

*) Der Militairpaß enthält die Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Vergleiche auch die kriegsm. Vorschrift v. 18. Januar 1870. (A. V. B. S. 11.)

4. Wenn Mannschaften bei ihrer Entlassung Meldefrist erhalten (cfr. §. 7 ad 6), so ist in den Militairpaß der Vermerk einzutragen: Hat Meldefrist bis . . .

5. Alle Angaben im Militairpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden, Bezeichnung der Ehrenzeichen in den Militairpässen, Führungszeugnisse und Strafen sind in den Militairpaß nicht aufzunehmen (§. 8).

Ertheilung von Führungs-Attesten. Neben dem Militairpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungs-Attest nach Schema 2. Dasselbe ist bei den Truppen vom Kompagnie-, Eskadron- resp. Batterie-Chef, für die Aerzte und Pharmazeuten von dem General-Stabs-Arzt der Armee, für die Krankenwärter von der betreffenden Lazareth-Kommission auszufertigen. In das Führungs-Attest sind sämmtliche gerichtliche (kriegs- und standrechtliche) und die Disciplinar-Strafen, letztere jedoch mit Ausschluß der kleineren Disciplinarstrafen aufzunehmen (§. 9).

In die Führungszeugnisse für Mannschaften, welche bei der Entlassung aus dem Dienst oder behufs Nachsuchung einer Civil-Versorgung während der aktiven Dienstzeit ertheilt werden, sind, außer den gerichtlichen Strafen, künftig nur aufzunehmen: alle im letzten Dienstjahr erlittenen Arreststrafen und aus den vorangegangenen beiden Dienstjahren diejenigen Arreststrafen, welche das Strafmaß von 8 Tagen gelinden, 5 Tagen Mittel- und 3 Tagen strengen Arrest überschritten haben. In die Ueberweisungs-Nationale bei Entlassungen werden die Strafen ebenso wie in die Führungs-Atteste aufgenommen. Vollständige Auszüge aus den Strafbüchern dürfen nur zum Zwecke gerichtlicher Untersuchungen, sowie bei Versetzungen und Kommandirungen von einem Truppentheil zum anderen ausgefertigt werden. (A. O. v. 22. Mai 1868. A. V. B. S. 126.)

Ueberweisung der Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

1. Für jeden aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand übertretenden Mann wird in Ueberweisungs-Nationale in separato nach Schema 3 angefertigt, von demjenigen Befehlshaber unterzeichnet, welcher nach §. 9 das Führungs-Attest ausgefertigt und bei Truppen dem Regiments- (bei selbstständigen Bataillonen dem Bataillons-) Kommando eingereicht.

2. Die nach §. 8 ad 3 und 4 in den Militairpaß einzutragenden Angaben, sowie der Inhalt der Führungs-Atteste und Strafverzeichnisse sind gleichlautend in das Ueberweisungs-National aufzunehmen.

3. Das Regiments- ꝛc. Kommando sendet die Nationale originaliter unter Beifügung namentlicher Listen nach Schema 4 direkt an die Provinzial-Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Bezirk die Betreffenden entlassen sind, und zwar in der Regel so zeitig, daß die Nationale in den Händen der Bezirksfeldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt. Die qu. namentliche Liste ist auch einzelnen Nationalen beizufügen.

4. Die Ueberweisung der Militair-Bäcker, Pharmazeuten und Krankenwärter an die Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt seitens derjenigen Behörden, welche nach §. 8 ad 2 die Militairpässe für diese Mannschaften ausfertigen.

5. Bei Entlassung von Mannschaften, gegen welche auf Zuchthausstrafe, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit oder Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, — bei den letztgenannten Fällen nur, wenn die Wirkung der Strafe noch fortdauert —, haben die betreffenden Militair-Behörden dem Landrath des Kreises, in welchem der Entlassungsort liegt, oder wenn letzterer einem landräthlichen Kreise nicht angehört, der Orts-Polizei-Behörde eine Abschrift des Tenors des ergangenen Straferkenntnisses zu übersenden. Hierbei ist der Tag anzugeben, an welchem das Erkenntniß rechtskräftig geworden, und der Tag, an welchem die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

6. Ueberweisung von Mannschaften, welche aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst eingezogen waren, bei ihrer Wiederentlassung.

7. Für Mannschaften, welche sich am Entlassungstage Krankheits halber im Lazareth befinden, fertigt der Truppentheil Ueberweisungs-Nationale, Militair-Paß und Führungs-Attest aus und stellt diese, mit entsprechendem Vermerk im Nationale und *Militair-Paß*, der Lazareth-Kommission zu. Letztere händigt den Mannschaften bei ihrer

Entlassung aus dem Lazareth das Führungs-Attest und den Militair-Paß aus, nachdem von ihr die erforderlichen Notizen darin eingetragen und unterschrieben sind, und überweist dieselben mittelst des Nationals an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos. (§. 10.)

2. Beurlaubungen oder Entlassungen während des Kriegszustandes*).

Die Beurlaubung oder Entlassung von Offizieren, Beamten und Mannschaften der mobilen Feldarmee auf Grund von Reklamationen oder Unabkömmlichkeits-Erklärungen ist im Allgemeinen unzulässig. Die kommandirenden Generale — aber nur diese — sind indessen ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen und zu gelegener Zeit (z. B. während einer längeren Waffenruhe) Beurlaubungen von kurzer Dauer zu gestatten.

Die Entlassung von Offizieren darf nur auf Allerhöchsten Befehl, die Entlassung von reklamirten Beamten und Mannschaften nur auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums erfolgen.

Rücksichtlich des nicht mobilen Theils der Armee sind in Bezug auf Urlaub und Entlassung im Allgemeinen und unter angemessener Einschränkung die für das Friedens-Verhältniß gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Die Entlassung von Offizieren erfolgt indessen auch hier nur auf Allerhöchsten Befehl.

Die der Kriegsbesatzung einer armirten Festung angehörenden Offiziere dürfen nur mit Genehmigung des Gouverneurs oder Kommandanten beurlaubt werden.

Eine Beurlaubung von Offizieren, Beamten und Mannschaften, die der Garnison einer in Belagerungs-Zustand erklärten Festung angehören, ist gänzlich unstatthaft.

---

*) §. 172. M. Pl.

Dritter Theil.

Das Kommando des Heeres und dessen Hilfsmittel.

I. Allgemeines.

Damit die vereinte Kraft Vieler sich zur Macht entfalte, ist es nothwendig, daß sich der Wille jedes Einzelnen dem Willen (Kommando) des über ihn gestellten und dieser sich wieder dem Willen seines Vorgesetzten bis zum Kriegsherrn hinauf, unterordne. Diese Gliederung und Leitung von einem Central-Punkte aus bildet das Kommando des Kriegs-Heeres und giebt demselben die zu seiner Wirksamkeit unentbehrliche Beweglichkeit und Stoßkraft. Gewöhnlich verleiht der höhere Grad das Recht des Kommandos über alle andern niedrigeren Grade; bei Gleichheit des Grades gehört das Kommando dem höheren Dienstalter. In gleicher Weise verhält es sich mit der Autorität der höheren Stellen über die niedrigeren Stellen und mit dem Dienstalter bei Gleichheit der Stelle. Da, wo zwischen einzelnen Kommando-Behörden Collision eintritt, muß eine sofortige auf das gemeinsame Interesse des Dienstes gerichtete Verständigung herbeigeführt werden.

Friedrich der Große giebt in seinen Schriften von einem großen Feldherrn folgendes Bild: „Er sei rechtschaffen, ein treuer Diener, mild und doch strenge. Seine Ruhe sei unerschütterlich, denn Jedermann will in dem Ausdruck seiner Züge auch seine Gedanken lesen. Verschwiegen und zurückhaltend, aber genau unterrichtet, an Alles denkend, schone er die Kräfte seines Heeres, aber opfere sie auch zur rechten Zeit. Er vergesse nie, daß Unwissenheit im Kriege die Quelle aller Uebel ist; daher unterrichte er, wo dies irgend möglich sei. Rasche, kühne Entschlüsse paare er mit weiser Vorsicht. Er höre gern guten Rath von seinen Untergebenen, aber einen Kriegsrath vermeide er grundsätzlich, denn der sei in der Majorität stets für ein Nichtsthun.“ Diese Eigenschaften, welche Friedrich der Große in absoluten Zuständen damaliger Zeit von den Führern der Söldnerheere verlangte, dürfen den Führern der Volksheere in den volksthümlicheren Zuständen der Neuzeit nicht fehlen. Man sieht mehr als je auf eine körperliche und geistige Kraft des Feldherrn, die ihm das Vertrauen und die Liebe seiner Untergebenen sichert und geeignet ist, das Heer zu einer Widerstandsfähigkeit zu begeistern, deren Kraftfülle in sicherer, geschickter Beweglichkeit den Gegner erdrückt.

Die in Preußen bestehenden Grundsätze über die Stellung, welche die einzelnen Befehlshaber in Bezug auf die Ausbildung und Ueberwachung der untergebenen Truppentheile in sich einzunehmen haben, enthält eine Allerhöchste Ordre vom 16. Dezember 1858. Dieselbe lautet: Jeder Befehlshaber einer besonderen Abtheilung vom Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chef einschließlich aufwärts, ist zunächst für die vorschriftsmäßige

Ausbildung derselben verantwortlich und muß in der Wahl der Mittel hierzu so wenig, als es die durch die höhern Bestimmungen vorgeschriebene Gleichmäßigkeit und Sicherstellung des Erfolges gestatten, beschränkt werden. Die Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure führen über die Ausbildung der einzelnen Kompagnien und Batterien diejenige leitende Aufsicht, welche ihre Verantwortlichkeit für die Ausbildung ihrer Bataillone und Abtheilungen in allen Zweigen des Dienstes nöthig macht; sie müssen aber dabei nicht weiter eingreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben erfordert wird. Von dem Regiments-Kommandeur können nur die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der einzelnen Bataillone, Abtheilungen und Eskadrons ausgehen, der er sich durch die nöthige, obere Beaufsichtigung versichert, ohne auch seinerseits dabei weiter einzugreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben nöthig wird. Alle Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen sind dafür verantwortlich, daß die Exercir-Reglements und Allerhöchst sanktionirten Instruktionen streng innegehalten werden, daß die bei den Kompagnien, Eskadrons und Batterien dienstthuenden Offiziere so beschäftigt werden, daß sie lehrend sich selbst vervollkommnen und daß bei den Uebungen jeder Art und der durch dieselben gleichzeitig zu erzielenden Abhärtung, auf die Erhaltung der Gesundheit der Mannschaft alle mögliche Rücksicht genommen werde. Hierbei ist aber auch mit Strenge darauf zu halten, daß das unter dieser Rücksicht Verlangte stets mit Eifer und Anstrengung jedes Einzelnen zur Ausführung gelangt, daß in allen Anordnungen darauf hingewirkt wird, daß Eifer, Liebe und Freudigkeit zum Dienste rege bleiben und jeder Einzelne die strengste Erfüllung seiner Obliegenheiten als Ehrensache betrachte. — Durch die Abweichung von diesen Grundsätzen leidet der Dienst. Die nothwendige Folge des zu frühen Eingreifens der Vorgesetzten in den Wirkungskreis der Untergebenen ist vor Allem, daß Lust, Liebe und Freudigkeit zum Dienste nicht gefördert, sondern verhindert wird, daß die so nothwendige Ausbildung der Selbstständigkeit und die Entwicklung der Individualitäten unmöglich wird, daß endlich die Vorgesetzten selbst der Einseitigkeit verfallen und, anstatt sich für höhere Verhältnisse auszubilden, auf dem Standpunkte verbleiben, den sie in ihrer zuletzt innegehabten Dienststellung eingenommen hatten. Diesem Uebelstande kräftig entgegen zu treten, ist die Pflicht der Generale. Diese stehen zu der Detail-Ausbildung der Truppen in demselben Verhältnisse, in welchem sie sich zu der inneren Verwaltung, zu der Disciplin, zu den Angelegenheiten der Offiziere ihrer untergebenen Truppen befinden. Wenn sie in den letztern Beziehungen überwachen, kontroliren und nur da einschreiten, wo sie sehen, daß ihr nächster Untergebener seinen Obliegenheiten nicht genügt, daß ihre persönliche Einwirkung auf diesen nicht hinreicht und das Interesse des Dienstes das direkte Einschreiten erheischt, so haben sie in Bezug auf die Detail-Ausbildung ebenso zu verfahren. Sie dürfen hier nicht die Stelle des Bataillons- und Regiments-Kommandeurs einnehmen und den Detail-Dienst anordnen; sie haben zu überwachen, daß ihre Untergebenen jeder in seinem Wirkungskreise nach den obigen Grundsätzen verfährt, daß die genaue Beachtung der Reglements die durch die höhern Bestimmungen vorgeschriebene Gleichmäßigkeit ꝛc. sichert, daß die auf die Monate des Jahres vertheilten Hauptbeschäftigungen innegehalten und die Nebenbeschäftigungen zweckmäßig eingeschaltet werden. Die Aufgabe der Generale ist es hierbei, den Zeitpunkt richtig zu erkennen, in welchem ein Einschreiten nothwendig wird, um die Truppe selbst in der Ausbildung nicht zurückkommen zu lassen. Die kommandirenden Generale und die Divisions-Kommandeure haben ihre ganze Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten. In Bezug auf die Inspizirungen ist es für angemessen befunden, daß bei dem Antritte einer neuen Kommandostufe, der neu Ernannte bei seinen ersten Inspizirungen in das größte Detail geht, um sich so bald als möglich Kenntniß von den einzelnen Persönlichkeiten und von dem Zustande der Truppe überhaupt zu verschaffen, und nur wenn er eine bestimmte Veranlassung dazu hat, werden bei seinen spätern Inspizirungen ausgedehnte Detail-Besichtigungen wieder am Orte sein. In Bezug auf das viele Schreiben wird vor Allem auf den alten Grundsatz aufmerksam gemacht, nach welchem über gewöhnliche Gegenstände, welche mündlich abgemacht werden können, nicht schriftlich verhandelt werden darf, auch ein schriftlicher Verkehr zwischen den Regiments-Kommandeuren und ihren im Orte befindlichen Untergebenen verboten ist."

Die zum Deutschen Bundes-Heere und zur Marine gehörenden Militair-Personen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen sind folgende: A) Personen des Soldatenstandes und B) Militair-Beamte. Zu den ersteren gehören das Offizier- und Sanitäts-Corps, sowie die Unteroffiziere und Gemeinen*); die letzteren theilen sich in obere und untere Militair-Beamte, mit und ohne einen bestimmten Militair-Rang.

A. Personen des Soldatenstandes.

Offizier-Corps. Die zu demselben gehörigen Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen: 1. Generalität — Feldmarschall, General der Infanterie oder Kavallerie, General-Lieutenant, General-Major; in der Marine: Flagg-Offiziere oder Admirale — Admiral mit Generals-Rang, Vice-Admiral mit General-Lieutenants-Rang, Contre-Admiral mit General-Majors-Rang. 2. Stabs-Offiziere — Oberst, Oberst-Lieutenant; Major; in der Marine: — Kapitain zur See mit Obersten-Rang, Corvetten-Kapitains mit Oberst-Lieutenants- oder Majors-Rang. 3. Hauptleute oder Rittmeister; in der Marine: — Lieutenants zur See 1. Klasse, mit Hauptmanns-Rang**). 4. Subaltern-Offiziere — Premier-Lieutenant, Seconde-Lieutenant (Ingenieur-Geographen bei dem großen General-Stabe, Ober-Jäger des reitenden Feldjäger-Corps); in der Marine: — Lieutenant zur See 2. Klasse mit Premier-Lieutenants-Rang; Fähnrich zur See und Auxiliar-Offizier mit Seconde-Lieutenants-Rang.

Sanitäts-Corps***). Dasselbe bilden die im Offizier- und Unteroffizier-Range stehenden und zu den Personen des Soldatenstandes zählenden Militair-Aerzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Armee und Flotte.

Die einjährig freiwilligen Aerzte und die Unterärzte stehen im Range der Unteroffiziere mit Portepee. Die Assistenz-Aerzte der untern Gehaltsstufe haben den Rang der Seconde-Lieutenants, während den älteren Assistenz-Aerzten, die sich im Genusse des höheren chargenmäßigen Gehalts befinden, der Rang der Premier-Lieutenants beigelegt wird.

Sämmtliche Stabsärzte haben den Hauptmanns-Rang.

Die Ober-Stabsärzte der niedern Gehaltsstufen haben denselben Rang, jedoch mit den Pensions-Ansprüchen eines Hauptmanns I. Klasse; die ältesten, das höchste Gehalt ihrer Charge beziehenden, den Rang eines Majors.

Den General-Aerzten der beiden niedrigeren Gehalts-Klassen wird der Rang als Oberst-Lieutenant, den in der mittleren Gehaltsstufe stehenden daneben der Pensions-Anspruch eines Regiments-Kommandeurs gewährt, während die ältesten General-Aerzte mit dem höchsten Gehalt ihrer Charge in den Rang eines Obersten treten.

Der General-Stabs-Arzt der Armee steht im Range eines General-Majors.

Unteroffiziere†), 1. solche, die das Portepee tragen: Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Feldwebel-Lieutenants bei den Kadetten-Anstalten, Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister, Portepee-Fähnriche, Wallmeister, Zeug-Feldwebel, reitende Feldjäger, Ober-Roß-Aerzte, Roß-Aerzte, Stabs-Hautboisten, Stabs-Horniſten, Stabs-Trompeter, Gensd'armen, welche das Portepee in der Armee besaßen und daher bei der Gensd'armerie behalten haben. In der Marine: — Deck-Offiziere — 1. Klasse: Ober-Steuermann, Ober-Feuerwerker, Ober-Bootsmann, Ober-Maschinist, Ober-Meister; 2. Klasse: Steuermann, Feuerwerker, Bootsmann, Maschinist, Meister; See-Kadetten mit Portepee-Fähnrichs-Rang, Marine-Stabs-Wachtmeister. 2. Unteroffiziere, welche das Portepee nicht

---

*) Wenn später von Mannschaften die Rede ist, so sind damit die Unteroffiziere und Gemeinen gemeint.

**) Die Kapitains zur See haben den Rang eines Obersten. (A. O. v. 29. Dezbr. 1868. A. V. B. Nr. 2.) Die Chargen der Lieutenants zur See 1. und 2. Klasse sowie der Fähnriche zur See und Volontair-Kadetten erhalten fortan die Benennung: „Kapitain-Lieutenant", „Lieutenant zur See", „Unter-Lieutenant zur See" und „Kadetten". (A. O. v. 20. Mai 1864 M. V. S. 187.)

***) §§. 1 und 13 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps v. 20. Febr. 1868. In Betreff der Gehalts- ꝛc. Kompetenz s. Bd. II. S. 99.

†) Die hier aufgeführten Personen sind wirkliche Unteroffiziere; die Ertheilung des bloßen *Ranges eines* Unteroffiziers soll nicht mehr stattfinden.

tragen: Feuerwerker, Sergeanten, Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern); Gensd'armen; Oberpioniere, soweit solche noch vorhanden; Regiments- und Bataillons-Tambours, Pauker, etatsmäßige Trompeter, Hautboisten der Infanterie, Horniſten bei den Jägern, außeretatsmäßige Hautboisten, Horniſten und Trompeter, denen die Unteroffizier-Charge besonders verliehen ist; Zeug-Sergeanten; Unter-Roßärzte; Militair-Ober-Bäcker; Lazareth-Gehilfen, welchen die Unteroffizier-Charge verliehen ist; Militair-Eleven der Thierarznei-Schule, welche Unteroffiziere in der Armee waren. In der Marine, mit Sergeanten-Rang: Steuermanns-Maate, Feuerwerker-Maate, Bootsmann-Maate, Maschiniſten-Maate und Lazareth-Gehilfen, sämmtlich Unteroffiziere 1. Klasse; mit Unteroffiziers-Rang, dieselben Chargen 2. Klasse.

Zu den **Gemeinen** gehören: Obergefreite bei der Artillerie, Schießer bei den Militair-Bäcker-Abtheilungen*), Soldaten; Zöglinge der Unteroffizier-Schulen; Spielleute, Militair-Eleven der Thierarznei-Schule und Lazareth-Gehilfen, soweit sie nicht zu den Unteroffizieren gehören; Militair-Bäcker; Militair-Krankenwärter und Krankenträger; die Militair-Handwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen. In der Marine: 1. mit Gefreiten-Rang: Matrosen, Heizer, Handwerker und Lazarethgehilfen 1. Klasse; 2. mit Gemeinen-Rang: die Matrosen 2., 3., 4. Klasse; Schiffsjungen; Heizer 2., 3., 4. Klasse; Handwerker 2., 3., 4. Klasse und die Lehrlinge; Lazareth-Gehilfen 2., 3., 4. Klasse; Volontair-Kadetten**).

B. Beamte.

I. Zu den oberen (im Offizier-Range stehenden) Militair- und Marine-Beamten gehören:

1. ohne einen bestimmten Militair-Rang

bei der Armee:

a) der General-Auditeur der Armee und die Räthe (Ober-Auditeure) des General-Auditoriats***),
b) die Auditeure†) und Militair-Gerichts-Aktuarien,
c) bei den Militair-Intendanturen:
  aa) die Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren,
  bb) die Referendarien und Auskultatoren,
  cc) die Sekretaire††), Regiſtratoren, Journaliſten, Sekretariats- und Regiſtratur-Assiſtenten,
d) der evangelische und katholische Feldprobst der Armee und die Militair-Prediger, sowie die katholischen Militair-Geistlichen,
e) der Ober-Stabs-Apotheker und der Ober-Feld-Lazareth-Inspektor,
f) der Plankammer-Inspektor,

bei der Marine:

a) die Marine-Auditeure und Marine-Gerichts-Aktuarien,
b) bei der Marine-Stations-Intendantur:
  aa) der Marine-Stations-Intendant, die Marine-Intendantur-Räthe und Assessoren,
  bb) die Marine-Intendantur-Referendarien und Auskultatoren,
  cc) die Marine-Sekretaire (Intendantur-Sekretaire, Regiſtratoren und Rendanten ꝛc.)

---

*) Die Gefreiten sind in allen gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen Vorgesetzte der Gemeinen.

**) Die einzelnen Chargen im See-Bataillon resp. der See-Artillerie sind hier nicht besonders aufgeführt, da sie denen in der Armee gleich sind.

***) Den Räthen des General-Auditoriats ist unter gleichzeitiger Beilegung des Titels: „Geheimer Justiz-Rath" der Rang der Räthe dritter Klasse verliehen. (A. O. vom 30. Mai 1871. A. V. B. S. 131.)

†) Den Corps-Auditeuren und dem Gouvernements-Auditeur von Berlin ist unter Beilegung des Amtscharakters: „Ober- und Corps- resp. Gouvernements-Auditeur" der Rang zwischen den Räthen dritter und vierter Klasse, sowie den 15 Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeuren, welche ein Gehalt von 1000 Thlr. beziehen, der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen (l. c.).

††) Von den Titularräthen rangiren die Rechnungs-Räthe unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Ober-Landes-Gerichtsräthen und vor den Assessoren. (A. V. v. 7. Febr. 1817. G. S. S. 65.)

Diejenigen Personen, welche ihrer Militair-Verpflichtung in einem Beamten-Verhältniß (z. B. als Militair- (Marine-) Aerzte oder als Pharmazeuten in den Militair-Lazarethen) genügen, gehören ebenfalls zu den Militair-Personen.

Diejenigen Beamten der Militair-Verwaltung, welche nicht vorstehend aufgeführt sind, gehören nicht zu den Militair-Personen.

II. Die höheren Truppen-Befehlshaber (nicht regimentirte).

1. Kommandirende Generale.

Der kommandirende General eines Provinzial-Armee-Corps hat den Ober-Befehl über sämmtliche in seinem Kommando-Bezirk dislocirte Truppen und einzelne Militair-Personen. Es sind ihm daher auch die Gouverneure und Kommandanten in den Hauptstädten und Festungen untergeordnet. Ausnahmen hiervon finden statt, wenn Allerhöchsten Orts über das Kommando einer zusammengezogenen Armee besonders verfügt ist oder das Kriegs-Ministerium auf Allerhöchsten Befehl einzelne Personen mit besondern Aufträgen und Vollmachten in die Provinz schickt. Der kommandirende General hat ferner die Ober-Aufsicht über die Dienst-Uebungen sämmtlicher in der Provinz befindlichen Truppen und bewaffneten Mannschaften seines Corps. Bei den Inspizirungen hat er hauptsächlich darauf zu sehen, ob die von den Regimentern eingestellten Rekruten zweckmäßig ausgebildet und alle zur innern Ordnung und Ausbildung eines Regiments gegebenen Vorschriften auf das pünktlichste beachtet und mit Eifer ausgeführt werden. Die Uebungen der Artillerie und Ingenieure werden im Ganzen nach den Eigenthümlichkeiten ihrer Waffen und den hierüber im Allgemeinen von ihren Chefs speziell gegebenen Vorschriften durch ihre Inspekteure und Kommandeure geleitet. Die kommandirenden Generale haben indeß die Verpflichtung, diese in ihrem Bezirk befindlichen Abtheilungen zu mustern; auch bestimmen dieselben, inwieweit solche an den jährlichen Uebungen zur wechselseitigen Ausbildung der Truppen Theil nehmen, nachdem sie vorher das Gutachten der kommandirenden Offiziere dieser Waffen gehört haben.

Es ist die besondere Pflicht des kommandirenden Generals, darüber zu wachen, daß sämmtliche in seinem Bezirk angestellten Kommandanten, Divisions-, Brigade-, Regiments- und Bataillons-Kommandeure, sowie sämmtliche Stabs-Offiziere ihre Posten nur so lange bekleiden, als sie zum Felddienst die nöthige körperliche Thätigkeit und zur Ausübung ihres speziellen Berufes die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Sobald er daher hierin die geringste nachtheilige Veränderung für den Allerhöchsten Dienst bemerkt, ist er bei eigener Verantwortung verpflichtet, davon höhern Orts Anzeige zu machen. Dem gegenüber hat er aber auch alle Offiziere zu bezeichnen, welche sich auszeichnen und zu höheren Posten eignen.

Der kommandirende General des Garde-Corps steht zu letzterem, wie der kommandirende General eines Provinzial-Armee-Corps. In allen allgemeinen dienstlichen und militairischen Verhältnissen erhält er die Befehle vom Kriegsherrn und dem Kriegs-Ministerium, dagegen ressortiren die Angelegenheiten, welche sich auf provinzielle Verhältnisse beziehen, von dem General-Kommando der Provinz.

Die Entscheidung über Vertretung eines abwesenden oder erkrankten kommandirenden Generals ist, insofern die Fortführung der Geschäfte nicht durch den betreffenden Chef des Generalstabes erfolgen kann, der Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten. Kommandirende Generale, welche einen längern Urlaub nachsuchen, sollen mit dem betreffenden Gesuch stets angeben, ob sie die Heranziehung des ältesten Divisions-Kommandeurs zu ihrer Vertretung erforderlich erachten. (A. O. v. 31. Juli 1869. A. V. B. S. 157.)

2. Divisions-Kommandeure.

Die Divisions-Kommandeure führen den Ober-Befehl über sämmtliche Truppen, welche die Division bilden. Es ist ihr Hauptzweck, dahin zu sehen, daß solche nach den-

Eigenthümlichkeiten und den für die verschiedenen Waffen gegebenen Instruktionen und Reglements, immer praktisch im Felddienst geübt werden und dazu beständig brauchbar sind. Sie ordnen daher die gemeinschaftlichen Uebungen der Truppen an, soweit solche höhern Orts festgestellt worden sind, belehren sie über ihre gemeinschaftliche Verbindung und Unterstützung und ordnen das an, was zu einer gründlichen Erlernung des Felddienstes exercirt werden soll.

Es gehört zur besondern Pflicht der Divisions-Kommandeure, dahin zu wirken, daß alle Truppen-Befehlshaber und Offiziere sich bemühen, den Geist der Einigkeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen Militair und Civil zu erhalten und zu befestigen. Jedes derartige Bestreben wird wohlgefällig aufgenommen, wogegen entgegengesetzte Handlungen zur Untersuchung und Bestrafung gelangen.

3. Brigade-Kommandeure.

Die Ausarbeitung und innere Ordnung in den einzelnen Truppenkörpern des Brigade-Verbandes ist den Brigade-Kommandeuren bei eigener Verantwortlichkeit überlassen. Dieselben haben neben den Divisions-Kommandeuren darauf ganz besonders zu sehen, daß keine Mißbräuche in den Haushalt ihrer Truppen einschleichen; da wo sie es an der nöthigen Aufmerksamkeit fehlen lassen, sind sie Sr. Majestät dem Könige verantwortlich. Ferner haben diese Truppen-Befehlshaber ihre Aufmerksamkeit auch darauf zu richten, daß außer den im Rapport angegebenen Beurlaubten, sich sämmtliche Mannschaften immer komplet im Dienste befinden und alles, was zum Marsch und zur Mobilmachung gehört, in vollkommen gutem und brauchbarem Stande ist.

Den Brigade-Kommandeuren der Artillerie steht analog, wie den Infanterie- und Kavallerie-Brigade-Kommandeuren das Geschäft der Musterung und hiermit auch die Kontrole des Materials der Feld- und deren Exercir-Artillerie zu, jedoch bleibt es den Artillerie-Inspekteuren (siehe nachfolgend) unbenommen, in einzelnen Jahren die Musterung und die Kontrole des Materials der Feld- und Exercir-Artillerie selbst zu übernehmen, wenn sie dies zur Erfüllung ihrer Verantwortlichkeit für die gute Verfassung der zu ihrer Inspektion gehörigen Truppen nothwendig erachten. (A. O. v. 24. Sept. 1864.)

Nach der Allerhöchsten Orts vollzogenen Dienst-Instruktion für die Regiments-Kommandeure, die Brigade-Kommandeure und die Inspekteure der Artillerie vom 15. Februar 1866 überwacht der Brigade-Kommandeur den gesammten Dienstbetrieb bei den untergebenen Artillerie-Regimentern. Zu diesem Zweck besichtigt er für gewöhnlich im Frühjahr die formirten Batterien, Kompagnien und Abtheilungen des Feld- und Festungs-Artillerie-Regiments, hält in der Regel die ökonomische Musterung ab und überzeugt sich von der Kriegsbrauchbarkeit des Feld-Artillerie-Materials, incl. der Munitions-Bestände der Feld-Artillerie, sowie von der Beschaffenheit des Uebungs-Materials.

Die Schießübung der zusammengezogenen Brigade ist von ihm zu leiten und gehen die erforderlichen Anordnungen von ihm aus. Hinsichtlich der Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bestimmt er, unter Zutheilung der Uebungs-Mannschaften an die Regimenter das Nähere.

Die Vorschläge zur Besetzung vakanter Batterien resp. Kompagnien sind von ihm an die vorgesetzte Artillerie-Inspektion zu richten. Versetzungen von Offizieren der Brigade (vom Hauptmann III. Klasse incl. abwärts) aus dem Feld- zum Festungs-Artillerie-Regiment und umgekehrt, sowie von der Fuß- zur reitenden Artillerie, gehen nach Anhörung der untergebenen Regiments-Kommandos von ihm selbstständig aus, und ist er dafür verantwortlich, daß die Offiziere für den Dienst der Feld- und Festungs-Artillerie gleichmäßig ausgebildet werden.

Die Annahme von Offizier-Aspiranten bedarf seiner Zustimmung. Die Ernennung zum Ober-Feuerwerker und Feuerwerker geht von ihm aus.

Im Falle einer Mobilmachung führt er die obere Aufsicht über die Mobilmachung der untergebenen Regimenter. Die allgemeine Regelung des Dienst- und Geschäfts-Betriebes für die Divisions- resp. Corps-Artillerie, sowie für die Ersatz-Abtheilung bezüglich der personellen Ergänzungen für die Feld-Artillerie liegt ihm ob.

Im Falle eines Krieges ist er dem Haupt-Quartier des kommandirenden Generals zugetheilt, und leitet alle die Artillerie betreffenden Angelegenheiten nach dessen Anordnung, auch hat er für die Ergänzung der Waffen und Munition sämmtlicher Truppentheile des Armee-Corps zu sorgen.

Ein fehlender, beurlaubter oder kranker Brigade-Kommandeur wird, — insofern der Inspekteur mit ihm an einem Orte garnisonirt — durch diesen, andernfalls in den laufenden Geschäften durch den ältesten am Orte befindlichen Regiments-Kommandeur, in allen andern Beziehungen, gleichfalls durch den Inspekteur oder, falls auch dieser fehlt, durch den ältesten Regiments-Kommandeur der Brigade vertreten.

Da die Artillerie-Brigade-Kommandeure ebenso, wie die Artillerie-Inspekteure, von der artilleristischen Vertheidigungsfähigkeit und Bereitschaft der Festungen innerhalb ihres Brigade-Bereichs in fortdauernder Kenntniß bleiben müssen, so haben ihnen auch die Artillerie-Offiziere der Plätze bei Gelegenheit der Truppenmusterungen und Besichtigungen auf Verlangen jede Auskunft durch Vorlegung der betreffenden Etats ꝛc. zu geben.*) (Kr. M. v. 20. Febr. 1868. A. V. B. S. 74.)

4. Inspekteure der Artillerie etc.

Die Artillerie, Pioniere, Jäger und Schützen stehen wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Waffe, die Artillerie und Pioniere noch außerdem ihres Materials wegen unter besonderen Inspektionen.

Die gesammte Artillerie hat zum Chef einen General-Feldzeugmeister; außerdem besteht für sie „die General-Inspektion der Artillerie". Dieselbe steht zu Sr. Majestät dem Könige und dem Kriegs-Ministerium, in demselben Verhältniß, wie das General-Kommando. Dieser General-Inspektion sind die Artillerie-Inspektionen, wie dies bereits früher angegeben, untergeordnet.

Die Artillerie-Inspekteure bilden eine Zwischen-Instanz wie die Divisions-Kommandeure. Ersteren liegt die Besetzung der Batterie- und Kompagnie-Chefs-Stellen ob; auch haben sie dafür zu sorgen, daß jeder Hauptmann, bevor er das Kommando einer Batterie erhält, eine Festungs-Kompagnie geführt hat. (A. O. vom 4. Sept. 1864.)

Nach der mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Februar 1866 sanktionirten Dienst-Instruktion für die Regiments-Kommandeure, die Brigade-Kommandeure und die Inspekteure der Artillerie hat der letztere in Betreff der Ausbildung der untergebenen Truppentheile darüber zu wachen, daß die Leistungen der Brigade-, Regiments- und Abtheilungs-Kommandeure und der ihnen untergebenen Truppentheile in allen Richtungen den Anforderungen entsprechen, welche an sie erhoben werden müssen, und daß die betreffenden Stellungen dazu vollkommen befähigten Offizieren anvertraut sind, namentlich auch, daß nicht Hauptleute als Chefs von Festungs-Kompagnien belassen werden, welche zu Chefs von Feld-Batterien nicht als geeignet befunden sind. Die Besetzung der Chefs-Stellen der Batterien und Kompagnien ist ihm übertragen, wobei ihm die von den Brigaden eingehenden bezüglichen Vorschläge als Unterlage zu dienen haben. Die dienstliche Besichtigung der untergebenen Regimenter findet während deren Zusammenziehung zu den Schieß-Uebungen statt. Die Kontrole der materiellen Ausrüstungs-Gegenstände der Truppen liegt ihm nur in höherer Instanz ob; doch bleibt ihm unbenommen, das Geschäft der ökonomischen Musterung in einzelnen Jahren selbst zu übernehmen, wenn er dies mit Rücksicht auf seine Verantwortlichkeit für die gute Verfassung der zu seiner Inspektion gehörigen Truppen für nothwendig erachtet. Ein fehlender, beurlaubter oder kranker Inspekteur wird, insofern nicht höheren Orts anderweitig verfügt ist, durch den ältesten am Orte befindlichen Brigade-Kommandeur der Inspektion in geschäftlicher Beziehung vertreten. In allen Fällen jedoch, wo es sich um die Ausübung persönlicher Rechte handelt, wie bei Urlaubs-Bewilligungen, Bestrafungen, Besichtigungen, Abgabe von Urtheilen und

*) Der §. 45 der Instruktion für die Artillerie-Offiziere der Plätze vom 25. März 1858 ist hiernach erweitert.

der militairisch-polizeilichen Maßregeln, die Einrichtung des Wachtdienstes nach den darüber gegebenen Vorschriften und die Erhaltung der militairischen Anlagen und Gebäude des Platzes, — worüber jedoch auch dem kommandirenden General die Oberaufsicht zusteht. In den Festungen und Städten, wo kein kommandirender General, aber ein Gouverneur oder Kommandant ist, steht diesem das Recht zu, die großen Paraden anzuordnen und die Parole auszugeben. Nur da, wo an demselben Orte ein Divisions-Kommandeur sich befindet, der in der Charge und dem Patente dem Kommandanten voransteht, geht dies Recht auf jenen über. Alle Truppen und Kommandos, welche die Stadt oder Festung verlassen oder darin aufgenommen werden, müssen dies dem Gouverneur und Kommandanten melden. Auch haben sich alle Offiziere bei denselben zu melden, welche sich mit Urlaub fortbegeben, ankommen oder eine veränderte Anstellung erhalten. Alle einzelnen Militair-Personen, welche nicht unter ein besonderes Kommando eingetheilt sind und sich in der Gouvernementsstadt oder Festung befinden, stehen unter spezieller Aufsicht des Gouverneurs und des Kommandanten. Diese Befugnisse gehören ausschließlich zum Ressort des ersten Kommandanten, und der zweite kann nur bei Abwesenheit oder Krankheit desselben diejenigen Anordnungen treffen, die keinen Aufschub erleiden dürfen. Wenngleich jeder Befehlshaber für die Ausbildung ꝛc. und die Oekonomie des ihm untergebenen Truppentheils verantwortlich bleibt, so schließt dies doch nicht aus, daß die Gouverneure und Kommandanten in außerordentlichen Fällen, die zur Erhaltung des innern Dienstes und der innern Ordnung in der ihnen anvertrauten Festung erforderlichen augenblicklichen Maßregeln und Anordnungen zu treffen berechtigt sind. Sollten sie hierbei vorübergehend in den gewöhnlichen Wirkungskreis der Truppen-Befehlshaber eingreifen, so geht alsdann die Verantwortlichkeit auf den Eingreifenden über. Von Allarmirungen seitens der kommandirenden Generale erhalten die Kommandanten vorher Mittheilung und falls ein Festungs-Manöver damit verbunden ist, empfängt er gleichzeitig den Befehl, inwieweit er daran persönlich Theil zu nehmen hat. Gehen die Festungs-Manöver von ihm selbst aus, so hat er die desfallsigen lokalen Anordnungen selbst zu treffen.

Der Gouverneur von Mainz hat die dem Gouverneur von Berlin durch die Instruktion vom 23. Juni 1838 eingeräumten Befugnisse; auch ist ihm in gerichtlicher Beziehung das Bestätigungsrecht des kommandirenden Generals verliehen. (A. O. vom 22. Novbr. 1867. A. V. B. S. 173.)

In offenen Städten tritt der älteste Offizier, ohne Unterschied der Waffe, in die Funktionen der Militair-Kommandantur. Er hat das Recht, die Parole auszugeben, jedoch hängen alle auf den Truppentheil Bezug habenden Dienst-Verhältnisse lediglich von dem Kommandeur desselben ab.

6. General-Stab.

Im Allgemeinen hat der General-Stab den Zweck, die höhern Befehlshaber in ihren vielverzweigten Dienst-Obliegenheiten, namentlich wenn sie sich auf taktische und strategische Verhältnisse beziehen, zu unterstützen. Der General-Stab der Armee hat einen besondern Chef und wird in den großen General-Stab und in die General-Stäbe der Armee-Corps und der Divisionen getheilt.

Der große General-Stab hat den Zweck, alle Hilfsmittel zu erschöpfen, welche sowohl zur Kenntniß der eigenen als der fremden Armeen, sowie zur Kenntniß der möglichsten Kriegsschauplätze dienen können. Die Plan-Kammer, welche eine Sammlung aller wichtigen Karten und Pläne enthält und die zur Landes-Vermessung bestimmte trigonometrisch-topographische Abtheilung stehen unter dem großen General-Stabe.

Während des Krieges fällt dem General-Stabe die schwierige Aufgabe zu: unter möglichster Benutzung der Telegraphen und Eisenbahnen — alle Theile des Heeres in Bewegung zu setzen, und von allen Ecken der Bundes-Staaten dermaßen genau die Entfernungen zu berechnen, daß am gegebenen Tage, fast zur bestimmten Stunde, sich die einzelnen Corps zusammen auf einem bestimmten Punkte befinden; — jedes Terrain des Vaterlandes zu kennen und seinen Gefechtswerth erwogen zu haben; — und nicht allein im Vaterlande, sondern auch in Feindesland mit derselben Genauigkeit Bescheid zu wissen;

— die Heeresorganisation seines Gegners, die Leistungsfähigkeit seiner Truppen, die Vollkommenheit seiner Bewaffnung und die Kriegstüchtigkeit seiner Heerführer auf ein Haar zu kennen und seine Hilfsquellen mit der peinlichsten Sorgfalt studirt zu haben. Eine besondere Schwierigkeit ist mit der Ausführung des unter Inspiration des obersten Kriegsherrn entworfenen Feldzugsplans verknüpft; indem fortwährend unvorhergesehene Hindernisse denselben durchkreuzen und diese von dem General-Stabe beseitigt werden müssen, um das Ganze zur einmal gefaßten Grundidee zurückzuführen oder angemessene Modifikationen eintreten zu lassen.

7. Die Adjutantur.

Die Adjutanten sind bestimmt, den Büreau-Geschäften der einzelnen Truppentheile zum Theil oder ganz vorzustehen und die Befehle der höheren Offiziere an die ihnen untergebenen Truppen zu befördern. Dieselben theilen sich in: General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs, Adjutanten der Königlichen Prinzen, Adjutanten der verschiedenen Truppentheile. Die Adjutanten Sr. Majestät des Königs werden, wenn sie zur Generalität gehören, General-Adjutanten, sonst aber Flügel-Adjutanten genannt. Die Königlichen Prinzen haben außer den Adjutanten, welche ihre etwaige militairische Stellung erfordert, noch persönliche Adjutanten. Für die General- und Flügel-Adjutanten besteht ein eigener Etat. Die Adjutanten der Prinzen des Königlichen Hauses gehören zu dem Etat für die Adjutantur. Die Adjutanten-Stellen bei dem Kriegs-Minister, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, dem Chef des General-Stabes der Armee und der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens werden durch Offiziere, die à la suite der Truppen zu führen sind, besetzt. Die Adjutanten bei den Truppen-Behörden verbleiben in dem Verbande der Truppen, aus denen sie nur abkommandirt werden.

Die zur Besetzung der Adjutanten-Stellen bei den höhern Truppen-Befehlshabern vom Brigade-Kommandeur aufwärts geeigneten Offiziere, werden dem Kriegsherrn zur Bestätigung in Vorschlag gebracht*).

III. Regimentirte Truppen-Befehlshaber.

1. Regiments-Kommandeure.

Den Regiments-Kommandeuren liegt die Ausübung der Jurisdiktion, Disziplin und Polizei ob. Sie theilen den Bataillonen, Eskadrons ꝛc. den Ersatz zu. Den Ersatz der Offiziere haben sie zu wählen und zu erziehen; ausgenommen sind die Kadetten, welche besonders überwiesen werden. Bei der Artillerie hat die Annahme oder Zulassung junger Leute zum Dienst auf Beförderung durch die Feld- resp. Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeure jedoch unter Zustimmung der Brigade-Kommandeure zu erfolgen. (A. O. vom 4. Septbr. 1864.) Die Regiments-Kommandeure sind für die vorschriftsmäßige Ausrangirung des Regiments verantwortlich und unterzeichnen alle Entlassungen. Sie leiten und ordnen die Ausbildung und Uebung; ferner die Angelegenheiten der Oekonomie; die vorschriftsmäßige Verwendung aller Gelder haben sie hauptsächlich zu überwachen.

Nach der Allerhöchsten Orts vollzogenen Dienst-Instruktion für die Regiments- ꝛc. Kommandeure der Artillerie vom 15. Februar 1866 ist Nachstehendes festgesetzt:

Im Allgemeinen trifft der Regiments-Kommandeur die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der einzelnen Theile des ihm untergebenen Regiments und überwacht die Ausführung dieser Anordnungen. Als Erzieher, Führer und Vertreter des Offizier-Corps stellt er die Qualifikations-Berichte der Mitglieder desselben in erster

*) Vergleiche die A. O. vom 12. August 1864 (M. W. S. 336.)

Instanz auf und sorgt für angemessene Ergänzung des Offizier-Corps. Er hat das Recht der Annahme von Freiwilligen, hat sich jedoch hinsichtlich der einzustellenden Offizier-Aspiranten der Zustimmung des Brigade-Kommandeurs zu versichern. Versetzungen von Offizieren vom Hauptmann 3. Klasse abwärts innerhalb des Regiments, mit Ausnahme von und zur reitenden Artillerie, ist er vorzunehmen befugt. Den gestellten Ersatz vertheilt er auf die untergebenen Abtheilungen und regelt die Entlassungs-Angelegenheiten. Ebenso geht die Beförderung zum Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffizier ꝛc. von ihm aus. Die Handhabung der Disziplin und der niedern Gerichtsbarkeit über sämmtliche Abtheilungen des Regiments nach den bestehenden Vorschriften, sowie die Leitung der ehrengerichtlichen Angelegenheiten des Offizier-Corps liegt ihm ob. Die Verantwortlichkeit und Sorge für die rechtzeitige Ergänzung, angemessene Erhaltung und zweckmäßige Aufbewahrung sämmtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände ist ihm übertragen. Ein fehlender, beurlaubter oder kranker Regiments-Kommandeur wird im laufenden Geschäftsgange durch den ältesten am Orte befindlichen Abtheilungs-Kommandeur, in allen anderen Beziehungen, einschließlich der gerichtsherrlichen Befugnisse, durch den ältesten Abtheilungs-Kommandeur des Regiments vertreten.

Im Speziellen liegt dem Feld-Artillerie-Regiments-Kommandeur die Kontrole über die Kriegsbrauchbarkeit des Feld-Artillerie-Materials excl. Munition der zum Regiment gehörigen Batterien und Munitions-Kolonnen, sowie über die zweckentsprechende Beschaffenheit des Uebungs-Materials ob. In Betreff der Munitions-Bestände der Feld-Artillerie hat er von deren Niederlegung sich in Kenntniß zu erhalten. Er hat den Manövers der Divisionen und den Corps-Uebungen des betreffenden Armee-Corps dienstlich beizuwohnen. Im Falle einer Mobilmachung leitet er die Mobilmachung der untergebenen Abtheilungen im Allgemeinen, wobei namentlich seine Aufmerksamkeit auf angemessene Bildung der Cadres neu zu formirender Truppentheile zu richten ist. Nach beendeter Mobilmachung und Feststellung der ordre de bataille des Armee-Corps übernimmt er das Kommando der Corps-Artillerie; die Divisions-Artillerie bleibt nur hinsichtlich der persönlichen Beziehungen des Offizier-Corps und des Artillerie-Materials unter seinem direkten Befehl.

Der Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeur beaufsichtigt die Verwaltung der zu seinem Ressort gehörigen Artillerie-Depots in militairischer, in administrativer Beziehung gemäß der darüber veröffentlichten Instruktion. In allen auf die einzelnen Theile des ihm untergebenen Regiments und auf dessen Offizier-Corps bezüglichen Angelegenheiten ist der Brigade-Kommandeur seine nächst höhere Instanz. In allen, auf die Verwaltung der ihm untergebenen Artillerie-Depots bezüglichen administrativen, sowie in den auf die artilleristische Vertheidigungs-Bereitschaft der Festungen bezüglichen Angelegenheiten, steht er dagegen direkt unter dem Allg. Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums und dem bezüglichen General-Kommando, gemäß der darüber erlassenen Vorschriften. Für den kriegsbrauchbaren Zustand der den Artillerie-Depots zur eigenen Verwaltung übergebenen Munition der Feld-Artillerie liegt ihm die Verantwortlichkeit ob; von deren Niederlegung hat er den betreffenden Feld-Artillerie-Regiments-Kommandeur in Kenntniß zu erhalten. Die Verwaltung der Bestände der Ersatz-Abtheilung der Brigade ist ihm übertragen. Im Falle einer Mobilmachung leitet er die Augmentirung der untergebenen Abtheilungen, die Formation der Ersatz-Abtheilung der Brigade und der Festungs-Artillerie-Besatzungen im Allgemeinen, und überwacht den artilleristischen Theil der Armirung der Festungen seines Ressorts nach den vom Kriegs-Ministerium darüber festgestellten Grundsätzen. Nach beendeter Mobilmachung tritt er als Kommandeur der immobilen Artillerie zu dem stellvertretenden General-Kommando im Allgemeinen in dasselbe Verhältniß, wie in Friedenszeiten der Brigade-Kommandeur zum kommandirenden General. Im Speziellen führt er noch das Kommando über die Festungs-Artillerie-Besatzung desjenigen Platzes, der ihm als Stabsquartier zugewiesen ist. Die Artillerie-Depots seines Ressorts bleiben ihm auch ferner unterstellt.

Der Regiments-Kommandeur wählt sich zu seiner Unterstützung einen älteren Offizier als Adjutanten, wovon er dem höheren Vorgesetzten Anzeige macht; auch bestimmt er den zu seinem Stabe gehörigen Unteroffizier (Regimentsschreiber).

Ferner wird bei jedem Kavallerie-Regiment ein Subaltern-Offizier mit der Führung der geringen Justiz-Geschäfte beauftragt.

Zur Besorgung der Kassen-Geschäfte und der Rechnungslegung resp. Buchführung ist den Kommandeuren der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter ein Zahlmeister beigegeben.

2. Bataillons-Kommandeure.

Die Bataillons-Kommandeure bilden für alle Angelegenheiten des Bataillons die erste Instanz; die desfallsigen Anträge ꝛc. gelangen von hier aus an den Regiments-Kommandeur oder diejenige Instanz, welche nach den bestehenden Vorschriften darüber zu entscheiden oder das Weitere in die Wege zu leiten hat. Für die vorgeschriebene Ausbildung der Kompagnie in allen Zweigen des Dienstes sind sie verantwortlich, namentlich haben sie dafür zu sorgen, daß alle Bewegungen ꝛc. mit Präcision und Ruhe ausgeführt werden. Zur Uebung der Hauptleute und Lieutenants lassen sie jene zuweilen das Bataillon, diese die Kompagnie führen. Zur praktischen Uebung im Felddienst haben sie von den jüngeren Offizieren unter ihrer Aufsicht kleine Manöver gegeneinander ausführen und sich darüber Bericht unter Beifügung eines Croquis erstatten zu lassen. Auch liegt ihnen die Förderung der theoretischen Ausbildung jener Offiziere durch zu ertheilende, den dienstlichen Verhältnissen angemessene Arbeiten ob. Für die ordnungsmäßige Verwaltung der Kasse sind sie hauptsächlich verantwortlich und betreiben die damit verknüpften Geschäfte durch den Zahlmeister, auf Grund der darüber bestehenden Vorschriften.

Die Abtheilungs-Kommandeure bei der Artillerie stehen zu dem Kommandeur der Artillerie-Regimenter, wie die Bataillons-Kommandeure zu dem betreffenden Regiments-Kommandeur.

Das Dienstverhältniß des Train-Bataillons-Kommandeurs ist nach dem Organisations-Plan für den Train im Frieden vom 1. April 1863 ein doppeltes. Er ist einestheils Befehlshaber des ihm anvertrauten Bataillons und anderntheils Ober-Aufsichts-Behörde des betreffenden Train-Depots. Demgemäß bilden in ersterer Eigenschaft — die Train-Inspektion und das betreffende General-Kommando — die ihm vorgesetzten Dienst-Instanzen, während er, hinsichtlich der Verwaltung des ihm untergeordneten Train-Depots, gleichzeitig in einem direkten Geschäfts-Verhältniß zur Corps-Intendantur steht. Als Bataillons-Kommandeur leitet er die Angelegenheiten des Offizier-Corps und des Bataillons, sowie die Ausbildung der zum Train-Bataillon gehörigen Offiziere und Mannschaften. Er hat die gerichtsherrlichen Befugnisse eines Regiments-Kommandeurs und die Disziplinar-Strafgewalt eines detachirten Bataillons-Kommandeurs. Seine Vertretung geht in Krankheit, Beurlaubung ꝛc., jedoch mit Ausschluß seiner Funktionen dem Train-Bataillon gegenüber, auf den ältesten Offizier des Bataillons über.

Jeder Bataillons-Kommandeur wählt sich zur Unterstützung einen Seconde-Lieutenant als Adjutanten und einen Unteroffizier als Bataillonsschreiber, welche der Regiments-Kommandeur (bei der Landwehr der Brigade-Kommandeur) bestätigt. In gleicher Weise wird bei jedem Bataillon ein Seconde-Lieutenant mit der Führung der geringen Justiz-Geschäfte beauftragt.

3. Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chefs.

Die Kompagnie- ꝛc. Chefs haben bei der ihnen obliegenden Ausbildung ihres Truppengliedes die jüngeren Offiziere zur Pünktlichkeit im Dienste anzuhalten, und liegt es ihnen besonders ob, Nichts nachzusehen, was gegen die Vorschriften oder das Interesse des Dienstes verstößt, und dieselben so zu beschäftigen, daß sie lehrend sich selbst vervollkommnen. Die Unteroffiziere haben sie in allen Zweigen des Dienstes so auszubilden, daß diese in jeder Beziehung als die Lehrer ihrer Korporalschaften ꝛc. anzusehen *sind* und mit Zuverlässigkeit beim Exerciren, beim Feld- und Vorpostendienst, beim Unter-

richt bezüglich der Kenntniß der Waffe und des Schießens, sowie bei der Kavallerie und Artillerie in Betreff des Reitens ꝛc. verwendet werden können. Bei dem Ueben der Rekruten, was zunächst durch die Unteroffiziere geschieht, soll stets ein Offizier zugegen sein, der dafür verantwortlich ist, daß die Leute nicht durch Mißhandlung, sondern durch eine vernünftige Anleitung in ihrer Ausbildung gefördert werden. Zur Erhaltung der Disciplin und der inneren dienstlichen Ordnung haben die Kompagnie- ꝛc. Chefs öfter die Quartiere der Mannschaften, namentlich, wenn diese bei den Bürgern untergebracht sind, zu revidiren, wobei sie von der Ordnungsliebe und der Verträglichkeit der Soldaten mit dem Wirthe Kenntniß nehmen, beziehungsweise Maßregeln ergreifen, die zur Erreichung dieses Zweckes nöthig erscheinen. Außerdem werden gewöhnlich nur Rekruten, unzuverlässige Leute und Soldaten der 2. Klasse durch den Unteroffizier du jour visitirt. Nur wenn der Indisciplin und den gemeinen Verbrechen auf dem gewöhnlichen Wege nicht mehr gesteuert werden kann, finden nach dem Zapfenstreich (der Retraite) Revier-Patrouillen statt.

Die Offiziere der Kompagnie ꝛc. haben sich als Hauptgehilfen des Chefs bei Erhaltung der inneren Ordnung zu betrachten und müssen sich deshalb bemühen, den Dienst und jeden einzelnen Mann speziell kennen zu lernen, zumal nur auf diesem Wege ihre Einwirkung von Nutzen werden kann. Die jungen Offiziere haben hauptsächlich dahin zu streben, daß ihnen durch angeeignete Umsicht und Gewandtheit in allen Dienstverrichtungen, durch pünktliche Befolgung der Befehle, durch Diensteifer, durch richtige Behandlung des Soldaten und durch weise Führsorge für dessen Wohl, Achtung und Vertrauen zu Theil werde, da andernfalls das dienstliche Interesse gefährdet ist.

Dem Feldwebel oder Wachtmeister liegt die specielle Aufsicht über die innere Ordnung der Kompagnie ꝛc. ob. Er hat sich ganz besonders von den Eigenschaften und dem Lebenswandel der einzelnen Leute in Kenntniß zu erhalten, damit er dem Kompagnie- ꝛc. Chef, der nicht in so unmittelbaren Verhältnissen mit der Mannschaft steht, bei jeder Gelegenheit die erforderliche Auskunft zu geben vermag. Er erhält von Allem, was in der Kompagnie Außergewöhnliches vorfällt, Mittheilung, und rapportirt nöthigen Falls sogleich oder des Morgens dem Kompagnie-Chef. Die Unteroffiziere sind seinen Befehlen untergeordnet. Durch ihn wird der Dienst der Unteroffiziere und Gemeinen kommandirt, er ordnet zunächst die Kompagnie, theilt dieselbe in Züge und berechnet dieselbe bei jedem Antreten, damit übersehen werden kann, ob Alles zur Stelle ist. Die Parole und sonstigen Dienstbefehle hat er den Offizieren mitzutheilen. Er ordnet die Quartier- und Servis-Angelegenheiten und hat endlich unter der Verantwortlichkeit des Kompagnie- ꝛc. Chefs folgende Bücher zu führen: das große Kompagnie- oder Eskadron-Nationale (Mannschaften und Pferde), das Kommandirbuch, das Parolenbuch, das Instruktionsbuch, das Löhnungsbuch, das Exercir-Journal, das Strafverzeichniß, das Schießbuch, die Rangirrolle und das Geldbrief-Quittungs-Buch.

Zur speziellen Beaufsichtigung des innern Dienstes wird jede Kompagnie ꝛc. in kleinere Abtheilungen getheilt, die bei den Truppen zu Fuß Korporalschaften und bei den Truppen zu Pferde Beritte genannt werden; einer solchen Abtheilung steht ein Unteroffizier vor. Derselbe überwacht die Pflichterfüllung und Sittlichkeit der ihm zugetheilten Personen, und da er mit diesen in der unmittelbarsten Berührung steht, hat er über die Führung derselben speziell Auskunft zu geben.

Zur Besorgung der Bekleidungs-Angelegenheiten, sowie zur Beaufsichtigung der Vorräthe an Munition und sonstigen Gegenständen wählt sich der Kompagnie-Chef einen geeigneten Unteroffizier (Capitaind'armes) und übergiebt ihm die Montirungs-Kammer nebst Schlüssel. Nach erfolgter Uebernahme ist dieser dem Kompagnie- ꝛc. Chef, letzterer aber dem Militair-Fiskus für die Richtigkeit der zu führenden Kammer-Bücher und der darin nachgewiesenen Bestände aller Art verantwortlich. Den Kompagnie- ꝛc. Chefs ist daher auch überlassen, jede Vorsichtsmaßregel bezüglich der Belassung der Schlüssel u. s. w. zu treffen.

Zur Besorgung der Einquartierungs- und Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten wählt sich der Kompagnie- ꝛc. Chef in gleicher Weise einen geeigneten Unteroffizier

5. In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungs-Ansprüche ꝛc. gelten für die zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienst-Kategorien des stehenden Heeres. (§. 3.)

Personal der beseldeten Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone. 1. Die Stärke und Zusammensetzung dieser Stämme ergiebt sich aus den Etats.

2. In Betreff der Bataillons-Kommandeure und der Adjutanten, sowie in Betreff der Ergänzung, Beförderung ꝛc. des Unterpersonals finden die Bestimmungen des §. 3 analoge Anwendung; die Feldwebel bei denselben werden jedoch Allerhöchsten Ortes auf desfallsigen Vorschlag ernannt. (§. 4.)

Verwendung des Personals bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos und den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen. 1. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur steht zur Unterstützung bei den ihm obliegenden Dienstfunktionen der Adjutant und das Unterpersonal zur Verfügung.

2. Der Adjutant leitet, nach Anweisung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs alle Büreau-Arbeiten und fungirt event. als untersuchungsführender Offizier; auch ist derselbe Mitglied der Kassen- und Bekleidungs-Kommission. Bei Abwesenheit des Bezirks-Kommandeurs ist er dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist.

3. Den im Bezirk stationirten Bezirksfeldwebeln kann seitens des Bezirks-Kommandeurs im Bedarfsfalle dauernd oder vorübergehend ein Gefreiter oder Gemeiner zugetheilt werden. Das übrige Personal befindet sich im Bataillons-Stabsquartier.

4. Das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos bleibt beim Zusammentritt der Landwehr-Bataillone zum Dienst, sei es zur Uebung, bei einer Mobilmachung oder bei einer außergewöhnlichen Einberufung, in der Regel im Bezirk in seinen Dienstfunktionen. Ob und zu welchem Zeitpunkte im Fall einer Mobilmachung etwa die als Adjutanten bei den Bezirks-Kommandos fungirenden Linien-Offiziere zu ihren Regimentern zurücktreten sollen, bleibt der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums vorbehalten.

5. Das Personal der Garde-Landwehr-Bataillons-Stämme befindet sich in den Stabsquartieren der Garde-Landwehr-Bataillone und wird, wenn letztere zum Dienst zusammentreten, in der Regel zur Formirung derselben mit verwandt. (§. 5.)

Verhältniß der Landwehr-Bezirks-Kommandeure zu den Kommandeuren der Landwehr-Bataillone bei Formirung der letzteren. 1. Die Landwehr-Bezirks-Kommandeure haben alle zur Formirung der Landwehr-Bataillone erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und liegt denselben, wenn die Formirung befohlen wird, namentlich die Beorderung der Offiziere und Mannschaften, sowie die Bereithaltung resp. Herbeischaffung der Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Munition ob.

2. Spätestens am Tage vor dem Zusammentritt des Bataillons übergiebt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem mit dem Kommando des Landwehr-Bataillons beauftragten Offizier die für das Bataillon erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie die event. vorher von den Artillerie-Depots heranzuziehenden Waffen nebst Zubehör und Munition. Hierüber ist eine Verhandlung aufzunehmen.

3. Die im Stabsquartier eintreffenden Mannschaften werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur gesammelt, nach dem Etat vorläufig formirt und demnächst dem Bataillons-Kommandeur übergeben, welcher von diesem Augenblick an das Kommando des Bataillons mit allen Gerechtsamen eines selbstständigen Bataillons-Kommandeurs übernimmt und die Einkleidung der Mannschaften veranlaßt.

4. Für Vergehen, welche Mannschaften des Bataillons vor ihrer Uebergabe an den Bataillons-Kommandeur sich zu Schulden kommen lassen, wird event. die Strafe durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur bestimmt und auf Requisition des Letzteren durch den Bataillons-Kommandeur vollstreckt, sofern die Vollstreckung nicht bis zur Wiederentlassung auszusetzen ist. Mannschaften, welche sich zu spät gestellen, sind nicht direkt von dem Bataillons-Kommandeur anzunehmen, sondern stets nur durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

5. Bei Uebungen darf der Bataillons-Kommandeur die Beurlaubung oder Wiederentlassung einzelner Mannschaften nur im Einverständniß mit dem Landwehr-Bezirks-

Kommandeur verfügen. Das gleiche Einverſtändniß iſt erforderlich zur Wiederentlaſſung einzelner Mannſchaften vor beendeter Formation des Bataillons bei einer Mobilmachung oder bei einer außerordentlichen Einberufung der Landwehr. Nach beendeter Formation bedarf es hierzu der Genehmigung des General-Kommandos.

6. Bei Wiederauflöſung des Bataillons veranlaßt der Bataillons-Kommandeur die Auskleidung und Entlaſſung der Mannſchaften und liefert nach vorgängiger Reinigung die Bekleidungs- und Ausrüſtungs-Gegenſtände, die Waffen, ſowie die nicht verbrauchte Munition in der vorher gedachten Weiſe zurück, zu welchem Zwecke per Kompagnie ein Unteroffizier und zwei Mann nach Auflöſung des Bataillons noch 24 Stunden im Dienſt behalten werden dürfen. Strafen, welche nach Auflöſung des Bataillons etwa noch zu verbüßen ſind, vollſtreckt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requiſition des Bataillons-Kommandeurs.

7. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Kommandeur des formirten Landwehr-Bataillons haben einander jede mögliche Unterſtützung zu gewähren. (§. 6.)

V. Kommando und Reſſort-Verhältniſſe nach eingetretener Kriegs-Formation*).

Der Kriegszuſtand beginnt mit dem erſten Mobilmachungs-Tage, an welchem Tage auch die Beſtimmung, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten, allgemein in Kraft treten.

Die Kommando- und ſonſtigen Reſſort-Verhältniſſe bei der mobilen Feldarmee regeln ſich durch die vom Bundesfeldherrn beſtätigte allgemeine Ordre de bataille. Dieſelbe darf ohne Genehmigung deſſelben nicht dauernd modifizirt werden.

Die für beſtimmte Zwecke im Laufe der Operationen durch die höheren Truppen-Befehlshaber auszugebende ſpezielle Ordre de bataille (Formation von Avantgarde, Arrieregarde ꝛc.) iſt für die Kommando-Verhältniſſe durchaus maßgebend; von den beſonderen Umſtänden wird es abhängen, ob und inwieweit auch in gerichtlicher und adminiſtrativer Beziehung zeitweiſe Abweichungen von der allgemeinen Ordre de bataille nothwendig werden. In dieſem Falle iſt der erforderliche Bedarf an Adminiſtrations- ꝛc. Perſonal durch zeitweiſe Abkommandirungen zu decken.

Alle von dem Preuß. Kriegs-Miniſterium reſſortirenden Angelegenheiten ſind ſeitens der mobilen Kommando-Behörden und Adminiſtrationen ſtets bei der bezeichneten Central-Behörde zur Sprache zu bringen, auch wenn der Kriegs-Miniſter mobil geworden und mit ſeinem Stabe abgerückt iſt.

Dem Kommandeur der Artillerie des Armee-Corps ſind die ſämmtlichen Batterien und Munitions-Kolonnen des mobilen Feld-Artillerie-Regiments in Bezug auf Erhaltung ihrer fortwährenden Schlag- und Marſchfähigkeit untergeben. Er iſt zu dem Zwecke berechtigt, die ſämmtlichen genannten Truppenkörper jeder Zeit zu beſichtigen. Wegen der in die Ordre de bataille der Infanterie- beziehungsweiſe Kavallerie-Diviſionen ꝛc. eingetheilten Batterien hat indeſſen vorher die bezügliche Kommunikation mit dem betreffenden Diviſions- ꝛc. Kommandeur einzutreten. Ihm liegt ferner die Sorge für Erhaltung und Erſatz von Waffen und Munition ob.

Die Infanterie- und Kavallerie-Regimenter, die Artillerie-Abtheilungen und die ſelbſtſtändigen Bataillone haben ſich dieſerhalb direkt an ihn zu wenden. Ebenſo ſind dieſe Truppentheile verpflichtet, ihm auf ſpezielles Erfordern über den Zuſtand der Waffen und Munition direkt zu berichten. Hinſichtlich des Erſatzes der bei den fechtenden Truppen in Abgang gekommenen Munition verfügt er direkt an den Kommandeur der Kolonnen-Abtheilung.

Die Kommando-Behörden bleiben übrigens verpflichtet, ſich von dem Zuſtande der

*) M. Bl.

Waffen und Munition der ihnen unterſtellten Truppentheile dauernd in Kenntniß zu erhalten.

Dem Kommandeur des Feld-Artillerie-Regiments ſteht das Recht, die Batterien der Diviſionen zu beſichtigen, nur mit Genehmigung des Diviſions- ꝛc. Kommandeurs und des Artillerie-Brigade-Kommandeurs zu.

Der Kommandeur der Ingenieure und Pioniere iſt für den fortdauernd ſchlagfertigen, kriegsbrauchbaren Zuſtand der Pionier-Kompagnien, des Materials des Brücken-Trains und der Schanzzeug-Kolonne, ſowie des ſonſt bei den Pionier-Kompagnien befindlichen Materials verantwortlich. Bezügliche Meldungen ſind ihm direkt zu erſtatten. Wegen Abhaltung der erforderlichen Beſichtigungen hat er ſich vorher mit den betreffenden Diviſions-Kommandeuren, erforderlichen Falls (ſofern es ſich um die Ponton-Kolonne handelt) mit dem Kommandeur der Corps-Artillerie in Verbindung zu ſetzen.

Der Kommandeur des Train-Bataillons iſt für die Inſtandhaltung des ſämmtlichen Adminiſtrations-Fahrweſens des mobilen Armee-Corps verantwortlich. Bezügliche Meldungen ſind ihm direkt zu erſtatten. Die erforderlichen Beſichtigungen ſind nach erfolgter Kommunikation mit dem Spezial-Vorgeſetzten der betreffenden Adminiſtrationen (Intendant, General-Arzt ꝛc.) vorzunehmen.

Die Kommando- und Reſſortverhältniſſe bei dem immobilen Theil der Armee regeln ſich, ſo lange nicht der Kriegszuſtand in dem betreffenden Corps-Bezirk proklamirt iſt, im Allgemeinen nach Maßgabe der für das Friedens-Verhältniß beſtehenden beziehungsweiſe der nachfolgenden Beſtimmungen.

Die ſtellvertretenden kommandirenden Generale haben, ſobald ſie in Funktion getreten ſind, das Kommando über alle in ihrem Corps-Bezirk befindlichen Truppen, ſofern ſie nicht der mobilen Feld-Armee angehören. Sie leiten die Ausbildung der Erſatztruppen und die etwaige Formation von Beſatzungs-Truppen des Armee-Corps, ſowie überhaupt alle Militair-Angelegenheiten mit gleicher Befugniß, wie die kommandirenden Generale, die ſie vertreten.

Nach Proklamirung des Kriegszuſtandes in einer Provinz fungirt der ſtellvertretende kommandirende General als ſelbſtſtändiger Militair-Gouverneur, ſo lange nicht ein mobiler kommandirender General mit Theilen ſeines Armee-Corps ſich in dem betreffenden Corps-Bezirke befindet. In dieſem Falle bildet letzterer (beziehungsweiſe ein rangälterer mobiler Truppen-Kommandeur) die höchſte Kommando-Inſtanz in dem Corps-Bezirke. Die Militair-Verwaltungs-Angelegenheiten des letzteren reſſortiren aber ſtets von dem ſtellvertretenden kommandirenden General.

Die Rechte und Pflichten der Kommandanten armirter und in Belagerungszuſtand erklärter Feſtungen ſind durch die geheime Inſtruktion vom 30. September 1809 geregelt.

Alle die Garniſon einer armirten und in Belagerungszuſtand erklärten Feſtung bildenden Truppen ſcheiden aus den ſonſt für ſie geltenden Kommando-Verbänden aus und treten lediglich unter den Befehl des Gouverneurs beziehungsweiſe Kommandanten. — Die einer ſolchen Feſtung angehörenden Militair-Verwaltungs-Behörden ſind verpflichtet, unter allen Umſtänden den Befehlen des Gouverneurs oder Kommandanten nachzukommen.

Zur Erleichterung der Befehls-Ertheilung, ſowie für ſpezielle Zwecke (Kommando auf einzelnen Fronten, Ausfälle ꝛc.) werden je nach der Stärke der Garniſon, höhere Truppen-Befehlshaber ernannt.

Den ſtellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren liegt außer der Leitung des Erſatz-Weſens, der Landwehr- und Invaliden- ꝛc. Angelegenheiten im Brigade-Bezirk, die Sorge für Ausbildung der Erſatz-Bataillone ob.

Der Inſpekteur der Erſatz-Eskadrons überwacht die Ausbildung der letzteren und leitet etwaige nachträgliche Kavallerie-Formationen. Er ſowohl als der Kommandeur der immobilen Artillerie garniſoniren am Sitz des ſtellvertretenden General-Kommandos.

Das Kommando der immobilen Artillerie iſt in der Regel dem Kommandeur des betreffenden Feſtungs-Artillerie-Regiments zu übertragen. Er leitet die fernere

Ausbildung und Formation der Ersatz- und Besatzungs-Truppen der Artillerie und verbleibt vorgesetzte Instanz der ihm im Frieden unterstellten Artillerie-Depots. Er beaufsichtigt die artilleristische Armirung derjenigen Festungen, deren Artillerie-Material ihm im Frieden untergeben ist. Seine Wirksamkeit gegenüber den Artillerie-Depots ꝛc. erlischt indessen, sobald die betreffende Festung in Belagerungs-Zustand erklärt wird.

Die stellvertretenden Behörden und immobilen Truppen des Garde-Corps sind nur in territorialer Beziehung den stellvertretenden General-Kommandos untergeordnet. In Bezug auf Ausbildung, Ersatz, Invaliden- und sonstige Kommando- und Verwaltungs-Angelegenheiten sind für die immobilen Garde-Truppen lediglich die ihnen vorgesetzten stellvertretenden Kommando-Behörden als Dienst-Instanzen zu betrachten. Das Verhältniß gedachter Behörden zu den stellvertretenden Behörden der Provinzial-Armee-Corps regelt sich in Analogie der für das Friedens-Verhältniß gegebenen Bestimmungen.

Als grundsätzlich nicht mobil werdende Behörden haben die General-Inspektion der Artillerie, die General-Inspektion des Ingenieur-Corps, die Artillerie-, Ingenieur-, Pionier- und Festungs-Inspektionen, die Inspektion der Jäger und Schützen, sowie die Train-Inspektion, neben der Fortführung der laufenden Geschäfte, die Sorge für sachgemäße Ausbildung der ihrem Ressort angehörenden Ersatz-Truppentheile, beziehungsweise für die fortifikatorische und artilleristische Armirung der nicht in Belagerungs-Zustand erklärten Festungen.

VI. Die Hilfsmittel des Kommandos.

A. Einleitung.

Das Kommando der Truppen, von welchem der Impuls des militairischen Lebens ausgeht, bedarf besonderer Unterstützungs- oder Hilfsmittel, dahin gehören: die militairische Erziehung und Bildung, die eidliche Verpflichtung, die Militair-Strafgewalt und Rechtspflege, die Gesundheits- nebst Kranken-Pflege, der Kirchendienst als Faktor für die Pflege sittlicher und geistiger Kräfte, sowie die Belohnungen und Auszeichnungen.

Die Beschaffenheit dieser Hilfsmittel bestimmt nicht allein den Grad der Lebenskraft, welche in dem Einzelnen oder der Masse pulsirt, sondern deutet auch die Schwere an, die ein einheitlicher, dem Kommando folgender Druck auf den Gegner hervorbringt.

B. Militairische Erziehung und Bildung.

1. Allgemeines.

Im Mittelalter legte man auf besondere Erziehung und Bildung keinen hohen Werth; es genügte, wenn der einzelne Mann und das Ganze gehörig dressirt waren. Erst nach dem dreißigjährigen Kriege, als die christliche Gewissensfreiheit gewonnen, der Protestantismus, dessen Förderer der große Kurfürst Friedrich Wilhelm war, Anerkennung gefunden, und während der Regierung Friedrich des Großen die Epoche machende Geistesentwickelung und Veredlung der Sprache in Deutschland eingetreten war, überzeugte man sich nach und nach immer mehr, daß die Leistungsfähigkeit des Einzelnen wie des Ganzen, in der physischen und geistigen Entwickelung individueller Kräfte wurzele und solche nur durch entsprechende Erziehung und Bildung gefördert werden könne.

Friedrich der Große, in dessen Streben sich der echte germanische Geist wiederspiegelt, erkannte zuerst, wie seine militairischen Schriften darthun, daß es nothwendig sei, von den Offizieren eine solche Thätigkeit und Uebung zu verlangen, durch welche die geistigen Kräfte zur möglichsten Entwickelung kommen. Insbesondere sollten sie in ununterbrochener Uebung ihres Urtheils sich die Fähigkeit zur Truppenführung, zum richtigen Entschluß und zur Thatkraft erarbeiten. Der König ging darin mit dem

besten Beispiele voran, indem er jeden Feldzug, jede Schlacht, sogar jedes Gefecht nicht nur als historisches Faktum betrachtete, sondern auch zum Gegenstande des Nachdenkens, des Studiums und der Belehrung benutzte Was er auf diesem Wege in Beziehung auf strategische und taktische Details gewann, suchte er mit logischer Schärfe und Klarheit auf die Armee zu übertragen und machte sich dadurch um so sicherer alle geistigen Kräfte dienstbar. Nach Beendigung der beiden ersten schlesischen Kriege sagte der König: „Die Kriege, welche Ich geführt habe, sind Mir Veranlassung geworden, reiflich über die Grundsätze dieser großen Kunst nachzudenken, welche so viele Staaten erhoben und umgestürzt hat." Hierin fand er das Motiv für den immer wiederholten Unterricht der Generale. Sie sollten sich mit seinen Grundsätzen so durchdringen, daß sie überall, wo er nicht sei, im Stande wären, in seinem Geiste zu handeln. Aus dem siebenjährigen Kriege als vollendeter Meister der Kunst hervorgehend, sprach er über denselben Gegenstand in noch schärferer Weise. Man findet deshalb in seinen Elementen der Lagerkunst und Taktik vom Jahre 1770: „Tapferkeit allein genügt einem General nicht; wie nothwendig sie an sich ist, so muß er sie doch mit Kenntnissen verbinden; Urtheil muß ihn überall leiten. Die militairischen Grundsätze muß er sich selbst zu bilden im Stande sein; er muß sie üben, um sie zur leicht zu vollziehenden Gewohnheit zu machen. Ich bemühe Mich, die Armee in die beste Verfassung zu setzen; man darf aber nicht vergessen, daß sie nur ein vorbereitetes Instrument ist, dessen die Generale sich bedienen sollen und daß dasselbe, wie gut es an sich sein möge, nur insoweit nützlich ist, als man es zu gebrauchen versteht! Unwissenheit und Fehler in der Führung gut dressirter Truppen bringt in die Gefahr, alle Achtung einzubüßen." Uebungen im Terrain und Dispositionen für die verschiedensten Kriegslagen empfiehlt der König als die Hauptbildungs-Mittel. Demnächst aber kehrt derselbe immer wieder zu dem Gedanken zurück, daß der Nutzen der Erfahrung nur in ihrer *geistigen Verarbeitung* liege; diese allein mache den geschickten Offizier. Denn, wer dafür gelten will, muß Kenntnisse und Talent mit einander verbinden. Indem der König in dieser Beziehung auf die gesammte Kriegswissenschaft hinweist, fährt er fort: „Im Kriege verletzt man nicht ungestraft die Regeln der Kunst; der Gegner schätzt sich glücklich, uns auf einem falschen Wege zu sehen. Ein wohl unterrichteter Offizier dagegen wird sich viele falsche Schritte ersparen — er muß sich *unterrichten*, denn die Fehler, welche er aus Unwissenheit begeht, gereichen ihm zur Schmach; selbst wenn man auch seinen Muth lobt, wird man doch nicht umhin können, seine Beschränktheit zu tadeln." Deshalb dringt er darauf im Frieden unausgesetzt durch Anstrengung und Thätigkeit seine Kenntnisse zu erweitern. „Wer sich dem Soldatenstande widmet, für den muß der Frieden die Zeit der Meditationen sein, sowie der Krieg die Epoche ist, seine Studien in praktische Ausführung zu bringen" — ein Satz, der 1775 in dem Aufsatz über „Feldzugspläne" näher entwickelt ist. Daß der König nicht minder die Selbstständigkeit des Handelns und den Muth der Verantwortlichkeit forderte, findet man in der Instruktion für die General-Majors von der Infanterie vom Jahre 1748: „Darum heißen sie Generale, damit, wenn sie eine Sache gut überlegt haben, sie solche auch auf ihre Hörner nehmen, denn der Chef kann nicht überall gegenwärtig und von den andern Generalen können welche todtgeschossen sein." Auch die Stabs-Offiziere werden zu einer gleichen geistigen Thätigkeit angespornt; indem es in „den Regeln für einen Bataillons-Kommandeur" heißt: Unkenntniß kann nur Knaben zur Entschuldigung dienen, nicht aber Männern, die schon einen Stand ergriffen haben und in demselben zu Befehlshaberstellen gelangt sind". Mit besonderem Nachdruck ist darauf aufmerksam gemacht, daß aus den Bataillons-Kommandeuren im weitern Aufsteigen die Generale hervorgehen, deshalb müßten sie auch schon vorher mit den Pflichten eines Generals vertraut sein, damit es heißen möge: „dieser Mann hat das Talent, ein guter General zu sein; schade, daß er es noch nicht ist". Endlich bei der Totalität, mit welcher der König seine ganze Armee umfaßte, sie als die Glieder einer Familie ansah, die auch *von einem Geiste* belebt und geleitet sein sollte, richtete er seine Forderungen auch an die Fortbildung der Subaltern-Offiziere mit gleicher Schärfe und Bestimmtheit. Der Grundzug seines eigenen Wesens, *rastlose Thätigkeit und Entwickelung aller geistigen Kräfte*, sollte sich in dem

Offizier-Corps der Armee wiederspiegeln. Auf diese Weise überwachte der große König sowohl das Größte als Kleinste mit gleicher Sorgfalt und belebte dadurch die Kräfte des Heeres zur siegreichen Thatkraft. In der strengen Disciplin, welche das Kriegs-Instrument scharf und rein erhält, sah er den guten Ruf der preußischen Armee begründet. Die Vernachlässigung des geringsten Details im Dienste rügte er nachsichtslos, da sie schon ganze Regimenter zu Grunde gerichtet habe. Gleichwohl wollte er auch in den Subaltern-Offizieren die Pflanzschule höherer Offiziere anerkannt wissen. Seine „Instruktion für die Inspekteurs der Infanterie" vom Jahre 1781 ist in dieser Beziehung charakteristisch. — Die Zucht und Formirung (Bildung) der Offiziere sei eine importante Sache; auch sie sollen in Dispositionen für höhere Chargen geübt werden. „Wer sich nicht bei Zeiten übt, solche regelmäßig zu machen, wenn er als Oberst und General in die Umstände kommt, daß er dergleichen Dispositions machen muß, so weiß er sich nicht zu helfen, weil er niemals an dergleichen Sachen, die doch die vornehmsten Theile seines Handwerks sind, gedacht hat. Um aber die Sache dahin zu bringen, so ist es nöthig, die jungen Offiziere zu erinnern, daß sie von ihren müßigen Stunden, die sie so viele haben, einige zum wenigsten anwenden, um ihr Handwerk besser zu studiren und sich geschickt zu machen, damit sie die höhern Posten, die sie verlangen werden, mit allem Ruhme bekleiden können". Ferner verlangt der König von den Inspekteuren, daß sie sich Mühe geben, die Offiziere zu informiren, daß man mit der Zeit Hoffnung hat, eine gute Schule von Stabs-Offizieren und Generalen daraus zu ziehen. Wer sich durch Verstand und Geschicklichkeit auszeichnet, soll ihm namhaft gemacht werden.

Friedrich Wilhelm III. erkannte, als Preußen unter dem Joche der Fremdherrschaft schmachtete, daß nicht die Spitze des Schwerts, nicht die Wucht physischer Ueberlegenheit, daß vielmehr die Waffen des Geistes es seien, denen Preußen seine schönsten und dauerndsten Eroberungen verdankte; daß allein Licht, Freiheit und Recht ihm als dem wirklichen „Staat der Intelligenz" seine Fortdauer und fernere Machtstellung verbürgen. In diesem Sinne gründete damals der König die Universität zu Berlin als eine Pflanzschule des freien Gedankens und Forschungstriebes, als Asyl für die ungebrochene Kraft einer edlen Geistesregung, als Sammelpunkt jener hochstrebenden Ideen, deren Verwirklichung den erschütterten Staat neu auferbauen und das preußische Volk aus den Fesseln der fremden Tyrannei retten sollte. Von jener Stätte drang denn auch das belebende Wort in „Fichte's Reden an die deutsche Nation" in die Herzen derselben und entflammte selbst in den entlegensten Theilen des Vaterlandes jene Begeisterung, deren Gluth zum Feuerzeichen der Befreiung wurde.

Friedrich Wilhelm IV., geistig begabt, wie wenige, wirkte nach allen Seiten hin anregend und belebend und suchte besonders durch Hebung der Kunst und Wissenschaft die geistigen Kräfte der Preußischen Nation aus dem schlummernden Leben wach zu rufen, weshalb seine Regierungszeit als der Anbruch einer frischen geistigen Morgenröthe bezeichnet werden kann. Auch hatte dieser König wohl erkannt, daß Preußen in Bezug auf seine Wehrhaftigkeit und Kriegstüchtigkeit voranstehen müsse, wenn es seinen Beruf erfüllen, als wahrhafter Großstaat in die Geschicke der Welt eingreifen wolle. Während seiner Regierung wurde daher das Turnen wieder eingeführt und die Reform des Heeres begonnen. Ferner war der König für die nationale Idee, „Deutschland groß und mächtig zu machen," freudig begeistert.

In der Einführung des Turnens in Schule und Heer erkennt man den ersten Schritt, der darauf gerichtet ist, die Jugenderziehung mit der militairischen Erziehung und Bildung in Verbindung zu setzen. Der Turnunterricht hat sich jedenfalls als ein dringendes Bedürfniß der neueren Kriegführung geltend gemacht; indem letztere an die Beweglichkeit und die Ausdauer der Massen, mehr aber noch für den Bereich des zerstreuten Gefechts, welches die Massen zu einer großen Zahl selbstständiger Theile auflöst, an die körperliche Ausbildung und Gewandtheit, an die selbstständige Entschlossenheit, an den ganzen vollen Verein kriegerischer Tugenden des einzelnen Soldaten, wesentlich höhere Anforderungen stellt, als dies bisher der Fall war. Sonach wird nicht die Methode des Massen-Exercitiums von älteren, bereits steifen und ungelenken Rekruten, sondern die der individuellen Heranbildung des Kriegers in jüngern Jahren und die demnächstige Vol-

lendung der Ausbildung während der aktiven Militair-Dienstzeit als die allein richtige betrachtet.

Hiermit im Einklange stehen die von dem General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, General der Infanterie v. Peucker, in der Vorschrift über die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts auf den Kriegs-Schulen angegebenen Grundzüge, sie lauten: „Geregelte Leibes-Uebungen wurden schon in frühester Zeit von den edelsten Völkern des Alterthums als wichtiges Erziehungsmittel zur harmonischen Ausbildung und der daraus resultirenden Kräftigung des Körpers, und da der Körper der Träger des Geistes ist, vermöge der innigen Wechselwirkung zwischen körperlichem und geistigem Leben — auch zur Kräftigung des Geistes und Charakters angewendet. Während durch dieselben die Neigung zur Verweichlichung und die aus solcher hervorgehende körperliche und geistige Erschlaffung wirksam bekämpft werden, stärken sie demnächst auch direkt die Körperkraft. Sie potenziren die letztere durch die Kenntniß eines richtigen Gebrauchs derselben, sie beleben den Geist der Mäßigung und Selbstbeherrschung, der geordneten Thätigkeit und daher der Sittlichkeit, sie wecken das Bewußtsein eigener Kraft und Manneswerthes, sie stählen die auf dieses Bewußtsein gestützte männliche Entschlossenheit, lehren Gefahren trotzen und örtliche Hindernisse überwinden. Durch diesen wechselseitigen Einfluß auf die körperliche Entwickelung und das Seelenleben haben sie eine hohe Bedeutung für die kriegerische Erziehung jedes Volkes, welches in der gleichmäßigen Kräftigung der physischen und moralischen Eigenschaften seiner Kriegsmacht die Grundlage seiner politischen Existenz erkennt".

In Bezug auf den Grad der wissenschaftlichen Bildung der Offiziere hat der vorhin bezeichnete hohe General in einem Bericht „die Errichtung der Kriegsschulen betreffend", die Nothwendigkeit anerkannt, daß in der Allgemeinheit die Forderungen an jene Ausbildung der Offizier-Aspiranten nicht höher gesteigert werden dürfen, als das wirkliche Bedürfniß des Dienstes und die soziale Stellung des Offizier-Corps es erforderlich machen, um nicht durch eine ungerechtfertigte Ausdehnung dieser Forderungen den an und für sich praktischen brauchbaren Elementen den Eintritt in das Offizier-Corps zu erschweren. Andererseits ist es zur innigsten Ueberzeugung gereift, daß von dem, durch den Dienst wirklich gebotenen Maaße des Wissens, ohne Gefährdung der höhern Interessen des Vaterlandes, Nichts erlassen werde, auch dieses Wissen kein todtes Gedächtnißwerk bleiben darf, sondern ein wirkliches geistiges Eigenthum werden und vor Allem zu jener Klarheit und Sicherheit des Urtheils führen muß, welches sich überall auf das Bewußtsein der Gründe stützt. Nur allein die gleichzeitig auf die Formen des Wissens und die Gesetze des Denkens gestützte Fähigkeit für eine freie und sichere Anwendung wissenschaftlicher Wahrheiten auf das praktische Leben macht die Wissenschaft zu einem fruchtbringenden und bleibenden Gewinn, und ist keinem Berufe so nothwendig, wie dem Soldatenstande, der ihrer in jedem Augenblicke seines Handelns bedarf, vom Ergreifen des Gewehrs durch den gemeinen Soldaten ab, bis zur Leitung der Operation durch den kommandirenden General hinauf. Tapferkeit und Treue sind Eigenschaften, die auch vom gemeinen Soldaten verlangt werden müssen; für den Offizier reichen sie aber nicht aus. Bildung und Intelligenz sind bei der Komplikation des heutigen Kriegswesens und dem Bildungsgrade der schon in den unteren Schichten der Armee vertretenen Stände ein so unerläßliches Bedürfniß für den Offizier geworden, daß nur ein gänzliches Verkennen der Zeit dasselbe in Abrede stellen könnte. In allen Armeen Europas ist in diesem Augenblick das ernste Bestreben sichtbar, die Bildung der Offizier-Corps möglichst gründlich zu bewirken und mit dem derzeitigen Bedürfniß des Dienstes in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Thatsache erhält eine noch höhere Bedeutung durch die wichtige Krisis, in welcher sich die europäischen Heere in Bezug auf eine Umgestaltung ihrer Taktik zur Zeit befinden. Napoleon I. verdankte seine glänzenden Siege sehr wesentlich jenem Tiralleur-System, welches er zuerst ausbildete. Erst dann vermochten seine Gegner sich ihm mit Erfolg entgegenzustellen, als auch sie sich jenes System zu eigen gemacht hatten. In diesem Augenblick aber bereiten sich in allen europäischen Heeren in einer analogen Richtung taktische Veränderungen von einer großen Bedeutung vor, deren Grundlage durch die Einführung weiter tragender und sicherer treffender Feuer-

gewehre gebildet wird. Sie haben bereits einen bestimmten Ausdruck in der französischen Armee gefunden und zwar in der Organisation einer durch Auswahl der Mannschaften, Bewaffnung, reglementarische Ausbildung und taktische Verwendung von der Linien-Infanterie durchaus verschiedenen, zahlreichen leichten Infanterie und in einer Ausbildung des zerstreuten Gefechts zu neuen Formen und in einem größeren Maßstabe. Alle diese taktischen Veränderungen setzen eine bei Weitem größere Selbstständigkeit des einzelnen Soldaten im Gefecht voraus, und werden demzufolge einer umsichtigen und festen Leitung durch das Offizier-Corps bedürfen, wenn der nöthige innere Zusammenhang der Gefechte und die Disciplin aufrecht erhalten werden sollen. Selbst für den Subaltern-Offizier wird innerhalb seines jetzigen Wirkungskreises, dem früheren gegenüber, ein schnellerer Ueberblick über größere Terrain-Abschnitte, eine klarere Auffassung und Beurtheilung komplizirter Gefechts-Verhältnisse und eine auf Kenntnisse und Willenskraft besser gestützte schnelle Begründung von Entschlüssen für sein Handeln nöthig werden.

2. Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

In Preußen ist die General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens die obere leitende Behörde des gesammten Erziehungs- und Bildungs-Wesens des Heeres. Von ihr ressortiren: die Militair-Studien-Kommissionen, die Ober-Militair-Examinations-Kommission, die Kriegs-Akademie, die Kriegs-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule und das Kadetten-Corps.

Außerdem bestehen die Oberfeuerwerker-Schule und die Marine-Schule als selbstständige Anstalten.

Die **Militair-Studien-Kommissionen** sind der gedachten General-Inspektion zur Unterstützung beigegeben, und zwar: die Studien-Kommission für die Kriegs-Akademie, die Studien-Kommission für die Kriegs-Schulen und die Studien-Kommission für das Kadetten-Corps. Die Aufgabe dieser Kommissionen ist — die systematische und dem Geiste der ertheilten Vorschriften entsprechende Ausführung der Lehrpläne und demzufolge die Tüchtigkeit der Lehrer, sowie den Fleiß und die Fortschritte der Schüler und den aus dem Ergebniß des Unterrichts hervorgehenden Gesammtzustand der betreffenden Unterrichts-Anstalten zu überwachen. Aus den Mitgliedern der genannten Kommissionen, sowie den Direktoren der Ober-Militair-Examinations-Kommission, der Kriegs-Akademie, der Artillerie- und Ingenieur-Schule und dem Kommandeur des Kadetten-Corps ist ferner eine unter die unmittelbaren Befehle des General-Inspekteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens gestellte Kommission, welche die Benennung „Ober-Militair-Studien-Kommission" führt, gebildet. Ihre Aufgabe ist, entweder in ihrer Gesammtheit oder in ihren Theilen nach dem Ermessen des General-Inspekteurs, zu Berathungen und gutachtlichen Berichterstattungen über die Organisation der Militair-Unterrichts-Anstalten überhaupt, sowie über die Zweckmäßigkeit und den Zusammenhang der Lehrpläne dieser Anstalten und über den Umfang, den Geist und die Methode des Unterrichts insbesondere zusammenzutreten.

Die **Ober-Militair-Examinations-Kommission** ist mit den Geschäften zur Abhaltung sämmtlicher Prüfungeu zum Portepeefähnrich und Offizier beauftragt; auch hält sie die Eintritts-Prüfungen der Schüler der Prima des Kadettenhauses zu Berlin ab. Ferner hat sie die obere Leitung der Examinations-Kommission für Portepeefähnriche bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule*). In Bezug auf Organisation und Geschäftsgang bestehen spezielle Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums.

Die **Kriegs-Akademie**, welche an Stelle der bisher bestandenen im Jahre 1816 in Berlin errichteten Allgemeinen Kriegsschule, seit 1. Oktober 1859 gegründet worden ist, dient zur höheren kriegswissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere. Die Aufnahme in dieselbe ist nur denjenigen Offizieren gestattet, die durch einen bereits dreijährigen

*) Für die Premier-Lieutenants der Artillerie, sowie für Hauptleute 2. Klasse und Premier-Lieutenants des Ingenieur-Corps besteht eine besondere Prüfungs-Kommission. Dieselbe ist jedoch nicht mit der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu verwechseln, da diese rein technischer Natur ist. Dienst-Ordnung der General-Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens vom 18. September 1859.

praktischen Dienst als Offizier bekundet haben, daß sie hinreichende praktische Dienstkenntnisse besitzen und welche außerdem bei dem Generalstabe des betreffenden Armee-Corps eine wissenschaftliche Prüfung bestanden haben oder zur Einberufung besonders geeignet befunden worden sind. Der Kursus dauert drei Jahre hintereinander und zwar in jedem Jahre 9 Monate, (vom 1. Oktober bis 1. Juli). Die Zwischenzeit bringen die Offiziere bei ihren Regimentern oder bei einer andern Waffengattung zu, um sich im praktischen Dienst zu üben*).

Die von dem General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens unterm 22. März 1868 erlassene Instruktion für den Umfang und die Methode des Lehrganges auf der Kriegs-Akademie bildet den Schlußstein der organisatorischen Bestimmungen über die Militair-Bildungs-Anstalten Preußens, welche in neuester Zeit durch ihre Erweiterung und Vervollständigung, sowie durch die Theilnahme der meisten anderen Deutschen Bundesstaaten an denselben, noch eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben. Sie enthält in ihren beiden ersten Abschnitten eine Zusammenstellung der für die Aufnahme von Offizieren in die Kriegs-Akademie vorgeschriebenen allgemeinen dienstlichen und wissenschaftlichen Bedingungen, sowie auch die speciellen Vorschriften über die am Sitze der General-Kommandos stattfindende Prüfung.

Zu dem dreijährigen Kursus der Kriegs-Akademie erfolgt die Anmeldung eines Offiziers auf dem Instanzenwege bei dem betreffenden General-Kommando. Die schriftliche Prüfung, welche von dem Chef des Generalstabes des Armee-Corps und einigen Stabs-Offizieren als Prüfungs-Kommission im April jeden Jahres abgehalten wird, umfaßt diejenigen einzelnen formalen und kriegswissenschaftlichen Disciplinen, welche für die Portepeefähnrichs-Prüfung excl. Latein und für die Offiziers-Prüfung im Allgemeinen vorgeschrieben sind. Die Aufgaben werden von der Studien-Kommission der Kriegs-Akademie gestellt, nächstdem aber auch von dieser geeignete Themata zur beliebigen Auswahl für außerdem freiwillig anzufertigende Arbeiten in den formalen Disciplinen gegeben. Die Prüfung sämmtlicher Arbeiten erfolgt durch die Studien-Kommission und wird nach Maßgabe der Prädikate der schriftlichen Arbeiten aller Examinanden die Reihenfolge der zur Kriegs-Akademie einzuberufenden Offiziere festgestellt.

Die in den Kriegsschulen und im Kadetten-Corps gewonnenen kriegswissenschaftlichen Kenntnisse und die demnächst während drei Jahren als Offizier erlangte genügende Ausbildung im praktischen Dienst bildet mithin das Fundament für den Eintritt in die Kriegs-Akademie; diese selbst soll das bestimmte Gepräge einer militairischen Fachschule und die Aufgabe zu lösen haben, eine kriegswissenschaftliche Bildung zu vermitteln, welche die Grundlage für eine spätere Verwendung im Dienste des Generalstabes und der höhern Adjutantur, vor Allem aber als höhere Truppenführer gewährt.

Für alle organisatorischen Richtungen der Kriegs-Akademie sollen die Rücksichten auf den Kriegsdienst maßgebend werden. Es soll ihr daher in den Kriegswissenschaften der bestimmte Stempel einer militairischen und mit der neuen Organisation der vorbereitenden Unterrichts-Anstalten zu einer organischen Einheit verbundenen Fachschule aufgeprägt werden. In den Disciplinen der formalen Bildung soll aber der Zweck einer Vervollständigung der Kenntnisse zu solchen Spezialitäten verfolgt werden, welche, für die Sonderrichtungen und Sonderbedürfnisse des Heeres mit Nutzen zu wirken, befähigt sind.

Gleichwie die Vorbereitung zum Kriege, welche das rationelle Leben der Armee bedingt, auf den Uebungsplätzen des Heeres gesucht und gefunden wird, so soll sie auch in den Sälen der Kriegs-Akademie in der Sonderrichtung wissenschaftlicher Erkenntniß gesucht und gefunden werden, um dem praktischen Leben der Armee mit neuen und reichen Kräften genügen zu können.

Der drittte bis siebente Abschnitt der Instruktion umfaßt den Lehrplan der Kriegs-Akademie mit allen Details, sowie die Vorschriften über die Theilnahme an den Vor-

*) Vergleiche die hierauf bezüglichen Bestimmungen der A. Ordre vom 22. Mai 1862 (M. W. S. 179). Für diejenigen Offiziere, welche nach Absolvirung des 3. Cötus der Kriegs-Akademie zu anderen Waffen kommandirt werden, soll dies Kommando vom 1. Februar des, der Beendigung des Kursus auf der genannten Anstalt folgenden, Jahres bis ultimo September desselben Jahres dauern. (A. O. v. 24. Juni 1869. A. V. B. S. 149.)

trägen, welche zum Theil obligatorisch sind (die kriegswissenschaftlichen Disciplinen und im 1. Cötus die Mathematik), theils der freien Wahl unter einzelnen Einschränkungen überlassen bleiben. Da im militairischen Leben die That höher als der Gedanke, die Handlung höher als das Wort, die Praxis höher als die Theorie steht, so soll der Lehrgang der Akademie in den Kriegswissenschaften vorherrschend zum Können, dem charakteristischen Merkmal des praktisch brauchbaren Soldaten hinüberleiten und durch die wachsende Erkenntniß auch die Willenskraft stärken, welche für den Kriegsdienst so wichtig ist, weil das Bewußtsein innerer Rathlosigkeit in außergewöhnlichen Lagen des Lebens als der Beginn moralischer Auflösung betrachtet werden darf.

Mit den theoretischen Vorträgen, deren Umfang das Auffassungsvermögen der Zuhörer nicht bis zur Abspannung beschäftigen darf, sollen daher schriftliche und praktische Uebungen verbunden werden, welche dazu nöthigen, durch Anstrengung eigener Geisteskraft den Sinn und die Bedeutung der Vorträge selbstthätig zu reproduciren.

Der wissenschaftliche Charakter der drei Jahres-Cöten, in welche die Bildungsperiode der Akademie zerfällt, ist für den Zweck geregelt worden, daß sie zu einer eng geschlossenen Kontinuität in einander greifen und mit Sicherheit vom Leichten und Einfachen zum Schweren und Zusammengesetzten, von den Bausteinen, zur Vollendung eines wissenschaftlichen Gebäudes hinüberleiten.

Von den kriegswissenschaftlichen Disciplinen soll der Taktik und Kriegsgeschichte eine hervorragende Bedeutung beigelegt werden. In ersterer sollen die Offiziere auf breitester Grundlage der Reglements und Militair-Literatur durch Lehre und Aufgabe in die Mannigfaltigkeit der Gefechtsverhältnisse eingeführt und es soll eine umfassende Orientirung in den taktischen Verhältnissen begründet werden. Durch die kriegsgeschäftlichen Vorträge aber sollen die vorgetragenen militairischen Grundsätze zu einem lebendigen Ganzen zusammengefaßt und ihnen aus dem unbestreitbaren Boden der Erfahrung die letzte Bestätigung und Rechtfertigung gegeben, der innere Zusammenhang der Kriegführung der verschiedenen Zeitabschnitte, mit dem Geiste der Kriegführung der vorangegangenen Periode nachgewiesen, sowie auch die Einzelnheiten der Gefechte, Märsche und überhaupt aller Kriegshandlungen in ihrem Zusammenhange zu einem höheren Verständniß gebracht werden.

In der Waffenlehre soll in großen Zügen die charakteristische Eigenthümlichkeit der Konstruktionen der Feuerwaffen der neusten Zeit unter historischer Entwickelung und Vergleichung der allgemeinen Konstruktionsgrundsätze, welche in den wichtigsten Armeen Europas zur Geltung gekommen sind und des neuesten Standpunktes, welchen die verschiedenen Waffengattungen in selbigen zur Zeit einnehmen, entwickelt, ihre absolute und relative Wirkung und demzufolge der tief eingreifende Einfluß nachgewiesen werden, welchen die Feuerwaffen der Neuzeit im Allgemeinen auf den Charakter und auf wichtige Sonderverhältnisse der Kriegführung zu äußern im Stande sind.

In der Befestigungskunst soll ebensowohl der elementare Charakter, wie der spezifisch technische Standpunkt des früheren Unterrichts verlassen werden. Da alle Lehren und Ausführungen der Befestigungskunst auf den Zweck gerichtet sind, Gefechtsfelder vorzubereiten, so sollen alle Vorträge in dieser Disciplin ihren Ausgang vom Gefechte nehmen, und alle Maßregeln des Ingenieur-Dienstes aus der allgemeinen Kriegslehre und der speziellen Gefechtslehre hergeleitet werden. Als eine wesentliche Aufgabe des Vortrages über Feldbefestigung soll zu betrachten sein, gestützt auf die jetzt giltigen taktischen Grundsätze und auf die engste Verbindung mit der Waffenwirkung und dem Gefechtsverlauf der jetzigen Kriegführung, nicht nur die zweckmäßigsten Dispositionen für solche Anlagen, sondern auch diejenigen Hilfsmittel und Handfertigkeiten nachzuweisen, welche dazu befähigen, derartige Arbeiten in kürzester Frist und mit möglichster Oekonomie von Kräften und Mitteln zur Ausführung zu bringen.

Da es von Bedeutung für die Armee ist, daß sich in allen Truppentheilen eine möglichst große Zahl von Offizieren befindet, welche im Feldkriege zu nothwendig werdenden Terrainaufnahmen und Terraindarstellungen befähigt sind, so soll durch die Uebungen im militairischen Aufnehmen nicht blos eine gründliche Vorbereitung für die topographischen Arbeiten des Generalstabes, sondern auch die Fähigkeit vermittelt werden, die für die Be-

dürfnisse des Felddienstes nothwendig werdenden Terrain-Aufnahmen, selbstständig, ohne besondere Anleitung und ohne reglementsmäßige Instrumente, mit Hilfsmitteln auszuführen, wie sie gerade verfügbar sind.

Der Vortrag über Generalstabsgeschäfte soll den Dienst des Generalstabes im Kriege und Frieden, insbesondere in Verbindung mit Truppen in der Art behandeln, daß das formelle Geschäft des Generalstabes an die Stelle der besondern Gefechtslehre gesetzt und die am Schlusse des dritten Cötus auszuführende Generalstabsreise zu mannigfaltigen taktischen Aufgaben benutzt wird, die unter den Augen des Lehrers zu lösen, und mit welchen Uebungen im Croquiren und in der Terraindarstellung zu verbinden sind, die Hand in Hand mit Truppen-Aufstellungen gehen müssen.

Durch den mit dem Vortrag über Militairgeographie zu verbindenden Vortrag über eine wissenschaftliche Terrainlehre soll insbesondere die Orientirungsgabe geschärft und die Fähigkeit für ein gründliches und schnelles Rekognosciren ausgebildet werden, um durch den Schlüssel wissenschaftlicher Erkenntniß die besonderen Eigenthümlichkeiten eines Terrains und diejenigen in denselben vorhandenen natürlichen Stützpunkte schnell zu erkennen, welche als Produkte von Naturgesetzen vor Augen liegen und mit Sicherheit von dem vorliegenden Bekannten auf Unbekanntes schließen lassen.

Die Armee-Organisation der Neuzeit hat durch den unmittelbaren Antheil an vielen, mit dem Garnison- und Truppendienst verbundenen Verwaltungseinrichtungen, sei es als Verwalter oder als Kurator und Revisor von Kassen und Materialien-Beständen, den Kreis der Dienstpflichten und die Verantwortlichkeit des Offiziers nicht unwesentlich erweitert. Während ihm zu deren Erfüllung technische und administrative Kenntnisse unentbehrlich sind, wird ihm zu deren Erwerbung im Gange seiner Bildung erst dann Gelegenheit geboten, wenn er bereits zu solchen ‚administrativen Funktionen' berufen worden ist. Der Uebergang vom Frieden zum Kriege steigert das Bedürfniß einer gründlichen Kenntniß der Heeres-Administration für den Zweck, die dann nöthig werdende größere Entwickelung administrativer Thätigkeit mit größerer Selbstständigkeit auszuüben. Es hat daher nothwendig geschienen, auf der Kriegs-Akademie in großen und allgemeinen Zügen einen Ueberblick und eine klare Einsicht in die gesammte Militair-Administration und ihre einzelnen Zweige für die Zeit des Friedens und des Krieges zu gewähren.

Außer diesen Vorträgen über die verschiedenen kriegswissenschaftlichen Disciplinen umfaßt der Lehrplan der Kriegs-Akademie auch auf alle drei Cötus vertheilte Vorträge über formale Disciplinen und zwar über Mathematik und höhere Geodäsie, Allgemeine und Literatur-Geschichte, Einleitung in die Geschichte der Philosophie; Allgemeine und Physikalische Geographie, Chemie und Experimental-Physik, sowie endlich einen Unterricht in der französischen und russischen Sprache.

Der achte Abschnitt der Instruktion enthält die Bestimmungen über die Schlußprüfungen auf der Kriegs-Akademie und der neunte Abschnitt ein Schlußwort. Als Beilage ist eine Uebersicht der Vertheilung der Disciplinen auf die verschiedenen Cöten der Kriegs-Akademie unter Angabe der dafür festgesetzten wöchentlichen Stundenzahl hinzugefügt, nach den Hauptrubriken: Kriegswissenschaftliche Disciplinen, formale Disciplinen und Sprachen geordnet.

Die Kriegs-Schulen*) sind für je 2 bis 3 Armee-Corps an Stelle der früheren Divisions-Schulen errichtet worden, und zwar: in Potsdam, Neiße, Erfurt, Engers, Hannover, Cassel und Anclam. Auch in Metz ist eine Kriegsschule, gemäß Allerhöchster Ordre vom 29. Juni 1871 (A. V. B. S. 153) eingerichtet.

Zur Theilnahme an dem Unterricht ist jeder Offizier-Aspirant der Infanterie und Kavallerie vor der Zulassung zur Offizier-Prüfung verpflichtet. Es können außer den Portepeefähnrichen dieser Waffengattungen auch diejenigen Unteroffiziere und Gemeine derselben, welche bereits das Zeugniß der Reife zum Portepeefähnrich erworben haben, zugelassen werden. Von dem Besuch dieser Schulen können jedoch diejenigen jungen Männer dispensirt werden, welche sich ein vollgiltiges Zeugniß der Reife zur Universität

*) Wegen Vertheilung des Kommandos an Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen siehe die bezügliche Uebersicht. (Kr. M. v. 27. Juni 1870. A. V. B. S. 80.)

erworben, demnächst Universitäts-Studien auf preußischen Universitäten vollständig oder doch größtentheils absolvirt haben und sich hierüber, sowie über ihre gute Führung durch glaubhafte Atteste ausweisen. Der Kursus umfaßt einen Zeitraum von zehn Monaten. Derselbe zerfällt in zwei Haupt-Abschnitte. Der erste derselben wird durch einen theoretischen Kursus in der Dauer von $8\frac{1}{2}$ Monaten gebildet und schließt nicht allein alle theoretischen Vorträge, sowie die damit verbundenen Klassen-Uebungen und Applikationen, sondern auch die gymnastischen und Exercier-Uebungen in sich. Der zweite Abschnitt besteht aus einem unmittelbar an den ersten sich anreihenden praktischen Kursus von $1\frac{1}{2}$ Monaten, welcher den Zweck hat, die Anwendung der wissenschaftlichen Kenntnisse für praktische Berufszwecke zu lehren. Sämmtliche Schüler werden in Parallel-Klassen getheilt. In der Regel dürfen nicht mehr Schüler als 30 in einer Klasse vereinigt werden. Dieselben müssen von möglichst gleichförmiger Vorbildung sein, damit der fähigere Theil der Gesammtheit nicht durch die Unfähigeren aufgehalten wird. Soweit als irgend möglich, werden die Inspektions-Offiziere mit den Schülern in dem Schulgebäude kasernirt, und nehmen am gemeinschaftlichen Mittagstisch Theil. Nach beendetem Kursus treten im Anfange des Monats August nicht nur sämmtliche Schüler und die von den Truppen zur Schule kommandirten Offiziere zur Theilnahme an den betreffenden Herbstübungen der Armee-Corps bei ihren Truppentheilen ein, sondern auch die etatsmäßigen Direktoren und Lehrer werden für den gleichen Zweck durch das Kriegs-Ministerium Truppentheilen zur Dienstleistung überwiesen. Die Grenzen der zu lehrenden Disciplinen werden im Allgemeinen durch die Vorschriften für die Prüfung zum Offizier bestimmt. Dem Unterricht wird aber, soweit als die Kräfte der Lehrer und die Dauer des Kursus es gestatten, eine applikatorische Richtung gegeben, um oberflächliche Auffassungen mit dem Gedächtniß zu verhüten und durch mündliche und schriftliche Lösung von Aufgaben das Bewußtsein der Gründe für die Handlungsweise bei der Anwendung des Erlernten hervorzurufen. Ueber die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts auf den Kriegsschulen besteht die besondere Vorschrift des General-Inspekteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens vom 20. Mai 1859. Außerdem findet die von demselben erlassene Dienstordnung für die Kriegsschulen vom 18. September 1859 Anwendung.

Die alljährlich mit den Kriegsschülern auszuführende Excursion zur Besichtigung der fortifikatorischen Werke und militairischen Etablissements der nächsten Festung sind auf 5 Tage incl. Hin- und Rückreise festgesetzt. Die Excursion von Potsdam nach Spandau hat per Fußmarsch, die der übrigen Kriegsschulen per Eisenbahn resp. Dampfschiff stattzufinden, doch ist dasjenige Transportmittel zu wählen, welches dem dienstlichen und finanziellen Interesse am meisten entspricht. (A. K. D. v. 26. August 1871.)

Aus den **Divisions-Schul- resp. Divisions-Bibliotheken** ist der Bedarf an Werken für die Kriegs-Schulen entnommen; um aber dem Offizier-Corps fernerhin ein Hilfsmittel zur Belehrung und wissenschaftlichen Ausbildung zu gewähren, sind nach Auflösung der Divisions-Schulen bei jedem der älteren Armee-Corps zwei Divisions-Bibliotheken verblieben, zu deren Unterhaltung je 100 Thlr. jährlich bestimmt sind.

Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule. Dieselbe hat den Zweck — den in die Artillerie und das Ingenieur-Corps eingetretenen und zum Dienst auf Beförderung geeignet befundenen jungen Leuten diejenige Ausbildung zu geben, welche der Dienst eines Subaltern-Offiziers ihrer Waffe erfordert und welche sie befähigt, ihre Weiterbildung durch Selbststudium, wie durch die Praxis des Dienstes zu verfolgen.

Die Festsetzungen der Allerh. Ordre vom 26. März 1863, betreffend die Organisation der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule sind wie folgt abgeändert:

1. Nach Absolvirung des Kriegsschul-Kursus treten die Portepeefähnriche der Artillerie zunächst auf die Dauer von durchschnittlich zwei Jahren behufs praktischer Dienstleistung zur Truppe zurück; erst im 3. Jahre findet die Einberufung zur vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule statt.

2. Der Lehr-Kursus auf dieser Schule ist für die Artillerie-Offiziere in der Regel ein einjähriger. Am Schluß des Kursus ist die Berufsprüfung abzulegen, nach deren Bestehen die Betreffenden zur Ernennung zu etatsmäßigen Seconde-Lieutenants der Ar-

tillerie in Vorschlag gebracht werden können. In Betreff der Rangirung dieser Offiziere behufs ihrer Patentirung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

3. Um einzelnen, durch wissenschaftliche Applikation und Führung auf der Schule sich auszeichnenden Artillerie-Offizieren die Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlichen Fachbildung zu gewähren, findet nach dem Bestehen der Berufs-Prüfung aus den freiwillig sich hierzu meldenden Schülern auf Vorschlag der Studien-Kommission eine Auswahl von höchstens 30 Offizieren statt, welche einen weiteren neunmonatlichen Unterricht in einer Selekta-Klasse erhalten. Nach dem Schlusse des Selekta-Kursus legen die betreffenden Offiziere eine zweite Berufs-Prüfung ab, deren Ausfall jedoch auf die Rangirung in Betreff der Patente nicht influirt. Zum Besuch der Selekta dürfen seitens der General-Inspektion der Artillerie auch besonders empfohlene Offiziere zugelassen werden, wenn sie nicht unmittelbar vorher den einjährigen Kursus auf der Schule absolvirt haben; jedoch darf durch eine derartige außergewöhnliche Einberufung die Maximalzahl von 30 nicht wesentlich überschritten werden.

4. Hinsichtlich des vorgeschriebenen Bildungsganges der dem Ingenieur-Corps angehörigen Schüler der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule wird hierdurch nichts geändert. (A. O. v. 4. Juli 1868. A. V. B. S. 189.)

Kadetten-Corps*). Dasselbe hat den Zweck den Söhnen von Offizieren unter den feststehenden Bedingungen die Mittel, sowie den Söhnen aller Klassen von Staatsangehörigen die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst, zu gewähren. Sein Hauptzweck ist demnach, eine Pflanzschule für das Offizier-Corps des Heeres zu sein.

Das Corps besteht gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogischen Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisirten Abtheilungen: A. Aus den 6 Voranstalten (Kadettenhäusern) zu Culm, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Ploen und Oranienstein mit den Lehrklassen Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, für Zöglinge in dem Alter von 10—15 Jahren. B. Aus der Central-Anstalt, dem Kadettenhause in Berlin, mit den Lehrklassen Sekunda und Prima, einer Ober-Prima und Selekta, in welchen beiden letzteren die unmittelbare Berufsbildung beginnt, für Zöglinge zwischen 15 und 18 Jahren. Die Klassen von Sexta bis Prima korrespondiren im Allgemeinen mit den entsprechenden Klassen einer Realschule erster Ordnung.

Das Kadetten-Corps enthält etatsmäßige „Königliche" Stellen und gewährt außerdem „Pensionaires" Aufnahme. Die Zöglinge beider Kategorien empfangen Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht incl. der Lehrmittel. Sie werden nach Beendigung der betreffenden Unterrichtskurse, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung, Seiner Majestät dem Könige zur Einstellung in das Heer, entweder als Offiziere, als Portepeefähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht. Zur Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten sind Stellen mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage zu 30, 60 und 100 Thlr. bestimmt. Als Pensionaire können so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 260 Thlr.; kann jedoch für die Söhne solcher Offiziere, welche eine Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen nicht haben, unter Umständen von 260 Thlr. auf 150 Thlr. ermäßigt werden. Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer**) möglich ist, auf Grund einer besondern Allerhöchsten Genehmigung und gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 360 Thlr. aufgenommen werden.

Reisevergütung. Den für etatsmäßige Stellen einberufenen Expektanten wird eine Reisevergütung gewährt, die Einberufungs-Ordre enthält darüber das Nähere.

---

*) Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königliche Preußische Kadetten-Corps. (A. O. v. 11. Febr. 1869. Kr. Min. v. 26. Juni 1869. A. V. B. S. 152.)

**) Als Inländer sind nach der A. O. v. 24. Oktbr. 1867. A. V. B. S. 161 zu betrachten: die Söhne der Unterthanen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen, letztere für die Dauer des Bestehens der Militair-Konvention vom 7. April 1867. Für die Aufnahme einer Anzahl junger Badener ist bis auf Weiteres die Konvention vom 6. März 1868 maßgebend.

Einzahlung der Erziehungsbeiträge und Pensionen ꝛc. Dieselben werden in halbjährigen Raten zum 1. Mai und 1. November jedes Jahres pränumerando und portofrei an die Kasse des Kadettenhauses in Berlin eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus Preußischen Staats-Kassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Kasse durch die General-Militair-Kasse für Rechnung des betreffenden Einzahlers bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungs-Beitrages oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen wird.

Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge, Pensionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse. Die nicht pünktliche Einzahlung der Geldbeiträge hat die sofortige Entlassung des Zöglings zur Folge.

Wegen der nähern Festsetzungen über die Anwartschaft zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen ꝛc. siehe die vorhin bezeichneten kriegsministeriellen Bestimmungen vom 26. Juni 1869. Beilage zu Nr. 13 des A. V. B.

Das Kadetten-Corps steht unter dem Kommando eines General-Majors, dem eine Studien-Kommission beigegeben ist. Das Kommando bei den Kadetten-Häusern führt ein Major, in Berlin ein Oberst. (A. O. v. 26. August 1869. A. V. B. S. 166.)

Oberfeuerwerker-Schule. Die Bestimmungen über die Organisation haben am 31. Juli 1869 die Allerhöchste Genehmigung erhalten. Dieselben schließen sich, soweit die Verhältnisse es gestatten, den für die Organisation der Kriegsschulen an; sie verfügen die Einsetzung eines Stabs-Offiziers als Direktor, Etatisirung eines Zahlmeisters, treffen Anordnung für Kommandirung des Lehrerpersonals ꝛc. In dienstlicher Hinsicht wird die Schule der 2. Artillerie-Inspektion unterstellt, die General-Inspektion der Artillerie bildet das Kuratorium der Anstalt.

Der Direktor der Schule hat die Beurlaubungs- und Disciplinarbefugniß eines detachirten Bataillons-Kommandeurs, leitet zugleich das Ehrengericht, welches die sämmtlichen zur Anstalt kommandirten Offiziere bilden.

Diese zerfallen ihren Funktionen nach in Direktions- und Lehrerpersonal. Zu ersterem gehört außer dem Direktor noch ein Lieutenant als Direktions-Offizier, ferner der Zahlmeister. Von den Lehrern fungirt der älteste gleichzeitig als Direktions-Assistent, dem die Vertretung des Direktors, Leitung der Exerzier-Uebungen und Mitwirkung bei Regelung der Bekleidungs- und Verpflegungs-Angelegenheiten obliegt.

Aus den zur Anstalt kommandirten Offizieren wird eine Studienkommission gebildet, deren Präses der Direktor ist. Diese Anstalt ist auf die Zahl von 200 Schülern einschließlich 20 der Marine erweitert. Sämmtliche Schüler werden in 2 Cötus mit je 3 Parallel-Klassen getheilt; die Neueintretenden beginnen mit dem II. Cötus.

Um den Zweck der Anstalt, die Aspiranten des Feuerwerkspersonals theoretisch und praktisch zu Feuerwerkern resp. Oberfeuerwerkern auszubilden, in kürzester Zeit fördern zu können, ist für die Aufnahme der betreffenden Aspiranten die Bedingung gestellt, daß sie bei Antritt ihres Kommandos mindestens zwei Jahre gedient haben und etatsmäßige Unteroffiziere sein müssen. Das Maß der Vorbildung für die Schule wird durch eine Vorprüfung ermittelt. Dieser Vorprüfung entspricht beim Ausscheiden aus der Anstalt, nach 19 Monaten, die Berufsprüfung, in welcher 37 schriftliche Aufgaben zu bearbeiten sind, die sich auf Artillerie-Wissenschaft, Fortifikation, Mathematik, Naturlehre und Dienstkenntniß vertheilen.

Das Zeugniß der Qualifikation zum Oberfeuerwerker wird nur nach guter dienstlicher und moralischer Führung, nach befriedigender Absolvirung der Gesammt-Prüfung und unter der Bedingung ertheilt, daß die Ausbildung in der Kriegsfeuerwerkerei und im Laboriren als ziemlich gut bezeichnet werden kann.

Die in den weitern Umgebungen von Berlin stattfindenden Uebungen, des jüngsten Cötus der Oberfeuerwerker-Schule im Terrain-Aufnehmen sind als militairische Kom-

mandos zu betrachten, weshalb auch die halbe Kommandozulage resp. die reglementsmäßigen Naturalverpflegungs-Gebührnisse nebst Vorspann gewährt werden können. (M. Dek. D. v. 1. Oktober 1868.)

Marine-Schule*). Dieselbe hat die Bestimmung, den Seeoffizier-Aspiranten diejenige wissenschaftliche Bildung zu verleihen, deren der Seeoffizier zur gedeihlichen Ausübung seines Berufes bedarf, und welche daher als sichere Grundlage für ferneres Selbststudium, in der Prüfung zum Seeoffizier nachzuweisen ist.

Die Marine-Schule ressortirt nach Maßgabe des §. 10 des Regulativs über die Geschäftsführung und die Ressortverhältnisse der oberen Marine-Behörden vom 30. April 1861 von dem Marine-Ministerium und dem Ober-Kommando der Marine gemeinschaftlich. Von dem Ober-Kommando der Marine geht die obere Leitung der Schule aus und werden von demselben die Vorschläge zur Besetzung der Stelle des Direktors und zur Kommandirung der für die Marine-Schule erforderlichen Offiziere Allerhöchsten Orts vorgelegt. In Vertretung des Ober-Kommandos der Marine am Orte der Marine-Schule tritt das Stations-Kommando als Aufsichts-Behörde für die Schule ein.

Unter dem Marine-Ministerium ressortirt die ökonomische Verwaltung der Marine-Schule zunächst von der Marine-Intendantur.

Die bei der Marine-Schule angestellten und kommandirten Offiziere, sowie die Schüler und das sonstige der Marine-Schule überwiesene Marine-Personal stehen in Bezug auf die persönlichen und disciplinaren Verhältnisse unter dem mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs der Landarmee beliehenen Direktor. Die weitere Instanz, auch hinsichtlich der Jurisdiktion, ist das Marine-Stations-Kommando, an welches der Direktor über die bezüglichen Fälle zu berichten resp. species facti einzureichen hat.

In Bezug auf ehrengerichtliche Angelegenheiten ist das Offizier-Personal der Marine-Schule als zur Marine-Station gehörig anzusehen. In Betreff der Ueberweisung, mittelst Personal- und Qualifikations-Berichts und der Ausfertigung dieser Berichte bleibt die Allerhöchste Ordre vom 16. Oktober 1863 maßgebend. Die aus dem Seeoffizier-Corps kommandirten Lehrer, die Inspektions-Offiziere, die Schüler und Aufwärter der Seekadetten, sind als von ihren Marinetheilen abkommandirt zu betrachten und verbleiben in dem Etat und der Verpflegung ihrer Marinetheile; indeß hört jede unmittelbare Verbindung der Marinetheile mit ihren Abkommandirten für die Dauer der Anwesenheit an der Marine-Schule auf und hat der dienstliche Verkehr durch die Direktion der Marine-Schule stattzufinden.

Der Direktor, welcher der Vorgesetzte des gesammten Personals der Marine-Schule ist, hat alle zur speciellen Regelung des ganzen innern Dienstes und der häuslichen Ordnung nöthigen besonderen Vorschriften nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu ertheilen, und zwar für den innern Dienst: eine Dienstordnung, insbesondere für den Dienst und die Wirksamkeit der Inspektions-Offiziere, der Dienststuben- und Klassen-Aeltesten; — für die häusliche Ordnung: eine Hausordnung, insbesondere für den Dienst des Unterpersonals.

Ferner hat der Direktor die Pflicht, den gesammten Unterricht durch Aufstellung eines Lektionsplans zu regeln, die Arbeitsstunden festzustellen, sowie den Unterricht hinsichtlich seiner zweckmäßigen Leitung und eines möglichst gesicherten Erfolges zu überwachen, zu welchem Behuf er den Vorträgen und Uebungen fleißig beizuwohnen hat. Für die richtige Würdigung der Leistungen jedes Lehrers in Bezug auf die Bestimmung der Schule und die Zwecke des Unterrichts erhält der Direktor einen Maßstab in den angeordneten Prüfungen und Censuren.

Die Schüler werden, sofern sie Kadetten, in einem für die Marine-Schule eigens herzurichtenden Königlichen Gebäude kasernirt; die die Marine-Schule besuchenden Offiziere haben sich ihre Quartiere selbst zu miethen. Der Direktor hat den von den Marine-Schülern zu zahlenden Preis für den durchaus einfach aber kräftig und schmackhaft zu

*) Nach den durch Allh. Ordre vom 15. Mai 1866 (M. W. S. 181) genehmigten Bestimmungen über die Organisation der Marine-Schule.

gestaltenden Mittagstisch, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des unbemittelsten Theils der Marine-Schüler festzustellen. An dem gemeinschaftlichen Mittagstisch haben die Schüler Theil zu nehmen. Von den Inspektions-Offizieren ist wenigstens der Diensthabende bei jeder Mahlzeit als Theilnehmer anwesend. Unmittelbare Verhandlungen der Schüler mit dem Speisewirth und dessen Dienerschaft sind unzulässig.

Die zum Aufwärterdienst bei den Marine-Schülern*) kommandirten Mannschaften der Marine erhalten eine vom Direktor festzustellende den örtlichen Verhältnissen entsprechende Zulage.

Das Verwaltungs- und Unterpersonal ist, soweit möglich, im Gebäude der Marine-Schule unterzubringen.

Zur Heranbildung von Aerzten und Thier-Aerzten bestehen die nachfolgend näher bezeichneten besonderen Lehr-Institute:

Militairärztliche Bildungs-Anstalten. Zu denselben gehört das medizinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-Institut und die medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair zu Berlin. Nach den besonderen Vorschriften des Kriegs-Ministeriums vom 28. Juli 1856: „Organisation des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts und Reglement für die ökonomische Verwaltung desselben" ist der Zweck dieses Instituts, welches am 2. August 1795 gegründet und bis zum 19. August 1818 unter dem Namen — medizinisch-chirurgische Pepinière — bestand: „Die Heranbildung tüchtiger Aerzte, vorzugsweise für die Armee".

Der Kriegs-Minister ist als Kurator die letzte und oberste Instanz für alle Angelegenheiten des Instituts. Zu den solennen Akten des letzteren ist er von dem Direktor einzuladen. Unter dem Kriegs-Minister fungirt das Kriegs-Ministerium als entscheidende Central-Instanz.

Die Leitung des Instituts und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair in der Provinzial-Instanz liegt dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens, als jedesmaligem Direktor der Anstalt, und der Intendantur des Garde-Corps ob. Von ersterem ressortiren alle Angelegenheiten des Instituts mit Ausnahme des ökonomischen Theils der Verwaltung, der von letzterer geleitet wird. Dieser ökonomische Theil der Verwaltung umfaßt: Die Erhaltung des Grundstücks und der Gebäude, die Aufsicht über das Oekonomie-Inventarium, die Beschaffung und Verwendung der Materialien, das gesammte Buch-, Kassen- und Rechnungs-Wesen, die Mitwirkung bei der Anstellung des Rendanten und die Handhabung der Disciplinar-Strafgewalt über denselben.

Die lokale Verwaltung des Instituts führen der Sub-Direktor und die Oekonomie- und Kassen-Kommission, bestehend: aus dem Sub-Direktor und dem Rendanten.

Die gedachten Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane. Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungs-Mitteln, zu denen namentlich auch Repetitions-Kurse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von 10 Thalern. Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studierenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

---

*) Den Aufwärtern liegt ob, die Heizung und Reinigung der Wohn- und Schlafzimmer, das Reinigen der Equipirungsstücke, das Einholen der täglichen Bedürfnisse und überhaupt alle nöthigen häuslichen Dienstleistungen, die ihre Zeit und Kräfte nicht übersteigen.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medizinischen Staats-Prüfungen bieten. Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt.

Die Kompetenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, sowie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps v. 20. Februar 1868“ geregelt (siehe S. 168).

Bedingungen der Aufnahme. 1. Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen. 2. Alter nicht über 21 Jahre. 3. Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten. 4. Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militair-ärztlichen Berufe. 5. Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens 8 Thaler, wofern er in das Friedrich Wilhelms-Institut, wenigstens 20 Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staats-Prüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen. Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich Wilhelms-Instituts pränumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt. 6. Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studienjahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Kompetenzen. Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den betreffenden Militair-Ersatz-Kommissionen überwiesen. Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet. 7. Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direktion unbedingt Folge zu leisten.

Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direktion.

Modus der Aufnahme. 1. Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termin folgenden Vierteljahres erfolgen. Später oder gar erst nach bestandener Maturitäts-Prüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Konkurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben. 2. Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabs-Arzt der Armee zu richten. Beizufügen sind: a) der Geburtsschein; b) der Impfschein; c) ein ärztliches Gesundheits-Attest; d) ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuches der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitätsreife sich äußerndes Schulzeugniß; e) die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen. 3. Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falls zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung. 4. Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte October jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Kommissionen von Militair-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört. Für die *in Berlin* und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vor-

prüfung in Berlin durch eine von der Direktion der Anstalten bestimmte Kommission. Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualifikation des Aspiranten für den militair-ärztlichen Dienst festzustellen. In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Kontrole der Kommission zu bearbeiten. Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen. 5. Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten. Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt. 6. Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Konkurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabs-Arzt einzusenden. Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im Oktober bis zum 1. Oktober erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Konkurrenz verzichtet habe. 7. Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etats-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt. Bleiben danach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualifizirten Konkurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind. 8. Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten. Eine Beihilfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung konstatirte körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

(General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militair-Medizinal-Wesens vom 6. Juni und Kr. M. v. 21. Juli 1868. A. V. B. S. 159).

Die **Militair-Roß-Arzt-Schule** in Berlin ist als Lehr-Anstalt für den Unterricht und die Ausbildung von Thier-Aerzten organisirt worden. Die betreffenden Ministerien haben für die Eleven einen besondern Studien-Plan festgestellt und ist das Kuratorium für die Krankenhaus- und Militair-Roß-Arzt-Schul-Angelegenheiten mit der allgemeinen Bekanntmachung der Grundsätze, welche bei der Aufnahme sowohl der Militair- als auch der Civil-Eleven zur Anwendung kommen, beauftragt.

Die Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roß-Arzt-Schule auf Staatskosten auszubildenden Militair-Roß-Arzt-Eleven lauten:*) Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit im Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Roß-Aerzte der Armee nicht unerheblich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarznei-Schule schon durch den Erlaß des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. 2. Augnst 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme

*) Kr. M. v. 3. Septbr. 1867 (A. V. B. S. 152).

in die Militair-Roß-Arzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober 1867 eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarznei-Schule in erweitertem Maaße nothwendig geworden.

In Folge dessen sind seit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 publizirten Festsetzungen, nachstehende in Kraft getreten:

1. Es sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roß-Aerzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thier-Arzt I. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.

2. Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roß-Arzt-Schule nachsuchen, müssen a) ein Gymnasium, eine Real-Schule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben; b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind; c) von gesundem, kräftigen Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein; d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und e) in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.

3. Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihrer Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thier-Arzt II. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thier-Arzt I. Klasse beim Abgang von der Militair-Roß-Arzt-Schule nicht mehr erwirkt werden. Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roß-Arzt bei erwiesener besonderer Qualifikation auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thier-Arzt I. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.

4. Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roß-Arzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

5. In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

6. Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Straf-Verzeichniß.

7. Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen z. F. soll die Aufnahme in die Roß-Arzt-Schule nicht verhindern. Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden. Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich

als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8. Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen z. F. dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Stand-Quartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9. Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ult. Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz, hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roß-Arzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10. Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage, in der Lehr-Schmiede der Militair-Roß-Arzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von 2 Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehr-Schmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roß-Arzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehr-Schmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roß-Arzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehr-Schmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roß-Arzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roß-Arzt-Schule verstattet werden können, bleiben der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehr-Schmiede ist nicht angängig.

11. Die nach Berlin zur Lehr-Schmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roß-Arzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehr-Schmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12. Die Eleven der Roß-Arzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht in der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich. Die zum Gebrauch in der Praxis als Roß-Arzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examinations-Gebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thier-Arzt I. Klasse event. II. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roß-Arzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13. Das Studium auf der Militair-Roß-Arzt-Schule dauert 3 Jahre. Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehr-Schmiede als in der Roß-Arzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee, und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben, um die Approbation zum Thier-Arzt II. Klasse erhalten zu können.

Mit Abhaltung der Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Kommando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Die Anfertigung des Lebenslaufs resp. des deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namens-Unterschrift die Anfertigung ohne fremde Hilfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.

Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den beiden Offizieren noch ein Roß- oder Unter-Roß-Arzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand 1. ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten, 2. ein bis zwei Eisen zu schmieden, 3. ein für den gesunden zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und 4. ein gerichtetes Eisen aufzuschlagen.

Der Prüfungs-Bericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken, ad 1, welche Werkzeuge benutzt, ad 2, in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt und ad 3, ob der Examinand ein selbstgeschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht.

3. Dienst-Uebungen und Unterricht.

Allgemeines. Dienst-Uebungen und Unterricht sind bestimmt, den Soldaten zum wahren Krieger heranzubilden. Es gilt hierbei der bekannte Grundsatz — daß das, was der Mensch übt, während er belehrt wird, mit seiner Natur verwächst und ihn befähigt, Großes zu leisten. Die Friedens-Uebungen zur Vorbereitung für den Krieg sind darauf

berechnet, alle, und namentlich die in der Jugend-Erziehung vernachläſſigten rohen, ſteifen und ſchwerfälligen Rekruten zunächſt an Ordnung in ihren eigenen, ſowie den dienſtlichen Verhältniſſen zu gewöhnen und demnächſt die Ausbildung zu vollenden, welche ihre Funktion als Glied in der großen Kriegsmaſchine erheiſcht.

Mit dem Eintritt in den Dienſt iſt jeder Soldat der militairiſchen (ſtrengen) Zucht und Ordnung unterworfen. Die desfallſige Kontrole umfaßt die Ordnung in der Wohnung reſp. dem Stalle der Pferde, die Reinigung des Körpers, der Kleidung, der Waffen ꝛc.; ferner die Regelmäßigkeit im Eſſen und Schlafen, das pünktliche Erſcheinen im Dienſt, das Ab- und Anmelden beim Aus- und Eintreten in den Dienſt, ſowie in Urlaubs-, Arreſt- ꝛc. Fällen. Kurz, jede Bewegung des Soldaten geſchieht unter Aufſicht, ſelbſt das Haar wird in Friedens-Verhältniſſen nach Vorſchrift beſchnitten.

Die eigentliche Ausbildung des Soldaten wird theoretiſch und praktiſch bewirkt. Durch den theoretiſchen Unterricht, der möglichſt auf eine unterhaltende Weiſe ertheilt werden ſoll, wird der Soldat für den praktiſchen Dienſt vorbereitet, wogegen ſeine eigentliche Kriegstüchtigkeit aus dem Exerciren, dem Scheibenſchießen, den Felddienſt-Uebungen dem Fechten, dem Schwimmen, dem Voltigiren ꝛc. reſultirt. Jeder Unterricht geſchieht in möglichſt einfacher Weiſe und wird, ſoweit als thunlich, mit den praktiſchen Uebungen verbunden. Um dabei die Aufmerkſamkeit zu ſpannen und Anregung zum eigenen Denken zu geben, wechſelt man mit Vortrag und Fragen ab. Beſonders wird darauf geſehen, daß der Soldat das Vorgetragene verſtanden, in ſich aufgenommen und nicht etwa blos auswendig gelernt hat. Man geht beim Unterricht vom Leichten zum Schweren über und vermeidet dabei Alles, was nicht durchaus nothwendig iſt; indem der Zweck nicht dadurch erreicht werden kann, daß der Soldat von Vielem etwas, ſondern, daß er das, was gelehrt wird, auch gründlich wiſſe.

Von allen Uebungen ſteht voran die des Exercirens; ſie umfaßt die Handhabung der Waffen und die Bildung der verſchiedenen Gefechtsformen. Die ſpezielle Anleitung geben die beſtehenden Exercir-Reglements. Man unterſcheidet Einzeln-Exerciren und das Exerciren in Truppen-Abtheilungen; jenes iſt die Vorbereitung für dieſes und beides hat den Zweck, die Glieder der größeren taktiſchen Truppenkörper kriegstüchtig zu machen.

Truppen-Uebungen*). Die Anwendung jener Gefechtsformen auf Terrain und Feind iſt im Gegenſatze von Exerciren, das Manövriren. — Außer den desfallſigen Uebungen im Kleinen bei den Truppen ſind in Preußen die größeren Truppen-Uebungen eingeführt. Der Zweck derſelben geht dahin: die Führer aller Grade und ihre Untergebenen ſo auszubilden, daß beide im Kriege ihren Obliegenheiten vollkommen Genüge leiſten, letztere ihre Waffen mit Geſchick gebrauchen und die nöthigen Bewegungen mit Ruhe und Ordnung ausführen können; ferner den Grad der Ausbildung kennen zu lernen, den eine Truppen-Abtheilung bereits erlangt hat. Es können Truppen-Uebungen zweierlei Art ſtattfinden: ſolche, deren Gegenſtand der reinen Taktik angehört, wo alſo Bildung der Truppen im Gebrauche ihrer Waffen, Gewöhnung derſelben zur ordnungsmäßigen und ſchnellen Ausführung der Gefechts-Bewegungen (Evolutionen) beabſichtigt wird; ferner Uebungen, mit vollkommener Berückſichtigung des Terrains nach einer zu Grunde gelegten General-Idee (Manöver) und zwar — ohne Theilung der Truppen (Diviſionen, Corps) mit Aufſtellung eines durch einen dazu beſtimmten Führer geleiteten markirten Feindes, ferner in zwei Abtheilungen unter zwei durch eine General-Idee einander gegenüber geſtellte Führern (Feld-Manöver). Ueber die Corps-Uebungen, welche gewöhnlich vier Wochen dauern und von je zwei Armee-Corps jährlich abgehalten werden, wird jedesmal Allerhöchſten Orts beſonders Befehl ertheilt. Bei den Armee-Corps, welche zu dieſen Uebungen nicht herangezogen werden, üben die Truppen in Diviſionen, wie folgt:

Sämmtliche Linien-Infanterie-Regimenter treten zu einer vierzehntägigen Regiments-Uebung an dem hierzu geeignetſten Garniſonorte zuſammen; hiernächſt halten ſämmtliche Linien-Infanterie- und Kavallerie-Brigaden eine fünftägige Brigade-Uebung und ſämmtliche Linien-Infanterie und Kavallerie jeder Diviſion nebſt 8 Fuß- und 4 reitenden Ge-

*) Siehe auch Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienſt und über die größeren Truppen-Uebungen vom 17. Juni 1870.

schützen eine 11tägige Divisions-Uebung ab, an welcher gewöhnlich auch die Jäger und ein Pionier-Detachement Theil nehmen. Von diesen 11 Tagen sind mit je einem Ruhetage nach dem ersten und zweiten Abschnitt bestimmt — 3 Tage zu Feld- und Vorposten-Dienst-Uebungen in kleinen gemischten, mit der nöthigen Artillerie versehenen Detachements ohne Kantonnements-Wechsel, unter der Leitung der Brigade-Kommandeure, dergestalt, daß die gegenseitigen Vorposten Tag und Nacht stehen bleiben; 3 Tage zu Manövern in der ganzen Division ohne Quartierwechsel event. mit markirtem Feinde, sowie zur Besichtigung durch den kommandirenden General und 3 Tage zu Feld-Manövern der Division mit wechselnden Quartieren, einem Bivouac der ganzen Division und zweimaligem Bivouac der gegenseitigen Vorposten. Die Zusammenziehung der Truppen zu den Brigade- und Divisions-Uebungen erfolgt bei dem Divisions-Stabs-Quartier oder an einem andern geeigneten Orte nach den vom Kriegs-Ministerium genehmigten Vorschlägen.

Die durch Allerhöchste Ordre vom 27. Februar 1845 normirte Dauer der Regiments- und Brigade-Uebungen der Kavallerie ist dahin modifizirt, daß die ersteren um zwei Tage verkürzt, die letztern Uebungen dagegen um ebensoviel verlängert werden können, um älteren Regiments-Kommandeuren die Gelegenheit zur Uebung in der Technik der Brigade-Führung zu geben. Den kommandirenden Generalen ist die Befugniß ertheilt, diese Modifikationen nach Kommunikation mit dem Kriegs-Ministerum, in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, in denen es sich um ältere Regiments-Kommandeure handelt, deren Beförderung zu Brigade-Kommandeuren nahe bevorzustehen scheint. (A. O. vom 28. Januar 1869. A. V. B. S. 73.)

Die Artillerie-Brigaden halten alljährlich auf eine Dauer von 34 Tagen Schieß-Uebungen ab. Die Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Artillerie werden alljährlich im Frühjahr auf 14 Tage in vorgeschriebener Zahl zu den Batterien und Festungs-Kompagnien herangezogen. — Siehe die kriegsministeriellen Festsetzungen vom 7. April 1866.

Uebungen der Mannschaften im Fechten, Turnen ꝛc. Die Schieß-, Fecht-, Turn- ꝛc. Uebungen werden überall mit Sorgfalt betrieben; nur die Schwimm-Uebungen sind noch vom freien Willen des Mannes abhängig. In Folge der Unglücksfälle durch Ertrinken, welche bei den Truppen theils auf den Bade- und Schwimmplätzen, theils beim Tränken und Schwemmen der Pferde vorgekommen, ist darauf hingewiesen, wie die Vorgesetzten dafür verantwortlich, daß bei dem dienstlich angeordneten gemeinsamen Baden von Mannschaften, beziehungsweise bei Schwimmübungen derselben diejenige sorgfältige Beaufsichtigung und wohl überwachte Anwendung von Sicherungsmaßregeln stattzufinden hat, welche zur Verhütung von Unglücksfällen geboten und geeignet ist. Das Schwemmen von Dienstpferden soll, da es von zweifelhaftem Werthe ist, künftig unterbleiben. (Kr. M. v. 20. April 1870. A. V. B. S. 58.)

Für den Betrieb der Gymnastik und des Bajonettfechtens bei der Infanterie besteht die mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. Oktober 1860 sanktionirte Instruktion. Die zur ersten Beschaffung der Geräthe erforderlichen Kosten sind jedem Bataillon der Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter, sowie den Jäger- und Schützen-Bataillonen und den beiden Unteroffizier-Schulen in dem am Schlusse der gedachten Instruktion berechneten Betrage von 146 Thlrn. gewährt worden. Die Unterhaltung dieser Geräthe geschieht aus dem allgemeinen Unkosten-Fonds, beziehungsweise anderen disponiblen Mitteln; jedoch ist denjenigen Bataillonen, gemäß der kriegsministeriellen Verfügung vom 30. April 1865, welche seit der ersten Beschaffung der Geräthe im Jahre 1860 die Garnison gewechselt haben, zur Instandsetzung und Ergänzung derselben eine außerordentliche Beihilfe von je 50 Thlrn. bewilligt worden.

In Regiments- resp. Bataillons-Schulen werden Unteroffiziere und Soldaten im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet; dieser Unterricht soll ihnen die Gelegenheit gewähren, sich für künftige Anstellung im Civil die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. Bei jedem Regiment besteht ein Gesang-Chor, der die Liturgie und sonst vorgeschriebenen geistlichen Gesänge übt und beim Gottesdienst der Truppen, wo sie denselben separat halten, benutzt wird.

Uebungen in dem Dienst anderer Waffen ꝛc. Um sich bei den Truppen einzelne Elemente zu beschaffen, welche mit dem Dienst anderer Waffen vertraut sind, kommandirt man Infanterie-Offiziere zur Artillerie, den Pionieren und Jägern, Offiziere von den Jägern zur Infanterie. Auch werden zur Leitung der Pionier-Arbeiten, welche bei der Infanterie nothwendig und in Ermangelung von Pionier-Detachements ausgeführt werden müssen, neben den Offizieren Unteroffiziere der Infanterie bei den Pionier-Bataillonen praktisch unterrichtet. In Betreff der Uebungen von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie im Feld-Pionier-Dienst gelten die kriegsministeriellen Erlasse vom 10. Februar 1854, vom 24. April 1851, vom 20. Januar 1862 und vom 14. Januar 1866. (Kr. M. v. 14. April 1867. A. V. B. S. 18.)

Zu den Gewehr-Fabriken werden alljährlich auf 4 Monate Offiziere und Unteroffiziere kommandirt, um sich während der Betreibung des Revisions-Geschäfts von der Konstruktion und zweckmäßigen Behandlung der Schießgewehre eine genaue Kenntniß zu erwerben und nach ihrer Ablösung solche in den Regimentern, in welche sie zurückkehren, möglichst allgemein zu verbreiten.

Um die Infanterie befähigt zu machen, bei kriegerischen Vorfällen bei der Bedienung von Geschützen Dienste zu leisten, werden alljährlich im Oktober von allen Bataillonen, welche mit Artillerie zusammen garnisoniren, 1 Offizier und 4 Unteroffiziere während 14 Uebungstagen in Bedienung von Geschützen ausgebildet, um dann als Lehrer zu dienen. Diese üben demnächst alljährlich bei jedem Bataillone einige Unteroffiziere und 20 Mann in der Geschütz-Bedienung ein.

Zur Unterweisung in der Ausrüstung, Verladung und Führung der Bataillons-Patronen-Wagen werden von jedem Infanterie-Regiment, mit Einschluß der Jäger und Schützen, 1 Unteroffizier resp. Oberjäger und 1 Gefreiter alljährlich auf 4 Wochen zur Artillerie kommandirt. (Siehe den kriegsministeriellen Erlaß vom 16. Februar 1868. A. V. B. S. 70.)

Ebenso werden Unteroffiziere der Pionier-Bataillone zur Erlernung des Telegraphen-Dienstes kommandirt.

Zu topographischen Arbeiten des General-Stabes werden Offiziere benutzt.

Zur Ausbildung für den Dienst der General-Stabs-Offiziere sind jährliche 21tägige Uebungsreisen vorgeschrieben, welche der Chef des General-Stabes leitet; ausgeschlossen sind nur diejenigen beiden Armee-Corps, welche große Uebung haben. An diesen Uebungsreisen nehmen bei jedem Armee-Corps Theil: 2 Stabs-Offiziere (von der Infanterie, Kavallerie resp. Artillerie), 3 Hauptleute (Infanterie, Artillerie), 1 Rittmeister, 3 Lieutenants (Infanterie, Artillerie), 1 Lieutenant von der Kavallerie.

4. Garnison-Dienste und allgemeine Verhaltungsregeln.

Im Allgemeinen sind alle Einrichtungen des Garnison-Dienstes und die damit verbundenen Verhaltungsregeln des Soldaten ebenfalls bestimmt, auf die Vorbereitung des Soldaten für das Feld-Verhältniß mitzuwirken.

Für die specielle Regelung des Garnisondienstes in den einzelnen Garnisonen dient die Instruktion, betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870 als Anhalt. Insoweit Detail-Bestimmungen darin nicht gegeben worden, bleiben dieselben dem Ermessen der kommandirenden Generale, Gouverneure ꝛc.*) — einem Jeden nach Maßgabe seiner Stellung überlassen.

Garnison-Wachtdienst. Die Wachen zerfallen ihrem Zwecke nach in Ehren- und Sicherheits-Wachen und ebenso die Posten in Ehren- und Sicherheitsposten.

Ehren-Wachen und Posten erhalten fürstliche Personen und höhere Offiziere als Ehrenbezeugung; Sicherheits-Wachen und Posten dienen zur Bewachung bestimmter Gegenstände.

---

*) Unter Gouverneur ꝛc. ist in der gegenwärtigen Instruktion stets der Gouverneur resp. Kommandant oder Garnison-Aelteste zu verstehen. Die Wachen stehen nach §. 3 der gedachten Instruktion unter den speziellen Befehlen des kommandirenden Generals des Armee-Corps, des Gouverneurs ꝛc., des Offiziers du jour, der Ronde-Offiziere und der Wachtbefehlshaber.

Gemeinsamer Zweck beider Arten von Wachen und Posten ist außerdem: die Wahrung der allgemeinen Sicherheit insbesondere des Orts, in welchem sie gegeben werden. Der spezielle Zweck einer Wache oder eines Postens bestimmt den Platz der Wache resp. des Postens. Ueberall, wo nur eine Wache gegeben wird oder wo bei mehreren Wachen eine Wache als Hauptwache bezeichnet wird, soll diese so nahe als möglich dem Mittelpunkt der Stadt etablirt werden.

Nicht diese vorstehend angedeuteten Zwecke allein bedingen die Aufstellung von Wachen und Posten, es muß vielmehr auch jedem Soldaten ohne Unterschied der Waffe während seiner Dienstzeit durch wiederholte praktische Ausübung des Garnison-Wachtdienstes genügende Gelegenheit zur Erlernung desselben gegeben werden.

Ingleichen sind die zu Uebungszwecken beziehungsweise zur Kompletirung von Truppentheilen eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes in diesem Dienst erneuet zu üben.

Andererseits darf aber auch wiederum dem Garnison-Wachtdienst keine größere Ausdehnung gegeben werden, als die zu erreichenden Zwecke dies durchaus erforderlich erscheinen lassen.

In Betreff der von Wachen und Posten vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen gilt die bezügliche Instruktion vom 8. August 1850.

In Bezug auf den Waffengebrauch des Militairs und auf die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen ist die bezügliche Instruktion vom 4. Juli 1863 maßgebend.

Es gilt als Grundsatz, daß im gewöhnlichen Garnison-Verhältniß der Offizier wenigstens 17, der Unteroffizier wenigstens 8, der Gemeine wenigstens 4 Nächte wachtfrei hat*).

Parole, dieselbe wird als Erkennungszeichen bei Ausübung des Wachtdienstes von dem Kommandanten ꝛc. täglich ausgegeben; die zu deren Empfang Kommandirten nehmen gleichzeitig die Dienstbefehle entgegen. In jeder Garnison sind die Offiziere und Unteroffiziere der Garnison wöchentlich in der Regel ein Mal zur Parole-Ausgabe zu versammeln.

Zapfenstreich, derselbe gilt als Zeichen, daß sich Unteroffiziere und Soldaten nicht mehr ohne Erlaubniß außerhalb ihrer Quartiere aufhalten dürfen und daß der Dienst, wie er für die Nacht vorgeschrieben ist, gethan wird.

Reveille, die eigentlich zum Erwecken des Soldaten bestimmt, dient im gewöhnlichen Garnisondienst als Zeichen, daß die bei dem Zapfenstreich eingetretenen Maßregeln wieder aufgehoben sind.

Meldungen, soweit diese vorgeschrieben, sind möglichst, auf dem Platz bei der Parole-Ausgabe resp. zur Zeit derselben zu erstatten. Erscheinen fremde, beurlaubte ꝛc. Offiziere bei der Parole Ausgabe, so haben sie sich daselbst bei den betreffenden Vorgesetzten zu melden. Im Uebrigen sind beurlaubte Offiziere unter gewöhnlichen Verhältnissen nur dann zu Meldungen in einer Garnison resp. Festung verpflichtet, wenn sie länger als 48 Stunden am Orte verweilen. In Dienstgeschäften in einer fremden Garnison sich aufhaltenden Offizieren liegt diese Verpflichtung jedoch schon ob, sobald sie über 24 Stunden dort anwesend sind, bei einem Aufenthalt von nicht längerer als achttägiger Dauer genügt eine einmalige, d. h. gleichzeitige An- und Abmeldung. Meldungen dieser Art gebühren dem kommandirenden General, dem Gouverneur ꝛc. und den etwa in der Garnison anwesenden direkten Vorgesetzten. Erscheint der betreffende Offizier während des Urlaubs nur in Civilkleidung, so geschieht die Meldung schriftlich.

---

*) Hinsichtlich der speziellen Vorschriften über den Wachtdienst wird auf die bezügliche Instruktion vom 9. Juni 1870 hingewiesen. Nach §. 9 derselben bleiben die Wachtmäntel, welche zur Bekleidung der Posten im Winter dauernd auf den Wachen stationirt sind, Eigenthum des Truppentheils; dieselben sind sonach von demselben im Stande zu erhalten und werden beim Garnisonwechsel von ihm mitgenommen. Die Zahl dieser Mäntel ist derart zu bemessen, daß für jeden aufführenden Gefreiten einer sich auf den Wachen befindet, für jeden Posten dagegen zwei dergleichen vorhanden sind, damit nirgends ein Umziehen auf Posten nöthig wird.

Von der Verpflichtung zur persönlichen Meldung beim Gouverneur, dem ersten und in dessen Abwesenheit bei dem zweiten Kommandanten einer Festung, sind außer dem Kriegsminister nur die kommandirenden Generale und die im gleichen Range stehenden Generale ausgenommen.

Wo sich an einem und demselben Ort ein Gouverneur und ein Kommandant befindet, liegt sämmtlichen betreffenden Offizieren die Pflicht der Meldung bei beiden ob.

Stellvertretenden Gouverneuren oder Kommandanten, sowie den Garnison-Aeltesten werden persönliche Meldungen nur von dem Patent nach jüngeren Offizieren erstattet. Aeltere Offiziere lassen denselben nur eine Mittheilung zugehen.

Alle derartigen Meldungen erfolgen stets im Dienstanzuge mit Schärpe resp. im Paradeanzuge, falls dieser bei der Parole-Ausgabe angelegt ist und die Meldung daselbst stattfindet.

Die für Offiziere hinsichtlich der Meldungen maßgebenden Bestimmungen gelten auch für Militair-Aerzte und Beamte. (Instruktion betreffend d. Garn.-Dienst. I. Abschnitt. §. 28)*).

Offiziere, welche bei einem Aufenthalte im Auslande in Uniform zu erscheinen wünschen, haben sich während ihrer etwaigen Anwesenheit in den Hauptstädten bei der Preußischen Gesandtschaft und event. auch dem derselben attachirten Militair-Bevollmächtigten, sowie dem höchstkommandirenden Offizier der Garnison vorzustellen, resp. dieselben von ihrem Eintreffen in Kenntniß zu setzen. (Kr. M. v. 3. August 1868. A. V. B. S. 171.)

Feuerlärm. Das Militair nimmt bei wirklichen Feuersbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird und die leitende Civilbehörde selbst darum nachsucht. Im Uebrigen beschränkt sich die Einwirkung des Militairs bei ausbrechendem Feuer auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden vornehmlich nur in den Fällen stattfinden, in denen es sich um die Erhaltung von Königlichem Eigenthum handelt. Dem Gouverneur ꝛc. liegt es ob, in jedem speziellen Falle zu beurtheilen, wann und in welchem Umfange ein derartiges Einschreiten des Militairs nach Maßgabe der Verbreitung des Feuers und des Orts, an dem dasselbe ausgebrochen ist, nothwendig erscheint.

Die Truppen haben sich bei jedem Feuerlärm auf das Schnellste in voller Uniform mit Gewehr und Gepäck auf den Allarmplätzen einzufinden. Solange das Feuer anhält bleiben sie versammelt, schicken aber nur dann Mannschaften zum Feuer, wenn es, wie vorhin angegeben, befohlen wird oder das Feuer in einem Militair-Gebäude oder dessen Nähe ausgebrochen ist.

Im Uebrigen wird das Verhalten des Militairs sowohl bei Feuers- als Wassernoth jedesmal nach den Umständen durch die speziellen Befehle der kompetenten Behörden geregelt, wogegen das Verhalten der Verwaltungs-Behörden durch deren Dienst-Instruktion vorgeschrieben ist.

Generalmarsch. Bei Allarmirungen der Garnison, welche, soweit sie zum Zweck der Uebung stattfinden, auf seltene Fälle zu beschränken sind, so daß der anderweite Dienst nicht darunter leidet, sammeln sich die Truppen in der Regel auf ihren Allarmplätzen, wo sie weitere Befehle abzuwarten haben. Beim Abrücken bleibt ein Unteroffizier per Kompagnie zurück um die Nachkommenden zu sammeln und nachzuführen. (l. c. §. 26.)

Kirchenbesuch der Truppen. Der Soldat kann dienstlich nur zum Besuch eines seiner Konfession entsprechenden Gottesdienstes angehalten werden; es sei denn, daß bei Truppen-Zusammenziehungen oder feierlichen Gelegenheiten Gottesdienst im Freien abgehalten wird, dem die geschlossenen Truppentheile beiwohnen.

---

*) Von den Intendanturen haben sich die Mitglieder bei dem Antritt und der Rückkehr von Dienst- und Urlaubsreisen bei dem kommandirenden General des Corps persönlich zu melden. Bei Ausführung von unvermutheten Kassen-Revisionen soll zur möglichsten Erreichung dieses Zweckes die Meldung erst nach Aufnahme des Kassen-Bestandes stattfinden; dagegen ist den Divisions-, Brigade- und Regiments-Kommandeuren in Betreff der ihnen untergeordneten Truppentheile, auch über den Ausfall der Kassen-Revision persönlich Bericht zu erstatten.

Der Gouverneur ꝛc. hat den Kirchenbesuch der Garnison so zu regeln, daß jeder Soldat sowohl evangelischer, wie katholischer Konfession, außer an hohen kirchlichen Festtagen im Laufe des Monats einmal zum sonntäglichen Gottesdienst in die Kirche geführt wird. Ist die Garnison zu stark, als daß der vierte Theil derselben in der Garnison-Kirche Platz zum Sitzen hätte, so wird mehr als eine Kirche zum Gottesdienst benutzt. (l. c. II. Abschn. §. 1.)

Kirchenparaden. Dieselben finden nur noch für die Garnisonen Berlin und Potsdam nach jedesmaliger besonderer Anordnung statt. (l. c. §. 2.)

Trauerparaden. Die Anordnungen für Beerdigungen von Offizieren und Mannschaften, welche sich im Verbande von Truppentheilen der Garnison befinden, liegen diesen, die aller übrigen Offiziere und Mannschaften dem Gouverneur ꝛc. ob.

Beerdigungen mit militairischen Honneurs stehen zu: allen aktiven Offizieren der diesseitigen Armee und denen fremder Armeen*), sowie den Unteroffizieren und Gemeinen (ausschließlich der in der II. Klasse befindlichen) der diesseitigen Armee, welche eine Kampagne mitgemacht haben und sich bei der Fahne befinden. Im Uebrigen siehe l. c. §. 3.)

Verhör, Stand- und Kriegsgerichte. Bei Verhören sind zum Vorführen der Angeschuldigten an Stelle von Unteroffizieren, soweit möglich, zuverlässige und gut instruirte Gefreite zu kommandiren, damit die Unteroffiziere dem Dienst ihrer Truppen nicht unnöthiger Weise entzogen werden.

Das Richterpersonal zu Stand- und Kriegsgerichten giebt grundsätzlich der Truppentheil, welchem der Angeschuldigte angehört. (Das Nähere siehe l. c. §. 4.)

Arbeitsdienst. In den Festungen sind zunächst die Straf-Abtheilungen zum Arbeitsdienst zu verwenden.

Die Kommandirung von Mannschaften der Garnison zu diesem Dienst ist stets auf das unabweisliche Bedürfniß zu beschränken. Auch soll hierbei immer die erforderliche Rücksichtnahme auf den Dienst der Truppen beobachtet und gleichzeitig bei der Repartition vieler Arbeiten auf die Infanterie und Artillerie auch der Umstand hinreichend berücksichtigt werden, daß der Infanterie fast allein die Ausübung und Last des Garnisondienstes obliegt. Ferner sind zur Arbeitergestellung möglichst nur diejenigen Truppentheile heranzuziehen, welche die Wachen besetzen, damit nicht mehr Truppentheile, als dringend nöthig, durch Garnisondienst in Anspruch genommen werden.

Endlich ist bei der Arbeitsvertheilung, soweit dies unbeschadet der gleichmäßigen Heranziehung der Truppen zu dem in Rede stehenden Dienst zulässig erscheint, auf die Dislokation der einzelnen Truppentheile innerhalb der Garnison entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Nach diesen Gesichtspunkten haben die Gouverneure ꝛc. die Anträge auf Gestellung von Arbeitern einer strengen Kontrole zu unterwerfen und den Arbeitsdienst in der Garnison zu regeln. Andererseits dürfen jedoch auch den betreffenden Lokal-Behörden die zur Bewältigung der ihnen aufgetragenen Arbeiten erforderlichen Kräfte nicht vorenthalten werden. (l. c. §. 5.)

Gestellung von Offizier-Burschen. Es haben überhaupt Anspruch auf Gestellung von Burschen: alle Offiziere des stehenden Heeres bis zum Regiments-Kommandeur und bis zu den im Range eines solchen stehenden Offiziere einschließlich aufwärts; die ersten und zweiten Train-Depot-Offiziere, sowie die Zeugoffiziere; die Offiziere der Landgens'darmerie; die Militair-Aerzte mit Offiziersrang; die Oberjäger des reitenden Feldjäger-Corps und die Zahlmeister.

Der Regel nach erhalten die Offiziere die Burschen von ihren Truppentheilen, jedoch sind den zur Dienstleistung als Adjutanten bei den General-Kommandos, Divisionen, Brigaden, Gouvernements und Kommandanturen ꝛc. kommandirten und aggregirten,

*) Auch die Bestattung der in Kriegsgefangenschaft sterbenden Kombattanten feindlicher Armeen hat mit den chargenmäßigen militairischen Honneurs zu erfolgen. (Kr. M. vom 2. Novbr. 1870.)

sowie den nichtregimentirten Offizieren die Burschen von den Truppen desjenigen Armee-Corps zu gestellen, in dessen Bereich diese Offiziere Dienst leisten.

Die als Lehrer zu den Kriegsschulen versetzten resp. kommandirten, sowie die als Abtheilungsvorsteher, als Assistenten, als Erzieher und als Lehrer zu den Kadettenanstalten kommandirten Offiziere sind hinsichtlich der denselben zu gestellenden Burschen zu den regimentirten Offizieren zu rechnen und erhalten daher Burschen von ihren Truppentheilen.

Allen übrigen nicht regimentirten berechtigten Offizieren werden die Burschen durch den Gouverneur ꝛc. zugewiesen. (Im Uebrigen siehe §. 6 Abschn. II der Instr. betreffend den Garnisondienst v. 9. Juni 1870 und Bd. II. S. 595.)

Gestellung von Ordonnanzen. Die Zahl der zu gestellenden Ordonnanzen ist auf das unabweislichste Bedürfniß zu beschränken. (Wegen der nähern Vorschriften hierüber siehe §. 7 l. c.)

Beim **Kommando** hat der Kommandirte oder der Führer von Mannschaften sich bei seinem Vorgesetzten (Kompagnie-, Eskadron-, Batterie-Chef) und wenn das Kommando vom Bataillons- oder Regiments-Kommandeur ausgegangen, auch bei diesem, mit dem Antritt des Marsches u. s. w. ab- und bei der Rückkehr wieder anzumelden. Auf dem Marsche, sowie beim Passiren von Orten, in welchen Truppen stehen, geschieht die Anmeldung beim Garnisonältesten. In ähnlicher Weise haben sich die Militair-Personen beim Urlaube oder bei jedem Aus- und Eintreten in den Dienst zu verhalten; nur Kranke und Arretirte melden sich beim Wiederantritt des Dienstes, ihr Ausscheiden aus demselben wird durch die Feldwebel ꝛc. gemeldet.

Gesuche. Offiziere haben ihre dienstlichen Gesuche stets bei ihrem nächsten Vorgesetzten anzubringen. In reinen Privat-Angelegenheiten ist es jedoch dem Offizier gestattet, die Königliche Gnade unmittelbar in Anspruch zu nehmen, nachdem er unter allgemeiner Bezeichnung der Bitte seinen Vorgesetzten davon Anzeige gemacht hat. (Kr. M. v. 22. Febr. 1826.) Sämmtliche Offiziere eines Regiments richten ihre dienstlichen Gesuche jederzeit an den Regiments-Kommandeur; jedoch sind sie gehalten, vor der Einsendung dieser Gesuche, wenn sie sich mit dem Regiments-Kommandeur an einem Orte befinden, die mündliche Zustimmung ihres unmittelbaren Vorgesetzten nachzusuchen, und daß solches erfolgt ist, in dem Anschreiben an den Regiments-Kommandeur ausdrücklich zu bemerken. Wenn das Bataillon vom Stabe entfernt ist, so haben die Offiziere ihre an den Regiments-Kommandeur zu richtenden Gesuche zuvörderst dem Bataillons-Kommandeur vorzulegen, damit dieser sein Einverständniß darauf vermerken kann. (Kr. M. v. 24. Novbr. 1829.)

Es ist keinem Offizier gestattet, sich mit Gesuchen, Dedikationen von Schriften ꝛc. oder aus anderen Ursachen an fremde Monarchen, oder mit Gesuchen und sonstigen Schreiben an eine Gesandtschaft oder an andere auswärtige Behörden zu wenden; vielmehr sollen die Offiziere dergleichen durch ihre Vorgesetzten zur Veranlassung des Weiteren an das Kriegs-Ministerium einreichen. (Gesch.-Instrukt. Kr. M. vom 12. Juli 1828. §. 14.)

Aerzte, keiner derselben darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner nächsten ärztlichen Vorgesetzten an eine höhere Behörde oder gar an des Königs Majestät richten. Dienstlich unzulässige Gesuche muß der Vorgesetzte zurückweisen. (§. 32 d. V. ü. d. O. des Sanitäts-Corps v. 20. Febr. 1868.)

Beamte haben ihre Gesuche und Anträge bei der Behörde anzubringen, zu deren Verwaltung die Angelegenheit, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehört; auch soll sich Jeder mit seinen Beschwerden über die Behörden an die denselben vorgesetzte nächste Instanz wenden.

Mannschaften müssen alle ihre Gesuche sowohl in dienstlichen als in Privat-Angelegenheiten nach vorläufiger Meldung an den Korporalschaftsführer oder Feldwebel bei ihrem Kompagnie-Chef anbringen, welcher die Verpflichtung hat, solche, sofern er sie nicht selbst bewilligen oder beseitigen kann, auf dem Dienstwege bis zu derjenigen Behörde zu bringen, welche das Entscheidungsrecht darüber hat.

Beschwerdeführung. Offiziere, die da glauben Ursache zur Beschwerde zu haben, können den Weg der Beschwerde einschlagen, letztere wird jedesmal bei dem Vor-

gesetzten desjenigen angebracht, gegen welchen sie gerichtet ist. Es muß jedoch in allen nur irgend dazu geeigneten Fällen der Weg der dienstlichen Vermittelung vorangehen.

Ist die Beschwerde gegen den Kompagnie-Chef gerichtet, so wird sie bei demselben durch den ältesten Offizier der Kompagnie angebracht; ist sie gegen den Bataillons-Kommandeur gerichtet, so wird dieselbe durch den ältesten Hauptmann, ist sie gegen den Regiments-Kommandeur gerichtet, so wird sie demselben durch den ältesten Stabs-Offizier vorgetragen. Ist der Aelteste der Charge selbst der Beschwerdeführer, so hat der auf ihn folgende Aelteste der Charge die Ueberbringung seiner Vorstellung zu übernehmen. Dieser Antrag ist nur abzulehnen, wenn der Beauftragte und mehrere der übrigen Offiziere seines Grades im Regiment, Bataillon oder Kompagnie vereint die Vorstellung als gänzlich unzulässig zurückweisen.

Sollte der Beschwerdeführer vermeinen, auf diesem Wege zu seinem Rechte nicht gelangt zu sein, so bleibt es ihm unverwehrt, sich an die höheren Vorgesetzten ohne Uebergehung einer Behörde zu wenden, nachdem er den Vorgesetzten, von welchem er zuletzt beschieden worden ist, von seinem Vorhaben unterrichtet hat.

Aerzte haben denselben Weg der Beschwerde einzuschlagen. Jedoch ist, wenn die Beschwerde gegen einen ärztlichen Vorgesetzten zielt, die Einwirkung der militairischen Vorgesetzten ausgeschlossen, wohingegen diesen die Entscheidung obliegt, wenn eine Beschwerde gegen einen Offizier angebracht wird. In beiden Fällen ist dem nicht unmittelbar betheiligten Vorgesetzten von dem Betreten des Beschwerde-Weges Meldung zu erstatten. Das Nähere siehe §. 33 d. Verord. üb. d. Organis. des Sanitäts-Corps v. 20. Febr. 1868.

Beamte siehe S. 119 „Pflichten und Rechte".

Mannschaften. Haben mehrere zugleich Beschwerde zu führen, so dürfen höchstens zwei von ihnen hierzu erscheinen. Glaubt ein Gemeiner sich über einen Vorgesetzten beschweren zu müssen, so zeigt er dieses durch den Unteroffizier seiner Korporalschaft dem Feldwebel an, der die Klage dem Hauptmann der Kompagnie vorträgt. War die Klage gegen den Unteroffizier der eigenen Korporalschaft gerichtet, so geht dieselbe direkt an den Feldwebel, war sie gegen diesen, so macht der Korporalschaftsführer dem Hauptmann die nöthige Meldung.

Ebenso gehen alle dienstlichen Beschwerden der Unteroffiziere durch den Feldwebel und nur wenn diesen die Klage selbst betrifft, geht die Anzeige unmittelbar an den Hauptmann.

Hat ein Untergebener gegen den Hauptmann der Kompagnie selbst Klage zu führen, so ist sie durch den Feldwebel bei dem ältesten Subaltern-Offizier der Kompagnie anzubringen, der die Beschwerde dem Bataillons-Kommandeur vorträgt und dem Kompagnie-Kommandeur Anzeige davon macht.

In **Krankheitsfällen** schicken Offiziere zum Feldwebel resp. Wachtmeister (der Stabs-Offizier zum Adjutanten), um sich als krank auf den Rapport setzen zu lassen. Es bleibt zwar jedem Offizier überlassen, sich eines Arztes nach eigener Wahl zu bedienen, den Vorgesetzten bleibt es aber unbenommen, ihn durch den Bataillons- oder Regiments-Arzt besuchen zu lassen, damit er sich von dem Krankheitszustande in Kenntniß erhalte.

Erkrankt ein Militair-Arzt, so veranlaßt der hiervon benachrichtigte Feldwebel resp. der Adjutant des Truppentheils den Rapport-Vermerk der Erkrankung.

Der Militair-Vorgesetzte ist berechtigt, die Aufnahme der einjährig-freiwilligen Aerzte und der Unterärzte in das Lazareth zu verlangen, die Aerzte im Offizier-Range aber durch den ihm beigegebenen Militair-Arzt besuchen zu lassen, um stets von dem Krankheitszustande derselben Kenntniß zu haben. Hierdurch wird jedoch diesen erkrankten Militair-Aerzten die freie Wahl des sie behandelnden Arztes nicht beschränkt. (§. 35 d. V. ü. d. O. d. Sanit.-Corps v. 20. Febr. 1868.)

Beamte, dieselben melden ihre Erkrankung dem Vorgesetzten.

Mannschaften. Die Anzeige von der Erkrankung derselben gelangt zunächst an den Feldwebel oder Wachtmeister, der die ärztliche Untersuchung veranlaßt. Der Arzt entscheidet, ob der Kranke im Revier bleiben kann oder in das Lazareth aufgenommen

werden muß, und macht darüber dem Kompagnie- ꝛc. Chef resp. dem Bataillons- oder Regiments-Arzt Anzeige. Die Ueberweisung an die Lazarethe geschieht gewöhnlich auf Grund eines Nationals mit einem Verzeichniß der dem Manne mitgegebenen Bekleidungs- ꝛc. Gegenstände. Im Kriege dient das Sold-Buch, welches der Mann bei sich führt, als National.

Von **dem Ableben eines Offiziers** wird sofort dem General-Kommando durch die Zwischenbehörden unter Angabe der nähern Umstände Anzeige gemacht. Wegen Sicherstellung des Nachlasses wird der betreffenden Gerichtsbehörde ungesäumt Nachricht gegeben; auch werden gleichzeitig die Eltern oder die nächsten Verwandten benachrichtigt. Die gerichtliche Versiegelung des Nachlasses erfolgt unter Zuziehung eines Offiziers, der alle dienstlichen Effekten, als Schriften ꝛc., in Empfang nimmt und sie dem Kommandeur des Truppentheils überreicht. (A. O. v. 23. April 1818.)

Von dem Ableben eines Arztes im Offizier-Range hat der betreffende Militair-Befehlshaber dem General-Kommando, der vorgesetzte Arzt dem Corps-General-Aerzte und dieser dem General-Stabs-Arzt der Armee Meldung zu machen. Bei dem Tode eines einjährig-freiwilligen Arztes oder eines Unterarztes genügt die Anzeige an die ärztlichen höhern Vorgesetzten. Der Militair-Vorgesetzte hat die Eltern oder nächsten Angehörigen von dem Trauerfall zu benachrichtigen. (§. 36 d. V. ü. d. Org. d. Sanitäts-Corps.)

Hinsichts des Nachlasses cfr. Allgem. Gerichts-Ord. II. Thl. V. Tit. §. 4 u. ff.

Stirbt ein Unteroffizier oder Gemeiner, so wird solches vom Lazareth aus der Kompagnie, bei Passanten und Soldaten auswärtiger Garnisonen dem Kommandanten oder Garnison-Chef (in der Rheinprovinz auch dem Civilstandsbeamten) unter Beifügung des Todtenscheines gemeldet. Der Truppentheil übersendet den Todtenschein an die betreffende landräthliche Behörde zur Aushändigung an die Angehörigen. Der Privatnachlaß eines Unteroffiziers oder Soldaten wird sogleich nach seinem Ableben durch einen Offizier der Kompagnie im Beisein des Kapitaind'armes verzeichnet und danach dem Civilgericht des Garnisonortes zur Aushändigung an die heimathliche Behörde übergeben.

Von der Zeit der Beerdigung macht die Lazareth-Kommission dem Truppentheil resp. dem Kommandanten Anzeige, der hiervon den betreffenden Militairgeistlichen benachrichtigt. Die Voranstalten zur Beerdigung werden von der Kompagnie in der Regel durch den Kapitaind'arm besorgt Die Beerdigungskosten trägt die Lazareth-Kommission. Die Leiche eines im Revi.r plötzlich verstorbenen Mannes wird sogleich in das Lazareth gebracht.

Das Begräbniß aller Militairpersonen findet unter der vorgeschriebenen Feierlichkeit statt. Die desfallsige Vorschrift enthält das Reglement für die Infanterie vom Jahre 1788 d. d. 22. April 1817 u. A. O. v. 17. Juli 1865. (M. W. S. 278.)

Bei stattgefundenen Selbstmorden muß die äußere Besichtigung der Leiche durch den Auditeur oder Civilrichter erfolgen, wobei die Zuziehung eines Arztes nur dann erforderlich ist, wenn Bedenken obwalten oder die Beschreibung der am Leichnam vorhandenen Verletzungen eine besondere Sachkenntniß erheischt. (§. 164—167 der M. Strafgerichts-Ordnung.) Dem Grunde des Selbstmordes soll nachgeforscht und das Resultat durch den untersuchungsführenden Offizier oder Auditeur zu Protokoll gebracht und dieses der Behörde eingereicht werden.

Ehrenbezeugungen. Jeder Offizier ist verbunden, vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Front zu machen, wobei die Hand an die Kopfbedeckung gelegt wird, und jeden höhern Offizier durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen. Dem allgemeinen Gebrauche gemäß wird auch vor J. J. M. M. der regierenden und der verwittweten Königin, sowie vor sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses Front gemacht.

Jeden Gruß, den der Offizier empfängt, es sei von Offizieren oder Soldaten, von Wachen oder Posten, hat er durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu erwiedern. (A. O. v. 15. Januar 1817.)

Führer von Truppenabtheilungen haben innerhalb der Garnison oder des Lagers je nach ihrem Grade Honneur zu erweisen, wie dies dem Gebrauche gemäß geschieht.

Im Laufe der Uebungen oder außerhalb der Garnison oder des Lagers werden keine Ehrenbezeugungen erwiesen. Der Befehlshaber der Abtheilungen hat jedoch vorübergehenden Vorgesetzten Meldung zu machen.

Hat eine Abtheilung, um zu ruhen, die Gewehre zusammengesetzt und es naht sich ein Vorgesetzter, so meldet der Kommandeur. Die Leute bleiben liegen und können weiter rauchen. (Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst vom 17. Juni 1870.)

Offiziere zu Pferde, die einen Vorgesetzten, welcher sich zu Fuß befindet, Meldungen zu machen haben, müssen zuvor absitzen.

Die Militair-Aerzte haben je nach ihrem Range dieselben Ehrenbezeugungen zu fordern und zu erweisen. (§. 15 d. V. ü. d. O. d. Sanit.-Corps.)

Die Zahlmeister haben jeden Offizier höheren Ranges zu grüßen. (Kr. M. vom 10. Juni 1854.) Die gegenseitige Begrüßung mit den übrigen Offizieren wird mit Rücksicht auf das Schicklichkeitsgefühl ebenfalls erwartet.

Die Chargen vom Feldwebel ꝛc. abwärts machen Front — vor Sr. Majestät dem Kaiser und Könige, der Königin, den Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, den Feldmarschällen, dem kommandirenden General des Armee-Corps, dem Kommandeur der Division, Inspektion, Brigade, des Regiments oder Bataillons, der Kompagnie, Eskadron oder Batterie, wozu sie gehören, sowie vor allen Offizieren ihrer Kompagnie, Eskadron oder Batterie und dem Kommandanten des Orts. Alle übrigen Generale und Offiziere, sowie die Auditeure, Militair-Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren, Aerzte, Militair-Pfarrer im Ornat und Zahlmeister, sowie die Marine-Ingenieure aller Grade*), werden von den Mannschaften durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung begrüßt. Trägt der Soldat Etwas (Brief-Packete ausgenommen), so hat er Niemand zu grüßen, muß aber mit militairischem Anstande vorübergehen. Mit dem Gewehr in der Hand besteht der Gruß nur in dem Anziehen desselben. Die Unteroffiziere werden in gleicher Weise von den Gemeinen und diejenigen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, auch von den Unteroffizieren ohne Portepee begrüßt.

Ueber die Seiner Majestät dem Könige und anderen Fürstlichen Personen bei Reisen in den preußischen Staaten seitens der Militair-Behörden zu machenden Honneurs besteht ein besonderes Reglement, siehe Allerh. Ordre v. 3. Juli 1863. (M. W. S. 203.)

Anrede der Soldaten. Seit dem Jahre 1848 wird der Soldat mit „Sie“ angeredet.

Appell hält jede Kompagnie, Eskadron oder Batterie täglich mindestens einmal ab. Derselbe dient dazu, um die Anwesenheit der Leute und deren ordnungsmäßigen Anzug ꝛc. zu kontroliren, gegebene Befehle mitzutheilen und zu erläutern.

Urlaub**). Offiziere, regimentirte, welche Urlaub wünschen, haben dies zuvörderst ihrem Kompagnie-Chef anzuzeigen und dann den Antrag bei dem Bataillons- und Regiments-Kommandeur anzubringen. In Fällen, wo der Urlaub von einem höheren Vorgesetzten ertheilt werden muß, wird das Gesuch schriftlich an den Regiments-Kommandeur gerichtet, und darin bemerkt, daß die Zustimmung des Bataillons-Kommandeurs erfolgt sei; außerdem muß die Veranlassung zum Urlaub, die Dauer desselben, die Zeit des Antritts und der Ort, wohin derselbe erbeten wird angegeben oder auch beim Eintritt von Gehaltsabzügen, die Belassung des ganzen Gehalts nachgesucht werden. Den Gesuchen, die sich auf ärztliche Atteste stützen, werden letztere beigefügt.

Die Prinzen des Königlichen Hauses erbitten sich Urlaub unmittelbar bei Seiner Majestät dem Könige und haben sich nur beim Antritt desselben bei ihren militairischen Vorgesetzten zu melden. (Gen. Komm. d. G. C. v. 5. Dezbr. 1862.)

---

*) Wegen Begrüßung der Militair-Beamten siehe die A. O. v. 27. Mai 1829, v. 19. April 1862 u. v. 7. Mai 1869.

**) Kompetenz der Befehlshaber im Allgemeinen: A. O. vom 6. Juli 1828 modifizirt durch A. O. vom 1. Dezbr. 1837, 24. Febr. u. 14. Septbr. 1848. Wegen Beurlaubung der Militair-Beamten resp. Zahlmeister siehe S. 125. Jede vor dem Eintritt des mobilen Zustandes erfolgte Urlaubs-Bewilligung wird durch den Mobilmachungsbefehl als zurückgenommen betrachtet. Während des Kriegszustandes dürfen Urlaubsbewilligungen nur in besonderen Verhältnissen vorkommen.

Kommandirte Offiziere suchen Urlaub, insofern ihr Kommando ein fortdauerndes ist, bei den Behörden, zu welchen sie kommandirt sind nach, haben sich aber auch bei ihrem Regiments-Kommandeur, falls derselbe mit ihnen an einem Orte garnisonirt, zu melden. Thut der Offizier bei dem Kommando theilweise oder abwechselnd Dienst im Regiment, so sucht er den Urlaub bei letzterem nach, nachdem er zuvor die Zustimmung der Behörde, zu welcher er kommandirt ist, eingeholt hat. (Gen. Komm. d. G. C. vom 14. März 1838.)

Wenn regimentirte, zur Dienstleistung als Adjutanten ꝛc. abkommandirte Offiziere beurlaubt werden, so ist der betreffende Truppentheil behufs Aufnahme des Urlaubs in den Rapport, davon zu benachrichtigen. (Kr. Min. 14. März 1838.)

Urlaub von mehr als 45 Tagen mit Beibehalt des ganzen Gehaltes oder außerhalb der deutschen Bundesstaaten*), oder von mehr als 3 Monaten können Offiziere nur von Sr. Majestät dem Könige erhalten.

Kommandirende Generale resp. General-Inspekteure**) sind befugt:

a) den Divisions-Kommandeuren, Inspekteuren, Brigade-Kommandeuren, sowie allen Offizieren, die an der Spitze einer größeren Abtheilung einer Waffe oder einem besondern Dienstzweige vorstehen, einen 3wöchentlichen allen übrigen unter seinem Befehle stehenden Offizieren aber einen 3monatlichen Urlaub in die deutschen Bundesstaaten zu ertheilen,

b) die Soldaten vom Feldwebel ꝛc. abwärts bis auf 2 Monate nach allen angrenzenden fremden Staaten zu beurlauben. Die erforderlichen Pässe sind von den Regierungen zu beziehen. Dem Kriegs-Ministerium ist das Gesuch vorzulegen, wenn ein längerer als 2monatlicher Urlaub nachgesucht wird, oder der Paß einer Provinzial-Behörde nicht genügt, oder wenn politische Verhältnisse eine eigene Berücksichtigung erheischen. (Kr. Min. 5. April 1839. M. C. S. 114.)

Divisions-Kommandeure, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteure***)

haben die Befugniß: den unter ihren Befehlen stehenden Offizieren auf 6 Wochen, und

Brigade-Kommandeure †)

denselben auf 4 Wochen Urlaub innerhalb der deutschen Bundesstaaten zu ertheilen.

Regiments-Kommandeure††) können:

a) die unter ihnen stehenden Offiziere auf 2 Wochen innerhalb der deutschen Bundesstaaten und

---

*) Die frühere Befugniß zur Ertheilung des Urlaubs innerhalb der deutschen Staaten oder derjenigen Provinzen, welche zum ehemaligen deutschen Bunde zählten, besteht noch fort, siehe Anmerkung 2, Bd. II S. 158.

**) I. Unter Aufrechthaltung des für Urlaubs-Bewilligungen allgemein vorgeschriebenen Dienstweges und Instanzenzuges sollen in Bezug auf die unter den direkten Befehlen der resp. Vorgesetzten stehenden Personen, die Befugniß Urlaub zu ertheilen ausüben:

a) In den für die kommandirenden Generale festgesetzten Grenzen: der Kriegs-Minister, der Chef des General-Stabes der Armee, der Chef des reitenden Feldjäger-Corps, der Oberbefehlshaber in den Marken, der Militair-Gouverneur der Rheinprovinz und Westphalen, die Gouverneure von Berlin und Mainz.

***) b) In den für die Divisions-Kommandeure festgesetzten Grenzen: die Departements-Direktoren im Kriegs-Ministerium und zwar rücksichtlich der von den resp. Departements ressortirenden Formationen, Institute ꝛc., der Chef des Militair-Reit-Instituts, der Inspekteur der Besatzung von Mainz, die vorstehend nicht aufgeführten Gouverneure, der Kommandant von Berlin, der Chef der Landgensd'armerie, der Direktor der Kriegs-Akademie.

†) c) In den für die Brigade-Kommandeure festgesetzten Grenzen: der Remonte-Inspekteur, die Kommandanten von Potsdam, Breslau, Altona, Hannover, Frankfurt a. M., Mainz und Königstein, die Kommandanten der Festungen I. Klasse, der Inspekteur der Jäger und Schützen, der Kommandeur des reitenden Feldjäger-Corps, der Präses der Ober-Militair-Examinations-Kommission, der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowohl in Bezug auf diese, wie auf die Artillerie-Schießschule, der Kommandeur des Kadetten-Corps, der Inspekteur der Gewehrfabriken.

††) d) In den für die Regiments-Kommandeure festgesetzten Grenzen: der Kommandeur der Leib-Gensd'armerie, der Kommandeur der Schloß-Garde-Kompagnie, die Kommandanten der

b) die Feldwebel ꝛc., Unteroffiziere und Kapitulanten mit Löhnung bis auf 45 Tage, ohne Löhnung bis auf 8 Wochen, insofern aber der Ort oder Landestheil, wohin sie beurlaubt werden, 100 und mehr Meilen vom Garnisonorte entfernt ist, bis auf 90 Tage mit Löhnung; Soldaten, welche ihrer Dienstpflicht genügen, ohne Löhnung bis auf 8 Wochen und ausnahmsweise mit Löhnung bis auf 8 Tage beurlauben (siehe auch Bd. II S. 122).

Bataillons-Kommandeure*), Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chefs sind befugt:

a) wenn sie detachirt und nicht mit anderen Truppentheilen zusammen unter einem höheren Befehlshaber stehen, den unter ihnen stehenden Offizieren ebenfalls einen 2wöchentlichen Urlaub innerhalb der deutschen Bundesstaaten zu ertheilen;

b) auch wenn sie nicht detachirt stehen, dürfen Bataillons-Kommandeure, Unteroffiziere und Kapitulanten mit Löhnung und Soldaten, welche ihrer Dienstpflicht genügen, ohne Löhnung bis auf 4 Wochen beurlauben; Kompagnie-Chefs in derselben Weise wie die Bataillons-Kommandeure, aber nur auf 15 Tage.

Portepeefähnriche dürfen zur Vorbereitung zum Offizier-Examen nicht beurlaubt werden; dagegen ist die Beurlaubung von Unteroffizieren und Soldaten behufs Vorbereitung zum Portepeefähnrichs-Examen innerhalb der Kompetenz der Befehlshaber statthaft; es darf der Zeitraum einer solchen Beurlaubung jedoch nicht auf die Zeit in Anrechnung kommen, während welcher ein jeder junger Mann, für den das Zeugniß zur Reife zum Portepeefähnrich nachgesucht wird, sich unausgesetzt mit Erlernung des Dienstes beschäftigen muß. (Kr. Min. 28. März 1856, 20. Januar 1859 u. 1. Novbr. 1861.)

Musikchöre dürfen ins Ausland beurlaubt werden, wenn sie, auf telegraphischem Wege benachrichtigt, innerhalb 24 Stunden in die Garnison zurückkehren können. (Kr. Min. 28. Septbr. 1860.) In Uniform dürfen sie nur dann im Auslande erscheinen, wenn die ausländische zuständige Militair- oder Polizei-Behörde solches verlangt und erklärt, daß die Uniform keinen Anstand erregen würde. (Kr. Min. 20. Januar 1864.)

Aerzte aller Grade, können nur mit Genehmigung ihrer Militair-Vorgesetzten beurlaubt werden. Unter Festhaltung dieses Grundsatzes ist der Regiments-Arzt befugt, den ihm untergebenen Mitgliedern des Sanitäts-Corps Urlaub bis auf 14 Tagen, der Corps-General-Arzt und der Subdirektor des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts bis zu 4 Wochen zu ertheilen.

Gesuche um längeren Urlaub bis zu 3 Monaten unterliegen der Entscheidung des General-Stabs-Arztes der Armee.

Zu einem Urlaube ins Ausland oder mit ganzem Gehalt auf längere Zeit, als derselbe reglementsmäßig zulässig, bedürfen die im Offizier-Range stehenden Militair-Aerzte des Dienststandes der Allerhöchsten Genehmigung, welche durch den General-Stabs-Arzt der Armee eingeholt wird.

Den Stabsärzten detachirter Bataillone ist die Befugniß ertheilt, die untergebenen Aerzte in dringenden Fällen auf 3 Tage zu beurlauben.

In Betreff der Gehalts-Kompetenzen bei Beurlaubungen zur Ablegung der Staatsprüfungen bleibt der Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 30. April 1854 in Kraft. (§. 30. Verord. ü. d. O. d. S. C. v. 20. Febr. 1868.)

Festungen II. Klasse, der Direktor der Militair-Schießschule, der Direktor der Artillerie-Schießschule, die Brigadiers der Land-Gensd'armerie, die Direktoren der Kriegsschulen, der Direktor der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, der Militair-Direktor der Central-Turn-Anstalt.

*) e) In den für detachirte Bataillons-Kommandeure festgesetzten Grenzen: die Kommandanten der Festungen III. Klasse, die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere vom Platz, sowie die Festungs-Bau-Direktoren, der Direktor der Oberfeuerwerker-Schule, die Direktoren der Artillerie-Werkstätten, der Direktor des Feuerwerks-Laboratoriums, die Direktoren der Pulver-Fabriken, der Geschützgießerei und der Gewehr-Fabriken, die Kommandanten der Invaliden-Häuser und Chefs der Invaliden-Kompagnien, der Vorstand der Militair-Roßarzt-Schule.

II. Rücksichtlich derjenigen höheren Offiziere, welche mit dem Kommando über größere Truppen-Abtheilungen, die zu besondern Zwecken zeitweilig formirt werden, beauftragt sind, wird in jedem speziellen Falle besondere Bestimmung getroffen. (A. O. v. 2. April 1868. A. V. B. S. 105.)

Nachurlaub. Derselbe darf nur nachgesucht werden, wenn durch anzuschließende ärztliche oder gerichtliche Atteste erwiesen wird, daß die Rückreise ohne Gefahr für die Gesundheit nicht geschehen, oder eine Familien-Angelegenheit ohne die Gegenwart des Urlaubs-Nachsuchenden nicht beendigt werden kann. Das Gesuch um Nachurlaub muß aber so früh abgeschickt werden, daß im Falle einer abschlägigen Antwort der Beurlaubte noch zur rechten Zeit wieder zurückkehren kann.

Erkrankt ein beurlaubter Soldat, so meldet er dies entweder selbst oder durch einen Angehörigen dem Kommandanten oder ältesten Offizier, wenn der Ort Garnison hat, sonst der Ortsbehörde, behufs Aufnahme oder Transportes in das nächste Militair-Lazareth, von wo aus die weiteren Meldungen erfolgen. Sollte die Aufnahme in ein Lazareth nicht möglich sein, so zeigt der Soldat entweder selbst oder durch einen Angehörigen oder durch die Ortsbehörde die Erkrankung seinem Kompagnie-Chef schriftlich an, wobei er in den beiden ersten Fällen ein Attest der Behörde über die Unmöglichkeit, den Rückweg antreten zu können, beilegen muß.

Wegen Beurlaubung der in den Lazarethen befindlichen kranken Mannschaften siehe Bd. II S. 363.

Meldungen. Jeder Offizier, der auf Urlaub geht oder von solchem zurückkehrt, meldet sich bei seinen unmittelbaren Vorgesetzten, bis zu dem, welcher den Urlaub ertheilt hat, sowie bei dem Kommandanten des Ortes. Der betreffende Adjutant bezüglich der Feldwebel, wird des Rapportes wegen von dem Abgange, sowie von der Rückkehr benachrichtigt, auch muß derselbe die Adresse der beurlaubten Offiziere kennen. Bleibt ein beurlaubter Offizier länger als 24 Stunden in einem Garnison-Orte, so hat sich derselbe bei dem Kommandanten oder dem kommandirenden Offizier und in der Garnison des kommandirenden Generals (in Berlin bei den kommandirenden Generalen des Garde- und des 3. Armee-Corps), und des Divisions-Kommandeurs auch bei diesen zu melden. Die Meldung bei dem Kommandanten einer Festung erfolgt von Seiten der Offiziere gleich nach ihrem Eintreffen und ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. (Kr. Min. 25. April 1851.)

Soldaten welche Urlaub zu haben wünschen, machen davon dem Korporalschaftsführer und dem Feldwebel Anzeige, Unteroffiziere nur letzterem, und tragen sodann ihr Gesuch dem Kompagnie-Chef vor, der das Weitere veranlaßt. Vor dem Antritt des Urlaubs meldet sich der Unteroffizier oder Soldat bei seinem Kompagnie-Chef, dem Feldwebel resp. dem Korporalschafts-Unteroffizier und giebt die Militair-Effekten, welche er nicht mitnimmt, an den Kapitaind'arm ab, der sie auf der Montirungs-Kammer aufbewahrt. Bei seiner Rückkehr meldet sich der Unteroffizier und Soldat in derselben Weise und bei denselben Personen. Die Pässe für die zu Beurlaubenden werden von dem Befehlshaber, welcher den Urlaub ertheilt hat, unterschrieben und untersiegelt.

Jeder beurlaubte Unteroffizier oder Soldat muß sich an jedem Garnison-Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, bei dem dortigen Befehlshaber melden, ebenso muß er sich bei der Polizei-Behörde seines Aufenthaltsortes, sofern sich in derselben keine Garnison befindet, unter Vorzeigung des Passes melden und denselben vor der Abreise visiren lassen. Auf dem Wege selbst meldet sich der Beurlaubte bei jedem Offizier, dem er begegnet.

Das **Verheirathen***) der Militair-Personen hat man dadurch zu beschränken gesucht, daß man dasselbe von der Genehmigung der Vorgesetzten und der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht hat. Es soll hierin einerseits die dauernde Fürsorge für das Wohl der Soldaten erkannt werden, andererseits will man die Uebelstände beseitigen, die oft in übereilten Heirathen, in dem Mangel an hinreichenden Einkünften und da bemerkbar geworden sind, wo befähigte Männer durch Nahrungssorgen niedergedrückt, in ihrer Fortschritts-Entwickelung gestört, und so für die Armee und den Staat verloren gingen. Mit Rücksicht hierauf ist die Bestimmung getroffen, daß alle aktiven Offiziere, einschließlich der mit Inaktivitäts-Gehalt oder mit der Aussicht auf Wiederanstellung in den Militair-Dienst auf Wartegeld gesetzten oder mit Pension zur Dis-

*) Wegen der Militair-Beamten resp. Zahlmeister siehe S. 125.

position gestellten Offiziere, zur Rechtsgültigkeit ihrer Verheirathung der Allerhöchsten Genehmigung bedürfen. Eine ohne diesen Konsens geschlossene Ehe ist nichtig und bleibt selbst, wenn sie, nachdem der Offizier die gänzliche Entlassung aus seinen Militair-Verhältnissen erhalten hat, von ihm fortgesetzt wird, ungültig.

Der Konsens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse abwärts, darf nur dann nachgesucht werden, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem oder seiner Braut eigenem Vermögen ein in seiner Lebensstellung zur Erhaltung einer Familie ausreichendes, sicheres Einkommen besitzt. Dieses Einkommen soll bei einem Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse 250 Thlr., bei einem Hauptmann 3. Klasse 450 Thlr. und bei einem Subaltern-Offizier mindestens 600 Thlr. jährlich betragen. (A. O. vom 14. März und 29. Juli 1850 und 22. Juni 1852.)

Der Nachweis eines solchen Einkommens kann nur vor Gericht oder vor einem Notar geführt werden, und muß aus der darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung mit Bestimmtheit hervorgehen. Besteht das Einkommen in Erträgen aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, so ist zur Führung des Nachweises die Vorlegung der Besitzdokumente und derjenigen Rechnungen oder sonstigen Papiere erforderlich, aus welchen sich ergiebt, daß das Grundstück wirklich den angegebenen Ertrag gewährt. Bilden Zinsen von Kapitalien das Einkommen, so müssen die Dokumente über den Besitz dieser Kapitalien vorgelegt und in der aufzunehmenden Verhandlung genau verzeichnet werden. Außerdem ist, wenn diese Dokumente aus zinstragenden, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bestehen, von dem betreffenden Offizier auf Ehre und Pflicht zu versichern, daß dieselben ihm oder seiner Braut als schuldenfreies Vermögen eigenthümlich zugehören. Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen dürfen nur dann bei dem zu führenden Nachweis berücksichtigt werden, wenn dieselben durch Eintragung auf Grundstücke, oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sicher gestellt und dem Bräutigam oder der Braut zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind. In den gerichtlichen Verhandlungen darüber ist aufzunehmen, ob die Pfandobjekte die nöthige Sicherheit gewähren. Zuschüsse oder Zulagen aus Gehältern oder andern ungewissen Einkünften dritter Personen sind nicht zu berücksichtigen.

Hat der Bräutigam kein eigenes Vermögen, so bedarf es außer dem erwähnten Nachweise noch seiner pflichtmäßigen Erklärung, daß er keine Schulden habe. (A. O. v. 14. März 1850.)

Alle Offiziere, welche des Konsenses zu ihrer Verheirathung bedürfen, sind verpflichtet, der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten und haben bei Nachsuchung des Konsenses die Höhe der Versicherungs-Summe anzugeben (s. S. 66).

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung keines militairischen Konsenses, haben dieselbe jedoch ihrem Bezirks-Kommandeur anzuzeigen. Der Beitritt zur Militair-Wittwen-Kasse steht denselben nach Maßgabe der in dem betreffenden Reglement und in dem Gesetze v. 17. Juli 1865 (G. S. Nr. 35) enthaltenen Bestimmungen frei. (§. 22 ad 2 Verordnung betreffend die Dienst-Verh. der Offiziere d. Beurlaubtenst. v. 4. Juli 1868.)

Die oberen und Assistenz-Aerzte des aktiven Dienststandes bedürfen zu ihrer Verheirathung ebenfalls der Allerhöchsten Genehmigung, welche durch den General-Stabs-Arzt der Armee auf Antrag des militair-ärztlichen Vorgesetzten nachzusuchen ist.

Unter-Aerzten des Dienststandes darf der General-Stabs-Arzt der Armee den Heiraths-Konsens ertheilen.

Dem militairischen Vorgesetzten hat der betreffende Arzt von der Einreichung seines Gesuches Meldung zu machen, um diesem die Möglichkeit zu eröffnen, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigte Verbindung bei den ärztlichen Instanzen zur Sprache zu bringen.

Die Ertheilung des Konsenses ist abhängig von der Erklärung des betreffenden Militair-Arztes, seine künftige Gattin mit einer bestimmten Summe in dem nächsten Receptionstermin bei der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt einkaufen zu wollen.

Assistenz- und Unterärzte haben bei Extrahirung des Konsenses den Nachweis zu führen, daß sie neben ihrer Besoldung aus ihrem oder der Braut eigenem Vermögen ein

jährliches Einkommen von mindestens 250 Thlrn. besitzen. Hinsichtlich derjenigen Unter-Aerzte, welche auf Beförderung verzichten, wird jedoch festgesetzt, daß der Nachweis eines festen Nebeneinkommens von 100 Thlrn. genügt, um den Heirathskonsens nachzusuchen.

Hinsichtlich der Aerzte des Beurlaubtenstandes gilt das für die Offiziere des Beurlaubtenstandes Gesagte. (§§. 38—40. Verord. ü. d. O. d. S. C. v. 29. Febr. 1868.)

Unteroffiziere und Soldaten, welche sich verheirathen wollen, haben durch ihren Kompagnie-Chef den Trauschein des Regiments-Kommandeurs nachzusuchen. Unbescholtener Lebenswandel der Braut und die Nachweisung der Mittel zur ersten häuslichen Einrichtung sind die allgemeinen Bedingungen. (A. O. v. 27. Novbr. 1809.)

Bei der Verheirathung mit einer Inländerin ist ein baares Vermögen von 50 Thlrn. und bei der Verheirathung mit einer Ausländerin ein solches von 100 Thlrn. in die Kasse des Truppentheils zinsbar niederzulegen. Die Deponirung einer größeren Summe ist zulässig. Die Niederlegung erfolgt in Staats- oder anderen sicheren Papieren, oder auch baar, in welchem Falle sie jedoch den Zinsverluft mit sich führt. Sind Sparkassenbücher deponirt, so kann auf Wunsch des Eigenthümers die Einlösung derselben und Deponirung der baaren Summe geschehen.

Das Depositum gehört zu den gebotenen Depositen, auch wenn größere Summen deponirt sind; wollen die Kassen-Kommissionen hierauf nicht eingehen, so muß dem Deponenten überlassen werden, nur 50 oder resp. 100 Thlr. zu deponiren.

Geldvorschüsse aus der Kasse dürfen auf das Depositum nicht gewährt werden, doch ist die theilweise oder ganze Rückzahlung statthaft:

a) wenn der Deponent durch ungewöhnliche Nothstände zu Ausgaben veranlaßt wird, welche seine Mittel übersteigen und der Truppenbefehlshaber die Rückzahlung dem Bedürfnisse entsprechend erachtet;

b) beim Ausmarsch des Truppentheils, nachdem der Kommandeur die Ueberzeugung gewonnen hat, daß das Heirathsgut zur Sicherung der Existenz der Familie nothwendig ist und auch dazu verwendet werden wird. (Kr. Min. 19. Juni 1849, 16. März 1855 u. 15. Juni 1857.)

Der Kommandeur, dessen pflichtmäßiger Beurtheilung es in jedem einzelnen Falle überlassen bleibt, bei Ertheilung des Trauscheins die örtlichen und persönlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, hat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung, leichtsinnige, den Soldaten in Sorgen und Unglück bringende Verheirathungen, durch Verweigerung des Konsenses zu verhindern. (Garde-Dienst-Vorsch. Thl. I. S. 127 bestätigt durch A. O. v. 23. Oktbr. 1826. Kr. Min. 12. April 1827.)

Annahme von Marketenderinnen und Wäscherinnen. Die Mitnahme von Marketenderinnen (auch Wäscherinnen) auf Märsche ꝛc. hat man bisher zwar nicht als nothwendig, doch aber als wünschenswerth bezeichnet und daher bestimmt, daß in keinem Fall die Zahl von drei Frauen per Kompagnie und zwei Frauen per Eskadron überstiegen werden darf. Diese Marketender werden, wenn sie in den Schranken ihres Berufs bleiben, als zum Train der Armee gehörende Personen betrachtet und sind der Lösung des Gewerbe-Scheines, dessen Stelle bei ihnen die Licenz des Militair-Befehlshabers vertritt, nicht unterworfen. Dergleichen Personen dürfen jedoch nur dann angestellt werden, wenn eine Truppen-Abtheilung sich, sei es zum Kriege oder zu großen mit Märschen und Kantonnirungen verbundenen Uebungen in Bewegung setzt; auch ist denselben durch die Licenz die Pflicht aufzuerlegen, daß sie ihren Handel nicht weiter als auf Märschen und innerhalb Lager und Kantonnirungen ausüben und wissentlich an keine Person bürgerlichen oder bäuerlichen Standes, bei Strafe des Verlustes ihrer Licenz, etwas absetzen. Nach einer kriegsministeriellen Verfügung vom 7. Juli 1859 darf bei dem Transport mobiler Truppentheile auf den Eisenbahnen per Kompagnie, Eskadron und Batterie ein Marketender, jedoch nur für seine Person, also ohne Pferd und Wagen auf Staatskosten befördert werden. Um den Lebens-Unterhalt der bei der mobilen Armee angenommenen Marketender zu sichern, ist genehmigt, daß denselben — pro Kompagnie, Eskadron oder Batterie einer — nach dem Eintritt des Feld-Etats für ihre Person eine einfache Mundportion in natura und Fourage für 2 Pferde, insofern

sie in deren Besitz sind, gewährt werden darf. (§. 2 Reglt. üb. d. Nat. Verpfl. der Trp. im Kriege.)

Mit der Erlaubniß zum Betriebe der Marketenderei und Schankwirthschaft in den Kasernen ist die Anmeldung des Gewerbe-Betriebes zur Gewerbe-Steuer erforderlich, Unteroffizieren darf eine solche Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft im Interesse der Disciplin nicht ertheilt werden.

Dienstliche Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen In dieser Beziehung ist bestimmt, daß auf Königlichen Baustellen oder in Königlichen Etablissements, sowie für Königliche Rechnung überhaupt nicht gearbeitet werden darf. Nur ganz ausnahmsweise Verhältnisse, wie beispielsweise eine zu beschleunigende Mobilmachung und Armirung der Festungen, die Ausführung von Arbeiten, welche während eines Krieges nothwendig werden, oder endlich solche Arbeiten, die bezwecken, Unglücksfällen vorzubeugen, resp. die Folgen stattgehabter Unglücksfälle möglichst schnell zu beseitigen, sind im Stande, eine Ausnahme hiervon zu rechtfertigen. (Kr. M. v. 21. Nov. 1865. M. W. S. 429.)

5. Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Reserve und Landwehr*).

Bestimmung der Reserve und Landwehr. 1. Die Mannschaften der Reserve dienen zur Ergänzung des stehenden Heeres im Falle nothwendiger Verstärkung oder bei Mobilmachung desselben und werden in der Regel wieder zu ihrem früheren Truppentheil einberufen, sofern sie sich im Ergänzungs-Bezirk desselben befinden. Die Jäger der Klasse A werden, auch wenn sie sich in anderen Armee-Corps-Bezirken aufhalten, event. stets wieder zu demjenigen Bataillon eingezogen, bei welchem sie gedient haben.

2. Die Landwehr ist zur Unterstützung des stehenden Heeres im Kriege bestimmt. Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt. Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles auch bei Mobilmachungen in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden. Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt. Die näheren Bestimmungen über die Formation der Landwehr-Infanterie- und Kavallerie-Truppenkörper sind in dem Mobilmachungs-Plane enthalten. Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen. (§. 11.)

Dauer und Berechnung der Dienstzeit. 1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere dauert 7 Jahre. Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet und werden nächstdem zur Reserve beurlaubt.

2. Nach erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zur Landwehr, in welcher die Dienst-Verpflichtung fünf Jahre dauert. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

3. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienst-Eintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis ult. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten. Dagegen wird die aktive Dienstzeit der als brotlos und der als unsichere Heerespflichtige eingestellten Mannschaften (s. §§. 108 und 171 der Milit.-Ers.-Instr.) erst von dem auf ihre Einstellung folgenden 1. Oktober an gerechnet**).

4. Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkt an berechnet, wie die aktive Dienstzeit.

---

*) §§. 11—25 und 31—61 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. v. 5. Septbr. 1867.

**) Mannschaften, welche während ihrer aktiven Dienstzeit Festungsstrafe erlitten haben, müssen ihrer vollen dreijährigen Dienstpflicht im stehenden Heere, von dem hier angegebenen Zeitpunkt ab gerechnet, auch in dem Falle genügen, wenn der Jahrgang, mit welchem sie in Dienst getreten sind, wie in diesem Jahre, vor vollständig erfüllter dreijähriger Dienstzeit zur Reserve entlassen wird. (A.-K. O. v. 29. Novbr. 1867.)

5. Die Gesammt-Dienstzeit derjenigen Mannschaften, welche zeitweise aus dem aktiven Dienste entlassen und später wieder zur Erfüllung ihrer dreijährigen aktiven Dienstpflicht eingezogen worden sind, ist vom Zeitpunkt ihrer ersten Einstellung an zu berechnen (vergl. §. 83 der Milit.-Ers.-Instr.).

6. Mannschaften, welche während ihrer aktiven Dienstzeit Festungsstrafe erlitten haben, sind demjenigen Jahrgange des Beurlaubtenstandes zuzutheilen, welcher an dem auf ihre Entlassung folgenden allgemeinen Entlassungs-Termin zur Reserve übertritt.

Festungsstrafe, welche während der Dauer des Reserve- und Landwehr-Verhältnisses verbüßt wird, ist rücksichtlich des Uebertritts zur Landwehr und des Ausscheidens aus letzterer außer Betracht zu lassen.

7. Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Kontrole entziehen, haben, abgesehen von der zu veranlassenden Bestrafung, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Reserve resp. Landwehr nachzudienen und zwar der Art, daß Mannschaften, welche sich ein Jahr der Kontrole entzogen oder eine Ordre zum Dienst resp. zur Kontrol-Versammlung nicht befolgt haben, ein ganzes Jahr, die, welche sich mehr als ein und weniger als zwei Jahre der Kontrole entzogen haben, zwei ganze Jahre nachdienen u. s. w.

Bei Kontrol-Entziehung von kürzerer Dauer als einem Jahr, erfolgt, wenn durch dieselbe eine Gestellung zum Dienst nicht versäumt ist, nur die Bestrafung nach §. 29.

8. Gelernte Jäger, welche auf Forst-Versorgung dienen und sich zu einer zwölfjährigen Dienstzeit verpflichtet haben (Klasse A der Jäger), verbleiben bis zur Erfüllung ihrer 12jährigen Dienstpflicht in der Reserve des Jäger-Corps.

9. Die der Reserve und Landwehr angehörigen Kandidaten der Theologie sind aus allem Militair-Verhältniß zu entlassen, sobald sie definitiv als Prediger angestellt werden, die katholischen Theologen, sobald sie die Priesterweihe erhalten.

10. In Kriegszeiten findet weder ein Uebertritt zur Landwehr, noch ein Ausscheiden aus letzterer statt.

11. Wenn in Kriegszeiten Mannschaften aus der Ersatz-Reserve eingezogen und demnächst als ausgebildet entlassen werden, so treten sie je nach ihrem Lebensalter zur Reserve oder Landwehr über.

Ihre Dienstzeit ist so zu berechnen, als wenn sie in dem Kalenderjahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Aushebung gelangt wären. Werden Mannschaften dieser Kategorie vor erfolgter Ausbildung wieder entlassen, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.

12. Reservisten und Landwehrmänner, welchen der Auswanderungs-Konsens ertheilt worden ist, haben der Regel nach, wenn sie vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, die Zeit ihrer Abwesenheit nachzudienen und treten daher wieder in die Kontrole der Landwehr-Behörden. Die betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandos sind jedoch ermächtigt, in den dazu geeignet erscheinenden Fällen die qu. Mannschaften von der Erfüllung des Restes ihrer Dienstpflicht zu entbinden.

13. Mannschaften, welche ohne Konsens ausgewandert gewesen sind, haben bei ihrer etwaigen Rückkehr ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und auf die ihnen zuerkannte Strafe ihre Dienstpflichten im Beurlaubtenstande nachträglich zu erfüllen.

14. Sollten Mannschaften der Reserve oder Landwehr den Auswanderungs-Konsens erhalten, aber gleichwohl im Inlande verbleiben oder dahin zurückkehren, so ist nach Maßgabe der Umstände bei der Landes-Polizei-Behörde die Ausweisung derselben in Antrag zu bringen.

15. Vorzeitige Versetzung zur Landwehr resp. vorzeitige Entlassung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen Felddienstunfähigkeit resp. gänzlicher Dienst-Untauglichkeit s. §. 38. (§. 12.)

Bürgerliche Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes*).

*) In welchem Umfange die in diesem und den folgenden Paragraphen enthaltenen, die „Mannschaften des Beurlaubtenstandes" betreffenden Bestimmungen sich auch auf die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und auf die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen, sowie

1. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Im Uebrigen gelten für sie die allgemeinen Landesgesetze, auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, sowie bei Reisen, Beschränkungen nicht unterworfen sein.

2. In Betreff der Befreiung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes von Entrichtung der Klassensteuer bei Einberufung zum Dienst, vergl. Gesetz v. 1. Mai 1851*).

3. Gerichtsstand conf. §. 26.

4. Welche Unterstützung event. den Familien der zu den Fahnen Einberufenen zu gewähren sind, ist durch das Gesetz vom 27. Februar 1850 und dessen Erläuterungen bestimmt worden. (§. 13.)

Militair-Verhältniß der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. 1. Die militairische Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Behörden ausgeübt. Die unmittelbaren Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in militairischer Hinsicht sind: a) der Bezirks-Feldwebel, b) der Landwehr-Kompagnieführer, wenn ein solcher im Kompagnie-Bezirk stationirt ist, c) der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, d) der betreffende Infanterie-Brigade-Kommandeur, e) der Divisions-Kommandeur, f) der kommandirende General, und deren Stellvertreter.

2. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst-Ordnung ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten.

3. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. — Ingleichen sind dieselben beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienst-Angelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

4. Bei Einberufung zum Dienst gelten für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes dieselben Bestimmungen, wie für alle Mannschaften des aktiven Dienststandes. Sie sind diesen Bestimmungen für die Zeitdauer unterworfen, während welcher sie den Militairgerichtsstand haben. (Vergl. §. 7 Thl. II des Straf-Gesetz-Buchs für das Preußische Heer.)

5. Die Mannschaften aller Waffen, welche innerhalb eines Kompagnie-Bezirks ihr Domizil resp. ihren Wohn- oder Aufenthalts-Ort haben, gehören zu dieser Kompagnie und haben jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts dem Bezirks-Feldwebel zu melden, wie dies in den folgenden Paragraphen näher angegeben ist. (§. 14.)

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst, sowie beim Wohnorts- und Wohnungswechsel.

1. Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand übertreten, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung beim Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, an welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen nach seiner Entlassung verschieben.

2. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohn- oder Aufenthalts-

---

auf die zur Ersatz-Reserve 1. Klasse gehörenden Mannschaften beziehen, ergiebt sich aus den §§. 23, 24 und 25.

*) §. 6 daselbst: Befreit von der Klassensteuer sind: a) ꝛc.; b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese durch ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben; c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind.

Ort wechseln, haben dies ebenfalls innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in den andern, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

3. Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden. Wo das Bedürfniß hierzu vorliegt, ist dies bei der ersten Anmeldung den betreffenden Mannschaften anzusagen. (§. 15.)

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Reisen.

1. Ist bei der Reise keine Wohnungs-Veränderung verbunden, so ist dem Bezirks-Feldwebel der Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Wohnort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten.

2. Mannschaften, welche zufolge ihrer bürgerlichen Verhältnisse beim Betrieb eines Gewerbes öfter veranlaßt sind, Reisen zu unternehmen, dürfen auf ihren Antrag von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung durch das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Kommando entbunden werden.

Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende Reservist oder Wehrmann anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militair-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

3. Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb der Uebungszeit (cfr. §§. 50 und 51) eine Reise unternehmen, so ist ihm dies zwar gestattet, er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich entbunden ist. Derartige Anträge sind zu berücksichtigen, soweit es das militairische Interesse gestattet.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Versammlung (cfr. §. 45), so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht auf seinen Antrag im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, am 15. April resp. 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Einberufungs-Ordre zur Kontrol-Versammlung erhalten hat, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.

4. Die Entscheidung der Frage, ob Mannschaften, welche, ohne den Wohnort aufzugeben, sich zeitweise anderorts aufhalten, in der Kontrole der Landwehr-Behörden ihres Wohnorts zu verbleiben haben, ist davon abhängig, ob während der Abwesenheit von dem Wohnort anderorts ein längerer Aufenthalt genommen wird oder nicht.

Wird außerhalb des Wohnorts ein solcher längerer Aufenthalt genommen (z. B. bei verheiratheten Arbeitern, welche den Wohnort verlassen, um Monate lang anderorts in Arbeit zu treten, oder bei Gesellen, welche von ihren Meistern, oder bei Hausbeamten und Dienern, welche von ihren Brodherrn versandt werden), so wird das Verbleiben in der Kontrole des Wohnorts nur gestattet, wenn der Betheiligte die Pflicht übernimmt, im Falle einer Einberufung sogleich auf eigene Kosten die Rückreise nach dem Gestellungsorte auszuführen. Uebernimmt der Betheiligte diese Verpflichtung nicht oder ist er nach dem Urtheil des Bezirks-Feldwebels nicht in der Lage, diese Verpflichtung zu übernehmen (z. B. wenn der in Aussicht genommene Aufenthaltsort von dem Wohnort weit entfernt ist, oder wenn Zweifel bestehen, ob der Betheiligte die Mittel zur Rückreise im Falle unerwarteter Beorderung besitzt, so muß bei der Abmeldung zur Abreise aus der Heimath die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel des in Aussicht genommenen Aufenthaltes angeordnet werden. (§. 16.)

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Verlegung des Wohnorts oder Aufenthaltsortes in das Ausland. 1. Mannschaften, welche außerhalb des Staatsgebietes ihren Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen wollen, werden

in die Heimaths-Kontrole übernommen, resp. dahin überwiesen (cfr. §. 36.) Solche nach dem Auslande verziehende Mannschaften dürfen von der Meldepflicht und auch von den Kontrol-Versammlungen durch das inländische Landwehr-Bezirks-Kommando, bei welchem sie vor der Abreise in Kontrole stehen, je nach der Entfernung des im Auslande gelegenen Aufenthaltsortes von der Heimath auf ein bis zwei Jahre entbunden werden, und ist dies im Militairpaß event. im Ueberweisungs-National anzugeben. Im Bedarfsfall kann diese Begünstigung von Neuem, und zwar bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, in welchem der Betreffende während seines Aufenthalts im Auslande in Kontrole steht, nachgesucht werden und darf, vorausgesetzt, daß derselbe seine anderweitigen militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, auch mehrere Male gewährt werden.

2. Die qu. Mannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimathlichen Angehörigen oder von den Orts- oder Polizei-Behörden etwaige militairische Ordres zugesandt werden können. Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrole sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können. (§. 17.)

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Wandern. Mannschaften, welche den Aufenthaltsort verlassen und nicht angeben können, an welchem Orte sie Arbeit finden resp. zeitweise oder dauernd bleiben werden (z. B. Gesellen, welche auf Wanderschaft gehen), haben sich vor Antritt der Wanderschaft beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. Fällt die beabsichtigte Wanderschaft etwa in die Zeit einer Uebung oder Kontrol-Versammlung, so bedarf es zu derselben der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welche in den Militairpaß einzutragen ist. Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann selbst vor Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von den Meldungen genehmigt ist, an einem innerhalb des Staatsgebiets gelegenen Ort in Arbeit tritt, hat er sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzumelden (Antrag auf Ueberweisung cfr. §. 34). Bei gewünschter Fortsetzung der Wanderschaft wird in gleicher Weise verfahren. Die auf Wanderschaft befindlichen Kontrolpflichtigen werden in die Heimaths-Kontrole übernommen, resp. überwiesen (cfr. §. 36). Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung hat sich der Kontrolpflichtige bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden. (§. 18.)

Form der Meldungen und Eintragen derselben in den Militair-Paß.

1. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber in der Regel von dem zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden. Bei jeder Meldung ist der Militair-Paß vorzulegen.

2. Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, wo es sich um eine Abmeldung beim Wohnortswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

3. Anmeldungen sind womöglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militair-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stand oder Gewerbe er angehört.

4. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Staatsgebiets portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Landwehr-Meldesache" versehen und mit dem Amtssiegel der Orts-Behörde verschlossen sind. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

5. Zum Zeichen, daß eine Meldung erstattet ist, muß dieselbe vom Bezirks-Feldwebel in den Militair-Paß eingeschrieben werden. Bei jeder Abmeldung ist im Militair-Paß die Veranlassung zur Abmeldung („zum Wohnortswechsel nach N.", „zur Reise", „auf Wanderschaft") und nach Maßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen die Notiz hinzuzufügen: „bleibt hier in Kontrole" oder „wird überwiesen nach N." Ebenso muß, wenn Mannschaften, welche sich zur Reise ꝛc. abmelden, von

einer Uebung oder von einer resp. mehreren Kontrol-Versammlungen dispensirt werden, dies in dem Militair-Paß ausdrücklich vermerkt werden. Jeder Angabe über erfolgte Meldung in dem Militair-Paß ist das Datum beizufügen. (§. 19.)

Beurlaubung in überseeische Länder. 1. Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen, nach außereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre unter Dispensation von Uebungen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.

2. Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.

3. Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhältniß verlängert werden.

4. Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und von diesem dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.

5. Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nicht europäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Beurlaubungen sind seitens der betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos in die Militair-Pässe der Mannschaften unter näherer Angabe der Urlaubs-Bedingungen einzutragen, z. B. „der N. N. erhält hierdurch in Folge Verfügung des Königlichen Kommandos der Nten Infanterie-Brigade einen fünfjährigen außereuropäischen Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung. Bei der Rückkehr nach Europa oder bei der Uebersiedelung in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt dieser Urlaub, und hat sich der N. N. alsdann sofort wieder anzumelden. Derselbe bleibt hier in Kontrole (wird überwiesen nach —).

7. Mannschaften, welche Urlaub nach überseeischen Ländern mit Dispensation von der Rückkehr für den Fall einer Mobilmachung erhalten, werden in die Heimaths-Kontrole übernommen resp. überwiesen. (§. 20.)

Auswanderung. Reservisten und Landwehrmännern, welche auswandern wollen, kann die Erlaubniß hierzu in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, ohne Zustimmung der Militair-Behörden seitens der betreffenden Landes-Polizei-Behörde (Regierung) ertheilt werden. (§. 21.)

Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Zur Unterstützung der Militair-Behörden bei der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind die Civil-Behörden mit folgenden Instruktionen versehen.

1. Wenn im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindliche Individuen an einem Orte sich niederlassen, oder wenn sie daselbst ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die Behörde, welche die Niederlassung an dem neugewählten Wohnort zu genehmigen hat, sich von dem Betreffenden seine Militairpapiere vorlegen zu lassen und, wenn er zum Beurlaubtenstande gehört, sich zu überzeugen, daß er die Aufenthalts-Veränderung sowohl bei dem Bezirks-Feldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirks gemeldet hat.

Diese Kontrole ist auszuüben: in den Städten von der Polizei-Obrigkeit, auf dem platten Lande und zwar: a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz hat, von dieser, b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, von dem Orts-Vorstande. Ergiebt sich hierbei, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande angehören, den vorstehend erwähnten

Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben: a) die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, b) die Orts-Vorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letztern alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

2. Keinem Reservisten oder Landwehrmann darf ein Heimaths-Schein, eine Paß-Karte, oder ein Paß zu einer Reise auf länger als 14 Tage ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweiset. Den Jägern der Klasse A dürfen Pässe zu Reisen auf längere Zeit als 14 Tage nur unter Zustimmung des betreffenden Jäger-Bataillons ertheilt werden.

3. Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes seitens der Landes-Polizei-Behörden den Auswanderungs-Konsens erhalten, so ist hiervon das betreffende Landwehr-Bezirks-Kommando in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist dem letzteren Mittheilung zu machen, wenn Mannschaften, welche ausgewandert gewesen sind, vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder in den Unterthanen-Verband aufgenommen werden.

4. Außer bei den ad 1 und 2 gedachten Veranlassungen sind die betreffenden Behörden verpflichtet, sich in folgenden Fällen von allen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militairpapiere zur Kontrole vorlegen zu lassen (cfr. §. 174 der Ersatz-Instruktion): a) bei Verheirathungen, resp. Begründung eines eigenen Hausstandes; b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist; c) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten. Wenn in allen diesen Fällen die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihr Militair-Verhältniß vollständig auszuweisen, so sind die betheiligten Behörden verpflichtet, die nöthigen Ermittelungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Kontrole Erforderliche zu veranlassen.

5. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall sind die Staats- und resp. Polizei-Anwälte verpflichtet, dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen. Der Zusendung einer Abschrift des Urtheils oder der Urtheilsformel an das Landwehr-Bezirks-Kommando bedarf es nicht. Wenn dieselbe jedoch verlangt wird, so hat der Staats- resp. Polizei-Anwalt solche fertigen zu lassen, zu beglaubigen und der requirirenden Behörde zu übersenden.

6. Die Musterungs-Behörden in den Seehäfen sind angewiesen, an Mannschaften des Beurlaubtenstandes Pässe zu Seereisen erst nach geführtem Nachweise über die erfolgte Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel, an Mannschaften aber, welche zur Disposition ihrer Truppentheile beurlaubt sind, derartige Pässe überhaupt nicht zu ertheilen. Diese Bestimmungen sind von den Musterungs-Behörden sowohl bei Ausfertigung der Seefahrts-Bücher, als auch bei den Anmusterungen zu beachten, und haben dieselben bei Aufnahme der Heuerverträge dafür Sorge zu tragen, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande der Land-Armee oder der Marine angehören, nicht Verpflichtungen eingehen, welche mit den in ihren Militairpapieren enthaltenen Weisungen im Widerspruch stehen. (§. 22.)

6. Dienst-Verhältnisse der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften, sowie der Ersatz-Reservisten erster Klasse.

Von den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

1. Die Mannschaften, welche auf Grund der bezüglichen Bestimmungen vor beendeter Dienstzeit im stehenden Heere von den Truppentheilen zur Disposition beurlaubt werden, gehören zur Friedensstärke der letzteren und können von denselben zur Deckung etwa eintretender Manquements, bei der Artillerie in der Zeit vom 1. Februar bis 1. August, bei den übrigen Truppengattungen vom 1. April bis 1. August jeden Jahres zum Dienst wieder eingezogen werden.

2. Dieselben erhalten bei ihrer Beurlaubung einen Militar-Paß nach Schema 1

und ein Führungs-Attest nach Schema 2. Die Ueberweisung an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt durch National nach Schema 3.

3. Während der Dauer der Beurlaubung gehören die Betreffenden zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, haben, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, auch denselben Gerichtsstand wie diese, und treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden.

4. Das Umherreisen resp. Wandern im Inlande, sowie das Verziehen ins Ausland, ist den zur Disposition Beurlaubten nur mit Genehmigung des Truppentheils zu gestatten. Die mit einem Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstredend nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort wieder anzumelden. Zuwiderhandelnde sind ihrem Truppentheil unverzüglich zur Wiedereinziehung namhaft zu machen, welche in solchem Falle jederzeit, unter Berücksichtigung der Etats-Verhältnisse, sogleich erfolgen kann. Die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande behufs Auswanderung kann den zur Disposition Beurlaubten nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind.

5. Wenn ein zur Disposition Beurlaubter in einen andern Landwehr-Bataillons-Bezirk verzieht, so ist die Ueberweisung seitens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos möglichst zu beschleunigen, und gleichzeitig dem betreffenden Truppentheile Mittheilung zu machen.

6. Bei Einziehung von zur Disposition Beurlaubten in gewöhnlicher Friedenszeit stellen die Truppentheile die Einberufungs-Ordres aus und senden diese direkt an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Bezirk sich die qu. Mannschaften aufhalten. Sind dieselben inzwischen etwa verzogen, so sind die Ordres von letzterem direkt an das Kommando des betreffenden Landwehr-Bezirks unter Benachrichtigung des Truppentheils nachzusenden.

7. Von der erfolgten Aushändigung der Ordres sind die beordernden Truppentheile durch Rücksendung der Nationale in Kenntniß zu setzen und haben ihrerseits dem Landwehr-Bezirks-Kommando nur noch in dem Falle eine weitere Benachrichtigung zukommen zu lassen, wenn der Beorderte an dem bestimmten Termine sich nicht gestellt haben sollte.

8. Wenn zur Disposition beurlaubte Mannschaften sterben, von den Landwehr-Bezirks-Kommandos disciplinarisch bestraft werden, oder in gerichtliche Untersuchung kommen, so hat das Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon dem Truppentheil Kenntniß zu geben.

9. Treten zur Disposition beurlaubte Mannschaften während der Zeit ihrer Beurlaubung zur Reserve über, so werden sie nur in der Stamm-Liste des Truppentheils gelöscht; einer weiteren Benachrichtigung der Landwehr-Bezirks-Kommandos bedarf es nicht.

10. Werden Truppentheile durch Einziehung von Reserven augmentirt, so sind die von ihnen zur Disposition beurlaubten Mannschaften, welche sich innerhalb des Corps-Bezirks aufhalten, aus welchem die fraglichen Truppentheile Kompletirungs-Mannschaften erhalten, gleich den jüngsten Reserve-Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos einzubeordern, ohne daß die Truppentheile besondere Ordres für jene Leute zu schicken haben*). Hierbei ist jedoch zu beobachten, daß zur Disposition Beurlaubte nur für den eigenen Truppentheil, also nicht für andere Regimenter ꝛc. verwandt werden dürfen. Für diejenigen zur Disposition Beurlaubten, welche sich außerhalb des Corps-Bezirks, aus welchem der Truppentheil ergänzt wird, aufhalten (vergl. ad 5), sendet letzterer, wenn für denselben eine Augmentirung befohlen wird, die Einberufungs-Ordres zur Aushändigung an das betreffende Bezirks-Kommando. (§. 23.)

Von den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mann-

*) Ebenso ist event. auch mit den zur Disposition beurlaubten Mannschaften der Garde zu verfahren, welche in diesem Falle stets direkt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos einzubeordern sind.

schaften*). 1. Die Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatz-Behörden in Folge von Reklamationen, wegen Dienst-Unbrauchbarkeit oder wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen entlassen werden, erhalten gleichfalls einen Militair-Paß nach Schema 1**) und Führungs-Attest. In ersterem ist statt: „zur Disposition beurlaubt", zu schreiben: „zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen". Die Ueberweisung dieser Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt nach der Bestimmung des §. 182 der Militair-Ersatz-Instruktion. In gleicher Weise erfolgt vorkommenden Falles die Entlassung nicht ausgebildeter Mannschaften zur Disposition der Ersatz-Behörden, wenn solche bei eintretender Mobilmachung überzählig werden, dieselben sind jedoch seitens der Truppentheile direkt an die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu überweisen.

2. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr künftiges Militair-Verhältniß durch die Departements-Ersatz-Kommission (s. §. 83 der Milit.-Ersatz-Instr.) zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. In Betreff der Auswanderung findet auf sie die Bestimmung des §. 23 ad 4 analoge Anwendung.

3. Werden diese Mannschaften demnächst der Ersatz-Reserve überwiesen oder als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, so wird ihnen der Militair-Paß abgenommen und sie erhalten einen Ersatz-Reserve-, resp. Ausmusterungs-Schein. Wenn Mannschaften dieser Kategorie wieder zur Aushebung gelangen, so ist ihnen beim Truppentheil der Militair-Paß abzunehmen. Werden dieselben der Reserve oder Landwehr zugetheilt, so wird das Entsprechende in ihrem Militair-Paß vermerkt und sie werden in den betreffenden Jahrgang der Stamm-Liste eingetragen. Gleichzeitig wird ein National nach Schema 3 für sie durch das Bezirks-Kommando ausgefertigt und der Kompagnie zur Aufbewahrung übergeben. (§. 24.)

Von der Ersatz-Reserve erster Klasse***). Die Mannschaften dieser Ersatz-Reserve gehören zu den Personen des Beurlaubtenstandes und sind daher den allgemeinen für letztere gegebenen Bestimmungen unterworfen; dieselben können jedoch ohne jedesmalige Ab- und Anmeldung verreisen, sofern sie nur dafür Sorge tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungs-Ordre jederzeit richtig zugeht, zu welchem Zwecke sie ihre Adresse bei ihren Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel zurückzulassen haben. Hinsichtlich der Beurlaubung in überseeische Länder finden die Bestimmungen des §. 19, in Betreff der Auswanderung die des §. 20 auf sie analoge Anwendung.

2. Die Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse beträgt 5 Jahre; nach Ablauf derselben erfolgt der Uebertritt zur zweiten Klasse. Der Uebertritt ist auf dem Ersatz-Reserve-Schein durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu vermerken, und ist der genannte Schein zu diesem Zweck dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. So lange der qu. Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein fehlt, gehört der Betreffende zur ersten Klasse.

3. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche sich der Kontrole entziehen, treten, abgesehen von ihrer Bestrafung, um die entsprechende Zeit später zur zweiten Klasse über und ist hierüber vorkommenden Falles ein entsprechender Vermerk in ihrem Ersatz-Reserve-Schein einzutragen.

4. Die Ueberweisung der qu. Mannschaften beim Verziehen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei den übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, jedoch mittelst Ueberweisungs-Nationale, welche nach dem Schema der Aushebungs-Liste C anzufertigen sind.

5. Zu Kontrol-Versammlungen (s. §. 44) sind die Ersatz-Reservisten erster Klasse nicht heranzuziehen.

6. Bei eintretender Mobilmachung können die qu. Mannschaften je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden. Ihre häuslichen Verhältnisse sind

---

*) Vergl. §§. 178 bis 182 der Militair-Ersatz-Instruktion.
**) Schema 26 dieser Instruktion ist hiernach aufgehoben.
***) Vergl. Nr. 7 des Armee-Verord.-Blattes. J. 1867.

event. bei der Einberufung zu prüfen. Bei dem Truppentheil findet eine ärztliche Super-Revision statt. (§. 25.)

7. Listenführung bei den Landwehr-Behörden*).

Allgemeines. 1. Alle zur Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes dienenden Listen müssen mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt geführt werden. Jede Fahrlässigkeit in diesem Dienstzweige ist nachsichtslos zu ahnden, und muß jeder Zeit die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der mit der Führung der Listen Beauftragten außer allem Zweifel stehen.

3. Alle Vermerke in den Listen müssen deutlich geschrieben werden. Rasuren sind unzulässig; wo Aenderungen erforderlich werden, sind die zu ändernden Notizen zu durchstreichen und die neuen Angaben darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, so müssen dieselben allgemein verständlich sein und zur Vorbeugung von Mißverständnissen gleichmäßig angewandt werden. Die Namen der Truppentheile können in den Listen durch Abkürzungen bezeichnet werden, die Haupt-Nummer des Truppentheils ist allemal hinter dem Namen anzugeben. Für die Bezeichnung der in die Stamm-Listen aufzunehmenden Ehrenzeichen und Medaillen sind Abkürzungen durch lateinische Buchstaben in gewöhnlicher schräger Schrift**) in Anwendung zu bringen. Notizen, welche in eine Liste aufzunehmen sind, müssen gleichzeitig in alle übrigen Listen, sowie in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden.

3. Ein wesentliches Erforderniß aller Listen ist die Uebersichtlichkeit, für deren Aufrechterhaltung besonders der Gesichtspunkt maßgebend ist, daß bei eintretender Mobilmachung die Designirung der zu beordernden Mannschaften und die Ausschreibung der Einberufungs-Ordres ꝛc. schnell und sicher bewirkt werden kann.

4. Dadurch, daß die Stamm-Listen bei den Bezirks-Kommandos und den Kompagnien übereinstimmend geführt werden, und daß die Bezirks-Feldwebel jede Eintragung in ihre Listen dem Bezirks-Kommando melden müssen, wird letzteres in Stand gesetzt, eine fortgesetzte Kontrole über die Listenführung bei den Kompagnien auszuüben. Außerdem aber ist jeder Bezirks-Feldwebel mit seinen Listen alljährlich einmal in das Bataillons-Stabs-Quartier zu beordern, um letztere genau mit denen des Bezirks-Kommandos zu vergleichen. Die Infanterie-Brigade-Kommandos sind ermächtigt, wenn sich in einzelnen Fällen das Bedürfniß hierzu herausstellt, selbst eine mehrmalige Beorderung der Bezirks-Feldwebel mit ihren Listen in das Bataillons-Stabs-Quartier anzuordnen. Alle Bezirks-Kommandos und Feldwebel haben Verzeichnisse der vorhandenen Reglements, Akten und Listen zu führen. Zur Reponirung der letzteren bedarf es der Genehmigung des Bezirks-Kommandeurs, zur Vernichtung derselben der höheren Genehmigung.

5. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure sind verpflichtet, bei Gelegenheit ihrer Rundreisen von der Einrichtung des Geschäftsganges und des Listen-Wesens in den Büreaus der Landwehr-Bezirks-Kommandos und, wenn sie, namentlich beim Departements-Ersatz-Geschäft, in die Kompagnie-Stations-Orte kommen, auch bei den Bezirks-Feldwebeln Kenntniß zu nehmen, nach jeder derartigen Rundreise über den Befund zu berichten und etwaigen Mängeln abzuhelfen. (§. 31.)

Von den Listen und deren Einrichtung***). 1. Die Nationale aller in den Landwehr-Bataillons- resp. Kompagnie-Bezirken in regelrechter Kontrole befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden in die Stamm-Listen eingetragen. Die Stamm-Listen sind jahrgangsweise (nach dem Dienstalter) nach Schema 6 anzulegen, und zwar so, daß z. B. die Stamm-Listen pro 1865 alle diejenigen Mannschaften enthalten, deren

---

*) §§. 31—43 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. v. 5. Septbr. 1867.

**) Siehe den §. 31 dieser Verordnung.

***) Für diejenigen Landwehr-Bezirke, welche ausschließlich oder hauptsächlich große Städte umfassen, können lokale Verhältnisse Abweichungen von einzelnen die Listenführung betreffenden Bestimmungen zweckmäßig erscheinen lassen. Die General-Kommandos dürfen solche genehmigen, sofern durch dieselben die allgemeinen Grundsätze über die Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes nicht alterirt werden.

Dienstzeit vom 1. Oktober 1865 an gerechnet wird, sowie diejenigen Mannschaften, welche etwa in der Zeit vom 1. April bis ult. September 1865 in Dienst getreten sind. (Vergl. §. 12*).

2. Für jeden Jahrgang müssen die Stamm-Listen so zeitig angelegt werden, daß alle von demselben zur Reserve übertretenden Mannschaften (auch Schul-Amts-Kandidaten, Train-Mannschaften, Einjährig-Freiwillige ꝛc.) sogleich in dieselben eingetragen werden können.

3. In allen Fällen, in denen Mannschaften bei anderen Jahrgängen in den Listen geführt werden, als bei dem, mit welchem sie in den Dienst getreten sind, — z. B. in Folge Kontrol-Entziehung — muß der Grund hierfür aus der Stamm-Liste deutlich zu ersehen sein.

4. Die Kompagnien führen für jeden Jahrgang gesondert: a) eine Stamm-Liste für die Mannschaften der Linien-Infanterie; b) eine Stamm-Liste für sämmtliche Mannschaften des Garde-Corps, sowie für alle übrigen Mannschaften der Linie, einschließlich der Aerzte, Roß-Aerzte, Lazareth-Gehilfen, Pharmazeuten, Krankenwärter, Militair-Bäcker und Oekonomie-Handwerker, sowie für sämmtliche Mannschaften der Marine (cf. §. 61).

5. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos führen Duplikate sämmtlicher Stamm-Listen der Kompagnien.

6. Die Stamm-Listen werden jede für sich durchlaufend numerirt, dergestalt, daß jedes National, bevor es ausgefüllt wird, seine Nummer hat.

7. Die Bestimmung darüber, welche Unter-Abtheilungen jede Liste erhalten soll, bleibt den Bezirks-Kommandos überlassen. Es müssen jedoch die einzelnen Truppengattungen, Kategorien ꝛc. so von einander getrennt gehalten werden, daß bei jeder befohlenen Einziehung von Mannschaften die Desiguirung der zu Beordernden und die Ausschreibung der Einberufungs-Ordres schnell und mit vollständiger Sicherheit den betreffenden Bestimmungen entsprechend erfolgen kann.

8. Jede Stamm-Liste erhält ein Inhalts-Verzeichniß, aus welchem die Unter-Abtheilungen, sowie die für dieselben bestimmten Nummern und Seiten der Stamm-Liste ersichtlich sind.

9. Jeder Stamm-Liste wird ein Straf-Verzeichniß nach Schema 7 als Anhang beigeheftet, in welches die in dem Ueberweisungs-National angegebenen, sowie ferner die im Reserve- resp. Landwehr-Verhältniß verbüßten militairischen und civilgerichtlichen Strafen der in der Stamm-Liste verzeichneten Mannschaften eingetragen werden. In der betreffenden Rubrik der Stamm-Liste wird event. nur durch Nummern auf das Straf-Verzeichniß hingewiesen.

10. Außer den ad 1 vorgeschriebenen Stamm-Listen werden folgende Listen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos und Kompagnien übereinstimmend, und zwar gleichfalls nach Schema 6 geführt: a) eine Liste der in die Heimaths-Kontrole zu übernehmenden Mannschaften (cf. §. 36); b) eine Liste der zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften. (S. §. 23.)

11. Als Stamm-Listen für die Ersatz-Reserve 1. Klasse werden die jährlichen Aushebungslisten C benutzt, von denen zu diesem Zwecke die Landwehr-Kompagnien Abschrift erhalten.

12. Die Kompagnien führen außer diesen Listen ortschaftsweise resp. nach Kontrol-Bezirken angelegte Verlese-Listen nach näherer Bestimmung des §. 47 für die Mannschaften aller Waffen und Jahrgänge, welche zum Verlesen ꝛc. der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlungen, sowie als Hilfsmittel zum Nachsuchen derselben in den Stammlisten dienen.

13. Die Anlegung anderer Hilfslisten für besondere Kategorien, z. B. Offizier-Kandidaten, Krankenträger, Büchsenmacher, Beschlagschmiede, Zuschneider ꝛc., um das

---

*) Anmerk. Es empfiehlt sich, im dienstlichen Verkehr bei allen Veranlassungen, wo nach Dienstaltersklassen unterschieden werden muß, diese fortan, analog der Führung der Mannschaften in den Stamm-Listen, nach der Jahrgangsbezeichnung der letzteren zu nennen; also z. B. statt: „1. und 2. Jahrgang der Landwehr" — „Jahrgang 18.. und 18..".

Aufsuchen dieser Mannschaften in den Listen Behufs Beorderung zu erleichtern, wird anheimgestellt.

14. Listen der wegen Felddienstunfähigkeit vorzeitig hinter den letzten Jahrgang der Landwehr versetzen, sowie der wegen häuslicher Verhältnisse zeitweise zurückgestellten Mannschaften und der als unabkömmlich anerkannten Beamten (cfr. die §§. 38, 39 und 40).

15. Bei jedem Bezirks-Kommando und bei jeder Landwehr-Kompagnie wird eine Ab- und Zugangs-Kontrole nach Schema 8 resp. 9 geführt. (§. 32.)

Von den Ueberweisungs-Nationalen. 1. Die Ueberweisungs-Nationale, welche bei Entlassung der Mannschaften von den Truppentheilen ausgefertigt werden, dienen zur Ueberweisung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Verziehen und bei Einberufungen während des ganzen Reserve- und Landwehr-Verhältnisses.

2. Die bei allen Ueberweisungen erforderliche Korrespondenz wird in der Regel durch Ausfüllung der betreffenden Rubriken des Korrespondenz-Schemas in dem Nationale geführt, wie dies im Schema 3 angedeutet ist. Hierbei sind alle den Sinn nicht verdunkelnde Abkürzungen zulässig und für die Namens-Unterschriften genügen deutliche Chiffres.

3. Die Nationale werden von den Landwehr-Kompagnien jahrgangsweise, nach den Nummern der Stammliste geordnet, aufbewahrt und kurrent erhalten (cfr. §. 31 ad 2).

4. Sollte ein National in Folge häufigen Versendens ꝛc. bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando in defektem Zustande eingehen, so fertigt letzteres beglaubigte Abschrift desselben zur weiteren Ueberweisung und kassirt das Original. (§. 33.)

Zugang der Mannschaften. 1. Wenn ein Ueberweisungs-National beim Bezirks-Kommando eingeht, so wird das Entsprechende in die Zugangs-Kontrole eingetragen und das National der betreffenden Kompagnie übersandt.

2. Die Kompagnie vermerkt die Ueberweisung gleichfalls in ihrer Zugangs-Kontrole.

3. Sobald sich der Ueberwiesene bei der Kompagnie mündlich oder schriftlich anmeldet, wird Datum der Meldung und Aufenthaltsort in seinem Militairpaß, in der Zugangs-Kontrole und in dem Ueberweisungs-National notirt; demnächst trägt die Kompagnie ihn in die Stammliste und in die Verleseliste ein, vermerkt die Nummer der Stammliste in dem National, sowie in den übrigen Listen und sendet das National sogleich an das Landwehr-Bezirks-Kommando zurück. Von diesem wird geprüft, ob die Eintragung in die Stammliste richtig erfolgt ist; wird dies anerkannt, so nimmt das Landwehr-Bezirks-Kommando den Mann unter der gleichen Nummer in seine Stammliste auf und stellt der Kompagnie das National behufs Aufbewahrung wieder zu.

4. Hat sich ein Mann, dessen Ueberweisungs-National eingegangen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen (eventl. 4 Wochen cfr. §. 7 ad 6) bei der Kompagnie nicht angemeldet, so geht das National mit entsprechendem Vermerk an das Landwehr-Bezirks-Kommando zurück. Dieses notirt den Betreffenden zur eventl. Bestrafung, zieht, wenn das National von einem Truppentheil eingegangen war, bei diesem Erkundigungen ein und stellt, wenn diese Erkundigungen resultatlos waren, das National demnächst der Kompagnie zur Ermittelung wieder zu. Letztere veranlaßt nunmehr die erforderlichen Recherchen durch die Lokalbehörden. Sind auch diese Recherchen erfolglos, so wird der Betreffende durch das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Kommando demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem die Ueberweisung ausgegangen ist, zurück, oder wenn die Ueberweisung von einem Linien-Truppentheil erfolgt und der Mann in dem Bezirk nicht domicilberechtigt ist, dem Kommando des Landwehr-Bataillons-Bezirks zur Kontrole überwiesen, zu welchem der Ort seines Domicils gehört (s. §. 36.)

5. Meldet sich ein Mann bei der Kompagnie an oder wird ein solcher ermittelt, ohne daß das Ueberweisungs-National bei derselben eingegangen, so muß sie denselben in die Zugangs-Kontrole aufnehmen, gleichviel, ob er in seinem früheren Aufenthaltsorte sich nach dem Anmeldeorte oder anderswohin oder gar nicht abgemeldet hat, was sich in der Regel aus dem in den Händen des Meldenden befindlichen Militairpaß ergiebt.

6. Besitzt der sich Anmeldende oder Ermittelte keine Militairpapiere, so darf gleich-

wohl die Annahme der Meldung und die Aufnahme in die Zugangs-Kontrole nicht bis zur Herbeischaffung der Papiere abgelehnt werden, sondern es ist Pflicht der Kompagnie, resp. des Landwehr-Bezirks-Kommandos, Alles zu thun, was zur regelrechten Kontrol-Uebernahme erforderlich erscheint.

7. Ist der persönlichen Meldung die Ueberweisung nicht vorhergegangen, so ist letztere zu beantragen, wenn das Ueberweisungs-National nach Verlauf von 14 Tagen nicht eintrifft. Dies muß auch dann sofort geschehen, wenn aus dem Militairpaß des sich Meldenden nicht hervorgeht, daß er sich vorschriftsmäßig und direkt aus dem letzten Aufenthaltsorte nach dem Anmeldeort abgemeldet hat.

8. Aus der Zugangs-Kontrole und eventl. aus den Notizen des Nationals muß jederzeit ersichtlich sein, was zur vollständigen Kontrol-Uebernahme der betreffenden Mannschaften etwa noch erforderlich ist. (§. 34.)

Abgang der Mannschaften*). 1. Meldet sich ein Mann bei der Kompagnie zum Verziehen nach einem andern Orte ab, so ist in folgender Weise zu verfahren: a) wenn der Ort innerhalb desselben Kompagnie-Bezirks liegt, so wird nur die betreffende Rubrik der Stammliste berichtigt und dem Landwehr-Bezirks-Kommando mit den am Schlusse jeden Monats einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste (s. §. 42) Meldung erstattet; b) wenn der Ort außerhalb des Kompagnie-Bezirks liegt, so notirt die Kompagnie das Erforderliche in dem Militairpaß des sich Abmeldenden (vergl. §. 19 ad 5), trägt Name ꝛc. des letzteren in die Abgangs-Kontrole ein, übersendet das National desselben nach eventueller Vervollständigung und Ausfüllung der betreffenden Rubriken sogleich an das Landwehr-Bezirks-Kommando, und durchstreicht den Namen des Ueberwiesenen deutlich in der Stammliste und in der Verleseliste. In der Stammliste wird auf die Nummer der Abgangs-Kontrole hingewiesen.

2. Das Landwehr-Bezirks-Kommando berichtigt bei Eingang des Ueberweisungs-Nationals seine Stammliste und Abgangs-Kontrole ebenso, wie vorstehend für die Kompagnie vorgeschrieben. Liegt der künftige Aufenthaltsort in einem andern Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons-Bezirks, so trägt das Landwehr-Bezirks-Kommando den Ueberwiesenen gleichzeitig in seine Zugangs-Kontrole ein und sendet das National an die betreffende Kompagnie. Liegt der künftige Aufenthaltsort aber in einem andern Bataillons-Bezirke, so wird das National dem Kommando des letzteren sogleich zugestellt, welches demnächst nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 34 verfährt.

3. In Betreff der Mannschaften, welche ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, und derer, welche wandern vergl. §§. 17, 18 und 36. (§. 35.)

Verfahren mit den Mannschaften, welche in der Heimaths-Kontrole zu führen sind. 1. Wenn Mannschaften: a) ihren Wohn- oder Aufenthaltsort außerhalb des Staatsgebietes nehmen (cfr. §. 17); b) auf Wanderschaft gehen (cfr. §. 18); c) überseeischen Urlaub mit Dispensation von der Gestellung für den Fall einer Mobilmachung erhalten (cfr. §. 20)**) oder d) durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder auf andere Weise sich der Kontrole entziehen und durch die einzuziehenden Erkundigungen nicht zu ermitteln sind — so hat die Kompagnie dieselben in ihrer Kontrole zu behalten, wenn derselben zweifellos bekannt ist, daß sie im Kompagnie-Bezirk ihr Domicil haben. Andernfalls ist ihre Ueberweisung an die Landwehr-Behörde ihres Domicil-Ortes zu veranlassen. Hat jedoch der Kontrolpflichtige ein Domicil nicht angegeben, oder ist Zweifel darüber, wo derselbe domicilberechtigt ist, so wird er der Landwehrbehörde seines Geburtsortes zur Kontrole überwiesen. Liegt der Geburtsort im Auslande, so wird der Kontrolpflichtige der Militair-Behörde zur Kontrole überwiesen, aus deren Bezirk er ausgehoben worden oder freiwillig eingetreten ist.

2. Streitfragen, ob ein Wehrpflichtiger irgendwo domicilberechtigt ist oder nicht, sind als erledigt zu betrachten, sobald die Landwehr-Behörde des angeblichen Domicil-

*) cfr. §. 16 ad 4.

**) Sind gleich allen übrigen Mannschaften, welche ohne auszuwandern, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort außerhalb des Bundesgebietes nehmen, der Heimaths-Kontrole zu überweisen und in solcher fortzuführen. (Kr. M. v. 1. Juni 1869. A. V. B. S. 134.)

ortes nach Einvernehmen mit den zuständigen Civil-Behörden die Domicilberechtigung daselbst bezweifelt. In allen solchen Fällen ist die Kontrole eines Wehrpflichtigen von den Militair-Behörden seines Geburtsorts zu führen, durch welche Maßregeln den betreffenden Kontrolpflichtigen weder Domicilrechte entzogen noch ertheilt werden.

3. Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in der Heimathskontrole zu führenden Mannschaften werden in die besonderen für sie bestimmten Listen (cfr. §. 32 ad 10a) aufgenommen und in den Stammlisten entweder gelöscht oder mit entsprechendem Vermerk fortgeführt.

4. Wenn sich Mannschaften durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder auf andere Weise der Kontrole entziehen, so ist es Pflicht sowohl derjenigen Landwehr-Behörden, in deren Kontrole sie zuletzt gestanden haben, als auch der Landwehr-Behörden, denen dieselben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Heimaths-Kontrole überwiesen werden, Alles zu thun, was zur Ermittelung der betreffenden Mannschaften führen kann. Ueber die eventl. Einleitung des gerichtlichen Verfahrens cfr. §. 27. — Alle Schriftstücke, welche sich auf die Ermittelungs-Versuche beziehen, sind als Beläge zu den Kontrol-Listen geordnet aufzubewahren.

5. Mannschaften, welche wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, werden in der Stammliste bei ihrer Ermittelung nach Maßgabe der im §. 12 ad 7 enthaltenen Bestimmung umgebucht; — es wird z. B. ein Mann des Jahrgangs 1858, welcher sich während zweier Jahre der Kontrole entzogen hatte, in den Jahrgang 1860 übertragen. (§. 36.)

Uebertritt zur Landwehr und Entlassung zum Landsturm. 1. Der Uebertritt aus der Reserve und Landwehr und die Entlassung aus letzterer wird alljährlich für alle diejenigen Mannschaften, deren Dienstverpflichtung in der Reserve resp. Landwehr am 1. Oktober des betreffenden Jahres abläuft, bei Gelegenheit der Herbst-Kontrol-Versammlungen geregelt (cfr. §. 12.) Diejenigen Mannschaften, deren Dienstverpflichtung in der Reserve oder Landwehr in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September abläuft, sind, wenn sie dies beantragen, mit dem Zeitpunkt der erfüllten Dienstverpflichtung zur Landwehr resp. zum Landsturm überzuführen. Wenn dieselben einen bezüglichen Antrag nicht stellen, so wird ihr Uebertritt gleichfalls bei der nächsten Herbst-Kontrolversammlung geregelt.

2. Im Allgemeinen treten hiernach alljährlich die in je einer Stammliste zusammengestellten Mannschaften zur Landwehr resp. zum Landsturm über. Die Stammlisten des aus der Landwehr ausscheidenden Jahrgangs werden reponirt, nachdem zuvor einzelne darin enthaltene, noch zu fernerem Dienste verpflichtete Mannschaften in die Liste des nächstfolgenden Jahrgangs umgebucht oder in die Hilfslisten eingetragen sind.

3. Kein Mann kann ohne specielle Verfügung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zur Landwehr versetzt oder aus dem Beurlaubtenstande entlassen werden. Vorschläge der Kompagnien zur Regelung der Dienstverhältnisse bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen s. §. 47. Die Versetzung zur Landwehr, resp. die Entlassung aus letzterer ist in jedem einzelnen Falle erst dann als erfolgt zu betrachten, wenn seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs der entsprechende Vermerk in dem Militairpaß des betreffenden Mannes eingetragen ist.

4. Bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen werden die im Dienstverhältniß der Mannschaften eintretenden Veränderungen den anwesenden Mannschaften bekannt gemacht, die Militairpässe der Betreffenden Behufs Eintragung des erforderlichen Vermerks eingefordert und vor Jahresschluß den Inhabern wieder zugestellt. Wer bei der Kontrol-Versammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, bleibt bis zur Regelung seiner ferneren Verpflichtung im Reserve- resp. Landwehr-Verhältniß. Mannschaften, welche verziehen wollen, während ihr Militairpaß sich bei den Landwehr-Behörden befindet, haben die Rückgabe desselben bei der Abmeldung zu beantragen. (§. 37.)

Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr wegen Felddienstunfähigkeit, Ausscheiden wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit. 1. Reservisten und Wehrleute, welche dauernd felddienstunfähig werden, sind, sofern sie noch garnisondienstfähig sind, bis zur Erfüllung ihrer Gesammtdienstpflicht hinter den ältesten

Jahrgang der Landwehr zurückzustellen. Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche als dauernd ganz dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind aus dem Militair-Verhältniß zu entlassen.

2. Bei den Kontrol-Versammlungen sind die Mannschaften, welche sich für felddienstunfähig oder dienstunbrauchbar halten, aufzufordern, dies anzugeben. Dieselben werden notirt, in eine nach Schema 10 anzulegende Liste zusammengetragen und vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei deren nächstem Zusammentritt beordert.

3. Beim Kreis-Ersatz-Geschäft sind diese Mannschaften im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs ärztlich zu untersuchen. Der Arzt der Kreis-Ersatz-Kommission trägt das Resultat der Untersuchung, eventl. unter Angabe der Krankheit in die betreffende Kolonne der Liste ein. Wird hierzu ein Schreiber verwandt, so hat der Arzt jedes seiner Urtheile zu unterschreiben. Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens und seiner eigenen Wahrnehmung bestimmt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur demnächst durch Eintragung seines Urtheils in die Liste, ob die Betreffenden in ihrem bisherigen Dienstverhältniß verbleiben, oder ob sie zur Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr resp. zur Entlassung vorzuschlagen sind.

4. Diejenigen Mannschaften, welche hiernach zur Zurückstellung oder zum gänzlichen Ausscheiden designirt werden, sind zur Superrevision bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäfts zu beordern. Der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission trägt gleichfalls sein Gutachten in die Liste ein, und der Brigade-Kommandeur vermerkt eigenhändig, ob er die Vorschläge des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs bestätigt oder modificirt.

Bei Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps hat der Brigade-Kommandeur auch das Gutachten des der Departements-Ersatz-Kommission zugetheilten Stabs-Offiziers des Garde-Corps zu hören.

Jäger der Klasse A dürfen nur mit Zustimmung der Inspektion der Jäger und Schützen aus dem Dienstverhältniß entlassen werden.

5. Diejenigen Mannschaften, welche in Folge der Entscheidungen des Brigade-Kommandeurs als ganz dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind in den Stammlisten unter Angabe des Grundes und des Datums der Entscheidung zu löschen und durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur, unter Eintragung derselben Angaben in den Militairpaß, aus der Reserve resp. Landwehr zu entlassen. Diejenigen, welche als nur garnisondienstunfähig zurückgestellt werden, bleiben zwar in der Stammliste auf ihrem bisherigen Platze stehen, sind jedoch, um sie bei Beorderung von Mannschaften sogleich zu erkennen, in der Liste deutlich zu marquiren. Um sie demnächst, wenn nach Einziehung aller felddienstfähigen Mannschaften der Landwehr auf sie zurückgegriffen werden muß, leicht in den Listen auffinden zu können, werden sie in eine besonders für sie zu führende Hilfsliste — enthaltend die Rubriken: Laufende No., Jahrgang und No. der Stammliste, Truppengattung, Charge, Vor- und Zunamen, Aufenthalts-Ort, Amt, Bürgermeisterei ꝛc., Bemerkungen — zusammengetragen. In der Rubrik „Bemerkungen" der Haupt-Stammliste ist Datum der Zurückstellung und No. der vorstehend erwähnten Hilfsliste anzugeben. Einen entsprechenden Vermerk erhalten auch die Ueberweisungs-Nationale.

6. Die ad 4 erwähnten Listen mit den Entscheidungen des Brigade-Kommandeurs sind von den Landwehr-Bezirks-Kommandos als Beläge zu den Stammlisten sorgfältig aufzubewahren. (§. 38.)

Zurückstellung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse*). 1. Aus Anlaß häuslicher und gewerblicher Verhältnisse, wie sie in den „Bestimmungen über Klassifizirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse"**) näher bezeichnet sind, kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung von Mannschaften der

*) Dispensation von den Uebungen s. §. 53.
**) Siehe Seite 175.

Reserve und Landwehr für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

2. Da die Zurückstellung von Mannschaften wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse, wenn dieselben in andere Bezirke verziehen, erlischt, so bedürfen die Ueberweisungs-Nationale keines Vermerkes über etwa verfügte Zurückstellungen.

3. Die zurückgestellten Mannschaften bleiben in den Stammlisten auf ihrem bisherigen Platze stehen, sind jedoch deutlich zu bezeichnen, damit bei Beorderung von Mannschaften aus der Liste Irrthümer vermieden werden, und ist auf die betreffende Nummer des nach Schema 11 zu führenden besonderen Verzeichnisses hinzuweisen. (§. 39.)

Zurückstellung der unabkömmlichen Beamten*). 1. Die Verpflichtung der Civil-Beamten zum Militair-Dienst bleibt gänzlich von den bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Ergänzung der verschiedenen Heeres-Abtheilungen abhängig.

2. Als Regel gilt, daß jeder Civil-Beamte, welcher in der Reserve oder Landwehr steht, oder nach Maßgabe seines Alters aus der Reihenfolge noch dazu aufgerufen werden möchte, im Falle einer Mobilmachung seiner militairdienstlichen Bestimmung folgen und eintreten muß.

3. Eine Ausnahme von der ad 2 festgesetzten Regel findet nur dann statt, wenn der Chef der Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist, pflichtmäßig erklärt, daß letzterer in seinen Arbeiten von einem anderen Beamten nicht vertreten werden könne.

4. Ein derartiges Attest der Unentbehrlichkeit für den Civildienst darf aber nur solchen Beamten ertheilt werden, die in ihren Civil-Verhältnissen für militairische Zwecke wirksam sind, als z. B. die Militair-Departements-Räthe bei den Regierungen, die Landräthe, Bürgermeister, Ortsschulzen ꝛc. Allein auch den Beamten dieser Kategorie kann und muß das Unentbehrlichkeits-Attest verweigert werden, sobald nach den Umständen eine Stellvertretung derselben ohne Nachtheil des Civildienstes zulässig erscheint.

5. Außer den ad 4 bezeichneten Beamten können nur noch mit Unentbehrlichkeits-Attesten versehen werden: a) durch die Chefs der Provinzial-Behörden: die einzeln stehenden Beamten Königlicher Kassen, welche Kaution gestellt haben; einzeln stehende Schullehrer, deren event. Stellvertretung nicht zu bewirken sein möchte; die Grenz-Aufsichts-Beamten, namentlich die Ober-Zoll-Inspektoren, Ober-Grenz-Kontroleure und Grenz-Aufseher; die See- und Binnen-Lootsen; b) die etatsmäßigen Post-Beamten und die mit technischem Postdienst beschäftigten Diätarien, soweit sie gegen eine fixirte Remuneration oder fixirte Diäten in unentbehrlichen Dienststellen verwendet werden, durch die ihnen vorgesetzten Ober-Post-Direktionen nach vorgängiger Einholung der Genehmigung der obersten Post-Behörde; c) die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten bei den Staats- und Privat-Eisenbahnen, insbesondere die Eisenbahn-Baumeister, die Betriebs-Direktoren und Betriebs-Inspektoren, Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten, Maschinenmeister, Werkführer, Bahnmeister, Weichensteller, Telegraphen-Inspektoren und Aufseher, Telegraphisten, Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Bremser, Schmierer, Rangirmeister größerer Stationen (letztere auch, wenn sie nicht zu den Beamten gehören); von dem Personal der Eisenbahn-Trajekt-Anstalten: die Schiffs-Kapitaine, Steuerleute, Matrosen und Maschinisten; die Bahnwärter, sowie bei den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen auch noch die Mitglieder der Königlichen Direktionen, die Rendanten der Haupt-Kassen und die Güter-Expedienten, und bei den nicht unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Vorsitzende der Direktion und dasjenige Mitglied derselben, welches mit der Leitung des Betriebes speziell beauftragt ist, — und zwar alle Vorgenannten, bei den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, durch die ihnen vorgesetzten Königlichen Direktionen, und bei den Privat-Eisenbahnen durch die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate oder Eisenbahn-Kommissarien, bei sämmtlichen Eisenbahnen aber nur nach vorgängigem motivirtem Bericht an das Handels-Ministerium und auf dessen

*) In Betreff der Beziehungen, in welchen die zum Militairdienst einberufenen Beamten zu ihrer civildienstlichen Stellung verbleiben, vergl. St. M. B. v. 22. Jan. 1831 f. Bd. II. S. 599

ausdrückliche Genehmigung; d) die Beamten der Staats-Telegraphie, die nicht etatsmäßig angestellten, jedoch nur soweit sie im technischen Dienste beschäftigt sind, und nach vorgängiger Einholung der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, durch die Telegraphen-Direktionen.

Die Berliner Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gensd'armerie von der Einberufung zum Militairdienst im Falle einer Mobilmachung befreit.

6. Civil-Beamte anderer Dienst-Kategorien als der vorstehend aufgeführten sind beim Eintritt einer Mobilmachung nur dann als von dem Eintritt zum Kriegsdienst im Felde befreit anzusehen, wenn die Unentbehrlichkeit derselben durch das vorgesetzte Ministerium oder Central-Departement speziell festgesetzt worden ist.

7. Wenn ein als unentbehrlich bezeichneter Civil-Beamter gleichwohl im Mobilmachungsfalle freiwillig eintreten will, so soll dies zwar gestattet werden, jedoch nicht eher, bis der Beamte, unter zuvoriger Zustimmung der ihm vorgesetzten Civil-Dienst-Behörde, für seine Stellvertretung in seinem Civil-Amte gesorgt haben wird.

8. Die nicht etatsmäßig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigten Beamten können, mit alleiniger Ausnahme der ad 5 b, c, d speziell angegebenen Fälle, unter keinen Umständen als unentbehrlich im Civildienst angesehen werden.

9. Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staats-Kasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldung aus der Staats-Kasse zu erheben haben.

10. Die bei den Königlichen Gestüten angestellten Wärter können für den Fall einer Mobilmachung auf den motivirten Antrag der Gestüts-Vorsteher von der Einziehung zum Militairdienst befreit bleiben, soweit dies das militairische Interesse zuläßt. Von der Einbeorderung derjenigen Gestütswärter, welche beim Eintritt einer Mobilmachung ꝛc. der Armee mit den Landbeschälern sich auf Stationen befinden, ist dagegen für die Dauer dieser Stationirung ganz abzusehen.

11. Diejenigen Civil-Behörden, welche berechtigt sind, wehrpflichtige Beamte behufs ihrer Zurückstellung vom Dienst im Heere für den Fall einer Mobilmachung ꝛc. zu reklamiren, sind angewiesen, am 1. Dezember jeden Jahres die Listen der unabkömmlichen Beamten, sowie am 1. Juni jeden Jahres Nachtrags-Listen, beide nach Schema 12, an die Provinzial-General-Kommandos (auch für die betreffenden Mannschaften der Garde) gelangen zu lassen. In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zuwachs nach Maßgabe der im Schema enthaltenen Andeutungen speziell zu erläutern. Solche Reserve- oder landwehrpflichtige Beamten, welche in Stellen neu eintreten, in denen sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unabkömmlich sind, können auch außerterminlich reklamirt werden.

12. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Male reklamirt werden, ist den betreffenden Listen ein Unentbehrlichkeits-Attest beizufügen. Bei wiederholter Aufnahme eines Beamten in die qu. Listen ist jedoch die Beifügung eines Unentbehrlichkeits-Attestes nur in dem Falle erforderlich, wenn Aenderungen in der dienstlichen Stellung desselben eingetreten sind.

Die Provinzial-Regierungen sind ermächtigt, die Gründe der Unabkömmlichkeit der von ihnen reklamirten Beamten statt auf einem besonderen Bogen in einer eigens dafür zu bestimmenden Rubrik der jährlich, resp. halbjährlich einzureichenden Namens-Liste anzugeben.

13. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen dieselben, sofern sie die Unentbehrlichkeit nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen anerkennen, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

14. In Betreff der Militair-Beamten und der für den Mobilmachungsfall zu Militair-Beamtenstellen designirten Mannschaften des Beurlaubtenstandes finden die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung mit der Maßgabe, daß die Intendanturen die bezüglichen Listen an die General-Kommandos einreichen.

15. Die als unabkömmlich anerkannten Beamten rangiren für die Dauer ihrer Unabkömmlichkeit bei Einbeorderung von Mannschaften zur Mobilmachung hinter dem

ältesten Jahrgange der Landwehr. In Betreff der Listenführung über dieselben finden die Bestimmungen ad 3 und 4 des §. 39 analoge Anwendung. Die Unentbehrlichkeits-Atteste sind von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufzubewahren.

16. Reklamationen von Beamten im Augenblicke der Mobilmachung sind unzulässig. (§. 40.)

Löschen der Mannschaften in den Stamm-Listen. 1. Die Löschung von Mannschaften in den Stamm-Listen ist nur gestattet: a) wenn solche sterben; b) wenn sie aus dem Militair-Verhältniß entlassen werden; c) wenn sie zum Offizier befördert werden, oder den Charakter als Assistenz-Arzt erhalten; d) wenn Mannschaften die Eigenschaft als Preuße verlieren;*) e) bei Ausstoßung aus dem Soldatenstande und beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf längere Zeit als 3 Jahre (s. §. 28 ad 4); f) bei eintretender gänzlicher Dienstuntauglichkeit (s. §. 38.)

2. Löschungen erfolgen nur auf Verfügung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, und ist in der Rubrik „Bemerkungen" der Grund der Löschung anzugeben, sowie auf etwa vorhandene Beläge zu verweisen.

3. Rücksichtlich der Streichung von Mannschaften in den Stammlisten beim Verziehen cfr. §. 35. (§. 41.)

Veränderungs-Nachweisung zur Stammliste. Wohnungswechsel der Mannschaften des Beurlaubtenstandes innerhalb des Kompagnie-Bezirks, Einziehung derselben zu Uebungen, Beförderungen, Auszeichnungen, Bestrafungen ꝛc. sind gleich nach dem Eingange der betreffenden Benachrichtigungen von den Bezirksfeldwebeln in den Stammlisten und in den Nationalen zu vermerken. Ueber die hiernach vorgenommenen Veränderungen in den Stammlisten reichen die Kompagnien am Schlusse jedes Monats „Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste" ein, deren Angaben die Landwehr-Bezirks-Kommandos, nachdem sie dieselben geprüft haben, in ihren Stammlisten nachtragen. (§. 42.)

Kontrole und Listenführung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps. 1. Die Mannschaften aller Kategorien des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps stehen wie alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes ausschließlich unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandos resp. Kompagnien, und sind alle Dienstverhältnisse derselben, soweit in dieser Instruktion nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, während des Beurlaubten-Verhältnisses allein durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu regeln.

Die qu. Mannschaften werden daher auch nur von den Landwehr-Bezirks-Kommandos und deren Kompagnien listlich geführt.

3. Bedarf das General-Kommando des Garde-Corps außer den halbjährigen Rapporten (s. §. 57) anderweitiger Uebersichten ꝛc. oder Berichte über Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps, so sind diese durch Vermittelung der Garde-Landwehr-Bataillone von den Landwehr-Bezirks-Kommandos einzufordern.

4. Die Disciplinarstrafgewalt über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos in demselben Umfange, wie über alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Ebenso haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos die niedere, die Divisions-Kommandos die höhere Gerichtsbarkeit über die qu. Mannschaften auszuüben.

5. Rehabilitirung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps s. §. 30. Zurückstellung der qu. Mannschaften wegen Felddienstunfähigkeit ꝛc. vergl. §. 38. (§. 43.)

8. Von den Kontrol-Versammlungen.

Im Allgemeinen. 1. Alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und Herbst, werden die Mannschaften der Reserve, sowie die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften zu Kontrol-Ver-

*) Vergl. Gesetz vom 31. Dezember 1842.

sammlungen zusammenberufen. Die Mannschaften der Landwehr werden nur zu den Herbst-Kontrolversammlungen einberufen.

2. Zweck der Kontrolversammlungen ist hauptsächlich: a) die Anwesenheit der in den Listen verzeichneten Mannschaften im Kompagnie-Bezirk zu konstatiren; b) Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Mannschaften einzuziehen, soweit diese auf das militairische Verhältniß von Einfluß sind;*) c) die Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die versammelte Mannschaft im Allgemeinen und die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Militair-Dienstpflichten in Erinnerung zu bringen,**) insbesondere die wichtigsten Kriegs-Artikel zu verlesen; d) den Uebertritt in die Landwehr und die Entlassung aus derselben zu regeln; e) die Mannschaften, welche sich als felddienstunfähig oder dienstuntauglich melden, zu notiren, um sie vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission zu beordern; f) die Namen der beim letzten Klassifikations-Geschäft zurückgestellten Mannschaften bekannt zu machen; g) die Dienststunden des Feldwebels zur An- und Abmeldung bekannt zu machen; h) die Protokolle zu etwaigen Rehabilitirungs-Vorschlägen aufzunehmen; i) Nachfrage nach denjenigen Mannschaften zu halten, welche aus der Kontrole gekommen sind. (§. 44.)

Wahl der Kontrolplätze. Bestimmung der Termine für die Kontrol-Versammlungen. 1. Für jeden Kompagnie-Bezirk sind die Kontrol-Versammlungs-Orte der Art festzustellen, daß, einzelne der Lokalität nach unvermeidliche Ausnahmefälle abgerechnet, die Mannschaft von ihrem Wohnort bis zum Kontrolplatz keinen weitern Weg als höchstens $1\frac{1}{2}$ Meile zurückzulegen hat.

2. Zu einer Kontrol-Versammlung sind in der Regel nicht mehr als 200 Mann zusammenzuberufen.

3. Die Kontrol-Versammlungen in einem und demselben Kompagnie-Bezirk sind unmittelbar hinter einander event. mehrere an einem Tage abzuhalten und der Art zu legen, daß die Reise des mit der Abhaltung derselben beauftragten Offiziers und des Bezirks-Feldwebels eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bildet.

4. Die Kontrol-Versammlungen finden in der Regel an den Wochentagen statt, ausnahmsweise jedoch, wo besondere Verhältnisse solches wünschenswerth und thunlich erscheinen lassen, nach erfolgter Einigung der betreffenden oberen Provinzial-Behörden, auch an den Sonntagen.

5. Die Kontrol-Versammlungen sind zwischen dem 1. März und 15. April, resp. dem 1. Oktober und 15. November anzusetzen und so früh als möglich in ortsüblicher Weise z. B. durch die Amtsblätter, durch Ausrufen, Anschlag ꝛc. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Stunden für die Kontrol-Versammlungen sind mit möglichster Rücksicht auf die Arbeitszeit zu bestimmen. Die Feststellung der Termine für die Kontrol-Versammlungen bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs. (§. 45.)

Beorderung zu den Kontrol-Versammlungen. Dispensation von derselben. 1. Die Beorderung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt, den Lokal-Verhältnissen entsprechend, entweder durch öffentliche Aufforderung in Verbindung mit den im §. 45 ad 5 erwähnten Bekanntmachungen oder durch Aushändigung persönlicher Ordres.

2. Alle Mannschaften haben zu den Kontrol-Versammlungen ihren Militairpaß, sowie ihr Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen.

3. Nur in dringenden Fällen darf die Dispensation von der Theilnahme an einer solchen Versammlung eintreten, und zwar namentlich wegen Krankheit, Entbindung der Ehefrau, plötzlicher Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, wegen Amtsverrichtungen,

---

*) Es empfiehlt sich, den Mannschaften bei der Kontrolversammlung ins Gedächtniß zurückzurufen, welche Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen sie zu melden haben.

**) Namentlich sind auch die Bestimmungen über die Klassifizirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, sowie das Gesetz vom 27. Februar 1850 über die Familien-Unterstützungen von Zeit zu Zeit zu verlesen.

die keinen Aufschub leiden, sowie wegen nöthiger Reisen in Geschäften oder aus Gesundheitsrücksichten*).

4. Diese Dispensation kann nur durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Grund einer Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Richtigkeit der zur Begründung des Dispensationsgesuchs angeführten Thatsachen oder, bei Beamten, in Folge der Reklamation ihrer vorgesetzten Behörde verfügt werden.

5. Kann wegen Kürze der Zeit die Dispensation nicht vor der Kontrol-Versammlung nachgesucht werden, so ist zur Entschuldigung des Ausbleibenden ein die Hinderungsgründe bescheinigendes Attest der Orts- oder Polizeibehörde auf dem Kontrolplatz zu überreichen.

6. Die Mannschaften, welche bei der Kontrol-Versammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben, sind zu einer für alle Betreffenden zu derselben Zeit beim Bezirks-Feldwebel stattfindenden Nachkontrole zu beordern und dem Bezirks-Kommandeur zur event. Bestrafung zu melden. Ist ein dienstthuender Offizier in dem Kompagnie-Bezirk anwesend, so findet die Nachkontrole unter seiner Aufsicht statt.

7. Die Mannschaften erscheinen zu den Kontrol-Versammlungen in bürgerlicher Kleidung**). Das Bezirks-Kommando kann indeß Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes einkleiden lassen, wenn es dies zur Unterstützung der Offiziere und des Bezirks-Feldwebels bei Aufrechthaltung der Ordnung für nothwendig erachtet.

8. Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November, sowie Reservisten, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April keine Aufforderung zur Kontrolversammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden. (§. 46.)

Von den Verleselisten. 1. Die Bezirks-Feldwebel führen für jeden Kontrol-Bezirk Verleselisten nach Schema 13, in welche sämmtliche Mannschaften des betreffenden Kontrol-Bezirks eingetragen werden. Die qu. Listen dienen zum Verlesen ꝛc. der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlungen, sowie zur Erleichterung des Aufsuchens derselben in den Stammlisten.

2. In den Verleselisten werden die Mannschaften, entsprechend den Stammlisten, nach Truppengattungen, Kategorien ꝛc. getrennt geführt.

3. Die Verleselisten sind zwar stets kurrent zu erhalten; vor jeder Kontrol-Versammlung sind sie jedoch nochmals durch den Bezirks-Feldwebel mit den Stammlisten zu vergleichen und event. zu berichtigen. Vor den Herbst-Kontrol-Versammlungen trägt der Bezirks-Feldwebel in die Rubrik „Bemerkungen" die Angabe ein, welche Mannschaften zur Landwehr überzuführen, und welche aus dem Militair-Verhältniß zu entlassen sind.

4. Die so vervollständigten Verleselisten sind kurz vor den Kontrol-Versammlungen an das Bezirks-Kommando einzusenden, welches dieselben revidirt, nach den in der Rubrik „Bemerkungen" enthaltenen Angaben, wenn sie richtig befunden werden, seine Stammlisten berichtigt und demnächst erstere rechtzeitig dem Bezirks-Feldwebel wieder zustellt. (§. 47.)

Abhaltung der Kontrol-Versammlungen. 1. In denjenigen Kompagnie-Bezirken, in welchen Allerhöchsten Orts ernannte Kompagnie-Führer vorhanden sind, werden die Kontrol-Versammlungen durch diese abgehalten.

2. In den übrigen Kompagnie-Bezirken sind die Kontrol-Versammlungen durch qualifizirte Offiziere des Beurlaubtenstandes abzuhalten, wenn solche vorhanden sind und diesen Dienst freiwillig übernehmen wollen. Andernfalls sind auf Veranlassung des Brigade-Kommandeurs von den im Brigade-Verbande befindlichen Linien-Infanterie-Regimentern zur Abhaltung der Kontrol-Versammlungen geeignete Offiziere aus der Zahl der älteren Lieutenants zu kommandiren und zwar, unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen maßgebenden Verhältnisse, womöglich für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk nur ein Offizier. Die Kontrol-Versammlungen sind möglichst so zu legen, daß dies aus-

*) cfr. §§. 16, 17, 18 und 20.

**) Schirme, Pfeifen und Stöcke sind vor Beginn der Kontrol-Versammlung abzulegen.

führbar ist. Die betreffenden Linien-Offiziere haben sich direkt nach dem ersten Kontrol-Platz zu begeben.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur wohnt alljährlich in jedem Kompagnie-Bezirk einer Kontrol-Versammlung außerhalb des Bataillons-Stabsquartiers bei. Die deshalb zurückzulegende Reise ist jedoch selbstredend auch noch zur Beiwohnung mehrerer Kontrol-Versammlungen zu benutzen, wenn die Versammlungsorte auf der Reisetour rechtzeitig passirt werden.

4. Zu der bestimmten Stunde läßt der Kompagnieführer oder dessen Stellvertreter die Mannschaften antreten.

5. Demnächst werden die Mannschaften verlesen und die im §. 44 angeordneten Geschäfte erledigt. Nach Beendigung derselben werden die Mannschaften entlassen.

6. Nach Abhaltung der Kontrol-Versammlungen haben sich die Kompagnieführer resp. die zur Stellvertretung derselben kommandirten Offiziere zur mündlichen Berichterstattung in das Bataillons-Stabsquartier zu begeben, sofern dies seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs für nothwendig erachtet wird. Hierauf ist event. bei Feststellung der Reihenfolge der Kontrol-Versammlungen der Art Rücksicht zu nehmen, daß aus der Reise der qu. Offiziere in das Bataillons-Stabsquartier der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen. Bei Gelegenheit der mündlichen Berichterstattung sind dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach dessen näheren Bestimmungen Rapporte über das Ergebniß der qu. Versammlungen einzureichen, aus denen namentlich die Zahl der zur Stelle gewesenen, sowie der mit und ohne Entschuldigung ausgebliebenen Mannschaften ersichtlich sein muß. Diese Rapporte sind seitens der mit der Abhaltung der Kontrolversammlungen beauftragten Offiziere, wenn die mündliche Berichterstattung nicht befohlen ist, unmittelbar nach dem Schluß der Kontrol-Versammlungen einzusenden.

7. Auf Grund dieser Rapporte veranlaßt das Bezirks-Kommando die erforderlichen Recherchen, etwaigen Bestrafungen ꝛc. (§. 48.)

9. Von den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Zweck der Uebungen und Verpflichtung zur Theilnahme an denselben. 1. Zweck der Uebungen ist vorzugsweise die Befestigung der militairischen Ordnung und Disciplin, demnächst die Förderung der taktischen Ausbildung, sowohl der durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes verstärkten Kadres, wie der Mannschaften selbst.

2. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet, welche jedoch die Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten dürfen.

3. Die Mannschaften der Landwehr haben während der Dienstzeit in der Landwehr in der Regel zwei, 8 bis 14 Tage dauernde Uebungen mitzumachen. (§. 49.)

Ort, Zeit und Umfang der Uebungen der Reserve-Mannschaften. 1. Die Reserve-Mannschaften werden zur Uebung bei Truppentheilen des stehenden Heeres eingezogen, und zwar, soweit möglich, bei denjenigen Truppentheilen, welchen sie auch im Falle einer Mobilmachung zugetheilt werden würden. Die Reserve-Mannschaften der Spezialwaffen des Garde-Corps üben jedoch in der Regel bei den entsprechenden Linien-Truppentheilen.

2. Die Kavallerie-Reservisten werden in der Regel in der Zeit zwischen dem 1. April und 1. Oktober einzeln nach Maßgabe der Manquements, welche in dieser Zeit bei den Kavallerie-Regimentern bestehen, zu letzteren eingezogen. Die General-Kommandos haben das hierzu Erforderliche in ihren Bezirken selbstständig anzuordnen; für diejenigen Kavallerie-Regimenter, welche sich aus fremden Armee-Corps-Bezirken kompletiren, unter Kommunikation mit dem heimathlichen General-Kommando. Für die Garde-Kavallerie-Regimenter liquidirt das General-Kommando des Garde-Corps den Bedarf an Reservisten zur Uebung gleichmäßig bei den General-Komandos der Provinzial-Armee-Corps.

3. Behufs Uebung der Reserve-Mannschaften der übrigen Waffen treten bei den betreffenden Truppentheilen zeitweise Etatserhöhungen in der Zeit zwischen dem 1. Mai

und dem 1. Oktober — bei den Train-Bataillonen zwischen dem 1. August und 1. November — ein.

4. Das Nähere über diese Uebungen wird alljährlich bestimmt.

5. Die Schifffahrt treibenden Reserve-Mannschaften sind von den Uebungen im Sommer zu befreien, dagegen nach näherer Anordnung der General-Kommandos im Winter zur Erfüllung ihrer Uebungs-Pflicht einzuziehen. Dieselben sind auf die Mannschaft des Corps-Bezirks, welche im Sommer übt, in Anrechnung zu bringen. (§. 50.)

Ort, Zeit und Umfang der Landwehr-Uebungen. 1. Die Landwehr-Infanterie (der Garde und Linie) übt in den Monaten Mai oder Juni in der Regel in den Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren (s. §. 55).

2. Die Uebungen der Landwehr-Mannschaften aller übrigen Waffen finden zu derselben Zeit in der Regel im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile statt. Die Garde-Landwehr-Mannschaften dieser Waffen werden bei den resp. zu ihrem Armee-Corps-Bezirk gehörenden Linien-Truppentheilen geübt, mit Ausnahme der im Bezirk des 3. Armee-Corps befindlichen, welche zu den betreffenden Truppentheilen des Garde-Corps eingezogen werden.

3. Die Krankenträger-Kompagnien üben im Anschluß an die Train-Bataillone.

4. Das Nähere über Zeit und Umfang der Landwehr-Uebungen wird alljährlich bestimmt.

5. In Betreff der Landwehr-Uebungen der Schifffahrt treibenden Mannschaften finden die Bestimmungen des §. 50 ad 5 analoge Anwendung. (§. 51.)

Auswahl der zu den Uebungen zu beordernden Mannschaften. 1. Wie viele Mannschaften aus jedem Garde-Landwehr-Bataillons-Distrikt und, wo Garde-Landwehr-Bataillone nicht vorhanden sind, aus jedem Infanterie-Brigade-Bezirk zu den Reserve-Uebungen der Truppen des Garde-Corps, sowie zu den Uebungen der Garde-Landwehr-Infanterie einzuziehen sind, wird durch das General-Kommando des Garde-Corps angeordnet. Die Garde-Landwehr-Bataillons-, resp. Infanterie-Brigade-Kommandos repartiren danach die aus jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk zu stellende Quote. Die Garde-Landwehr-Mannschaften der Specialwaffen, welche in den Provinzen üben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos mit den zu stellenden Mannschaften der Provinzial-Landwehr der betreffenden Waffen einberufen und kommen auf die Zahl derselben in Anrechnung.

2. Für die Reserve-Uebungen aller Waffen der Linie, sowie für die Uebungen der Provinzial-Landwehr, bestimmen die betreffenden General-Kommandos die aus jedem Brigade-Bezirk einzuziehenden Quoten und die Infanterie-Brigade-Kommandos repartiren letztere auf die Landwehr-Bataillons-Bezirke.

3. Zu diesem Zwecke reichen die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 1. Februar jeden Jahres an die Infanterie-Brigade-Kommandos Nachweisungen der in ihren Bezirken vorhandenen übungspflichtigen Mannschaften der Reserve und Landwehr aller Waffen nach Analogie des Schemas 14 ein. Bei den Specialwaffen sind die übungspflichtigen Mannschaften der Garde — mit Ausnahme der im Bezirk des 3. Armee-Corps befindlichen — mit einzurechnen. Zu gleichem Termine senden die Landwehr-Bezirks-Kommandos eine Nachweisung der in ihrem Bezirk vorhandenen übungspflichtigen Reservemannschaften der Garde-Infanterie und Garde-Kavallerie, sowie der übungspflichtigen Garde-Landwehr-Infanteristen — beim 3. Armee-Corps aller übungspflichtigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften der Garde — an das betreffende Garde-Landwehr-Bataillon. Diese Uebersichten gelangen von den Infanterie-Brigade-Kommandos resp. Garde-Landwehr-Bataillonen zum 15. Februar an die General-Kommandos.

4. Sobald die näheren Bestimmungen über die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes für das laufende Jahr eingehen, sind die einzuberufenden Mannschaften waffenweise aus den Stammlisten auszuziehen und besondere Uebungslisten aufzustellen.

5. Die zur Uebung zu beordernden Reservisten sind aus dem siebenten, sechsten und fünften Jahrgang auszuwählen. Ehemalige Einjährig-Freiwillige und Mannschaften, welche weniger als 3 Jahre aktiv gedient haben, sind schon vor dem Eintritt in das

5. Dienstjahr zu ihrer ersten Uebung heranzuziehen. In zwei auf einanderfolgenden Jahren sollen Reservisten in der Regel nicht zu Uebungen eingezogen werden, sofern sie nicht von einer Uebung auf ihren Antrag befreit waren. Mannschaften der Kavallerie, welche freiwillig 4 Jahre aktiv gedient haben, bleiben von Uebungen befreit.

6. Zu den Landwehr-Uebungen sind unter Berücksichtigung der im Reserve-Verhältniß mitgemachten Uebungen zunächst die jüngsten Mannschaften einzuziehen. Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, sind zu Uebungen nicht mehr einzuberufen, mit Ausnahme derer, welche durch eigenes Verschulden verspätet in Dienst getreten sind, und derer, welche wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen. In Betreff der Heranziehung zur Uebung in zwei auf einander folgenden Jahren gilt auch für Landwehrmänner das ad 5 Gesagte. (§. 52.)

Zurückstellung von den Uebungen*). 1. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Reserve und Landwehr von der Uebung des laufenden Jahres dispensirt werden, aber nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen von zwei auf einander folgenden Uebungen.

2. Derartige Dispensationsgesuche sind rechtzeitig an die Ortsbehörde zu richten, welche event. eine schriftliche Reklamation an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission einsendet. Letzterer übermittelt die Reklamationen, welche er für dringlich hält, mit seinem Gutachten an das Landwehr-Bezirks-Kommando. Die Entscheidung steht allein dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.

3. Die Bestimmung ad 1 gilt auch in Betreff derjenigen Reservisten und Wehrleute, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, wenn ihre vorgesetzte Civilbehörde die Dispensation von der Uebung für sie beantragt, weil sie für die Zeit der Uebung unentbehrlich in ihrer Civilstellung sind. Dergleichen Mannschaften haben jedoch wie jeder andere Reservist und Wehrmann der Gestellungs-Ordre Folge zu leisten, wenn dieselbe nicht vor dem Gestellungstage seitens der Landwehr-Behörden zurückgezogen werden sollte. (cfr. §. 58 ad 4.)

4. Ist ein beorderter Reservist oder Wehrmann so krank, daß er die Uebung nicht mitmachen kann, so hat er sich entweder im Bataillons-Stabsquartier zur ärztlichen Untersuchung zu gestellen oder wenn die Krankheit die Gestellung unmöglich macht, ein Attest des Kreis-Physikus durch die Ortsbehörde an das Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden. Inwiefern andere ärztliche Atteste zu berücksichtigen sind, bleibt dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs anheimgestellt. (§. 53.)

Beorderung der zur Uebung einzuziehenden Mannschaften. 1. Die General-Kommandos haben zu bestimmen, ob die Uebungs-Mannschaften direkt nach dem Uebungsorte zu beordern oder zuvor zu sammeln und den Truppentheilen in geschlossenen Abtheilungen zuzuführen sind.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn die Mannschaften direkt nach dem Uebungsort beordert werden, 15 Prozent Mannschaften für etwaigen Ausfall mit zu beordern. Die Prozent-Mannschaften sind bei der Ueberweisung besonders zu bezeichnen. Werden die Mannschaften vor Ueberweisung an die Truppentheile gesammelt, so wird letzteren nur die etatsmäßige Zahl zugeführt.

3. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Beorderung, Ueberweisung ꝛc. der Uebungs-Mannschaften ist nach den Bestimmungen des §. 58 zu verfahren. Die Gestellungs-Ordre erhält jedoch den Vermerk: „Zur Uebung auf ... Wochen".

4. Die Gestellungs-Ordres sind möglichst frühzeitig auszuhändigen. Auch sind die übungspflichtigen Mannschaften bei der, der Uebung zuletzt vorhergehenden Kontrol-Versammlung im Allgemeinen zu avertiren.

5. Mannschaften, welche vor Empfang einer Uebungs-Ordre in andere Bezirke verziehen, ohne von der Theilnahme an der Uebung dispensirt zu sein, sind unverzüglich dem Landwehr-Bezirks-Kommando ihres neuen Aufenthaltsortes zu überweisen und von letzterem vorzugsweise zur Erfüllung des Uebungs-Etats zu verwenden. (§. 54.)

Besondere Bestimmungen für die Uebungen der Landwehr-Infanterie.

*) cfr. §§. 16, 17, 18 und 20.

Kommandos, unter Fortlassung der die Garde-Mannschaften betreffenden Angaben*) zusammen, und senden ihre hiernach aufgestellten Rapporte zum 15. Juni resp. 15. Dezember in je einem Exemplar direkt an das General-Kommando und an das Divisions-Kommando.

5) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben ihre Rapporte auf Grund des Ergebnisses der letzten Kontrol-Versammlungen aufzustellen. In den Rapporten pro II. Semester ist der Bestand so nachzuweisen, wie er sich nach den vor Jahresschluß eintretenden Versetzungen zur Landwehr, resp. Entlassung aus letzterer herausstellt. Die nach §. 36, 1. c. und d. in der Heimaths-Kontrole zu führenden Mannschaften sind in dem Rapport nur in der besonders hierfür bestimmten Rubrik und zwar summarisch für alle Waffen anzugeben. Die nach §. 36, 1. a. und b. ebenfalls in der Heimaths-Kontrole befindlichen Mannschaften sind jedoch ebenso in den Rapport aufzunehmen, wie die in regelrechter Kontrole befindlichen Mannschaften.

Reservisten und Wehrmänner, welche wegen Felddienstunfähigkeit oder Unabkömmlichkeit hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, sind in den Rapporten bei der Landwehr zu führen, in die schwarzen Zahlen mit aufzunehmen und bei den Hauptsummen der einzelnen Truppengattungen durch rothe Zahlen zu bezeichnen. Reservisten, welche wegen häuslicher ꝛc. Verhältnisse hinter den letzten Jahrgang der Reserven zurückgestellt werden, sind analog bei der Reserve zu führen und durch rothe Zahlen zu bezeichnen.

Die als Krankenträger ausgebildeten Mannschaften sind im Rapport bei ihrer Waffe zu führen und in der Kolonne „Krankenträger" außerdem mit rothen Zahlen anzugeben.

6) Die General-Kommandos berechnen den Bedarf an Kompletirungs-Mannschaften, welche nach den Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes event. aus ihrem Armee-Corps-Bezirk zur Mobilmachung der Truppentheile des stehenden Heeres einschließlich ihrer Ersatz-Abtheilungen zu stellen sind, summarisch (excl. Offiziere) und tragen den Bedarf, unter Zurechnung von 10 Prozent, sowie die plus-minus-Berechnung in die Rubriken: Summa Infanterie, Summa Kavallerie, Summa der reitenden Artillerie, Summa der Feld-Fuß-Artillerie, Summa der Festungs-Artillerie, Summa Pioniere, Summa Jäger und Summa Train ein.

7) Die Infanterie-Brigaden haben aus den ihnen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos pro Dezember einzureichenden Rapporten der Artillerie-Brigade, dem Pionier-Bataillon, dem Jäger-Bataillon und dem Train-Bataillon des Armee-Corps die Nachweisungen der für dieselben vorhandenen Mannschaften in Form eines Auszuges zu übersenden.

Die Artillerie-Brigaden und Pionier-Bataillone stellen diese Nachweisungen der 3 Infanterie-Brigaden des Armee-Corps für die ihnen vorgesetzte General-Inspektion, die Jäger-Bataillone für die Inspektion der Jäger und Schützen, die Train-Bataillone für die Train-Inspektion zusammen, und geben darunter zugleich den Bedarf an Mannschaften an, welchen sie zur Erreichung der Kriegsstärke aller Abtheilungen gebrauchen. (§. 57).

Verfahren bei Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum Dienst und bei Wiederentlassung derselben. 1) Die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei eintretender Mobilmachung, zu den Uebungen (vergl. §. 54) oder aus besonderer Veranlassung (z. B. zum Verhör, zur Abbüßung einer Strafe ꝛc.) erfolgt für alle Truppengattungen der Garde und Linie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, nur die Jäger der Klasse A. werden direkt durch die Jäger-Bataillone unter Vermittlung der Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert. (Zur Disposition beurlaubte Mannschaften s. §. 23).

2) Die Zahlen und Gestellungsorte der im Falle einer Mobilmachung für die einzelnen Truppentheile und Branchen zu beordernden Mannschaften ergeben sich für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk aus den Mobilmachungs-Bestimmungen.

---

*) cfr. Anmerkung zu § 2 ad 7 Seite 215.

Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß in jeder Kategorie die jüngsten Dienstalters-Klassen zunächst hiervon betroffen werden.

In der Dienstalters-Klasse rangiren die Mannschaften, welche wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen, zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, insofern der Bedarf nicht die ganze Klasse umfaßt, die jüngsten Leute zunächst einberufen werden.

Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür ebenso viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Kompagnie-Bezirks befreit bleiben; der Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselben aus dienstlichen Gründen für nachtheilig erachtet.

3) Die Einbeorderung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den ad 1 erwähnten Fällen wird durch Gestellungs-Ordres nach Schema 15 bewirkt. Für jeden Mann ist eine besondere Ordre auszufertigen und entweder dem zu Beordernden direkt oder mittelst besonderer Anschreiben den Landraths-Aemtern oder den Gemeinden resp. Polizei-Behörden unter Beifügung einer namentlichen Liste zur Aushändigung zuzustellen.

Welcher Modus der Beförderung der Einberufungsordres anzuwenden ist, bleibt der Vereinbarung der oberen Provinzial-Behörden überlassen.

Gehen die Ordres durch die Civilbehörden, so sind diese in den Anschreiben (welche für den Fall einer Mobilmachung stets bereit liegen müssen) aufzufordern, nach Aushändigung der Ordres die vorerwähnten namentlichen Listen unverzüglich zurückzusenden, und darin anzugeben, ob und warum etwa einzelne Ordres nicht haben ausgehändigt werden können.

4) Reservisten und Wehrleute, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfang einer militairischen Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Civil-Behörde Meldung zu erstatten.

5) Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes für Truppentheile der Garde oder Linie oder für Administrations-Branchen einbeordert werden, so übersenden die Landwehr-Bezirks-Kommandos den Truppentheilen ꝛc. die Ueberweisungs-Nationale mit einer namentlichen Liste nach Schema 16. Die Truppentheile tragen in diese Liste ein, ob die Betreffenden eingetroffen und eingestellt, oder ob und aus welchem Grunde wieder entlassen sind, senden die so vervollständigte Liste sogleich*) an das Landwehr-Bezirks-Kommando zurück und fügen die Nationale der nicht Eingestellten wieder bei, damit das Landwehr-Bezirks-Kommando die erforderlichen Recherchen anstellen, resp. seine Stammlisten berichtigen kann. Demnächst gehen diese Ueberweisungslisten wiederum an die Truppentheile zurück.

6) Die Namen der zur Fahne eingezogenen Mannschaften bleiben in den Stammlisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos stehen, werden aber durch deutliche Marken und Notizen in der betreffenden Rubrik gekennzeichnet.

7) Werden die Mannschaften demnächst von den Truppentheilen wieder entlassen, so sind sie durch dieselben Ueberweisungslisten unter Beifügung der Ueberweisungs-Nationale an die Landwehr-Bezirks-Kommandos zurück zu überweisen. In die Ueberweisungslisten, Ueberweisungs-Nationale und Militairpäße ist die Dienstleistung einzutragen; ebenso sind darin etwaige Personal-Veränderungen, Bestrafungen ꝛc. zu vermerken.

8) Mannschaften, welche nicht wieder in den Bezirk entlassen werden,**) aus welchem sie gestellt wurden, sind mittelst Liste nach Schema 4 zu überweisen und den ad 5 erwähnten Listen die entsprechenden Notizen hinzuzufügen, damit das Landwehr-Bezirks-Kommando die anderen Orts überwiesenen Mannschaften in seinen Stammlisten streichen kann.

9) Beorderung zu den Kontrol-Versammlungen s. §. 46 (§. 58).

---

*) Kann die Originalliste nicht entbehrt werden, so ist ein Auszug zu senden.

**) Entlassung nach der Uebung cfr. §. 56.

Freiwilliger Wiedereintritt der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum aktiven Dienst. 1) Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes freiwillig bei Truppentheilen der Garde oder Linie wieder einzutreten wünschen, so haben die Truppentheile, wenn sie dieselben einstellen wollen, hiervon sogleich das betreffende Landwehr-Bezirks-Kommando zu benachrichtigen und bei demselben die Ueberweisung zu beantragen.

2) Als unabkömmlich anerkannte Civil-Beamte können nur mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Civilbehörde zum freiwilligen Eintritt zugelassen werden. Sollte daher von einem Truppentheil die Ueberweisung eines solchen Mannes beantragt werden, so hat das Landwehr-Bezirks-Kommando dem ersteren von der erfolgten Anerkennung des Betreffenden als unabkömmlichen Beamten Kenntniß zu geben. (§. 59).

Ersatz verloren gegangener oder verdorbener Militairpässe und Führungs-Zeugnisse. 1) Die Militairpässe und Führungs-Zeugnisse werden den Mannschaften bei ihrer Entlassung von den Truppentheilen im Original kostenfrei ertheilt.

2) Geht eines der ad 1 bezeichneten Militairpapiere verloren oder wird ein solches unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Angabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ersatz anzutragen.

3) Derartige Anträge sind an den Bezirks-Feldwebel zu richten und gehen von diesem unter Beifügung des Ueberweisungs-Nationals an das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Kommando.

4) Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militairpässe oder Führungs-Atteste darf nur von den Landwehr-Bezirks-Kommandos auf Grund der Stammlisten und Ueberweisungs-Nationale und zwar unentgeltlich erfolgen (§. 60).

II. Anwendung der in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

1) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine stehen unter der Kontrole der Landwehr-Behörden, und finden auf dieselben alle in den vorstehenden Abschnitten über die Dienstverhältnisse und die Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Landheeres enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

2) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in den Dienst getreten sind, sind in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung von allem Militairdienst befreit. Gehören dieselben zum Beurlaubtenstande, so haben sie sich beim Bezirks-Feldwebel vor Antritt des Dienstes auf dem Handelsschiff unter Vorlegung eines Nachweises über die Dauer der eingegangenen Verpflichtung abzumelden. (cfr. §. 22 ad 6).

Nach Ablauf der Zeit, für welche sie sich hiernach abgemeldet hatten, müssen sie sich bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anmelden, und sind zu dieser Meldung auch verpflichtet, wenn sie vor Ablauf der Reisefrist in diesseitige Häfen zurückkehren. Sind dergleichen Mannschaften verhindert, nach Ablauf der Reisefrist pünktlich zurückzukehren, so haben sie sich durch Atteste über ihr längeres Ausbleiben sowie darüber, daß die Rückkehr nicht früher möglich gewesen ist, auszuweisen.

Da die qu. Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet sind, nach ihrer Rückkehr von der Reise ihre versäumten Militairdienstpflichten event. nachzuholen, so bedürfen sie zu jeder neuen Reise zuvor der durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragenden Genehmigung des Kommandos der Flotten-Stamm-Division.

3) Die Bestimmungen ad 2 finden analoge Anwendung auf diejenigen zum Beurlaubtenstande gehörenden Seeleute, welche eine Norddeutsche Navigationsschule oder damit verbundene Schiffsbauschule besuchen. Diese Mannschaften sind während des Besuchs einer solchen Schule im Frieden zum Dienst in der Kriegsflotte nicht heranzuziehen, und wenn erforderlich, auch von Kontrol-Versammlungen zu dispensiren.

4) In den Listen sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine ihrer Bestimmung gemäß, in folgende Abtheilungen getrennt zu führen: A. Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, B. Mannschaften der Werft-Division, a) Maschinen-Kompagnie,

b) Handwerks-Kompagnie, C. Mannschaften des See-Bataillons, D. Mannschaften der See-Artillerie.

5) Das Kommando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee erhält direkt von den Landwehr-Bezirks-Kommandos namentliche Listen aller in deren Kontrole befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine nach Schema 6. Diese Listen müssen den Bestand nach den ad 4 angegebenen Kategorien, sowie nach Chargen und Jahrgängen getrennt nachweisen und bei den Seefahrern namentlich die Angaben enthalten, ob dieselben im Bezirk anwesend sind oder nicht.

In der zweiten Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November gelangen diese Listen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos zurück und sind zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember dem Kommando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee nach vorgängiger Berichtigung wieder zuzustellen. Gestatten Raum und Uebersichtlichkeit nicht mehr die Berichtigung der Liste, so sind neue Listen einzusenden.

6) Gleichzeitig mit den ad 5 erwähnten Listen sind dem Kommando der Flotten-Stamm-Division Listen von den im Beurlaubtenstande des Heeres vorhandenen auf Dampfschiffen ausgebildeten Maschinisten und Heizer — und zwar in Reserve und Landwehr getrennt, und in jedem dieser Dienstverhältnisse nach Ausbildung auf See- und Fluß-Dampf-Schiffen gesondert — zu übersenden. Die Berichtigung dieser Listen erfolgt wie ad 4 angegeben.

7) Die Listen der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Marine-Mannschaften sind gesondert von denen der betreffenden Mannschaften des stehenden Heeres zu führen und nach erfolgter Entscheidung über diese Mannschaften dem Kommando der Flotten-Stamm-Division mitzutheilen.

8) In Bezirken, in denen eine größere Zahl von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine in Kontrole stehen, können dieselben von den Frühjahrs- und Herbst-Kontrol-Versammlungen befreit und dagegen zu besonderen Marine-Kontrol-Versammlungen, welche in der ersten Hälfte des Monats Januar anzuberaumen sind, herangezogen werden.

9) Alle Einberufungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine zum Dienst erfolgen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos auf Grund direkter Requisition des Kommandos der Flotten-Stamm-Division. (§. 61).

12. Büreaudienst.

Die Vorschriften über den Büreaudienst bei den Truppen-Kommandos enthält die Instruktion über die Geschäftsführung bei den Truppen vom 12. Juli 1828. Danach sollen alle Dienstgeschäfte sowohl im Kriege als im Frieden und bei allen Armee-Corps nach einer gleichmäßigen Ordnung geführt werden, damit der Wechsel von Personen keine Störung verursacht. Zu diesem Behuf werden alle bei einem Truppen-Kommando vorkommenden Geschäfte in vier Sectionen eingetheilt, als:

Sect. I. Generalstab. Märsche, Quartiere, Dislokation, Marschdirektion, Marschrouten im Auslande, Manöver und Uebungen in Bezug auf das Terrain, Exercirplätze, militairische Beurtheilung neuer Wege und veränderter Richtung der bestehenden, Grenz-Regulirung, politisches Nachrichtenfach, Stärke, Zustand und Dislokation der benachbarten Armeen, Ponton- und Brücken-Sachen, allgemeine fortifikatorische und artilleristische Angelegenheiten, Lehranstalten, Armirung und Ravitaillement der Festungen, Cartell- und Deserteur-Sachen (soweit sie nicht Gegenstand der III. und IV. Sect. werden). Karten, Pläne und Aufnahmen, Rekognoszirungen und Terrainbeschreibungen.

Sect. II. Adjutantur. Tagesbefehle, Parole, Garnison- und Wachtdienst, alle Listen, Rapporte und Berichte, soweit sie den innern Dienst betreffen; dahin sind zu rechnen: Avancements, Beurlaubungen, Versetzungen und Tausche, Belohnungen, Bestrafungen [soweit sie disciplinarisch sind und nicht zur III. Section gehören], Aushebung, Ersatz und Abgang; Landwehr-Angelegenheiten; Formirung und Einrichtung neuer Truppentheile; Invaliden-Sachen; Versorgungen; Remonte, Stabsordonnanzen; Ordenssachen, Munitions- und Waffen-Angelegenheiten.

Sect. III. Auditoriat. Alle Rechtsfälle, gerichtliche Untersuchungen, kriegs-

noch unter „Beurlaubt“ und unter „Ueberzählig zu führen (Kr. Min. 16. Juni 1868. A. V. B. S. 133).

Für die Stammrollen ist ein allgemeines Formular eingeführt (siehe Kr. M. v. 13. Decbr. 1868. A. V. B. S. 242).

Von besonderer Wichtigkeit sind die Personal- und Qualifikations-Berichte, welche an Stelle der frühern geheimen Conduitenlisten getreten. Die kommandirenden Generale und sämmtliche Truppen-Befehlshaber, welche dazu berufen sind, ein Urtheil über die Befähigung ihrer untergebenen Offiziere abzugeben, sind besonders angewiesen, diesem hochwichtigen Gegenstande ihre ernsteste Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden, und die in dieser Beziehung ergangenen Erlasse streng zu beachten; indem die gedachten Berichte dazu bestimmt sind, Sr. Majestät dem Könige die Mittel an die Hand zu geben, um diejenigen Anordnungen mit Erfolg treffen zu können, welche durch die Sorge für die Erhaltung der innern Energie und Schlagfertigkeit der Armee bedingt werden. Es ist die Pflicht des Vorgesetzten, sein Urtheil mit voller Bestimmtheit lediglich nach eigener Ueberzeugung ohne jegliche Nebenrücksicht abzugeben; er ist nicht für die Folgen, wohl aber für die Richtigkeit derselben verantwortlich. In Betreff der Regiments-Kommandeure soll namentlich ausgesprochen werden, ob sie die Gabe besitzen, ihr Regiment im Sinne der früher (S. 200) gedachten in der Allerh. Ordre vom 16. Dezember 1858 ausgesprochenen Grundsätze auszubilden und dadurch die Garantie geben, daß sie auch eine Generalstellung ausfüllen können. Ebenso ist über die Divisions- und Brigade-Kommandeure, sowie über die Inspekteure ausdrücklich zu bemerken, ob sie die Befehle über ihre Truppentheile dergestalt führen, daß sie die ressortmäßige Wirksamkeit ihrer Untergebenen nicht hemmen, daß sie die Selbstständigkeit und die Individualität derselben zur Entwickelung gelangen lassen, daß sie das Material schonen und Lust, Liebe und Freudigkeit zum Dienst befördern und daß sie, anstatt sich in den Details zu verlieren, sich für die höheren Kommandostellen in der Armee fortbilden. Die Brigade- und Divisions-Kommandeure, sowie die kommandirenden Generale sind *verpflichtet*, in den Qualifikations-Berichten ihr Urtheil über die sämmtlichen untergebenen Generale und Stabs-Offiziere niederzulegen, auch sind sie selbstredend hierzu hinsichtlich der Hauptleute oder Rittmeister und Lieutenants *berechtigt*, so daß, wenn sie in Betreff dieser letzteren Offiziere sich zu keiner Bemerkung veranlaßt finden, angenommen wird, daß sie dem vom Regiments-Kommandeur abgegebenen Urtheile beipflichten. Aus dem Fleiße und der Zweckmäßigkeit, womit die Urtheile abgefaßt sind, soll der Maßstab für die Bemühungen der Vorgesetzten, ihre Untergebenen kennen zu lernen, um dadurch, ihrem Berufe gemäß, Lehrer und Führer derselben zu sein, entnommen werden. Die Personal-Berichte können den Betheiligten auf Wunsch zur Einsicht vorgelegt werden, wogegen die Mittheilung der Qualifikations-Berichte nicht verlangt werden darf. Ueber die Prinzen des Königlichen Hauses werden nur Personal- aber keine Qualifikations-Berichte eingereicht.

Den Anträgen des General-Kommandos an das Kriegs-Ministerium hinsichtlich beabsichtigter Garnison-Wechsel von Truppentheilen soll eine bezügliche Kommunikation mit dem Ober-Präsidium der Provinz vorhergehen und sollen etwaige gegen den intendirten Garnisonwechsel erhobene Bedenken in jenen Anträgen zur Sprache gebracht werden. (Kr. M. v. 15. April 1867).

Die Stempelgebühren für Patente werden seitens der Geheimen Kriegs-Kanzlei von denjenigen außerhalb Berlin stationirten Truppen-Kommandos ꝛc. mittelst Postvorschusses entnommen, an welche die Patente zur weiteren Aushändigung gelangen. Die Wiedereinziehung der Gebühren von den Empfängern der Patente bleibt den betreffenden Kommandos ꝛc. anheimgestellt. (M. Dek. D. v. 27. Novbr. 1867. A. V. B. S. 156).

In Betreff der Einreichung von Gesuchen ꝛc. nach eingetretener Kriegsformation ist Folgendes bestimmt: *)

Die gewöhnlichen Gesuchslisten und alle Beförderungs-Vorschläge (welche letztere

*) M. Pl.

nur nach Maßgabe der Friedens-Rangliste zulässig sind) werden durch die General-Kommandos, Infanterie- und Kavallerie-Divisionen, Artillerie-Brigaden, Jäger-, Pionier- und Train-Bataillone in dem für die Friedens-Verhältnisse geordneten Wege eingereicht, so daß also die Gesuche der Infanterie und Kavallerie von dem betreffenden Divisions-Kommando gemäß der allgemeinen Ordre de bataille, die Gesuche der Jäger, Artillerie, Pioniere und des Trains dagegen durch die bezüglichen Inspektionen und General-Inspektionen gehen. Die Konzept-Exemplare dieser Listen sind von allen dem mobilen General-Kommando unterstellten Truppentheilen letzterem zuzufertigen.

Vorschläge zur Auszeichnung für außergewöhnliche Leistungen im Gefecht ꝛc. gehen lediglich durch die in der speciellen beziehungsweise allgemeinen Ordre de bataille festgestellten Instanzen.

Die gewöhnlichen Gesuchs-Listen der Ersatz- und Besatzungstruppen der Infanterie und Kavallerie sind auf dem Instanzenwege durch das stellvertretende General-Kommando einzureichen. *)

Für die Truppentheile der Jäger, Artillerie, Pioniere und des Trains ist das für die Friedensverhältnisse vorgeschriebene Verfahren maßgebend.

Die Kommandanten armirter Festungen erhalten die Koncept-Exemplare der Gesuchslisten von allen die Garnison ihrer Festung bildenden Truppentheilen.

Vorschläge zur Auszeichnung für außerordentliche Leistungen im Gefecht ꝛc. gehen lediglich auf dem Wege der für das betreffende Gefechts-Verhältniß in Geltung gewesenen Kommando-Instanzen durch das stellvertretende General-Kommando.

Die Kommandanten in Belagerungszustand erklärter Festungen reichen, sofern Truppen ihrer Garnison ein Gefecht bestanden haben, vorgedachte Vorschläge durch die stellvertretenden General-Kommandos ein.

Kriegs-Stammlisten. Schon für den dänischen Krieg und später sind nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 3. April 1865 und vom 31. Juli 1866 (Beilage zu Nr. 31 des M.-W.-B. pro 1866) Kriegs-Stammlisten geführt, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feldlazarethe, welche an dem Kriege Theil genommen haben, sind zur Aufstellung der Kriegs-Stammlisten nach Anleitung der gedachten Verfügung und des dazu gehörigen Schemas verpflichtet. Die Aufbewahrung der demnach abgeschlossenen und von den jedesmal zu ernennenden Revisions-Kommissionen unter Beifügung der Nationale und der Protokolle eingereichten Kriegs-Stammlisten übernehmen: a) von den Stäben: die General-Kommandos, b) von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone, c) von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone, d) von den Lazarethen: die Corps-Intendanturen. Bei eintretender Mobilmachung sind die vorhandenen Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben bezüglich den Kommandos der Ersatz-Truppen besonders zu überliefern.

Kriegstagebücher haben die Corps-, Divisions-, Regiments- und Bataillons-Kommandos (Infanterie-Kompagnien nur auf die Dauer selbstständiger Verwendung) von dem Tage ab, an welchem der Mobilmachungs-Befehl bekannt wird, zu führen. Sie dienen zur Feststellung wichtiger und interessanter Erlebnisse, Begebenheiten, Leistungen, Verrichtungen u. s. w. des Einzelnen oder des Ganzen behufs Benutzung für die Geschichte und als Ausweis zu dienstlichen, persönlichen oder anderen Zwecken. Auch sind sie zur Gemeinnützigmachung der festgestellten Beobachtungen und Erfahrungen bestimmt.

---

*) Inwieweit diese selbstständig einzureichenden Gesuchs-Listen durch die Verhältnisse ihrer Feldtruppentheile beeinflußt werden ist anderweit angegeben, s. Verfahren beim Eintritt von Vakanzen im Offizier-Etat mobiler Truppen ꝛc.

13. Dienstliche und außerdienstliche Verhältnisse des Landheeres und der Marine zu einander. *)

Allgemeine Bestimmungen. Das Landheer und die Marine machen zusammen die bewaffnete Macht aus; beide Theile sind unabhängig von einander und deren Behörden einander koordinirt. (§. 1).

Die für die Militair-Verhältnisse ergangenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen haben für die Marine bindende Kraft, sofern sie nicht für dieselbe ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben werden. (§. 2).

Verhältniß der Angehörigen der Marine zu den Kommando-Behörden des Landheeres am Lande und umgekehrt. Angehörige der Marine, wenn und so lange sie sich am Lande befinden, haben, gleich den Angehörigen des Landheeres, sich unbedingt allen militairpolizeilichen Anordnungen der Kommandanten resp. Garnison-Aeltesten oder des kommandirenden Offiziers zu fügen.

Eine gleiche Pflicht haben die Angehörigen des Landheeres während ihres Aufenthaltes in befestigten Marine-Etablissements, an offenen Orten oder an Bord rücksichtlich der bezüglichen Anordnungen des in der Stellung eines Kommandanten resp. Garnison-Aeltesten oder kommandirenden Offiziers befindlichen Offiziers der Marine. (§. 3).

Um hierin auf keiner Seite Ungewißheit zu lassen, hat der Kommandant resp. der Garnison-Aelteste von allen militairpolizeilichen Anordnungen dem andern Theile Kenntniß zu geben.

Dies kann schriftlich oder mündlich, oder durch Entsendung eines Offiziers oder Unteroffiziers zur Parole geschehen. (§. 4).

Marine-Etablissements, Werften und Depots, und sonstige Lokalien zur Aufbewahrung und Zurüstung von Marine-Materialien und Utensilien, sowie die zum Dienstbetriebe in denselben erforderliche Marine-Mannschaft stehen ausschließlich unter der Verfügung der Marine-Behörden.

Befinden sich dieselben innerhalb des Rayons einer Festung, so sind die betreffenden Mannschaften zwar nach §. 3 den allgemeinen garnisonpolizeilichen Anordnungen der Kommandantur, gleich den Truppen der Garnison, unterworfen; zum Wacht- und Garnisondienst können sie aber ohne ausdrückliche Zustimmung der Marine-Behörden nicht herangezogen werden.

Einer auf derartige vorübergehende Heranziehung von Marine-Mannschaften zum Garnison-Wachtdienst an die Marine-Behörden gerichteten und durch dringende Umstände motivirten Requisition der Kommandantnr hat die Marine-Behörde zu entsprechen oder die Verantwortlichkeit etwaiger Weigerung zu tragen. (§. 5).

Die Anordnungen und Ausführungen in Betreff der Bewachung (d. h. das Ausstellen, Instruiren und Revidiren ꝛc. der Wachtmannschaften) der im §. 5 gedachten Lokalien hat die Marine-Behörde nach Maßgabe der bezüglichen Marine-Dienstordnungen entweder allein und selbstständig oder Behufs einer geeigneten Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse nach Vereinbarungen mit der Kommandantur zu besorgen.

Anzahl der Wachen und Posten, sowie deren Ausstellungen sind dem Kommandanten mitzutheilen.

Die Gerichtsbarkeit über alle im Marine-Wacht-, Werft- und Polizei-Dienst der Station, von Personen des Seemanns- und Militairstandes der Station verübten Vergehen und Verbrechen steht nach §. 10 des Organisations-Reglements für die Marine-Stationen ꝛc. vom 19. Juni 1862 dem Marine-Stations-Chef zu.

Sollten in einzelnen Fällen die am Orte befindlichen Marine-Mannschaften für die Bewachung der gedachten Lokalien nicht ausreichen, so ist der Antrag auf Aushilfe durch Wachtmannschaften der Landtruppen seitens der Marine-Behörden an die Kommandantur zu richten, welche einem derartigen motivirten Antrage Folge zu geben oder die Verantwortlichkeit etwaiger Weigerung zu tragen hat. (§. 6).

Wachen und Posten der Marine am Lande haben den Angehörigen sowohl der Marine als des Landheeres gegenüber gleiche Pflichten und Rechte mit den Wachen und

*) Nach der durch Allerh. Ordre v. 30. Oktober 1865 sanktionirten Instruktion über das dienstliche und außerdienstliche Verhältniß des Landheeres und der Marine zu einander. (M. W. S. 421).

Posten des letzteren; ebenso üben die Wachen und Posten des Landheeres diese Pflichten und Rechte den Angehörigen der Marine gegenüber aus; — cfr. §. 134 Thl. I des Mlt. St. G. B. — auch ist für die Wachen und Posten der Marine die unterm 8. August 1850 Allerhöchst genehmigte Instruktion für die Wachen vom 27. Juli 1850 maßgebend. (§. 7.)

Vergehen, welche Militairpersonen der Marine innerhalb des Rayons einer Gouvernementsstadt oder Festung gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte oder gegen besondere in Beziehung auf die Festungswerke oder Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen sich zu Schulden kommen lassen, sind von dem Gouverneur oder Kommandanten nach §. 11 der Verordnung über die Disciplinar-Strafordnung in der Armee vom 21. Juli 1867 disciplinarisch resp. nach §. 31 Thl. II des Militair-Strafgesetzbuches gerichtlich zu bestrafen.

Von jeder derartigen Bestrafung event. Verhaftung eines der Marine Angehörigen, sowie von der Eröffnung einer Untersuchung gegen denselben und von dem Ausfalle des in der Sache ergangenen rechtskräftigen Urtheils ist seitens der Kommandantur dem ältesten am Lande stationirten Offizier der Marine, welcher die betheiligten Mannschaften unter sich hat, sofort Kenntniß zu geben.

Dasselbe Verfahren in Betreff der vorstehend erwähnten Bestrafung und deren Kenntnißgabe findet Statt, wenn Angehörige des Landheeres dergleichen Vergehen in einem befestigten Marine-Etablissement, wo ein Offizier der Marine Kommandant ist, verüben.

Gehören die Excedenten zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes und ist der Exceß nur zur Disciplinarbestrafung angethan, so ist solcher zur entsprechenden Ahndung dem Vorgesetzten der Excedenten anzuzeigen, welchem auch diese, wenn sie arretirt sein sollten, auszuliefern sind.

Auch bei derartigen gerichtlich zu bestrafenden Excessen kann der Festungs-Kommandant, wenn die Umstände es gestatten, unter Mittheilung des Thatberichts, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Excedenten der betreffenden Marine-Behörde überlassen.

In allen Fällen ist dem Festungs-Kommandanten von der disciplinarisch oder gerichtlich erfolgten Bestrafung unverzüglich Mittheilung zu machen. (§. 8.)

Werden militairpolizeiliche Vergehen von Angehörigen der Marine oder des Landheeres an einem offenen Orte begangen, so steht dem Garnison-Aeltesten eine Strafbefugniß gegen dieselben nicht zu, sofern sie nicht seine Untergebenen sind. Er hat vielmehr den Fall zur entsprechenden Ahndung dem Vorgesetzten der Excedenten anzuzeigen.

Geeigneten Falles ist indeß der Garnison-Aelteste befugt, den Excedenten zu verhaften und ihn zur Disposition seines Dienst-Vorgesetzten zu stellen. (§. 9.)

Mannschaften des Landheeres, welche sich vorübergehend an Bord eines Kriegsschiffes befinden und gegen die allgemeinen militairischen Vorschriften oder gegen die Schiffsordnung handeln, oder sonstige Excesse verüben, kann zwar der Schiffskommandant arretiren lassen, überweist sie aber nebst dem Thatbericht an ihre vorgesetzte Behörde zur Bestrafung. (§. 10.)

Die Kommando-Behörden sowohl der Marine als des Landheeres sind gegenseitig verpflichtet, den in Bezug auf Bestrafung von Excessen ergangenen Requisitionen der einen Behörde an die andere unweigerlich und förderlichst zu genügen und wie solches geschehen, einander Kenntniß zu geben (§§. 9 und 10). (§. 11.)

Rang- und Subordinations-Verhältniß. Das Rangverhältniß der Offiziere des Landheeres und der Marine unter einander regelt sich nach der unterm 17. Juli 1862 Allerhöchst genehmigten Klassifikation der Militair-Personen und deren Abänderung durch die Allerhöchste Ordre vom 6. Mai 1865, beziehentlich nach der Allerhöchsten Ordre vom 20. Mai 1864, betreffend die Abänderung der Benennungen der Marine-Offiziere. (s. Seite 202.)

Offiziere des Landheeres und der Marine gleichen Dienstranges rangiren unter einander nach dem Datum des Patents resp. der Ernennung. (§. 12.)

Offiziere einer höheren Hauptklasse (s. Klassifikation A. I. Nr. 1—4) stehen zu

allen Offizieren der darauf folgenden Hauptklassen, mögen dieselben dem Landheere oder der Marine angehören, in dem Verhältniß eines Vorgesetzten. (§. 13.)

Zwischen Offizieren des Landheeres einerseits und Offizieren der Marine derselben Hauptklasse andererseits begründet die höhere Charge oder das Datum des Patents nur dann ein Vorgesetzten-Verhältniß, wenn der hiernach jüngere Offizier unter das Kommando des älteren gestellt ist, für die Dauer dieser Dienststellung s. jedoch §. 15.

Jeder jüngere Offizier ist indeß dem älteren Achtung und Respekt schuldig. (§. 14.)

Wenn Land- und Seestreitkräfte zu einer gemeinschaftlichen Operation verbunden werden und das Kommando über das Ganze einem bestimmten Offizier nicht ausdrücklich übertragen ist, so führt an Bord der älteste Seeoffizier, bei Operationen am Lande dagegen der älteste Offizier der Armee das Kommando, wenn dieser mit dem ältesten anwesenden Offizier der Marine in einer und derselben Hauptklasse steht.

Besteht das kombinirte Detachement indeß lediglich aus Offizieren und Mannschaften des Seebataillons oder der See-Artillerie und aus Truppen der Armee, so greift die Regel Platz, daß immer der älteste Offizier das Kommando hat. (§. 15.)

Die im Gemeinen-Range stehenden Soldaten und Matrosen haben jeden Offizier und Unteroffizier und alle Unteroffiziere der Marine und des Landheeres jedem Offizier sowohl der Marine als des Landheeres in und außer dem Dienst Achtung und Gehorsam zu erweisen und ihren Befehlen pünktlich nachzukommen.

Gemeine und Unteroffiziere der Marine und des Landheeres unter sich, stehen zu einander nur dann in einem Subordinations-Verhältniß, wenn dem einen über den andern das Kommando ausdrücklich übertragen ist. (§. 16.)

Wachen und Schildwachen der Marine an Bord stehen zu allen andern Militair-Personen in demselben Verhältniß wie Wachen und Schildwachen der Armee (cfr. §. 7). (§. 17.)

Militairische Honneurs. Die Honneurs werden von den Angehörigen der Armee und Marine gegenseitig in der Weise gemacht, wie es den eigenen Vorgesetzten gegenüber vorgeschrieben ist.

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 27. Mai 1829 und 19. April 1862 sollen die Intendanten, Intendantur-Räthe, Intendantur-Assessoren und Auditeure, wenn sie in Uniform sind, sowie die Militair-Prediger, wenn sie in ihrem Ornate erscheinen, von den Unteroffizieren und Gemeinen der Armee und der Marine beim Begegnen durch Handanlegen an die Kopfbedeckung resp. durch Abnehmen derselben begrüßt werden.

Empfangene Honneurs sind in entsprechender Weise von den Empfängern zu erwidern. (§. 18.)

Um jedem etwaigen Zweifel über die zu machenden Honneurs vorzubeugen, sind Unteroffiziere und Gemeine der Armee wie der Marine in den Instruktionen über die Uniformen und Abzeichen der verschiedenen Chargen der Marine und des Landheeres genau zu belehren. (§. 19.)

Meldungen: a) vom Bord aus. Sobald ein Kriegsfahrzeug oder ein Geschwader in einen Hafen einläuft, welcher sich im Rayon einer Festung befindet, so hat der Befehlshaber desselben dem Gouverneur oder Kommandanten der Festung von seiner Ankunft in der Regel persönlich Meldung zu machen, gleichviel ob er selbst ein jüngerer oder älterer Offizier ist.

Die Meldung kann aber auch ausnahmsweise, d. i. wenn der Befehlshaber einer Flotte oder eines Geschwaders durch Dienstverhältnisse daran verhindert wird, durch einen von ihm gesandten Offizier oder schriftlich erfolgen, in letzteren beiden Fällen unter der Angabe, daß die persönliche Meldung durch besondere oder gehäufte Dienstverhältnisse verhindert wird.

Eine Zugehörigkeit zur Festungs-Besatzung wird hierdurch in keinem Falle geschaffen. (§. 20.)

Liegt der Hafen in dem im §. 20 gedachten Falle im Bereiche einer offenen mit Truppen belegten Stadt, so geschieht die Meldung an den Garnison-Aeltesten und zwar in der im §. 20 erwähnten Weise, sofern derselbe ein älterer Offizier als der See-Be-

fehlshaber ist; andernfalls kann die Benachrichtigung immer durch einen Offizier oder Kadetten oder schriftlich erfolgen.

Ist der Ankerplatz ein Kriegshafen, oder befindet sich ein Marine-Etablissement am Orte, so geht die Meldung an den ältesten See-Offizier, welcher seinerseits mit dem am Orte befehligenden Offizier des Landheeres die nöthigen Vereinbarungen zu treffen hat, um sich gegenseitig in Kenntniß über die Stärke der anwesenden Land- resp. See-Streitkräfte zu halten. (§. 21.)

Das Auslaufen eines Kriegsfahrzeuges oder Geschwaders aus einem Hafen wird dem am Lande befehligenden Offizier des Landheeres nur dann gemeldet, wenn es in der Absicht des See-Befehlshabers liegt, länger als 24 Stunden abwesend zu bleiben.

Rücksichtlich der Formen der Meldung gelten auch hier die Bestimmungen der §§. 20 und 21. Eine Ausnahme hiervon findet im Kriege jedoch alsdann Statt, wenn plötzliches Auslaufen des Kriegsfahrzeuges oder Geschwaders durch die Kriegsverhältnisse geboten ist, in welchem Falle sich der kommandirende Seeoffizier auf eine sichere Benachrichtigung des Kommandanten beschränken darf. (§. 22.)

Der Ab- und Zugang einzelner Kriegsfahrzeuge von und zu einem größeren Geschwader, welches in einem im Festungs-Rayon befindlichen Hafen liegt, ist den Kommandanturen nur schriftlich oder durch einen Offizier oder Kadetten zu melden. (§. 23.)

Verläßt der Befehlshaber der in einem Hafen liegenden Seestreitkräfte den Hafen für seine Person auf länger als 24 Stunden so hat er den Kommandirenden des Hafenortes schriftlich oder mündlich durch einen Offizier oder Kadetten davon in Kenntniß zu setzen, wem er für die Zeit seiner Abwesenheit das Kommando übertragen hat.

Im gleichen Falle hat der Befehlshaber des Hafenortes eine gleiche Verpflichtung dem Befehlshaber der im Hafen liegenden Seestreitkräfte gegenüber. (§. 24.)

b) Am Lande. Jeder Offizier der Marine, welcher in Dienstgeschäften oder mit Urlaub in eine Festung kommt, oder sich länger als 24 Stunden in einer mit Truppen belegten Stadt aufhält, hat sich bei dem Gouverneur resp. Kommandanten gleich nach seinem Eintreffen persönlich, bei dem Garnison-Aeltesten aber nur persönlich an- und abzumelden, wenn dieser älter ist als der betreffende Offizier der Marine, und sofern sich keine Marine-Behörde am Orte befindet, in welchem Falle die Meldungen nur bei dieser anzubringen sind.

Admirale haben sich, wenn sie mit Urlaub oder in Dienstgeschäften an Land gehen, während des Friedens bei dem Gouverneur oder dem Kommandanten nur dann persönlich zu melden, wenn sie demselben im Dienstalter nachstehen, andernfalls erfolgt die Meldung schriftlich, oder durch einen damit beauftragten Offizier. (§. 25.)

Einzelne kommandirte oder beurlaubte Mannschaften der Marine haben sich bei dem Passiren eines mit Truppen belegten Ortes bei dem Ortsbefehlshaber persönlich an- und abzumelden, wenn sie über Nacht am Orte bleiben. (§. 26.)

Dislokationen von See- und Landstreitkräften. Von allen Dislokationen der Seestreitkräfte innerhalb eines Armee-Corps-Bezirks ist dem betreffenden General-Kommando durch das Ober-Kommando der Marine schriftlich Mittheilung zu machen.

Desgleichen hat jedes General-Kommando von Truppen-Dislokationen am Strande innerhalb des Corps-Bezirks dem Ober-Kommando der Marine Kenntniß zu geben.

Geschehen Dislokationen von See- oder Landstreitkräften aus einem Corps-Bezirk in den anderen, so werden die gegenseitigen Mittheilungen davon seitens der beiderseitigen Ressort-Ministerien erfolgen. (§. 27.)

Mitwirkung maritimer und Landstreitkräfte zu gemeinsamen Unternehmungen. Wenn Militair-Behörden am Lande die Mitwirkung maritimer Streitkräfte zu einer Unternehmung wünschen oder für nothwendig erachten, so erfolgt in Friedenszeiten der desfallsige Antrag durch die Ressort-Ministerien. Nur in besonders dringenden Fällen kann der Befehlshaber am Lande sich deshalb direkt an das betreffende Stations-Kommando oder an den Befehlshaber eines Geschwaders oder einzelnen Kriegsfahrzeuges wenden. (§. 28.)

Wenn umgekehrt in Friedenszeiten die Mitwirkung von Landstreitkräften zu mari-

timen Zwecken gewünscht werden sollte, so gehen die Anträge durch die Ressort-Ministerien und nur in dringenden Fällen von dem im Hafen kommandirenden See-Offizier direkt an den Befehlshaber des Hafenortes. (§. 29.)

Im Kriege entscheidet in den in den §§. 28 und 29 bezeichneten Fällen die Dringlichkeit des bezüglichen Unternehmens und die lokale Vertheilung der selbstständigen Kommandos über die Thunlichkeit der Zuziehung der Ressort-Ministerien. (§. 30.)

Allen derartigen Requisitionen ist, wenn irgend thunlich, Folge zu geben, und übernimmt der Offizier, welcher sich zu einer Weigerung für berechtigt hält, hierdurch die Verantwortlichkeit dafür. (§. 31.)

C. Eidliche Verpflichtung.

Eine eidliche Verpflichtung des Soldaten ist von jeher üblich gewesen.

Offiziere, welche unmittelbar in einen Truppentheil eintreten und noch nicht geschworen haben, werden in Gegenwart eines Stabs-Offiziers durch einen Auditeur oder einen untersuchungsführenden Offizier vereidigt. Eine hierüber aufzunehmende Verhandlung ist von dem Schwörenden und den Zeugen zu unterschreiben und im Archive des Truppentheils aufzubewahren. (Kr. M. 20. Juni 1831.)

Aerzte. Die Regiments- und Bataillons-Aerzte leisten den für Militair-Aerzte durch Allerhöchste Ordre vom 23. April 1862 vorgeschriebenen Eid im Beisein eines Offiziers höheren Grades nach Maßgabe ihres Ranges. Assistenz- und Unter-Aerzte werden durch einen Offizier vereidigt (siehe auch Kr. M. 22. Mai 1862.)

Mannschaften. Die Vereidigung der Rekruten erfolgt nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen. Gleich nach der Aushebung werden ihnen im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, vorgelesen, und findet demnächst die entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marsch-Kompetenzen statt. (§. 122. Milit. Ers. Inst. v. 26. März 1868.)

Die Eidesabnahme geschieht durch den untersuchungsführenden Offizier, nach vorangegangener Verlesung der Kriegsartikel und nachdem zur Erhöhung der Feierlichkeit die Schwörenden in der Kirche und Angesichts der Fahnen durch den Militairgeistlichen auf die hohe Bedeutung und Heilighaltung der Eide aufmerksam gemacht worden sind.

Einzelne, in den Truppentheil eintretende Leute, Freiwillige ꝛc. werden in einem geeigneten Lokal auf die Fahne oder in Ermangelung einer solchen auf den Degen (Säbel) des Offiziers vereidigt, indem sie die linke Hand auf die Fahne oder die Klinge des Degens legen und die rechte Hand wie beim gewöhnlichen Schwur hoch halten.

Der Tag der Vereidigung wird in den Kompagniebüchern vermerkt.

Bei einem Thronwechsel rücken die Truppen in Parade aus und schwören dem neuen Herrscher Treue und Gehorsam.

Leisten die einzelnen Personen bei ihrer Einstellung den Soldateneid, so ist damit allen Erfordernissen genügt. Weigern sie sich der Eidesleistung, so werden sie dennoch eingestellt, nachdem ihnen bedeutet worden, daß sie ebenso behandelt werden, als wenn sie zur Fahne geschworen hätten.

Die Formel des Soldateneides lautet: bei evangelischen Christen: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen N. N. meinem allergnädigsten Landesherrn, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchst dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel (bei Offizieren: die Kriegs- und Dienstgesetze) und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit.

Bei katholischen Christen: „— So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium".

Für die Juden ist die Formel des Soldateneides, wie folgt geändert: „Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwaigen, darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinn des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unsers theuren Königs, bei dem Namen des allmächtigen heiligen Gottes, daß ich treu ꝛc." — (Die Worte: „durch Jesum Christum" werden weggelassen.)

Die Formel des Fahneneides für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht nicht bei einem Truppentheile des Bundesstaates genügen, dem sie angehören, lautet nach der Allerh. Ordre v. 14. Dezember 1867 (A. V. B. S. 179) wie folgt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich (folgt der Name des Landesfürsten) meinem allergnädigsten Landesherrn, resp. dem hohen Senate der freien Hansestadt ꝛc., in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchst (Höchst) dero (Hochdessen) Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, den Befehlen des Bundesfeldherren unbedingt Folge leisten, die mir vorgelesenen Kriegs-Artikel (bei Offizieren die Kriegs- und Dienst-Gesetze) und die mir ertheilten Vorschriften genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe!"

Hinsichtlich des Diensteides in polnischer Sprache siehe Edikt vom 22. März 1780. Kantonreglement v. 12. Februar 1802. (A. O. v. 21. November 1826 u. 11. März 1827.)

Mennoniten, welche jetzt schon freiwillig in den Militairdienst eintreten, sind von der Eidesleistung entbunden und werden mittelst Handschlages an Eides Statt auf die bei ihnen übliche Formel zur Fahne verpflichtet. (Deklar. vom 17. Decbr. 1801. §. 2. A. O. v. 11. März 1827. Kr. M. v. 28. Januar 1869. A. V. B. S. 12.)

Beamte. Der Diensteid derselben ist besonders vorgeschrieben und ist, wie die Vorhaltung bei Ableistung desselben lautet, bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in freier Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln. Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht und zwar auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion zu erlauben. Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann.

Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt, und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weiteren Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung

empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen oder sich soweit vergehen, daß sie der ihnen ertheilten Instruktion freventlich entgegen handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche, nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens, ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich vollzogen werden sollen.

Die Zahlmeister werden bei der Anstellung durch den untersuchungsführenden Offizier in Gegenwart des Kommandeurs vereidigt. — Die Vereidigungs-Verhandlung wird zu den, im Verwahrsam des Kommandeurs befindlichen Personal-Akten des betreffenden Zahlmeisters niedergelegt. (Kr. M. v. 18. Mai 1845.) Die Eidesformel für Zahlmeister lautet: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum N. N. bestellt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum." Für Katholiken: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. (A. O. 5. Novbr. 1833.)

Für Militair-Pharmazeuten ist eine besondere Eidesformel vorgeschrieben (siehe A. O. v. 10. Decbr. 1868. A. V. B. S. 241).

Eine Erneuerung des Diensteides darf beim Wiedereintritt in das stehende Heer, etwa aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse nicht stattfinden; nur Ausländer, die eine förmliche Verabschiedung erhalten, müssen beim Wiedereintritt auf's Neue vereidigt werden. Selbst wenn ein Deserteur wieder in den Dienst aufgenommen wird, soll er nur auf den früher von ihm geleisteten Diensteid verwiesen und auf feierliche und eindringliche Weise an die Erfüllung der für ihn daraus hervorgehenden Pflichten erinnert werden. (A. O. 9. März 1833.)

D. Militair-Strafgewalt resp. Rechtspflege.

1. Allgemeines.

Eine der vorzüglichsten Ursachen der glänzenden Siege der Römer im Alterthum lag in der Disciplin. Gab es auch Zeiten, in welchen dieselbe etwas locker wurde, so reichte doch der Ernst eines tüchtigen Feldherrn vollkommen aus, sie in ihrer ganzen Kraft wiederherzustellen, da der Böswilligkeit strenge Kriegsgesetze entgegentraten.

Man findet daher ähnliche Gesetze in allen Kriegsheeren der Neuzeit.

Die Grundsätze, nach welchen in Preußen die Militair-Strafgewalt zur Ausübung kommt, sind in der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 (A. V. B. Nr. 14) in dem Militair-Strafgesetzbuch vom Jahre 1845 (G. S. S. 287), sowie in einzelnen späteren Gesetzen enthalten. Außerdem bestehen die Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und Soldaten vom 9. Dezember 1852 (B. G. B. S. 308). Die in diese aufgenommenen Strafbestimmungen bilden nur einen dem Zwecke derselben entsprechenden Auszug aus jenen Militair-Strafgesetzen.

Disciplinarisch werden geringe Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, über welche die Militair-Gesetze keine Straf-Bestimmungen enthalten, von den Vorgesetzten bestraft, andere Vergehen gegen die Militair-Gesetze von den Militair-Gerichten.

Beleidigungen unter den Offizieren sind, wenn sie nicht als Insubordination oder als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, kein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, sondern gehören vor die Ehrengerichte (Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843).

Diejenigen Verbrechen von Personen des Soldatenstandes, welche weder in dem Militair-Strafgesetzbuch noch in den Kriegs-Artikeln oder in anderen Militair-Gesetzen als militairische Verbrechen aufgeführt sind, werden nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze bestraft; dahin gehören: Diebstahl, Betrug, Fälschung und alle übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen.

Das in Preußen geltende Militair-Strafrecht, insbesondere das Strafgesetzbuch für

das Preußische Heer vom 3. April 1845, einschließlich der Strafgerichts-Ordnung nebst allen dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften, ist im ganzen übrigen Bundesgebiet eingeführt, vorbehaltlich näherer Bestimmungen zu solchen Vorschriften, welche eine in dem übrigen Bundesgebiete überhaupt nicht in gleichem Maaße bestehende Einrichtung oder Anordnung zur Voraussetzung haben*).

2. Disciplinar-Bestrafung**).

Umfang der Disciplinar-Strafgewalt. Der Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen: 1. alle zur Armee gehörenden Militair-Personen (Personen des Soldatenstandes und Militair-Beamte); 2. alle Personen, welche in Kriegszeiten zu den kriegführenden Truppen zugelassen sind, oder zu deren Gefolge gehören; 3. die Kriegsgefangenen. (§. 1.)

Der Disciplinar-Bestrafung unterliegen: a) Zuwiderhandlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militair-Gesetze keine Strafbestimmungen enthalten.

Auch können disciplinarisch bestraft werden: b) die in den Militair-Gesetzen mit Arrest bedrohten Vergehen, für welche das niedrigste Strafmaß dort entweder gar nicht oder dergestalt angegeben ist, daß es innerhalb der Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt liegt; c) die Uebertretungen militair-polizeilicher Anordnungen; d) die in den allgemeinen Strafgesetzen alternativ mit Geldbuße oder Gefängniß bedrohten Uebertretungen, mit Ausnahme der einfachen Beleidigungen gegen Civilpersonen; insofern für diese Vergehen und Uebertretungen (Litt. b. c. d.) unter den obwaltenden Verhältnissen des Falles nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disciplinar-Strafgewalt versehenen Militair-Befehlshabers eine härtere Strafe, als im Disciplinarwege verhängt werden kann, nicht verwirkt erscheint. (§. 2.)

Uebertretungen, welche blos mit Geldbuße und nur im Unvermögensfalle mit Gefängniß bedroht sind, unterliegen der Bestrafung durch die Civil-Behörden. Die Vollstreckung erfolgt in diesen Fällen durch die Militair-Gerichte, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 269 und folgende Theil II des Militair-Strafgesetzbuchs.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militair-Personen des Soldatenstandes des stehenden Heeres. I. Disciplinar-Strafen. Als Disciplinar-Strafen sind für Militair-Personen des Soldatenstandes im stehenden Heere folgende Strafen zulässig:

A. Für Offiziere:

Verweis und einfacher Stuben-Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Der Verweis für Offiziere ist: a) einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten; b) förmlicher, — vor versammeltem Offizier-Corps; c) strenger, — durch Parole-Befehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parole-Bücher.

Bloße Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

B. Für Unteroffiziere:

1. Verweis vor versammelten Offizieren oder Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie; 2. die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour mit angemessener Zeitbestimmung, insbesondere: „Strafwachen oder Straf-du-jour"; 3. Kasernen-Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen; 4. Mittel-Arrest bis zu drei Wochen.

Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf Mittel-Arrest nicht verhängt werden.

---

*) Verordnung, die Einführung des preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundes-Gebiet betreffend vom 29. Dezember 1867 nebst Zusammenstellung des in Preußen geltenden Militair-Strafrechts (B. G. B. Nr. 13).

**) Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 (A. V. B. S. 103).

C. Für Gemeine mit Einschluß der Gefreiten:

1. Kleinere Disciplinar-Strafen: a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour, mit angemessener Zeitbestimmung, insbesondere: Exerzieren mit den Rekruten oder in einer besonderen Exerzier-Abtheilung, Strafwachen oder Straf-du-jour; Dienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungs-Kammern oder auf den Schießständen; Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge (bei der Kavallerie auch zu Pferde); b) Entziehung der freien Disposition über das Traktament und dessen Ueberweisung an einen Unteroffizier zur Verwaltung und zur Auszahlung desselben in täglichen Raten. 2. Arreststrafen und zwar: a) Kasernen-Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen; b) Mittel-Arrest bis zu drei Wochen; c) strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen. Außerdem: 3. für Gefreite: die Entfernung von dieser Charge, wodurch die Vorzüge derselben verloren werden, und 4. für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen: die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung. (§. 4.)

Sind auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außer der Garnison oder dem Kantonnement, den örtlichen Umständen nach, Arreststrafen gegen Unteroffiziere oder Gemeine nicht vollstreckbar, so tritt an die Stelle derselben Entziehung der gewohnten Bedürfnisse an Taback, Bier oder Branntwein, verbunden a) beim mittleren Arrest: mit Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, oder mit täglich einstündigem Anbinden an eine Wand oder einen Baum (letzteres doch nur bei Gemeinen); b) beim strengen Arrest: mit täglich dreistündigem Anbinden, wie zu a) unter Gewährung einstündiger Ruhe nach $1\frac{1}{2}$ Stunden.

Das Anbinden des Arrestaten geschieht — auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise und möglichst nicht vor den Augen des Publikums —, in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand oder den Baum gekehrt, dergestalt, daß der Arrestat sich weder setzen noch niederlegen kann. (§. 5.)

II. Zuständigkeit der Militair-Befehlshaber zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

A. Im Allgemeinen.

Die Disciplinar-Strafgewalt steht nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militair-Behörde, oder über eine militairische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin, übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs. (§. 6.)

Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der im §. 6 erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disciplinar-Strafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder bei gleichem Dienstgrade nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Militair-Personen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächsten, mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden. (§. 7.)

Die Disciplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über. (§. 8.)

Ein jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt: a) gegen Unteroffiziere und Gemeine seines Dienstbereichs die für dieselben nach §. 4 B 1 u. 2 und C 1 a und b, zulässigen kleineren Disciplinarstrafen; sowie b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweise zu verhängen. (§. 9.)

B. Insbesondere.

a) des Chefs (Kommandeurs) einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie.

Die Chefs einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Disciplinarstrafen, 1. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, uartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen; 2. gegen Unteroffiziere, die nicht das

Portepee tragen, und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu fünf Tagen, und 3. gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu drei Tagen, zu verhängen.

Die Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest ist in jedem Bestrafungsfalle dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zu melden. (§. 10.)

b) des Kommandeurs eines nicht selbstständigen Bataillons.

Die Kommandeure der nicht selbstständigen Bataillone sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen, 1. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu 14 Tagen; 2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu zehn Tagen; und 3. gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu sieben Tagen, zu verhängen.

Gegen die ihnen untergebenen Offiziere dürfen sie zwar einfachen Stubenarrest verhängen, müssen jedoch hiervon sofort dem ihnen vorgesetzten Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer desselben Meldung machen. (§. 11.)

c) des Kommandeurs eines Regiments oder selbstständigen Bataillons, sowie aller anderen Befehlshaber, denen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist.

Die Kommandeure der Regimenter und selbstständigen Bataillone und alle anderen Befehlshaber, welchen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist, sind befugt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen, 1. gegen Offiziere: a) strengen Verweis, b) einfachen Stuben-Arrest bis zu sechs Tagen; 2. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vier Wochen; 3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu drei Wochen, und 4. gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen, zu verhängen. Auch sind dieselben berechtigt: 5. Gefreite von dieser Charge zu entfernen, und 6. Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach zuvor im Dienstwege eingeholter Genehmigung des ihnen vorgesetzten kommandirenden Generals, einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen. (§. 12.)*)

d) der detachirten Offiziere.

Die detachirten Bataillons-Kommandeure und die detachirten Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chefs, sowie alle anderen detachirten Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen, 1. gegen Offiziere: einfachen Stuben-Arrest bis zu drei Tagen; 2. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen; 3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu zehn Tagen, und 4. gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu sieben Tagen zu verhängen.

Detachirte Subaltern-Offiziere haben in gleichem Umfange die Disciplinar-Strafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. — Gegen die ihnen beigegebenen Offiziere aber dürfen sie nicht Arreststrafen verhängen. (§. 13.)

Jede von einem detachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disciplinar-Bestrafung muß dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich gemeldet werden. Dasselbe muß geschehen, wenn von einem detachirten Offizier, insofern derselbe nicht Stabs-Offizier ist, ein Gemeiner mit strengem Arrest bestraft wird. (§. 14.)

Die Disciplinar-Strafgewalt steht den detachirten Offizieren in dem im §. 13 bezeichneten Umfange so lange zu, als sie außer der gewöhnlichen täglichen Dienstverbindung mit ihrem nächsten Vorgesetzten sich befinden und nicht unter die Befehle eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers treten. (§. 15.)

---

*) Den Kommandeuren der nicht im Regimentsverbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilungen sind die bisher von denselben thatsächlich ausgeübten gerichtsherrlichen Rechte und die Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs verliehen. (A. O. v. 1. Mai 1870. A. V. B. S. 57.)

e) der dem Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten Militair-Befehlshaber, der Gouverneure, Festungs-Kommandanten und Garnison-Aeltesten.

Die Zuständigkeit der, dem Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten höheren Befehlshaber zur Disciplinar-Bestrafung tritt ein, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung: a) unter ihren Augen, oder b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder c) von Militair-Personen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder d) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder e) von dem niederen Befehlshaber unbestraft gelassen ist. (§. 16.)

Die Zuständigkeit der Gouverneure und der Festungs-Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militair-Personen ein, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete strafbare Handlung: 1. als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder 2. gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder 3. gegen eine von ihnen erlassene militair-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität, 4. im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder 5. von einer Militair-Person begangen ist, von deren eigenen mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten kein einziger in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

In den Orten, in welchen zwei Kommandanten sich befinden, hat der zweite Kommandant als solcher nur Disciplinar-Strafgewalt, wenn er die Dienstfunktionen des ersten Kommandanten stellvertretend wahrnimmt. —

Dasselbe gilt von dem Kommandanten an den Orten, in welchen außer dem Gouverneur sich ein Kommandant befindet. (§. 17.)

In offenen Orten, für welche kein Gouverneur oder Kommandant ernannt ist, hat der älteste in dienstlicher Eigenschaft daselbst befindliche Befehlshaber (Garnison-Aelteste) in gleichem Umfange wie über seine Untergebenen die Disciplinar-Strafgewalt gegen alle am Orte befindlichen Militair-Personen, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete strafbare Handlung: 1. gegen eine von ihm erlassene militair-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen seine dienstliche Autorität, oder 2. von einer Militair-Person begangen ist, von deren eigenen mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten kein einziger in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist. (§. 18.)

Die in den §§. 16, 17 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten sind, wenn sie danach oder nach den §§. 21, 22 in den Fall kommen, Disciplinar-Strafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militair-Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts innerhalb derselben Grenzen zur Verhängung von Disciplinar-Strafen befugt, wie der Kommandeur eines Regiments (§. 12.)

Offiziere dagegen dürfen: 1. von dem kommandirenden General mit vierzehntägigem, 2. von dem Divisions-Kommandeur, dem Gouverneur und dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges mit zehntägigem, 3. von den Brigade-Kommandeuren und den Kommandanten der übrigen Festungen mit achttägigem einfachem Stuben-Arrest bestraft werden.

Wird gegen einen Regiments-Kommandeur oder einen höheren Befehlshaber Arrest verhängt, so ist in einem jeden derartigen Falle dem Bundes-Feldherrn davon sofort zur weiteren Bestimmung Meldung zu machen. (§. 19.)

f) der in den §§. 10—18 nicht ausdrücklich genannten Militair-Befehlshaber.

Für den Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der in den §§. 10 u. ff. nicht ausdrücklich genannten Befehlshaber sind die bei Verleihung derselben in den betreffenden Ordres und Instruktionen darüber ertheilten Bestimmungen maßgebend. (§. 20.)

g) wenn zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militair-Personen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.

Wenn außer den Fällen der §§. 17 und 18 von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militair-Personen des Soldatenstandes

gemeinschaftlich eine, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete strafbare Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher sich nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte befindet, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Kommandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte in dienstlicher Eigenschaft befindlichen Befehlshaber zu. (§. 21.)

b) bei kombinirten Truppenkörpern.

Nach den Bestimmungen der §§. 9—21 regelt sich der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der Militair-Befehlshaber auch in dem Falle, wenn verschiedene Truppen-Abtheilungen zum gemeinsamen Dienst mit einander zeitweilig vereinigt werden. (§. 22.)

Von der Disciplinar-Bestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militairpersonen des Beurlaubtenstandes. A. Bei der Landwehr. Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinar-Bestrafung wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben nur der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disciplinar-Strafen gegen die Stamm-Mannschaft zu verhängen.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat die Disciplinar-Strafgewalt in demselben Umfange, wie der Kommandeur eines selbstständigen Bataillons (§. 12.) Ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt, so geht dessen Disciplinar-Strafgewalt während der Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über. — Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur kein Stellvertreter ernannt, so hat während der Dauer eines solchen Verhältnisses der älteste im Bataillons-Stabs-Quartier anwesende dienstthuende Offizier des Bataillons die Disciplinar-Strafgewalt eines Kompagnie-Chefs (§. 10). (§. 23.)

Auf die nicht zum Stamm gehörenden Mannschaften der Landwehr kommen die Disciplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit durchweg zur Anwendung, für welche sie „mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Kompetenz" zum Dienst oder zu den Uebungen einberufen sind.

Die Unterstellung derselben unter diese Disciplinar-Strafbestimmungen beginnt in diesen Fällen: 1. wenn die Einberufung „zum Kriege oder zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre; 2. wenn die Einberufung zu den Uebungen stattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungs-Tages, und endigt in beiden Fällen mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung (§. 24.)

Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§. 24) tritt, insofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, Disciplinar-Bestrafung ein: 1. wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche Mannschaften der Landwehr von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden, insbesondere: a) wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, sowie b) wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem anderen bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungs-Kompetenz; 2. wegen strafbarer Handlungen, welche von den ohne die Verpflegungs-Kompetenz Einberufenen (Nr. 1b) am Gestellungs*orte*, während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt werden; 3. wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden, sowie wegen anderer Vergehen der Landwehr-Mannschaften, gegen die Subordination beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr derselben mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienstangelegenheiten; 4. wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot, wonach Landwehr-Mannschaften, auch wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, ohne Befehl in Vereine oder zu Versammlungen zur Berathung militairischer Einrichtungen oder anderer Angelegenheiten in ihrer militairischen Eigenschaft nicht zusammentreten dürfen; 5. wenn Mannschaften der Landwehr in der Militair-Uniform: a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben, oder b) der Theilnahme an einem, von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen, sich schuldig machen. (§. 25.)

Die Disciplinar-Strafgewalt über die beurlaubten Landwehr-Mannschaften haben in den Fällen des §. 25 nur die im §. 23 namhaft gemachten Vorgesetzten.

Die Disciplinarstrafe darf jedoch in den Fällen des §. 25 sub 1 b, 2, 3, 5, einen dreitägigen Mittel-Arrest nicht übersteigen. Ist in solchen Fällen dreitägiger Mittel-Arrest keine ausreichende Strafe, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein. (§. 26).

Wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, — wohin auch die Fälle gehören, wenn Landwehr-Mannschaften, während sie ihrer Einberufung entgegen sehen konnten, durch eine, ohne Erlaubniß der Landwehr-Behörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs-Ordre entziehen, — darf nur dann die Disciplinar-Bestrafung erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen.

Ist hiernach die Verhängung einer Disciplinarstrafe nicht ausreichend, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. — Dies muß auch stets geschehen, wenn eine Einberufungs-Ordre zum Kriege unbefolgt geblieben ist. (§. 27).

Beurlaubte Landwehr-Mannschaften, welche nach dem Eintritt in den Beurlaubten-Stand, oder bei ihrer Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem gewählten Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumen, sind disciplinarisch mit Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder mit polizeilichem Gefängniß von drei bis acht Tagen zu bestrafen. Ist von ihnen bei Aufenthalts-Veränderungen nur die vorgeschriebene Abmeldung versäumt, die Anmeldung in dem Bezirk ihres neuen Aufenthaltsorts aber rechtzeitig erfolgt, so tritt nur Geldbuße von einem bis zwei Thalern, oder polizeiliches Gefängniß von einem bis zwei Tagen ein.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch die Civilbehörde zu vollstrecken. (§. 28).

Auf die Offiziere der Landwehr kommen die in den §§. 24—28 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß für die in den §§. 25—28 bezeichneten strafbaren Handlungen gegen sie höchstens sechstägiger einfacher Stuben-Arrest verhängt werden darf. Ist dieser zur Bestrafung nicht ausreichend, so muß gegen sie auch da, wo gegen die Mannschaften vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts Disciplinar-Bestrafung stattfinden kann, gerichtliche Bestrafung erfolgen.

In den Fällen des §. 28 darf gegen Offiziere der Landwehr niemals Geldbuße, sondern nur einfacher Stuben-Arrest eintreten. (§. 29).

B. Bei der Reserve und hinsichtlich aller übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden, zum Beurlaubten-Stande gehörenden Personen des Soldatenstandes. Die in den §§. 25—28 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Rekruten, für die auf unbestimmte Zeit von Truppentheilen des stehenden Heeres Beurlaubten, für die Reserve-Mannschaften und für alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden, zum Beurlaubten-Stande gehörenden Personen des Soldaten-Standes. — Von jeder Disciplinar-Bestrafung eines noch zu einem Truppentheile des stehenden Heeres gehörenden, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen. (§. 30).

Die für Offiziere der Landwehr im §. 29 ertheilten Bestimmungen finden auch Anwendung auf alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden Offiziere, einschließlich der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere. (§. 31).

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militair-Beamten. Gegen Militair-Beamte, welche ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, übt der Militair-Vorgesetzte die Disciplinar-Strafgewalt nach Maßgabe ihres Ranges innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes. (§. 32).

Militair-Beamte, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde) stehen, sind bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, aus-

schließlich der Disciplinar-Bestrafung des Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle andern, zur Disciplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militair-Beamten gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabers.

Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörden) über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo nöthig, im Disciplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinations-Verhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienst-Vorschriften und Instruktionen berücksicht werden. (§. 33).

Die Militair-Vorgesetzten dürfen im Disciplinarwege: 1) gegen untere Militair-Beamte die gegen Unteroffiziere mit dem Portepee zulässigen Arreststrafen (§. 4. B. 3.) und 2) gegen obere Militair-Beamte a) einfache Verweise und b) Ordnungsstrafen verhängen.

Ordnungsstrafen (Nr. 2 b.) dürfen nicht in Arreststrafen bestehen.

Nur gegen Assistenzärzte, Zahlmeister und Fortifikations-Sekretaire ist einfacher Stuben-Arrest als Disciplinarstrafe zulässig, und darf von den zur Verhängung dieser Strafe berechtigten Militair-Befehlshabern in gleichem Maaße verhängt werden, wie sie diese Strafe gegen Offiziere zu verhängen befugt sind. (§. 34).

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Militair-Beamten kommen die in den §§. 24—29 für die Landwehr ertheilten Bestimmungen nach Maßgabe ihres Ranges zur Anwendung. (§. 35).

In den Verhältnissen, in welchen Militair-Beamte nach §. 33 den Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disciplinar-Strafgewalt nach den Vorschriften der Gesetze vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 218) und vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) auszuüben. Insoweit jedoch für einzelne Kategorien von Militair-Beamten besondere Disciplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zunächst zur Anwendung. (§. 36).

Die Militair- und Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen, ihnen beiden untergebenen Militair-Beamten verhängten Disciplinarstrafe, insoweit dieselbe nicht blos in einem Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen. (§. 37).

Von der Disciplinar-Bestrafung der im §. 1 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Personen. Auf die im §. 1 unter Nr. 2 und 3 genannten Personen finden, wenn sie zum Soldatenstande gehören, die für Personen des Soldatenstandes in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften nach Maßgabe ihres Ranges Anwendung. Gehören sie nicht zum Soldatenstande, so sind in Absicht auf die Disciplinar-Bestrafung derselben die Vorschriften des §. 32 maßgebend, jedoch muß dabei die Stellung dieser Personen im bürgerlichen Leben berücksichtigt werden. (§. 38).

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disciplinarstrafen. I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt. Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Militair-Befehlshaber muß überall mit strenger Unparteilichkeit zu Werke gehen und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung, oder aus einer dienstlichen Meldung oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen. (§. 39).

Die Art und das Maaß der Disciplinarstrafe hat der Militair-Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disciplinar-Strafgewalt, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung seiner Individualität, seiner bisherigen Führung und des durch die zu bestrafende Handlung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

Bei der Wahl der Strafart ist zugleich die Natur der strafbaren Handlung zu berücksichtigen. (§. 40.)

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinarstrafe auferlegt werden. Dies schließt jedoch die Befugniß nicht aus mit einer Arreststrafe, a) gegen Gefreite: die Entfernung von ihrer Charge; und b) gegen Gemeine: die Traktaments-Bewirthschaftung zu verbinden. (§. 41).

Wird nach erfolgter Disciplinar-Bestrafung dasselbe Disciplinar-Vergehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht besondere Milderungs-Gründe vorhanden sind, eine härtere Strafe als bei der Vorbestrafung zu verhängen. Reicht dazu die Disciplinar-Bestrafung nicht aus, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. (§. 42).

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disciplinarstrafe für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächst vorgesetzten Befehlshaber von dem Straffalle zur weiteren Bestimmung Meldung zu machen. (§. 43).

Entstehen Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disciplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, so müssen dieselben dem nächsten, mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorgetragen werden, welcher darüber Bestimmung zu treffen, oder die Entscheidung des General-Auditoriats einzuholen hat. (§. 44).

Strafbare Handlungen der Personen des Soldatenstandes, welche nur zur Disciplinar-Bestrafung sich eignen, dürfen, wenn sie später als drei Monate nach der Verübung zur Kenntniß des betreffenden mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshabers gelangen, als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

Ausgenommen hiervon sind nur die im §. 28 unter Strafe gestellten Handlungen. (§. 45).

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disciplinarstrafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern, — wenn inzwischen nicht die Verjährung eingetreten ist — die förmliche gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß alsdann auf die bereits verbüßte Disciplinarstrafe Rücksicht genommen werden. Die Verjährungsfrist beträgt für diese Fälle, wenn die disciplinarisch bestrafte Handlung zu den Dienstvergehen gehört, welche in den Militair-Gesetzen entweder nur mit Arreststrafe, oder alternativ mit Arrest oder Festungsstrafe bedroht sind, drei Monate von der Verbüßung der Disciplinarstrafe gerechnet.

In Betreff der Dienstvergehen dagegen, welche nur mit Festungsstrafe, oder mit härterer Freiheitsstrafe, oder außer einer Freiheitsstrafe mit einer Ehrenstrafe bedroht sind, sowie hinsichtlich der gemeinen Verbrechen oder Vergehen gelten in Absicht auf die Verjährungsfrist die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts. (§. 46).

II. Vollstreckung der Disciplinar-Strafen. Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höheren Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen oder dem nächst vorgesetzten Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen. (§. 47).

Bei dem Kasernen- und Quartier-Arrest (§. 4 B. C.) muß die Heranziehung zum Dienst während der Strafzeit erfolgen. Für die Vollstreckung aller anderen Arreststrafen sind die bestehenden Bestimmungen über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Arreststrafen maßgebend. (§. 48).

Die im Disciplinarwege gegen Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen (§§. 25—27) können, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, beim Bataillonsstabe vollstreckt werden; nur darf dies nicht während der Zeit geschehen, wo der zu Bestrafende zur Uebung eingezogen ist.

Wenn aber im Bataillons-Stabs-Quartiere ein Militair- oder ein zur Aufnahme von Personen des Beurlaubtenstandes geeignetes bürgerliches Arrestlokal nicht vorhanden, oder wenn der Aufenthaltsort des zu Bestrafenden über zwei Meilen davon entfernt ist,

so muß die Strafvollstreckung auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch die Civil-Behörde geschehen. (§. 49.)

Werden Militair-Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civil-Verhältnissen zu den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehören, disciplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächst vorgesetzten Dienst-Behörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben. (§. 50.)

Hinsichtlich der Bekanntmachung der gegen Militair-Personen des Soldatenstandes verhängten Disciplinar-Strafen, bei dem Truppentheil, welchem der Bestrafte angehört und hinsichtlich der Führung der Strafliften, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften das Bewenden. (§. 51.)

Von der Beschwerde-Führung über Disciplinar-Bestrafung. Beschwerden über eine von dem zuständigen Militair-Befehlshaber verhängte Disciplinar-Strafe dürfen erst nach der Straf-Vollstreckung und alsdann nur: a) von dem Bestraften selbst und ohne Mitwirkung Anderer, und b) in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form, im Dienstwege angebracht werden.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militair-Personen des Soldatenstandes zur Berathschlagung über Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden, darf, wie überhaupt bei Beschwerden und Gesuchen in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden. (§. 52.)

Von der Beaufsichtigung der Militair-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Strafgewalt. Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern zustehenden Strafbefugnisse, insbesondere durch genaue Prüfung der bei den Truppentheilen zu führenden Straf-Listen, sorgfältig zu überwachen. (§. 53.)

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niederen Befehlshaber verhängte Disciplinar-Strafe: 1. entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich, oder 2. der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, so ist von ihnen die Strafe abzuändern oder aufzuheben und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen. (§. 54.)

Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen. Bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten ist jeder kommandirende Offizier befugt, die Unterstellung der Militair-Personen seines Dienst-Bereichs unter die in den Militair-Gesetzen für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes anzuordnen, und dies bei Trommelschlag, oder durch Tagesbefehl bekannt machen zu lassen.

Es muß jedoch in einem jeden solchen Falle sogleich dem nächsten Vorgesetzten davon Meldung gemacht werden. (§. 55.)

Während besonderer, die strengste Aufrechthaltung der Disciplin dringend erheischenden Verhältnisse, insbesondere, in Kriegszeiten, bei Versammlung der Truppen, bei Alarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, beim Rückzuge und bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen ist jeder Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit, berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Dieselbe Befugniß hat, unter gleicher Verantwortlichkeit, jeder Offizier zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen.

Der Offizier, der eine solche außerordentliche Maßregel anzuordnen genöthigt ist, muß jedoch den Vorfall sofort seinem nächsten Vorgesetzten melden, (§. 56.)

Sobald die Armee oder einzelne Armee-Corps zu einem kriegerischen Zweck — wohin die militairischen Uebungen hier nicht zu rechnen sind — in Marsch gesetzt werden, haben bis zum Wiedereintritt der gewöhnlichen Friedensverhältnisse der Oberbefehlshaber, sowie jeder kommandirende General eines Armee-Corps die Befugniß, nöthigen Falls die nach den §§. 4 und 5 zulässigen Disciplinar-Strafen, den obwaltenden Ver-

hältnissen entsprechend, zu verschärfen oder abzuändern und dies durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

Auch ist während dieser Zeit jeder Befehlshaber bis zum Kommandeur eines selbstständigen Bataillons abwärts berechtigt, gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes körperliche Züchtigung bis zu vierzig Stockschlägen zu verhängen.

Dieselben Befugnisse hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, eines offenen Orts oder Bezirks, welche in Belagerungs-Zustand erklärt sind. (§. 57.)

Schlußbestimmung. Die Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 und die späteren, dieselbe abändernden oder ergänzenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Ausgenommen hiervon sind nur die Vorschriften der §§. 59—66 des Regulativs vom 6. November 1858 und der §§. 32—44 des Regulativs vom 19. Mai 1866, in Betreff der Disciplinar-Bestrafung der Militair-Sträflinge und der Arbeits-Soldaten; diese Vorschriften bleiben unverändert in Kraft.

3. Militairgerichtliche Bestrafung.

Die militairgerichtliche Bestrafung für Dienst-Vergehen, welche mit Rücksicht auf die Straf-Gesetze nicht auf dem Disciplinar-Wege geahndet werden können, findet bei den Militair-Gerichten statt.

Militair-Gerichte. Das General-Auditoriat ist der oberste Militair-Gerichtshof. Es ist die Rekurs-Instanz, sowie die begutachtende Behörde in den, in dem Militair-Strafgesetz-Buch näher bezeichneten Fällen. Dasselbe bildet die zweite Instanz in Strafsachen der Militair-Beamten und ist die vorgesetzte Dienst-Behörde der Auditeure und Aktuarien. Ferner hat dasselbe die Geschäfts-Führung der Militair-Gerichte nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beaufsichtigen und etwaigen Beschwerden in militairgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen, auch die Zweifel über die Kompetenz der Militair-Gerichte oder über die Anwendung und Auslegung der Militair-Gesetze zu erledigen, nöthigenfalls zur Entscheidung des Kriegsherrn zu bringen. An denselben ist auch der Rekurs gegen die rechtlichen Bescheide des General-Auditoriats zu richten.

Außer dem General-Auditoriat wird die Militair-Gerichtsbarkeit verwaltet: durch die Corps-, Divisions- und Regiments-Gerichte; durch die Garnison-Gerichte und bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut, nebst der damit in Verbindung stehenden medicinisch-chirurgischen Akademie: durch das für diese Anstalten bestehende besondere Gericht.

Der Militair-Gerichtsbarkeit sind unterworfen: sämmtliche zum Soldatenstande gehörenden Personen ohne Unterschied; die Beamten der Militair-Verwaltung; alle mit Inaktivitäts-Gehalt entlassenen, zur Disposition gestellten und mit Pension verabschiedeten Offiziere; die Militair-Lehrer und Zöglinge der militairischen Bildungs-Anstalten, soweit darüber nicht anders bestimmt ist. Ferner in Kriegszeiten: alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind oder zu deren Gefolge gehören; die zu den kriegführenden Truppen des Bundes-Heeres zugelassenen fremden Offiziere, und deren Gefolge; die Kriegs-Gefangenen und alle Unterthanen des Staats oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatz den Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten. Endlich werden auch noch die auf den in Dienst gestellten Kriegsschiffen kontraktlich als Köche und Kellner angenommenen Civil-Personen von dem Augenblicke ab, wo die Schiffe auf ihren Expeditionen die vaterländischen Gewässer verlassen, bis zur Rückehr in dieselben, als Personen des Soldatenstandes, im Range der Gemeinen, gemäß Allerh. Ordre vom 11. April 1867 (M.-V.-B. S. 22) betrachtet, und sind während dieser Zeit, ebenso wie diese, den strafrechtlichen Bestimmungen und dem Militair-Gerichtsstande unterworfen.

Die Militair-Gerichtsbarkeit umfaßt die Strafsachen mit Einschluß der Injurien, soweit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen. Den Civil-Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen Finanz- und Polizei-Gesetze und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Falle überlassen, wenn die Con-

travention im Gesetz nur mit Geldbuße oder Konfiskation bedroht ist. Ist dagegen im Gesetze die Contravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht oder trifft mit der Contravention ein anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militair-Gerichten zu. Im Allgemeinen beginnt die Militair-Gerichtsbarkeit mit dem Tage des Eintritts in die Militair-Verhältnisse und endet mit dem Tage des Ausscheidens aus denselben — sie umfaßt die Zeit, in welcher Verpflegungs-Gebührnisse aus Militair-Fonds gewährt werden.

Die Militair-Gerichtsbarkeit ist entweder die höhere oder die niedere. Vor die höhere gehören alle Straffälle der Offiziere und der oberen Militair-Beamten; der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist; der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist, als Arrest, Degradation, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Züchtigung; der unteren Militair-Beamten, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist, als Gefängniß oder Arrest; wenn gegen Invaliden auf Entlassung zu erkennen ist. Der niedern Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

Den Regiments-Gerichten, welche aus dem Kommandeur des Regiments als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Offizier bestehen, — ist die niedere Gerichtsbarkeit über die zum Etat des Regiments gehörenden Unteroffiziere, Gemeinen und Militair-Unterbeamten zugewiesen.

Die **Divisions-Gerichte**, welche aus dem Kommandeur der Division als Gerichtsherrn und den Divisions-Auditeuren bestehen, — haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisions-Verbande gehörenden Militair-Personen; die niedere über alle zum Dienstbereich des Divisions-Kommandeurs gehörenden Unteroffiziere, Gemeinen und Militair-Unterbeamten, die keinem Regiments-Gerichte der Division unterworfen sind.

Die **Corps-Gerichte**, welche aus dem kommandirenden General des Armee-Corps als Gerichtsherrn und dem Corps-Auditeur bestehen, — haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militair-Personen in dem Bezirk des General-Kommandos, soweit dieselben nicht dem Divisions-Gerichte unterworfen sind; die niedere über alle zu keinem Divisions-Verbande gehörenden Unteroffiziere, Gemeinen und Militair-Unterbeamten im Bezirk des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines im Corps-Bezirk sich befindlichen Regiments-Gerichts unterworfen sind.

Vor die **Garnison-Gerichte**, welche aus dem Gouverneur oder Kommandanten als Gerichtsherrn und dem Gouvernements- oder Garnison-Auditeur bestehen — gehören ausschließlich alle Vergehen, die als Excesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die gegen besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangenen Anordnungen, oder die im Wacht- oder Garnison-Dienst verübt sind. Die Garnison-Gerichte haben außerdem sowohl die höhere als die niedere Gerichtsbarkeit: über alle Militair-Personen, die zum Etat des Gouvernements oder der Kommandantur gehören; über die Festungs-Arrestaten des Militair-Standes, die Militair-Sträflinge und die Arbeiter-Abtheilungen; ferner über diejenigen Militair-Personen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören, sowie über die am Orte befindlichen Militair-Personen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind.

Nach vollendeter Kriegs-Formation treten die mobilen Armee-Corps unter die für den Kriegs-Zustand ertheilten gesetzlichen Vorschriften, was den betreffenden Truppentheilen bei Trommelschlag oder Trompetenschall bekannt zu machen ist*).

Belagerungs-Zustand. Ueber das kriegsrechtliche Verfahren während des Belagerungs-Zustandes besteht das Gesetz vom 4. Juni 1851. Danach ist für den Fall eines Krieges in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayon-Bezirk, der kommandirende General aber den Bezirk des Armee-Corps oder einzelne Theile desselben zum Zwecke der Vertheidigung in Belagerungs-Zustand zu erklären. Auch für

*) Siehe ad 6 „Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten".

den Fall eines Aufruhrs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Belagerungs-Zustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden. Die Erklärung des Belagerungs-Zustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte durch den obersten Militair-Befehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungs-Chefs des Regierungs-Bezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen. Die Erklärung des Belagerungs-Zustandes erfolgt ebenfalls durch Trommelschlag und Trompetenschall, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch Mittheilung an die Gemeinde-Behörde, sowie mittelst Bekanntmachung durch öffentliche Blätter. Die Aufhebung geschieht in gleicher Weise, jedoch ohne Trommelschlag und Trompetenschall. Auf die Dauer des veröffentlichten Belagerungs-Zustandes geht die vollziehende Gewalt an den Militair-Befehlshaber über, dessen Anordnungen alle Civil- ꝛc. Behörden Folge zu leisten haben.

Recht der Offiziere, um ihren Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Jedem Offizier stehen in Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, alle Mittel zu, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen (siehe Seite 299. Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen).

Verbrechen und Strafen im Allgemeinen. Der Hochverrath wird mit dem Tode bestraft. Wer sich des Landesverraths schuldig gemacht, hat zehn bis zwanzig Jahre Zuchthausstrafe und wenn der Krieg ausgebrochen, den Tod verwirkt. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses sind mit einer zehn- bis zwanzigjährigen Zuchthausstrafe und die Thätlichkeit gegen die Person des Königs mit dem Tode bedroht. Der Kriegsverrath wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Cassation und Festungsstrafe, nach Umständen bis zu lebenslänglicher Dauer, bestraft. Die Desertion hat in Kriegszeiten sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe, im Rückfall aber den Tod zur Folge. Wer sich für den Militair-Dienst absichtlich untauglich macht, hat eine Strafe bis zu zwei Jahren Festung und Einstellung bei einer Arbeiter-Abtheilung zu gewärtigen; bei vollständiger Verstümmelung tritt Ausstoßung aus dem Soldatenstande und dreijährige Baugefangenschaft ein. Bei Simulation von Krankheit ꝛc. wird bis zu zwei Jahren Festungsstrafe erkannt. Die Verletzung der Dienstpflicht aus Furcht vor Gefahr wird mit harter Strafe, nach Umständen sogar mit dem Tode bestraft. Die Verbrechen gegen die Subordination sind bei ihrer großen Verschiedenheit mit den gelindesten bis zu den härtesten Strafen belegt; diese letzteren treffen die im Dienst und insbesondere vor versammeltem Kriegsvolk begangenen derartigen Verbrechen. Im Kriege haben diejenigen, welche ihren Vorgesetzten thätlich angreifen oder denselben mit der Waffe anzugreifen versuchen, selbst die Todesstrafe zu erwarten.

Wer im Kriege ohne gerechtfertigte Veranlassung fremde Unterthanen oder gefangene feindliche Militair-Personen mißhandelt, körperlich verletzt oder tödtet, soll ebenso, als ob das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt worden wäre, bestraft und die Strafe geschärft werden, wenn der Beschädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, krank oder verwundet oder unter besonderen militairischen Schutz gestellt war.

Unerlaubtes Beutemachen und muthwillige oder boshafte Zerstörung fremden Eigenthums werden in Kriegszeiten strenge bestraft. Dasselbe geschieht an solchen Personen, welche ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erheben oder Requisitions-Befugnisse durch Mehrerhebung vorsätzlich überschreiten.

Nachzügler oder Personen, die unter dem Vorwande der Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungs-Stücke wegnehmen, werden wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren und bei Anwendung von Gewalt noch schärfer bestraft.

Wer die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt oder absichtlich verderben läßt oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder

Festungsstrafe bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen nach schärfere Strafen verwirkt.

Befehlshaber von Wachen und Schildwachen, welche ihre Posten verlassen, werden mit Arrest oder Festungsstrafe und im Kriege bei erschwerenden Umständen mit dem Tode bestraft.

Von den Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung werden namentlich strenge bestraft: die unerlaubte Entfernung, Trunkenheit, Hazardspiel und Schuldenmachen.

Wer seine Dienstgewalt mißbraucht, hat je nach den Umständen Arrest, Festungsstrafe, Cassation oder Dienstentlassung zu gewärtigen. Auch Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit sind mit Arrest oder Festungsstrafe belegt.

Vergehen und Strafen der Beamten. Die Dienstvergehen der Beamten werden, soweit nicht besondere Strafbestimmungen existiren, nach dem Gesetze — betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand — vom 21. Juli 1852 bestraft*) und zwar, wenn ein Beamter die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt. Die Disciplinarstrafen bestehen: in Ordnungsstrafen — Warnung, Verweis, Geldbuße und gegen Unterbeamte bis zu acht Tagen Arrest; in Entfernung aus dem Amte. Von den Verbrechen und Vergehen im Amte handeln die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 (B. G. B. S. 197) welche auf alle Beamte Anwendung finden.

Ueber die Bestrafung wegen Trunkenheit besteht die Allerhöchste Ordre vom 24. Dezember 1824.

Unerlaubtes Schuldenmachen wird nach der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Febr. 1806 und nach dem Ministerial-Rescript vom 24. Septbr. 1841 bestraft.

In Betreff der Amtsverschwiegenheit kommen die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 21. Novbr. 1835 (G. S. S. 237) zur Anwendung.

Zur Annahme von Geschenken für Dienstverrichtungen haben die Offiziere und die oberen Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung die Erlaubniß auf dem dienstlichen Instanzenwege Allerhöchsten Orts und die Militairpersonen vom Stande der Unteroffiziere und Gemeinen, sowie die unteren Beamten bei ihren Vorgesetzten nachzusuchen. (A. O. v. 12. April 1862.)

Dem kommandirenden General, dem Chef der Feld-Administration und dem Chef des Medicinal-Wesens der Armee ist gestattet in Kriegszeiten jeden ihnen untergeordneten bei der Armee befindlichen Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muß auf dem vorschriftsmäßigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden, doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges unter dem Vorbehalte des Ausscheidens angestellt sind, von dem kommandirenden General oder dem Kriegs-Minister, unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, verfügt werden. (A. O. vom 24. Septbr. 1826, siehe auch später „Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten".)

Das Militair-Strafgesetzbuch abändernde, ergänzende und erläuternde Vorschriften:**)

1. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung vom 6. Mai 1848 (G. S. S. 123);

2. Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße vom 11. März 1850 (G. S. S. 271);

---

*) Vergleiche auch die bezüglichen Bestimmungen ad 2 „Disciplinar-Bestrafung".

**) Siehe auch Zusammenstellung des in Preußen geltenden Militair-Strafrechts (B. G. B. pro 1867 S. 187.)

3. Gesetz, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend, vom 15. April 1852 (G. S. S. 115.)

Gerichtliches Verfahren. Nach der zum Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845 gehörigen Strafgerichts-Ordnung haben die Militairgerichte in Untersuchungssachen gegen Personen des Soldatenstandes von Amtswegen zu verfahren, insofern nicht Ausnahmen durch die Gesetze ausdrücklich bestimmt sind. Dies Verfahren ist entweder das kriegsrechtliche oder das standrechtliche.

Kriegsrechtliches Verfahren. Wenn der Gerichtsherr von einem in dem Bereiche seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so hat er den ihm zugetheilten Auditeur anzuweisen, den Thatbestand nach den darüber bestehenden Bestimmungen festzustellen*). Dieser Feststellung muß ein vollständiger Thatbericht (species facti) vorangehen, welcher in der Regel von dem nächsten mit der Disciplinarstrafgewalt über den Angeschuldigten versehenen Vorgesetzten anzufertigen ist. Haussuchungen dürfen von den Militairgerichten nur in Militairgebäuden oder in Wohnungen von Militairpersonen vorgenommen werden. Gegen Personen einer andern Gerichtsbarkeit darf die Haussuchung nur durch das kompetente Gericht oder durch die Polizei erfolgen.

Wird in Folge des gerichtlichen Verfahrens die Suspension der Angeschuldigten vom Dienste nothwendig, so hat der Gerichtsherr solche zu verfügen.

Ob der Angeschuldigte zu verhaften sei oder dessen Verhaftung fortdauern solle, hat der Gerichtsherr zu bestimmen. Des Diebstahls, des Betruges, der Desertion oder anderer schwerer Verbrechen Angeschuldigte sind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften. Andere Angeschuldigte können von der Untersuchungshaft befreit bleiben, wenn nicht zu besorgen ist, daß sie das Verbrechen fortsetzen, die Flucht ergreifen oder die Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werden. Mitangeschuldigte in derselben Untersuchungssache sind während der Untersuchung, sofern es die Umstände gestatten, von einander abzusondern. Gefährliche Verbrecher sind stets in einsamer Haft zu halten. Die Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Kaution findet nicht statt.

Nach dem Erfolg der vorläufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr auf den Vortrag des Auditeurs zu bestimmen, ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen und ob in letzterem Fall das kriegsrechtliche oder das standrechtliche Verfahren einzuleiten oder ob der Fall nur disciplinarisch zu rügen sei.

Wenn gegen einen General, Brigade-Kommandeur, Festungs-Kommandanten, Regiments-Kommandeur oder gegen einen Flügel-Adjutanten die Untersuchung einzuleiten ist, so muß in Friedenszeiten unbedingt, im Kriege aber, insofern die Verhältnisse es gestatten, dazu der Befehl Sr. Majestät des Königs eingeholt werden.

Ist die Eröffnung der förmlichen Untersuchung verfügt, so darf das Verfahren nicht mehr eingestellt, sondern es muß in der Sache erkannt werden.

Dem Angeschuldigten ist in allen Fällen gestattet, sich selbst, entweder schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll, zu vertheidigen. Bei gemeinen Verbrechen ist er in Friedenszeiten nur dann befugt, sich durch einen Rechtsverständigen schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll vertheidigen zu lassen, wenn dieselben mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheits-Entziehung bedroht sind. Ist das gemeine Verbrechen mit Todesstrafe bedroht, so treten in Friedenszeiten wegen der Zuziehung des Vertheidigers die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein. Bei militairischen Verbrechen darf er seine Vertheidigung nur dann durch einen Andern, der jedoch eine Militairperson sein muß, führen, wenn das Verbrechen mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht ist; wird die Vertheidigung durch einen Anderen geführt, so kann sie nur zum gerichtlichen Protokoll erfolgen. Die Vertheidigung darf mit aller Freimüthigkeit geführt werden, aber nicht in eine absichtliche Verletzung des Dienstansehens ausarten. Der Vertheidiger kann die Akten im Beisein des Inquirenten an der Gerichtsstelle einsehen. Die Aushändigung der Akten in Untersuchungssachen, welche militairische Verbrechen betreffen, ist unstatthaft.

*) Vergleiche die Vorschriften über die Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen B. G. B. pro 1867 S. 290.

Nach Berichtigung des Vertheidigungspunktes hat der Auditeur dem Gerichtsherrn über die Spruchreife der Akten Vortrag zu halten. Werden dieselben für spruchreif befunden, so ist das Spruchgericht von dem Gerichtsherrn zu bestellen.

Standrechtliches Verfahren. Diese für das kriegsrechtliche Verfahren bestehenden Vorschriften gelten auch für das standrechtliche, jedoch mit nachfolgenden Abweichungen: Einer vorläufigen Untersuchung bedarf es nicht, wenn die Sache im Disciplinarwege bereits soweit aufgeklärt ist, daß auf den Grund der stattgefundenen Ermittelungen die Einleitung der förmlichen Untersuchung verfügt werden kann. Steht der objektive Thatbestand fest und legt der Angeschuldigte vor Gericht ein freies Geständniß ab, welches die Hauptumstände der That enthält und mit anderen ermittelten Umständen nicht im Widerspruch steht, so bedarf es keiner weitern Beweisaufnahme. Zur Erlangung des Geständnisses dürfen auch im standrechtlichen Verfahren keine verfänglichen Fragen, Drohungen oder Gewaltmittel angewendet werden. Legt der Angeschuldigte ein zureichendes Geständniß nicht ab, so muß zur Aufnahme des Beweises geschritten werden.

Die Zuziehung eines Vertheidigers findet nicht statt, das Ergebniß der Verhandlung ist jedoch bei dem Abschluß der Sache dem Angeschuldigten vorzuhalten, und nachdem er mit seinen Vertheidigungsgründen gehört worden ist, sind diese zu Protokoll zu bringen.

Eines besondern Schlußtermins bedarf es nicht.

Bei geringen militairischen Vergehen bleibt es dem Ermessen des kompetenten Militairgerichts überlassen, den Aussagen der Vorgesetzten, welchen die Versicherung der Wahrheit an Eidesstatt beigefügt ist, die Beweiskraft der eidlichen Aussage beizulegen und dieselben von der förmlichen Eidesleistung zu entbinden.

Eine Vereidigung der Richter, wie sie beim kriegsrechtlichen Verfahren vorgeschrieben ist, findet nicht statt; denselben ist aber die vorgeschriebene Ermahnung wegen Erfüllung ihrer Richterpflicht, durch den Präses zu ertheilen.

Der Vortrag des Referenten kann schriftlich oder mündlich gehalten werden. In beiden Fällen sind jedoch der wesentliche Inhalt des Vortrags, das Votum und die demselben zum Grunde gelegten Gesetzesstellen, in das Protokoll aufzunehmen.

Verfahren gegen Beamte. Die vorstehend angegebenen Grundsätze finden auch auf Militairbeamte mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Gegen Beamte, welche einem Militairbefehlshaber und gleichzeitig einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind, darf wegen Verbrechen, bei deren Beurtheilung es auf die besondere Kenntniß der Wissenschaft oder Kunst des Beamten ankommt, oder wodurch administrative Vorschriften verletzt sind, die Einleitung der vorläufigen, sowie der förmlichen gerichtlichen Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Verwaltungsvorgesetzten des Angeschuldigten erfolgen.

Ist die Untersuchung wegen anderer als der vorhin bezeichneten Verbrechen einzuleiten, so muß der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsvorgesetzten durch den Gerichtsherrn von der Einleitung der Untersuchung Nachricht gegeben werden.

Wird ein auf Kündigung angestellter Militairbeamter während der Untersuchung aus dem Beamtenverhältniß entlassen und verbleibt derselbe unter der Militairgerichtsbarkeit, so ist das Verfahren nach Maßgabe seines Militair-Verhältnisses fortzusetzen.

Tritt der Entlassene unter die Civilgerichtsbarkeit, so ist die Untersuchung an das zuständige Civilgericht abzugeben; war aber vor der Entlassung bereits ein Erkenntniß in erster Instanz ergangen und publizirt, so hat in den vorstehend genannten Fällen das Militairgericht die Sache fortzusetzen.

Die Amtssuspension wegen Amtsverbrechen zu verfügen, bleibt der Verwaltungsbehörde und beziehungsweise dem Verwaltungsvorgesetzten überlassen. Muß die Suspension des Beamten wegen anderer Verbrechen eintreten, so ist sie von dem, mit Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten versehenen Militairvorgesetzten und der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsvorgesetzten gemeinschaftlich zu verfügen.

Wegen Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Kaution und in Ansehung der Vertheidigung finden die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

Die Mitglieder der Spruchgerichte, mit Ausnahme der Auditeure und der untersuchungsführenden Offiziere, haben den Richtereid zu leisten, der ihnen von dem Referenten abzunehmen ist.

Verfahren bei Beleidigungen und gegen Deserteure. Die in dieser Beziehung stattfindenden Modifikationen ergeben sich aus den §§. 229 bis 259 des Strafgesetzbuches.

Untersuchungsgericht. Dasselbe ist von dem Gerichtsherrn zu bestellen, dem die Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten zusteht. In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur als Inquirenten und zwei zur Untersuchung kommandirten Offizieren. Bei Verbrechen der Gemeinen, mit Ausnahme der Hauptverbrechen, d. h. der mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe im Gesetz bedrohten Verbrechen, bedarf es nur der Zuziehung eines Offiziers. Die zu den Untersuchungsgerichten zu kommandirenden Offiziere sollen sein, in Untersuchungen: 1. gegen Gemeine, wenn nicht Hauptverbrechen den Gegenstand derselben bilden — ein Lieutenant; 2. gegen Gemeine bei Hauptverbrechen, und gegen Unteroffiziere — zwei Lieutenants; 3. gegen einen Lieutenant — ein Hauptmann oder Rittmeister und ein Lieutenant; 4. gegen einen Hauptmann oder Rittmeister — ein Major und ein Hauptmann oder Rittmeister; 5. gegen Offiziere höheren Grades — ein Offizier des nächst höheren und ein Offizier des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten, oder in Ermangelung des ersteren, zwei Offiziere von dem Dienstgrade des Angeschuldigten.

Betrifft die Untersuchung einen Militair-Beamten, so sind die zum Untersuchungsgericht zu kommandirenden Offiziere nach dem Militairrang des Angeschuldigten, wenn aber derselbe keinen bestimmten Militairrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen zu ernennen. Außerdem soll bei Dienstverbrechen, wenn die Dienstbehörde darauf anträgt, ein höherer Militair-Beamter von dem Dienstzweig des Angeschuldigten zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Der Auditeur kann durch einen im Richteramt stehenden oder zum höhern Richteramt qualifizirten Civil-Justizbeamten ersetzt werden.

In den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen, besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und einen Lieutenant. In Untersuchungssachen gegen Militair-Unterbeamte bei denjenigen Militairgerichten, wo Aktuarien gestellt sind, genügt es, wenn der Auditeur mit Zuziehung des Aktuarius die Untersuchung führt.

Werden Untersuchungen gegen Personen des Soldatenstandes auf Requisition durch die Civilgerichte geführt, so ist unter Berücksichtigung der Rangverhältnisse des Angeschuldigten ein Offizier zuzuziehen, insofern dies ohne Schwierigkeit und Kostenaufwand geschehen kann.

Wenn zwischen Militair- und Civilpersonen Beleidigungen oder Thätlichkeiten wechselseitig vorfallen, oder wenn ein Verbrechen von Militair- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt wird, so muß die Untersuchung von einem aus Militair- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden. Der kompetente Gerichtsherr ernennt die Militair-Mitglieder. Der höchste kommandirte Offizier hat in diesem gemeinschaftlichen Untersuchungsgericht den Vorrang. Die Verhandlungen, welche die Mitangeschuldigten des Militairstandes betreffen, sind zu besonderen Akten zu nehmen. Nach beendigter Untersuchung ist zuerst gegen die angeklagten Militairpersonen von dem Militairgericht zu erkennen. Wenn besondere Umstände ein Anderes erfordern, so ist darüber die Entscheidung Sr. Majestät des Königs durch das General-Auditoriat einzuholen.

Spruchgerichte. Gegen Personen des Soldatenstandes wird in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen durch ein Kriegsgericht und in den zur niederen

Gerichtsbarkeit gehörenden durch ein Standgericht erkannt. Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung findet bei Erkenntniſſen der Kriegs- oder Standgerichte nicht ſtatt.

Gegen Militairbeamte wird durch Inſtanzengerichte erkannt.

Das Kriegs- und das Standgericht iſt von dem Befehlshaber anzuordnen, dem die Beſtellung des Unterſuchungsgerichts zuſtand.

Wenn ein in Unterſuchung befindlicher Offizier, vor der Beſtellung des erkennenden Gerichts, wegen beſonderer Umſtände die Berufung der Mitglieder des Gerichts aus dem Dienſtbereich des kompetenten Gerichtsherrn ablehnen ſollte, ſo hat er ſich auf dem Dienſtwege an Se. Majeſtät den König zu wenden.

Ein Kriegsgericht beſteht gewöhnlich aus fünf Richterklaſſen, von denen der Präſes eine Klaſſe bildet, und aus dem Auditeur als Referenten. Nach dem Grade des Angeſchuldigten ſind als Richter zu berufen: 1. über einen Gemeinen — ein Major als Präſes, zwei Hauptleute (Rittmeiſter), zwei Lieutenants, drei Unteroffiziere, drei Gefreite oder beziehungsweiſe drei gemeine Soldaten; 2. über einen Unteroffizier und die übrigen zu dieſer Kategorie gehörenden Perſonen des Soldatenſtandes — ein Major als Präſes, zwei Hauptleute (Rittmeiſter), zwei Lieutenants, drei Sergeanten oder beziehungsweiſe drei Portepee-Unteroffiziere, drei Unteroffiziere; 3. über einen Premier- oder Seconde-Lieutenant — ein Oberſt-Lieutenant als Präſes, zwei Majore, zwei Hauptleute (Rittmeiſter) zwei Premier- und zwei Seconde-Lieutenants; 4. über einen Hauptmann (Rittmeiſter), — ein Oberſt als Präſes, zwei Oberſt-Lieutenants, zwei Majore, zwei Hauptleute (Rittmeiſter), zwei Premier-Lieutenants; 5. über einen Major oder Oberſt-Lieutenant — ein General-Major als Präſes, zwei Oberſten, zwei Oberſt-Lieutenants, zwei Majore, zwei Hauptleute (Rittmeiſter); über einen Oberſten — ein General-Lieutenant als Präſes, zwei General-Majore, zwei Oberſten, zwei Oberſt-Lieutenants, zwei Majore.

Bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenswieriger Freiheitsſtrafe bedroht ſind, müſſen mit Ausnahme der Klaſſe des Präſes, auch die Richterklaſſen der Offiziere mit drei Perſonen beſetzt werden.

Zu einem Kriegsgericht über einen General gehören, inſofern Se. Majeſtät der König die Beſetzung nicht Selbſt beſtimmt: außer einem höheren General als Präſes, drei Richterklaſſen, von welchen eine jede aus drei Perſonen beſtehen muß, und zwar dergeſtalt; daß die unterſte Klaſſe einen Grad geringer und die oberſte einen Grad höher ſteht als der Angeſchuldigte.

Ein Standgericht beſteht aus fünf Richterklaſſen, von denen der Präſes eine Klaſſe bildet, und aus einem Auditeur oder unterſuchungsführenden Offizier als Referenten. Nach dem Grade des Angeſchuldigten ſind zu berufen: 1. über einen Gemeinen — ein Hauptmann (Rittmeiſter) als Präſes, zwei Premier-Lieutenants, zwei Seconde-Lieutenants, zwei Unteroffiziere, zwei Gefreite oder beziehungsweiſe zwei gemeine Soldaten; 2. über einen Unteroffizier und die übrigen zu dieſer Kategorie gehörenden Perſonen des Soldatenſtandes — ein Hauptmann (Rittmeiſter) als Präſes, zwei Premier-Lieutenants, zwei Seconde-Lieutenants, zwei Sergeanten oder beziehungsweiſe zwei Portepee-Unteroffiziere, zwei Unteroffiziere.

In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen der Militairbeamten hat der kommandirende General des Armee-Corps, zu welchem der Angeſchuldigte gehört, das erkennende Gericht zu beſtellen. Daſſelbe beſteht aus fünf Einzelnrichtern und zwar: einem Stabs-Offizier (als Präſes), einem Hauptmann (Rittmeiſter), zwei Auditeuren und einem anderen oberen Militairbeamten, wo möglich von dem Dienſtzweige des Angeſchuldigten. Von den Auditeuren iſt der eine zugleich als Referent zu beſtellen. Der Auditeur, welcher die Unterſuchung geführt hat, darf in der nämlichen Sache nicht zum erkennenden Richter beſtellt werden. Steht der Angeſchuldigte im Range den Stabs-Offizieren gleich, ſo iſt ein General zum Präſes zu beſtellen, und anſtatt eines Hauptmanns oder Rittmeiſters ein Stabsoffizier zuzuziehen.

In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, hat der zur Unterſuchung kompetente Gerichtsherr auch das erkennende Gericht zu beſtellen. Daſſelbe beſteht aus fünf Einzelnrichtern und zwar: einem Hauptmann (Rittmeiſter) als

Präses, einem Lieutenant, zwei Militair-Unterbeamten, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten, oder in deren Ermangelung, zwei Unteroffizieren, dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier, der zugleich Referent ist. Die Bestimmung, wonach der Inquirent nicht zum erkennenden Richter bestellt werden darf, findet auf Besetzung dieser Spruchgerichte keine Anwendung.

Gegen Erkenntnisse der Spruchgerichte über Militair-Beamte ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zulässig. Das Erkenntniß zweiter Instanz erfolgt durch das General-Auditoriat.

Das Spruchgericht über Mitangeschuldigte des Soldatenstandes ist nach Verschiedenheit ihrer Dienstgrade zu besetzen. Wegen eines jeden Mitangeschuldigten stimmen nur die seinetwegen bestellten Richterklassen ab. Der Präses aber ist nach dem Dienstgrade des höchsten unter den Angeschuldigten zu ernennen und ist zugleich Präses wegen der übrigen Mitangeschuldigten.

In Ermangelung der zur Besetzung eines Spruchgerichts erforderlichen Offiziere des vorgeschriebenen Dienstgrades kann der fehlende durch den darauf folgenden Dienstgrad ersetzt werden.

Zu Mitgliedern eines Spruchgerichts dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Eigenschaft vollgiltiger Zeugen haben, wer sich selbst in Untersuchung befindet, wer zum Untersuchungsgericht gegen den Angeschuldigten kommandirt gewesen, oder wer als Zeuge in der Sache vernommen ist, soll nicht zum Spruchgericht berufen werden.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften, wegen Besetzung der Spruchgerichte hat die Nichtigkeit des Erkenntnisses zur Folge. Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, von Amtswegen die Aufhebung nicht in Antrag gebracht werden.

Erkenntnisse. Zu einem giltigen Urtheil ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich. Die Bestätigung der Erkenntnisse muß schriftlich erfolgen, von dem bestätigenden Befehlshaber unterschrieben und so abgefaßt werden, daß daraus bestimmt hervorgeht, wohin das Erkenntniß bestätigt worden ist*). Die Erkenntnißformel und die Bestätigungs-Ordre sind ungesäumt dem Angeschuldigten vor vollständig besetztem Untersuchungsgericht von dem Auditeur durch Vorlesung zu publiziren; auch ist ihm gleichzeitig bekannt zu machen, daß das Erkenntniß nunmehr rechtskräftig sei. Ueber die stattgehabte Publikation ist ein Protokoll aufzunehmen, auch, daß und wann dieselbe erfolgt sei, unter der Bestätigungsurkunde zu vermerken. Urtheile, welche die bürgerliche Todesstrafe wegen gemeiner Verbrechen verhängen, werden stets durch die Civilgerichte publizirt. Von jedem rechtskräftigen Erkenntniß muß der Dienstbehörde des Angeschuldigten Mittheilung gemacht werden. War der Antrag auf Untersuchung von einer Civilbehörde ausgegangen, so ist derselben von dem Ausfall der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

Diese für kriegsrechtliche Erkenntnisse bestehenden Grundsätze gelten mit nachfolgenden Abweichungen allgemein:

In dem standrechtlichen Erkenntniß, welches gleich nach der Abhaltung des Spruchgerichts anzufertigen ist, sind die Hauptumstände, auf denen die Entscheidung beruht und die zum Grunde gelegten Gesetzstellen anzugeben. Die Ausfertigung ist von dem Präses und dem Referenten zu unterschreiben und dem Gerichtsherrn zur Bestätigung vorzulegen.

Das Erkenntniß gegen Beamte ist von dem Referenten in einem Exemplar auszufertigen, mit dem Gerichtssiegel zu versehen und von dem Präses und dem Referenten zu unterschreiben.

---

*) In Betreff des den oberen Militairbefehlshabern delegirten Rechts zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse gilt der Allerh. Erlaß vom 1. Juni 1867. (B. G. B. S. 260.) Diese Bestimmung ist dahin deklarirt, daß Allerhöchsten Orts kriegsrechtliche Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts wegen militairischer Verbrechen — sei es auch in Verbindung mit gemeinen Vergehen — nur dann zur Bestätigung einzureichen sind, wenn die zu verbüßende Freiheitsstrafe jedenfalls, also auch neben den etwa verhängten Ehrenstrafen, der Degradation, oder nach Abzug des auf Untersuchungs-Arrest etwa in Anrechnung gebrachten Straftheiles noch eine härtere als zehnjährige Festungsstrafe ist. (A. O. v. 11. April 1868. A. V. B. S. 100.)

Vollstreckung der rechtskräftigen kriegsrechtlichen ꝛc. Erkenntnisse. Dieselbe hat der Befehlshaber zu veranlassen, welchem die Anordnung des Spruchgerichts zustand, und zwar ohne Verzug und genau nach dem Inhalte der Bestätigungsordre.

Wenn nach Vorschrift der Gesetze eine rechtskräftig erkannte Strafe in eine andere umzuwandeln ist, so geschieht dies durch ein Resolut des kompetenten Militairgerichts.

Zur Vollstreckung der wegen militairischer Verbrechen verwirkten Todesstrafe sind 18 Mann zu kommandiren, welche in drei Gliedern hintereinander dergestalt aufzustellen sind, daß das erste Glied in einer Entfernung von fünf Schritten dem Deliquenten gegenüber steht.

Im Uebrigen sind dabei die in den allgemeinen Landesgesetzen hinsichtlich der Vollstreckung von Todesstrafen besonders vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten. Die Vollstreckung der bürgerlichen Todesstrafe erfolgt durch die Civilgerichte. Der Verurtheilte ist hierzu nach der Bestätigung des Erkenntnisses an das Landes-Justizkollegium, in dessen Gerichtsbezirk er sich befindet, abzugeben und durch dasselbe die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses zu bewirken.

Wenn auf Zuchthausstrafe erkannt oder wenn die erkannte Baugefangenschaft als Zuchthausstrafe zu vollstrecken ist, so muß der rechtskräftig Verurtheilte zur Strafvollziehung durch das betreffende General-Kommando der Civilbehörde überwiesen werden. Gemeine, gegen welche auf Festungsstrafe erkannt ist, sollen, wenn nicht besondere Gründe dagegen obwalten, gleich nach abgehaltenem Spruchgericht zum vorläufigen Antritt der Strafe zur Festung abgeführt werden.

Zum Festungsarrest Verurtheilte, sowie diejenigen, gegen welche neben der Freiheitsstrafe auf Degradation, Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande, Dienstentlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militair-Verhältniß erkannt ist, dürfen vor eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses zum Antritt der Strafe nicht abgeführt werden.

Allen in Haft befindlichen Angeschuldigten, welche zu einer härteren Freiheitsstrafe als Arrest verurtheilt worden, ist die Strafe vom Tage der Abfassung des Erkenntnisses zu berechnen. Erfolgt die Verhaftung erst nach Abfassung des Erkenntnisses, so ist die Strafe vom Tage der Verhaftung zu berechnen.

Wird gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten blos auf eine Arreststrafe erkannt, so muß der Verurtheilte gleich nach abgehaltenem Spruchgericht, wenn nicht besondere Umstände dies bedenklich erscheinen lassen, aus der Haft entlassen und die Vollstreckung der Strafe bis nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ausgesetzt werden.

Die kommandirenden Generale sind befugt, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen in außergewöhnlichen Fällen auf einige Zeit aussetzen zu lassen, wenn das Interesse des Dienstes es unumgänglich erfordert.

Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit, statt des gelinden und mittleren Arrestes, Entziehung gewohnter Genüsse, z. B. des Branntweins und des Tabacks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten, statt des strengen Arrestes aber Anbinden an einen Baum oder an eine Wand, dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann. Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen und muß die Vollstreckung dieser Strafen vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden.

Diese Vorschriften gelten mit nachfolgenden Abweichungen auch für die Publikation und Vollstreckung der beim standrechtlichen Verfahren oder beim Verfahren gegen Beamte abgefaßten Erkenntnisse:

Die Publikation und Vollstreckung standrechtlicher Erkenntnisse muß sofort nach der Bestätigung derselben erfolgen. Eine Anrechnung der inzwischen etwa erlittenen Haft auf die erkannte Freiheitsstrafe findet nur dann statt, wenn die Bestätigung durch außerordentliche Umstände verzögert worden ist.

Bei der Publikation der Erkenntnisse gegen Beamte ist dem Angeschuldigten be-

kannt zu machen, daß ihm das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung gegen das Erkenntniß innerhalb zehn Tagen freistehe. Befindet sich der Angeschuldigte in Haft und ist gegen denselben auf Festungsarrest erkannt, so muß die Strafe vom Tage der Publikation des Erkenntnisses gerechnet werden. Beruhigt sich der Angeschuldigte bei dem Erkenntniß, oder meldet er innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nicht an, so ist das Erkenntniß rechtskräftig, insofern dasselbe nicht der Bestätigung bedarf, in welchen Fällen die Rechtskraft erst mit der Publikation des bestätigten Erkenntnisses eintritt. Ergreift der Verurtheilte das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, so sind bei dem ferneren Verfahren die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze über das Verfahren in zweiter Instanz zu befolgen. Das desfallsige Erkenntniß hat das General-Auditoriat abzufassen.

4. Ehrengerichtliche Bestrafung.

In Betreff der Ehrengerichte und des Verfahrens bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie der Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren besteht die Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843. Der Zweck der Ehrengerichte ist: die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren und gegen diejenigen Mitglieder, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, auf dem in jener Verordnung bezeichneten Wege einzuschreiten und, wo es nöthig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen, damit die Ehre des Offizierstandes in ihrer Reinheit erhalten und der gute Ruf jedes Mitgliedes, sowie des Ganzen, unbefleckt bleibe.

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören: alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind und zwar vorzugsweise Mangel an Entschlossenheit, fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden ist; eine dem Offizier in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende oder eine solche Lebensweise, die dem Rufe der Genossenschaft durch eine unrichtige Wahl des Umganges nachtheilig werden kann; Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen; Neigung zum Trunk oder zum Spiel, wenn Warnungen und Disciplinar-Strafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden ist; unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten; wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten. Ferner die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, sowie die Anreizungen zum Zweikampf — nach dem deshalb erlassenen besondern Gesetz — insofern dieselben nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Akt des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehen zu betrachten und zu bestrafen sind.

In Fällen, für welche die Disciplinargewalt der Truppenbefehlshaber ausreicht, ist kein ehrengerichtliches Verfahren zuzulassen. Disciplinar- und Kriminalfälle sind von der Kompetenz der Ehrengerichte ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kognition der Ehrengerichte sind entzogen: Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, auch wenn sie außer dem Dienste verübt werden, und sind solche als Verbrechen gegen die Subordination anzusehen und zu bestrafen. Ebenso sind Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene stets als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen und zu bestrafen. Privat-Streitigkeiten der Subaltern-Offiziere mit ihren Vorgesetzten gehören nicht vor den Ehrenrath, dieselben sollen vielmehr auf disciplinarischem oder gerichtlichem Wege von den vorgesetzten Militair-Befehlshabern vorschriftsmäßig untersucht und behandelt werden. Auch müssen, wenn bei einer Diensthandlung Streitigkeiten zwischen dem den Befehl führenden Offizier und einem ihm untergebenen Offizier entstehen, diese auf dem dienstlichen Wege und nicht von dem Ehrenrath untersucht werden.

Den Ehrengerichten sind, mit Ausnahme der Generalität unterworfen: Alle Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr; die Offiziere der Gensd'armerie; die auf Inakti-

vitäts-Gehalt stehenden Offiziere; die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere; die mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere und die verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militair-Uniform zu tragen.

Von den Ehrengerichten kann außer der Freisprechung erkannt werden: auf eine Warnung, auf Entlassung aus dem Dienste, auf Entlassung aus dem Offizierstande, mit welcher der Verlust des Titels der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist; auf Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen; auf Entfernung aus dem bisherigen Wohnort; auf gelinden Festungs-Arrest von mindestens sechs Wochen bis höchstens sechs Monate. Der Zweikampf wird nach der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 bestraft und ist je nach den Umständen der Verwundung oder Tödtung mit einem Festungs-Arrest von einem Monat bis zwanzig Jahren belegt.

Das Ehrengericht über Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts wird aus dem Offizier-Corps eines Infanterie- oder Kavallerie-Regiments oder Artillerie-Brigade oder eines selbstständigen Bataillons, bei dem Ingenieur-Corps aus den Ingenieur- und Pionier-Offizieren eines Garnison-Ortes, in welchem ein Pionier-Bataillon sich befindet, als ein für sich bestehendes Ganze gebildet. Die nicht in einem Truppenverbande stehenden Offiziere, sowie die Offiziere der Gensd'armerie und der Invaliden-Kompagnien treten dem Ehrengerichte ihrer Waffe hinzu, welches an dem Orte sich befindet, wo sie in Garnison stehen; oder sie können sich beliebig einem in der nächsten Garnison befindlichen Ehrengerichte anschließen. Ein jedes Ehrengericht steht unter der Leitung des Kommandeurs des betreffenden Offizier-Corps, der zum Ehrenrath in dasselbe Verhältniß tritt, in welchem die Gerichtsherren zu den von ihnen angeordneten Untersuchungs-Gerichten stehen.

Die Ehrengerichte über Stabs-Offiziere werden aus den Stabs-Offizieren aller Waffen (des Generalstabes, der Adjutantur ꝛc.) im Bereiche einer Division gebildet und stehen unter der Leitung des Divisions-Kommandeurs. Vor diese Ehrengerichte gehören auch diejenigen ehrengerichtlichen Sachen, bei welchen Stabs-Offiziere und Offiziere niederer Grade gemeinschaftlich betheiligt sind.

Bei einem jeden Ehrengerichte wird jedesmal auf ein Jahr eine Kommission, der Ehrenrath, gewählt. Dieser Ehrenrath besteht bei den Ehrengerichten der Stabs-Offiziere aus einem Regiments-Kommandeur (Festungs- oder Pionier-Inspekteur), einem Bataillons- (Abtheilungs-) Kommandeur und einem etatsmäßigen Stabs-Offizier; bei den übrigen Ehrengerichten aus: einem Hauptmann oder Rittmeister, einem Premier-Lieutenant und einem Seconde-Lieutenant. Bei den Infanterie-Regimentern hat jedes Bataillon und bei den Artillerie-Brigaden jede Abtheilung einen besondern Ehrenrath.

5. Gerichtliche und Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes*).

Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Die Bestimmungen über den Gerichtsstand dieser Mannschaften sind in dem „Strafgesetzbuch für das Preußische Heer" enthalten**). (§. 26.)

Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Militairgerichte gehörenden Untersuchungssachen. 1. In den vor die Militairgerichte gehörenden Strafsachen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes üben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure die niedere, die Divisions-Kommandeure die höhere Gerichtsbarkeit aus***).

2. Die Untersuchungen in den Straffällen, welche vor die Militair-Gerichte gehören, werden von Letzteren nach den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches geführt.

---

*) §§. 26—30 der Verordnung betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. v. 5 Septbr. 1867.

**) Die wichtigsten derselben sind in der Beilage 1 zu dieser Verordnung zusammengestellt.

***) Vergl. §§. 19, 20, 21, 27, 28 Thl. II des Militair-Strafgesetz-Buchs.

3. Ist bei dem Bataillon (Landwehr-Bezirks-Kommando), dessen Kommandeur die Untersuchung anzuordnen hat, kein untersuchungsführender Offizier*), so erfolgt die Führung der Untersuchung durch Requisition des nächsten Militair- oder bei beträchtlicher Entfernung desselben, des Civilgerichts.

In Betreff der Abfassung, Bestätigung und Publikation der Erkenntnisse, sowie hinsichtlich der Kostenfreiheit gelten die Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

5. Die von Militairgerichten gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erkannten Strafen werden ebenso wie gegen Militairpersonen des stehenden Heeres vollstreckt; auch werden die ersteren während der Verbüßung militairischer Arrest- oder Festungsstrafen eben so wie die letzteren behandelt. (§. 27.)

Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Civilgerichte gehörenden Untersuchungssachen. 1. In den vor die Civilgerichte gehörenden Untersuchungssachen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nach den über die Kompetenz der Civilgerichte in Strafsachen bestehenden allgemeinen Vorschriften verfahren.

2. Die Untersuchung, sowie die Abfassung, Publikation und Vollstreckung der Erkenntnisse findet ebenso wie gegen Civilpersonen statt.

3. Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht auf Militairstrafen zu erkennen.

4. Wenn jedoch ein Mann des Beurlaubtenstandes mit Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Zeit als 3 Jahre bestraft wird, so ist mit einer solchen Verurtheilung im ersteren Falle die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden, ohne daß sie in dem Erkenntniß besonders ausgesprochen wird; im letzteren Falle erfolgt die Entlassung aus dem Militair-Verhältniß, welche im Militairpaß vom Bezirks-Kommando zu verfügen ist.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt als unmittelbare Folge der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe ein; ausdrücklich wird darauf nur neben der Todesstrafe in den durch das Allgemeine Strafgesetzbuch näher bezeichneten Fällen erkannt.

5. Wird die Zeit, während welcher ein Verurtheilter die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausüben darf, auf drei Jahre oder weniger bemessen, so verbleiben die zu dieser Strafe kommandirten Mannschaften in ihrem Militair-Verhältniß und werden während der Dauer der Strafe als Soldaten der 2. Klasse behandelt.

6. Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht ist, gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten, selbst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird. Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unteroffiziere, so verliert er die Unteroffizier-Charge und tritt in den Stand der Gemeinen zurück. (§. 28.)

Disciplinar-Bestrafung. Die Bestimmungen über die Disciplinar-Bestrafung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind in der „Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee" enthalten. (§. 29.)**)

Rehabilitirung. 1. Hat einen Soldaten (des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes) gleichzeitig mit der Verurtheilung durch ein militairgerichtliches Erkenntniß die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes getroffen, so dauern die Wirkungen dieser Militairstrafe fort, bis die Rehabilitirung durch Se. Majestät den König erfolgt.

---

*) Hat ein beim Bataillon im Dienst befindlicher Offizier den Eid als untersuchungsführender Offizier oder in seinem bürgerlichen Verhältniß den Richtereid geleistet, so ist der Bataillons-Kommandeur befugt, ihn zum untersuchungsführenden Offizier zu bestellen und von ihm die gedachten Untersuchungen führen zu lassen, insofern dem Militairfonds daraus keine besonderen Kosten erwachsen. Auch ist die Bestellung des Bataillons-Adjutanten zum untersuchungsführenden Offizier zulässig, wenn derselbe zur Uebernahme der Geschäfte dieses Offiziers ohne einen Anspruch auf Entschädigung freiwillig sich bereit erklärt und den vorgeschriebenen Eid leistet.

**) Siehe die §§. 23—28 und 30 dieser Verordnung, deren Inhalt Seite 295 näher angegeben ist.

2. Mannschaften, welche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte*) auf kürzere Zeit als 3 Jahre bestraft sind, treten mit dem Tage, an welchem die im Erkenntniß festgesetzte Zeit der qu. Strafe abläuft, ohne weitere Bestimmung in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück; sofern sie an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehören. Wenn dagegen der Verurtheilte an dem genannten Tage bei der Linie oder der Landwehr sich im aktiven Dienst befindet, so erfolgt der Rücktritt in die erste Klasse des Soldatenstandes ohne weitere Bestimmung erst bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste. Wird aber der Verurtheilte nach Eintritt des gedachten Tages noch vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste von seinem vorgesetzten Befehlshaber der Wiederaufnahme in die erste Klasse des Soldatenstandes für würdig erachtet, so bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung Sr. Majestät des Königs abhängig.

3. In Betreff des Zeitpunkts, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

a. die erste Rehabilitirung darf — α. wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach einem Jahre nach verbüßter Strafe; β. wenn bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung; γ. bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe — nachgesucht werden. Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungs-Ordre lautet.

b) Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen ad a gegebenen Bestimmungen.

c) Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

4. Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos event. mit den Gesuchslisten im März, Juni, September und Dezember an die vorgesetzten Brigade-Kommandos nach Schema 5 eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen: a) ein Attest der Kommunal- resp. Polizei-Behörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat; b) ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Kompagnie- resp. Kontrol-Bezirks die Rehabilitirung befürworten. Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kontrolversammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Kompagnieführer (resp. dessen Stellvertreter), dem Bezirks-Feldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen; c) ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirks-Kommando ausgestellt.

5. Mit der Rückversetzung in die 1. Klasse des Soldatenstandes ist in dem Falle ad 1 auch die verlorene Befugniß wiederhergestellt, das National-Militair-Abzeichen, das Landwehrkreuz und die Nationalkokarde, sowie die diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen anzulegen. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

6. Individuen, welche mit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehren-

---

*) Die mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Mannschaften verlieren von selbst das Recht, die aberkennungsfähigen Ehrenzeichen, die Nationalkokarde, das Landwehrkreuz und das National-Militair-Abzeichen zu tragen. In Betreff der Ansprüche von Mannschaften der 2. Klasse des Soldatenstandes auf Invaliden-Benefizien s. Gesetz v. 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867. Soldaten der 2. Klasse sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, in ihren bürgerlichen Verhältnissen zum Tragen der Nationalkokarde nicht berechtigt.

rechte auf Zeit bestraft waren, können Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen nur nach hierzu eingeholter Allerhöchster Genehmigung wieder anlegen.

7. Rehabilitirungs-Vorschläge für Garde-Mannschaften gelangen durch Vermittelung der Garde-Landwehr-Bataillone an das General-Kommando des Garde-Corps. (§. 30.)

6. Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten.

(Verordnung vom 21. Juli 1867. A. V. B. S. 108.)

Die für Kriegszeiten erlassenen Militair-Gesetze und Verordnungen treten bei den mobilen Truppen am ersten Mobilmachungstage in Kraft und bleiben bei denselben für sämmtliche der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche ihnen angehören oder später ihnen hinzutreten, bis zur Demobilmachung in Geltung. Die Stellung unter diese Gesetze und Verordnungen ist beim Eintritt der Mobilmachung den betreffenden Truppentheilen durch Tagesbefehl bekannt zu machen. (§. 1.)

Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit wird bei einem jeden mobilen Armee-Corps von dem kommandirenden General den Kommandeuren der Divisionen und dem Kommandeur der Corps-*)Artillerie ausgeübt**).

---

*) Seit dem letzten Kriege „Corps-Artillerie" statt „Reserve-Artillerie".

**) Die General-Etappen-Inspekteure, der Etappen-Inspekteur eines selbstständig operirenden Armee-Corps, sowie die Kommandanten der Etappen-Haupt- und Etappen-Anfangsorte haben nach der Allerh. Verordnung v. 2. Mai 1867 und den zusätzlichen Bestimmungen in Kriegszeiten ebenfalls die Militair-Gerichtsbarkeit.

I. Der General-Etappen-Inspekteur hat innerhalb seines Dienstbereichs:

1. Die Disziplinar-Strafgewalt des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Corps.

2. Er übt, soweit nicht die Gerichtsbarkeit eines Etappen-Inspekteurs oder Kommandanten Platz greift, die höhere Gerichtsbarkeit aus: a) über die seinem Befehle unterstellten Militairpersonen; b) über die in dem Rayon der ihm untergebenen Etappen-Linien sich aufhaltenden Militairpersonen, welche entweder einem geschlossenen Truppenkörper überhaupt nicht oder einem solchen angehören, welcher außerhalb des gesammten Etappen-Rayons stationirt ist; c) über die in diesem Rayon untergebrachten Kriegsgefangenen; d) über die ihm zur Aburtelung vorgeführten Ausländer in den Fällen des Milit.-Straf-Ges.-Buchs Thl. II. §. 18. Nr. 4.

3. Die niedere Gerichtsbarkeit über die ad 2 erwähnten Militairpersonen, sofern dieselben nicht der Gerichtsbarkeit eines in seinem Dienstbereich befindlichen Regiments-Gerichts unterworfen sind,

4. Das Bestätigungsrecht bezüglich der auf seine Anordnung oder sonst in seinem Dienstbereiche ergangenen kriegsrechtlichen Erkenntnisse in demselben Umfange, wie der kommandirende General eines mobilen Armee-Corps. Er hat ferner

5. die Befugniß für den Rayon der ihm untergebenen Etappen-Linien militairpolizeiliche Anordnungen zu treffen, sowie

6. auf feindlichem Gebiet die ganze Civilgewalt auszuüben, bis von Sr. Majestät dem Könige eine besondere hierfür kompetente Verwaltungs-Instanz für dasselbe eingesetzt ist.

II. Der Etappen-Inspekteur hat die Disziplinar-Strafgewalt eines Divisions-Kommandeurs, sowie auch, falls das Armee-Corps selbstständig operirt, alle Befugnisse (nd I) eines General-Etappen-Inspekteurs.

III. Der Kommandant eines Etappen-Hauptorts, sowie der Kommandant eines Etappen-Anfangsorts hat:

1. Die Disziplinar-Strafgewalt, sowie die Gerichtsbarkeit eines Festungs-Kommandanten nach Maßgabe des Milit.-Straf-Ges.-Buchs Th. II. §. 31; außerdem ist demselben

2. die höhere sowohl, als auch — sofern nicht die Gerichtsbarkeit eines in seinem Bezirke befindlichen Regiments-Gerichts Platz greift — die niedere Gerichtsbarkeit beigelegt, und zwar: a) über alle seinem Befehle unterstellten Militairpersonen, b) über alle in dem Rayon der ihm untergebenen Etappe sich aufhaltenden Militairpersonen, welche entweder einem geschlossenen Truppenkörper überhaupt nicht, oder einem solchen angehören, welcher außerhalb des unterstellten Etappen-Rayons stationirt ist, c) über die ihm zufolge der Bestimmung ad IV zur gerichtlichen Bestrafung überwiesenen Militairpersonen, d) über die innerhalb seines Dienstbereichs untergebrachten Kriegsgefangenen, e) über die in den Fällen des Milit.-Straf-Ges.-Buchs Thl. II. §. 18. Nr. 4 zur Aburtelung ihm vorgeführten Ausländer.

Der kommandirende General hat die höhere Gerichtsbarkeit nur über diejenigen zu dem mobilen Armee-Corps gehörenden Militairpersonen, welche weder unter einem Divisions-Kommandeur, noch unter dem Kommandeur der Reserve-Artillerie stehen. — Derselbe kann in Straffällen, welche vor das Corps-Gericht gehören, die Untersuchung und Aburtheilung einem andern, zur Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit berechtigten Militairgericht im Bereiche des Armee-Corps übertragen, wenn besondere Umstände dies erfordern. (§. 2.)

Hinsichtlich der Verwaltung der niederen Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß die Bataillons-Kommandeure der zu den mobilen Armee-Corps gehörenden Infanterie-Regimenter, welche mit ihren Bataillonen sich detachirt befinden, solange dieses Verhältniß dauert, über ihre Untergebenen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben haben. (§. 3.)

Sogleich beim Einmarsch in feindliches Gebiet hat der kommandirende General eines mobilen Armee-Corps, sowie der Befehlshaber einer selbstständigen mobilen Division (§. 15) den Eintritt des außerordentlichen Militair-Gerichtsstandes, in Gemäßheit des §. 18, Th. II des Milit.-Str.-Ges.-Buchs für Diejenigen öffentlich zu verkünden,

welche den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen wissentlich Gefahr oder Nachtheil bereiten oder der feindlichen Macht wissentlich Vorschub leisten.

Dieser Gerichtsstand ist für den stets bestimmt zu bezeichnenden Bezirk, in welchem derselbe eintreten soll, für verkündet zu erachten, sobald die betreffende Proklamation an **einem** Orte dieses Bezirks durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht worden ist.

In der Proklamation ist ausdrücklich auszusprechen, daß die nicht zu den Truppen des Feindes gehörenden Personen die Todesstrafe verwirkt haben, welche

a) dem Feinde als Spion dienen, oder feindliche Spione aufnehmen, verbergen oder ihnen Beistand leisten,

b) freiwillig als Wegeführer den feindlichen Truppen die Wege zeigen oder als solche die eigenen Truppen absichtlich auf unrichtige Wege leiten,

c) aus Rachsucht oder in gewinnsüchtiger Absicht zu den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen oder zu deren Gefolge gehörende Personen absichtlich tödten, verwunden oder berauben,

d) Brücken oder Kanäle zerstören, den Eisenbahn- oder Telegraphen-Verkehr abbrechen, Wege unfahrbar machen, an Munitions-, Proviant- oder andern zu Kriegszwecken bestimmten Vorräthen, oder an Quartieren der Truppen Feuer anlegen,

e) gegen die Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen die Waffen ergreifen. (§. 4.)

Gegen Ausländer, auf welche der §. 4 Anwendung findet, ist nach der Verordnung über das summarische kriegsrechtliche Verfahren vom heutigen Tage (folgt) zu verfahren. (§. 5.)

Wenn bei einem mobilen Armee-Corps gegen einen Regiments-Kommandeur oder höheren Befehlshaber, oder gegen einen Flügel-Adjutanten die gerichtliche Untersuchung einzuleiten sein sollte, so hat der kommandirende General, je nach den Umständen, das Recht, den Angeschuldigten sofort vom Dienst zu suspendiren oder verhaften zu lassen, zur Einleitung der Untersuchung selbst aber Meinen Befehl einzuholen. (§. 6.)

Wenn Militairpersonen verschiedener mobiler Armee-Corps gemeinschaftlich ein Verbrechen oder Vergehen verüben, so steht demjenigen Meiner kommandirenden Generale, welcher dem Dienstalter nach der älteste ist, die Gerichtsbarkeit zu. Dies findet auch statt, wenn Verbrechen oder Vergehen, welche miteinander im unmittelbaren Zusammen-

---

IV. Der Kommandant einer Etappe, welche nicht Etappen-Hauptort oder Etappen-Anfangsort ist, hat die Disziplinar-Strafgewalt eines Festungs-Kommandanten. Wenn aber gerichtliches Verfahren eintreten muß, so ist die bezügliche Sache an den Kommandanten des nächsten rückwärts liegenden Etappen-Haupt- oder Anfangsorts abzugeben.

V. Das Verfahren bei den Etappen-Gerichten richtet sich im Uebrigen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege in Kriegszeiten. (Siehe auch Etappen-Wesen zur Zeit des Krieges Bd. II. S. 521.)

im entgegengesetzten Falle aber dem betreffenden Befehlshaber das Erkenntniß zur Bestätigung zurückzusenden. (§. 19.)

Der kommandirende General eines mobilen Armee-Corps ist ermächtigt:

a) den zum Corps-Bereich gehörenden Militairgerichten die Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung aufzugeben;

b) die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte im Corps-Bereiche durch entgiltige Entscheidung zu erledigen;

c) jeden ihm untergebenen Beamten, der seine Bestimmungen nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen;

d) an die Stelle der erkannten bürgerlichen Todesstrafe die Todesstrafe durch Erschießen treten zu lassen;

e) den wegen Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr Verurtheilten, wenn sie vor der Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ablegen, sowie

f) den Theilnehmern an einem militairischen Aufruhr, welche auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, wenn das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat — die erkannten Strafen ganz oder theilweise zu erlassen und

g) Soldaten der zweiten Klasse — eintretenden Falls zugleich unter Erlaß erkannter bürgerlicher Ehrenstrafen — in die erste Klasse zurückzuversetzen. (§. 20.)

Der Oberbefehlshaber einer Armee ist ermächtigt, auch außer den Fällen des §. 20 c. f. erkannte Arrest- oder Festungsstrafen ganz oder theilweise zu erlassen, wenn nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung triftige Gründe für eine solche Begnadigung sprechen. (§. 21.)

Die stellvertretenden kommandirenden Generale in den Provinzen haben nach ausgebrochenem Kriege den Tag zu bestimmen, an welchem bei den ihnen untergebenen immobilen Truppen die für Kriegszeiten geltenden Militairgesetze und Verordnungen in Kraft treten sollen. Diese Bestimmung ist bei jedem immobilen Truppentheile durch Tagesbefehl bekannt zu machen, und behält verbindende Kraft — bis zum Tage der Aufhebung durch die genannten Generale beim Wiedereintritt der Friedensverhältnisse — für alle der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche bei diesen Truppentheilen sich befinden oder ihnen später hinzutreten. (§. 22.)

Die stellvertretenden kommandirenden Generale üben die Militairgerichtsbarkeit über die im Corpsbezirk befindlichen Militairpersonen, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Befehlshabers stehen, nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetz-Buchs aus. Auch haben dieselben gegen Deserteure der mobilen Truppentheile, welche im Frieden ihr Standquartier in den betreffenden Corps-Bezirken haben, das Kontumazialverfahren anzuordnen, sobald ihnen in den einzelnen Fällen nach näherer Feststellung der Desertion (§. 2. 145. Thl. II des Milit. Straf-Gesetz-Buchs) die Akten zur weitern Veranlassung zugehen. Bedarf es zur Einleitung dieses Verfahrens nach §. 2. 144. l. c. Meines Befehls, so ist derselbe zuvor einzuholen. (§. 23.)

Während der Dauer der Unterstellung der immobilen Truppentheile unter die für Kriegszeiten geltenden Militairgesetze und Verordnungen erfolgt die Besetzung der Untersuchungs- und Spruchgerichte nach den in den §§. 9. 11 ertheilten Bestimmungen. (§. 24.)

Das Bestätigungsrecht der stellvertretenden kommandirenden Generale regelt sich nach den Vorschriften der §§. 156. 157. Thl. II des Milit. Straf-Ges.-Buchs. (§. 25.)

Wird eine Provinz vom Feinde bedroht, so ist der stellvertretende kommandirende General befugt, den Corps-Bezirk, und jeder Festungs-Kommandant im Bereiche der Provinz die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirk in Belagerungszustand zu erklären. Sobald dies geschieht, treten die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451—456) in Kraft. (§. 26.)

In den Fällen, in welchen auf Todesstrafe lautende kriegsrechtliche Erkenntnisse die Bestätigung erhalten haben (§§. 14. 25) sind Begnadigungsgesuche nur dann zulässig und zu Meiner Entscheidung zu bringen, wenn der bestätigende Befehlshaber nach seiner

gewissenhaften Ueberzeugung die sofortige Strafvollstreckung aus allgemeinen Staatsinteressen oder zur Aufrechthaltung der Disciplin nicht für nöthig erachtet. (§. 27.)

(Verordnung vom 21. Juli 1867 (A. V. B. S. 113), betreffend das Verfahren gegen Ausländer in den Fällen des §. 18, Nr. 4, Theil II des Militair-Strafgesetzbuchs.)

Gegen Ausländer, welche im Kriege Meinen Truppen oder den Truppen Meiner Bundesgenossen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, findet ein summarisches kriegsrechtliches Verfahren statt. (§ 1.)

Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wird durch die Verkündung des außerordentlichen Militair-Gerichtsstandes bedingt. (§. 2.)

Die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens kompetirt dem mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber, dessen Untergebene den Angeschuldigten ergriffen haben und, wenn dieser nicht in kürzester Frist zu erreichen ist, dem nächsten mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Truppen-Befehlshaber oder Kommandanten, dem der Angeschuldigte vorgeführt wird. Im Nothfalle ist, wenn die Verbindung mit dem die höhere Gerichtsbarkeit ausübenden Befehlshaber unterbrochen ist, auch jeder, mit der niederen Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber zur Anordnung dieses Verfahrens befugt. (§. 3.)

Zur Untersuchung und Entscheidung der Sache wird für jeden einzelnen Straffall von dem das summarische kriegsrechtliche Verfahren anordnenden Befehlshaber ein Kriegsgericht bestellt. (§. 4.)

Das Kriegsgericht besteht aus sieben Richtern und zwar aus:

1. einem Stabsoffizier, oder in dessen Ermangelung aus einem Hauptmann oder Rittmeister als Präses,
2. drei Offizieren aus der Klasse der Hauptleute (Rittmeister) oder Subaltern-Offiziere,
3. drei Unteroffizieren mit oder ohne Portepee.

Jeder Richter hat eine Virilstimme.

Die Geschäfte der Inquirenten und Referenten werden von einem Auditeur oder in dessen Ermangelung von einem untersuchungsführenden Offizier, unter Zuziehung eines Militair-Gerichts-Aktuars oder eines von dem Inquirenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers, wahrgenommen. (§. 5.)

Die Untersuchung erfolgt vor versammeltem Kriegs-Gericht und beschränkt sich mit Beseitigung der Förmlichkeiten des ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens auf diejenigen Punkte, deren Klarstellung nöthig ist, um die Richter nach ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen wirklich von ihm verübt worden sei. Dieser Gesichtspunkt ist auch für den Fall festzuhalten, wenn der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig und ein Dolmetscher nicht zu erlangen ist. (§. 6.)

An die so schleunig als möglich zu beendigende Untersuchung schließt die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar sich an. (§. 7.)

Das Kriegsgericht wird stets, nach Vorführung des Angeschuldigten, mit der Vereidigung der Richter eröffnet.

Die Vereidigung geschieht durch den Inquirenten nach folgender Formel: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, über ꝛc. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung der Lage der Sache gemäß ist ꝛc.“

Sodann wird der Angeschuldigte durch den Inquirenten über die Anklage vernommen und, nachdem der Beweis erhoben worden, zur Vertheidigung verstattet. Auch kann der Angeschuldigte durch einen Andern, der jedoch zur Stelle sein muß, sich vertheidigen lassen. Die Vertheidigung darf stets nur mündlich erfolgen. (§. 8.)

Nach Abführung des Angeschuldigten hat der Referent die Resultate der Untersuchung in einem mündlichen Vortrage zusammen zu fassen und gutachtlich sich darüber auszusprechen, ob der Angeschuldigte für schuldig oder für nicht schuldig zu erachten sei. — Hierauf erfolgt sofort der Urtheilsspruch. (§. 9.)

Die Abstimmung der Richter geschieht nach umgekehrter Anciennetät im Beisein des Referenten. Zur Giltigkeit des Urtheils bedarf es der absoluten Majorität der Stimmen. (§. 10.)

Im Fall der Schuldig-Erklärung darf das Kriegsgericht auf keine andere Strafe als auf den Tod erkennen. (§. 11.)

Dem Urtheilsspruch folgt sofort, ohne daß es einer Begutachtung des Erkenntnisses bedarf, die Bestätigung durch den Militair-Befehlshaber, welcher das Kriegsgericht bestellt hat.

Sodann wird das Erkenntniß, nachdem es von dem Referenten im Beisein eines Offiziers dem Angeschuldigten publicirt worden, unverzüglich vollstreckt. (§. 12.)

In folgenden Fällen:

a) wenn das Kriegsgericht die Handlungen des Angeschuldigten nicht für solche erachtet, durch welche die Todesstrafe verwirkt ist und sich deshalb für inkompetent erklärt, oder

b) wenn der betreffende Militair-Befehlshaber (§. 12) die Bestätigung des Urtheilsspruches des Kriegsgerichts beanstandet,

ist die Sache im Falle zu b, nach von ihm erfolgter Aufhebung des Erkenntnisses — zum ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren zu verweisen.

War in einem solchen Falle die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens von einem nur mit der niederen Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber angeordnet, so ist die Sache an den mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen vorgesetzten Befehlshaber desselben abzugeben. (§. 13.)

Ueber die Verhandlungen des Kriegsgerichts wird unter Leitung und Verantwortlichkeit des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers von dem Aktuarius oder Protokollführer (§. 5) ein fortlaufendes Protokoll aufgenommen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. eine kurze Angabe der Veranlassung der Bestellung des Kriegsgerichts,
2. die namentliche Bezeichnung der Mitglieder des Kriegsgerichts, des oder der Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie des etwa zugezogenen Dolmetschers,
3. eine Notiz über die stattgehabten Vereidigungen, und
4. in gedrängter Kürze möglichst genau die Ermittelungen über die Beschaffenheit der That und über die Thäterschaft.

Außerdem ist in das Protokoll das Urtheil des Kriegsgerichts unter Angabe der Stimmenzahl, durch welche es zu Stande gekommen, einzutragen und dasselbe sodann von dem Präses des Kriegsgerichts und dem Referenten zu vollziehen.

Demnächst ist unter das Protokoll die Bestätigungs-Ordre zu setzen, sowie der Vermerk über die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses. (§. 14.)

Nach vollständiger Erledigung der Sache ist in jedem einzelnen Falle das Protokoll im Dienstwege dem kommandirenden General des Armee-Corps, bei welchem das Urtheil ergangen ist, beziehungsweise dem Oberbefehlshaber einzureichen und durch denselben dem General-Auditoriat zur Asservation zu übersenden. (§. 15.)

Durch diese Meine Ordre wird übrigens die Befugniß der kommandirenden Offiziere nicht ausgeschlossen, Ausländer, welche im Kriege verrätherische Handlungen gegen Meine Truppen oder die Truppen Meiner Bundesgenossen sich schuldig machen, wenn sie auf frischer That betroffen werden, ohne vorgängige gerichtliche Procedur nach dem bisherigen Kriegsgebrauch zu behandeln. (§. 16.)

E. Gesundheits- und Krankenpflege.

1. Medizinalstab und dessen Organe im Allgemeinen.

Die obere Leitung der Gesundheits- und Krankenpflege des Heeres liegt der Militair-Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministerium ob (siehe S. 21 u. A. O. v. 8. Juli 1869. A. V. B. S. 150). Chef dieser Abtheilung ist der General-Stabs-Arzt der Armee.

Unter derselben beaufsichtigt bei jedem Armee-Corps ein General-Arzt das Medizinalwesen. Die ärztlich und pharmazeutisch-technische Revision der Arznei-Rechnungen ist von dem Medizinal-Stabe der Armee auf ihn übergegangen, und haben deshalb sämmtliche Kommandobehörden, Anstalten, Institute ꝛc. ihre Arznei-Rechnungen direkt an den Corps-General-Arzt desjenigen Armee-Corps gelangen zu lassen, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. (Kr. M. v. 26. August 1868. A. V. B. S. 185.)

Jedem der General-Aerzte des Garde-, 1., 6., 41, 7. und 10. Armee-Corps ist ein Stabs-Apotheker beigegeben, der die pharmazeutischen Geschäfte für den Dienstbereich zweier Armee-Corps besorgt, so daß diese Geschäfte beziehungsweise für das 3., 2., 5., 11., 8. und 9. Armee-Corps mit versehen werden. Diese Corps-Stabs-Apotheker gehören zu den servisberechtigten oberen Militair-Beamten, welche die Verpflichtung haben, der Armee in das Feld zu folgen. Den nach Erlaß des Mobilmachungs-Befehls zu beordernden stellvertretenden General-Kommandos ist je ein stellvertretender Stabsapotheker zuzutheilen (A. O. v. 30. Juni 1868). Für die Geschäfte der Stabsapotheker gilt die specielle Geschäfts-Instruktion. (Kr. M. 6. Juli 1868. A. V. B. S. 148.)

Unter dem Corps-General-Arzt versehen bei den Truppen Ober-Stabs-Aerzte und Stabs-Aerzte den oberärztlichen und Assistenz- und Unter-Aerzte den hilfsärztlichen Dienst. In den Lazarethen stehen den Aerzten Lazarethgehilfen und Krankenwärter zur Disposition. Sämmtliche Aerzte der Armee und der Marine bilden das Sanitäts-Corps.

Zu den schwierigsten Amts-Geschäften des Militair-Arztes gehören die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung der militairpflichtigen Individuen und der bereits in Reihe und Glied stehenden Soldaten, hinsichts ihrer Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit resp. Invalidität, deren Ergebniß die Grundlage für die Aushebung der Ersatzmannschaften einerseits, für die Entlassung resp. Invalidisirung der dienstunfähigen Soldaten andererseits bildet. Die speziellen Bestimmungen hierüber enthält die Instruktion für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858.

Die Beaufsichtigung der Gesundheits-Pflege und insbesondere die Leitung der Krankenpflege der Pferde oder anderer Thiere ist besonders angestellten Roßärzten anvertraut.

2. Aerzte und deren Hilfspersonal bei den Armee-Corps.

General-Aerzte. Als Provinzial-Autorität in medizinisch-polizeilicher und diätetischer Beziehung, sowie in Bezug auf das Zeitverfahren am Krankenbette und auf die Ausübung des Krankendienstes überhaupt, fungiren den Militair-Lazarethen gegenüber die Corps-General-Aerzte. Sie wirken in ihrem Ressort nach den Grundsätzen der Lazareth-Reglements und nach den ihnen vom General-Stabs-Arzte der Armee zugehenden Bestimmungen.

Ober-Stabs- und Stabs-Aerzte. Bei den Regimentern leitet ein Ober-Stabs-Arzt und bei den Bataillonen ein Stabsarzt die Krankenpflege. Außerdem sind in einzelnen Garnisonen Garnison-Aerzte in Thätigkeit, denen die Behandlung der nicht zum Truppen-Verbande gehörigen Militairpersonen zugewiesen ist.

Assistenz- und Unter-Aerzte. Zur Unterstützung der gedachten Ober-Stabs- und Stabs-Aerzte befinden sich bei einem Infanterie- oder Kavallerie-Regiment resp. 7 und 3 Assistenz-Aerzte oder auch Unterärzte.

Lazarethgehilfen. In Folge des Mangels an Aerzten bei entstehendem Kriege ist das Institut der Lazarethgehilfen gegründet. Den Militair-Aerzten ist es überlassen, aus der bei den Truppen eingestellten Mannschaft oder aus den Rekruten diejenigen auszuwählen, auch Freiwillige unter Zustimmung des Regiments-Kommandeurs anzunehmen, welche für die erwähnte Bestimmung Neigung und Geschick haben; ihre Zahl ist auf einen Mann per Kompagnie oder Eskadron festgesetzt. Sie bleiben oder treten in die Verpflegung des Truppentheils als Gemeine ein und werden zu ihrer Ausbildung ins Lazareth kommandirt, wo sie Wohnung und freie Kost erhalten. Diejenigen von ihnen, welche sich nicht gehörig ausbilden, kehren zum Dienst mit der Waffe zurück. Individuen, welche eine hinreichende Ausbildung erreicht haben, werden zu einer Prüfung zugelassen, und nachdem sie solche bestanden, zum Lazarethgehilfen ernannt, womit sie gleichzeitig den Rang eines Gefreiten und die für Lazarethgehilfen bestimmte Uniform erhalten. Wenn

sie nach zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit noch ein Jahr als Lazarethgehilfen fungirt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, erhalten sie den Rang und die Civilversorgungs-Ansprüche der Unteroffiziere. Die Dienstleistungen beschränken sich lediglich auf die Ausführung der ärztlicher Seits angeordneten niederen chirurgischen Verrichtungen und auf den unwesentlichen Theil des äußeren Dienstes der ehemaligen Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen.

Mittelst Allerh. Ordre vom 11. Januar 1866 ist über die Verhältnisse der Lazarethgehilfen Folgendes bestimmt: Es sollen künftig bestehen: a) Unter-Lazarethgehilfen, welche zu den Gefreiten, b) Lazarethgehilfen, welche zu den Unteroffizieren, und c) Ober-Lazarethgehilfen, welche zu den Sergeanten zählen. Sämmtliche Lazarethgehilfen sind, wie bisher, Kombattanten und haben die gleichen Ansprüche auf Anstellung und Versorgung wie die korrespondirenden Chargen der Mannschaften des Dienststandes. Ihre Zahl ist durch die betreffenden Verpflegungs-Etats bestimmt. Die Ergänzung findet aus solchen geeigneten Mannschaften des Dienststandes statt, welche sich freiwillig zu dem Sanitätsdienst melden und mindestens sechs Monate mit der Waffe gedient haben. Ihre Ausbildung zu Lazarethgehilfen erfolgt instruktionsmäßig in den Lazarethen der betreffenden Truppentheile. Die Ernennung zu Unter-Lazarethgehilfen und die Beförderung derselben zu den höheren Chargen erfolgt, unter der Voraussetzung guter Führung, durch den Truppen-Kommandeur und zwar: a) zum Unter-Lazarethgehilfen, nach bestandener Prüfung vor dem Oberarzt des Truppentheils; b) zum Lazarethgehilfen, nach vollendeter gesetzlicher (dreijähriger) Dienstzeit und erfolgter Kapitulation, wenn die Prüfung mit dem Prädikat „gut" bestanden ist, und kann dieselbe zu diesem Behuf nöthigenfalls wiederholt werden; c) zum Ober-Lazarethgehilfen, nach vollendeter siebenjähriger Dienstzeit. (Bei Feststellung vorberegter Dienstzeit wird die im Beurlaubten-Verhältnisse zugebrachte Dienstzeit überall nicht mitgerechnet.)

Sämmtliche Lazarethgehilfen erhalten ohne Rücksicht auf Truppe und Waffe eine gleiche, nach Maßgabe ihrer Charge und Dienstzeit bemessene Löhnung (siehe Bd. II. S. 102). Außerdem beziehen die Lazarethgehilfen die sonstigen Kompetenzen der korrespondirenden Chargen des Dienststandes. Die zur Ausbildung als Lazarethgehilfen kommandirten Mannschaften verbleiben bis zur erfolgten Ernennung zu Unter-Lazarethgehilfen im Genusse der bisher bezogenen Kompetenzen des Truppentheils, erhalten daneben aber, wie sämmtliche Lazarethgehilfen, fortan freien Mittagstisch im Lazareth, ohne den bisherigen Löhnungsabzug dafür zu erleiden, jedoch unter Wegfall des etwa bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschusses.

Die Uniform der Lazarethgehilfen bleibt die bisherige (siehe Bd. II. S. 258). Die Lazarethgehilfen und Ober-Lazarethgehilfen sind — wie andere Unteroffiziere und Sergeanten — von den Gefreiten und Gemeinen sämmtlicher Waffen, also auch von den Unter-Lazarethgehilfen, militairisch zu grüßen. Ihrerseits sind nicht nur die militairischen Vorgesetzten, sondern auch die Militair-Aerzte bis einschließlich der Unter-Aerzte, in dienstlicher Form zu grüßen. Ueber die Zahl der zur Kapitulation zuzulassenden Lazarethgehilfen, welche von der Sicherstellung des im Falle eines Krieges erforderlichen höhern Bedarfs an dergleichen Mannschaften im Beurlaubten-Verhältniß abhängig bleibt, haben die General-Kommandos zu bestimmen. Das Kriegs-Ministerium hat hierzu unterm 17. Januar 1866 (M. W. S. 23) noch besonders bemerkt: Die Kapitulation gut gedienter Lazarethgehilfen ist zur Förderung des Sanitätsdienstes überhaupt, namentlich aber bis zur Erfüllung einer 5jährigen Dienstzeit der Betreffenden im Sanitäts-Personal zu begünstigen. Es liegt im Interesse der Armee, die Niederlassung als Heilgehilfen den Lazarethgehilfen möglichst zu erleichtern, um im Mobilmachungsfalle solche zur Disposition zu haben, die sich durch fortgesetzte Uebung und Erfahrung noch vervollkommnet haben. Für die Sicherstellung des im Fall eines Krieges erforderlichen höheren Bedarfs an Lazarethgehilfen bleibt maßgebend, daß zur Kompletirung dieses Bedarfs für die mobile Armee einschließlich der Feld-Lazarethe, auf die in der Landwehr befindlichen Lazarethgehilfen zurückgegriffen werden darf. Wo etwa zur Sicherung dieses Bedarfs eine Beschränkung der Zahl der Kapitulanten nothwendig werden sollte, ist solche nicht für die einzelnen Truppentheile, sondern im ganzen Corps-Bezirk zu regeln, um möglichst zu verhindern,

daß besonders qualificirte, zur Kapitulation bereite Individuen zur Entlassung kommen müssen.

Die in der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1866 gedachten Ernennungen und Löhnungssätze finden — die bestandene resp. „gut" bestandene Prüfung vorausgesetzt — im Kriegs-Zustande lediglich nach Maßgabe der zurückgelegten aktiven Dienstzeit Anwendung. Die im Beurlaubten-Verhältniß zugebrachte Zeit bleibt hierbei außer Betracht. Die Lazarethgehilfen der auf dem Feld-Etat stehenden Truppen und Feld-Lazarethe erhalten, statt des freien Mittagstisches, die freie Viktualien-Portion, ohne den bisherigen Löhnungsabzug dafür zu erleiden. Bei den Feld-Lazarethen erhalten die Lazarethgehilfen auch ferner die dort bisher etatsmäßig gewesene Löhnung, sofern dieselbe nach Vorstehendem nicht auf eine höhere Löhnung Anspruch haben. (A. K. O. v. 23. April 1866. M. W. S. 142.)

Die Berufsthätigkeit und Dienstpflichten sind durch eine besondere Vorschrift geregelt (siehe nachfolgend „Krankenwärter").

Krankenwärter. Die Krankenwärterstellen in den Friedens-Lazarethen werden vorzugsweise mit civilversorgungsberechtigten Invaliden und wo solche nicht vorhanden sind, mit anderen geeigneten Individuen besetzt. Die Anstellung geschieht auf Kündigung gegen einen Lohn von 6 bis 10 Thlr. monatlich. Außerdem werden jährlich für jedes Armee-Corps, gemäß einer Allerhöchsten Ordre vom 29. April 1852, 20 Mann ausgehoben und auf einjährige Dienstzeit den Lazarethen als Krankenwärter überwiesen (siehe S. 131), wo sie die Löhnung, welche vom 1. April 1867 ab um 15 Sgr. pro Mann und Tag erhöht worden, neben dem Löhnungs-Zuschuß von 1 Pf. pro Mann und Tag für die Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg empfangen. (M. Oek.-D. v. 19. Juli 1867.)

In Bezug auf die Berufs-Thätigkeit und Dienst-Pflichten der Krankenwärter und Lazarethgehilfen enthalten die Vorschriften des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 18. Februar 1859 die näheren Festsetzungen. Während den Wärtern — außer der Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in den Krankenzimmern, sowie der Besorgung der Geräthe — die Wartung, Bedienung und Pflege der Kranken in diätetischer Beziehung obliegt, haben die Lazarethgehilfen bei den Kranken und Verwundeten alle diejenigen niedern Verrichtungen zu übernehmen, welche sich speziell auf die arzneiliche und chirurgische Pflege und Behandlung derselben beziehen und damit in Verbindung stehen.

3. Roß-Aerzte und Beschlagschmiede.

Roßärzte. Bei den Truppentheilen der Kavallerie, Artillerie und des Trains sind an Stelle der ehemaligen Kurschmiede Stabs-Roßärzte, Roßärzte und Unter-Roßärzte getreten. Die Ernennung derselben, mit Ausnahme der letzteren, ist von der Bestätigung des Kriegs-Ministeriums abhängig. Zur Beförderung zu Stabs-Roßärzten sind nur solche in allen Beziehungen qualifizirte Roßärzte einzugeben, welche sich durch Besuch der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule mit dem englischen Hufbeschlag nach der Graf Einsiedelschen Methode völlig vertraut gemacht haben. (A. K. O. v. 7. Mai 1869. A. V. B. S. 122.)

Die Stabs-Roßärzte und Roßärzte haben die Prüfung als Roßärzte erster Klasse bestanden, und haben den Rang als Wachtmeister, während die Unter-Roßärzte zu den Unteroffizieren zählen. Allerh. Ordre vom 3. Januar 1867, 16. Dezember 1852 und 9. Januar 1863. Allerh. Ordre vom 25. Januar 1853 M. W. S. 31. Der Dienst dieser Roßärzte bezieht sich vorzüglich auf den Gesundheits-Zustand der Pferde derjenigen Truppentheile, bei welchen sie angestellt sind. Außer der Behandlung der kranken Pferde, sowie deren Versorgung mit Arznei und Verbandmitteln haben sie auch die Wartung und Pflege der gesunden Pferde zu überwachen. Bei verdächtigen Krankheiten müssen sie die größte Sorgfalt bei ihrer Beobachtung und die größte Vorsicht in Bezug auf die Absonderung der Pferde anwenden. Bei der Eskadron hat der Roß-Arzt die Pferde in einem guten Beschlage zu erhalten und in den Winter-Monaten nach der Bestimmung des Eskadron-Chefs diejenigen Leute im Huf-Beschlage zu unterrichten, die Anlage zeigen

gute Beschlagschmiede zu werden. Der Kranken-Stall steht unter seiner besonderen Aufsicht und es muß seinen Anordnungen in demselben Folge geleistet werden.

Zur Revision des Gesundheitszustandes und Hufbeschlages des Pferdebestandes können die Regiments-Kommandeure der Kavallerie und Feld-Artillerie, die Stabs-Roßärzte auf Staatskosten nur dann nach den auswärtigen Garnisonen entsenden, wenn dies die dienstliche Nothwendigkeit durch besondere Verhältnisse, wie Auftreten bedenklicher Krankheitserscheinungen ꝛc. bedingt. In gewöhnlichen Verhältnissen bieten die Zusammenziehungen der Regimenter zum Regiments-Exerziren resp. zu den Schieß- und größern Herbst-Uebungen hinreichende Gelegenheit, um derartige Revisionen des gesammten Pferdestandes im Regimente auf Befehl resp. in Beisein des Regiments-Kommandeurs durch den Stabs-Roßarzt vornehmen zu lassen. Hält der Regiments-Kommandeur außerdem noch, insbesondere zur Durchführung der englischen (Gräflich Einsiedelschen) Beschlagsmethode, häufigere Revisionen des Hufbeschlages ꝛc. durch den Stabs-Roßarzt für geboten, so sind event. die unvermeidlichen Kosten aus den disponiblen Mitteln des Hufbeschlag- und Pferdearznei-Gelder-Fonds zu bestreiten. (A. K. D. v. 13. April 1869. A. V. B. S. 122.)

Roß-Aerzte haben auch die Verpflichtung, vakante Stellen in ihrem Truppentheil gegen eine Vergütung von 6 Thlrn. monatlich wahrzunehmen, sowie auch einzelne Dienst-Pferde fremder Truppentheile ohne Anspruch auf besondere Entschädigung ärztlich zu behandeln (s. B. II. S. 119).

Auch die Stabs-Roßärzte haben bei einer beim Regiments-Stabe befindlichen Eskadron dieselben Verpflichtungen, wie die Roß- oder Unterroßärzte zu erfüllen und erst dann, wenn sie diesen Dienst bei zwei Eskadrons zu versehen haben, die durch die Allerh. Ordre vom 7. Febr. 1867 bewilligte Zulage von 6 Thlrn. monatlich zu beanspruchen. Die Heranziehung des Stabs-Roßarztes zur Vertretung eines manquirenden Roß- oder Unterroß-Arztes ist unbedingt zulässig. (M. Oek. D. v. 6. Oktober 1868.)

Im mobilen Verhältniß haben die Roß-Aerzte nach den Bestimmungen des Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements die Verpflichtung, vakante Stellen in ihrem Truppentheile wahrzunehmen, sowie auch die Dienst-Pferde der höheren Kommando-Behörden und anderer mit Roß-Aerzten nicht versehenen Truppentheile und Administrationen ärztlich zu behandeln. Für die Wahrnehmung einer vakanten Roß-Arzt-Stelle bei einer Eskadron, Batterie oder Kolonne erhält der Wahrnehmende eine monatliche Vergütung von 6 Thlrn.*). Auf jede höhere Kommando-Behörde oder Administration, welche nach dem Etat mit einem Roß-Arzt nicht versehen ist, kann dem mit der ärztlichen Behandlung der Dienst-Pferde beauftragten Roßarzte eine Vergütung von 4 Thlrn. monatlich gezahlt werden.

Etwa vorhandene einjährig-freiwillige Roß-Aerzte sind zunächst zur Wahrnehmung vakanter Roß-Arzt-Stellen heranzuziehen, ohne daß sie im nicht mobilen Zustande einen Anspruch auf Zulage erwerben.

Genügung der Militairpflicht als Unter-Roßarzt. Für die Prüfung im Hufbeschlage, welche gemäß Passus 2 des §. 128 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 diejenigen Individuen, die ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig oder einjährigen freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen wollen, event. bei den Truppentheilen abzulegen haben, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Abhaltung der Prüfung erfolgt in der Stabs-Garnison**) des Truppentheils durch eine vom Kommandeur desselben zu bestimmende Kommission, bestehend aus — 1 Rittmeister oder Hauptmann als Präses, 2 Premier- oder älteren Seconde-Lieute-

---

*) Wenn bei einem mobilen Kavallerie-Regiment nur 3 Roßärzte etatsmäßig sind, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß bei einer der vier Eskadrons die thierärztlichen Funktionen unentgeltlich wahrgenommen werden müssen. (M. Oek. D. v. 23. Januar 1872.)

**) Auch diejenigen Thierärzte, welche sich bei einem der in Berlin garnisonirenden Kavallerie-Regimenter oder dem Garde-Feld-Artillerie-Regiment zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt melden, haben die beregte Prüfung nicht mehr bei der Roßarzt-Schule, sondern bei demjenigen Regiment, bei welchem sie sich gemeldet, abzulegen. (A. K. D. 1. Febr. 1872. A. V. B. S. 39.)

nants und 2 Roßärzten, nämlich dem Stabs-Roßarzt und einem im Hufbeschlage vorzugsweise gewandten Roßarzte. Ist zeitweilig in der Stabs-Garnison außer dem Stabs-Roßarzt kein zweiter Roßarzt anwesend und kann ein solcher auch nicht aus einer andern nahe belegenen Garnison des Truppentheils ohne Kosten zugezogen werden, so ist ausnahmsweise nur der Stabs-Roßarzt zu kommandiren.

2. Zum Zweck der Prüfung ist von dem Examinanden Nachstehendes zu leisten:

Ausschneiden der Hufe. A. Er hat einem Pferde, welches beschlagen werden muß, die Eisen abzunehmen, die Hufe auszuschneiden und zuzurichten. Besonderer Werth wird darauf gelegt, ob Examinand sich dabei des arabischen Hufmessers und des Rinnmessers zu bedienen weiß oder nicht. Vor dem Abnehmen des Eisens hat er den Gang des Pferdes zu prüfen und anzugeben, wie er mit Rücksicht auf denselben, auf den Bau des Pferdes und die Abnutzung der alten Eisen die Hufe zu beschneiden gedenkt.

Schmieden der Hufeisen. B. Er hat je nach Bestimmung des Präses der Prüfungs-Kommission: a) für die beiden Vorder- oder Hinterfüße zwei Hufeisen mit Falz und Abdachung nach englischem (Graf Einsiedel'schem) System in je zwei Hitzen zu schmieden. Die Eisen müssen für die beiden bestimmten Hufe in Größe und Stärke passen, glatt gehämmert, sauber gearbeitet, richtig geformt und gelocht sein. Der Examinand ist in der Zeit für die Anfertigung der Eisen nicht zu beschränken, doch gilt als Anhalt für die Beurtheilung, daß für jedes Eisen 15 Minuten ausreichen; b) ein Hufeisen zu einem besonderen Zweck für einen bestimmten Huf, z. B. ein geschlossenes Eisen, ein Einsiedel'sches Wintereisen, ein Eisen für einen kranken Huf ꝛc. in nicht bemessener Zeit sauber zu schmieden.

Richten und Aufschlagen der Hufeisen. C. Er hat die unter Ba bezeichneten Eisen für die Hufe passend zu richten und aufzuschlagen, vorher aber mit Gründen anzugeben, wie viel Nägel er zum Aufschlagen des Eisens zu brauchen denkt.

3. Die Prüfungs-Kommission hat über den Ausfall jedes der drei Theile A. B. und C der Prüfung besonders zu berathen und sich über Ertheilung einer der nachstehend angezeigten Censuren „vorzüglich, gut, genügend oder ungenügend" zu einigen event. durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden. Wird das Resultat nur eines der 3 Prüfungs-Abschnitte als „ungenügend" bezeichnet, so hat der Examinand nicht bestanden. Ist die Kommission bei Anwesenheit nur eines Roßarztes blos aus 4 Mitgliedern gebildet, so entscheidet event. bei Stimmengleichheit der Präses. Ueber den Verlauf der Prüfung ist ein von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Instrumente, deren sich der Examinand bei Abschnitt A der Prüfung bedient hat, sowie die über jeden Prüfungs-Abschnitt ertheilte Censur ersichtlich sein müssen.

Abschrift dieses Protokolls ist mit den nach §. 129. Passus 3 resp. §. 174 Passus 2 der Ersatz-Instruktion erforderlichen Eingaben beziehungsweise Meldungen einzureichen. Auch ist dem Examinanden auf Verlangen eine Abschrift des Prüfungs-Protokolls zu ertheilen.

Der Examinand hat für die Prüfung nur die Kosten für die extraordinair verbrauchten Kohlen und Eisen an den betreffenden Roßarzt nach Festsetzung durch den Präses der Prüfungs-Kommission zu erstatten.

Meldet sich Jemand zum freiwilligen Dienst, als Unter-Roßarzt bei einem Train-Bataillon, so hat letzteres, da die Einstellung des Freiwilligen in der Regel bei dem Bataillon nicht wird erfolgen können, über dieselbe, sowie über die event. Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung die Bestimmung der im §. 129 ad 3 der Ers.-Instr., bezeichneten Behörde unverzüglich einzuholen. (A. K. D. v. 7. Juni 1868. A. V. B. S. 128.)

Beschlagschmiede. Durch Allerh. Ordre vom 20. Juni 1867 ist genehmigt worden, daß außer den Militair-Roßarzt-Eleven auch Beschlagschmiede für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule ausgebildet werden. Die Kavallerie-, Feld-Artillerie und Train-Truppentheile kommandiren Mannschaften, welche 1 bis 2 Jahr im Dienst, von Profession Schmiede, bei der Truppe bereits als Beschlagschmiede verwendet sind und sich zu mindest einjähriger Kapitulation verpflichtet haben, zur Militair-Roßarzt-Schule, wo sie in einem längstens sechsmonatlichen Kursus in der Lehrschmiede

ausgebildet werden sollen. Diese Kommandirten empfangen für die Dauer der Kommandirung aus dem Etat der gedachten Schule eine Zulage von 2 Thlr. monatlich.

Mit Ablauf des Unterrichts-Kursus haben die Kommandirten eine Prüfung im Hufbeschlage in der Lehrschmiede abzulegen. Diejenigen, welche die Prüfung mit dem Prädikat „gut" bestehen, sind bei ihrem Eintreffen beim Truppentheil sogleich zu Gefreiten zu ernennen und erhalten außer der nächst disponiblen Gefreitenzulage eine solche von zwei Thalern monatlich aus dem Hufbeschlaggelder-Fonds. Diejenigen, welche die Prüfung mit einem geringeren Prädikat bestanden haben, erhalten zunächst nur einen Thaler und hängt ihre demnächstige Ernennung zu Gefreiten vom Ermessen des Truppen-Kommandeurs ab. Die Verwendung dieser Beschlagschmiede schließt ihre Heranziehung zu anderweitem Dienst, soweit jene dadurch nicht beeinträchtigt wird, nicht aus.

Kapitulirt ein solcher Beschlagschmied nach vierjähriger Dienstzeit aufs Neue, so ist er — tadelfreie Dienstführung vorausgesetzt — bei sich darbietender Vakanz im Unteroffizier-Etat zum Unteroffizier zu ernennen, ohne Rücksicht darauf, ob er auch den sonst an einen Unteroffizier für den Frontdienst zu stellenden Anforderungen entspricht. Bei fortgesetzter Dienstzeit findet auch das Aufrücken in die Unteroffizier-Löhnung nach Maßgabe der Anciennetät und event. die Ernennung zum Sergeanten bei diesen Beschlagschmieden statt; die monatliche Zulage von 2 Thlr. aus dem Hufbeschlaggelder-Fonds ist ihnen daneben unverkürzt fortzugewähren (siehe später). Die Civil-Versorgungs-Ansprüche erwerben diese Beschlagschmiede nach den für die Unteroffiziere der Armee bestehenden allgemeinen Grundsätze.

Diese besonders ausgebildeten Beschlagschmiede sind zu Gehilfen der Roßärzte bestimmt und haben diese rücksichtlich ihrer Thätigkeit im Beschlagen unter allen Umständen als Vorgesetzte anzuerkennen. Durch diese Einrichtung wird weder an der Verpflichtung der Roßärzte, — den Hufbeschlag selbstthätig zu besorgen und an ihrer Verantwortlichkeit für die gute Herstellung desselben, noch an ihrer Verbindlichkeit zur eigenen Ausbildung von Beschlagschmieden etwas geändert. Die Truppentheile haben auf letztere fortgesetzt nach Möglichkeit hinzuwirken. (Kr. M. v. 7. Juni 1868. A. V. B. S. 126.)

Zulage. Die Truppen-Kommandeure sind ermächtigt per Eskadron, reitende Batterie, Artillerie-Fuß-Abtheilung und Train-Bataillon wenigstens je einen Mann des Dienststandes, welcher zur Unterstützung des Roßarztes die Funktionen als Beschlagschmied ausübt, eine Zulage von 2 bis 3 Thaler monatlich aus dem Hufbeschlaggelder-Fonds zu zahlen. (Kr. M. 19. Januar 1863.) Es empfiehlt sich, wenn denjenigen Beschlagschmieden, die den Lehrkursus in der Schmiede der Roßarzt-Schule absolvirt und das Examen gehörig bestanden haben, eine höhere Zulage als denjenigen gewährt wird, welche eine solche Prüfung noch nicht bestanden haben. (A. K. O. v. 16. Febr. 1869.)

Roßarzt-Eleven-Aspiranten resp. Beschlagschmiede, welche zu der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule kommandirt werden, erhalten ihre Geld- und Naturalverpflegungs-Kompetenz von diesem Institut; der Truppentheil hat dieselbe als erspart zu berechnen. An Stelle des Brotes in natura, wird ihnen das Garnison-Brotgeld gewährt. Mit der definitiven Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule scheiden die Aspiranten aus dem Etat ihrer Truppentheile. Sowohl für die Hin- wie für die Rückreise ist die Eisenbahn und in dem Falle auch die Post oder eine sonstige Fahrgelegenheit zu benutzen, wenn die Garnison weiter als einen Tagesmarsch von der nächsten Eisenbahn-Station entfernt ist. Die dadurch nachweislich erwachsenden Kosten werden für die Hinreise von der Militair-Roßarzt-Schule, für die Rückreise dagegen von den betreffenden Truppentheilen liquidirt. (Zusammenstellung der für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule maßgebenden Bestimmungen. A. K. O. v. 20. März 1868. A. V. B. S. 88.)

4. Behandlung der Kranken.

Die oberen Truppen-Aerzte sind auf Verlangen verbunden, sich unentgeltlich der ärztlichen Behandlung aller bei ihrer resp. Truppen-Abtheilung (Bataillon, Regiment, Abtheilung) befindlichen Offiziere und Militair-Beamten zu unterziehen. (§. 41. Verordnung ü. d. Org. d. Sanitäts-Corps v. 20. Febr. 1868.)

Die Garnison-Aerzte sind zur unentgeltlichen Behandlung aller in den betreffenden Garnisonen vorhandenen nicht regimentirten, der dorthin kommandirten und einem Truppenverbande nicht zugetheilten Offiziere und Militair-Beamten, sowie derjenigen der Festungs-Artillerie-Regimenter und der Train-Bataillone verpflichtet. In denjenigen Garnisonen, in welchen den Garnison-Aerzten hierdurch eine erhebliche Vermehrung ihrer ärztlichen Funktionen erwachsen sollte, sind letztere in einem wechselnden Turnus auf andere Ober-Militair-Aerzte mit zu übertragen, was seitens der Corps-General-Aerzte, resp. der Militair-Medizinal-Abtheilung zu regeln ist. Die vorgedachte Verpflichtung wird auch den Ober-Militair-Aerzten bei den betreffenden militairischen Instituten bezüglich aller bei denselben angestellten resp. in denselben befindlichen Offiziere auferlegt. (Kr. M. v. 20. April 1870. A. V. B. S. 59.)

Den Militair-Personen der Armee und der Kriegs-Marine, welche nicht vorschriftsmäßig approbirt sind, ist die Vornahme ärztlicher Verrichtungen strengstens zu untersagen, wenn sie nicht ausdrücklich dienstlich in jedem einzelnen Falle zur Vornahme derartiger Verrichtungen angewiesen sind. Namentlich soll auch den sämmtlichen im aktiven Dienst befindlichen Lazareth-Gehilfen die Ausübung der kleinen Chirurgie außer dem Dienst nur ausnahmsweise in denjenigen einzelnen Fällen gestattet sein, für die sie sich die Genehmigung ihres vorgesetzten Ober-Militair-Arztes erwirkt haben. (Kr. M. v. 9. Juni 1870. A. V. B. S. 72.)

Hinsichtlich der Berechtigung zur Aufnahme in die Lazareth-Verpflegung siehe Bd. II. S. 360.

Die Behandlung der kranken Mannschaften findet gewöhnlich in den Lazarethen statt; jedoch können auch unbedeutende Krankheiten in dem Revier geheilt werden*). Die eigentliche Wirksamkeit der Aerzte findet man daher in den Lazarethen. Sämmtliche zur Garnison gehörigen oberen Militair-Aerzte (Ober-Stabs- und Stabs-Aerzte) sind verpflichtet, beim Garnison-Lazareth des Orts hinsichtlich der Behandlung der Kranken und der speziellen Beaufsichtigung der Dispensir-Anstalten Dienste zu leisten, auch alternirend als Mitglied der Lazareth-Kommission einzutreten. Die nähere Bestimmung der den obern Militair-Aerzten im ersteren Falle obliegenden Geschäfte erfolgt seitens des Corps-General-Arztes. Jeder einem Lazareth oder in größeren Lazarethen einer Station vorstehende Arzt leitet das eigentliche Heilverfahren am Krankenbette nach seinem besten Wissen und Gewissen. Derselbe muß das Lazareth wenigstens alle Tage einmal, wenn wichtige Kranke es nöthig machen, mehrere Male des Tages besuchen.

Dem ordinirenden Arzt ist die Führung der Kranken-Journale als eine dienstliche Verpflichtung übertragen, und zwar hat derselbe während der Visite am Krankenbette bei sämmtlichen neu aufgenommenen Kranken den ersten Befund und weiterhin die Veränderungen in dem Krankheitszustande nebst den Verordnungen in arzneilicher und diätetischer Beziehung einem Lazareth-Gehilfen zu diktiren. (Kr. M. 19. Dezbr. 1867. A. V. B. S. 181.)

Zur Regelung des ärztlichen Dienstes in Garnisonen, woselbst neben einem Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillone oder einer Artillerie-Abtheilung, eine oder mehrere mit Hilfsärzten versehene Eskadrons stehen, hat der General-Stabs-Arzt der Armee eine besondere Instruktion entworfen, mit deren Anwendung das Kriegs-Ministerium sich einverstanden erklärt hat (Kr. M. v. 17. Juni 1865).

Bei den Feld-Lazarethen, denen bereits früher besonders Erwähnung geschehen, ist eine größere Zahl von Aerzten in Thätigkeit.

5. Maßregeln gegen die Rinderpest.

Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militairische Hilfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen. Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hilfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts

*) Wegen Führung der Listen über die Revier-Kranken siehe Verfügung des Kr. M. vom 16. Decbr. 1867. A. V. B. S. 176.

der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundes-Kasse zur Last (§. 14. Ges. v. 7. April 1869. B. G. B. Nr. 11 u. A. V. B. S. 115.)

F. Der Kirchendienst als Faktor für die Pflege sittlicher und geistiger Kräfte.

Im Allgemeinen gehört zu der Pflege sittlicher und geistiger Kräfte die möglichst naturgemäße harmonische Entwicklung der geistigen und physischen Kräfte des Menschen durch entsprechende Erziehung und Bildung neben der Ausübung des religiösen Prinzips. Da der Erziehungs- und Bildungs-Lehre bereits früher Erwähnung geschehen, so kommen hier nur noch diejenigen Regeln in Betracht, welche zur Ausübung des Gottesdienstes im Heere bestehen und in Preußen durch die Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 festgestellt worden sind.

In den neu erworbenen Landestheilen bestehen außerdem für die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten besondere Vorschriften und zwar: für das ehemalige Königreich Hannover die Allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1867 (A. V. B. S. 67), für den Bezirk des 11. Armee-Corps die Allerh. Verordnung vom 12. Oktbr. 1867 (A. V. Bl. S. 123) und für den Bezirk des 9. Armee-Corps die Allerh. Verordnung vom 25. Novbr. 1868. (A. V. B. S. 233.)

Für die ganze Armee ist ein Feldprobst angestellt; derselbe hat die Bestimmung eines unmittelbaren Vorgesetzten der gesammten Militair-Geistlichkeit, eines Vertreters der militair-kirchlichen Interessen und eines Organs der dem Militair-Kirchen-Wesen in höherer Instanz vorgesetzten Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges in Bezug auf die dasselbe betreffenden Gegenstände. Für die Zeit des Krieges liegt ihm die Verpflichtung ob, der Armee in's Feld zu folgen.

Jeder Division ist ein Divisions-Pfarre rzugegeben. Bei jedem Armee-Corps besorgt einer der Divisions-Pfarrer als Militair-Ober-Pfarrer*) die beim General-Kommando vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten und steht zu den übrigen Divisions-Pfarrern, sowie zu den im Bezirke des Corps befindlichen Garnison- und sonstigen Militair-Pfarrern in dem Verhältniß eines Superintendenten seiner Diöcese. In dem Consistorium der Provinz hat er Sitz und Stimme und vertritt alle die militair-kirchlichen Verhältnisse des Armee-Corps betreffenden Angelegenheiten. Beim Ausmarsch des Armee-Corps in's Feld bleibt er am Sitze des General-Kommandos zurück, um sämmtliche Militair-Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in der Provinz zu beaufsichtigen und zu leiten. Seine Pflichten und Befugnisse in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten der in's Feld rückenden Truppentheile des Armee-Corps und deren Geistliche werden einem der Divisions-Pfarrer, welcher sich zu diesem Behuf stets im Hauptquartier des Armee-Corps befindet, vom Feldprobste übertragen. Ebenso wie die Militair-Ober-Pfarrer dem General-Kommando, sind die Divisions-Pfarrer dem Divisions-Kommando zugeordnet und verpflichtet, diese sowohl im Kriege als im Frieden zu begleiten, wogegen der Aufenthalt der Garnison-Pfarrer bleibend und von keinem Wechsel der Garnison abhängig ist.

Die oberste Leitung der römisch-katholischen Militair-Seelsorge ist einem katholischen Feldprobst übertragen. Wo das Bedürfniß sich herausstellt, sind katholische Militair-Geistliche mit denselben Rechten, wie die evangelische Militair-Geistlichkeit, angestellt.

In denjenigen Garnison-Städten, wo keine Militair-Geistlichen angestellt, aber eine evangelische Civil-Gemeinde verhanden ist, wird die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem evangelischen Civil-Geistlichen des Orts übertragen. Auf gleiche Weise wird in denjenigen Garnison-Orten, wo katholische Geistliche sich befinden, einem derselben die Seelsorge für die katholischen Militair-Personen der Besatzung übertragen. Diese Civil-Geistlichen werden von dem Consistorium der Provinz, in Hinsicht der katholischen unter Konkurrenz der bischöflichen Behörde, ausgewählt.

Die Wahl und Ernennung zur Stelle des Feldprobstes und des Garnison-Pfarrers in Berlin ist ausschließlich der Königlichen Bestimmung vorbehalten. Die Berufung aller übrigen nach den bestehenden Vorschriften qualifizirten evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und aller Militair-Institute für Friedens- und Kriegs-Verhältnisse erfolgt durch den evangelischen Feldprobst der Armee (A. O. v. 19. December

*) Nach der bezüglichen Instruktion vom 28. Oktober 1833.

1867, A. V. B. pro 1868, S. 2). Ihm gehen daher auch die Anzeigen von der Erledigung einer Militair-Pfarrer-Stelle zur weiteren Veranlassung zu. Bei jedem Todesfall eines Militair-Geistlichen im Kriege oder im Frieden muß der betreffende Militair-Befehlshaber die in dessen Verwahrsam gewesenen amtlichen Papiere und Geräthe an sich nehmen und bis zur Wiederbesetzung aufbewahren lassen. Jeder neu angestellte, ingleichen jeder in ein anderes militairgeistliches Amt versetzte Militair-Pfarrer muß vor Antritt desselben sich bei dem Militair-Befehlshaber, dem er unmittelbar untergeordnet wird, persönlich melden.

Für die evangelischen Militairgeistlichen ist je nach ihrer Stellung der Amts-Charakter als „Militair-Oberpfarrer, Divisionspfarrer, Garnisonpfarrer, Marinepfarrer, Kadettenpfarrer" in allen amtlichen Kundgebungen zur Anwendung zu bringen (A. O. v. 24. Novbr. 1869. A. V. B. S. 201). Die katholischen Militairgeistlichen führen den Amts-Charakter: „Divisions-Pfarrer", resp. „Garnisonpfarrer". Die bloßen Hilfsseelsorger behalten ihre bisherige Bezeichnung „Militairkapläne" (A. O. v. 31. August 1869. A. V. B. S. 169).

Die Militair-Pfarrer sind in Hinsicht aller sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amts-Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden, in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militair-Beamte beziehenden Angelegenheiten aber, dem einem Jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militair-Befehlshaber, nämlich der Ober-Pfarrer dem kommandirenden General des Armee-Corps, der Divisions-Pfarrer dem Divisions-Kommandeur und der Garnison-Pfarrer dem Kommandanten resp. Gouverneur untergeordnet. Zu den Befehlshabern der einzelnen ihre Gemeinde bildenden Truppentheile stehen sie in keiner Hinsicht in einem Subordinations-Verhältniß. Der Militair-Vorgesetzte eines Militair-Geistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amts-Geschäfte Vorschriften zu ertheilen. Seine Autorität beschränkt sich in kirchlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militair-Gemeinde nach den bestehenden äußeren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muß der Militair-Geistliche unweigerliche Folge leisten. Ebenso hat er den von seinem Militair-Vorgesetzten in Bezug auf sein Verhältniß als Militair-Beamter für nöthig erachteten Bestimmungen sich zu fügen; insbesondere auch im Felde nach den, den Marsch, die Lagerung, die Verpflegung ꝛc. betreffenden Anordnungen, soweit selbige ihn mitangehen, sich genau zu richten. Von den Militair-Befehlshabern ist jedoch darauf zu sehen, daß die Militair-Geistlichen bei Anwendung solcher Vorschriften auf sie und überhaupt in ihren militairischen Verhältnissen stets mit den ihrem Amte schuldigen Rücksichten behandelt werden. In allen geistlichen Amts-Angelegenheiten, also in allen nicht das äußere militairdienstliche Verhältniß sondern ihre Amtspflicht als Pfarrer betreffenden, stehen die Divisions- und Garnison-Pfarrer zunächst unter dem Ober-Pfarrer des Armee-Corps und mit diesem sowohl unter dem Consistorium als auch unter dem Feldprobste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Insonderheit stehen die Militair-Pfarrer in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militair-Gottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldprobste, dem es besonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militair-Gottesdienstes bei allen Armee-Corps zu bewirken.

Zu der Gemeinde der beiden Pfarrer einer Division gehören außer dem Personale des Divisions-Stabes sämmtliche Truppentheile der Division; zu der eines Militair-Ober-Pfarrers außer dem militairischen Beamtenwesen des General-Kommandos alle nicht im Divisions-Verbande sich befindenden Truppentheile des Armee-Corps, also die Artillerie, Pioniere, Jäger oder Schützen, sowie die im Bezirk des Armee-Corps stationirte Landgensd'armerie. Die Confession der einzelnen Individuen ist auf diese Parochial-Verhältnisse von keinem Einfluß. In welcher Art unter die beiden Pfarrer einer Division die Gemeinde derselben und die dabei vorkommenden geistlichen Amtsgeschäfte vertheilt werden sollen, wird von dem General-Kommando und dem Consistorium gemeinschaftlich, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse, bestimmt.

Die Amts-Geschäfte beziehen sich theils auf die den Militair-Geistlichen übertragene Seelsorge, theils auf die ihnen obliegende Wirksamkeit bei den Militair-Unterrichts-Anstalten. In ersterer Beziehung besteht das Haupt-Geschäft der Militair-Pfarrer in Abhaltung des Militair-Gottesdienstes nach der für die Armee vorgeschriebenen Liturgie. Außer dem Gottesdienste sind die Militair-Geistlichen beider Confessionen im Felde auch zu täglichen, Morgens und Abends abzuhaltenden Andachten verpflichtet. Wenn die Umstände es gestatten und der Militair-Befehlshaber es wünscht, hat der Militair-Geistliche vor dem Beginn eines Gefechts den versammelten Truppen mit einigen kräftigen Worten nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland bei dem bevorstehenden entscheidenden Augenblick vorzuhalten. Während des Gefechts widmet derselbe seine Thätigkeit den Verwundeten und Sterbenden. In Friedenszeiten wird das heilige Abendmahl von dem Militair-Pfarrer in seiner Garnison, nach den Umständen viertel- oder halbjährlich, den Vorschriften der Liturgie gemäß, nach vorhergegangener Beicht-Andacht ausgetheilt. Acht Tage vorher wird dies bei der Parole bekannt gemacht und werden die Kommunikanten-Listen von den Feldwebeln dem Pfarrer bei Zeiten eingereicht. Bei Fahnenweihen und anderen militairischen Feierlichkeiten hat der Militair-Pfarrer auf die von Seiten seines Militair-Vorgesetzten desfalls an ihn ergehende Aufforderung mit dessen Einverständniß die in gottesdienstlicher Hinsicht nöth gen Einrichtungen zu treffen und eine der Bedeutung und Feierlichkeit der Handlung entsprechende Rede zu halten.

In Friedenszeiten soll in jeder Garnison, die einen eigenen Militair-Pfarrer hat, außer an den hohen kirchlichen Festtagen, der sonntägliche Gottesdienst so oft abgehalten werden, daß im Laufe eines Monats alle Truppentheile der Garnison einmal daran Theil nehmen können. Die desfallsigen Anordnungen werden von dem General-Kommando und dem Konsistorium vereinbart.

Die Truppen, welche an dem Gottesdienste unter freiem Himmel Theil nehmen, werden in ein Viereck um den Altartisch aufgestellt, (ist kein Tisch vorhanden, so werden Trommeln zusammengesetzt und über diese, sowie über den Tisch, die Altardecke gelegt). Nach der Größe des Platzes und der Zahl der Truppen richten sich die Flanken des Vierecks; sie sind entweder in Kolonnen oder in aufmarschirter Linie nach der Anordnung der Kommandirenden. Offiziere und Unteroffiziere bleiben bei ihren Zügen. Sind die höheren Befehlshaber, Stabsoffiziere und Adjutanten der Infanterie zu Pferde, so steigen sie ab. Die Tambours stehen hinter der Kolonne, mit Ausnahme der des rechten Flügel-Bataillons; der Sängerchor und die Hautboisten im Halbkreis hinter dem Pfarrer. Soll der Gottesdienst beginnen, so wird das Gewehr abgenommen und die Tambours schlagen zum Gebet, wobei die des rechten Flügel-Bataillons anfangen und die übrigen einfallen. Demnächst folgt: ein kurzes Gebet des Pfarrers, welches die Truppen mit entblößtem Haupte still mitbeten (statt des gewöhnlichen stillen Gebets beim Eintritt in die Kirche); der Pfarrer nennt und liest das Lied, welches gesungen werden soll; der Chor unter Begleitung der Hautboisten singt es alsdann, die Gemeinde liest es für sich in ihren Büchern. — Liturgie, welche stets mit entblößtem Haupte angehört wird; — Predigt, während welcher das Haupt bedeckt wird; Gebet, welches mit entblößtem Haupte angehört wird; der Pfarrer nennt das Lied und die Verse, die gesungen werden sollen, die Gemeinde singt sie unter Begleitung der Hautboisten; Ertheilung des Segens, der mit entblößtem Haupte empfangen wird; — Trommelschlag, wie nach dem Gebet beim Zapfenstreich und zwar vom rechten Flügel ab, zum Zeichen des beendeten Gottesdienstes.

Bei außerordentlichen gottesdienstlichen Feiern wird von dem Kommandanten vorher bestimmt, ob Gesang statthaben soll oder nicht, ob vielleicht vorher oder nach der Beendigung militairische Honneurs gemacht werden sollen, ob ein Gebet unter Kniebeugung stattfinden soll oder nicht. Die Vorschriften über die Abhaltung des Gottesdienstes sind in dem Kirchenbuche für das Preußische Kriegsheer enthalten.

Die Berichtigung des Kirchenbuches für das Kriegsheer und die Herausgabe einer neuen Auflage des dazu gehörenden Choral-Buchs nach dem Vorschlage des Ministeriums für geistliche ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchen-

rath hat durch Allerhöchste Ordre v. 8. Juni 1867 die Genehmigung erhalten. Jedem Militair-Geistlichen resp. jedem mit Ausübung der Militair-Seelsorge beauftragten Civilgeistlichen, sowie jedem Organisten bei den evangelischen Militair-Gemeinden ist ein Exemplar des Choralbuchs zum Gebrauch für den Kirchendienst unentgeltlich zu verabreichen. Die zu diesem Zwecke zu beschaffenden Choralbücher, deren Ankaufskosten*) bei der ressortirenden Intendantur, behufs Verausgabung beim Tit. 8 des Militair-Etats, zur Erstattung liquidirt werden dürfen, sind Eigenthum der betreffenden Militair-Gemeinde und daher bei vorkommendem Wechsel in der Person des Seelsorgers ꝛc. von den Ausscheidenden zurückzulassen. Die Truppen sind außerdem autorisirt, für jedes Musik-Corps und jeden liturgischen Sänger-Chor die zur Leitung des Kirchengesanges unentbehrlichen Exemplare aus ihrem allgemeinen Unkosten-Fonds zu beschaffen. Die erwachsenden Transportkosten für diese Beschaffungen können auf Liquidation seitens der Intendanturen für Rechnung des Titels 43 Abschnitt D zur Erstattung angewiesen werden. (Kr. M. v. 1. Septbr. 1867. A. B. B. S. 99.)

Während des Feldverhältnisses haben die evangelischen Militair-Geistlichen den durch Allerh. Ordre vom 23. Mai 1866 vorgeschriebenen Amtsrock mit einer Feldbinde um den linken Oberarm anzulegen. Die Probe ist in dem Haupt-Montirungs-Depot niedergelegt. (Kr. M. v. 22. Juni 1866. M. W. S. 250.)

Militair-Gesang-Bücher**). Die Militair-Gesang- resp. Gebet-Bücher bei den Truppen gehören zur etatsmäßigen Ausrüstung***). Jedem Soldaten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts wird daher zum Gebrauch während der aktiven Dienstzeit vom Truppentheil ein Exemplar unentgeltlich verabreicht, soweit ein solches für seine Konfession in der Armee überhaupt eingeführt ist. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste hat der Soldat das in Benutzung gehabte Gesangbuch zurückzuliefern, jedoch kann ihm dasselbe auf Wunsch gegen Entrichtung des Betrages von 9 Pfennig an die Kasse des Truppentheils belassen werden.

Die erste Ausstattung, welche bei den älteren Truppentheilen schon in früherer Zeit, zum größten Theil aber neuerdings auch bereits für die neu formirten Truppentheile durch Natural-Ueberweisung†) seitens des Allgem. Kriegs-Depts. auf die etatsmäßige Friedensstärke erfolgt ist, dient als eiserner Bestand.

Die im Felde entstehenden Verluste an Gesangbüchern werden extraordinair vergütigt††). Die Kosten des Ersatzes für die den entlassenen Mannschaften mitgegebenen Gesangbücher übernimmt der laufende Militair-Etat, wogegen letzterem die von den Mannschaften an die Truppen-Kassen eingezahlten Beträge als Rückeinnahmen, welche dem betreffenden Ausgabe-Titel zu Gute gehen, zu überweisen sind. Alle übrigen zum Ersatz und zur Erhaltung des laufenden Bedarfs dienenden Beschaffungen und Reparaturen — ausschließlich der später erwähnten Transportkosten — sind dagegen von den Truppen aus dem allgemeinen Unkosten-Fonds zu bestreiten.

Die Truppen haben von jetzt an den Bedarf jeder Art durch direkte Bestellung bei den vom Kriegs-Ministerium bestimmten Buchhändlern†††) selbst zu beschaffen. Von den in der Armee eingeführten Militair-Gesangbüchern sind zur Zeit zu beziehen: das evangelische Militair-Gesangbuch mit den Psalmen in deutscher Ausgabe*†), gebunden zum Preise von 2 Sgr. 9 Pf.; das katholische Militair-Gesang- und Gebetbuch in deut-

---

*) 15 Sgr. pro Exemplar.

**) Bestimmungen über die Verabreichung von Militair-Gesangbüchern bei den Truppen, sowie über das hinsichtlich der Beschaffung derselben zu beobachtende Verfahren (K. Minist. vom 26. Oktober 1867).

***) Der Bestand derselben ist daher auch durch die Kammerbücher resp. Musterungs-Uebersichten nachzuweisen und bei den Musterungen zu prüfen. (M. Oek. D. v. 24. Juli 1869.)

†) Soweit der erste Bedarf bei den neuen Truppentheilen noch nicht gedeckt ist, können die Kosten zur Verausgabung bei dem Titel 8 Abschnitt II der Rechnung vom Kriegsjahres-Etat seitens der betreffenden Intendantur angewiesen werden.

††) Durch Anweisung zur Verausgabung in der vorstehend gedachten Rechnung.

†††) Georg Reimer in Berlin.

*†) In lithauischer Ausgabe zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar in der Schultz'schen Hofbuchdruckerei zu Königsberg i. Pr.

scher Ausgabe, gebunden zum Preise von 1½ Sgr. und das letztere in polnischer Ausgabe zum Preise von 2 Sgr. pro Exemplar.

Zur Vereinfachung der Versendung seitens der Buchhändler ist bei den später gedachten terminlichen Beschaffungen jedesmal der Gesammtbedarf für sämmtliche Truppen ein und derselben Garnison zu ermitteln und ein Truppentheil mit der Bestellung und demnächstigen Vertheilung zu beauftragen.

Alljährlich nach Entlassung der Reserven und Ergänzung des durch Mitgabe an die betreffenden Mannschaften entstandenen Abgangs haben die Truppen die unter Zugrundelegung der obigen Preissätze aufzustellenden Liquidationen über die Beschaffungskosten des Ersatzes den ressortirenden Intendanturen einzureichen und dabei die in ihrer Kasse deponirten, von den Entlassenen entrichteten Beträge zur Einziehung zu offeriren. Nach erfolgter Prüfung der Liquidationen veranlassen die Intendanturen die Erstattungs-Anweisung resp. die Einziehung.

Für sämmtliche Beschaffungen — sowohl zum Ersatz der Mitgaben an Entlassene, als auch zur Ergänzung des laufenden Bedarfs, zur ersten Ausrüstung und zur Ergänzung von Verlusten im Felde — sind die den auswärtigen Truppen erwachsenden Transport- und Emballagekosten auf belegte Liquidation für Rechnung des Ausgabe-Titels 43 Abschnitt D — je nach der Art der Beschaffung auf den Kriegsjahres-Etat oder auf den laufenden Friedens-Etat — von den Intendanturen zur Erstattung anzuweisen.

Seit dem Jahre 1868 wird bei jeder Corps-Zahlungsstelle zur Bestreitung der Kosten des Ersatzes für die Mitgabe an die Reserven ein übertragungsfähiger Fonds — Ausgabe-Titel 8 Abschnitt II — zum Etat gebracht.

Die nach Bestreitung der Kosten für den Ersatz der Mitgaben an Entlassene bei dem laufenden Etats-Fonds etwa verbleibenden, übertragungsfähigen Ueberschüsse können zur allmähligen Kompletirung der Bestände auf die Kriegsformationen verwendet werden, soweit der Bedarf für letztere noch nicht vollständig vorhanden ist und sich übersehen läßt, daß die angesammelten Ersparnisse nicht zur Deckung späterer Mehrausgaben für das laufende Bedürfniß erforderlich sein werden. Bei unzweifelhafter Auskömmlichkeit bestimmt der kommandirende General nach Vortrag des Corps-Intendanten und des Militair-Ober-Pfarrers, bei welchen Truppentheilen und in welchem Umfange eine Beschaffung zur Ergänzung der Bestände auf die Kriegsstärken mit Berücksichtigung des ungefähren Konfessionsverhältnisses im Corpsbereich einzutreten hat.

Bei erheblichen Aenderungen in dem Konfessionsverhältniß der Mannschaften haben sich die Truppentheile, event. nach Anordnung des General-Kommandos, durch Austausch von Gesangbüchern möglichst gegenseitig auszuhelfen.

Auf die nicht Preußischen Truppentheile der Deutschen Bundes-Armee, für welche die Preußische Militair-Kirchen-Ordnung nicht maßgebend ist, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

G. Belohnung und Auszeichnung.

Man ist seit den ältesten Zeiten sichtlich bemüht gewesen, die Motive zur Geltung zu bringen, welche das Einsetzen der höchsten irdischen Güter, die Hingabe von Blut und Leben, wie dies der Krieg erfordert, begünstigen. Bei den Griechen waren es nächst den Ehren der Bestattung die für Uebungen zu kriegerischen Leistungen ausgesetzten Kampfpreise, welche in jener Beziehung eine bedeutende Rolle spielten.

Noch mehr, wie die Griechen, verstanden es die Römer von solchen Belohnungen zur Förderung kriegerischer Tugend Gebrauch zu machen. Während der Krieger auf der einen Seite durch die härtesten Strafen geschreckt wurde, gab es auf der andern großartige Belohnungen: für den Feldherrn Triumphe, für den Krieger äußere Ehrenzeichen und materielle Gratifikationen. Diese bestanden gewöhnlich in einem größeren Antheil an der Beute, in einem doppelten Solde oder in einem Geschenk an Ländereien.

Wie man bis in das jetzige Jahrhundert hinein, die Einrichtungen in dem römischen Heerwesen auf das eigene Heer zu übertragen suchte, so hat man auch jenes für wahre Verdienste im Kriege bestandene Institut nachahmend, die heutigen Ordensverleihungen

gegründet. Dabei ist man aber soweit gegangen, daß auch im Frieden die treue Pflichterfüllung belohnt wird.

In der in Preußen bestehenden Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 heißt es wörtlich: „Bei dem Werthe, welchen das National-Verdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern." Diese Auszeichnung besteht gewöhnlich in der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen, sowie in der vorzugsweisen Beförderung in eine höhere Stelle oder Gehalts-Klasse; in außerordentlichen Fällen treten auch noch andere geeignete Belohnungen ein.

Die Verleihung der Orden und Ehrenzeichen gehört zu den Prärogativen der Krone. Das Detail aller dahin einschlagenden Angelegenheiten ist einer besondern Behörde, der General-Ordens-Kommission, anvertraut, deren Geschäft und Pflicht es ist, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen und wenn es Allerhöchsten Orts verlangt wird, Bericht zu erstatten, und Aufträge auszurichten.

Alljährlich im Monat Dezember gelangen die betreffenden Vorschläge durch die Behörden (das General-Kommando) an den Kriegsherrn; sie können jedoch auch ohne Beschränkung auf einen bestimmten Termin gemacht werden, wenn die Veranlassung dazu in einem besondern Falle vorliegt. Die Erlaubniß zur Tragung der Orden und Ehrenzeichen fremder Souveraine wird durch die monatlichen Gesuchslisten Allerhöchsten Orts nachgesucht*). Sobald dieselbe ertheilt ist, rangiren die Orden so, daß rechts die Preußischen und links von ihnen die fremden Orden getragen werden. Die Reihenfolge der im Knopfloch (an der Schnalle) zu tragenden Preußischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen ist folgende:

1. Das eiserne Kreuz 2. Klasse,
2. Das Ritterkreuz vom Königlich Hohenzollernschen Hausorden, } mit Schwertern
3. Der Rothe Adler-Orden 3. oder 4. Klasse, } resp. am weißen
4. Der Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse, } Bande.
5. Das Militair-Verdienst-Kreuz,
6. Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse,
7. Das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse,
8. Die Rettungs-Medaille,
9. Die ad 2, 3 und 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande in der bezeichneten Folge,
10. Das Allgemeine Ehrenzeichen,
11. Das 25jährige Dienst-Auszeichnungskreuz,
12. Das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. u. 3. Klasse mit und ohne Schwertern,
13. Das Düppelkreuz,
14. Das Alsenkreuz,
15. Die Kriegs-Denkmünze pro 1813/15,
16. Die Erinnerungs-Medaille von 1863,
17. Die Kriegsdenkmünze pro 1870/71,
18. Das Erinnerungskreuz pro 1866,
19. Die Kriegsdenkmünze pro 1864,
20. Die Hohenzollernsche Denkmünze,
21. Die Krönungs-Medaille.

Die noch im Besitz des Eisernen Kreuzes 2. Klasse aus den Jahren 1813 bis 1815 befindlichen Personen tragen die Kriegs-Denkmünze aus jenen Jahren, sowie die Erinnerungs-Medaille von 1863 unmittelbar hinter dem eisernen Kreuz. (A. O. vom 4. Decbr. 1871. A. V. B. 341.)

Die sämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben den Besitzern das Recht, außer den Amtsverhältnissen als die ersten ihres Ranges geehrt zu werden.

---

*) Dabei ist die Veranlassung zu der Ordens-Verleihung näher anzugeben.

Für Personen des Soldatenstandes der Armee ist mit dem Militair-Ehrenzeichen I. Klasse eine Zulage von monatlich einem Thaler — wie eine solche für das bisherige Militair-Ehrenzeichen I. Klasse bereits durch die Allerh. Ordre vom 28. December 1825 bestimmt war — und mit dem Militair-Verdienstkreuz eine Zulage von monatlich drei Thalern verbunden. Den Inhabern dieser Dekorationen verbleibt diese Zulage, auch nach ihrem Ausscheiden aus der Armee, lebenslänglich. (A. O. v. 27. Februar 1864.) Wegen Zahlung und Anweisung dieser Zulagen siehe Bd. II. S. 144.

Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen kann, wie die Verleihung, nur Allerhöchsten Orts ausgesprochen werden; bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungsarrest und Gefängniß ausgenommen) zur Vollziehung kommen.

Wer unbefugt Orden und Ehrenzeichen trägt, hat eine Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

In Betreff der Wiederverleihung aberkannter, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Kriegs-Denkmünzen und sonstiger Dekorationen siehe die A. O. v. 1. Septbr. 1869 und die dazu gehörigen kriegsministeriellen Bemerkungen v. 21. desselben Monats. (A. V. B. S. 169.)

Um das Andenken derjenigen Helden zu ehren und der Nachwelt zu überliefern, denen der Orden nicht mehr zu Theil werden kann, weil sie für das Vaterland fielen, wurde die Anbringung von Gedächtnißtafeln in den Militair-Kirchen angeordnet. Dieselben sind für die Gefallenen in dem Befreiungskriege 1813—15 auf Kosten des Staats errichtet und tragen die Aufschrift: „Die gefallenen Krieger ehrt dankbar König und Vaterland! Es starben den Heldentod aus dem N. N. Regiment:“ [Hierauf folgen die Namen der Gebliebenen in alphabetischer Ordnung mit Bezeichnung des Orts und des Tages]. Außerdem ist für alle, die auf dem Felde der Ehre starben in jeder Kirche eine Tafel auf Kosten der Gemeinden errichtet, mit der Aufschrift: „Aus diesem Kirchspiel starben für König und Vaterland:“ (Unter dieser Ueberschrift folgen die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen in alphabetischer Ordnung: obenan die, welche das eiserne Kreuz erhalten haben.)

Fortan dürfen die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, — in welchem Falle eine Audienz bei Seiner Majestät nachzusuchen ist, — nur dann durch Hinterbliebene an Se. Majestät persönlich zurückgestellt werden, wenn der schwarze Adler-Orden oder ein Orden erster Klasse zur Abgabe gelangt. In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Dekorationen direkt der General-Ordens-Kommission überwiesen werden. (A. O. vom 13. Februar 1868.)

Anhang.

Die während des Drucks eingetretenen Veränderungen betreffend.

Organisation.

Kriegs-Ministerium. (Seite 18.) Die beiden Abtheilungen des Allg. Kriegs-Departements bearbeiten:

Armee-Abtheilung A. 1. Die Organisations-, Formations- und Mobilmachungs-Angelegenheiten, 2. die allgemeinen Dienstverhältnisse der Armee incl. Landwehr, 3. die speciellen Dienstangelegenheiten aller Waffen incl. Landwehr und Landwehr-Dienst-Auszeichnungen, 4. den Ersatz und die Rekrutirung der Armee, Kapitulationen, Auswanderungen und Heimathsscheine, 5. die Truppen-Uebungen mit Einschluß der Schießübungen, 6. die Dislocation der Armee, 7. die Angelegenheiten der Freiwilligen, Ausstandsbewilligungen, Reklamationen, Beurlaubungen, Entlassungen, Versetzungen, 8. den Wacht- und Garnison-Dienst, sowie innern Dienst im Allgemeinen, 9. das Rapport-Wesen, 10. die Nachrichten über aufgelöste Truppentheile ꝛc. sowie über aktive Militairs, 11. den Etatstitel 20 der Militair-Verwaltung (Gehälter und Löhnungen der Truppen), die militairökonomischen Angelegenheiten, insoweit das Allg. Kriegs-Dept. überhaupt mitzuwirken hat, 12. Bestimmungen über Personal- und Qualifikations-Berichte, Rangliſten, 13. den Geschäftsverkehr in der Armee und Dienst-Reglements, 14. die Militair-Konventionen und militair-politischen Angelegenheiten.

Armee-Abtheilung B. 1. Das Erziehungs- und Bildungs-Wesen (incl. der betreffenden Etats-Titel 44—47) sowie die zur Ausbildung der Armee errichteten Institute und Truppenkörper*), 2. die Angelegenheiten des General-Stabes, 3. die milden Stiftungen, 4. die Begräbniß- und Krieger-Vereine, 5. das Militair-Kirchenwesen und die Angelegenheiten der Militair-Geistlichkeit (incl. der betreffenden Etats-Titel 7 und 8), 6. die Militair-Justiz und Angelegenheiten der Auditeure, einschließlich des General-Auditoriats (incl. der dazu gehörigen Etatstitel 9 u. 10), die Militair-Gesetzgebung, die Disciplinar- und Polizei-, sowie die ehrengerichtlichen Angelegenheiten, 7. die Arbeiter- und Straf-Abtheilungen, 8. die Kartell- und Auslieferungs-Angelegenheiten, 9. die Angelegenheiten der Land- und Hafen-Gensd'armerie, incl. Leib- und Feld-Gensd'armerie, 10. die Angelegenheiten der Schloß-Garde-Kompagnie und der Feldjäger, 11. die Steuer-Angelegenheiten, 12. das Militair-Veterinairwesen und das Militair-Medizinalwesen, soweit bei letzterem das Allgem. Kriegs-Dept. mitzuwirken hat, 13. die Anstellung der versorgungs- resp. anstellungsberechtigten Militairs im Civildienst, sowie Invaliden- und Unterstützungs-Angelegenheiten, soweit hierbei das Allg. Kriegs-Dept. konkurrirt, 14. das Trainwesen incl. Sanitäts-Detachements, 15. die Marsch- und Etappensachen, sowie die Post- und Eisenbahn-Transport- resp. Telegraphen-Angelegenheiten, 16. die statistischen Angelegenheiten incl. Bevölkerungsliſten, 17. die literarischen Angelegenheiten, 18. die Nachrichten über ausgeschiedene Militairs, 19. die Gesuche um Verwendung aktiver und inaktiver Militairs, 20. die Militair-Musik, 21. die Ordens-Auszeichnungs- und sonstigen Belohnungs-Angelegenheiten. (Kr. M. v. 18. Decbr. 1871. A. V. B. S. 342.)

Admiralität. Das Marine-Ministerium (S. 22) führt, unter Fortdauer der durch das Regulativ vom 15. Juni 1871 (R. G. B. S. 272) geschaffenen Einrichtung der oberen Marine-Behörde, fortan den Namen „Kaiserliche Admiralität", und erhält einen Chef zum Vorstande, welcher die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach Allerh. Anordnung zu führen hat. (A. E. vom 1. Januar 1872. R. G. B. S. 5 u. A. V. B. S. 2.)

Festungs-Inspektionen. (S. 42.) Hinsichtlich der Beschränkungen des Grund-Eigenthums in der Umgegend von Festungen gilt das Gesetz vom 21. December 1871. (R. G. B. S. 459.)

---

*) Siehe S. 19 u. A. V. B. 1872. S. 342. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs sind einzelne bisher von der Armee-Abtheilung B bearbeitete, die Militair-Roßarzt-Schule betreffende Geschäfte, auf letztere übergegangen (siehe Kr. M. vom 1. März 1872. A. V. B. S. 85).

Inspekteur der Infanterie-Schulen. (S. 133.) Die bisher mit der Leitung der Unteroffizier-Schulen betrauten Kommando-Behörden des Garde-Corps sind von diesem Verhältniß entbunden und ist bestimmt, daß die Unteroffizier-Schulen und außerdem die Militair-Schießschule einem besondern Inspekteur in dem Range, mit den Kompetenzen und der Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs unterstellt werden und derselbe zugleich in die Funktionen des militairischen Direktors bei der Central-Turnanstalt zu treten hat. (A. O. v. 28. Febr. 1872. A. V. B. S. 103.)

Landwehr-Bezirks-Eintheilung. (S. 133.) Großherzogthum Hessen. 49. Inftr.-Brig. (1. Großh. Hess.) — 1. Großh. Hess. Landw.-Regt. Nr. 115, 2. Großh. Hess. Landw.-Regt. Nr. 116; 50. Inftr.-Brig. (2. Großh. Hess.) — 3. Großh. Hess. Landw.-Regt. Nr. 117, 4. Großh. Hess. Landw.-Regt. Nr. 118. (A. O. v. 28. Decbr. 1871. A. V. B. 1872. S. 1.)

Königreich Württemberg. 51. Inftr.-Brig. (1. Königl. Württb.) 1. Württb. Landw.-Regt. Nr. 119, 7. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 125; 52. Inftr.-Brig. (2. Königl. Württemb.) 3. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 121, 4. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 122, Württemb. Ref.-Landw.-Bat. (Stuttgart) Nr. 127; 53. Inftr.-Brig. (3. Königl. Württemb.) — 5. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 123, 6. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 124; 54. Inftr.-Brig. (4. Königl. Württemb.) — 2. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 120, 8. Württemb. Landw.-Regt. Nr. 126.

XIV. Armee-Corps. (S. 139.) 55. Inftr.-Brig. — 2. Bad. Landw.-Regt. Nr. 110; 56. Inftr.-Brig. — 3. Bad. Landw.-Regt. Nr. 111; 57. Inftr.-Brig. — 5. Bad. Landw.-Regt. Nr. 113, 6. Bad. Landw.-Regt. Nr. 114; 58. Inftr.-Brig. — 4. Bad. Landw.-Regt. Nr. 112. (A. V. B. 1871. S. 303.)

XV. Armee-Corps. Landwehr-Bataillons-Stabsquartiere: 59. Inftr.-Brig. — Diedenhofen, Metz, Saarburg in Lothringen; 60. Inftr.-Brig. — Saargemünd in Lothringen, Hagenau in Unter-Elsaß; 61. Inftr.-Brig. — Straßburg, Molsheim, Schlettstadt im Unter-Elsaß; 62. Inftr.-Brig. — Colmar, Mühlhausen, Altkirch im Ober-Elsaß. (Kr. M. v. 27. Febr. 1872. A. V. B. S. 70.)

Königreich Bayern. (Siehe S. 139.) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung ergiebt der Erlaß des Kriegs-Ministerium v. 24. Febr. 1872. (A. V. B. S. 65.)

Garde-Landwehr. (S. 148.) Die Territorial-Eintheilung der Garde-Landwehr ist aufgehoben und bestimmt, daß jedem Garde-Infanterie-Regiment die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bestände für je 2 Garde-Landwehr-Bataillone zu attachiren und in den Garnisonen der ersteren niederzulegen sind, woselbst auch event. die Formation der Garde-Landwehr-Bataillone zu erfolgen hat. Dem entsprechend ist der Etat der Garde-Infanterie-Regimenter behufs Abgabe der Friedensstämme für die Garde-Landwehr-Infanterie vom Jahre 1873 ab, um 1 Hauptmann I. Klasse, 1 Feldwebel und 2 Sergeanten 1. Löhnungsklasse zu erhöhen. (A. O. v. 1. März 1872. A. V. B. S. 82.)

Ersatz-Aushebung. (S. 159.) Hinsichtlich der zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen gelten die abändernden Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion v. 26. März 1868 (siehe A. O. v. 5. März 1872. A. V. B. S. 99.)

Einführung der gedachten Militair-Ersatz-Instruktion in das Großherzogthum Baden. (Kr. M. v. 2. Novbr. 1871. A. V. B. S. 302.)

Feuerwerks-Offiziere. (S. 178.) Instruktion über die Dienstverhältnisse und die Dienstfunktionen der Feuerwerks-Offiziere vom 24. Januar 1872. Diese Offiziere haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die übrigen Offiziere des Heeres. In allen persönlichen Angelegenheiten ressortiren sie zunächst von der Behörde, welcher sie dienstlich zugetheilt sind, in höherer Instanz von der General-Inspektion der Artillerie.

Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine. (S. 278). Zusammenstellung der Abänderungen beziehungsweise Erweiterungen der auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine Bezug habenden Festsetzungen in der Verordnung v. 5. Septbr. 1867 betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. (A. O. v. 25. Febr. 1872. A. V. B. S. 100.)

Deutsche Heeresbücherei Zweigstelle Berlin